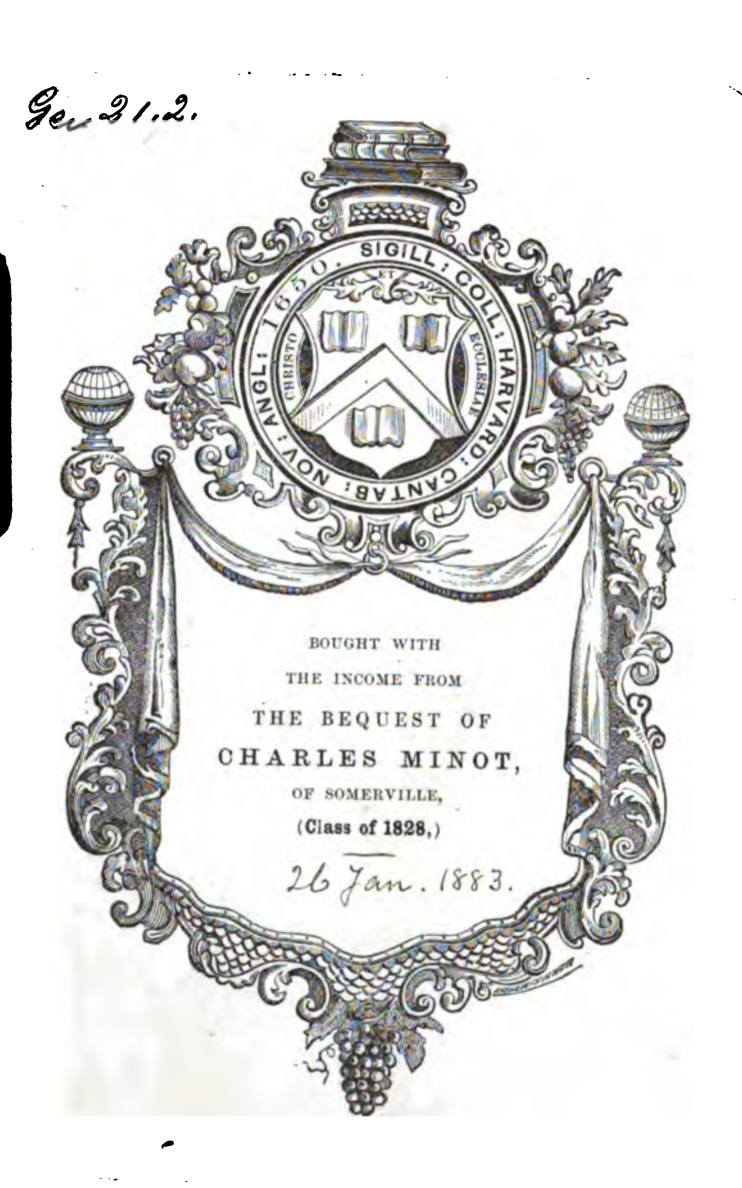



SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

C

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

X.

Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

E. Hermann,
Ger.-Assessor a. D.



Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1881.

Über die

Entwicklung

des

altdeutschen Schöffengerichts.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

E. Hermann,
Ger.-Assessor a. D.



Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1881.

Inhalt.

Der grosse Mitbegründer der historischen Rechtsschule und Rechtsforschung in Deutschland, Friedrich Carl v. Savigny, hat im I. Bande seiner berühmten Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bekanntlich auch eine umfassende Untersuchung über die Entstehung des altdeutschen Schöffengerichts angestellt. Dieselbe führt zu dem Ergebniss dass den eigentlichen Grundstein zu dieser Gerichtsorganisation Karl d. Gr. durch seine gesezgeberische Thätigkeit gelegt habe, und dass aus den auf diese Weise geschaffenen Grundlagen jene neuere Gerichtsorganisation von selbst aufgewachsen sei. Diese savignysche Ansicht hat sich nicht bloss unangetastet erhalten bis in die neueste Zeit, sondern grade die leztere hat angefangen, sie mit neuen Argumenten zu stüzen; ich erinnere nur an die deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz, und vor allem an Rudolf Sohms Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Es erscheint vielleicht diesen Thatsachen gegenüber als ein Wagniss, dem das sichere Prognostikon des Misslingens gestellt werden kann, zu behaupten, dass die savignysche Erklärung der Entstehung des Schöffengerichts unrichtig ist, und dagegen ausführen zu wollen, dass nicht erst Karl d. Gr. durch seine Gesezgebung die Grundlagen und Vorbedingungen hergestellt habe, aus denen resp. unter deren Einfluss sich jene Gerichtsorganisation entwickelt habe; sondern dass diese Entwickelung durchweg eine organische gewesen, deren Keime viel zu weit zurückliegen, als dass sie lediglich in der karolingischen Gesezgebung zu suchen seien. Gleichwohl stehn einer solchen Behauptung so starke quellenmässige Beweise zur Seite, dass es um ihre Aussicht auf Begründung keineswegs verzweifelt steht. Ich habe daher diese Behauptung hier gewagt, und die nachstehende Abhandlung verfolgt das Ziel, die Beweise für die Unstichhaltigkeit der Argumentation sowohl v. Savigny's selbst wie auch seiner Nachfolger vorzuführen, und dagegen zu zeigen, dass v. Savigny und seine Nachfolger in den beiden wesentlichen Punkten geirrt haben, dass einmal diejenige Organisation der Ur-

theilsfindung, welche Karl d. Gr. vorgefunden haben soll, und die angeblich darin besteht, dass das Volk, und zwar das ganze Volk, das Urtheil gesprochen, niemals existirt hat; und dass andererseits Karl d. Gr. nichts weiter gethan hat, als kraft des längst als unbestritten anerkannten königlichen Justizhoheitsrechts für möglichste Verbesserung des mit der Urtheilsfindung betrauten Personals zu sorgen; also keineswegs in die eigentliche verfassungsmässige Organisation der Urtheilsfindung gesezgeberisch reformirend eingegriffen, hat. Ich werde es indess nicht dabei bewenden lassen, die Unrichtigkeit der herrschenden Theorie an der Hand der Quellen aufzudecken, sondern derselben auch eine eigene Entwicklungstheorie gegenüber stellen, welche sich darauf gründet, dass der eigenthümliche Grundsaz des altfränkischen Rechts, wonach der Urtheilsgehilfe des Richters, nicht dieser selbst, der Partei für das Zustandekommen des Urtheils und dessen Gesezmässigkeit verantwortlich war, allmälig zu dem verfassungsmässigen Grundsaze geführt hat, dass diesem Urtheilsgehilfen das ausschliessliche Recht der Urtheilsfindung zustehe, das heisst, dass derselbe ein Schöffe sei.

Dieser letztere Theil des mir obliegenden Nachweises verliert dadurch an Stringenz, dass es unmöglich ist, auch nur annähernd genau festzustellen, wann jener für die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts entscheidende Grundsaz zu praktischer Massgiebigkeit gelangt, strenge Maxime des Urtheilsfindungsverfahrens geworden ist. Ich bemerke daher von vornherein, dass meine desfallsigen Ergebnisse sich in meinen eigenen Augen nicht über das Niveau der Hypothese erheben. Wie ich hoffe, wird sich der Leser jedoch überzeugen, dass dieser Hypothese gewichtige Wahrscheinlichkeitsgründe zur Seite stehen, so gewichtig, dass es sich wissenschaftlich rechtfertigt, sie auszusprechen.

I. Abschnitt.

Die Keime der altdeutschen Schöffengerichtsverfassung gehören zu den indogermanischen Grundlagen der altgermanischen Gerichtsverfassung überhaupt.

Nachgewiesen durch vergleichenden Ueberblick über die älteste römische und älteste germanische Gerichtsverfassung.

I.

Die Verwandtschaft der ältesten Processformen der Römer und Germanen.

Die älteste römische Civilprocessform ist die legis actio per sacramentum, von Gaius „sacramenti actio" genannt. Derselbe sagt davon, IV, 12: „Sacramenti actio generalis erat; de quibus enim rebus ut aliter ageretur lege" (XII tabular.) „cautum non erat, de his sacramento agebatur." Wir haben sonach die sacramenti actio als Repräsentantin des ältesten römischen Civilprocesses überhaupt zu betrachten, wobei wir jedoch stets eingedenk sein müssen, dass derselben die Codification des Zwölftafelgesezes voraufgeht, welche zweifellos auch die Processform nicht unerheblich beeinflusst hat. Dennoch aber ist es gradezu überraschend, wie grosse Familienähnlichkeit zwischen der sacramenti actio und dem ältesten germanischen Gerichtstreitverfahren, das wir kennen, dem salfränkischen Process, herrscht. Schon in dem Punkte, dass auch jener germanische Process eine generalis legis actio ist, möchte ich entschieden Verwandtenähnlichkeit sehen; doch will ich, weil die Sache bestritten ist, und hier kein grösseres Interesse hat, darauf nicht weiter eingehen.

Die Einleitung der sacramenti actio bildet die in jus vocatio, ein aussergerichtliches Mahnverfahren, das die sprechendste Aehn-

lichkeit mit der altfränkischen mannitio hat. Auf die in jus vocatio folgt das Verfahren in jure, dessen Haupttendenz darauf gerichtet ist, den juristischen status causae et controversiae zu fixiren, und die Parteien rechtsgiltig zu binden, auf Grund dieses Status ihren Rechtsstreit zum Austrage zu bringen. Den Beschluss der ganzen Procedur bildet dann eben dieser Austrag, das sogen. Verfahren in judicio.

Dieser leztere Processabschnitt — die materielle contradictorische Sachverhandlung und Beweisung vor dem vom Prätor ernannten judex oder arbiter, welcher nach freiem Ermessen entscheidet[1]) — findet sein Analogon in dem altgermanischen streng formalistischen Beweisverfahren, das in ältester Zeit zweifellos zum guten Theile ebenso ein aussergerichtliches war, wie das römische Verfahren in judicio ein aussermagistrales. Das römische Verfahren in judicio nach den Zwölftafeln ist aber kein originär römisches, sondern den Athenern entlehnt, und muss als ein Gebilde des städtischen Gemeindelebens betrachtet werden. Ursprünglich dürfte das Verfahren in judicio weit mehr Aehnlichkeit mit dem germanischen Beweisverfahren gehabt haben; auf alle Fälle ist es nicht erforderlich, hier dieser Abweichung einen besonderen Werth beizulegen. Der Kernpunkt des Verfahrens ist nach altrömischer wie altgermanischer Anschauung nicht das Verfahren in judicio, sondern das in jure; eine Thatsache, die ms. Es. sich in nichts deutlicher ausspricht, als darin, dass beide Rechte einen Scheinprocess kennen, dessen Endziel die in jure cessio ist; und dass auch sonst als Regel vorausgesezt wird, dass der schuldige Beklagte vor dem magistratus

[1]) Das Institut der Recuperatoren entstammt dem jus gentium, und kommt daher für das älteste römische Recht nicht in Betracht. Die judices (stricti juris actio) und arbitri (actio bonae fidei) waren nicht beamtete römische Bürger, welche vom magistratus ad hoc ernannt wurden. Ihre gesezliche Qualification, die übrigens zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden normirt war, interessirt hier nicht. Ausdrücklich möchte ich dagegen auf die äusserst geringe Zahl der judices oder arbitri aufmerksam machen, welche in der einzelnen Sache fungirten. Der magistratus brauchte nicht mehr wie 1 zu ernennen, wie denn auch Gaius, IV, 103 sagt: „Legitima sunt judicia, quae in urbe Roma, vel intra primum urbis Romae miliarium, inter omnes cives Romanos, sub uno judice accipiuntur." L. 28 D. XLII. 1 sezt den Fall, dass 2 ernannt sind. Hervorzuheben ist auch, dass die judices, falls ihrer mehrere ernannt sind, nicht gemeinsam das Urtheil abgeben, sondern jeder für sich, wie die altgermanischen Raginburgen, und dass jeder von ihnen, der ein „non liquet" ausspricht, durch Eid bekräftigen muss, dass er damit die Wahrheit gesagt. Aehnlich müssen sich die Raginburger durch Eid reinigen, wenn sie das Urtheil nicht finden können.

seine Schuld nicht ableugnet, sondern ausdrücklich eingesteht (confessio in jure), und sich demgemäss im Wege Rechtens zu ihrer Erfüllung verpflichtet. Grade das Verfahren in jure zeigt aber bei der sacramenti actio die unwidersprechlichste Familienähnlichkeit mit dem altsalfränkischen Process.

Die Einleitung der sacramenti actio ist ein Formalact im strengsten und schlimmsten Sinne des Worts, so dass man sich bald genug gezwungen sah, daneben noch andere Proceduren zuzulassen, welche das gute Recht nicht so sehr den Fallstricken des Formalismus aussezten. Der Kläger bediente sich bei der sacramenti actio einer ganz bestimmten, bei verschiedenen Klagobjecten verschieden gefassten Klagformel, wie auch für Widerrede und Einrede stehende unabänderliche Formeln vorgeschrieben waren. Genau dasselbe gilt von der Einleitung des altgermanischen Verfahrens vor Gericht[1]. Und auch darin zeigt sich eine höchst beachtenswerthe Uebereinstimmung beider Rechte, dass in häufigen Fällen die Absagung der Formel durch symbolische Handlung begleitet sein muss. Ich will nur den Gebrauch der festuca, des Halms, hervorheben, weil dies Symbol wegen seiner grossen Eigenthümlichkeit so sprechend ist wie wohl kein zweites.[2])

---

[1]) Das darf heute fast als notorisch behandelt werden; vgl. indess auch Cohn, Justizverweigerung, S. 68. Gaius beschreibt z. B. die Einleitung des Vindicationsprocesses bei der sacramenti actio (IV. 16) folgendermassen: „Qui vindicabat, festucam tenebat; deinde ipsam rem apprehendebat, velut hominem, et ita dicebat: Hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, secundum suam causam, sicut dixi“. (D. h. vermöge des bei der in jus vocatio dem Beklagten eröffneten Rechtsgrundes.) „Ecce tibi vindictam imposui“ u. s. w. (Vgl. auch Gaius, IV. 11.) Dem stellt sich die Formel der Gantklage, Lex Sal. 50 an die Seite. Der Gantkläger soll sagen: „Rogo te, thungine, ut nesti canticbias gasacio me illo, qui mihi fidem fecit et debitum debet“ u. s. w.

Die deutschen Worte, die sogen. malbergischen Glossen, welche dem lateinischen Texte der Lex Salica (ausser der Emendata) eingestreut sind, scheinen mir aufs genauste mit dem Klagformalismus zusammenzuhängen; ihrer musste man sich wohl bei der Klage bedienen, wie auch bei der Gantklage grade das Wort „gasàcio“ gebraucht werden musste, um zu bezeichnen, dass die Sache rechtskräftig vor dem Schuldheiss, dem *sace*baro ausgeklagt war. (Die fides facta, von der der Kläger spricht, halte ich für das vor dem sacebaro abgeschlossene Urtheilserfüllungsgedinge.)

[2]) Jac. Grimm neigt, RA., SS. 121 ff., offenbar der Ansicht zu, den Halmstengel (festuca) als Wahrzeichen des Grundstücks, und damit des Grundeigenthums zu nehmen; und diese Auffassung darf noch heute als die herrschende betrachtet werden. Vgl. z. B. Gengler, Glossar, s. v. festuca. Abweichend davon sagt jedoch Gaius IV. 16: „Festuca ... utebantur quasi hastae loco, signo quodam *justi dominii*“; d. h. wie man in den Centuriatcomitien die Kriegslanze als Wahrzeichen des echten Eigenthums gebrauchte, so beim bürger-

Dem Klagantrage folgte nach germanischem Recht die Urtheilsbitte des Klägers, falls der Beklagte seinem Antrage widersprach. Wesentlich denselben Processabschnitt bildet im altrömischen Verfahren bei negativer Litiscontestatio die judicis postulatio durch den Kläger. Darauf erging nach römischem Recht die magistrale judicis

---

lichen Verfahren in jure den Halm; und zwar nicht etwa als Surrogat der Lanze, sondern weil auch er Wahrzeichen des „justum dominium" wirklich sein konnte, wenngleich von einem anderen Standpunkte aus wie die die Kriegsbeute vertretende Kriegslanze. Nach Gaius, IV. 17, ist nicht die festuca oder stipula, sondern die Erdscholle (gleba) das gerichtliche Symbol des Grundstücks (fundus), und mir scheint, dass es bei den Salfranken nicht wesentlich anders gewesen ist.

Es ist bekannt, dass Sachssp. I. 34 § 1 die Verfügungsfähigkeit des Grundbesizers sogar bei Allodialbesiz (Eigen) von der Zustimmung der Erbanwärter (ervengelof) abhängig macht, und es liegt nahe hieraus den Schluss zu ziehn, dass nach altgermanischem Rechte es überhaupt noch kein eigentliches Sondereigenthum am Grund und Boden gegeben, sondern, dass das Grundeigenthum der Familie zugestanden. Da jedoch Waitz (VG. I. 3. Aufl., S. 65) im Anschluss an verschiedene andere Autoritäten (vgl. a. a. O. n. 2) die Ansicht vertritt, jene Vorschrift des Sachsenspiegels sei eine Singularität des späteren Rechts, so soll dieser Schluss hier als mindestens bedenklich vermieden werden. Unwidersprechlich dagegen ergiebt sich aus dem Titel der Lex Salica „De chrene cruda" (Waitz und Merkel, tit. 58), worin zugleich die „reine Erde" (chrene cruda) als Wahrzeichen des Grundstücks selbst erscheint, dass das Grundeigenthum zur Veräusserung der „Terra" an einen andern wie denjenigen, welcher durch die gesezliche Erbfolge nach ihm zu deren Besiz berufen war, in keiner Weise berechtigte. Der Rechtsgrund dieser Einrichtung, welcher möglicher Weise mit dem von Waitz, a. a. O., S. 104, berührten „Gesammteigenthum" des Volkes in irgend welchem Zusammenhange steht, interessirt hier nicht, sondern lediglich die Existenz der Einrichtung als nackte Thatsache. Diese aber steht ms. Es. unumstösslich fest durch das allegirte salfränk. Gesez. Der Wergeldschuldner muss nach dieser alle seine Fahrhabe an den Gläubiger abtreten, und ist schliesslich auch gezwungen seinen Grundbesiz aufzugeben, indem er ihn symbolisch hinter sich wirft. Dies Aufgeben lässt sich aber nicht so bewerkstelligen, dass das Grundeigenthum an den Gläubiger abgetreten wird, sondern der Erbe succedirt, und muss nun seinerseits mit seiner gesammten Fahrhabe für die Wergeldschuld aufkommen. Reicht auch seine Fahrhabe zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so muss auch er wider den Grundbesiz aufgeben, und es succedirt der nun nächste Erbe, und so fort. Hiernach lässt sich m. Es. nicht entfernt annehmen, dass die Lex Salica den Halm just als Wahrzeichen des Grundstücks betrachtet, weil der Eigenthümer eben über dies kein selbständiges Verfügungsrecht hat; der Halm kann also bei den damaligen Germanen unmöglich etwas anderes als Wahrzeichen vertreten haben, wie die Fahrhabe, über die der Mann volles Verfügungsrecht hatte. Das erklärt sich auch sehr einfach. Der jeweilige Hausvater, welcher die terra besizt, wird unbeschränkter Eigenthümer des Feld-, Wald- und Wiesenwachses, welche der Grund und Boden hervorbringt, sowie der Hausthiere u. s. w., welche auf ihm leben und geboren werden. Diese mit

datio, und nach germanischem der dôm, das Urtheil. Beide sind sich bis zu ideeller Identität ähnlich. Der römische magistratus edicirte:

„C. Aquili, judex esto; et *si paret*, agrum Capenatem Servilii esse, Catulum damnato, extra quam si testamentum producatur, ex quo apparet, Catulo esse";

oder:

„C. Aquili, judex esto. *Si paret* Maevium Servilio domum vendidisse, tum quantum Maevio Servilium ob eam rem dare ex fide bona oportet, tanti damnato; si non paret, absolve", u. s. w.

---

dem Grund und Boden in mehr oder minder engem Zusammenhange stehende Fahrhabe vertritt daher der Halm als Wahrzeichen, und seine Hingabe bedeutet die symbolische Veräusserung, resp. Belastung derselben. Auch für diese Auffassung möchte ich dem Titel „De chrene cruda" ein starkes Argument entnehmen. Der zahlungsunfähige Wergeldschuldner muss nämlich danach selbdreirehnt schwören: quod *nec super terra nec subtus terra* plus de facultate non habeat quam donavit". Hierin spricht sich ganz evident der Gedanke aus, dass nicht die Erde selbst, wohl aber das, was sie trägt und birgt, dem Verfügungsrecht des Eigenthümers frei unterliegt: und da sich eine ideelle Beziehung des Halms zu dieser Mutter Erde nicht verkennen lässt, so drängt uns auch diese Vorschrift auf die vorgeschlagene Deutung hin. Das erklärt auch die Contractsform der stipulatio bei den alten Römern und Germanen. Das altrömische Obligationenrecht kennt bekanntlich nur diese einzige Form des Verbalcontracts; und dieselbe besteht darin, dass beide Contrahenten sich mittelst der stipula, dem Halm, gegenseitig ihre Fahrhabe als Caution für die eingegangene Verbindlichkeit verpfänden, weil sie eben rechtlich unfähig sind, über weitere Vermögensgegenstände zu verfügen. Ebenso kennt die Lex Salica keine andere Contractsform wie die einseitige oder zweiseitige stipulatio; die erstere kommt vor in dem tit. de adfathamire, in Lex Rip. tit. 30 § 1, und vor allem in tit. De fides factas, § 2; die leztere im § 1 desselben Titels. (Das Gantverfahren, welches die gesammte Fahrhabe des Schuldners ergreift, sezt voraus, dass das Gedinge, worauf der Gläubiger sich stüzt, eine stipulatio gewesen.) Die Lex Ripuaria zeigt bereits einen gewissen Fortschritt auf dem Gebiete des obligatorischen Vertragsrechts; aber auch sie zeichnet die stipulatio noch sehr stark aus, und das in einer Weise, welche mir widerum die dargelegte Auffassung des Wahrzeichens des Halmes zu bestätigen scheint. Es heisst dort nämlich tit. 71: „De quacunque causa festuca intercesserit", d. h. bei allen Verträgen, welche in Stipulationsform geschlossen, so dass dem Gläubiger ein eventuelles Eigenthumsrecht auf die Fahrhabe des Schuldners eingeräumt ist, „lacina interdicatur secum sacramento idoneare", verliert der Schuldner das Recht, sich von der Beschuldigung, dem Gläubiger den Weg verlegt zu haben (lacina), durch Eid zu reinigen (idoneare). Ich weiss diese Vorschrift nicht anders zu erklären als aus dem Anrechte, welches dem Gläubiger auf die gesammte auf der „terra" befindliche Fahrhabe durch den Halm eingeräumt ist, und welches zugleich eine ganz besonders starke Befugniss, den Gegner heimzusuchen einschliesst.

Gleich hypothetisch lautet die altgermanische Urtheilsformel, die wir noch deutlich genug aus den Bussbestimmungen der alten Gesezbücher erkennen können; so z. B. ist es unverkennbar die reine Urtheilsformel, wenn es Lex Saxon. (Merk.) tit. 5, heisst:

„Si os fregerit, vel wlitivam fecerit, corpus vel coxam vel brachium perforaverit, 240 solidos, vel cum 11 juret“ [1]).

Auf den dôm kann nun aber nach germanischem Recht ein Processabschnitt folgen, welchen das römische Recht, wenigstens zur Zeit der von Gaius beschriebenen sacramenti actio, nicht mehr kennt, nämlich die Urtheilschelte. Der römische magistratus ist nach der judicis datio wegen der dabei edicirten Formel so wenig wie wegen der Persönlichkeit des ertheilten judex irgend einer Schelte ausgesezt, obwohl die Parteien in letzterer Beziehung keineswegs unbedingt dem Belieben des magistratus unterworfen sind. Die edicirte Formel aber unterliegt vorläufig überhaupt keiner Anfechtung durch die Parteien, sondern es muss das Verfahren in judicio durchgemacht werden, und erst dann kann von einer etwanigen provocatio ad populum, welche in ältester Zeit stets an die Curiatcomitien, später aber an die Tribuscomitien ging, die Rede sein. Cicero berichtet darüber, De republica, II, 31: „ab *omni judicio* poenaque provocare licere, judicant XII tabulae compluribus legibus, ut, quod proditum memoria est, decemviros, qui leges scripserint, sine provocatione creatos [2]), satis ostenderit, reliquos sine provocatione magistratus non fuisse. Luciique Valerii Potiti et M. Honorati Barbati, hominum concordiae causa sapienter popularium, consularis lex sanxit, ne quis magistratus sine provocatione crearetur.“ Man hat aus den sonstigen zahlreichen Mittheilungen des Livius, Plutarch, Dionysius von Halicarnass u. s. w. über die Provocation schliessen wollen, dass dieselbe nur in Criminalsachen zulässig gewesen sei, wie sie denn zweifellos auch in späterer Zeit hauptsächlich die Straffreiheit des römischen Bürgers und seinen Schuz vor Beamtenwillkür im Auge

---

[1]) Im tit. De eum qui ad mallum venire contemnit, Lex. Sal. (Merk.) 56, heisst es bekanntlich: „Sis quis . . . quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit, adimplere distulerit, si nec de composicione, nec de ineo“ (über den ihm auferlegten Beweis) „nec de ulla lege“ (überhaupt über nichts, das ihm gesezlich obliegt. Die beiden vorigen Rubriken sind hier nochmals in eins zusammengefasst) „fidem facere voluerit“. Hier ist vorausgesezt, dass der Beklagte verurtheilt ist, die und die Busse zu zahlen, falls er sich nicht auf die und die Weise reinigt. Wenn der so Verurtheilte sofort ein Bussgedinge abschliesst, ist die Sache ganz erledigt; schliesst er nur ein Beweisgedinge ab, so ist sie vorläufig erledigt.

[2]) Man habe ihnen ihr Amt übertragen mit dem Privileg, dass ihre Urtheile nicht der Provocation unterworfen sein sollten.



gehabt hat; Ciceros „ab *omni* judicio" ist indess so apodikt und uneingeschränkt, dass sich ms. Es. um so weniger daran zweifeln lässt, dass ursprünglich schlechthin jedes Urtheil, und folgeweis auch das auf die etwanige actio sacramenti ergangene, provocabel gewesen, als es anfänglich auch bei den Römern gar keine festen Grenzen zwischen Privatrecht und Criminalrecht gegeben.[1]) Wenn wir uns aber diese provocatio ad populum etwas genauer betrachten, so werden wir bald inne werden, dass sie der altgermanischen Schelte auffallend ähnelt, deren Wesen, wie wir später sehen werden, ebenfalls darin besteht, dass das erste Urtheil annullirt, und die Entscheidung dem ganzen Volke übertragen wird.[2]) Der Form nach ist allerdings die provocatio seit den XII Tafeln keine Schelte mehr, wie denn auch das römische Recht keine Scheltebusse kennt; das einfache „Provoco" bringt die Sache vom magistratus vor die Comitien. Das Provocationsrecht hat aber auch in den Reibungen der Plebejer mit den Patriciern eine sehr bedeutende politische Rolle gespielt, wodurch es seinen ursprünglichen Charakter vollkommen eingebüsst hat. Cicero sagt ausdrücklich a. a. O. auch:

---

[1]) Vgl. A. W. Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik, I. 1, SS. 46 ff. Wenn Zumpt selbst S. 84 ff. a. a. O. sich aber der Ansicht anschliesst, dass in Civilprocessachen von der provocatio nicht die Rede sein könne, weil das „Volk" nie über die „Privatstreitigkeiten der Bürger" unter einander entschieden habe, so sezt er sich über die ältesten Zeiten, mit denen wir es hier allein zu thun haben, hinweg. Die weiter dort ventilirte Frage, ob nicht sogar anzunehmen, dass nur ganz bestimmte Criminalfälle in der Königszeit der provocatio unterworfen gewesen, hat daher hier auch keinerlei Interesse.

[2]) Am besten lässt sich die Form der alten Provocation und ihr Wesen erkennen aus Livius, I. 26. Zumpt hat, a. a. O., I. 1, S. 88, den Fall eingehend besprochen; aber er ist wohl demselben juristisch nicht ganz gewachsen gewesen. Vor dem rex kommt — als handhafte That — ein Fall des Verwandtenmordes zur Verhandlung. Der rex constituirt 2 judices (duumviri), um das Urtheil zu finden; diese verurtheilen den Angeklagten, und wollen auch eben das Urtheil in continenti vollstrecken lassen, wobei ms. Es. als selbstverständlich vorauszusezen, dass der rex zugegen ist, und stillschweigend dem judicium beitritt; da sagt der Angeklagte: Provoco; und damit ist die Sache an das comitium centuriatum devolvirt. Das provoco verwirft somit den dôm der duumviri, die wir uns als des Königs witan zu denken haben; der Angeklagte versagt dem Urtheil die Folge und verlangt weitere Urtheilsfrage, die aber nicht in diesem selben Gericht geschehen kann, sondern erst in den Centuriatcomitien, weil eben in dem „provoco" das Element der Schelte steckt. Zur Zeit des Livius und der übrigen Schriftsteller, welche den Fall berichten, war dies letztere Element bereits vollkommen geschwunden, und darin suche ich den Grund, dass es auch in ihren Berichten spurlos verschwunden ist.

„Provocationem ... etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales“[1]), und in dieser älteren Zeit, welcher ja das Verfahren in judicio, wohl überhaupt die Sonderung der Procedur in das Verfahren in jure und in judicio noch gänzlich unbekannt gewesen ist[2]), hat die provocatio ad populum muthmasslich formell und materiell ganz den Charakter der germanischen Urtheilsschelte gehabt, und wohl auch dasjenige Processstadium gebildet, welches die germanische Urtheilsschelte bildet. Ich bemerke dabei noch ausdrücklich, dass das Verfahren in judicio von den Römern nicht eigentlich als selbständige Procedur gestaltet ist, sondern vor den Augen des magistratus stattfindet, so dass dieser unter Umständen sogar in die Lage kommt, selbst das Urtheil in judicio abzugeben (vgl. l. 28 D. XLII, 1), und dass deshalb auch die provocatio nicht gegen den judex oder arbiter, sondern gegen den magistratus gerichtet wurde, der ihn constituirt hatte. Es scheint mir daraus nämlich zu folgen, dass noch in späterer Zeit die judicis u. s. w. datio und die damit verbundene Edicirung der Formel, welche ja, wie gesagt, dem germanischen dôm gleichzustellen ist, als eigentlicher Zielpunkt der provocatio betrachtet wurde; und daraus ergiebt sich von selbst, dass in ältester Zeit das magistrate Urtheil, an dessen Stelle die judicis datio durch die Zwölftafelgesezgebung getreten ist, das Ziel der provocatio gewesen sein muss.

Der judicis datio und dem dôm folgt nun aber noch ein Processstadium nach, womit das römische Verfahren in jure und der eigentliche Rechtsstreit der Germanen schliessen, und das mir erst recht die indogermanische Stammverwandtschaft beider Proceduren verbürgt. Der bereits citirte tit. der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit“ legt dem unterliegenden Gegner,

---

[1]) Niebuhr hat (noch in der 3. unverändert gebliebenen Auflage seiner röm. Gesch., Bd. I, S. 382) diese Mittheilung so verstanden, dass die provocatio gegen den König als Regent, nicht als Richter gerichtet gewesen; Zumpt dagegen führt a. a. O. SS. 78 ff. aus, dass anfänglich überhaupt keine provocatio gegen den rex zulässig gewesen, und dass die spätere provocatio grade nicht den König als Regent, sondern als Richter betroffen habe. Mich hat seine Argumentation nicht überzeugt; ich halte die Distinction für verfehlt, und nehme an, dass es von Uranfang an ein provocatio gegen den rex gegeben.

[2]) Nach Zumpt a. a. O. I. 2, S. 141 f., soll die Trennung allerdings sowohl im Criminalprocess wie im Civilprocess „uralt“ gewesen sein; seine desfallsige Ausführung lässt indess ms. Es. juristische Sachkunde vermissen, und hat mich nicht überzeugt. Das was er I. 1, 84 vom Richten des Tarquinius Superbus mittheilt, macht ms. Es. auch vollkommen zweifellos, dass Zumpt sich hier irrt; ihm scheint auch die Verwandtschaft des späteren römischen Verfahrens in judicio mit dem athenischen ganz entgangen zu sein.

wie ich bereits gezeigt habe, die Verpflichtung auf, sich zur Erfüllung des Urtheils, also zur Zahlung der Busse nebst den etwanigen Zusazgeldern oder zur Führung des Reinigungsbeweises zu verpflichten. Die Bestimmungen der Lex Salica sind hier, wie durchgehends, durchaus lückenhaft. Zunächst ist nicht gesagt, wie es gehalten werden soll, wenn der Verurtheilte die Chance des Reinigungseides wählt, wenn also der Fall der negativen Litiscontestatio vorliegt, der bei den Römern die judicis datio zur Folge hatte. Ms. Es. kann es nicht zweifelhaft sein, dass dann das Urtheilserfüllungsgedinge nicht bloss auf Erbringung des Reinigungsbeweises gehen konnte, sondern zugleich die eventuelle Sicherstellung der Busse im Auge haben musste. Ferner aber ist es undenkbar, dass in solchem Falle nicht auch die Gegenpartei eine Gedingsobligation einzugehen hatte, welche den Beweispflichtigen wegen aller Ansprüche sicher stellte, die er für den Fall des Obsiegens in der Beweisinstanz gegen den Gegner zu erheben berechtigt war. Ausserdem übergeht die Lex Salica aber auch die sehr wichtige Frage mit Stillschweigen, auf welche Art die gegenseitige Sicherstellung zu geschehen habe; jedoch wollen wir diese Frage vorläufig auf sich beruhen lassen, und uns damit begnügen, dass die Lex Salica das Urtheilserfüllungsgedinge unter den magistralen Zwang des Richters stellt; und zwar, wie wir bei dem bedingenden gegenseitigen Ineinandergreifen beider Urtheilserfüllungsgedinge nicht zweifeln können, eben beide. Wesentlich dasselbe berichtet nun aber auch Gaius vom Schlusse des Verfahrens in jure bei der actio sacramenti, „ea . . actio“, sagt er, IV. 13, „perinde periculosa erat, . . . atque hoc tempore periculosa est actio creditae pecuniae propter sponsionem, qua periclitatur reus, si temere neget, et restipulationem, qua periclitatur actor si non debitum petat nam qui victus erat summam sacramenti praestabat poenae nomine, eaque in publicum cedebat, *praedesque eo nomine Praetori dabantur.*“ Vgl. auch § 16 ebendas. Diese Verbürgung des Geweddes, sacramentum, wovon die Klagform eben den Namen sacramenti actio hat, steht materiell mit dem salfränkischen Urtheilserfüllungsgedinge vollkommen auf gleicher Stufe. In den Bussen, die durch das salfränkische Gedinge sicher gestellt werden müssen, sind ja die Friedensgelder mit enthalten, welche der Statsbehörde vom Unterliegenden gezahlt werden müssen; und dass nach germanischem Recht zugleich die Privatbusse sicher gestellt werden muss, erscheint höchst untergeordnet, ist ms. Es. eine blosse Unbehilflichkeit, die daraus zu erklären, dass das Friedensgeld (die Gerichtskosten) regelmässig nicht in fixer Summe ausgeworfen ist, sowie — und vor allem — aus

der eigenthümlichen Schuldbeitreibung durch thunginisches Gantverfahren. Aber auch formal gleichen sich beide Proceduren vollkommen, sofern wir nur noch einen Augenblick von dem Namen „sacramentum" absehn. Dass das Sacramentsversprechen von den Parteien durch Stipulation abgegeben wird, springt schon nach der mitgetheilten Stelle des Gaius in die Augen, und tritt noch unwidersprechlicher in § 16 cit. hervor. Genau dieselbe Contractsform wenden aber auch die Salfranken für ihr Urtheilserfüllungsgedinge an. Der tit. De eum qui ad mallum venire contemnit spricht sich darüber zwar nicht aus, wie ich schon bemerkt; der Umstand jedoch, dass das thunginische Gantverfahren, welches sich auf Urtheilserfüllungsgedinge (fides facta) stüzt, die gesammte Fahrhabe des Schuldners ergreift — wie im folgenden Abschnitt nachgewiesen werden wird — lässt ms. Es. keinen Zweifel, dass auch hier die Form der stipulatio gewählt ist. Zweifelhaft kann nur sein, ob die Salfranken ebenso wie die Römer auch Bürgschaft verlangen; und das möchte ich in der That bezweifeln. Diese Bürgschaft scheint mir zu den Einrichtungen des römischen Rechts zu gehören, die auf stätischen Einfluss zurückzuführen sind; der Germane begnügte sich hier mit dem Zusammenhange der mägð (Familie), wie die Angelsachsen sagen. Eine andere Abweichung darf vielleicht darin gefunden werden, dass das salfränkische Urtheilsgedinge zugleich die Bestimmung der cautio de in judicio sisti hat, während nach römischem Recht eine solche Caution — Gaius nennt sie vadimonium — überhaupt nur dann vorkam, wenn das Verfahren in jure und in judicio nicht hinter einander in ein und derselben Tagfahrt beendigt wurde; dann aber noch besonders gestellt werden musste. Vgl. Gaius IV. 184 ff. Aber auch hier hat die Zwölftafelgesezgebung unzweifelhaft Neuerungen durch ihr Verfahren in judicio eingeführt, welche die ursprüngliche Aehnlichkeit beider Rechte verwischt haben. Nach ältestem römischen Recht schloss das Verfahren in jure bekanntlich mit einer wirklichen contestatio litis. Beide Parteien riefen nach Edicirung der Formel ihre Zengen auf, mit denen sie vor dem judex resp. in der Beweisinstanz den status causae et controversiae bezeugten. Eine solche echte Litiscontestatio ist dem germanischen Processrecht zur Zeit der Lex Salica ebenfalls sicher nicht fremd gewesen; schon die Titel beider fränkischen Gesezbücher über die Zeugen weisen darauf hin[1]). Wo aber eine

[1]) Der betreffende Titel der Lex. Sal. (nach Merkel und Waitz, tit. 49) beginnt mit den Worten: „Si quis testes necesse habuerit ut donet, et fortasse testes nolunt *ad placitum* venire". Das „ut donet" ist hier zweifellos falsch, wie

wirkliche Litiscontestation vorkommt, da findet auch Sachvertagung vor der weiteren Verhandlung statt; und somit hat ursprünglich das sacramentum der Römer gewiss auch die Function der cautio de in judicio sisti gehabt.

Ich möchte aber noch einen grossen Schritt weiter gehen, und behaupten, dass der Name des altrömischen Geweddes „sacramentum" die indogermanische Stammverwandtschaft der römischen sacramenti actio unwidersprechlich bezeugt. Die Romanisten sind darüber einig, dass der Name sacramentum davon entstanden ist, dass die Parteien bei Gelobung des Geweddes sich für „sacer" erklärten[1]). Was es aber mit dieser sacratio eigentlich für eine Bewandtniss gehabt hat, geben sie uns doch nicht an. Ms. Es. liegt die Sache folgendermassen. Das Adject. sacer entspricht insofern dem altdeutschen „feig", als es u. a. auch, gleich diesem, einen Menschen bezeichnet, welcher der Gottheit verfallen, dessen Leben durch den Priester irgend einem Gotte zur Sühne geopfert werden muss. Es ist nun ms. Es. nicht entfernt mit Huschke (Die Multa und das Sacramentum, Leipzig 1874, 8°, SS. 381—85) daran zu denken, dass diese sacratio den Sinn gehabt habe, als solle der Gelobende dem Opfertode verfallen sein, wenn sich in judicio herausstellen sollte, dass sein Klaganspruch oder seine Weigerung denselben als rechtmässig anzuerkennen, widerrechtlich gewesen sei; die sacratio kann vielmehr nur bedeutet haben, dass der Gelobende „sacer" in dem angegebenen Sinne sein wolle, falls er nicht im Unterliegensfalle an das aerarium des States das gesezmässige und von ihm ausdrücklich stipulirte Gewedde zahlen werde. Die sacratio tritt also verstärkend der stipulatio hinzu, indem sie zugleich den Körper des Stipulanten mit verpfändet. Daher eben das stipulirte Gewedde selbst sacramentum genannt wurde; und daher ferner — wie ich vermuthe — in späterer Zeit, als man die sacratio nicht mehr kannte, und der Name sacramentum der Sache nicht mehr entsprach, die stadbürgerliche Bürgschaft neben der stipulatio. Ist es aber unter

---

denn auch in dem Paralleltitel der Lex Ripuaria (50) dafür steht: „ut donent testimonium". Liest man aber die Anfangsworte mit dieser Emendation, so sprechen sie mit vollster Zuverlässigkeit aus, dass die alten Franken die Litiscontestatio im angegebenen Sinne gekannt haben; denn unter placitum versteht die Lex Salica, wie sich später zeigen wird, den Termin zur Schlussverhandlung, sei es dass gezahlt, oder dass der Reinigungsbeweis darin erbracht werden soll, sofern zu diesem nicht eine Sizung unter Betheiligung des sacerdos civitatis (mallum) nothwendig ist.

[1]) Vgl. darüber besonders Danz, Der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr, Jena 1857, 8°, S. 61 f.

solchen Umständen nicht höchst merkwürdig, dass die Germanen das Gewedde ursprünglich „Friede" (fridu, in der Lex Salica fredus) nennen? Weist nicht diese Bezeichnung, deren Erklärung bis auf den heutigen Tag den Germanisten ms. Es. noch nicht vollkommen gelungen ist, darauf hin, dass nach ältestem Germanenrechte der Mann, der ein Gewedde verwirkt hatte, im Nichtzahlungsfalle, ebenso seinen Gemeinde- und Volksfrieden verloren, wie der civis Romanus, welcher dem aerarium das stipulirte sacramentum vorenthielt[1])?

Da ich bei dieser Gelegenheit die Friedlosigkeit habe streifen müssen, so will ich auch hervorheben, dass das altrömische Recht den Waldgang des contumax nicht weniger gekannt, wie das germanische. Für germanisches Recht verweise ich deshalb auf Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, 8⁰, SS. 296 ff., für römisches auf Ed. Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats, Paris 1845, 8⁰, SS. 140—43 u. S. 147.

---

[1]) Vgl. Waitz, VG. I. 3. Aufl., S. 440 f., wo so gut wie gradezu anerkannt wird, dass der Sinn der Bezeichnung unklar ist. Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 339, sagt: „Nur im Friedensgeld ist eine Beziehung darauf erhalten, dass da, wo es bezahlt werden muss, zugleich der gebrochene Friede gesühnt ... wird". Daran ist ms. Es. nicht entfernt zu denken. Ebenso wenig ist ms. Es. mit Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen usw., Strassburg 1876, 8⁰, S. 50, Note 19, daran zu denken, dass der fridu seinen Namen davon habe, dass ihm Friedlosigkeit nachgefolgt sei, wenn der Mann ein desfallsiges Gedinge verweigert. Das altgermanische Recht kennt ja eben das blosse fridugedinge nicht.

II.

Die Verwandtschaft der Gerichtsorganisation beider indogermanischen Völkerzweige.

a. Nachweis der Existenz besonderer Gerichtsbehörden bei den ältesten Germanen nicht weniger wie bei den ältesten Römern.

Dem römischen Königsstate und der altrömischen Republik das selbständig organisirte Gericht abzusprechen, ist unmöglich; dagegen leugnet die herrschende Ansicht die Existenz desselben für die altgermanische Zeit so gut wie ganz. Vor allem steht daher die Unrichtigkeit dieser Theorie zu erweisen.

Ueberblicken wir zunächst die einschlägige deutsche Literatur.

Die principielle Leugnung der Existenz von eigentlichen Gerichtsbehörden bei den alten Germanen hat niemand bestimmter und bewusster ausgesprochen wie Jac. Grimm. Derselbe beginnt seinen Abschnitt „Gericht“ in den Rechtsalterthümern (S. 745) mit folgenden Worten:

> „Unter Gericht denken wir uns heut zu Tage vorzugsweis Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich überwog aber die Vorstellung von Volksversammlung, concilium, in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaus und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts, was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen, vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden. Heute bilden die Richter, damals bildeten die zusammenkommenden freien Männer den Kern des Gerichts.“[1])

Aehnliche Ansichten hatte schon vorher Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte ausgesprochen, nur dass er der Sache nicht einen so klaren principiellen Ausdruck gegeben; da aber Grimms be-

---

[1]) Vgl. aber auch SS. 826 ff. ebendas.

deutende Autorität auf seine Seite getreten war, so hatte Eichhorn um so weniger Veranlassung, von seiner Ansicht später abzugehen, als sich nicht allein nirgends ein Widerspruch gegen dieselbe erhob, sondern auch neben andern hervorragenden Gelehrten — wie G. L. Maurer (Gesch. d. altgermanischen, namentlich altbaiersch. Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1828, 4⁰, S. 14) und Luden (Gesch. d. teutsch. Volks, Bd. I, Gotha 1825, 8⁰, S. 496 f.)[1]) — v. Savigny seine imponirende Autorität für dieselbe Theorie in die Wagschale warf. Derselbe hatte bereits in der 1. Aufl. seiner Gesch. d. röm. Rs. u. s. w. dieselbe Auffassung wie Eichhorn bekundet, und widerholte das später in der 2. Auflage, und zwar unter ausdrücklichem Anschluss an Jac. Grimm[2]).

Höchst natürlicher Weise blieb Eichhorn daher auch noch in der letzten, der 5. Auflage, seiner Rechtsgeschichte der alten Ansicht treu[3]); und sie hat sich denn auch bei einzelnen Gelehrten, wie Zöpfl (RG. 4. Aufl., Bd. II, Braunschweig 1872, 8⁰, S. 177 f.) und Fel. Dahn, Könige I, 84 ff., bis in die jüngste Zeit so gut wie unverändert erhalten[4]). Wir werden indess sogleich sehen, dass die Berechtigung des von Grimm statuirten Princips in neuester Zeit mit starken Gründen angefochten ist; und das hat die hervorragendste heutige deutsche Autorität auf dem Gebiete der germanischen Alterthumsforschung, ich meine Georg Waitz, gezwungen, einen Weg einzuschlagen, der unfehlbar hätte von Eichhorn abführen müssen, wenn er mit wirklicher Consequenz zu Ende gegangen wäre. In der eigenen Darstellung von Waitz hat er freilich praktisch zu keinem neuen Ergebniss geführt, sondern seine Auslassungen über diesen Punkt verrathen nur ein gewisses Schwanken zwischen älteren und neueren Anschauungen; denn sie leiden zum Theil an unvereinbaren Widersprüchen, zum Theil an Unbestimmtheit und Unklarheit, so dass es an einzelnen Stellen den Anschein gewinnt, als wolle er die alte eichhornsche und grimmsche Theorie aufgeben, an anderen wider, als bleibe er ihr unwankend treu.

---

[1]) Nur beiläufig sei bemerkt, dass gleichzeitig mit Jac. Grimm (1828) Bülau, Weiske und v. Leuth (Die Germania des Tacitus, SS. 184 ff.) denselben Gedanken ausgesprochen haben, und dass er auch von B. Philipps (Deutsche Gesch., Bd. I, Berlin 1832, 8⁰, S. 228) ausdrücklich widerholt ist.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 185, Note und § 53 ebendas. (SS. 187 ff.)

[3]) Vgl. a. a. O., § 14^b, Bd. I, Göttingen 1843, 8⁰, SS. 60 ff.

[4]) Noch in seinem jüngsten Werke, der Umarbeitung der v. wietersheimschen Geschichte der Völkerwanderung (Bd. I, Leipzig 1880, kl. 4⁰, S. 37 f.) widerholt Dahn die Ansicht, und spricht sie dort weit präciser aus wie an der im Texte allegirten Stelle.

Diese Behauptung ist nicht klarer zu begründen, als wenn man die Darstellung der in Rede stehenden Materie in der 1. Auflage des I. Bandes der waitzschen Verfassungsgeschichte (1844) mit derjenigen in der 2. und 3. Auflage (1865 und 1880) vergleicht; und diese Vergleichung wird uns auch auf die rechte Fährte bringen, wo wir eigentlich den Ursprung der waitzschen Widersprüche u. s. w. zu suchen haben. In der ältesten Auflage nämlich unterscheidet Waitz zwar schon zwischen der Landesversammlung (Landding oder Allding) und der Versammlung einzelner Landeshundertschaften; beiden aber erkennt er essentiel dieselbe Geschäftssphäre, und daher auch essentiel dieselbe Organisation zu, indem er, S. 54, sagt: „Dass ein Unterschied zwischen den Geschäften dieser Versammlungen war, die allgemeineren" (res majores?) „hier, die besonderen Interessen der kleineren Gemeinde" (res minores?) „dort verhandelt wurden, liegt in der Natur der Sache. Näheres aber lässt sich mit einiger Sicherheit nicht angeben". Von diesem Standpunkte aus kommt er dann (S. 55) folgerichtig dazu, sich zum grimmschen Principe zu bekennen; eine Thatsache, welche er möglichst drastisch ausspricht, indem er den Saz aus den Rechtsalterthümern, von dem ich oben ausgegangen bin, wortgetreu in seine Darstellung aufnimmt. In den neueren Auflagen (2. Aufl., S. 154 f. und SS. 316 ff.; 3. Aufl., S. 356 f.) taucht dagegen die neue von Grimm schnurstracks abweichende Theorie auf, dass die sogen. Hundertschaftsversammlung specifische Gerichtsversammlung, das Landding dagegen nicht sowohl Gerichtsversammlung, wie Administrativ- und Legislativ-Versammlung gewesen sei; und diese neuere Theorie hat er auf seine ältere, in sich völlig folgerichtige Darstellung aufgepfropft ohne zu berücksichtigen, dass dadurch deren Folgerichtigkeit und Zusammenhang vollkommen zerstört wird. Nachdem Waitz den Saz aus Grimms Rechtsalterthümern, welcher jede Sonderung der Gerichtsversammlung von den übrigen principiel leugnet, widerum wörtlich mitgetheilt hat, (2. Aufl., S. 316 f.; 3. Aufl., S. 339 f.), schliesst er fast unmittelbar daran folgenden neuen Saz: „Tacitus ... lässt nur die Versammlung der Völker- oder Landschaft, das Landesthing, wie wir sagen können, als wahre Volksversammlung — er sagt „„concilium""[1]) — gelten; die der

[1]) So auch Caesar, B. G., IV. 19; V. 56; VI. 23, und auch Tacit., Hist., IV. 64. S. 317, n. 6 a. E., sagt übrigens Waitz mit Rücksicht hierauf: „Sehr mit Unrecht bezieht Dahn, I. 84 ff., concilium auf die Versammlung des pagus", d. h. auf die Viertels- u. s. w. Versammlungen. (Vgl. Dahn a. a. O., SS. 12 ff. besonders auch S. 13, n. 3 und S. 17, sowie Waitz selbst a. a. O. S. 157.) Dieser Tadel prätendirt ebenfalls eine genaue Sonderung des Landdings und der Ge-

Hunderte erscheint ihm als Gericht, das der Fürst mit hundert Begleitern oder Beisizern hält"[1]). Nur den eben citirten Saz: „Dass ein Unterschied zwischen den Geschäften dieser Versammlungen war" u. s. w., hat er mit der neueren Theorie einigermassen in Einklang zu bringen gesucht; aber da Waitz offenbar sich vor jeder fundamentalen Änderung des einmal adoptirten Systems gescheut hat, so sind dabei doch wider so bedeutende Concessionen an die Vergangenheit gemacht, dass sich schwer sagen lässt, ob er jezt eine specifische Verschiedenheit in der Organisation des altgermanischen Gerichts und der Volksversammlung zugeben will oder nicht. Der Saz lautet nämlich gegenwärtig:

„Dass ein Unterschied zwischen der Einrichtung und den Geschäften dieser Versammlungen war, liegt in der Natur der Sache. Doch eine scharfe Scheidung hat kaum stattgefunden; der allgemeine Charakter[2]) war wenigstens derselbe. Die kleineren Versammlungen erscheinen wie ein Abbild derer, die sich auf die Gesammtheit der statlichen Verbindung bezogen"[3]).

Es ist interessant, das Widerstreben zu beobachten, mit welchem Waitz das Anerkenntniss in seine Darstellung aufgenommen hat, Tacitus unterscheide die altgermanische Volksversammlung, das concilium, von der eigentlichen Gerichtsversammlung; denn es geht daraus hervor, dass die Motive dafür sehr zwingender Natur gewesen sind. Und in der That war es 1865 für einen gründlichen Forscher nicht mehr möglich, mit einem solchen Anerkenntniss zurückzuhalten, weil inzwischen die Thatsache von Friedr. Thudichum „Der altdeutsche Stat", (mit beigefügter Übersezung und Erklärung der Germania des Tacitus), Giessen 1862, 8°, SS. 45 ff., bündig genug nachgewiesen war. Doch hätte man

---

richtsversammlungen; und ist es daher erst recht merkwürdig, dass Waitz selbst in seiner Darstellung keine durchgeführtere Sonderung beider Institute hat eintreten lassen.

[1]) In der 1. Aufl., S. 54, hiess es dagegen: „Tacitus scheint nur die grössere Versammlung des ganzen Gaus, der Völkerschaft vor Augen gehabt zu haben. Die eigentliche politische Macht liegt in ihrer Hand; sie gab und handhabte das Gesez; sie war Gericht" u. s. w.

[2]) Das scheint mir doch gar zu unbestimmt.

[3]) Das ist eine petitio principii, der es ms. Es. an der gehörigen Legitimation gebricht, und die wir um so mehr unbeachtet lassen können, als sie eben nur den Zweck hat, eine Schuzwehr für den älteren Bestand der Darstellung zu sein.

sich — beiläufig bemerkt — auch aus der isländischen Verfassung längst von der Trennung der Gerichts- und sonstigen Volksversammlungen überzeugen können, wenn nur damals die isländischen Verhältnisse schon so bekannt gewesen wären, wie heute[1]). Indess schweifen wir nicht ab, sondern bleiben wir erst noch bei der Germania des Tacitus stehen, um uns nochmals vollkommen selbständig von der Richtigkeit der Ansicht zu überzeugen.

Zwei Stellen der Germania kommen für dieselbe vornehmlich in Betracht, und erheben sie zu unumstösslicher Gewissheit. Zunächst der Anfang von c. 11:

„De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur."

Bülau, Weiske und v. Leuth übersezen (a. a. O., S. 182) diese Stelle in vollkommener Uebereinstimmung mit Eichhorn[2]): „Über geringere Angelegenheiten berathschlagen die Fürsten, über wichtigere alle. Doch werden auch die Gegenstände, über die das Entscheidungsrecht beim Volke ist vorher in der Versammlung der Fürsten in Erwägung gezogen", und auch Thudichum stimmt dem, a. a. O., S. 143, im wesentlichen bei, nur dass er den zweiten Saz etwas vorsichtiger und daher unbestimmter dahin fasst: „so jedoch, dass auch das, worüber das gemeine Volk die Entscheidung hat, bei den Obersten verhandelt wird." Dem vermag ich nicht beizutreten; ms. Es. leidet die Übersezung des ersten Sazes an einem wesentlichen Irrthum, welcher dazu gezwungen hat, in dem zweiten eine sonst völlig unfindbare Fürstenkammer zu statuiren[3]), wäh-

[1]) Vgl. darüber namentlich Konr. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistats. München 1874, Lex.-8°, SS. 180 ff.

[2]) Noch in der 5. Aufl. der RG. Vgl. § 14b; I. 62 f.

[3]) Das thut auch Waitz. Derselbe sagt, VG., I, 2. Aufl. S. 327: „Die Vorsteher der Hunderten .. beriethen auch für sich die Angelegenheiten, welche vorkamen; minder wichtige, sagt Tacitus, erledigten sie; die von allgemeiner Bedeutung kamen an die Gesammtheit, wurden aber auch von jenen berathen, durchberathen, wie es scheint, vorher berathen, und dann zur allgemeinen Beschlussfassung gestellt." Dieser Saz ist unverändert in die 3. Auflage (S. 351) übergegangen, nur dass dort das Wort „Vorsteher" mit dem Wort „Fürsten" vertauscht ist. Dann aber findet sich in der 3. Auflage a. a. O. folgender beachtenswerthe Zusaz: „Nicht wie 2 Häuser oder Kammern sind die Versammlung der Fürsten und die des Volks überhaupt zu denken; auch nicht wie ein Senat bei den Alten steht jene der Volksversammlung gegenüber; es sind eben nur die eingesezten Obrigkeiten, welche sich auch mit den Angelegenheiten besonders beschäftigen, welche an das Volk gebracht werden müssen." Ich glaube um so weniger, dass diese leztere Verwahrung ausreichen

rend doch beide Säze nur von einem Dinge reden, das ein einzelner Fürst abhält. Der entscheidende Fehler liegt — meiner Auffassung nach — darin, dass die Uebersezer — im Einklange mit der herrschenden Ansicht — dem consultant vor principes eine falsche Beziehung, und in Folge dessen auch eine falsche Bedeutung geben. principes ist hier nicht Subject, sondern Object zu consultant, und das verb. bedeutet hier nicht „berathschlagen", sondern „um Rath fragen", wie auch consultatio im vorhergehenden Capitel genau im Sinne von unserem heutigen „Consultation" gebraucht ist. Vgl. Thudichum a. a. O., S. 180, f. Das Subject zu consultant ist Germani, von deren Sitten hier die Rede ist. So sagt Tacitus auch in den unmittelbar vorhergehenden beiden Säzen: „bellorum eventus explorant", und „armis committunt", und fährt im genausten Anschluss daran fort: „principes consultant". Tacitus will nur sagen: es herrscht bei den Germanen die Rechtssitte, in geringfügigeren

---

wird, dem Leser die praecise Vorstellung fern zu halten, dass sich Waitz das principes consultare als die, wenn auch nur consultative, selbständige Verhandlung eines besonderen Fürstenhauses — ähnlich dem deutschen Bundesrathe — gedacht hat, als auch eine andere Stelle der 3. Auflage darauf hinweist, sogar wo möglich noch bestimmter hinweist. S. 327 sagt er nämlich: „Geringere Angelegenheiten haben die Fürsten zu erledigen, bedeutendere zu berathen, und, wie es scheint, der allgemeinen Versammlung des Volks vorzutragen."

Mir ist es sprachlich schon vollkommen unverständlich, wie man ein „principes consultant" verstehen kann, wie es bei Waitz und seinen Vorgängern geschieht, als „die Fürsten berathen sich unter einander." Davon will ich aber absehn; denn auch sonst scheint es mir aus den im Texte zu entwickelnden Gründen unmöglich, diese Auffassung zu adoptiren. Ms. Es. leidet sie an dem Grundfehler, von der sehr erheblichen Nachricht des Tacitus, dass das „jus reddere" Aufgabe der Fürten sei, abzusehn, und sich dadurch in die Regionen des Unbestimmten zu verlieren. Tacitus spricht zwar erst am Ende des folgenden Capitels von der fürstlichen Jurisdiction; ich kann jedoch die desfallsige Mittheilung nur als Ergänzung des in Rede stehenden Sazes betrachten, und bin auch der Meinung, dass solche Ergänzung unentbehrlich war, weil sonst die Ausdrücke „res minores" und „res majores", und selbst das „omnes" absolut unverständlich geblieben sein würden. Im Texte werde ich dagegen zeigen, dass diese Ausdrücke hinreichend bestimmt und verständlich werden, sobald man der Sache die Beziehung giebt, die ich ihr gegeben. Wie ich dort zeigen werde, gehe ich dabei von der Annahme aus, dass Tacitus die Rechtsbitte vor dem Fürstengericht „principes consultare" nennt; hier will ich darüber nur noch bemerken, dass solche Annahme mit den historischen Verhältnissen durchaus übereinstimmt. Regel war damals entschieden nicht der hartnäckig widerspenstige Rechtsstreit, sondern das Ausgleichsverfahren, wobei den Parteien theils Rathschläge über die beste Art des Ausgleichs gegeben wurden, theils Rechtsbelehrungen, wie sie ohne Schimpf und Schande aus der Sache kommen könnten. Wilda hat in seinem Strafrecht der Germanen genug solcher Beispiele vorgeführt.

Sachen den Austrag bei den Fürsten zu suchen, während die Angelegenheiten von grösserem Belang vor die Gesammtheit gehören. Dass unter den „omnes“ dasselbe gemeint ist wie mit dem späteren plebes, springt von selbst in die Augen, wie es denn auch keinem Zweifel unterliegt, dass Tacitus hier und anderwärts plebes im Sinne von populus, plebis arbitrium etwa im Sinne des altrömischen plebiscitum gebraucht. Schon die Gegenüberstellung von principes und omnes, resp. plebes, schliesst also die Unterscheidung von Fürstengericht und folcmôt ein; noch weit bestimmter aber wird dieser Unterschied im Fortgange der Darstellung des Tacitus gemacht. Derselbe befasst sich mit der Schilderung des altgermanischen folcmôt, welchen er concilium nennt [1]). Diese Schilderung leidet nun allerdings unleugbar an dem Fehler, dass sie die Dingtermine des Fürstengerichts mit denjenigen des folcmôt vermengt [2]), und dass es dadurch den trügerischen Anschein gewinnt, als ob beide eins seien; am Schlusse des c. 12 dagegen werden beide vollkommen von einander

[1]) Ms. Es. ist es willkürlich, dass Waitz — übrigens unter Beistimmung der heute herrschenden Ansicht — diejenige Versammlung, welche — seinem eigenen Zugeständnisse zufolge „Gerichtsversammlung“ ist, der Cent zuweist, und dagegen das concilium des Tacitus zur Gauversammlung macht. Abgesehn von den centeni comites ex plebe, welche dabei ins Spiel kommen, die aber, wie ich weiter unten zeigen werde, diese Behauptung nicht rechtfertigen können, ist dabei augenscheinlich Thudichums Einfluss (Die Gau- u. Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860, 8°, besonders SS. 45 ff.) entscheidend gewesen, der auch in Sohm (Fränk. Reichs- u. Gerichts-Verfassung, Weimar 1871, 8°, SS. 293—95) die Idee angeregt hat, die Cent sei ausschliesslich Gerichtsgemeinde gewesen. Gegen Ende dieses Abschnitts werde ich dagegen zeigen, dass die taciteische Zeit überhaupt noch keine Centversammlung, das heisst nach der Terminologie des Tacitus keine Versammlung des vicus kennt, und dass namentlich auch das jus reddere per vicos bei Tacitus in diesem Sinne nicht zu nehmen ist. Offenbar ist Tacitus auch zum grossen Theil mit dadurch zu seiner — uns verwirrenden — die Gerichtsversammlung und sonstigen folcmôtas vermengenden Darstellung in Germ., c. 11 u. 12 gekommen, weil eben beide — regelmässig — ein und dasselbe Volksganze umfassten.

[2]) Thudichum meint, a. a. O., S. 45: „Dass bei jedem Neulicht und jedem Vollmond eine Versammlung stattfand, . . . ist nirgends ausdrücklich ausgesprochen“ u. s. w. Das scheint mir allerdings unbestreitbar; aber dennoch muss ich meine obige Behauptung aufrecht erhalten, weil Tacitus, Germ. c. 11, den Saz: „Coeunt . . . certis diebus“ u. s. w. unmittelbar an die oben besprochene Mittheilung betreffs der Behandlung der res minores und majores anschliesst, und es auf diese Weise den Anschein gewinnt, als ob die consultatio principum genau in denselben Versammlungen stattfände, wie die consultatio omnium. Da indess auch das Fürstengericht unzweifelhaft ein comitium einer grösseren Volksmenge, wenn auch nicht des ganzen Volkes war, so konnte Tacitus das „coeunt“ sehr wohl von beiden Versammlungen gebrauchen. Auch das „certis diebus“ u. s. w. passt zweifellos für beide Versammlungen.

getrennt, indem gesagt wird: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt", wie denn auch aus sämmtlichen uns überlieferten Placitis mit aller Bestimmtheit constirt, dass die betreffenden Versammlungen einzig und allein dem Zwecke der Rechtsprechung gedient haben.

Angesichts dieser Sachlage ist es durchaus natürlich, dass sich die Annahme, schon das älteste germanische Statsrecht habe besondere Gerichtsbehörden neben dem allgemeinen folcmôt gekannt, seit Thudichum immer mehr Bahn gebrochen hat; ja die Sache hat heut zu Tage bei einzelnen Schriftstellern bereits eine Wendung genommen, welche zu einer einseitig schroffen Scheidung des altgermanischen Gerichts und folcmôt geführt hat, und welche in ihrer Übertreibung mindestens ebenso fehlerhaft ist wie die alte utopisch poetische Vermengung beider. So z. B. stellt R. Sohm, (Fränk. Reichs- und Gerichtsverf., S. 59), die beiden Säze auf:

> „Die Völkerschaftsversammlung — das taciteische concilium —, ist die Regirungsversammlung der taciteischen Zeit";

und

> „Die Gliederung der Völkerschaft, die Hundertschaft, pagus, ist politisch völlig unselbständig. Sie ist nicht im Besiz irgend eines Hoheitsrechts; auch nicht für ihre eigenen Angelegenheiten . . . Politisch ist die Hundertschaft lediglich ein Theil der civitas. Ihre Aufgaben liegen auf einem andern Gebiet", nämlich auf dem der Rechtspflege. (S. 6.)

Diese den primitiven Anschauungen unserer Altvordern fast mit unheimlicher Starrheit ins Antliz blickende Abstraction birgt auch etwas von Tendenzmässigkeit in ihrem Innern; denn sie soll als Fundament dienen für eine pragmatische Construction des ursprünglichen grafioamtes und seiner ersten politischen Entwicklung, welche indess quellenmässig nachweissbar eine verfehlte Hypothese ist. Davon indess ganz abgesehn, ergeben schon die kurzen Worte des Tacitus: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes . *ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur*", ein derartiges Ineinandergreifen des Fürstengerichts und folcmôt, dass es unmöglich scheint, beide mit dem Rasirmesser der Abstraction so vollständig auseinander zu schneiden wie es hier geschieht[1]). In vollkommenster Überein-

[1]) Mit Recht haben sich auch Waitz und Baumstark, gegen Sohms Unternehmen erklärt. Vgl. Waitz, VG. I, 3. Aufl., S. 340, n. 1.

stimmung mit unseren sonstigen Quellen bezeichnet Tacitus das Fürstengericht als den eigentlichen Grundpfeiler der Rechtspflege; aber er giebt insofern der älteren eichhorn-grimmschen, und der heutigen waitzschen Auffassung recht, als er dasselbe nicht als eine so ausschliessliche Justizbehörde charakterisirt, wie dies die altrömische Behörde war, vor welcher in jure die legis actio verhandelt werden musste, und als er ferner keineswegs den folcmôt von der Rechtspflege systematisch ausschliesst. Betrachten wir uns doch auch nur den ausgehobenen Saz ein Mal so genau wie möglich, und wir werden einen wesentlich anderen Zusammenhang der Dinge erkennen, als ihn die widernatürlich modernisirende Abstraction Sohms formulirt.

Wie sich die „res minores" gegen die „res majores" abgrenzen, sagt uns Tacitus nicht; nur der Umstand, dass er c. 12 berichtet: „Licet apud concilium accusare quoque et *discrimen capitis* intendere", lässt uns erkennen, dass die Friedlosigkeitserklärung[1])

[1]) Diese, nichts anderes kann mit dem discrimen „capitis" intendere gemeint sein. Merkwürdiger Weise fassen unsere Germanisten, man darf wohl sagen, ohne Ausnahme, die Worte des Tacitus als ein „vitae" discrimen intendere auf, und sehen dann in dem folgenden Saze „Distinctio poenarum", u. s. w. eine nähere Erläuterung des „capitis" discrimen, die ihnen zugleich den Anhalt bietet, die „res majores" des c. 11 einigermassen genauer zu begrenzen. So — um nur einige zu nennen, v. Sybel, Entstehg. d. Königths., S. 79; so v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, Bd. I, Leipzig 1859, 8°, S. 284, (eine Stelle, die in Dahns Bearbeitung des Werkes gar nicht widerzuerkennen, noch widerzufinden ist); und so vor allem Thudichum, Altd. St., S. 48 f. und Waitz, VG. I, 2. Aufl., S. 332; 3. Aufl., S. 357. Gleichwohl ist aus mehr als einem Grunde zu behaupten, dass das unrichtig, und dass nur die hier gegebene Erklärung möglich ist. Der Römer Tacitus, der überhaupt keine Enthauptung kannte, hätte schwerlich capitis discrimen gesagt, wenn er gemeint hätte, die Gefahr, das Leben zu verlieren, wie es der Saz: „Distinctio poenarum", der aber auch selbst wider durchaus nichts von Enthauptung weis, nach der herrschenden Ansicht ausspricht. Vor allem aber, der römische Jurist, der Tacitus doch war, hätte sich seinen Lesern gegenüber nie so ausdrücken können, wenn er mit capitis discrimen das gemeint hätte, was die herrschende Ansicht darunter versteht. Caput — das ist bekannt genug — bedeutet in der römischen Terminologie die Rechtsfähigkeit; das discrimen „capitis" lässt sich somit schlechterdings nicht anders verstehen, als: die Gefahr rechtlos, das heisst, friedlos zu werden. Nun sagt aber freilich c. 12: „accusare *et* discrimen capitis intendere", und das könnte man für zwei verschiedene Dinge nehmen, und deshalb das „Distinctio poenarum" u. s. w. als Erläuterung für das „accusare" betrachten wollen. Sobald man jedoch genauer zusieht, wird man erkennen, dass Tacitus in dem Saze: „Distinctio poenarum" u. s. w. lauter Vernichtungen von Individuen aufführt, die er bereits c. 7 als Priesteropfer bezeichnet hat. Es wird im folgenden Abschnitt auf diesen Punkt zurück-

nothwendig[1]) vom allgemeinen folcmôt ausgehen muss; eine Thatsache, die sich ja auch sonst mit Bestimmtheit nachweisen lässt, und unmittelbar aus der Natur der Dinge sich ergiebt. Im übrigen dagegen bleibt hier alles dunkel; und zwar nicht durch Schuld des römischen Geschichtschreibers, sondern weil sich in Wahrheit keine scharfen Grenzen angeben lassen. Folgen wir jedoch der Spur, welche der Saz: „ita tamen“ bis „pertractentur“ weist, so wird es uns trozdem gelingen, wenigstens dasjenige Princip zu entdecken, auf welchem der eigentliche Zusammenhang zwischen dem Fürstengericht und folcmôt beruht.

Jeder eigentliche Rechtsstreit musste im Fürstengericht anhängig gemacht werden; das ist es, was die Worte sagen:

---

zukommen sein, wobei sich zeigen wird, dass die unfraglich richtige Nachricht des c. 7 mit dieser „distinctio poenarum“ in unlöslichem Widerspruch steht; weil aber die Nachricht des c. 7 erweislich richtig ist, deshalb können wir, selbst wenn es Tacitus so gemeint haben sollte, den Saz „Distinctio poenarum“ u. s. w. unmöglich als historisch richtige Erläuterung des accusare auffassen, sondern müssten das „et discrimen capitis intendere“ in dem von mir dargelegten Sinne als Erläuterung des accusare betrachten; als eine Erläuterung, möchte ich hinzufügen, die auch jedem sachverständigen Römer, der die alte Comitialverfassung noch kannte, verständlich genug sein musste. Mir scheint auch der — juristisch übrigens keinesfalls mit römischem Scharfsinn durchdachte — Saz „Distinctio poenarum“ vollkommen unabhängig von dem accusare u. s. w. des vorhergehenden Sazes geschrieben zu sein.

[1]) Dass unser „Licet quoque“ nicht etwa auf eine concurrirende Gerichtsbarkeit des folcmôt mit dem Fürstengerichte geht, wie Thudichum, a. a. O., S. 49 f., angenommen haben muss, sondern wirklich den im Text angedeuteten Sinn hat, geben auch Waitz und andere zu. Vgl. Waitz, VG. I, 3. Auflage, S. 357, n. 1. Ms. Es. hat Tacitus mit seinem „licet quoque“ sagen wollen: der folcmôt gewährt auch die Möglichkeit, solche Anklagen anzustellen, deren Endziel das „discrimen capitis“ ist; wenn aber der folcmôt diese Möglichkeit „gewährt“, so folgt daraus von selbst, dass sie sonst nicht vorhanden war. Uebrigens möchte ich auch hier wider auf eine unverkennbare verwandtschaftliche Aehnlichkeit des altrömischen und germanischen Rechts aufmerksam machen. Das erstere verweist bekanntlich das crimen perduellionis vor die Centuriatcomitien, und damit stimmt es aufs genaueste überein, wenn nach germanischem Recht die Friedlosigkeitsthaten vor den folcmôt, das einzige comitium, das der Germane kennt, verwiesen wird. Die Kategorie crimen perduelliones entspricht auch dem Wortsinne nach fast ganz genau der germanischen Bezeichnung „friedlose That“, ein Ausdruck, der uralt sein muss, wie das angelsächs. Adjectiv freoþleâs beweist. Wenn man in diesem Sinne die Delicte, wegen deren nach unserer Stelle der Germania vor dem folcmôt Anklage zu erheben ist, mit v. Bethmann-Hollweg (Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung, Bonn 1850, S. 29) als „Statsverbrechen“ bezeichnen will, so schliesse ich mich dem an; muss aber doch bemerken, dass mit solch modernen Kategorien ms. Es. in Fragen dieser Art nichts auszurichten ist.

„ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, *apud principes pertractentur*[1]).

Fürst und Schultheiss aber waren verpflichtet, unter gewissen Umständen die Sache als „res major" dem folcmôt zu überweisen. Welcherlei Sachen dies waren, darüber wird es in ältester Zeit nur sehr wenige Principien gegeben haben, während die spätere Zeit förmliche Vorschriften über die Competenz ratione causar. namentlich betreffs des Schultheissen erliess[2]). Die ältere Zeit ist offenbar davon ausgegangen, dass alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten, zu deren Erledigung die Mitwirkung des Volkes erforderlich ist, vor den folcmôt gebracht werden müssen, wenigstens so weit eben jene Mitwirkung nothwendig ist, weil das Volk als solches durch kein anderes Organ gebunden werden kann. Daher die Friedlosigkeitserklärung auch von Tacitus als folcmôtsache bezeichnet wird. Einen zweiten Fall erwähnt Tacitus merkwürdiger Weise nicht, obwohl er doch ebenso erheblich und in die Augen stechend ist. Wenn sich nämlich im Fürstengerichte herausstellt, dass man das Recht nicht weiss, so wird der Fall durch diese blosse Thatsache so bedeutend, dass er unbedingt als res major vor den folcmôt gewiesen werden muss[3]). Das ist hier von besonderem Interesse; denn solcher Fall liegt jedes Mal vor, sobald das im Fürstengericht gefundene Urtheil gescholten

---

[1]) „Pertractare" bedeutet nicht, wie Waitz noch in der 3. Auflage des 1. Bds. der VG. (S. 351, bes. Note 1) so stark betont, ein bis zu Ende verhandeln, sondern grade umgekehrt ein nur vorläufiges, vorbereitendes Verhandeln und Behandeln. Dass meine Auffassung der Worte richtig ist, scheint mir übrigens auch die Ausdrucksweise „apud" principes zu beweisen. Hätte Tacitus das sagen wollen, was Thudichum, Waitz u. s. w. aus ihm herauslesen, so würde er mindestens „a" principibus gesagt haben, wahrscheinlich aber ganz einfach „principes pertractent".

[2]) Vgl. namentlich Liutpr. 25 (Mon. Germ., Legg. IV. 118 f.), sowie v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 344, bes. Note 26 und die dort citirte Stelle aus Hegel, Gesch. d. italien. Städteverfassg., I. 476, sowie v. Bethmann-Hollweg a. a. O., S. 349.

Dass Karl d. Gr. dem Centenar durch ein Capitular die sachlichen Grenzen seiner Competenz ins Gedächtniss zurückgerufen, ist bekannt.

[3]) Aus diesem uralten Princip ist die Schlussbestimmung von Liutpr. 25 entstanden. Hiermit stimmt auch aufs genauste überein, was Konr. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, 2 Bde., München 1855, 56, 8°, S. 196, n. 82, aus dem 2. Kapitel der Kjalnasingasaga berichtet, um von den gleichartigen isländischen Verhältnissen ganz zu schweigen. Vgl. auch Claussen, Die nordisch-germanischen Völker u. s. w. Eine Uebersezung der beiden ersten Abschnitte von P. A. Munch, Det norske Folks Historie, Lübeck 1858, 8°, S. 195.

wird; und da zeigt sich wider — wie schon oben angedeutet — die Familienverwandtschaft mit der altrömischen Verfassung.

Die vorstehenden Erörterungen weisen darauf hin, dass die alten Germanen in der That ihre besonderen Gerichte gehabt haben, und dass dieselben in einem gewissen Gegensaze zu den „folcmôtas" (Centuriatcomitien — Märzfeld, Curiatcomitien — Opferfeste und sonstige Comitien, wie namentlich gesezgebende Versammlungen) zu denken sind. Deutlicher würden wir allerdings diese Wahrnehmung noch machen können, wenn wir uns an dieser Stelle sogleich Klarheit verschaffen könnten über die centeni comites, die Tacitus den Germanenfürsten bei der Rechtsprechung zugesellt; indess das muss für einen späteren Ort vorbehalten bleiben, und wende ich mich jetzt zunächst zur vergleichenden Betrachtung der Stellung des altrömischen Königs und magistratus und des germanischen Fürsten und Unterfürsten im Gericht, insbesondere in Bezug auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

b. Der germanische Fürst hat bei der gerichtlichen Entscheidung von Rechtsstreiten wesentlich dieselbe Stellung wie der altrömische König und magistratus.

Die auffallend nahe Stammverwandtschaft der altrömischen Obrigkeitsämter mit denjenigen der alten Germanen zeigt sich schon in den Titulaturen, mit deren Überblick ich daher die Untersuchung beginne.

Im römischen Königsstate hat zweifellos der rex das Richteramt verwaltet[1]). Der Titel „rex" kehrt fast wörtlich im gothischen „reiks" wider. Wo möglich noch interessanter sind die aber Titulaturen der Republik. Dieselbe legt den beiden obersten Statslenkern, welche an Stelle des rex getreten, und folgeweis auch in das königliche Richteramt succedirt waren, den Titel „consules" bei[2]). In genauester Üebereinstimmung damit nennt aber noch der Heljand

[1]) Vgl. Zumpt, Das Criminalrecht der röm. Republik, I. 1, SS. 41—46. Die „Senatoren" erscheinen als des Königs „witan"; eine Einrichtung, die aufs genaueste den germanischen Verhältnissen entspricht.

[2]) Anfänglich führten die Consuln den Titel Praetor. Der leztere Titel, der nach Niebuhr (Röm. Gesch. 3. Aufl., I. 577) u. a. durch die XII Tafelgesezgebung auf einen anderen Beamten übertragen sein soll, ist offenbar nicht durch diese, sondern deshalb auf jenen Beamten übertragen, weil man die Praetur den Plebejern zugänglich machen musste und denselben doch das oberste Statsamt vorenthalten wollte.

denjenigen Beamten, den Tacitus „princeps" nennt, „râtgëbo"[1]); und bei den Friesen kehrt dieser Titel — fries. redjewa — noch im XIII. Jahrhundert als — sicher uralte — Bezeichnung des Viertelsrichters wider[2]). Wie ich bereits in den Noten gesagt habe, war ursprünglich der gebräuchlichere Titel für das republikanische Statsoberhaupt praetor, welche Titulatur später für das vom Consulat abgezweigte Richteramt gebräuchlich wurde. „praetor", contrahirt

[1]) In den angelsächsischen Glossen, welche Bouterwek (im IX. Bande von Haupts Zeitschr. f. deutsche Alterthskde.) publicirt hat, findet sich S. 524) ebenfalls ein ags. rädgifa (als Glosse zu jurisperitus); sonst aber kommt ms. Ws. das Wort nicht vor. Die Handschrift, welcher Bouterwek die Glossen entlehnt hat, stammt aus dem X. Jahrhundert, während sich von den Glossen selbst nichts weiter behaupten lässt, als dass sie nicht vor der 2. Hälfte des VIII. Jahrhunderts entstanden sein können. Es muss wohl angenommen werden, dass die Angelsachsen ursprünglich ihren Schultheiss — damals eine hohe Stellung — rädgifa genannt haben, und dass dieser Ausdruck nur abusiv geworden, weil ihre Könige dafür den fränkischen Titel gerêfa recipirt haben, der später auch bei den Friesen (grewa) und Sachsen (greve) Eingang gefunden. Der Heljand bedient sich des Titels noch nicht.

[2]) Damit erledigt sich ms. Es. auch die Streitfrage über die Etymologie des Namens consul und die eigentliche Wortbedeutung desselben. Varro, De Lingua Lat., IV. 14, hat denselben ganz richtig von consulere abgeleitet, und Niebuhr, welcher (Röm. Gesch., 3. u. 4. Aufl., I. 578) zu demonstriren sucht, consul besage eigentlich dasselbe wie collega, ist offenbar im Irrthume. Wir können daraus zugleich ein sehr starkes Argument dafür entnehmen, dass ich oben (SS. 19 ff.) das „principes consultant" des Tacitus richtig interpretirt habe. Darin beirrt mich auch der Umstand nicht, dass die Römer den Titel consul gewählt haben, weil die Patricier die bis dahin oberste Magistratur, die Praetur, den Plebejern zugänglich machen mussten, und dass somit der Annahme Raum gegeben zu sein scheint, die Patricier hätten die Plebejer durch den Titel consul darüber beschwichtigen wollen, dass das neue oberste patricische Statsamt kein eigentliches Richteramt sei; denn es ist Thatsache, dass den Consuln dieselbe königliche Gerichtsbarkeit vorerst verblieb, welche vor ihnen die beiden patricischen Praetoren ausgeübt hatten.

Es liegt nahe, gegen meine Zusammenstellung des consul und râtgëbo einzuwenden, der Titel consul komme ja erst so spät bei den Römern vor, dass hier an ein Zurückgreifen auf indogermanische Anschauungen unmöglich zu denken sei. Je genauer man indess die Verhältnisse betrachtet, desto unstichhaltiger wird dieser Einwand erscheinen. Der Titel consul ist offenbar gar nicht durch besonderes Gesez eingeführt; das Wort consul muss also in der Sprache der Römer längst als Begriffswort bestanden haben, bevor die neue Praetur eingeführt wurde, und damit Veranlassung gab, consul und praetor als specifische Titulaturen verschiedener Aemter zu gebrauchen. Ich gehe wahrscheinlich nicht fehl, wenn ich die Vermuthung ausspreche, dass ursprünglich das oberste Statsamt der Republik Rom promiscue Praetur und Consulat genannt ist, wie auch die entsprechenden Titulaturen in den germanischen Quellen vollkommen unterschiedslos gebraucht werden.

Schliesslich sei noch Folgendes bemerkt. In den lateinischen Rechts-

aus praeitor, wie quaestor aus quaesitor[1]), ist seiner etymologischen Grundbedeutung nach Bezeichnung eines Heerführers. Und auch für diese findet sich das genaueste Analogon bei den Germanen. Das altsächs. heritogo, angelsächs. heretoga, norweg. hersir u. s. w. ist genau dieselbe Titulatur wie das römische praetor in seiner ursprünglichen Bedeutung[2]).

Mir scheint, es ist unmöglich, in dieser merkwürdigen Übereinstimmung eine blosse Äusserlichkeit zu sehn; sie weist vielmehr auf eine tiefere innere Gleichmässigkeit hin, die sich uns auch sofort enthüllt, sobald wir die Betheiligung des Fürsten am Urtheil ins Auge fassen.

Der römische König, und später der magistratus der Republik urtheilte (resp. edicirte mit der judicis, arbitri u.s.w. datio die formula processus) nicht ohne Beirath gewisser comites, und genau ebenso verhielt es sich mit dem germanischen Fürsten und Unterfürsten. Die heute herrschende Ansicht macht nun aber insofern einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden, als sie die Urtheilshelfer des römischen Königs und späteren magistratus principiel für bedeutungslos erklärt, und dem Könige oder Consul und Praetor allein die wahre Entscheidung beimisst, während umgekehrt die germanischen Beisizer des Fürsten oder Unterfürsten (Schultheissen) grade die Entscheidung allein in der Hand haben sollen. Man sieht in den lezteren zugleich entweder — und zwar je nach Zusammensezung der Versammlung, welche die Entscheidung abgiebt

---

quellen der Brokmänner wird redjewa durch consul übersezt. Das wäre eine sehr bedeutende Bestätigung der vorstehend entwickelten Ansicht, wenn die Sache nicht ihr Aber hätte. Die Friesen schliessen sich nämlich hierin einem allgemeinen, von den damaligen Italienern aufgebrachten Gebrauche an, den obersten Ortsmagistrat, was der redjewa ist, consul zu nennen. Vgl. Hegel, Italien. Städteverf., II. 326.

[1]) So ganz richtig Cicero, de legib., III. 3, 8: „Regio imperio duo sunt, iïque praeeundo, judicando, *consulendo,* praetores, judices, consules appellantur".

[2]) Der Heljand gebraucht heritogo und râtgëbo promiscue (z. B. beides von Pilatus); ursprünglich dürfte indess der eigentliche Fürst, wie ihn Beda, V. 11, nennt, der „satrapa", den Titel heritogo geführt haben, und der Schultheiss — als der eigentliche Orts- und damit Streit-Richter — râtgëbo genannt sein. Darauf weisen die ostfries. Verhältnisse, besonders diejenigen des Brokmerlandes, sowie das Verschwinden des Titels bei den Angelsachsen hin.

Eine andere Titulatur, welche wohl den König und jeden grösseren Grundbesizer, aber auch den heritogo mit umfasst, ist das altsächs. drohtin, ags. dryhten, altnord., namentl. auch norweg., drôttinn, althochdeutsch truhtîn; eine Bezeichnung, in welcher das „praeitor" erst recht steckt, weil truht u. s. w. comitatus bedeutet. Erwähnt mag noch sein, dass nach Polyb., I. 37, die Griechen consul und praetor u. a. auch durch „στρατηγός" übersezen.

das Volk selbst, oder wenigstens „Repräsentanten“ desselben; und ist auf diese Weise zu einer Theorie gekommen, welche den Ausgangspunkt von v. Savignys Erklärung der Entstehung des Schöffengerichts bildet, und die zugleich in diesem Cardinalpunkte einen antipodischen Gegensaz der germanischen Gerichtsverfassung zur römischen statuirt. Nach germanischem Statsrecht nämlich soll die Sachentscheidung ausschliessliche Praerogative des Volks gewesen sein, während umgekehrt — da der römische judex u.s.w. lediglich Beauftragter des magistratus ist — nach römischem Recht sie einen streng magistralen Charakter haben soll. Es ist hier noch nicht der Ort, die Frage zu untersuchen, ob die Theorie richtig ist, welche die germanischen Urtheilsbeisizer zum „Volk“ oder zu „Volksrepraesentanten“ macht; wir haben vielmehr zunächst nur festzustellen, ob es richtig ist, den germanischen Richter als vom Urtheil ausgeschlossen zu betrachten; und es wird sich bei dieser Untersuchung herausstellen, dass diese Frage ebenso entschieden zu verneinen, wie es für die älteste römische Verfassung unrichtig ist, zu behaupten, der König oder magistratus sei in seinen Entscheidungen seinen comites gegenüber absolut souverän gewesen; beide haben vielmehr im wesentlichen in dieser Beziehung gleich gestanden.

Beginnen wir unsere Untersuchung mit den **Römern.**

Ich habe bereits oben (S. 26, n. 1) gesagt, dass die Senatoren des Königs „witan“ gewesen seien, wie denn auch später Augustus, in unverkennbarer Nachahmung dieser älteren Einrichtung, seine comites consistoriani (wie sie später heissen) aus dem Senat auslas. Dass diese königlichen comites, sofern sie wirklich im Einzelfall zugezogen waren, eine ganz ähnliche Stellung gehabt haben müssen, wie die angelsächsischen witan, lässt sich schon daraus erkennen, dass ihnen der König in einzelnen Fällen, nachdem das Verfahren in jure zu Ende geführt war, das judicium auftrug. Bestimmter aber lassen gewisse spätere Mittheilungen aus republikanischer Zeit die Sache erkennen.

Es ist bekannt, dass der römische Praetor noch zu Ciceros Zeit und später ein consilium von sogen. „comites“ in seinen Gerichtssizungen zur Seite hatte. Es ist ferner bekannt, dass dies Institut damals schon so entartet war, dass diese „comites“ durchgehends nicht über dem Niveau schmarozender Attachés standen, welche der Förderung der Geschäfte eher schädlich als nüzlich waren. Es ist zwar nicht bekannt, wohl aber — bei dem durch das Statsleben zu bedeutender Sagacität entwickelten politischen Instinkt der alten Römer — von selbst in die Augen springend, dass dieselben eine

solche Einrichtung nicht geduldet haben würden, wenn ihr nicht eine alte Gewohnheit zu Grunde gelegen hätte. Von dieser Position aus können wir um so mehr mit absoluter Sicherheit darauf schliessen, dass die Gefolgschaft des republikanischen Praetor nichts weiter ist wie die Continuation der senatorischen Gefolgschaft des Königs in freien republikanischen Formen, als es zweifellos fest steht, dass die Praetur von Hause aus nur eine republikanische Umgestaltung der Königsgewalt ist. Grade von dieser republikanischen Einrichtung aber lässt sich zeigen, dass sie ursprünglich ganz die Bedeutung der germanischen gefolgschaftlichen Rechtsbeistände des Fürsten gehabt haben muss.

Nichts war natürlicher, als dass nach Beendigung der Zwölftafelgesezgebung, mit der sich keine einzige altgermanische Codification auch nur von ferne messen kann, der fürstliche, resp. praetorische Rath, die comites, in ihrer Bedeutung für die Rechtsprechung sanken, dass ihrem Votum nirgends mehr die Bedeutung einer „auctoritas" beigemessen wurde. Dagegen aber hat uns der glückliche Zufall grade aus der Periode der Abfassung der Zwölftafelgeseze eine Nachricht aufbehalten, welche bestimmt erkennen lässt, dass sie früher in der That das votum decisivum der germanischen Urtheilsgehilfen gehabt haben müssen.

Livius erzählt nämlich, III. 33, 8:

„Decumo die jus populo singuli" — scil. decemviri — „reddebant. eo die penes praefectum juris[1]) fasces 12 erant, conlegis novem singuli accensi apparebant[2]). et *in unica concordia inter ipsos, qui consensus interdum privatis inutilis esset, summa adversus alios aequitas erat*[3]).

Leider lässt der Bericht nicht klar erkennen, ob der praefectus juris, Appius Claudius jedes Mal vor Abgabe eines Richterspruchs verpflichtet war, die Meinung seiner Collegen einzuholen; indess dürfen wir dies wohl ohne weiteres annehmen, und weiter den Livius dahin verstehen, dass kein Richterspruch zu Stande kam, wenn

---

[1]) Livius meint offenbar den Appius Claudius, welcher den Vorsiz führte. Vgl. über den Ausdruck auch Liv. 26, 16.

[2]) Accensi sind die Lictoren, welche den einzelnen Decemvirn zugeordnet sind. Appius Claudius, als praefectus juris und eigentlicher Vorsizender des Gerichts hat deren 12, von den übrigen ein jeder nur je 1.

[3]) Und, obwohl ihre Meinungsübereinstimmung (consensus) zu Zeiten den Bürgern (privatis) gefährlich wurde, so sollte doch allen nicht zum Decemvirat gehörigen Römern (alios) gegenüber (adversus) einzig und allein ihre Uebereinstimmung (concordia) unanfechtbares Recht (summa aequitas) schaffen.

nicht die übrigen neun Decemvirn dem Appius Claudius, oder dieser ihnen zustimmten. Appius Claudius steht hier genau da wie der altrömische rex; und das Abnorme in der Sache liegt nur darin, dass die provocatio ad populum von dem einstimmigen Urtheile der Decemvirn ausgeschlossen war, weil eben sie damals für die einzigen Gesezkundigen gelten sollten.

Nun zu den **Germanen.** Hier werden wir so schnell leider nicht zum Ziele kommen; denn vorerst heisst es, die soeben erwähnte, von zahlreichen und gewichtigen Autoritäten beschirmte Barrière, die Theorie von der Ausschliessung des magistratus vom dôm, zu nehmen.

Orientiren wir uns zunächst erst wider über die einschlägige deutsche Literatur.

Caesar berichtet bekanntlich klar und deutlich, B. G., VI. 23, 5:

„In pace nullus est" — scil. Germanis — „communis magistratus, sed, *principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque* minuunt,"

und in vollster Übereinstimmung damit sagt Tacitus[1]), Germ. c. 12:

„Eliguntur in iisdem conciliis et *principes, qui jura per pagos vicosque reddunt;*"

ein Ausspruch, der sich nur — und zwar vortheilhaft — dadurch von demjenigen Caesars unterscheidet, dass er das unbestimmtere „regio" und pagus durch das weit bestimmtere pagus und „vicus" ersezt, und ausserdem ganz praecis auf die principes das praetorische „jus reddere" überträgt. Man sollte meinen, so völlig klare und mit einander übereinstimmende Aussprüche zweier absolut classischer Zeugen müssten jeden Zweifel daran ausschliessen, dass unsere Altvordern das Urtheil als Richterspruch im eigentlichsten Sinne betrachtet haben; indess die Theorie ist ihre eigenen, abweichenden Wege gewandelt. Eichhorn stellte in den älteren Ausgaben seiner Rechtsgeschichte[2]) die Behauptung auf, die Obrigkeit, welche den

---

[1]) Dass Tacitus hier nicht den Caesar ausschreibt, sondern sich wirklich auf eigne Sachkenntniss stüzt, machen die sofort hervorzuhebenden Abweichungen völlig zweifellos.

[2]) Ich stüze mich dabei auf die 3. Ausgabe (1821), insbesondere auf § 78, Bd. I, S. 221 f. Dass indess Eichhorn bereits früher, resp. schon in der 1. Auflage seiner Rechtsgeschichte die Theorie aufgestellt haben muss, ergiebt die weiter unten zu allegirende Stelle aus Rogges 1820 erschienenen Werke. Die ältere Theorie theilt offenbar diese Ansicht noch nicht, — wie z. B. aus Meinders De Judiciis centenariis, Lemgo, 1715, 4°, S. 44 f.; 53 f.; S. 56, § 7; SS. 60—63, §§ 14—17; SS. 66 ff., § 22 u. s. w., wo überall von der Ansicht ausgegangen wird, zu sehen, dass der vorsizende Richter am Urtheil Theil nimmt; und ferner

Vorsiz im Gerichte geführt, habe dasselbe eröffnet, „und auch die ausgesprochenen Urtheile vollzogen"; und fügte dann wörtlich hinzu:

„Diese fanden sie selbst" — scil. die Magistrate — „bei keinem Volke. Bei den Alemannen und Baiern, mussten sie dieses Geschäft einem besonders dazu bestellten judex überlassen, dessen Erkenntniss aber von jedem aus dem Volke widersprochen werden konnte. Bei den Franken fanden es dagegen besondere Urtheiler, die aus der Gemeinde genommen wurden, ... rachinburgii genannt, deren bei jedem Gerichte 7 waren. Neben ihnen werden aber noch sachibarones, sagibarones genannt, von welchen bei jedem Gericht nicht mehr als 3 sein sollten, und deren Geschäft sehr zweifelhaft ist" u. s. w. [1])

---

aus Montesquieu, Esprit des Lois (1748), Bch. 28, cap. 27 und bes. cap. 42, wo unbedenklich die Möglichkeit anerkannt ist, dass der fränk. Richter sogar allein gerichtet und die Raginburgen und Schöffen lediglich als seine Rechtsweiser, nicht als die Feststeller des eigentlichen Richterspruchs betrachtet werden. Die Theorie ist somit ein Kind der neueren Zeit.

[1]) In der 5. Auflage, I. 401, ist dieser Saz noch besser in folgender Weise formulirt:

„In beiden Arten von Gerichten" — im gebotenen wie ungebotenen — „hatte der vorsizende Richter nur das Gericht zu eröffnen, die Verhandlung zu leiten, um das Urtheil zu fragen und es zu vollziehen; der Inhalt des Urtheils aber entstand bei keinem Volke durch seinen Ausspruch, sondern wurde durch andere Personen festgesezt, deren Geschäft die Ausdrücke: das Recht finden, urtheilen, ein Urtheil finden, geben, weisen u. a. bezeichnen. Als Princip der Einrichtungen, die man bei den einzelnen Völkern findet, tritt sichtbar hervor: es soll ein von der versammelten Gemeinde, welche in gebotenen Gerichten durch einen Ausschuss vertreten wird, anerkannter Ausspruch sein, bei dessen Festsezung sie durch Rath oder Belehrung rechtskundiger Männer geleitet wird. Nach alemannischem und baierschem Recht" u. s. w.

Später — a. a. O., S. 405 — sagt aber Eichhorn:

„Der Charakter der vorsizenden Richter ist, . . . dass sie lediglich als Beamte, die vom Könige abhängen, betrachtet werden. Die Nachricht, dass die Richter ursprünglich vom Volke gewählt wurden, führt daher auf die Ansicht, dass vielleicht in jenen, der ursprünglichen germanischen Verfassung angehörigen Richtern die Functionen des judex oder asega und des Grafen vereinigt waren, die Trennung derselben aber neuere Einrichtung ist".

Eichhorn hat hiernach in der lezten Ausgabe seines Werkes seine Theorie selbst aufgegeben. Die Thatsache würde allerdings dogmengeschichtlich von grösserem Belang sein, wenn einmal die herausgehobenen beiden Säze sich nicht diametral widersprächen, und also der leztere Ausspruch nicht an jener Unbestimmtheit litte, die auch Waitz (VG. I, 2. Aufl., S. 333, n. 1) empfunden hat, und wenn namentlich Eichhorn bestimmte quellenmässige Motive angegeben hätte, weshalb er von der ursprünglichen Ansicht abgewichen ist. Jedoch auch so wie die Sache liegt, schliesst die so zu sagen — nachträgliche

So gewiss nun aber auch eben diese Ansicht kein Quellenzeugniss für sich hat, ja sogar mit den Quellen in unlöslichem Widerspruch steht, so fand sie doch nicht bloss bei dem in Fragen dieser Art stark utopisch angehauchten Luden[1]) Anklang, sondern selbst bei dem viel realistischeren v. Savigny, der ihr — unverdienter Weise — durch seine Theorie von der Entstehung des Schöffengerichts das Leben bis heute gefristet hat.

Gleich in der 1. Auflage des I. Bandes seiner Geschichte des röm. Rechts i. Mittelalter (Heidelberg 1815, 8°, S. 214) that dieser berühmte Gelehrte folgenden auch in die 2. Auflage (S. 256) aufgenommenen, sehr kategorischen Ausspruch:

> „Man muss sich ... wohl hüten, sie" — die Raginburgen oder Schöffen — „als die blossen Rathgeber dieser Obrigkeit" — des Grafen — „zu denken, in deren" — d. h. des Grafen — „Händen also die eigentliche Richtergewalt gewesen wäre; nicht einmal Theilnahme an dem Urtheilsspruche kam dieser Obrigkeit zu."

Dann sprach Rogge „Üb. d. Gerichtswesen der Germanen" (Halle 1820, 8°, SS. 66 ff.) sich in gleichem Sinne aus; und 4 Jahre später betrachtete G. L. Maurer (Gesch. des altgerman. u. s. w. Gerichtsverfahrens, S. 9) es bereits als ausgemachte Thatsache, „dass das Urtheil von Männern aus dem Volke selbst — wohin schon das consilium simul atque auctoritas adsunt zu deuten scheine — nach Stimmenmehrheit gegeben, vom princeps aber nur ausgesprochen worden sei."

Auch Jac. Grimm (RA., SS. 768 ff.) schloss sich der neuen Theorie an; und obwohl dieselbe später von Unger „Die altdeutsche Gerichtsverfassung" (Göttingen 1842, 8°, S. 144) angefochten wurde, so machte das doch so wenig Eindruck, dass nicht bloss Pardessus, Loi Salique, Paris 1843, gr. 4°, SS. 574—76, sondern auch Waitz die neue Lehre einfach widerholte, indem er im I. Bande der 1. Auflage der Verfassungsgeschichte (S. 111) sagte: „Das Volk ... fand das Recht, sprach das Urtheil. Es ist römische Auffassung, wenn Tacitus sagt: sie sprechen Recht in Gauen und Dörfern."[2]) Auch der Engländer John Mitchell Kemble, ein treuer

die Correctur der älteren Ansicht mittelbar das Geständniss ein, dass jene ältere Ansicht — ebenso gut wie deren spätere Modification — eine blosse Hypothese ist.

[1]) Gesch. des teutsch. Volks, I. SS. 498 ff.

[2]) Schon früher hatte aber doch Caesar dasselbe gesagt! Die obige Behauptung ist in der 2. Auflage beseitigt. Dagegen findet sich dort, S. 333 folgende neue, ms. Es. nicht minder gewagte Behauptung: „Von der Art,

Anhänger der grimmschen Schule, sprach sich „The Saxons in England“ u. s. w. (2 Bde., London 1849, gr. 8°, I. 146) in gleichem Sinne aus; ebenso Fel. Dahn, welcher Könige, I. 18, in genauster Übereinstimmung mit Eichhorn behauptet: „Von der Versammlung der Rechtsgenossen wird im Civil- und Strafprocess das Recht gefunden unter formeller Leitung des Grafes[1]) oder Königs. Und nicht anders macht es Thudichum. Er übersezt zwar, a. a. O., S. 144, vollkommen correct: „In eben diesen Versammlungen werden auch die Obersten gewählt, welche in Gauen und Dörfern Recht sprechen“[2]); nichtsdestoweniger macht er S. 50, der herrschenden Ansicht folgende, ms. Es. recht seltsam conjecturelle Concession: „Dass die ganze Versammlung an dem Urtheilsspruche Theil nahm, folgt aus der Angabe, dass die Anklage apud concilium geschehen sei, zwar nicht mit Nothwendigkeit, es kam aber noch in viel späteren Zeiten vor. Vielleicht wählte man hierbei einen Ausschuss, eine Jury, welche

---

und Weise, wie Recht gesprochen ist, erhalten wir keine *genaue* Nachricht. Die Angabe des Tacitus, dass die Fürsten das Recht handhaben, . . . weist aber deutlich genug auf ein ähnliches Verhältniss hin, wie wir es später überall (?) bei den Germanen finden, dass die versammelte Gemeinde urtheilt, das Recht weist, die Entscheidung trifft, während der Richter die Leitung des Gerichts, die Ausführung des Urtheils und was weiter zur Sicherung des Rechts gehört, in Händen hat“. (Die Passage ist ohne wesentliche Veränderung in die 3. Auflage, S. 357 f., übergegangen.)

Diese Behauptung scheitert an den beiden später nachzuweisenden Thatsachen, dass bei keinem einzigen Germanenvolke historischer Zeit, also grade derjenigen Zeit, welche das etwas unbestimmte waitzsche „später“ bezeichnet, die „Volksgemeinde“, sondern überall ganz bestimmte Statsbeamte die Urtheilsfindung in der Hand haben, und dass nachweislich bei verschiedenen germanischen Völkerschaften der historischen Zeit just derjenige Beamte, welcher von der heutigen Theorie vollkommen richtig der „vorsizende Richter“ genannt wird, sehr starken Antheil an der Findung und Feststellung des Urtheils hat. Dieser neue Versuch, den Tacitus zu umgehen, und seine Worte unschädlich zu machen, scheint mir daher noch verfehlter wie der frühere. Gleichwohl muss demselben deshalb sehr grosse Erheblichkeit beigelegt werden, weil er unwillkürlich Zeugniss dafür ablegt, dass Tacitus die reine, nicht die römisch gefärbte Wahrheit berichtet, indem er den germanischen Fürsten seiner Zeit das praetorische jus reddere beilegt.

[1]) Diese Titulatur sollte ms. Es. für die älteste Zeit vermieden werden. Kemble stimmt in ihrem Gebrauch mit Dahn überein; ich finde dieselbe aber bei ihm ebenso wenig gerechtfertigt, wie bei jenem.

[2]) Ebenso übersezen, S. 191, Bülau und Genossen, die aber, SS. 184 ff., sich viel zu sehr in politische Raisonnements über die altdeutschen „Volksversammlungen“ verlieren, als dass sie im Stande wären, eine präcise Antwort auf unsere Frage zu geben. Derjenige indess, welcher mit Eichhorns Theorie bekannt ist, wird sie auch in diesen Raisonnements wider erkennen.

in Gegenwart des Volks, und unter Vorbehalt seiner Zustimmung, das Urtheil fand." Endlich hat sich in jüngster Zeit auch noch R. Sohm „Die fränk. Reichs- u. Ger.-Verfassung" (Weimar 1871, 8°) Eichhorn angeschlossen, indem er (S. 6) behauptet:

„Der Spruch der Gerichtsgemeinde ist das Urtheil, welches für den vorsizenden Richter nicht bloss berathende, sondern bindende Kraft besizt."

Sieht man auf die Autoritäten, die ich vorgeführt habe, so wird man sich schwer entschliessen können, an die Irrthümlichkeit der in Rede stehenden Theorie zu glauben, so völlig unerklärlich es auch immer bleibt, dass Caesar und Tacitus, die sichtlich alle beide nicht bloss vom Hörensagen berichten, in einem so hervorragenden Punkte getäuscht sein sollten. Horcht man dagegen mit geschärftem Ohre auf die Worte der Autoritäten, namentlich auf das, was sie zum Beweise ihrer Theorie vorbringen, so wird man sich dennoch wohl oder übel gedrungen sehn, seine eigenen Wege zu gehn. Ausser v. Savignys ausgedehntem Versuche, inductiv nachzuweisen, dass nach altgerm. Statsrecht das „Volk" das eigentliche Organ der Urtheilsfindung neben dem magistratus gewesen sei, finde ich bei ihnen nirgends einen wirklichen Beweis der aufgestellten Theorie; auf diesen aber kann, wie gesagt an dieser Stelle noch nicht eingegangen werden. v. Savigny sucht allerdings ausserdem noch aus gewissen fränk., ja sogar erst karoling. Capitularien zu deduciren, dass dem magistratus jede Theilnahme am Urtheil entzogen sei; es wird sich indess im III. Abschnitt dieser Abhandlung zeigen, dass es schlechterdings unmöglich ist, diesem Theil seiner Argumentation beizutreten, weil die betreffenden Capitularienstellen unbeugsam eine sogar erhebliche Betheiligung des magistratus am Urtheil bezeugen. Ausserdem aber muss sowohl gegen v. Savigny selbst, wie gegen Eichhorn, Jac. Grimm, Heinr. v. Sybel, der sich ebenfalls der Theorie vom folcdôm angeschlossen, Waitz, Sohm u. s. w. peremtorisch eingewandt werden, dass sie samt und sonder mit der Darstellung des Tacitus spätere Zustände combinatorisch verweben, wo dem magistratus bereits das Recht, selbst den dôm zu finden, entweder wirklich entzogen ist, oder wenigstens entzogen scheint. Diese Deductionsmethode aber spricht klar und deutlich aus, dass jene Gelehrten sich ausser Stande gesehn haben, die Theorie direct aus Tacitus zu rechtfertigen; dass sie also für die älteste Zeit grade blosse Hypothese ist. Als solche hat sie denn auch Unger mit vollem Fug behandelt, und ihr mit nicht minderem Fug widersprochen, indem er (Altdeutsche Gerichtsverf., S. 114) sagt: „Der Richter berief die Gerichtssizung, leitete sie, fragte das

Urtheil. Wenn dasselbe gefunden war, sprach er es aus, und erst hierdurch wurde es zu einem eigentlichen Rechtsspruche. Endlich war er es, dem die Vollziehung des Urtheils oblag. Es ist aus den Hegungsformeln des späteren Mittelalters bekannt, dass der Richter keine einzelne Handlung vornahm, ohne dass er darüber einen Ausspruch der Urtheilsfinder veranlasst hätte. Man nimmt demgemäss allgemein an, der Richter sei ohne allen Einfluss auf das Urtheil gewesen. Dies scheint mir aber ganz unmöglich. Es ist nämlich in mehreren Stellen von Bestechung der Richter die Rede, welche auf ihr Urtheil von Einfluss sein könnte. In einigen dieser Stellen wird nun zwar ausdrücklich der Einfluss der Bestechung darein gesezt, dass der Richter gar kein Gericht über einen bestimmten Fall halte, oder dass er die Parteien zum Vergleich zwinge, oder dass er das Urtheil nicht vollziehe, oder wohl gar sich ein Begnadigungsrecht anmasse[1]). In anderen Fällen[2]) kann man den Ausdruck judex auf einen Urtheiler beziehen. Dagegen giebt es mehrere Stellen, die ganz entschieden davon sprechen, dass in Folge von Bestechung ungerecht geurtheilt werde, und bei denen ausserdem die Bezeichnung auf den Richter selbst ausser allem Zweifel ist. Dahin gehören . . Lex Rip., Tit. 88 und Lex Burgund., praefat. II. c. 4". S. 115 führt Unger dann seine Untersuchung auf das Gebiet der Rechtsquellen der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts über und bemerkt dabei: „Es ist auch wohl zu beachten, dass späterhin keineswegs der Grundsaz anerkannt wurde, jedes von den Schöffen gefundene Urtheil sei der Rechtskraft fähig" u.s.w. Mich deucht, diese Gegenargumentation ist viel zu gewichtvoll, um mit einer Bemerkung wie die folgende von Waitz (a. a. O. 2. Aufl., S. 333, Note 1; 3. Aufl., S. 358, Note 1) abgefertigt werden zu können: „Was Unger, S. 114 ff., anführt, ist zu vereinzelt oder spät, um darauf Gewicht zu legen; höchstens aber würde es beweisen, dass der judex Einfluss auf das Urtheil, nicht dass er selbst Theil an der Findung desselben hatte". Diese leztere Bemerkung muss der von Waitz adoptirten eichhorn-savignyschen Ansicht gegenüber schon als erhebliches Zugeständniss betrachtet werden; wir können uns daher bei dieser Concession vorläufig um so mehr begnügen, weil es offenbar eine perplexe, widerspruchsvolle Behauptung ist, dem Richter alle und jede Betheiligung an der

[1]) Fälle dieser Art hatte bereits v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, 2. Aufl., Bd. I, S. 257, Note, namhaft gemacht; darauf fusst hier Unger.

[2]) Dahin zählt Unger ganz richtig Lex Bajuv., II. 17 u. 18, wo evident von keinem anderen wie dem Landesschöffen und seiner Bestechung die Rede ist.

Urtheilsfindung abzusprechen, und gleichwohl einzuräumen, dass er „Einfluss auf das Urtheil," das heisst doch zweifellos auf dasjenige Urtheil gehabt habe, das man suchte. Dass aber Waitz den Einwand erhebt, Unger stüze seine Argumentation auf „verspätete" oder zu „vereinzelte" Thatsachen, ist mir aus folgenden 3 Gründen befremdlich.

1. Da uns die Anhänger der eichhorn-savignyschen Theorie selbst in unbestimmtester Weise auf die „spätere" Zeit verweisen, so sind sie gewiss nicht in der Lage, zu rufen „zu spät!" sobald man — wie Unger — dieser Weisung in rationeller Weise folgt. Überdies aber werden wir seiner Zeit sehen, dass die spätere Schöffengerichtsorganisation auf der systematischen Sonderung der Urtheils- und Richterbank beruht, von welcher der ältesten Zeit kaum die Keime bekannt sind; wenn also selbst in dieser Zeit dem Richter noch ein wie immer gearteter massgebender Einfluss auf das Urtheil zusteht, dann ist gar nicht daran zu zweifeln, dass er in ältester Zeit einen so starken Antheil an der Urtheilsfindung hatte, dass Caesar und Tacitus gar nicht anders konnten, als just ihm den dôm zuzuschreiben.

2. Der Einwand der „Verspätung" lässt sich überhaupt nicht gegen die Allegate aus der II. Vorrede zur Lex Burgundionum und aus der Lex Ripuariorum erheben. Es ist unstreitig, dass Eichhorn, und wo möglich noch mehr seine Nachfolger, bei der „späteren Zeit" so gut wie ausschliesslich die Lex Salica im Auge haben; nun aber ist die allegirte Vorrede ungefähr mit der chlodwigschen Redaction der Lex Salica gleichalterig, und die Lex Ripuaria, deren Hauptgrundlage überhaupt die Lex Salica bildet, weist kein anderes System der Urtheilsfindung auf wie ihre Quelle. Grade für das System der Lex Salica ist folglich nichts praejudicieller, als der von Unger angezogene Tit. 88 der lex Rip., resp. der Umstand, dass dort dem comes und grafio neben anderen königlichen Antrustionen geboten wird: „ut in provincia Ripuaria, in judicio residens[1]), munera ad judicium pervertendum[2]) non recipiat".

---

[1]) Also nicht etwa bei der Vollstreckung oder während der Vorbereitung des Processes, sondern als Gerichtsvorsizender.

[2]) judicium pervertere bedeutet den dôm „firwantalôn", d. h. verändern, vertauschen, also einen unechten dôm als Richterspruch verkünden. Gengler, Glossar s. v. pervertere, will darunter verstehn „zum schlimmen wenden; „ein unrichtiges Urtheil fällen"; ms. Es. soll dem Richter zur Pflicht gemacht werden, keinen andern dôm zu „teilen", als denjenigen, welchen er mit den Raginburgen rite vereinbart hat. Lex Rip. 88 bezieht sich aber nicht bloss

3) Die vorstehende Erörterung ergiebt schon, dass der Einwand, Unger stüze sich auf zu „vereinzelte" Thatsachen, völlig unstichhaltig ist, besonders grade vom waitzschen Standpunkte. So gut die Anhänger der eichhorn-savignyschen Theorie berechtigt sind, sich auf die Lex Salica zu stüzen, so berechtigt sind ihre Gegner, sich auf die Lex Burgundionum und Lex Ripuaria zu berufen; und es scheint mir völlig klar, dass wenn lestere von der Lex Salica abwichen — was indess nicht der Fall ist — nur die Anhänger der eichornschen Theorie der Vorwurf treffen würde, die Singularität generalisirt zu haben. Jedoch gerade hier lässt sich ohne die geringste Schwierigkeit den Ausführungen Ungers noch sehr bedeutend durch thatsächliches Material nachhelfen. Ich werde mit aller Vollständigkeit die Frage im III. Abschnitt erörtern, will aber doch schon hier auf einige Bestimmungen der angelsächsischen und langobardischen Geseze aufmerksam machen.

Nach angelsächsischem Recht hatte im sciremôt der ealdorman in Assistenz des Shirebischofs den Urtheilern das Recht zu weisen.

Edgar, II, 5, schreibt in dieser Beziehung vor:

„And þär beô on þam sciregemôte bisceop and se ealdorman and þär ägðer[1]) täcan[2]) ge godes rihte, ge weoruld rihte.

In ganz gleicher Weise ist der gerêfa in seinem burhmôt der eigentliche Rechtsweiser.

Edward, I. 1, heisst es deshalb:

Eâdweard cyning byt[3]) þâmg erêfum eallum, þät ge dêman[4]) swâ rihte dômas[5]) swâ ge rihtoste[6]) cunnon[7]), and hit[8]) on þäre dômbêc stande[9]).

---

auf den eigentlichen Richter, sondern auf die Raginburgen mit; in lezterer Beziehung ist unter dem pervertere allerdings das Einbringen eines Urtheilsvorschlags gemeint, welcher der „lex" u. s. w. zuwider ist.

[1]) either; uterque; ägðer ge — ge, wie hier, bedeutet: quum — tum.

[2]) to teach, lehren, weisen. Das täcan ist zweifellos auf bisceop und ealdorman zu beziehn. Beide fungiren in beiden Arten von Gerichten. Das macht die Vorschrift hier erst recht beachtenswerth.

[3]) gebietet bei Strafe. Vgl. Leo, Glossar, s. v. beôtan.

[4]) Muss heissen: ge dêmen = dass ihr urtheilt. [5]) Genau so rechtmässige Urtheile. [6]) wie ihr am richtigsten. [7]) to cun = wisst.

[8]) statt it, heute ebenfalls it. Da dôm masc. ist, so kann dies it nicht auf dôm zurückbezogen werden, sondern es ist zu verstehn: wie es etwa im Urtheilsbuch — dômbêc (femin.) — stehn möchte. Der Conjunctiv „stande" scheint daraus erklärt werden zu müssen, dass nicht alle dômas im Urtheilsbuche (Lex) stehn.

[9]) Vgl. auch Edw. II. 10.

Genau ebenso liegen die Dinge bei den Langobarden[1]), deren Organisation der Urtheilsfindung mit vollster Evidenz sich aus ihren zahlreichen Placitis ergiebt. Jul. Ficker, „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" (Bd. I, Innsbruck 1868, 8°, S. 14) giebt von deren Formalismus folgende durchaus wahrheitsgetreue Beschreibung, die ganz unmöglich sein würde, wenn wirklich die eichhorn-savignysche Theorie das Wahre getroffen hätte. „In der langobardischen Zeit sind die Urkunden gefasst in der Form eines Berichts der vorsizenden Richter über das, was vor ihnen geschehen ist, und was sie gethan haben. Alles, was sie betrifft, ist demnach in der ersten Person geschrieben; und es heisst einfach: nobis rectum placuit esse"[2]). Wo möglich noch deutlicher wie die langobardischen Placita bekunden aber die langobardischen Geseze, dass der eigentliche Richter, der Inhaber der Banngewalt, entscheidenden Einfluss auf das Urtheil hat. In den Gesezen des Ratchis z. B., wo judex par excellence den mit Richtergewalt ausgestatteten Gastalden (judex fiscalis) bezeichnet, findet sich gleich im 1. Kapitel (Mon. Germ., Legg. IV. 183) folgende, lebhaft an Lex Rip. Tit. 88 erinnernde Bestimmung:

„Ut unusquisque judex in suam civitatem[3]) cottidie debeat in judicium residere, et non attendat ad exemulationem suam[4]) aut aliam saeculi vanitatem, sed per semetipsum resedeat, et omnibus justitiam conservet, ita ut de nullo homine[5]) premium accipiat, sicut jam per manum scriptam nobis promiserunt[6]) qui aliter judicaverit, judicatum[7]) suum amittat. Sed si quis judex amodo neglexerit arimanno suo, diviti aut pauperi,

---

[1]) Vrgl. dazu auch v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter, I. 357—60. Die etwanigen Einwendungen, die ich gegen v. Bethmann zu machen hätte, können hier beiseite bleiben.

[2]) Schon früher hatte Wüstenfeld („Delle Falsificazioni di alcuni documenti concernenti la Storia d'Italia nel medio evo", im Archivio storico italiano, Nuova serie, tom. X, prt. 1, Firenze 1859, 8°, S. 78) auf diesen Punkt gelegentlich aufmerksam gemacht, und daraus den richtigen Schluss gezogen, dass die Langobarden ursprünglich den dôm dem Richter zugeschrieben haben.

[3]) Die damaligen Latinisten verbinden die Praepositionen fast durchgehends mit dem Accusativ. Hier ist der Ablativ zu verstehen. [4]) non attendat, scil. judicium suum = er wende seine Gerichtsgewalt nicht an, ad exaemulationem = um seine Eifersucht (invidia) zu befriedigen. [5]) da nessuno. [6]) Es ergiebt sich daraus: dass die langobard. Richtergastalden dem Könige einen — ihren Amtseid bestärkenden? — handschriftlichen Revers ausstellen mussten, worin sie getreue Pflichterfüllung gelobten.

[7]) Sein Richteramt. Die förmliche Rechtsverweigerung, von welcher das Folgende handelt, soll vollständige Ausstossung aus der königlichen Gefolgschaft (honorem amittere) nach sich ziehn.

vel cuicumque homini justitiam judicare, amittere debeat honorem suum, et componat in palatio regis widrigild[1]) suum, et illi[2]) componere debeat qualiter edicti continet pagina[3]) cui justitiam judicare neglexerit.

Ohne diesen Grundsaz, welcher den königlichen Richterbeamten dem Könige, den herzoglichen, resp. fürstlichen dem Herzoge oder Fürsten für das Urtheil so verantwortlich macht, wie er z. B. schon nach Beda, Hist. eccles., V. 11, bei den alten Sachsen erscheint, wäre es doch auch ein reines Unding gewesen, gesezliche Competenzbeschränkungen, wie die oben, S. 25, erwähnten betreffs des fränkischen Centenars und langobardischen Schultheissen durchzusezen. Ein Urtheil, das wider derartige Vorschriften lief, durfte der Richter unter keinen Umständen durchgehen lassen, sondern mussste es cassiren; und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es mir für die Würdigung des richterlichen Einflusses auf das Urtheil auch von durchschlagender Bedeutung, was Unger a. a. O., S. 115 f., berichtet:

„Im Jahre 1253 wurde zu Utrecht, im Hofgerichte des Königs Wilhelm von Holland zu Recht gewiesen: Sententiae scabinorum contra privilegia regia latae, nec vim habent, nec firmitatem.“ (Mon. Germ., Scriptores, IV. 367.)

---

[1]) Sühnebusse, deren Betrag das hier als bekannt vorausgesezte Wehrgeld ist. Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht d. Langobarden, Schaffhausen 1863, 8°, SS. 14—17, sowie Cohn, Die Justizverweigerung nach altdeutsch. Rechte, Karlsruhe 1876, 8°, S. 130, Note 7, und Gengler, Glossar, s. v. u. s. w. [2]) illi, scil. cui justitiam judicare neglexerit, also: arimanno, d. h. seinem Dingmann.

[3]) die dômbêc. Bemerkt sei übrigens, dass bereits das Edict. Rothari, c. 25, vorschreibt: „Si dox veritatem aut justitiam non servaverit, componat regi solidos 20, causa manentem“. Der Ausdruck „veritatem et justitiam servare“ ist eine in Rotharis Edict mehrfach vorkommende Tautologie, die nur sagen soll: das gute Recht und die Treue beschüzen. Das „causa manentem“ (eigentlich manente) macht die königliche Bussforderung von der Bedingung abhängig, dass der Herzog nicht vorher schon seine Schuldigkeit gethan hat. Ich bemerke beiläufig noch, dass das Gesez des Ratchis für die königlichen Immediatländer, das Gesez des Rothari dagegen auf diejenigen Territorien berechnet ist, welche direct den Herzogen, und also nicht königlichen Richtergastalden unterworfen sind. Ich vermuthe, dass Rothari dabei die gesammte Justizverwaltung der Herzogthümer im Sinne hat, so dass der herzogliche Schultheiss gar nicht unter directer Aufsicht des Königs steht, und also etwanige Pflichtwidrigkeiten, die er sich zu Schulden kommen lässt, gar nicht zur Kenntniss des Königs gelangen, sofern sich nicht auch der Herzog pflichtwidrig zeigt, indem er keine Abhilfe schafft. In den königlichen Territorien kommen ebenfalls Schultheissen vor; obwohl dieselben aber Untergebene der Richtergastalden sind, so stehn sie doch auch unter der directen Controle des Königs.

Die Sache liegt jedoch so, dass wir gar nicht genöthigt sind, uns in dieser Frage auf den bisher eingehaltenen Weg indirecter Schlussfolgerung zu beschränken; vielmehr können wir sehr bestimmte Quellenzeugnisse vorführen, welche unmittelbar die Theilnahme des Königs und der Bezirksfürsten an der Urtheilsfindung in vollkommen einwandsfreier und unzweideutiger Weise bezeugen. Sehr beachtenswerth scheint mir in dieser Beziehung schon, was Arthur Köhler in seinem Aufsaze „Germanische Alterthümer im Beóvulf" (Pfeiffers Germania, Bd. XIII, S. 143[1]) u. a. über den Beówulf, dieses der Heidenzeit entstammende angelsächsische Gedicht, berichtet. „Wie der König sein Volk nach aussen zu schirmen hat", sagt Köhler, „so liegt es ihm auch ob, seine inneren Angelegenheiten zu ordnen. Darauf bezieht sich die zwei Mal widerkehrende Bemerkung, dass der König des Wortes waltet, d. h. die Versammlung des Volkes leitet. v. 30 þendem[2]) vordum veold vine Scyldinga[3]) (d. i. Scyld) und Hrôðgâr wird v. 79 genannt se þe his vordes gevealdvîde häfede"[4]). Meine beiden erläuternden Noten über den Wortsinn der beiden Stellen des Beówulf lassen schon erkennen, dass ich dem Köhler in seiner Auffassung, dieselben deuteten auf die „Leitung der Volksversammlung" durch den König hin, nicht beitreten kann; dieselben sagen vielmehr, dass der Befehl (word) vom Könige ausgehe. Wie könnte das aber gesagt werden, wenn der König und seine Richter von der Findung des dômes, d. i. eben des „wordes" im Sinne des Dichters des Beówulf, ausgeschlossen wären? Noch interessanter für uns ist die folgende Stelle aus Procop, Bell. Goth. IV. 27, die Waitz bereits in der 2. Auflage des I. Bandes der Verfassungsgeschichte mitgetheilt hat (S. 328 f., Note 3[5]), und die der Leser auch in der 3. Auflage (S. 352, Note 3) findet: „*τοῖς Γηπαίδων λογίμοις κοινολογησάμενος*" (scil. *ὁ βασιλεὺς*) „*τὰ παροντα σπουδῇ ἀνεπυνθάνετο*". Der Gepidenkönig beräth sich hier mit den *λόγιμοι*, um festzustellen, was in den „*πάροντα*" zu thun sei. Der Ausdruck *πάροντα* ist derartig allgemein gehalten, dass es ganz unmöglich scheint, die Entscheidung von Rechtsstreiten davon auszuschliessen;

[1]) Waitz, VG., Bd. I. 3. Aufl., S. 358, Note 1, hat darauf aufmerksam gemacht.

[2]) Was soll das sein? Wohl Druckfehler statt „þenden" = dem engl. then.

[3]) Damals war de freundliche (König) Scyld Herr der Worte, d. h. der Befehle.

[4]) Derjenige, welcher seines Wortes, d. h. seines imperii, ein weites Reich hatte.

[5]) Die dort ebenfalls mitgetheilte Stelle aus Claudian wird weiter unten zu berücksichtigen sein.

und zwar um so mehr, weil dem Könige lediglich die λόγιμοι als Rathgeber zur Seite gesetzt werden; denn in diesen werden wir alsbald die centeni comites ex plebe kennen lernen, die witan, von denen Tacitus am Schluss des 12. Capitels der Germania spricht. Volle Bestätigung findet der Bericht des Procop durch Tacitus; und wir wollen uns die viel besprochenen Worte[1]) dieses Römers recht genau ansehn, da wir auf diese Weise Gelegenheit finden werden, die ganze Frage weiterhin so aufzuhellen, dass uns die römische Analogie noch viel deutlicher werden wird, als bisher. Tacitus berichtet, Germania, c. 11:

„Mox“ — d. h. sofort nachdem die Priesterschaft das Ding eröffnet — „rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit frameas concutiunt. honoratissimum genus assensus est, armis laudari“.

Mir ist es unmöglich, den ersten Saz anders zu verstehen, als dass Tacitus die Verhandlung durch einen Vortrag des Königs oder in dessen Ermangelung des Fürsten eröffnen lässt, und dass er sagen will, dieser Vortrag finde eine verschiedene Aufnahme bei den Zuhörern, je nachdem dem Redenden hervorragender Kriegsruhm zur Seite stehe, oder nicht; je nachdem er sich auf grosse Alters Weisheit berufen könne, oder nicht; je nachdem er die Kunst der Volksrede verstehe oder nicht; denn sein amtliches Ansehn trete hier ganz zurück, und er sei eben nur auf die Macht seiner Rede angewiesen. So zweifellos mir aber auch dies alles ist, so gewiss ist mir, dass die Darstellung des Tacitus nichts weniger, als erschöpfend ist. Eine Gerichtsverhandlung kann unmöglich mit etwas anderem beginnen, wie mit Vorträgen und Anträgen der Partei. Ganz offenbar aber denkt sich Tacitus auch die Gerichtsverhandlung so, dass dabei ein Stadium wie das beschriebene vorkommt, und auf das namentlich auch die Worte passen: „audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi protestate“ u. s. w. Aber auch dann bleibt die Darstellung des Tacitus noch sehr lückenhaft; denn es ist einfach nicht wahr, dass bei der Berathung nur der König oder der Fürst zu Worte kommen. Procop lässt in einer Stelle seines Vandalenkrieges, I. 22, (Waitz a. a. O., 2. Aufl., S. 330, Note 1; 3. Aufl., S. 353, Note 2) ganz richtig auch des Königs witan reden; und das führt uns ganz anders ein in die Procedur der Urtheilsfindung, wie es die Darstellung des Tacitus

[1]) Vgl. die massenhafte Literatur bei Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 353, Note 3.

allein vermögte. Der König oder Fürst braucht nicht selbst zu sprechen und den dôm vorzuschlagen, sondern, gleich dem altrömischen rex, kann er auch einem seiner witan aufgeben, den dôm zu finden, und einzubringen; ja allem Anscheine nach ist sogar die Möglichkeit geboten, dass nicht das von Tacitus beschriebene Zustimmungs- oder Missstimmungsverfahren nach der Rede des Königs oder Fürsten sofort eintritt, sondern dass der eine oder andere wita zuvor gegenredet. Diese leztere Eventualität brauchen wir indess hier nicht weiter ins Auge zu fassen, sondern wollen unseren Blick vielmehr noch auf einen ganz anderen Punkt richten, der erst alles gehörig aufhellen wird.

Das germanische Recht macht einen ebenso scharfen Unterschied zwischen strictum jus und aequitas, wie das römische. In allen Fällen nun, wo strictum jus vorliegt, kann nicht eigentlich von einer neuen Findung des Urtheils die Rede sein, sondern ausschliesslich von ordnungsmässiger Bezeugung der lex. Das von Tacitus beschriebene Deliberationsverfahren hat daher nur statt in Fällen der aequitas, wogegen in stricti juris Fällen die witan nur aufgefordert werden, dem Könige oder Fürsten zu bezeugen, dass das und das lex sei. In beiden Fällen aber haben König oder Fürst wirklich mitzubefinden, ob der zur Berathung gestellte dôm wirklich der richtige ist; in stricti juris Fällen namentlich darf der König oder Fürst, der natürlich die lex kennen muss, keinen dôm vorschlagen oder annehmen, welcher der lex widerspricht.

Eben die stricti juris Fälle sind es nun aber, welche die Titel der beiden fränkischen Gesezbücher über die Raginburgen im Auge haben; und unsere Untersuchung ist jezt weit genug vorgeschritten, um uns die Erkenntniss zugänglich zu machen, dass es blosse Täuschung ist, wenn man mit Eichhorn aus jenen beiden Titeln und dem Titel der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit“ den Ausschluss des Richters von der Urtheilsfindung folgern zu müssen glaubt. Die Function der Raginburgen ist, mit ihrem Vermögen dafür Bürgschaft zu leisten, dass der Richter befugt ist, eine bestimmte obrigkeitliche Handlung vorzunehmen. Diese Thatsache wird im folgenden Paragraphen bei Besprechung der „auctoritas“ der centeni comites ex plebe etymologisch nachgewiesen werden. Die Form der Verbürgung aber ist die legisdictio oder das judicium, das heisst das Zeugniss, welches sie über die lex, das jus strictum ablegen. Die beiden fränkischen Gesezbücher sprechen nun in den Titeln de rachineburgiis nur über die materielle Verpflichtung der Raginburgen zur legis- oder jurisdictio; über die Form aber, worin dieselbe abgegeben wird, sagen sie kein Wort;

und da nun diese Thätigkeit im Titel „De eum qui ad mallum venire contemnit“ und auch sonst als „judicare“ bezeichnet wird, so hat man jene formale Lücke der Titel de rachineburgiis dadurch auszufüllen gesucht, dass man die Raginburgen als die selbständigen Finder des dômes neben den Richter sezte. Diese Vorstellung ist indessen nach dem, was wir namentlich zulezt kennen gelernt haben, durchaus unhaltbar; wir können uns danach die Sache nicht anders denken, als dass der Richter, an den sich ja die Urtheilsbitte der Partei richtete, entweder selbst aussprach: dies ist (nach jus strictum) Rechtens in der Sache, und dann die Raginburgen aufforderte, ihr Rechtszeugniss dafür abzugeben; oder dass er direct einen der Raginburgen beauftragte, zu sagen, was Rechtens sei. Der erstere Fall dürfte ursprünglich durchaus der regelmässige gewesen sein. Es ist nämlich anzunehmen, dass die processirenden Parteien sich schon vor der Verhandlung sorgfältig über die Vorschriften der êwa (lex) unterrichteten und daher ihre Urtheilsbitte und Frage auf einen bestimmt formulirten Saz der êwa, welchen sie dem Gerichtshofe unterbreiteten, bezogen, und dass der Richter daher seine Raginburgen einfach fragte, ob nicht dieser Saz Rechtens sei? Mussten das aber die Raginburgen bejahen, so fanden sie kein eigenes Urtheil, sondern folgten einer nach dem andern diesem Urtheil. Wurden dagegen die Raginburgen ausnahmsweis aufgefordert, wirklich erst das Urtheil zu finden, so wurde diese Aufforderung keineswegs an alle zusammen gerichtet, sondern an einen bestimmten einzelnen, welchen der Richter mit Namen aufrief. Dann trat das ein, was Procop, De bello Vandalico, I. 22, erzählt, der betreffende wita trug seine Ansicht vor. Damit war indess die Sache noch keineswegs erledigt; völlig zweifellos vielmehr ist, dass auch dies Urtheil erst noch der Folge der übrigen zur legisdictio verpflichteten Raginburgen bedurfte, bevor es überhaupt nur den Charakter eines eingebrachten Urtheilsvorschlags annahm. Die zur legisdictio wirklich verpflichteten Raginburgen waren natürlich auch dazu verpflichtet, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie dem gefundenen Urtheil folgen wollten, und, wenn nicht, welch bestimmtes andere Urtheil sie demselben entgegenzusezen hatten. Das, was Procop, De bello Goth., IV. 27, über die Verhandlung des Gepidenkönigs mit seinen witan berichtet, macht es mir aber auch so gut wie zweifellos, dass der Richter aus eigner Machtbefugniss berechtigt war, das gefundene Urtheil zu annulliren, demselben dasjenige Urtheil entgegenzusezen, was er für richtig hielt, und betreffs dieses bei den Raginburgen um Folge zu fragen, oder auch einen anderen zur legisdictio verpflichteten

Raginburgen mit Findung eines neuen Urtheils zu beauftragen, und dann nach Folge (volbord) bei den übrigen Raginburgen zu fragen.

Der Leser wird jezt erkennen, dass keineswegs die fränkischen Geseze überall ein wirkliches judicare in unserem heutigen Sinne, und so wie es sich Eichhorn und dessen Nachfolger vorgestellt, unter der raginburgischen legisdictio verstehn, sondern dass sie die einfache Pflicht, dem Urtheil zu folgen, darunter mit begreifen. Wenn nun aber der Leser sich den Saz des Tacitus ins Gedächtniss zurückruft: Mox rex vel princeps u. s. w., so wird er sehn, dass auch Vorschläge des Königs und Fürsten durch die Folge (volbord) zu Gesezen, resp. dômas erhoben werden; und er wird sich, wie ich hoffe, auf diese Weise davon überzeugen, dass die fränkischen Gesezbücher der Annahme, dass dem Richter sein voller Antheil an der Urtheilsfindung zugestanden, keinerlei Hinderniss bereiten. Ohne solche Annahme bleiben auch gewisse merowingische Edicte und karolingische Capitularien, welche einen durchaus massgebenden Einfluss des Richters bei der Urtheilsfindung voraussezen, gänzlich unbegreiflich. Ich habe darauf schon oben hingewiesen und werde später im III. Abschnitt ausführlicher darauf zurückkommen; aber auch davon ganz absehend glaube ich diesen Paragraphen schliessen zu können mit der Ueberzeugung, dargethan zu haben, dass der germanische König, Fürst und Unterfürst dem Urtheil nicht fremd, sondern im wesentlichen ebenso gegenübersteht, wie der altrömische König und die ersten republikanischen Prätoren und Consuln[1]).

c. Die Urtheilsgehilfen, welche Tacitus dem germanischen Fürsten beigesellt, sind ebenso wenig das Volk oder Volksrepräsentanten wie die senatorischen comites der altrömischen Könige und die comites des republikanischen Praetor.

Das eigentliche Fundament von v. Savignys Theorie von Entstehung des Schöffengerichts ist die Annahme, dass nach altger-

[1]) Schliesslich muss der Vollständigkeit halber hier noch erwähnt werden, dass Vaissette, Hist. de Languedoc, I. 437 f., die Behauptung aufstellt, im languedoker Vicargericht (Centgericht) habe es in karoling. Zeit keine eigentlichen Beisizer neben dem magistratus (vicarius) gegeben. Ich habe von dieser, die hier vertretene Ansicht scheinbar unterstüzenden Behauptung absichtlich keine Notiz genommen. Wer die ganze Passage (SS. 436—38) im Zusammenhange gelesen, muss bemerkt haben, dass die Beschreibung, welche Vaissette giebt, sich lediglich auf die allgemeinen karolingischen Capitularien betreffs der Gerichtsorganisation stüzt, und dass also die Behauptung selbst nur die Folge missverständlicher Auffassung jener Capitularienstellen ist.

manischem Rechte das ganze Volk zum Urtheil berufen gewesen sei. Karl d. Gr. soll dem Volke diese Last abgenommen, und zu diesem Behufe das Schöffengericht eingeführt haben. Dieser Paragraph dagegen wird uns lehren, dass jene Annahme ein blosser Irrthum ist, und dass folglich die savignysche Theorie unmöglich richtig sein kann, weil sie auf einer unhaltbaren Voraussezung beruht.

Tacitus giebt uns bekanntlich, Germania c. 12, folgende lakonische Nachricht über die Zusammensezung der altgermanischen Gerichtsbehörde, welche übrigens — beiläufig bemerkt — die analoge Mittheilung des Caesar in einem sehr wichtigen Punkte vervollständigt, und dadurch die gänzliche Unabhängigkeit des Tacitus von ihm in dieser Materie bethätigt:

„centeni singulis“ — scil. principibus — „ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt“.

v. Savigny selbst scheint kaum geahnt zu haben, welche enormen Hindernisse diese Par Worte seiner Theorie bereiten; er verhält sich, wie wir später sehen werden, gegen sie ausserordentlich unbefangen. Die centeni sind ihm — ganz richtig — Gefolgsleute, ja er will sie sogar als Schöffen anerkennen, was bei ihm (unrichtiger Weise) so viel heisst, wie als Raginburgen, sofern nur die Titulatur centeni beseitigt wird; er macht aber ausserdem den Fehler, nicht zugleich Gefolgsleute und Raginburgen in den centeni zu erkennen. (A. a. O., S. 265 f., Note a.) Wie daneben aber seine allgemeine Schöffenbarkeit bestehen kann, darüber giebt er uns keine Aufklärung. Und wesentlich nicht anders verhalten sich in der Sache Jac. Grimm, der auf die centeni kaum eingegangen ist, und G. L. Maurer (Gesch. d. altgermanisch., bes. altbaiersch. Gerichtsverfahrens, S. 5 u. 17), sowie der berühmte französische Gelehrte Pardessus, der sich in seiner Loi Salique unbedingt dem Savigny angeschlossen, ohne sich (S. 575 f.) durch unsere centeni beirren zu lassen. Ja selbst Waitz bewahrt noch in der 1. Aufl. des I. Bandes der Verfassungsgeschichte dieselbe ignorirende Haltung, obwohl inzwischen Eichhorn doch schon (RG. 5. Aufl., § 14^b, I. 61) auf die Sache aufmerksam geworden war, und die centeni mit einer gewissen Eigenmächtigkeit für einen „Volksausschuss“ erklärt hatte[1]), welcher das Volk vertrete. Die spätere Zeit, ja z. Thl. sogar noch

[1]) Diese Hypothese ist später von v. Sybel adoptirt; und wenn v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, I. 284, die „Centversammlung“ aus dem Centenar und den „Schöffen“ bestehn lässt, die „von der Gemeinde erwählt“ seien — selbstverständlich wohl in seinem Sinne, ad hoc erwählt — so liegt darin eine Combination von v. Savignys und Eichhorns Auffassung der

die unmittelbaren Zeitgenossen der epochemachenden Werke von Eichhorn und v. Savigny haben sich indess immer stärker gedrängt gesehen, sich angesichts der savignyschen Theorie mit den centeni abzufinden; sie haben jedoch dies Rechtsgeschäft unter einem so entscheidenden Drucke von v. Savignys Autorität vollzogen, dass Tacitus dabei bedeutend zu kurz gekommen ist. Man verfiel nämlich auf den Ausweg, aus den centeni eine „Hundertschaftsgemeinde" herauszuinterpretiren; und wer das wirklich fertig bringt, bringt es in der That fertig, den Tacitus sagen zu lassen: das Volk, die Gemeinde weist dem Fürsten das Recht, so wenig dazu auch der Ausdruck „centeni ex plebe" zu passen scheint.

Der erste, der ms. Ws. diesen Weg eingeschlagen, ist J. Weiske gewesen [1]).

Bei dem durchgehends hypothetischen und combinatorischen Charakter der weiskeschen Abhandlung ist indess nicht anzunehmen, dass dieselbe erheblichen Einfluss auf nachfolgende Forscher gehabt hat; und zwar am allerwenigsten hier, wo er noch nicht einmal sich bemüht hat, die sprachliche Möglichkeit seiner neuen Auffassung darzulegen; ich kann daher diesen Schriftsteller übergehen. Dasselbe möchte ich von Unger sagen, der a. a. O. (also 1844), S. 51, in den centeni comites „100 Familienhäupter" sehn will; eine Vorstellung, die er, S. 108, noch näher zu präcisiren sucht, indem er dieselben als „100 Familienhäupter von 10 friðborgen [2]) bezeichnet. Das ist ein Standpunkt, den Unger heut zu Tage sicher selbst nicht mehr vertheidigen würde, und der so unbestimmt ist, dass er unmöglich irgend welchen wissenschaftlichen Einfluss ausgeübt hat. Gleichzeitig mit Unger unterzog aber Heinr. v. Sybel (Entstehung des deutschen Königthums, Frankfurt a. M. 1844, 8°, S. 73) die Frage seiner Prüfung, und kam merkwürdiger Weise genau zu demselben Resultate wie Weiske; und ich vermuthe, dass sein Ein-

centeni. Der Gedanke der „Centversammlung" scheint mir — aus Gründen, die dem Leser später von selbst entgegentreten werden — dem Sybel entlehnt.

[1]) Die Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands, Leipzig 1836, 8°, S. 7 f. Mir ist das um so auffallender, da sich in dem von Weiske mit herausgegebenen Germaniacommentar noch die alte Auffassung der centeni comites findet, und Weiske selbst nicht das geringste Motiv für seine Abweichung angiebt, ja überhaupt nicht einmal sagt, dass die in dem neueren Werke ausgesprochene Ansicht von der früheren abweicht.

[2]) Hier haben Bülau, Weiske und v. Leuth, Die Germania des Tacitus u. s. w., S. 204 f. einen sehr unberechtigten Einfluss geübt.

fluss entscheidend gewesen ist, diese — durchaus irrige — Ansicht in Cours zu sezen, ob ich gleich ausser Stande bin, zuzugestehn, dass v. Sybel bei Interpretation von Tacitus Worten wirklich kritisch zu Werke gegangen ist. Derselbe sagt:

„Diese Worte" — scil. „centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt" — „sind klar[1]) und bestimmt, wenn auch der germanische Sinn des Hundert in der Uebersezung begreiflicher Weise etwas getrübt worden ist. Tacitus fasst sie offenbar als einen Ausschuss der Gemeinde[2]), während sein Berichterstatter die Centene selbst gemeint haben muss".

Unwillkürlich drängen sich hier die Fragen auf: Woher weis denn v. Sybel, dass Tacitus den „Bericht" eines Germanen vor sich gehabt und diesen schief aufgefasst hat? Weshalb muss denn in diesem apocryphen „Bericht", von dem sich doch in der Germania selbst keine Andeutung findet, gestanden haben, dass die Hundertschaftsgemeinde dem Hundertschaftsfürsten das Recht weise? Ich dächte doch, dieses „muss" wäre eine derartig kritikwidrige Supposition, dass wenn solcherlei Kunstgriffe bei der Auslegung von Geschichtsurkunden gestattet sind, schlechterdings der Sinn von keiner einzigen mehr feststünde; und ich bin überzeugt, dass der berühmte Historiker heute so nicht mehr verfahren würde. Das ist doch wohl eine sehr gefährliche Brücke, auf die uns Sybel lockt; aber freilich für ihn eine unentbehrliche; denn er kommt sonst nicht zu dem Endziel, dass das „ex" plebe des Tacitus als „Volksausschuss" zu verstehen sei. Diese Phrase darf aber, wie ich unten nachweisen werde, so in keinem Falle verstanden werden; und ich denke daher, wir können den Mythus von dem „Bericht" nur immer in das Gebiet der Mythologie verweisen, wie wir es uns vorläufig auch erlassen wollen, daran zu glauben, dass Tacitus, dieser im Ausdruck so scharfe und gewandte Schriftsteller, in der Umschreibung der vermeintlich deutschen Hundertschaftsgemeinde sich so ungeschickt benommen habe, wie es nach v. Sybel der Fall sein müsste. Wer jedoch dem Sybel das Voraufgeschickte unbeanstandet zugiebt, der ist — so weit die Sache hier interessirt — sein Gefangener; er wird nicht gegen den folgenden Saz streiten können: „Den Hundertrichter umgiebt seine Gemeinde, und deren Thätigkeit wäre schwerlich kürzer nnd inhaltsreicher auszudrücken, als in jenem „consilium et auctoritas""[3]).

---

[1]) Das hat ausser Sybel kein einziger der ganzen Legion von Forschern, die sich mit diesem Saze beschäftigt haben, behauptet.

[2]) Eichhorn! So werden die Hypothesen traditionel.

[3]) In dem darauf folgenden Saze macht Sybel aber noch den Fehler, die

So mangelhaft aber auch diese Interpretation ist, die Ansicht, welche sie hat begründen sollen, hat sich doch festgesezt; bei Thudichum kehrt sie bereits als selbstverständlich und zweifellos wider. Derselbe übersezt den in Rede stehenden Saz:

„Als Begleiter aus dem gemeinen Volk[1]) sind zu Rath und Entscheidung bei dem einzelnen die Hundert gegenwärtig“;

und dies mystische „Hundert“ erklärt er, S. 55 u. 56[2]), beiläufig als „die Hundertschaft,“ ohne sich auf eine sprachwissenschaftliche Rechtfertigung einzulassen. Genau dieselbe Haltung nimmt Rud. Sohm ein, welcher unter einfacher Berufung auf Thudichum, und zwar sogar bloss auf die ausgehobene Stelle seiner Uebersezung — kategorisch behauptet (a. a. O., S. 6): „Der von der Völkerschaft eingesezte Hundertschaftsbeamte ist Richter der Hundertschaft. Ihn umgeben bei Verwaltung der Rechtspflege 100 Volksgenossen. Ihn umgiebt die Volksversammlung der „„Hundert.““ u. s. w.

Von höchstem Interesse ist mir aber gewesen, die Haltung von Waitz in unserer Frage zu beobachten. War derselbe — wie gezeigt — durch Thudichum in der 2. Auflage des 1. Bandes der Verfassungsgeschichte dazu gedrängt, das Landding und Fürstengericht zu unterscheiden, so war er damit auch dazu gezwungen, sich über den Sinn des in Rede stehenden Sazes der Germania, namentlich über seine Auffassung der centeni comites, auszusprechen. Das hat er denn auch zwei Mal gethan; das erste Mal (a. a. O., S. 154 f.; 3. Aufl. S. 219), wo er von der Hundertschaftsverfassung handelt, und das zweite Mal, wo er die Gerichtsverfassung bespricht, (S. 334 ebendas; 3. Aufl., S. 359). An der ersteren Stelle sagt er: „Die 100 Begleiter oder Beisizer **können nur** die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde sein, welche sich unter dem Richter versammeln, und das Recht weisen“; und an der zweiten Stelle giebt er der Sache folgende, sich noch entschiedner an Thudichum anlehnende Fassung: „Dass einzelne aus dem Volke als Urtheiler bestellt waren, ist in keiner Weise wahrscheinlich; die 100 Begleiter können nicht als solche, als Schöffen im späteren Sinne des Worts angesehen werden, sondern stellen eben die **Gemeinde** dar“. Mit beiden Säzen soll genau dasselbe gesagt sein; wir können indess wohl den ersteren, der, meiner

friesischen (und angelsächs.?) orkenen mit den fränk. raginburgen, und diese wider — in Übereinstimmung mit Weiske! — mit dem Umstande zu identificiren. Auch davon dürfte derselbe inzwischen zurückgekommen sein.

[1]) Das „gemein“ hätte hier als irrend fortbleiben sollen.

[2]) Vgl. auch S. 83 f.

Auffassung nach[1]), genau auf dasselbe hinausläuft, was Unger (oben, S. 47) mit seiner etwas verschwommenen Äusserung über die centeni comites eigentlich meint, als Erläuterung des lezteren bebetrachten. Diesem ersteren Saze aber fügt Waitz (S. 154, n. 2; 3. Aufl., S. 219, n. 2) folgende literarische Notiz bei:

„So schon ältere Forscher; s. Meinders[2]), De judiciis centenariis, S. 11—16. . . . . Andere[3]), die Meinders anführt, dann Barth, IV. 290[4]) ... verstehen die Centenarien oder ... gogreven[5])".

---

[1]) So hat ihn auch Waitz selbst, S. 154, n. 2, verstanden.

[2]) Gemeint ist: Herm. Adolf Meinders, Dissertatio de judiciis centenariis et centumviralibus, sive criminalibus et civilibus veterum Germanorum, imprimis Francorum et Saxonum, vulgo von den Centgerichten der alten Teutschen. Lemgo, 1715. 4.

[3]) Es sind dies: (a. a. O., S. 11 f., § 2) Bernegger, De judiciis criminalibus, sive centenis et centenariis (S. 12, § 3) Justus Lipsius, in seinen Erläuterungen zu Tacitus (S. 12 f., § 4); Phil. Cluver, Germania antiqua I. 42 (S. 13 f., SS. 5 u. 6); Beatus Rhenanus, Res Germanicae, lib. II, S. 88 (SS. 14 bis 16; § 7 u. 8); Andr. Knichen, De sublimi et regio territorii jure, cap.: De jurisdictione criminali et civili, quae etiam centena et voigteja dicitur.

[4]) Christian Karl Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2 Bde. nebst Anhang, Baireuth u. Hof 1819—21, 8°. Bei Waitz' Citat scheint ein Druckfehler vorzuliegen; es muss heissen: II. 420—22. S. 421 sagt Barth: „Zentner ist .. ein Bezirksbeamter und ein Abgeordneter, ein Vorsteher und Vertreter eines Bezirks. In diesen Eigenschaften erscheint er auch nach der damaligen bürgerlichen Verfassung. Wahrscheinlich der Gemeindeobmann, in seiner Gemeinde richtend, Beisizer des Gaugerichts in wichtigeren Händeln und allgemeineren Angelegenheiten. In dieser Hinsicht mögen sie mit den späteren Schöffen verglichen werden." Die gesperrt gedruckten lezteren Worte gehören zu den utopischen Phantasien damaliger Zeit, die den in der vorigen Note genannten Schriftstellern des XVI. und XVII. Jahrh. noch völlig fremd sind. Mit Barth stimmt Bülau und Genossen in seiner Erklärung der centeni comites (Die Germania des Tacitus u. s. w. SS. 204—6) in allen wesentlichen Punkten, und auch in der utopischen Ausschmückung überein, obwohl dort über den Zusammenhang des Instituts mit dem Schöffeninstitut geschwiegen wird.

[5]) Hinter „Barth" habe ich ausgelassen: „Molbech" (mir gänzlich unbekannt), „S. 464; Raepsaet, Oeuvres, III. 49; Landau, S. 310 (vgl. Correspondenzbl., X. 11 ff.)". Ich sehe daraus — die Verweisung auf Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha 1854, 8°, beweist es unter allen Umständen — dass jene alleralteste Interpretation sich bis in die jüngste Zeit noch fortgesezt hat; muss es aber doch als gar zu weitläufig ablehnen, auf eine specielle Widerlegung dieser Schriftsteller hier einzugehen. Waitz selbst stellt denselben am Schlusse der allegirten Note folgende Bemerkung entgegen: „Höchstens .. könnte man sagen, dass der Name" — centeni? — „zu der Angabe" — was für eine „Angabe?" So wie ich Waitz verstehe, kann er nur meinen, zu der Titulatur centenarius — „Anlass gegeben. Aber auch da wird eher an die Hundert

Ich habe oben bereits gezeigt, dass die seltsame Interpretation von Tacitus Worten, wonach die centeni comites die „Hundertschaftsgemeinde“ vorstellen soll, ein reiner Nothbehelf der Germanisten ist, darauf berechnet, die Theorie vom „Volksdôm“ zu retten; es wäre daher immerhin ein ganz günstiges Praejudiz für die heutige Auslegung, wenn sich bereits vor Jahrhunderten irgend ein Forscher, der von der Zwangslage der heutigen noch nicht gedrängt wurde, aus voller freier Überzeugung in ganz gleichem Sinne ausgesprochen hätte. Indess die desfallsige Behauptung von Waitz ist ein Irrthum; die Geburt der heutigen Interpretation hat genau unter den Wehen stattgefunden, wie ich gesagt; sie ist durchaus ein Kind der neusten Zeit. Dass Meinders mit seinen, S. 50, n. 3, namhaft gemachten Vorgängern über die Auffassung der centeni comites vollkommen einverstanden ist, beweisen seine widerholten Zustimmungserklärungen zu deren Ausführungen; Meinders aber sagt, S. 14:

> „Quid impedit, quod centeni ex plebe comites apud Tacitum, qui judicibus, sive praepositis et primoribus populorum, consilii simul et auctoritatis causa aderant, *de centenariis Germanorum, qui eodem officio ac munere fungebantur, sunt intelligendi et explicandi*, uti fecerunt viri eruditissimi, et minime proletariae eruditionis atque doctrinae?“

S. 16, § 9 fügt er dann noch hinzu:

> „Nos putamus Centum, sive centenos comites ex plebe judicibus vel grafionibus et primoribus magistratibus adjunctos, fuisse populum circumstantem ex qualibet familia, quibus centena constabat, ad assistendum et judicandum comiti electum et adjunctum. Qui posterioribus saeculis der Umstand vocabatur et ad sententiam inveniendam simul adhibebatur.... Qui assessores vel potuis circumstantium turba et caterva vulgo Finders, Urtheilfinders vocabantur antiquitus.“

Wer sich nicht an das Wörtchen „Umstand“ anklammern und dasselbe in einem Sinne deuten will, den es allerdings streng genommen hat, den aber Meinders unrichtiger Weise grade nicht damit verbindet, der kann auch in dieser Äusserung nichts finden, was mit der waitzschen Deutung der centeni sich nur irgendwie berührte. Die leztere Stelle spricht unbestreitbar die Vorstellung aus, die

---

selbst zu denken sein, zumal jener ohne diese kaum vorgekommen sein wird“ u.s.w. Die Sache liegt indess einfach so, dass jene älteren und neueren Schriftsteller das „centeni“ des Tacitus ganz genau im Sinne von „centenarii“, das centeni für ein ungeschicktes Surrogat für centenarii nehmen, und begreife ich daher nicht, was Waitz eigentlich mit jener Bemerkung, die übrigens auch in der 3. Auflage gestrichen ist, sagen will.

centeni seien Schöffen; und Meinders erklärt sich des Tacitus „centeni *ex plebe*“, worauf sein Blick haftet, ohne das „comites“ zu beachten, daraus, dass der vermeintliche Hundertschaftsschöffe irgend einer Sippe der Hundertschaft angehört haben müsse; das heisst in der Hundertschaft ortsangehörig gewesen sein müsse. Jede Hundertschaft hat nach seiner Vorstellung je 1 solchen Schöffen, der ihm zugleich centenarius, d. h. — wie er wohl weiss — Ortsobrigkeit der Hundertschaft ist. Später wird sich zeigen, dass diese Vorstellung nur darin fehl geht, centenarius und Centner im Sinne des Tacitus zu identificiren; dass aber sonst die Vorstellung, die centeni seien die Raginburgen (nicht Schöffen), sowie die Erklärung des ex plebe richtig sind. Die waitzsche Allegation kommt also nicht ihm, sondern der von mir vertretenen Theorie zugute, wonach die centeni weder das Volk noch auch eine Volksrepräsentanz sind, sondern lediglich Leute, die Kraft eigener Autorität, die ihnen Fürst und Volk beimessen, die Rechtskunde vertreten.

Sachlich hat Waitz auch in der jüngsten Auflage des I. Bandes der Verfassungsgeschichte keinerlei neue Argumente für seine Interpretation der in Rede stehenden Stelle des Tacitus vorgebracht, und namentlich auch nicht gesagt, wie er sich dieselbe sprachlich möglich denkt; er verweist deshalb (2. Aufl., S. 334, Note 2; 3. Aufl., S. 359, Note 2) auf sein früheres Werk „Das alte Recht der salischen Franken“, S. 151, und damit auf den vermeintlichen Nachweis, dass auch bei den Salfranken und Langobarden die Urtheilsweisung Praerogative des „Volks“ gewesen sei, an welcher jeder „vollberechtigte Bürger der Gemeinde“ Theil gehabt habe. Wir werden jedoch klug thun, dieser Weisung zunächst nicht zu folgen, sondern uns erst noch weiter über die centeni zu orientiren; denn das wird uns zu dem sicheren Ergebniss führen, dass gar nicht daran zu denken ist, in denselben irgend welches populare Element zu sehen. Und zwar wird uns diese Gewissheit sofort werden, wenn wir schnurstracks der Frage auf den Leib gehen, wie Tacitus denn überhaupt dazu kommt, die comites ex plebe als „centeni“ zu bezeichnen?

Grade diese Frage, welche den Meinders und seine Vorgänger zu ihrer wundersamen Centenartheorie geführt hat, ist von jeher eine crux der Interpretation gewesen. Conring (De ducibus et comitib., § 7 und De judicib. r. pub. Germanicae, § 12) und Reinesius (De scabinis u. s. w., II. 4) haben damit nicht fertig werden können, und deshalb dafür „certi“ sezen wollen (Vgl. Meinders, SS. 30 ff.); eine Gewaltthätigkeit, die sogar noch G. L. Maurers Lob (a. a. O., S. 8 u. 17) hat ernten können! Andere Gelehrte haben das unver-

dauliche Wort als verdecktes Gericht behandeln wollen, das man auch als nicht geschrieben betrachten könne; und zwar wissenschaftliche Autoritäten vom ersten Range, voran v. Savigny, dem sich später Pardessus, Loi Salique, S. 575 f., angeschlossen hat.

Dass auf diese Weise die Schwierigkeit nicht gehoben, sondern muthwillig vermehrt wird, soll alsbald gezeigt werden. Vorerst nur noch die Bemerkung, dass Waitz in jüngster Zeit auf die höchst gewagte sybelsche Suppositon zurückgegriffen hat, Tacitus habe im Grunde selbst nicht gewusst, was er mit den centeni sage. „Dem Tacitus war es nicht deutlich", behauptet Waitz (VG. I. 2. Aufl., S. 155, n. 1, und 3. Aufl., S. 219, n. 3, am Eingange) „warum es 100 waren oder warum sie so hiessen; er denkt, wie es scheint" — wegen des ex plebe? — „an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich" — und deutet es auch so wenig an, dass wir kein Recht haben, ihm diese Vorstellung beizumessen —; „im Verhältniss zur Gaugemeinde waren sie aber allerdings ex plebe; jedenfalls ist das Missverständniss ein geringeres als bei jeder anderen Erklärung." Ohne mich auf eine Erörterung dieser lezteren, mir nicht vollkommen verständlichen Worte einzulassen, behaupte ich, dass es kein unüberwindlichereres Hinderniss auf dem Wege des Verständnisses, den wir zu gehen haben, giebt, als die Annahme von „Missverständnissen" irgend welcher Art auf Seiten des Tacitus; der Römer hat bei seinem Bericht eine vollkommen klare, und er hat auch dabei die richtige Vorstellung gehabt. Nehmen wir doch nur ein Mal die Fährte auf, auf welche uns v. Savigny gesezt hat, indem er — wie ich oben S. 46, gezeigt habe — die centeni für fürstliche Gefolgsleute erklärt, und die Sache wird sich sofort machen. v. Savigny sagt a. a. O. wörtlich: „Dann" — scil. wenn man centeni für späteres Glossem nimmt — „könnte man diese comites für die Schöffen halten. Allein in der Folge" — v. Savigny meint in dem unmittelbar darauf folgenden 13. Capitel; ein Umstand, den ich ja recht scharf ins Auge zu fassen bitte — „werden dieselben comites sehr ausführlich als das Gefolge beschrieben." Wie nun, wenn kein systematischer Unterschied zwischen dem Gefolge und den Raginburgen des Fürsten bestände, und eben dies der Grund wäre, weshalb Tacitus dieselben grade „centeni" nennt? Es ist bei uns Axiom geworden, dass die comites German. c. 12 eine ganz andere Art von comites seien, wie die c. 6[1]) und c. 13

[1]) Ausser Zöpfl, RG. 4. Aufl. II, 179 (§ 32), wüsste ich keinen Forscher, der die Identität beider annähme; Zöpfl aber nimmt seiner Seite wider dieselbe als reines Axiom an. Um übrigens selbst den Schein der Ungerechtig-

erwähnten und womöglich möchte man auch noch die beiden lezteren als verschiedene Arten unterscheiden. Geben wir indess nur immer dies Axiom, das sich bloss eingeschlichen hat wie ein Dieb, um uns das Licht zu stehlen, auf, und auf unserer Seite wird sofort die Verwirrung aufhören; so vollständig aufhören, dass wir auch nicht mehr daran denken werden, auf Seiten des Tacitus irrende Täuschung und Confusion anzunehmen. Derselbe berichtet Germ., c. 6:

„In universum aestimati plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur apta et congruente ad equestrem pugnam vocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant.[1])

keit zu meiden, sei hier ausdrücklich erwähnt, dass Waitz noch in der 2. und 3. Aufl. des I. Bandes seiner Verfassungsgeschichte (2. Aufl., SS. 238—40; 3. Aufl., S. 255 f.) den exegetischen Beweis der Differenzirtheit der comites des c. 12 und 13 zu führen versucht hat. Ms. Es. ist jedoch zu behaupten, dass die waitzsche Beweisführung so gehalten ist, dass man recht wohl merkt, der Beweisführer hat gewusst, er beweise eine bereits allgemein anerkannte Thatsache, wie denn auch z. B. Fel. Dahn, Könige, I. 75 f., den waitzschen Beweis als das Zugeben einer allbekannten, unstreitigen Thatsache behandelt. Waitz meint, c. 12 erschienen die comites in bestimmter Zahl als Rathgeber des Richters; c. 13 dagegen erschienen sie als freiwilliger, kriegerischer Anhang. Das aber sind in Wahrheit keine Differenzirungsgründe. Die Verschiedenartigkeit der Thätigkeit, über welche Waitz sich noch näher auslässt, ist hier vollkommen gleichgültig; das erste Mal bespricht Tacitus die eine, das zweite Mal eine andere Seite der weit umfassenden Dienstleistungen der Gefolgschaft. Als ebenso unerheblich wird sich alsbald das der Hundertzahl entlehnte Argument ausweisen. Demnach bleibt nur noch das Argument übrig, dass die comites in c. 13 freiwillige, die in c. 12 gezwungene seien. Auch das aber ist unrichtig. Ich werde weiter unten zeigen, dass sich aus c. 6 ergiebt, dass auch der Hauptstamm der comites des c. 13 keineswegs Freiwillige sind, sondern durch die Statsgewalt in die fürstliche Gefolgschaft eingereiht sind.

[1]) Zu verstehen: die auserlesene Reiterei und Infanterie, welche sie als Elitecorps vor das gros d'armée stellen, fechten deshalb auch (oque) vereint, da diese Infanterie zu dem gemeinsamen Kampfe mit der Cavallerie vollkommen brauchbar und durchaus darauf eingeschult ist. Die ex omni juventute delecti, welche der Schlachtreihe der Ritter (eorlas, jarlar, auch þênas u. s. w.) eingeordnet werden, sind die zukünftigen eorlas, d. h. die Knappen. Der folgende Saz: „Definitur et numerus" u. s. w. ist auf diese Elitetruppe im Ganzen, also nicht bloss auf ein auserlesenes Fussvolk, sondern auf Ritter und Knappen zusammen zu beziehen. So hat die Sache auch Müllenhoff („Zur Germania", in Zeitschrift f. deutsch. Alterthum, hrsgb. von Mor. Haupt, Bd. X, Berlin 1856, 8°, SS. 550 ff., insbes. SS. 551—53) verstanden, und die ziffermässigen antiquarischen Einwendungen, die Waitz (a. a. O., 2. Aufl., S. 156, n. 1; 3. Aufl., S. 222 f., n. 2) erhebt, können angesichts des Sazes: „et quod *primo* numerus fuit" u. s. w. schon für Tacitus Zeit nicht mehr in Betracht kommen.

In einer Stelle der versus gnomici codicis Exoniens., nr. 339, welche Leo, Ags. Glossar, s. v. eorl, S. 73, mittheilt, heisst es:

„eorl sceal on eós boge, eorod sceal getrume rîdan, fäste fêða standan",

Definitur et numerus; *centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur;* et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est."

Anknüpfend an diese Mittheilung sagt nun Tacitus am Schlusse des c. 12: „*centeni* singulis et plebe comites . . . adsunt", das heisst: die centeni, welche dem betreffenden vicus angehören, dessen Gericht abgehalten wird, oder falls Gaugericht gehalten wird, dem Gau, die

---

(Der eorl soll auf Rosses Rücken, das Gefolge — eorod — zusammengeschlossen reiten, das Fussvolk — fêða — sorgfältig — fäste — auf seine Stellung achten).

Das Fussvolk, wovon hier gesprochen wird, gehört mit zu dem eorod des eorl; das „sceal getrume rîdan" bezieht sich auf den ganzen eorod, in welchem wir die centeni des Tacitus widerzuerkennen haben. Auch bei den Langobarden können wir sie ganz deutlich, wenngleich nicht in jener eigenthümlichen, aus Reiterei und Fussvolk gemischten Formation, nachweisen; es sind die primi exercitales in Liutpr. 62. Bei den Langobarden hat aber das Institut seine Bedeutung für die Rechtspflege bereits vollständig verloren.

Dahn meint in seinem Anhange zum I. Bande seiner Bearbeitung von v. Wietersheims Gesch. d. Völkerwanderung, S. 548: „Die centeni, weil aus den Centenen zu diesem Dienst commandirt, führten vielleicht den technischen Namen der „„Hunderten"" (Centleute)." Lezteres ganz sicher; aber ersteres ist ms. Es. ein Irrthum. Es kann gar keine Rede davon sein, dass die Centeni von den einzelnen Hundertschaften gestellt seien; Tacitus sagt unzweideutig, dass sie der „pagus" gestellt. Der Name „centeni" kommt meiner Vermuthung nach lediglich daher, dass hunt, hund zugleich Kriegsschar, und zwar hier Kriegsschar par exc. bedeutete. Es mag dabei der Zahlbegriff mit eingewirkt haben (vgl. Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 288, vor allem aber die massenhaften Mittheilungen von Waitz, a. a. O., 3. Aufl., SS. 211 ff.); doch ist mir viel wahrscheinlicher, dass umgekehrt der Zahlbegriff der abgeleitete ist. hunt = 100 und canis sind ursprünglich genau dasselbe, von hindan (capere, arripere) abgeleitete Wort. hunteri oder huntari ist der Häuptling, welcher ein hunt im Sinne des c. 6 anführt. Daher auch im Alemannischen die huntaris, die Jac. Grimm genügend in den Rechtsalterthümern besprochen hat.

Aus c. 6 darf übrigens ms. Es. nicht gefolgert werden, dass eine civitas, ein Fürst oder König mehrere Hundertschaften gehabt; wo mehrere Gaue waren, musste die Hundertschaft desto grösser werden. Daher auch der Stolz auf die Grösse des Gefolges, das heisst der Huntschaft, besonders wenn dieselbe auch sonst recht auserlesen war; denn in dieser spiegelte sich die territoriale Ausdehnung des Fürstenthums, resp. Königreichs ab, und zugleich dessen Wehrhaftigkeit. Dass auch die alte salfränk. trustis dominica eine Huntschaft in diesem Sinne gewesen, ergiebt schon deren Nebenordnung in der Lex Sal. neben den hostis (exercitus); und wenn wir bedenken, dass Tacitus mit vollstem Recht (vgl. Arnold, a. a. O., SS. 293 ff.) dieser Huntschaft die taktische Hauptbedeutung beilegt, dann wird uns auch erklärlich werden, weshalb von Anfang an dem Manne in truste dominica das doppelte Wergeld des Mannes in hoste beigelegt wurde.

also „ex plebe vici oder pagi“ sind, fungiren neben dem Richter des Gaus oder Gauviertels (vicus) als Beisizer (comites). Und diese centeni sind wirklich die Gefolgsleute des Fürsten und Unterfürsten; v. Savigny hat durchaus recht, wenn er auf sie die Mittheilungen des Tacitus, German., c. 13, über das Fürstengefolge bezieht. In der so vielfach besprochenen[1]) Stelle jenes Capitels:

„Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur“,

spricht Tacitus unzweifelhaft von der Aufnahme unter die centeni; denn diese sind mit den „ceteri robustiores“ gemeint. Deshalb gebraucht Tacitus auch den Comparativ „robustiores“; denn die ante aciem locati sind eben wohlgebildeter und kräftiger wie die übrigen bondar oder arimanni, wie denn auch das nordische Rigsmal den jarl, das Prototyp unserer centeni, weit schöner und kräftiger schildert, wie den bonde. Die Aufnahme unter die centeni selbst nennt Tacitus „principis dignationem assignare“, das heisst er erklärt sie für eine Erhebung in den Fürstenstand (principis dignatio); eine Angabe, die auch sowohl das Wergeld des homo in truste, wie das Beispiel des nordischen jarl, und die Thatsache bestätigen, dass aus den Gefolgsleuten des Königs u. s. w. die Richter genommen wurden.[2]) Dass die Aufnahme in die Fürstengefolgschaft sofort auch wirklich actives Fürstenthum verleihe, will natürlich Tacitus nicht sagen, sonst würde er sich nicht so umschreibend ausgedrückt haben; dass er aber an die Anwartschaft auf das Fürstenthum gedacht hat, macht mir auch eine Stelle aus XI. 22 seiner Annalen höchst glaublich, wo von der altrömischen Republik ganz Ähnliches gemeldet wird, was dem Tacitus bei seinem „etiam adolescentulis“ vorgeschwebt haben dürfte.

Ich muss schon hier bemerken, dass ich nicht daran denke, die

---

[1]) Ich verweise nur auf Waitz, a. a. O., 3. Aufl., SS. 282 ff., und „Über die principes der Germania des Tacitus“ (Forschungen z. deutsch. Gesch., Bd. II, Göttingen 1862, 8°, SS. 393—95); ferner auf R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., SS. 555 ff., Deloche, La trustis et l'antrustion royal, Paris 1873, 8°, S. 165 u. S. 184, n. 3, und auf Roth, Beneficialwesen, SS. 12—15.

[2]) Vgl. auch Artur Köhler, German. Alterthümer im Beóvulf (Pfeiffers Germania, XIII. 147). Wenn Waitz dagegen, a. a. O., S. 191, die Entstehung des „Dienstadels“ in eine spätere Zeit verweist, so kann ich das nur insofern zugeben, als sich damit die Idee der Erblichkeit verbindet. Davon kann in dieser Zeit allerdings keine Rede sein; dass ich jedoch sonst in der Auffassung der principis dignatio nicht fehl gegangen, möchte ich u. a. auch aus Cassiodor, Var., X. 11 u. 12 (formula domesticatus) folgern.



centeni in der Ausdehnung, wie sie jezt vor uns stehn, betreffs des Raginburgendienstes auf eine Linie zu stellen, und muss auch behaupten, dass dies nicht im Sinne des Tacitus sein würde, der nicht umsonst Germ., c. 13, ausdrücklich betont: „Gradus quin etiam ipse comitatus habet, *judicio ejus, quem sectantur;* magnaque et comitum aemulatio, ***quibus primus apud principem suum locus.***" Da ich jedoch weiter unten Gelegenheit haben werde, mich vollkommen eingehend über diesen Punkt auszusprechen, so lasse ich es vorerst bei dieser Bemerkung bewenden, um endlich die lezte entscheidende Frage betreffs unserer centeni zu erledigen.

Tacitus sagt von denselben am Schlusse des 12. Capitels der Germania: „consilium simul et auctoritas adsunt." Wast ist damit gemeint?[1]) Auch hierüber ist eine weitschichtige Literatur ergangen, wie der Leser aus Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 255, n. 3 und S. 358, n. 1, ersehen kann; mir ist es hier nicht möglich, auf alle jene z. Thl. wirklich recht seltsame Ansichten einzugehen; ich will nur Folgendes hervorheben. Pardessus meint, Loi Salique, S. 576: „Consilium ne me paraît pas signifier un avis donné au chef de justice, maître de ne pas le suivre et de décider à son gré. Les hommes libres désignés pour le jugement formaient un véritable conseil délibérant, et auctoritas désigne très-bien le jugement qu'ils rendaient: c'est le sens de ce mot dans les écrivains de la meilleur latinité, qui en même temps étaient jurisconsultes, tels que Cicéron." Diese Argumentation würde sich hören lassen, wenn die Behauptung betreffs der auctoritas wirklich richtig wäre, und — vor allem — wenn angenommen werden dürfte, dass die altgermanischen witan ein Collegium gebildet hätten, wie es Pardessus hier voraussezt, und nicht vielmehr so atomistisch selbständig dagestanden, wie ich es oben, SS. 43 ff., gezeigt habe. Tacitus kann daher unmöglich gemeint haben, die centeni seien als „consilium" die auctoritas des Fürsten gewesen, hätten ihm die „Entscheidung" dictirt.

---

[1]) Beiläufig bemerkt, hat W. Sickel, Gesch. der deutschen Staatsverfassung Abtheilung I: Der deutsche Freistaat, Halle 1879, 8°, SS. 156—60, ein Phantasiebild geliefert über die Entstehung der deutschen Gerichtsorganisation, welches darauf hinausläuft, die centeni zu „Gerichtsräthen" (!) zu machen, die irgend eine mystische „Volksgewalt" den principes als „Gutachter" zugesellt habe, nachdem dieselben eine — unbestimmte — Zeit lang allein als Richter fungirt. Es scheint mir, offen gestanden, viel verlangt, dass die Kritik sich heute noch mit derartigen Luftschlössern befassen soll, nachdem dieser Standpunkt phantastischer Combination glücklich durch energische Quellenforschung überwunden ist. Ich muss es daher hier bei der blossen Nennung des wunderlichen Buches bewenden lassen.

Denselben Gedanken hat Thudichum ausgesprochen, welchem sich dann Sohm (Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 6 bes. n. 18) angeschlossen hat; aber Thudichum hat ihn anders zu motiviren versucht, indem er (Altdeutsch. St., S. 31) sagt: „Die Verbindung consilium *simul* et auctoritas zeigt, dass auctoritas ein mehreres ist als Rath, nämlich Zustimmung, Entscheidung.“ Demgemäss übersezt er S. 144, wie wir gesehen haben, „Rath und Entscheidung.“ Auch dem ist unter keinen Umständen beizutreten. Dass auctoritas mehr sein muss wie blosser „Rath“, braucht uns die urgirte Zusammenstellung nicht erst zu sagen; schon insofern also ist Thudichums Interpretation re vera unmotivirt. Wer sagt denn aber, dass auctoritas gleich Entscheidung, Urtheil bedeuten muss, um einen stärkeren Begriff auszudrücken wie consilium? Kann es zu diesem Behufe nicht auch bloss Ratification bedeuten? Dann aber: wie haben wir uns das Verhältniss zwischem dem consilium und der auctoritas zu denken? Sollen beide sachlich identisch sein? Thudichums Uebersezung Rath und Entscheidung sieht danach nicht aus. Eine ganz andere Stellung zur Sache hat Waitz genommen; er fasst consilium als „Rath“ auf, und umschreibt auctoritas als „Vollmacht“; und zwar wird er zu lezterem durch Gemeiner, Die Verfassung der Centenen und des fränk. Königths., München 1855, 8°, SS. 88 ff., veranlasst, „der das consilium auf die Urtheilsfindung, die auctoritas auf die Mitwirkung bei der Vollstreckung des Urtheils bezieht“. Ich will nicht fragen, wo bei dieser Auslegung die Theorie vom Volksdôm bleibt, da doch dann Tacitus ganz entschieden dem Urtheil der centeni die „auctoritas“ absprechen, es zum blossen consilium herabdrücken würde? denn ich bin ja kein Vertreter dieser Theorie, und könnte im Gegentheil von meinem Standpunkte aus diese Interpretation mit beiden Händen erfassen, wenn ich nur sonst kein Bedenken hätte. Das aber habe ich, und zwar ein ebenso einfaches wie starkes: Tacitus schreibt beides, consilium und auctoritas den centeni bei dem jus reddere selbst zu! Waitz erwähnt nun (a. a. O., 3. Aufl., S. 358, n. 1) noch, dass Fustel de Coulanges „in einer eigenen Anmerkung (4) zu Bd. I seiner Hist. des institutions polit., nach römischer Weise consilium als Rath, auctoritas als Bezeugung fassen will“; ich kann aber dem deutschen Gelehrten nicht widersprechen, wenn er diese rein romanistische Auffassung zurückweist; denn ganz anders liegt die Sache, sobald ihr ein germanistischer Gehalt gegeben wird. Ich verweise zurück auf das, was ich oben, SS. 43 ff., von dem durchgehenden Unterschiede zwischen jus strictum und aequum jus im germanischen wie im römischen Rechte gesagt habe; und ich glaube, dass die Unter-

scheidung des Tacitus zwischen consilium und auctoritas zunächst auf diesen Unterschied zurückzuführen ist. Das consilium tritt ein bei Fragen der aequitas; die auctoritas ist die legis dictio bei Fragen stricti juris. Damit aber ist die Sache freilich noch nicht erledigt. Auch in Fragen der aequitas bedarf das wirkliche Urtheil, sofern es die Parteien dazu kommen lassen, der auctoritas, welche nach des Tacitus Bericht nur die competenten (ex plebe) centeni verleihen können; die auctoritas muss also durchaus noch einen weiteren Sinn haben. Und welcher dies ist, das wird uns am einfachsten und kürzesten die fränkische Titulatur rachineburgjo (rachineburgius) sagen.

Jac. Grimm hat bekanntlich auch dies Wort bei verschiedenen Gelegenheiten verschieden gedeutet. RA., S. 775, hat er die Ableitung des burgo von bëran, ferre, vorgeschlagen und in dem ganzen Worte ein consilii lator gefunden; ein Begriff, welcher auf das bereits erwähnte altsächs. râdgëbo (fries. redjewa) hinaus kommt. Dem haben sich Müllenhoff (in Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 291) und diesem folgend Waitz selbst (z. B. noch heute VG. a. a. O., 3. Aufl., S. 359, n. 5) angeschlossen. Schon vorher, RA., S. 293 f., hatte Grimm aber eine wesentlich andere Etymologie des Wortes gegeben, indem er in dem burgo, burgjo unser heutiges Bürge, praes, fidejussor, widerfand und das ganze Wort als „Rathsbürge" deutete. Diese leztere Etymologie ist von Osc. Schade in seinem Altdeutsch. Wörterb. adoptirt und noch heute in der 2. Auflage beibehalten. Mir ist nicht zweifelhaft, dass Schade das richtige, Müllenhoff und Waitz das unrichtige Theil erwählt haben. Wie die Anwendung des Wortes râdgëbo und redjewa bei Sachsen und Friesen beweist, und wie wir bereits oben, S. 20 f. u. 42, aus der Darstellung des Tacitus, Germ., c. 11, gesehen haben, gilt den alten Germanen der Fürst selbst, und nicht seine Gehülfen für den consilii lator; die Ableitung unseres burgjo von beran kann daher unmöglich richtig sein; und daraus folgt von selbst, dass in dem Worte der Begriff von Bürge stecken muss, dass also — da rachinê der Genit. Plural. von rachin, ragin = Beschluss ist — das ganze Wort rachinêburgjo einen Mann bedeuten muss, welcher für die Beschlüsse des Gerichts „bürgt". (Daneben hart-burgjo, hartpuri = der Bürge der Stärke, d. h. magistratus.) Was mit dieser Bürgschaft gemeint ist, das lehren die bereits besprochenen Titel der beiden fränk. Gesezbücher über die Raginburgen; in erster Linie die Bürgschaft für das Zustandekommen von Beschlüssen überhaupt, in zweiter für die Rechtmässigkeit, resp. Gesezmässigkeit derselben. Die auctoritas des Tacitus kann somit nichts weiter besagen, als dass die Beschlüsse,

welche das Gericht fasst, erst durch das Ansehn der centeni zu wirklichen Beschlüssen erhoben werden, während das consilium und die Darstellung des c. 11 darauf hinweisen, dass die Initiative bei der Beschlussfassung vom Fürsten ausgeht.[1])

Dass während des altrömischen Decemvirats die neun übrigen Decemvirn, welchen ja Livius, III. 33, wie S. 30, gezeigt, die Stellung von comites neben dem Praefectus juris Appius Claudius zuweist, eine ganz ähnliche Stellung neben dem lezteren einnehmen, scheint mir unbestreitbar, wie auch schon unter den Königen einzelne Senatoren, oder sogar der ganze Senat sie neben den Königen eingenommen hatten. Vgl. Zumpt, a. a. O., S. 48 u. SS. 99—101. Wichtiger aber ist, dass unser Ergebniss durch andere höchst merkwürdige griechische, römische und deutsche Quellenzeugnisse bestätigt wird.

Ganz wie die angelsächs. Könige ihre centeni ihre „geþungen witan" (venerabiles sapientes) nennen — ein Ausdruck, den wir später kennen lernen werden — so lässt Procop, de bello Goth., IV. 27, den König der Gepiden mit den „*Λογίμοις*" des Volkes verhandeln, und erzählt überhaupt vielfach von solchen *λογίμοις* und *δοκίμοις* u. s. w.[2]) Durchaus aber in Uebereinstimmung mit Tacitus heisst es bei Claudianus, De bello Getico, v. 479 ff. von Alarich:

„primosque suorum
Consultare jubet, *bellis annisque verendos.*
Cornigeri sedere *patres,* pellita Getarum
Curia; quos plagis decorat numerosa cicatrix
Et tremulos regit hasta gradus, ut nititur altis
Pro baculo contis *non exarmata senectus.*"

Aufs genaueste entspricht dem auch die folgende Stelle des Heljand (v. 4465 ff.):

„Thô warð þâr þegan manag ... gisamnôd[3]) ... þâr[4]) sie

[1]) Der Begriff rachinêburgjo ist unzweifelhaft insofern nicht bloss ein anderer, sondern auch ein weiterer wie der Begriff Schöffe, als er sich nicht bloss auf den eigentlichen dôm, sondern auch auf gewisse Regirungshandlungen, wie namentlich die Schuldbeitreibung bezieht; auch behufs Ermöglichung derartiger Handlungen hat der raginburgjo seine auctoritas zu interponiren. Pardessus, der Loi Salique, S. 577 f., auch hier alles auf den dôm zurückführen will, scheint mir ganz entschieden im Unrecht.

[2]) Vgl. Fel. Dahn, Könige, II. 261—64. Dahn selbst hat aber, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf, den Zusammenhang nicht vollkommen erkannt.

[3]) War mancher Kriegsmann versammelt, d. h. hatten sich viele Krieger versammelt.

[4]) als.

skoldun irô gode þinôn[1]); wurðun êosagon alle kumane,[2]) an warf werôs þê sie þô wîsôstan undar þeru menigi taldon[3]); kraftag kuniburd."[4])

Dass hier, wie überall im Heljand die Coloratur des Gemäldes dem wirklichen sächsischen Volksleben entlehnt ist, ist evident; ebendaher auch die „kraftag kuniburt", welche als witan („werôs þê sie þô wisôstan under þeru menigi taldon") den Malberg (hwarf, die vier Bänke) besezen. Aber sowohl diese Stelle, wie namentlich auch die vorhergehende, zeigt, dass nicht schlechtweg alle centeni, sondern nur die älteren und erprobten, „jam pridem probati", wie sie Tacitus, Germ. c. 13, nennt, zu den eigentlichen witan gehören[5]); und dieser Einschränkung hat Tacitus wohl nur deshalb nicht gedacht, weil auch die jüngeren — wie wir im Laufe dieser Abhandlung lernen können — wenigstens zu den Raginburgen im weiteren Sinne gehören. Mit der eben gemachten Einschränkung bestätigt aber auch endlich noch der angelsächsische Beówulf die vorstehend gegebene Erklärung der Stelle des Tacitus. „Unter den Edelingen und Eorlen", sagt A. Köhler in seinem mehr erwähnten Aufsaze, a. a. O., S. 147 f., „ragen die mächtigsten und angesehensten besonders dadurch hervor, dass sie des Königs Rathgeber, witan, sind, v. 157; 266; 778; 1098. Wir finden sonach bereits im Beówulf die Anfänge des späterhin so bedeutend gewordenen witena gemôt des angelsächsischen Königthums. . . Unter diesen Räthen nimmt am Hofe Hrôðgârs eine ganz besonders hervorragende Stellung Äschere ein, sein liebster und vertrautester Rath, ein aldorþegn, v. 1308, minister principalis[6]), procer, princeps, . . . der v. 2123 ein yrnwita, ein Rathgeber von alten Zeiten her, genannt wird, v. 1325 f., rûnwita, geheimer Rath und rädbora.[7])" u. s. w.

---

[1]) Ihren Gottesdienst verrichten sollten. (Man beachte, dass die gottesdienstliche Feier noch auf die Dingstatt verlegt wird!)

[2]) Erschienen alle Priester. (Nach heidnischer Sitte erschienen dieselben wohl erst im Augenblicke der Eröffnung der Feier.)

[3]) Zu verstehen: werôs (viri) wurðun anh warf. Die Männer, welche man damals (þô) die weisesten unter der Volksmenge nannte, kamen auf den Warf (malberg). [4]) kraftag kuniburt ist fortis nobilitas.

[5]) Und selbst diese noch nicht alle. Wie genau aber zwischen der jüngeren Mannschaft (Knappschaft) und älteren (Ritterschaft) unterschieden wird, das lehrt auch der Beówulf. Vgl. Art. Köhler, „Germanische Alterthümer im Beóvulf", Pfeiffers Germania, XIII. 148.

[6]) major domus?

[7]) Analogon: „râsbora = Anführer des Sturmangriffs (räs), d. i. dux; so rädbora = Obmann (bora) des Rathes, d. h. Oberster, erster wita. Dass es

In diesen witan oder rachinêburgjon ist der Urkeim des späteren Schöffenamts zu sehen. Der Leser wird sich jezt überzeugt haben, dass dies Institut durchaus auf monopolistischen Anschauungen aristokratischer und autoritativer Art ruht, so dass in ihm nicht einmal die Idee einer Volksrepräsentanz, geschweige denn das demokratische Princip des Volksdômes verkörpert gefunden werden kann[1]). Wenn also nicht etwa in der Zeit des späteren Königthums eine durchgreifende Änderung in diesem Punkte eingetreten sein sollte, so würde die Ausgangsposition der savignyschen Theorie als absolut unhaltbar, und damit die ganze Theorie aufgegeben werden müssen. Da nun aber das jüngere Königthum unzweifelhaft zunächst auf den alten Grundlagen weiter gebaut, und dieselben zwar in büreaukratisch centralistischem, keineswegs aber in demokratischem Sinne umgestaltet hat, so müsste es, glaube ich, als ein wahres Mirakel betrachtet werden, wenn wirklich jene Änderung eingetreten sein sollte.

Jezt ist es Zeit, uns der oben ausgesezten Kritik der Argumente für die Theorie vom Volksdôm zuzuwenden, welche Waitz in seiner Abhandlung über das alte Recht der salischen Franken vorgebracht hat.

Zunächst eignet er sich — ebenso wie Pardessus, Loi Salique, S. 576 f. — v. Savignys Theorie (Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, 2. Aufl., I. 214 ff.) an, der zufolge das fränkische raginburgo essentiel identisch mit der Bezeichnung Biedermann (bonus vir, prud-homme), oder dem langobardischen ariman sein, und schlechthin

wirklich bei den Angelsachsen eine solche Stellung gegeben, werden wir im III. Abschnitt deutlich erkennen, und mag daher hier vorläufig als ausgemacht betrachtet werden. Es folgt daraus, dass rädbora der Specialtitel Äscheres, und nicht etwa synonym mit wita ist, sowie, dass aus diesem ags. Titel nicht etwa die Consequenz gezogen werden darf, das fränk. rachinêburjo sei dasselbe wie râdgëbo.

[1]) Waitz ist ms. Es. im Unrecht, wenn er a. a. O., S. 364 f., aus den, S. 365, n. 2 angeführten Stellen und Beispielen das Gegentheil schliesst. Die gesezgebende Versammlung, und lediglich von solchen ist in den angeführten Stellen die Rede, ist stets folcmôt im echtesten Sinne; diejenigen Theile des Volkes, welche zu ihr nicht zugezogen worden, müssen daher noch nachträglich in einem folcmôt ihres eigenen Bezirkes durch besonderen Act auf die beschlossenen Geseze verpflichtet werden, sobald dieselben für sie Geltung haben sollen. Ganz anders dagegen liegt die Sache bei der Gerichtsversammlung; der Gerichtsbeschluss ist kein Beschluss des Volkes, sondern des witena gemôt; und wir werden im III. Abschnitte sehn, dass er auch in den Placitis als solcher behandelt wird. Dass die witan im folcmôt nicht weniger hervorragen, wie in der Gerichtsversammlung, kann unmöglich die Identität beider Versammlungen beweisen, wie es doch müsste, wenn die waitzsche Argumentation stichhaltig sein sollte.

alle Freien, alle „Glieder der herrschenden Volksgemeinde“ bezeichnen soll. Dem hatte nun allerdings schon Jac. Grimm mit sehr nachdrücklichen Gründen widersprochen, indem er, RG., S. 293 f., mit den Worten schloss: „Hiernach sind zwar alle Rachinburgen auch wenigstens Freie, nicht aber alle Freie zugleich Rachinburgen, und dies scheint mit Erhöhung des Titels angesehene[1]) zum Urtheil auserlesene Freie[2]) im besten Einklang; sie gleichen den Schöffenbarfreien der späteren Zeit“; und das liess sich nicht ignoriren. Waitz gestand daher auch selbst (Alt. Recht, S. 151) zu, dass v. Savigny „zu weit“ gehe, und sezte ihm sogar das sehr schwere Bedenken entgegen, der Titel rachinêburgjo begegne doch immer nur da, wo von Freien als Urtheilern oder gerichtlichen Beiständern oder Zeugen die Rede sei, und weder im salischen Gesez, noch in späteren Denkmalen werde es zur Bezeichnung des Freienstandes gebraucht; nichtsdestoweniger liess er aber doch die Theorie vom Volksdôm unangetastet, und schob nur den rachinêburgjo beiseite.

Damit ist indess mitnichten die Sache erledigt. Der scharfsinnige v. Savigny hat seine höchst gewagte Deutung des Titels rachinêburgjo durchaus nicht aus reiner Willkür gegeben, sondern die Nothwendigkeit hat ihn dazu gedrängt. Er hatte nur die Wahl, entweder zu erklären, wie ein Volk, bei dem jeder Freie schlechthin zum Urtheil u. s. w. berufen war, dazu habe kommen können, für derartige allgemein bürgerliche Geschäfte eine besondere Titulatur zu erfinden; oder er musste es leugnen, dass der Name rachinêburgjo eine wirkliche Titulatur, dass er etwas anderes sei, wie eine allgemeine Bezeichnung des Vollfreien. Die erstere Wahl, die etwa dazu geführt haben würde, den rachinêburgjotitel ähnlich zu behandeln, wie wir heute den Titel Geschworner, fand sich der grosse Forscher durch seine starke Betonung der homines idonei und der Biedermänner (und Arimannen) abgeschnitten; denn diese indifferente Bezeichnung musste grade ihm den Beweis liefern, dass die damalige Zeit nicht dazu angethan war, Titulaturen ohne eigentliches Amt zu schaffen. Und weil sich v. Savigny auf diese Weise ebenso wie Waitz, ausser Stand gesezt sah, die erstere Möglichkeit zu erfüllen, so hat er, ohne zu beachten, dass ihm auch die zweite Alternative dadurch verlegt war, dass Markulf in seinen Formeln verschiedentlich den Raginburgen das Ehrenpraedicat „venerabiles“ beilegt, das heisst sie als

[1]) ragin. Es liegt dem eine 3. Conjectur Grimms über die Etymologie des Wortes zu Grunde, die sich indess so unhaltbar erwiesen, dass ich ihrer nicht weiter gedacht.

[2]) Kommt daher etwa das „civis *optimo* jure“ bei Pardessus, a. a. O., S. 577?

„geþungen witan" bezeichnet, dennoch eben diese zweite gewählt, um so seiner Theorie freie Bahn zu schaffen. Waitz dagegen erkennt die Existenz jenes Hindernisses ausdrücklich an, folglich wird er dasselbe auch aus dem Wege räumen, oder zugestehen müssen, dass die ganze Theorie eine Unmöglichkeit ist.

Doch weiter; kommen wir zu dem langobardischen ariman.

Waitz hat ganz richtig erkannt, dass dieser das eigentlich quellenmässige Fundament der savignyschen Theorie bildet[1]); von diesem ganz richtigen Standpunkte aus hätte er aber auch klar durchschauen können, dass unser grosser Rechtsgelehrter hier keineswegs absolut objectiv geblieben, sondern Theorie gemacht, nicht wirklich abstrahirt hat.

Ich will hier zugeben, dass v. Savigny die begriffliche Identität der Worte ariman, resp. germanus und wie sonst das Wort in den verschiedenen Mundarten variirt wird, nachgewiesen hat, obwohl dasselbe in der eigentlich langobardischen Zeit einen anderen Sinn hat; was folgt aber daraus für seine Theorie? Sicher nicht das, was er daraus folgert, sondern grade das diametrale Gegentheil. Keine einzige Urkunde der wirklichen Langobardenzeit zeigt Arimannen in v. Savignys Sinne als Urtheiler, resp. Schöffen, sondern überall sind es einzelne Beamte des Königs und der Herzoge, welche das Urtheil abgeben und verantworten. Erst in karolingischer Zeit wird eine Theilnahme derselben an der Urtheilsfindung, und zwar eine ebenso untergeordnete wie diejenige der boni oder idonei homines im fränkischen Grafschaftsgericht, bemerkbar. Es sind auch ohne alle Ausnahme karolingische Urkunden, aus denen v. Savigny diese Betheiligung der langobardischen Arimannen an der Urtheilsfindung nachzuweisen sucht.

Solche Grundlage ist höchstens geeignet, um darauf die Hypothese zu bauen, dass in rein langobardischer Zeit die Arimannen vielleicht, troz des Schweigens der Urkunden, an der Urtheilsfindung

[1]) Die boni homines, auf die v. Savigny ebenfalls ein sehr grosses Gewicht legt, können ms. Es. überhaupt hier gar nicht als Argument verwerthet werden. Der Ausdruck berührt lediglich die sittliche Qualität der betreffenden Personen und hat absolut keine andere Bedeutung als festzustellen, dass der Process das gewesen, was der Engländer ein „fair trial" nennt. Der Titel „Biedermann" (bonus homo) ist auch durchaus nicht gleichbedeutend mit ingenuus. Ausserdem beruft sich v. Savigny noch auf einzelne Beispiele von Gerichten aus der nachkarolingischen Zeit, in denen sich der folcdôm der alten Zeit noch erhalten haben soll; ein Punkt, wo ihm G. L. Maurer nach Kräften zu secundiren versucht hat. Hierauf wird weiter unten zu antworten sein.

Theil genommen hätten; der lezte Abschnitt dieser Abhandlung wird uns jedoch lehren, dass die langobardischen Placita keineswegs bloss etwa die miturtheilenden Arimannen stillschweigend übergehn, sondern ganz genau die einzelnen Personen bezeichnen, welche das Urtheil zusammen abgegeben, mit dem ausdrücklichen Zusaze, dass das Urtheil eben nur ihr Werk sei.

Damit ist, streng genommen, die Sache erledigt. Wir haben gesehen, dass das altgermanische Fürstengericht zu des Tacitus Zeiten ein witena gemôt ist, das bald grössere Dimensionen annimmt (Gaugericht), bald kleinere (Gauviertelsgericht, d. i. Gericht des vicus). Wir wissen ferner, dass das altfränkische Raginburgengericht in die Kategorie des Fürstengerichts gehört, und v. Savigny und Waitz sind nicht im Stande gewesen, uns, sei es durch langobardische Analogie, sei es durch Erklärung des Wortes rachinêburgjo, davon zu überzeugen, dass das fränkische Raginburgengericht in der Zeit nach Tacitus den ursprünglichen Charakter als witena gemôt des Gaus oder Viertelgaus mit demjenigen eines Volksgerichts im Sinne der savignyschen Theorie vertauscht hat. Wir können also nicht umhin, ihm diesen Charakter auch zuzuschreiben; und zwar um so mehr, weil wir gesehn haben, dass Waitz so gut wie v. Savigny erhebliche Umstände — ich meine vor allen das Praedicat „venerabilis" — unbeachtet gelassen hat, die ebenfalls unbedingt zu der Annahme, jenes Gericht habe den Charakter eines witena gemôt gehabt, hindrängen. Wie ich aber schon bemerkt habe, beruft sich v. Savigny — und ihn unterstüzend auch G. L. Maurer — noch auf gewisse angeblich primitiv urgermanische Gerichtsorganisationen, um aus diesen heraus die Theorie des Volksdôms zu erweisen. Wir werden demnach nicht umhin können, ihnen auch auf dies Gebiet noch zu folgen, um zu ergründen, ob jene Organisationen wirklich primitive sind; und — soweit sich das etwa herausstellen sollte — weiter zu erforschen, ob dadurch die bisher für das Fürstengericht gewonnenen Resultate irgend wie erschüttert werden. Ja, es wird sogar nothwendig sein, v. Savignys und Maurers Material noch erheblich zu vervollständigen, um wirklich volles Licht in die Sache zu bringen.

Mit solcher Ergänzung muss ich denn auch gleich meine Kritik beginnen. v. Savigny und Maurer haben merkwürdiger Weise das Dorfgericht ganz vergessen, obwohl nicht daran zu zweifeln ist, dass sie noch mit Möser (Osnabrückische Geschichte, Bd. I, § 9) und Eichhorn dessen Existenz für die älteste Zeit in keiner Weise in Zweifel gezogen haben, da solche Zweifel zuerst 1836 durch Weiske (Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands,

S. 9 und S. 37, n. 8) angeregt sind. Ich kann mich nun allerdings unmöglich in dieser Abhandlung auf eine Untersuchung der Frage einlassen, ob es richtig ist, mit Möser und der älteren Meinung schon für die germanische Urzeit Dorfgerichte anzunehmen, oder mit Weiske dieselben zu leugnen, sondern begnüge mich mit Constatirung der Thatsache, dass die leztere Ansicht, welcher ich zuneige, h. z. T. in Deutschland hauptsächlich von Waitz vertreten wird (vgl. VG. a. a. O., 3. Aufl., S. 138 u. 346 f.), während die erstere besonders Landau (Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha, 1854, 8°, S. 304), G. L. v. Maurer (Einleitg. z. Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854, 8°, S. 169), Fr. Thudichum (Die gau- und markverfassung in Deutschland, Giessen 1860, 8°, SS. 39 ff.) und O. Gierke (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, 8°, S. 71) vertheidigen. Ich muss aber die beiden Thatsachen zugestehn, dass das Dorfgericht, sobald es in den Quellen sichtbar wird, den Charakter der grössten Alterthümlichkeit in allen seinen Gewohnheiten und Rechtssprüchen zeigt, und dass die Weisthümer der Landleute durchaus davon ausgehn, dass es die Gemeinde ist, welche das Urtheil abgiebt. v. Savigny hätte also gewiss Veranlassung genug gehabt, sich auf dieses, auf den ersten Blick sogar classisch scheinende Beispiel der Durchführung des Principes vom Volksdôm, dem ja überdies jede Spur eines ständigen Schöffenthums abgeht, zu berufen. Freilich aber würde er damit die Existenz und Wirksamkeit jenes Princips auf derjenigen Stelle, auf die es für seine Theorie von der Entstehung des Schöffengerichts einzig und allein ankommt, nämlich innerhalb des fränkischen Landgerichts, des Raginburgengerichts, doch nicht dargethan haben. Das Dorfgericht und ähnliche Rechtsgebilde sind ursprünglich ganz entschieden auf nichts weiter berechnet wie auf Verwaltung und Schuz des Grundvermögens, der sogen. Mark der Gemeinde. Vgl. die betreffende Ausführung von Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 139 f., sowie Thudichum, a. a. O., S. 128. Das eigenthümlich bauerschaftliche Miteigenthum an diesem Vermögen ist daher auch für Dingpflicht und Dingrecht innerhalb des Markgerichts entscheidend, und legt principiel jedem Märker ein gleichgewichtiges Stimmrecht bei, so dass hier von einer witena gemôtsformation absolut keine Rede sein kann. Zudem aber haben die Beschlüsse des Dorfgerichts auch die statsrechtliche Natur von wirklichen Gemeindebeschlüssen, wie schon aus Sachssp. II, 55 zu ersehn, obwohl dort nur von eigentlichen „Küren" (Dorfsazungen) die Rede ist; es kann daher auch nicht wunder nehmen, sondern

erscheint theoretisch vollkommen natürlich und richtig, dass die Weisthümer der Landleute ausnahmslos die Gemeinde als Inhaberin des dômes bezeichnen.

Thudichum leitet nun allerdings die Gerichtsbarkeit des Dorfgerichts von derjenigen der Hundertschaft ab (SS. 127—133); und wenn er darin Recht hätte, wie wir hier der Kürze halber annehmen wollen[1]), dann könnte es in der That auf den ersten Blick scheinen, dass nichts so geeignet wäre, die savignysche Theorie zu beglaubigen, wie just das Dorf- oder Markgericht. Denn — muss man doch wohl schlussfolgern — wenn das Dorfgericht aus dem Fürstengericht hervorgegangen ist, so können die Hauptgrundlagen seiner Organisation doch unmöglich von denjenigen des Fürstengerichts abweichen. Thudichum muss indess, S. 131, selbst bezeugen, dass „das Kleinere überall durch Spaltung grösserer Ganzen entstanden" ist. Das eigentliche Dorf mit seiner besonderen Dorfmark ist also ganz entschieden ein Abspliss von der eigentlich politischen Gemeinde. Die leztere aber behielt die eigentlichen Hoheitsrechte des States für sich, so dass die Dorfschaft — und ebenso die grössere Markschaft — nicht sowohl als politische wie als ökonomische Corporation constituirt wurde. Mochte daher die Markschaft immerhin ihre die Verwaltung und den Schuz der Mark bezielende Jurisdiction vom fürstlichen witena gemôt entlehnt haben, die Organisation der Markjustiz konnte sie doch nicht auf das witan- oder Raginburgensystem gründen, sondern einzig und allein auf das bäuerliche Mitantheilsrecht an der Mark, was sämmtliche Märker corporativ in eine Bauerschaft zusammenzog (vgl. Sachssp. III, 86, 2).

Nun zu v. Savigny und Maurer. Ersterer liefert hier verhältnissmässig nur ein dürftiges Material; er weist uns (a. a. O., SS. 276 ff.) auf einzelne absonderliche Gerichtsorganisationen hin, welche zwar erst der nachkarolingischen Zeit angehören, worin sich aber der alte Urzustand der Volksdômes erhalten haben soll. v. Maurer hat (Gerichtsverfahren, SS. 112 ff.) dies Material noch vervollständigt, auch die Lehnsgerichte in die Debatte gezogen, und ausserdem noch (S. 100 f. u. 113) auf die Dienstmannengerichte hingewiesen. Über die lezteren verweise ich auch auf v. Fürth, Ministerialen, S. 412 f.

Auf Sonderbildungen wie das friauler Gassengericht, das uns v. Savigny und v. Maurer entgegenhalten, brauchen wir nicht einzugehn; dass hier nichts urwüchsig pangermanisches, also auch nichts für die fränkische Gerichtsverfassung beweisendes vorliegt, bedarf keiner Auseinandersezung. Im übrigen wollen wir unseren

[1]) Vgl. dagegen Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 229 u. 234.

Ausgangspunkt von einer Gattung von Gerichten nehmen, die jene beiden Forscher auffallender Weise ebenfalls unberücksichtigt gelassen haben, nämlich vom Gericht des sächs. Schuldheissen und gogreve.

Es ist so zweifellos, dass nach dem Sachsenspiegel in diesen Gerichten der Grundsaz: die Dingpflicht schliesst die Urtheilspflicht ein, und der Richter besezt seine Urtheilsbank jedes Mal ad hoc mit Dingleuten, die er kraft discretionärer Gewalt zum Urtheil bannt, herrscht, dass ich mich der Pflicht des speciellen Nachweises überhoben fühlen kann. Eben so gewiss aber ist, wie ich oben (S. 60 f.) aus dem Heljand nachgewiesen habe, dass das altsächs. Statsrecht von einer solchen Ausdehnung des Urtheilsrechts und der Urtheilspflicht absolut nichts weis, sondern dieselben auf die eigentlichen witan beschränkt. Wie kommt nun plötzlich eine solche Gerichtsverfassung nach Sachsen? Sehr einfach. Eike von Repgow kennt überhaupt kein allgemeines Volksgericht mehr, sondern nur Gerichte der verschiedenen Volksklassen. Die aristokratischen Elemente haben die niederen Volksklassen aus dem alten Volksgerichte verdrängt; sie, die Schöffenbaren, haben das seinem ganzen Ursprunge nach aristokratische Institut der witan behalten, an deren Stelle das Schöffeninstitut — muthmasslich in Folge der Einwirkung der deutschen Reichsgesezgebung — getreten ist. Die niederen Klassen der Landsassen und Pfleghaften oder Biergelden sind also dieses Institutes beraubt; daher sie sich auf jene eigenthümliche Organisation hingedrängt sehen, aus der erst im Laufe der Zeit sich — und zwar nur vereinzelt — das Schöffeninstitut wider herausbildet.

Nicht anders liegen die Dinge in der Mark Brandenburg. Dort wird bekanntlich nicht unter Königsbann, sondern unter des Markgrafen Huld gedingt, was nach der Terminologie des Sachsenspiegels dasselbe besagt wie jeder Dingmann ist auf Befehl des Richters zum Urtheil verpflichtet [1]). Die Verhältnisse sind hier so durchsichtig nicht, wie im sächs. Schuldheissen- und gogrevegerichte; doch will mir scheinen, dass die wenigen Schöffenbaren der Mark ursprünglich zum Burggrafengericht in Magdeburg gehört haben [2]), und dass folgeweis das märkische Vogtgericht ursprünglich mit dem

---

[1]) Vgl. darüber Kühns, Die Gesch. d. Gerichtsverfassung u. des Processes in der Mark Brandenburg u.s.w., 2 Bde., Berlin 1865 u. 67, 8°, Bd. I, SS. 54 ff., wo indess die Frage ms. Es. mehr in die Breite gezogen, als wirklich klar gelegt ist.

[2]) An eigene Burggrafengerichte der Mark Brandenburg möchte ich nicht mit Kühns a. a. O., I. 92 ff., glauben.

Gerichte der sächs. Pfleghaften[1]) auf einer Linie gestanden; eine Annahme, auf die ja ms. Es. auch der Titel des Richters als „Vogt“ hinweist. Später bildet sich auch im märkischen Vogtgericht wider das Schöffeninstitut aus; eine Thatsache, die ich damit in Verbindung bringe, dass dasselbe inzwischen förmliches Landgericht geworden, an dem auch der märkische Dienstadel und Geburtsadel Theil nimmt[2]).

Mag es sich aber mit den märkischen Gerichten verhalten, wie es will; so viel ist gewiss, die Erscheinung des sächs. Schuldheiss- und gogrevegerichts bringt uns auch auf die Spur, woher es kommt, dass im Dienstmannen- und Lehnsgerichte anfänglich keine besonderen Urtheilsorgane neben dem Richter zu finden. Auch sie sind Aussonderungen aus dem allgemeinen Volksgericht, denen jede Spur eines aristokratisch autoritativen Elements innerhalb ihres Kreises fehlt. Ich darf hier als bekannt voraussezen, dass in den Dienstmannenordnungen des XIII. Jahrhunderts hie und da das Schöffeninstitut ebenso bemerkbar wird, wie in einzelnen Schuldheissengerichten; das aber sind künstliche Nachahmungen, die hier ebenso wenig pro oder contra sprechen, wie die Schöffen im Vogtdinge der Mark Brandenburg.

Ich glaube, ich kann jezt diese langwierige Untersuchung schliessen mit dem Bewusstsein, nachgewiesen zu haben, dass das altgermanische, insbesondere das altfränkische fürstliche resp. königliche Landgericht, welches ganz ausschliesslich bei der kritischen Würdigung der savignyschen Theorie vom Ursprunge der altdeutschen Schöffengerichte ins Auge zu fassen ist, das Princip des Volksdômes durchaus verleugnet, und vielmehr auf dem entgegengesetzten witena gemôtsystem aufgebaut ist; dass aber diejenigen Organisationen, welche das Volksdômprincip wirklich zu verkörpern scheinen, durchschnittlich keine urgermanischen sind, und wo sie es doch sind, aus ganz besonderen Gründen, namentlich auch daraus zu erklären sind, dass sie keine wirklichen Volksgerichte sind, sondern nur Gerichte einzelner gleichberechtigter Berufs- und Interessentenklassen.

[1]) Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, 2 Bde., Berlin 1831 u. 32, 8°, Bd. II, S. 470 f.

[2]) Eine Zeit lang müssen die Ritter und Bauern im Vogtgericht vereinigt gewesen sein; denn erst später wurde für die Ritter das markgräfl. Hofgericht abgezweigt. Vgl. Kühns, II. 261 ff. Auffallend freilich bleibt unter diesen Umständen der streng bäuerliche Charakter des märk. Landgerichtsschöffenamts. Vgl. Riedel a. a. O. und Kühns, II. 34 ff., sowie K. F. Klöden, Diplomat. Gesch. d. Markgrafen Waldemar von Brandenburg u. s. w., 4 Bde. Berlin 1844 u. 45, 8°, Bd. I, S. 101.



Anhang.

Die Vierteilseintheilung der altgermanischen, insbesondere altsalfränkischen Gerichtsbezirke.

Merkwürdiger Weise ist es — soweit mir wenigstens bekannt — noch keinem Forscher aufgefallen, dass Tacitus, German. c. 12, im Schlusssaze sagt „singulis“ adsunt consilium simul et auctoritas, und nicht vielmehr einfach „iis“. Diese Ausdrucksweise ist jedoch weder zufällig, noch willkürlich; und die Aufdeckung ihres praecisen Sinnes wird nicht allein aufs neue zeigen, dass Tacitus eine sehr genaue, theilweis offenbar durch Augenschein erworbene Kenntniss der altgermanischen Gerichtsverfassung gehabt hat, sondern wir werden dabei zugleich noch einen interessanten Blick in diese Organisation selbst thun.

Der friesische redjewa steht mit dem sächsischen gogreve und Schuldheiss, und somit auch mit dem Schuldheiss der taciteischen Zeit auf gleicher Stufe. Nach den brokmer Rechtsquellen des XIII. und der folgenden Jahrhunderte kommt es nun niemals vor, dass ein redjewa mit seinem Viertel allein Gericht hält, sondern auch ausserhalb des sogen. mene log, sind deren immer mehrere auf dem warf gegenwärtig. Dabei aber hat jeder redjewa sich ausschliesslich mit den Sachen seines eigenen Viertels (redskipa) zu befassen, und während der eine dingt, müssen seine gleichfalls anwesenden Collegen warten, bis er zu Ende ist. Das „singulis“ des Tacitus weist nun auf eine ganz ähnliche Organisation hin, die es auch erst vollkommen begreiflich macht, weshalb er ausdrücklich sagt die centeni „ex plebe“ dienten dem dingenden Fürsten als comites. Es soll damit constatirt werden, dass der Gaufürst, wenn Gaugericht gehalten wird, nicht die centeni eines fremden Gaues als comites zuzieht, und der Unterfürst (Schuldheiss[1]) — falls es sich nur um

---

[1]) Die — ms. Ws. bisher noch nicht aufgeworfene — Frage, ob Tacitus einen germanischen Schuldheiss kenne, ist angesichts des jura „per pagos



ein Gericht des vicus handelt — nicht die centeni eines fremden vicus[1]). Dieser Zusammenhang der Dinge leuchtet auch aus Caesar, B. G. VI, 23: „In pace nullus est *communis* magistratus, sed principes regionum atque pagorum *inter suos* jus dicunt controversiasque minuunt" hervor; mir wenigstens werden die Worte plastisch erst vollkommen verständlich, wenn ich mir die mehreren principes civitatis zwar gleichzeitig auf der Dingstatt denke, aber doch so, dass jeder nur mit seinen eigenen Leuten (inter suos) beschäftigt ist. Unerklärlich ist mir auch, wie Caesar ohne solche Vorstellung dazu hätte kommen können, die mehreren pagi und regiones für eine wirkliche civitas, und nicht vielmehr für einen blossen Völkerbund zu nehmen, welcher sich willkürlich auflösen und anders zusammensezen konnte. Dass die mehreren pagi und regiones im Kriege eine geschlossene Einheit bildeten, konnte sie dem Caesar noch zu keiner *civitas* machen, wie es auch gewiss ist, dass ohne gemeinsames Dingen der Fürsten und Unterfürsten im Frieden es unmöglich gewesen wäre, die civitas als einheitlichen Statskörper im Kriege unter Fürsten zu stellen, deren Gewalt sich über die ganze civitas erstreckte.

Machen wir nun ein Mal die Nuzanwendung der vorstehenden Ermittlung auf die salfränkische Verfassung, und wir werden sehen, dass wir dann erst recht zu ganz praecisen Ergebnissen kommen werden. Als Mittelsmann wollen wir dabei den sacebaro der Lex Salica gebrauchen.

Der Wortsinn jenes Titels deckt sich so ziemlich mit dem späteren westfriesischen Titel gretmon[2]); und kommt ebenso wie

---

vicosque" reddere, nach meinem Dafürhalten unbedenklich zu bejahen. Und zwar um so mehr, weil Caesar, die Hauptquelle des Tacitus, bei den Kelten zweifellos von Gaufürsten und tûnfürsten spricht. Vgl. Brandes, Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen u.s.w., Leipzig 1857, 8°, S. 324. Nach Germ., c. 6, muss aber ein sehr erheblicher Unterschied zwischen dem Gaufürsten und Unterfürsten angenommen werden; die centeni, d. h. die trustis dominica, stellt der Gau, und hat somit nur der Gaufürst, nicht auch der Unterfürst eine eigene trustis dominica. Aber auch die tûnverfassung hat Einfluss auf die trustis dominica, und es muss gewiss angenommen werden, dass der Unterfürst Chef derjenigen Abtheilung der trustis dominica ist, welche seinem tûn nebst Gebiet angehört.

[1]) Dass der Gau, nicht der vicus die centeni stellt, sagt Germ., c. 6, allerdings ausdrücklich; dennoch halte ich diese Auslegung des „ex plebe" für richtig; denn der pagus besteht aus mehreren vici, ein jeder Centangehöriger muss also zugleich einem vicus angehören, oder wenigstens können diejenigen, wo es nicht der Fall, nicht als witan am Gerichte eines vicus Theil nehmen.

[2]) gret, englisch to greet; gretmon also wörtlich „Grussmann". Der Titel

letzerer ungefähr auf das friesische redjewa hinaus. Wir können also den sacebaro, der ganz sichtlich vom königlichen tûngerêfa und judex fiscalis, dem grafjo der Lex Salica seit Chlodwigs Zeit verdrängt ist[1]), für den alten salfränkischen Unterfürsten oder Schuldheiss nehmen[2]). Diese Feststellung wird uns jezt das Verständniss einer der schwierigsten Stellen der Lex Salica, die uns sonst das reine Räthsel bleibt, in einer Weise erschliessen, dass wir zugleich einen unverhofften interessanten Einblick in die Districtseintheilung des salfränkischen Landes gewinnen. Am Anfange des 4. Paragraphen des Titels de grafione occisum (Pardessus, 53; Waitz

erklärt sich daraus, dass das deutsche grüezen seiner Grundbedeutung nach *nennen, provocare, excitare,* antreiben, besagt. Vgl. Schade, Altdeutsch. Wörterb., s. v. gruozjan, und Sachssp. II. 61, 4. sakebaro ist zusammengesezt aus: sake und baro. Lezteres Wort ist angesichts des „baro“ ingenuus im tit. de via lacina, Lex Sal. (Merk.) 31 unbedenklich für Mann (mon) zu erklären, nicht aber mit Kern und Sohm (Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 93 f.) vom deutschen barjan abzuleiten. sakebaro besagt also „Rechtsstreitmann“, was sich nicht anders verstehn lässt wie: der Mann, vor dem man Rechtsstreite austrägt, also — wie in der folgenden Note gezeigt werden wird — Schuldheiss. Und darauf kommt auch das westfries. gretmon hinaus, denn es bezeichnet entweder den Mann, welcher die Schuldzahlung anbefiehlt, oder denjenigen, vor welchen man den Schuldner vorfordert, damit er ihn zahlen heisse. gretmon scheint mir ursprünglich der westfries. Titel für redjewa zu sein. Im XIII. Jahrhundert herrscht in ihm allerdings die Näfningereigenschaft vor, doch berührt er sich auch darin noch mit dem redjewa.

[1]) Die bei Sohm (S. 94) hervortretende Anschauung, als sei der Schuldheiss nichts als der Schuldabforderer — eine Auffassung, welcher er dann seine vermeintliche Etymologie des Wortes sakebaro anzupassen sucht — ist völlig unhaltbar. Die Germanen haben überhaupt keine blossen Schuldbeitreibungsbeamten gehabt; auch der grafjo der Lex Salica, von dem man es allgemein annimmt, ist es nicht, sondern Schuldheiss in dem oben angegebenen Sinne. Darauf will ich hier nicht näher eingehn, sondern nur zeigen, dass auch die Etymologie des Wortes Schuldheiss nicht für, sondern gegen Sohm spricht. Hegel, der (Italien. Städteverf. I. 467) schon früher dieselbe Ansicht ausgesprochen wie Sohm, bezog sich dabei auf Jac. Grimm, was ja auch Sohm thut; diese Bezugnahme ist indess von v. Bethmann-Hollweg, welcher gegen Hegel (German. Roman. Civilproc., I. 344, bes. note 25) genau dieselbe Ansicht verficht, wie ich hier, mit vollem Recht für irrthümlich erklärt. Von Grimms Ausführungen über den Schuldheiss (R.-A. S. 611 u. 755) könnte hier nur die Zusammenstellung des goth. dulgahaitja (creditor) mit dem sculdheizo in Frage kommen; aber dulgahaitja besagt genau wie sculdheizo nichts anderes wie Schuldeinmahner. Der Titel sculdheizo deutet darauf hin, dass der Unterfürst durch seinen Zahlungsbefehl, durch sein Schuldzahlungs-Geheiss die letzte peremtorische Mahnung an den säumigen Schuldner ergehen lässt, und darf nicht etwa — angesichts des dulgahaitja — als ein Heischen der Zahlung aufgefasst werden.

[2]) Vgl. Waitz, Das alte Recht, S. 64, bes. note 1.

und Merkel, 54) heisst es bekanntlich: „Sacebaronis vero in singulis mallobergis plus quam 3 non debent esse“. Unter den zahlreichen Commentatoren dieser Stelle von Eichhorn und v. Savigny bis R. Sohm ist mir nicht einer bekannt geworden, der das verb. debent nicht im altrömischen Sinne genommen, und also nicht verstanden hätte: der Sakebaron sollen höchstens 3 bei jedem Dinge auf dem Malberge sein. debere steht indess hier wie in tausend anderen Fällen im Sinne des althochdeutsch. muozan, goth. und altsächs. môtan, was nicht bloss müssen, sondern auch dürfen bedeutet; und ich behaupte, das leztere ist hier wirklich seine Bedeutung, und überseze: Es brauchen nicht sich mehr wie 3 Sakebaron auf ein Mal an den einzelnen Dingstätten zu versammeln, wenn Gericht (das sogen. judicium quotidianum) gehalten werden soll.

Über den Sinn dieser Vorschrift können wir nicht im Zweifel sein, wenn wir uns ins Gedächtniss zurückrufen, was ich eben vom brokmer redjewagericht gesagt habe. Der pagus der Salfranken muss aus 4 vici (Viertel) bestanden haben, deren Sakebaron jedes Mal an einer der (4) Dingstätten zusammentraten mit ihren centeni ex plebe (Raginburgen), wenn judicium quotidianum abgehalten werden sollte. Diese schwerfällige Einrichtung, welche ich mit der uneinheitlichen Organisation der altgermanischen civitas schon oben in Ursachverbindung gebracht habe, soll meiner Auffassung nach durch diese Reformvorschrift gemildert werden dadurch, dass es gestattet wird, dass 3 Sakebaron für sich allein tagen und der 4. also mit seinen Leuten zu Hause bleibt.

Der Leser wird nicht wenig erstaunt sein, sich so — förmlich Hals über Kopf — in eine salfränkische Viertelsverfassung gestürzt zu sehn, und das noch dazu auf Grund eines Gesezes, das auch nicht die Spur einer Andeutung von irgend welcher wahren Gerichtsbarkeit des angeblichen Viertelsrichters, des Sakebaro zu enthalten scheint; bevor ich daher weiter gehe, wird es unumgänglich nothwendig werden, hier noch einige Thatsachen vorzuführen, welche die Annahme, dass die Salfranken wirklich eine Viertelsverfassung gehabt haben, zu bestätigen scheinen. Die sonstigen Bedenken, welche der Leser aus dem — durch und durch corrupten — Texte unseres Titels schöpfen möchte, bitte ich ihn vorläufig zurückzustellen; ich hoffe später mich mit ihm darüber zu verständigen.

Auffallend ist unter allen Umständen, dass kein Chronist oder Annalist von jener Viertelsverfassung etwas verlauten lässt; noch viel auffallender aber, dass auch die Geseze, Diplome, Edicte und Capitularien davon schweigen; denn — wie sich sofort zeigen wird — ich nehme an, dass diese Eintheilung sogar noch unter den

Karolingern bestanden; dennoch aber scheinen mir andere Thatsachen doch wider die Sache zu bestätigen. Dazu rechne ich in erster Linie die Vierzahl der sogen. Gäste, welche nach den beiden Prologen und dem Epilog III die Lex Salica zustande gebracht haben sollen. Solche Vorstellung war gewiss natürlich, wenn das judicium quotidianum, für welches ja die Lex in erster Linie berechnet war, eine vier Viertelsversammlung war. Ferner: wie kommt Ludwig d. Fr. in c. 28 seines Capitulars von 821 („habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, nec non et de primis scabinis suis 3 aut 4") auf die Drei- oder Vierzahl der Schöffenmeister? Da ich als ausgemacht annehme, dass Schöffenmeister (primi scabini) nur an jedem Schöffenstuhle (malberg) innerhalb der Grafschaft vorgekommen sein können, so vermuthe ich aus dieser Drei- und Vierzahl, dass es regelmässig 3 oder 4 Schöffenstühle in jeder Grafschaft gegeben, das heisst, dass die Grafschaften in Viertel eingetheilt waren, denen je ein Schuldheiss (centenarius, vicarius u. s. w. u. s. w. in karoling. Zeit) vorgestanden. Ich muss auf dieses Argument um so bedeutenderes Gewicht legen, weil noch folgender unterstüzende, sehr wichtige Umstand hinzutritt. An der essentiellen — meist auch realen territorialen — Identität der späteren Grafschaft mit dem pagus des Tacitus ist nicht zu zweifeln; nun bildet aber noch in historischer Zeit nicht der Hundertschaftsbezirk, sondern grade der Grafschaftsbezirk den eigentlichen Gerichtsbezirk, welcher alle Hundertschaften umschliesst. (Sohm, a. a. O., SS. 328 ff.)

Diese eigenthümliche territoriale Umfassung der Hundertschaftsbezirke durch den Grafschaftsbezirk würde ms. Es. allein schon in der Urzeit ein ähnliches Verhältniss voraussezen, wie es hier angenommen ist; combinirt man aber diese Thatsache mit der Vierzahl der Schöffenmeister in dem Capitular v. 821, so kommt man ganz genau auf die Viertelsverfassung als territoriale Grundverfassung. Damit widerlegt sich denn auch — um dies noch ausdrücklich zu constatiren — die von v. Sybel angeregte, von Thudichum weiter ausgebaute und von Sohm mit übertriebener Starrheit systematisch durchgeführte Theorie, die Centgemeinde (das Viertel) sei die Gerichtsgemeinde. Ein Schuldheissengericht wie das beschriebene kann doch gewiss niemand ein Centgericht nennen, sondern es ist das Niedergericht des Gaues. Erst später sind die wirklichen Centgerichte entstanden, wo jede Hundertschaft unter ihrem centenarius für sich allein Gericht hielt. Wie ich aber vermuthe hat die Sache diese Wendung einzig und allein genommen durch die bereits berührte Verdrängung des sakebaro durch den grafjo. Denn der leztere — darüber lassen die Titel der Lex Salica de fides factas,

§ 2 und de migrantibus keinen Zweifel — hat von Anfang an stets für sich allein gedingt.

Kehren wir nun zu unserem § 4 zurück.

Wenn es richtig ist, in der ausgehobenen Bestimmung mit mir eine Reformvorschrift zu erblicken, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass dieselbe von keinem anderen herrührt, wie Chlodwig. Dieser König nämlich hat nach Constituirung seines gallo-fränkischen Reichs noch einen anderen Schritt gethan, welcher auf dasselbe Ziel lossteuert und das alte Sakebarogericht allmälig vollkommen lahm gelegt hat. Ich meine die erhöhte Bedeutung, welche er dem Amte des grafjo verliehen.

Meine Ansichten über diesen Punkt sind allerdings durch und durch heterodox, und ich bin hier nicht in der Lage, mich mit den massenhaften Controversen, worauf ich stosse, sobald ich sie ausspreche, auseinanderzusezen; dennoch will ich sie in kurzer Skizze der Forschung vorlegen, ihre eingehendere Ausführung und Begründung einer besonderen Abhandlung vorbehaltend.

Das Amt des grafjo haben die Frankenfürsten sicher schon in Toxandrien gekannt; aber es kann damals nur ein untergeordnetes gewesen sein, nämlich das gastaldische Amt des vicedominus und Hofrichters auf den königlichen oder herzoglichen Domänen (fisci). Das änderte sich indess von Grund aus mit und durch Chlodwigs gallo-romanische Eroberung, bei welcher unzweifelhaft, und in vollstem Einklange mit den damaligen Gebräuchen und Anschauungen, zur Hebung und Stärkung der neu gegründeten Königsmacht der Grundsaz befolgt ist, dass alle Ortschaften mit ihren Bezirken — selbstverständlich unbeschadet des bestehenden oder etwa neu zu begründenden Sondereigenthums an den einzelnen Grundstücken innerhalb der Ortschaften und deren Bezirke — königliches Fiscaleigenthum wurden, so weit nicht etwa der König anderen Personen dies — so zu sagen politische — Eigenthum einräumte; eine Thatsache, die sich in der That nachweislich bei einzelnen Staten gewissen Bischöfen gegenüber ereignet hat[1]). Von jetzt an musste naturgemäss der königliche Gastalde, der grafjo, eine ganz andere

[1]) Auch bei Alboins erobererndem Vordringen in Oberitalien lässt sich dieselbe Erscheinung beobachten. Alle Ortschaften als solche nebst ihrem Gebiet werden königliches Fiscalgut, und wird daher auch in jedem pagus eine eigentliche curtis regia (Königsfarm) angelegt. Das spätere interregnum spielt aber den Herzogen viel Fiscalgut in die Hände, so dass bei Widerherstellung des Königthums ein Hauptaugenmerk auf die Restituirung der königlichen Fiscalrechte gerichtet ist. Dass es auch bei den Angelsachsen nicht anders gewesen, ist ebenfalls nachweislich.

Stellung innerhalb der fränkischen Amterverfassung einnehmen, wie dies vordem möglich gewesen war, und der bereits oben besprochene § 3 des Titels der Lex Salica de graf. occis. — in Verbindung mit § 2 des Titels de fid. fact. — ist die diplomatische Quelle, woraus wir erkennen können, dass Chlodwig ein ganz neues System eingeführt hat, und welches sein neues System gewesen.

Nur eine kurze Zwischenbemerkung, bevor ich dazu übergehe, zu sagen, worin Chlodwigs neues System bestanden. Dass § 3 cit. in seiner jezigen Fassung von Chlodwig herrührt, dafür sprechen folgende Gründe, die ich hier nur kurz andeuten kann. Zunächst scheint mir unzweifelhaft aus der confusen Fassung des jezigen Titels der Lex Salica de fides factas, namentlich dem inconcinnen Zusammenschluss von dessen 1. und 2. Paragraphen, hervorzugehn, dass der grafjo erst nachträglich in die Lex Salica eingeschoben ist; Veranlassung dazu kann aber nur Chlodwigs Revision der Lex gegeben haben, bei welcher andererseits wider die wesenhafte Änderung in der Stellung des grafjo, von der sofort die Rede sein wird, eins der Hauptziele gebildet haben dürfte. In unserem § 4 — meiner Vermuthung nach dem ursprünglichen Bestandtheile des Titels de graf. occis. — findet sich nun nicht nur ebenfalls der grafjo[1]), sondern die unleugbare Corruption des Textes lässt auch als sicher erkennen, dass hier — wie auch an mehreren anderen Stellen der Lex Salica, namentlich auch denen, wo vom centenarius die Rede ist — von ungeschickter Hand eine Interpolation vorgenommen worden ist. Diese Interpolation hängt aber, sofern mich meine Hauptvoraussetzung betreffs der Aufnahme des grafjo in die Lex Salica nicht trügt, unzweifelhaft mit Chlodwigs Revision zusammen.

Nun zu dem neuen System dieses Königs!

Es ist vollkommen erklärlich, dass derselbe unter den geschilderten Verhältnissen für die neu erworbenen Landestheile seine Gastalden, die grafjones zu Landrichtern bestellte, wie dies ja auch die Langobardenkönige gethan in denjenigen Territorien, welche nicht den Herzogen überlassen wurden. Der Umstand, dass der Titel der Lex Salica de graf. occis. auch eines sacebaro „qui puer regis est et sacebaronem se posuit“[2]), erwähnt, lässt, beiläufig be-

---

[1]) Kein Zufall, dass derselbe mit dem Schuldheissen in solcher Weise zusammen und auf die gleiche Stufe gestellt wird. Auch bei den Langobarden stehn von Hause aus gastaldjo und schuldahis gleich; eine Thatsache, die sich z. Thl. noch aus Rotharis Edict, vor allem aber aus den beneventer und spoletaner Placitis deutlich erkennen lässt.

[2]) Vgl. darüber Waitz, Das alte Recht, S. 140, bes. note 4. se posuit ist ms. Es. Reflexivform für Passivform. Gemeint ist: als sakebaro angestellt ist.

merkt, ms. Es. sogar vermuthen, dass Chlodwig auch in den Stammlanden festeren Fuss zu fassen suchte, indem er seine Liten zu Sakebaronenposten beförderte; auf alle Fälle aber ist anzunehmen, dass die bedeutende Hebung des grafjoamtes, die jetzt eingetreten war, auch auf die Stellung des grafjo in diesen Stammlanden zurückwirkte. Auch für diese übertrug Chlodwig (durch das Gesez, was jetzt den § 2 des tit. de fid. fact. bildet) dem grafjo die sakebaronische Jurisdiction für den ganzen pagus, worin der von ihm verwaltete fiscus lag. Nebenher musste er aber die alten Viertelsgerichte bestehen lassen, und es entstand nun hier — wie auch bei anderen germanischen Völkerschaften — eine concurrirende Gerichtsbarkeit, welche die Gefahr der reiteratio processus, das heisst, der Wiederanhängigmachung bereits rechtskräftig entschiedener Sachen sehr nahe legte. Auch die Burgunder und Langobarden, bei denen ähnliche Verhältnisse die gleiche Möglichkeit boten, haben diese Gefahr erkannt und derselben durch entsprechende Geseze vorzubeugen gesucht; meiner Auffassung nach ist nun der in Rede stehende § 4 — abgesehen von dem oben besprochenen Saze — just eine gesezliche Präventivmassregel von gleicher Tendenz. Dieselbe verbietet, dass eine im Sakebarogericht rechtskräftig entschiedene Sache nochmals vor dem grafjo anhängig gemacht wird („non requiratur ad grafjonem"). Dass die Bestimmung keine andere Fassung erhalten wie diese, ist unter den geschilderten Umständen auch sehr erklärlich [1]). Zunächst ist der

— Dass hier ausdrücklich das „qui sacebaronem se posuit" erwähnt wird, erklärt sich wohl daraus, dass die Installirung von königlichen Liten als Sakebaron eine Neuerung war. Dass dieselbe nicht im Belieben des Königs gestanden, da der Sakebaro eben der princeps des freien, nicht fiscalischen vicus war, versteht sich von selbst; und so liegt wohl in dem „se posuit" angedeutet, dass dieser Sakebaro legitim installirt, in ähnlicher Weise vom Viertelsmôt als sakebaro angenommen ist, wie dies die sogen. Leges Edoardi Confessoris, tit. „De Wapentagio" u. s. w. (27) beschreiben.

[1]) Ms. Es. sind bei Chlodwigs Revision neu in den § 4 die Worte eingeschoben:

„Sacebaronis vero in singulis mallobergis plus quam tres non debent esse", und der Schlusssaz:

„hoc ad grafionem non requiratur unde illi securitatem fecerunt" — alias, wie z. B. Waitz Das alte Recht, S. 262, liest: „ille — fecerit".

Aus dem alten Bestande der Lex ist also meiner Auffassung nach der gründlichst corrumpirte, in seiner Lesart höchst zweifelhafte Saz in Chlodwigs Codex hinüber genommen: „et de causa aliquid id est quod eis solvitur (Pardessus: „solvuntur") factum dixerint"; oder — wie Waitz liest — „et [si] de causa aliquid de quod eis solvitur factum" — alias „fortasse", oder auch „sanum" — „dixerint". Dass dieser Saz aus seinem genuinen Zusammenhange gerissen ist,

grafjo nun als Landrichter eingeschoben, und zwar — da sein Bezirk alle 4 Landesviertel umfasst — in einer Weise, die ihn ganz naturgemäss gewissermassen zum Oberrichter („obgrafio“)[1]) der Sakebaron macht. Ferner aber — und das ist die Hauptsache — ist der Gesezgeber ganz offenbar — Tit. de fid. f. § 2 namentlich beweist es — von der Vorstellung ausgegangen, dass der grafjo, der ja auf sich allein angewiesen war, und sein Ding nicht mit 2 anderen Collegen zusammen auszulegen brauchte, so zu sagen continuirlich zu Gericht sizt, dass das Gericht des grafjo, der seinen pagus bereist, und dann die Raginburgen, welche zu dem Malberge gehören, wo er grade zu dingen beabsichtigt, dorthin beordert, ein judicium quotidianum im strengsten Sinne des Wortes sei. Da somit das Grafengericht „täglich“ Gelegenheit zu processualen Vexationen bot, so schob man in den alten ursprünglichen Titel, welcher vom Sakebaro und Viertelsgericht handelte, jene vorbeugende Bestimmung ein, und gab ihm zugleich seine jetzige Gestalt.

---

lehrt der Augenschein auf den ersten Blick. Es ist ms. Es. vergebliches Bemühen, über den eigentlichen Sinn dieser Worte zu grübeln, eben weil sie aus dem Zusammenhange gerissen sind; und wir müssen uns daher wegen der Tendenz des Gesezes lediglich an diejenigen Theile desselben halten, die ich eben als Zusäze Chlodwigs bezeichnet habe. Da aber kommt hier ausschliesslich der in sich selbst begrenzte Schlusssaz: „hoc ad grafionem non requiratur, unde illi securitatem fecerunt“, in Betracht. Das securitatem facere erinnert lebhaft an das fries. sikura, sikur hlia, was so viel wie für unschuldig erklären heisst. Ich kann demnach die Worte nicht anders verstehn als: Angelegenheiten, welche der Sakebaro zum Rechtsfrieden (securitas) gebracht hat, sollen nicht mehr vor das Grafengericht gebracht werden. Der allgemeine Ausdruck securitatem facere ist muthmasslich gewählt, weil der Sakebaro nicht bloss durch Richterspruch, sondern auch durch Vergleich die Partein zum Rechtsfrieden bringen kann.

[1]) Dies obgrafjo mit Sohm (Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 93, n. 66) — im Anschluss an Kern — grade als Untergraf, sakebaro, deuten zu wollen, scheint mir schier unmöglich. Das sonst verschollene fränk. obgrafjo findet ja im angelsächs. heâh-gerêfa eine sprechende Analogie.

II. Abschnitt.

Die Stellung des heidnischen Priesterthums im Rechtsleben der Germanen.

Die Erklärung des Ursprungs und der Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts verlangt das Zurückgehn auf das altgermanische Heidenpriesterthum nicht; denn dasselbe ist auf einem Boden erwachsen, welchen schon Jahrhunderte lang christliche Hände beackert und bebaut hatten. Der nachstehende Abschnitt ist also streng genommen kein nothwendiger Theil dieser Abhandlung. Dass ich denselben nichtsdestoweniger hier eingeschaltet habe, rechtfertigt sich indess aus zwei sehr einfachen Gründen: zunächst ist eine wirklich klare und vollendete Vorstellung von der Art der altgermanischen Rechtsweisung und gerichtlichen Urtheilsfindung nicht zu gewinnen, sofern nicht auch zugleich die Stellung genau ermittelt wird, welche die Heidenpriesterschaft zu diesen wichtigen Äusserungen der Statsgewalt eingenommen hat; dann aber müsste ich mich auch sehr täuschen, wenn gewisse Parallelbildungen des Schöffensystems, auf die ich nothgedrungen eingehn musste, ihrem eigentlichen Ursprunge nach nicht auf das Heidenpriesterthum zurückzuführen sind.

Über das Heidenpriesterthum selbst ist schon eine reichhaltige Literatur ergangen, wie der Leser z. Th. aus meinen eigenen nachfolgenden Ausführungen, noch mehr aber aus denjenigen meiner Vorgänger, namentlich von Waitz, ersehn kann. Diese Literatur ist in jüngster Zeit auch durch das bereits im vorigen Abschnitt erwähnte Werk von W. Sickel: „Der deutsche Freistaat“, Halle 1879, 8° (SS. 72—85) vermehrt. Ich kann indess hier nur widerholen, was ich bei der ersten Erwähnung gesagt habe: Sickel liefert nichts als willkürliche Phantasiebilder, und ist es daher für mich rein unmöglich gewesen, mich auf eine detaillirte Kritik seiner subjectiven Ansichten einzulassen. Nebenher bekundet Sickels

Arbeit in den Noten allerdings auch eine enorme Belesenheit, und werden daher diese Noten ein Par Mal Gelegenheit bieten, auf das Werk einzugehn; im übrigen aber ist es mir schlechterdings unmöglich erschienen, mich damit zu befassen, weil ich es nicht für die Aufgabe der Wissenschaft erachten kann, auf weitläufige Discussionen über rein subjective Vorstellungen und Anschauungen einzugehn, zu denen ein wenn auch noch so gelehrter Schriftsteller theils durch das Quellenstudium, vor allem jedoch durch das Studium der Fachliteratur angeregt wird.

I.

Nachweis der Existenz eines besonderen Heidenpriesterstandes bei den Germanen.

Unsere älteren Germanisten dieses Jahrhunderts haben das heidnisch germanische Priesterthum, dessen Existenz ihnen angesichts der Berichte des Tacitus u. s. w. unzweifelhaft war, mit Fürstenthum und Adel in engste Beziehung gebracht, indem sie daraus einen Geburtsstand machten, welcher den Adel und das Fürstenthum umfasste, oder deren Wurzel bildete[1]). Da wir indessen in

[1]) Wer das Priesterthum mit dem Fürstenthum, resp. Richterthum oder Königthum in ursächliche Beziehung sezt, macht dasselbe auch zur Wurzel des Adels; und ebenso umgekehrt macht derjenige, welcher lezteres thut, damit auch das Priesterthum zur Wurzel des Fürsten- resp. Königthums. Es kann daher kein Unterschied gemacht werden zwischen denjenigen Schriftstellern, nach denen nur das eine oder das andere der Fall sein soll, oder welche beides zugleich behaupten.

Der erste Anreger dieser Idee ist zweifellos Eichhorn gewesen, welcher derselben auch in allen 5 Auflagen seiner Rechtsgeschichte treu geblieben ist. Vgl. 5. Aufl., § 14b, Bd. I, S. 61 u. 63 f.; von ihm hat sie Jac. Grimm adoptirt und zwar in seinen Deutschen Rechtsalterthümern (1828), S. 235 f., ohne alle Einschränkung, während er in der Deutschen Mythologie (1835), I. 31, nur von einem erblichen Priesterstande als solchem redet, ohne sich darum zu kümmern, ob derselbe auch zugleich die Wurzel des weltlichen Adels u. s. w. sei. Nach Jac. Grimm hat sich Phillips (Deutsche Geschichte, I., 111 f.) an Eichhorn angeschlossen, bei dem jedoch die ganze Idee bereits die Gestalt phantastisch willkürlicher Combination angenommen hat. Später sind noch gefolgt zunächst der berühmte v. Savigny (in seinem „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa", in den Abhandlungen der königl. Akademie d. Wissenschaften, Berlin, 1836, 4°, S. 127); dann H. Müller, „Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath", Würzburg 1840, 8°, S. 172; und Kemble (The Saxons in England. A history of the english commonwealth til the period of the Norman conquest. 2 Bde., London 1849, gr. 8°, I. 327 — in der deutschen Uebersezung von H. B. Chr. Brandes, 2 Bde., Leipzig 1853, 8°, Bd. I, S. 268 u. 270); ja die Ansicht lebt heute noch in Wilh. Arnold (Deutsche Urzeit, 2. Aufl., SS. 354—56) fort. Ein anderer verspäteter, aber unselbständiger Nachzügler derselben Ansicht ist endlich Roth von Schrecken-

den Geschichtsquellen das Heidenpriesterthum so ganz und gar keine Rolle spielen sehen, so konnte es nicht fehlen, dass sich Widerspruch gegen diese Theorie erhob, und zwar so radical, dass man nicht bloss die Existenz eines priesterlichen Geburtsstandes, sondern selbst die eines priesterlichen Berufsstandes leugnete; zunächst — und das noch während jene älteren Forscher in voller Blüthe standen — nur particularistisch, allmälig aber genereller. Und dieser Kampf ist bis heute noch nicht vollkommen ausgekämpft. Es hat sich — Wilh. Scherer und Arnold sind des Zeuge — allerdings die Überzeugung wider hoch gerungen, dass es wohl einen Priesterstand unter den heidnischen Germanen gegeben; aber die deutschen Rechtshistoriker sind doch der Ansicht geblieben, dass dieser Priesterstand politisch eigentlich bedeutungslos sei. Angeregt hauptsächlich von Konr. v. Maurer haben die neueren deutschen Rechtshistoriker einen Berufspriesterstand nur für nicht näher definirte untergeordnetere Sphären anerkannt, während sie für die höchsten Regionen Fürstenthum und Priesterthum in eins zusammenfliessen lassen, so dass der Fürst theilweis als solcher, theilweis als wirk-

---

stein in seiner Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome (2 Bde.; Bd. I, Tübingen o. J., Bd. II, Stuttgart 1871, 8°), Bd. I. 30; doch ist derselbe sichtlich — durch die Vermittlung von Waitz — von der inzwischen eingetretenen Änderung der theoretischen Ansichten, die wir alsbald kennen lernen werden, mit beeinflusst, so dass er zwar dem Adel allein das Priesterthum zugänglich sein lässt, nicht aber im Priesterthume selbst mit Eichhorn, Grimm und v. Savigny einen geschlossenen Geburtsstand sieht. Eine ähnliche Ansicht hatte weit früher übrigens schon Rauschnick in seiner Geschichte des deutschen Adels (4 Bdchen., Dresden 1831, 12°), Bdch. I, S. 11 ausgesprochen, während Löbell, „Gregor v. Tours und seine Zeit" (Leipzig 1839, 8°), S. 115, die eichhornsche Theorie insofern eingeschränkt hatte, als er nur „bei einigen germanischen Völkerschaften" die Erblichkeit des Priesterstandes als abstracte „Möglichkeit" zugegeben. Es hat mich daher befremdet, bei Felix Dahn, Könige I. 19, n. 5, sowohl Löbell wie Rauschnick unter den Anhängern der eichhornschen Theorie mit aufgeführt zu sehn; bei Waitz a. a. O., S. 210, n. 4, ist das vermieden. Nach Dahn a. a. O. würden hierher auch noch zu rechnen sein v. Bethmann-Hollweg, „Über die Germanen vor der Völkerwanderung" (Bonn 1850, 8°) S. 40, und Wachsmuth, „Geschichte deutscher Nationalität" (3 Bde. Braunschweig 1860—62, 8°) I., 20, zwei Werke, die Waitz a. a. O. ebenfalls unerwähnt lässt, und die ich nur der Vollständigkeit halber hier nenne, denn eingesehn habe ich sie selbst nicht.

Alles genau erwogen, gehört auch Heinr. v. Sybel in seinem Werke „Entstehung des deutschen Königthums" (Frankfurt a. M. 1844, 8°), SS. 52 ff., zu Eichhorns Anhängern; die eigenthümliche Art jedoch, wie er (a. a. O., SS. 66—70) die eichhorn-grimmsche Idee reproducirt, nähert ihn schon bedeutend einer abweichenden Meinung, welche heute zur Herrschaft gelangt ist, und werde ich daher sofort im Texte näher darüber zu reden haben.

licher Priester fungiren soll. Auch diese leztere Ansicht ist unverkennbar auf dem Rückzuge begriffen, und ich kann mich weder ihr, noch der älteren anschliessen, die überhaupt eine Hypothese ist, welcher es an jedem thatsächlichen Anhalte fehlt, und die nur erfunden wurde, weil man damals unter gewissen politischen Einflüssen stand, welche die Erforschung der geschichtlichen Grundlagen des Adels besonders interessant erscheinen liessen. Diese Theorie darf heute überhaupt als aufgegeben betrachtet werden; Arnold verhält sich ms. Es. in dieser Beziehung durchaus anachronistisch. Noch viel überwundner erscheint allerdings im grossen Ganzen betrachtet die Theorie der radicalen Leugner des germanischen Heidenpriesterstandes; da aber eine Autorität wie Waitz, der übrigens in der Priesterfrage eine durchaus unsichere Stellung einnimmt, dieselbe noch unter seinen Schuz nimmt, so wird es nicht zu vermeiden sein, auf dieselbe noch des näheren einzugehn.

Der Hauptbeweis, welchen man für die Nichtexistenz eines besonderen Heidenpriesterstandes in der germanischen Urzeit zu führen gesucht hat, ist ein Inductionsbeweis. Ganz abstract ist der Sache, so viel mir bekannt, überhaupt nur ein Forscher zu Leibe gegangen, und das ist Heinr. v. Sybel, Entstehg. d. Königths., SS. 66—69. Das Fundament seines Beweises ist die Annahme, die Germanen hätten in vorhistorischer Zeit vollkommen unsinnlich verschwommene Gottheitsvorstellungen gehabt, und seien erst in historischer Zeit allmälig zu anthropologisch concreten religiösen Vorstellungen vorgedrungen. Der Religionscultus der Germanen, so wird dann gefolgert, war also in der Urzeit so unbestimmt und vage, dass für ein Priesterthum gar kein Boden im germanischen Volksleben vorhanden war, sondern erst in historischer Zeit entstehn musste, nachdem die chaotischen Vorstellungen Körper und Gliederung gewonnen hatten[1]).

Auf einer wirklichen Basis von Thatsachen ruht diese Darstellung selbstverständlich nicht; denn über die angeblichen vorhistorischen Religionsvorstellungen unserer Altvordern ruht der dichteste Schleier der dichtesten ägyptischen Finsterniss; wir lernen die — übrigens bis in nebelhafteste Vorzeit zurückweisende — altgermanische Mythologie nur in einem Zustande kennen, wo sie durchaus auf dem Standpunkte des Anthropomorphismus steht. Ich bin daher der Meinung, wir kehren diesem sybelschen Beweise als

[1]) Seltsam! Sickel deducirt grade umgekehrt, a. a. O., S. 72 f., dass die anthropomorphischen Vorstellungen die Germanen abgehalten, ein Priesterthum zu schaffen. Die Art freilich, wie dann später doch wider die Einsezung des Priesteramtes motivirt wird, gehört zu den widerspruchsvollsten Dingen, die ich kenne.

einem blossen Phantome um so entschlossener den Rücken, da uns ja sonst aus der Geschichte der Sprachentwicklung des bestimmtesten bekannt ist, dass es ein Widerspruch gegen das elementarste und fundamentalste Gesez der menschlichen Vorstellungsbildung sein würde, wenn unsere Altvordern in ihren mythologischen Vorstellungen vom Nebelhaften zum Concreten vorgeschritten wären. Die geistige Vorstellung kann sich nur durch physischen Eindruck entwickeln; und dieser ist alle Mal concret. Ohne Frage müssen die Germanen in ihrer Culturentwicklung eine Phase durchgemacht haben, wo ihre Gottheitsvorstellungen noch weit gözendienerischer gewesen sind, als in der ersten historischen Zeit; je grösser aber der Gözendienst, desto unentbehrlicher der priesterliche „Mittler“, der allein die wichtigen Geheimnisse der Gottheit ablauscht, und daher der einzige ist, deren Willen zu verkünden.

v. Sybel bringt aber in der That noch eine Art quellenmässigen Beweises vor, der imponiren müsste, wenn die vorausgeschickte Reflexion richtig, und — die desfallsige Behauptung nicht selbst ein Irrthum wäre. Caesar nämlich, so wird mehrmals behauptet, habe den Germanen das Priesterthum abgesprochen. Die Stelle, worin das geschehn sein soll, ist Bell. Gallic., VI. 21, woraus andere Forscher, wie z. B. Waitz (a. a. O, 2. Aufl., S. 172, bes. Note 1; 3. Aufl., S. 150, bes. Note 2) doch nur gefolgert haben, dass Caesar den Germanen den Priesterstand abspreche. Und auch das noch mit Unrecht, wie schon Jac. Grimm, Mytholog., S. 79 f., und neuerdings wider Arnold, Deutsche Urzeit, 2. Aufl., S. 335 f., gezeigt haben. Caesar sagt nicht, die Germanen hätten keine „sacerdotes,“ sondern nur, sie hätten keine „druides“; beides aber darf keineswegs, und am wenigsten in dem Zusammenhange, wo er die Sache vorbringt, für gleichbedeutend genommen werden[1]).

---

[1]) Das hat schon Thudichum, Altdeutsch. Staat, S. 86 f., gezeigt. Gänzlich verfehlt ist es dagegen, wenn Holtzmann, „Kelten und Germanen“, Stuttgart 1855, kl. 4°, SS. 82 ff., und besonders SS. 101—103, s. v. druida, den Versuch macht, das Druidenthum als das kelto-germanische Priesterthum hinzustellen; davon kann keine Rede sein, wie Brandes, „Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen“, SS. 46 ff., genugsam gezeigt hat. Der wahre Werth der allegirten Stelle aus Caesar besteht darin, dass aus ihr unwiderleglich hervorgeht, dass die Germanen keinen priesterlichen Geburtsstand gekannt haben, keine druidische Priesterkaste. Nach dieser Richtung hin hat denn auch Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 150, bes. n. 2 (und bereits S. 50) die Stelle ausgebeutet, indem er den Germanen einen „Priesterstand“ abspricht. Damit soll zweifellos weder, wie es bei v. S. geschieht, für die älteste Zeit, noch auch, wie es später von Quitzmann geschehen ist, sogar für die historische Zeit der Berufspriesterstand bei den Germanen geleugnet werden, sondern die Existenz eines solchen

Caesar, der sonst nirgends von germanischen Priestern spricht, zeigt sich in diesem Punkte allerdings auffallend unkundig, viel unkundiger, wie Tacitus; aber er stand auch den Germanen als Kriegsgegner gegenüber, und wir werden später sehn, dass die lezteren in solchen Fällen die grösste Heimlichkeit mit ihrer Priesterschaft trieben. Ob Caesar unter diesen Umständen überhaupt etwas von der Existenz einer besonderen Priesterschaft bei den Germanen gemerkt hat, bleibt freilich zweifelhaft; sollte er sie nicht bemerkt haben — eine Annahme, für die wir später sehr bestimmte Gründe kennen lernen werden — so würde er sicher doch nicht so voreilig gewesen sein, ihnen dieselbe kurzweg abzusprechen, sondern er konnte daraus eben nur das erkennen, was er an jener Stelle ausspricht: „non habent druides." Offenbar ist ihm aufgefallen, dass die Kelten in knechtischer Unterwerfung unter ihre Druiden ihren Göttern befremdlich viele Menschenopfer — sacrificia (VI. 16) — darbrachten, und sich überhaupt der res publica demüthigst unterordneten (VI. 20), deren Leitung er wohl hauptsächlich in den Händen der druidischen Priesterkaste fand. (Thudichum, Der altdeutsche Staat, S. 85.) Von alle dem bemerkte er aber bei den Germanen das grade Gegentheil; dort strebte alles nach individueller Selbständigkeit und freiem Lebensbehagen; deshalb sagt er, c. 21, nachdem er die Schilderung der Kelten beendet: „Germani multum ab hac consuetudine" — nämlich von der gewohnheitsmässigen Unterordnung der Individualität unter das Richtmass der Allgemeinheit — „differunt", und begründet dies Urtheil, indem er mit dem Hauptunterscheidungsmerkmal anhebt: „Nam neque druides habent" u. s. w. Im Fortgange seiner Charakteristik hebt er dann hervor, dass bei den Germanen das Heer — nicht die Druiden und der Opferdienst — das eigentlich politische Bindemittel sei.

Ausser den vorstehend besprochenen beiden Argumenten ist die Forschung bisher nicht im Stande gewesen, irgend einen allgemeinen Grund für die Nichtexistenz des germanischen Heidenpriesterstandes aufzustellen, sondern hat sich — wie bemerkt — zu inductiver Be-

---

sezt Waitz vielmehr ganz ausdrücklich voraus, wie wir sehen werden. Zu wünschen wäre allerdings gewesen, dass diese Thatsache von Waitz selbst mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen wäre, da er in seinen Citaten und Noten sich ganz auf den quitzmannschen Standpunkt zu stellen scheint; aber nicht bloss hier, sondern noch anderwärts treten Dunkelheiten in der waitzschen Darstellung betreffend die Priesterschaft hervor, die deutlich erkennen lassen, dass es ihm nicht klar ist, bis zu welcher Grenze aufwärts oder abwärts er die selbständige Existenz derselben zugestehen soll; und das ist auch der Grund, weshalb diese Partie derselben so wenig durchsichtig ausgefallen ist.

weismethode gezwungen gesehn, indem sie bei einzelnen Völkerschaften die Nichtexistenz des Heidenpriesterstandes wahrscheinlich zu machen versucht, und dann von dem auf diese Weise gewonnenen Standpunkte aus allgemeinere Schlüsse gezogen hat.

Theils anregend, theils als Hilfsmittel hat dabei ein älteres Werk, nämlich Ad. Fr. Heinr. Schaumann „Geschichte des sächs. Volkes“ (Göttingen 1838, 8°) gedient, worin — so viel ich weis — zum ersten Male der Zweifel an der Existenz des germanischen Priesterstandes laut geworden, und demgemäss der Versuch gemacht ist, die Nichtexistenz eines Heidenpriesterstandes bei den Sachsen sogar noch zu Karls d. Gr. Zeit nachzuweisen. Derselbe ist zwar höchst misslungen ausgefallen; dennoch aber müssen wir uns ihn etwas genauer betrachten, weil dabei eine Principienfrage zur Sprache kommt, deren Entscheidung für die ganze nachfolgende Untersuchung von höchstem Interesse ist.

Nachdem nämlich Schaumann (S. 136) die Frage aufgeworfen: „Gab es in Sachsen einen eigenen Stand, welchem die Verehrung der Götter und die Wahrnehmung der religiösen Gebräuche oblag?“ giebt er folgende Antwort: „Es ist misslich, aus nur negativen Gründen eine feste Behauptung für das Nichtbestehen eines solchen Priesterstandes abgeben zu wollen; aber eigen bleibt es stets, wenn keine einheimische Quelle je eines sächsischen Priesters erwähnt. Bei den Ereignissen in Sachsen und Thüringen ist nur von der Gottesverehrung des ganzen Heeres die Rede, bei welcher jeder thätig ist; kein Priester wird erwähnt[1]); niemals haben die Franken in ihren langen Kriegen gegen die Sachsen einen solchen gesehen; niemals wird unter den Geiseln ein solcher erwähnt; und würde Karl nach den Ausdrücken der Quellen: et omnium accepit obsides, tam ingenuorum quam et litorum, wohl Glieder eines so höchst wichtigen Standes[2]) darunter aufzunehmen vergessen haben?“

Es wird sich alsbald zeigen, dass Schaumann im Irrthum war, als er behauptete, wir hätten keine Nachricht von sächsischen Hei-

---

[1]) Bei Quitzmann (Die heidnische Religion der Baiwaren. Erster factischer Beweis für die Abstammung dieses Volkes, Leipzig u. Heidelberg 1860, 8°, SS. 223 ff.) kehrt dies Argument in etwas anderer Gestalt wider. Beim heutigen Stande der Forschung würde ich gar keine Rücksicht darauf genommen haben, wenn nicht noch Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 150, n. 3, auf Quitzmann und S. 277, n. 2, auf Schaumann verwiese.

[2]) D. h. Geburtsstandes. Schaumann hat noch die eichhornsche und savignysche Theorie von der Identität des Geburtsadels und der Priesterschaft vor Augen; wir können heute in dem „tam ingenuorum quam et litorum“ das Argument nicht mehr finden, was Schaumann damals darin finden musste. Ich werde daher auch in meiner Kritik diesen Punkt unberücksichtigt lassen.



denpriestern; davon wollen wir jedoch vorläufig noch ganz absehen, und seine Conclusion vorerst von einer andern Seite aus betrachten, von wo sie meiner festen Ueberzeugung nach erst ihr volles Licht erhält. Ich kann mich nämlich des Gedankens nicht erwehren, dass Schaumann sich nicht entschlossen haben würde, den Sachsen das Heidenpriesterthum aus dem von ihm vorgebrachten Grunde abzusprechen, wenn er auf die Sachsen allein geblickt hätte. Seine Schlussfolgerung hat offenbar eine unausgesprochene pangermanische Grundlage, und die ist keine andere, wie die allgemein bekannte Thatsache, dass auffallender Weise das germanische Heidenpriesterthum so gut wie gar keine Spuren von sich zurückgelassen hat.

Diese Erwägung, welche bei Schaumann mehr instinktiv gewirkt haben muss, spielt noch heute z. B. bei Waitz eine grosse Rolle; aber jene Thatsache hat das Gewicht beiweitem nicht, was ihr beigemessen wird. Dieselbe erklärt sich auf die einfachste und unverfänglichste Weise. Ich darf als Axiom voraussezen, dass wie alle heidnischen Religionen, so namentlich auch die germanischen Statsreligionen waren.[1]) Der Uebertritt vom Christenthum war also formal ein Act der Landesgesezgebung, an welchem die Priesterschaft ihren erheblichen Antheil hatte. Nun gehe man aber nur noch den einen kurzen Schritt weiter, und erwäge, dass der Religionswechsel nicht sofort auch einen fundamentalen Gesinnungswechsel haben konnte, dass namentlich der alte Heidenaberglaube bestehen bleiben musste, welcher den Zorn des neuen Christengottes fürchtete, falls die alten falschen Götter mit ihren Heiligthümern und ihrem Priesterthum nicht mit Stumpf und Stiel vertilgt wurden; und man wird ohne weiteres erkennen, wie von statswegen und von der Priesterschaft kein Geschäft eiliger, eifriger und gründlicher betrieben werden

---

[1]) Sickel beginnt (S. 72) seine rêverie über die „Religionsverhältnisse" der alten Germanen mit dem Saze: „Unter den Mächten, welche das altdeutsche Leben geordnet haben, ist keine . . . so unwiderstehlich und . . . geistig gewesen, wie die Religion. Sie war ein eigenthümlicher Bestandtheil des States, den man ihm nicht entzogen hätte, ohne seinen Charakter erheblich zu verändern". Nichtsdestoweniger ist er S. 80 ff. aufs eifrigste bemüht, in diesem selben Statswesen das Princip absoluter Religionsfreiheit zu entdecken. Die zahlreichen Geseze der christlichen Zeit gegen das Heidenthum werden dabei natürlich völlig ausser Acht gelassen. Ein recht eclatantes Beispiel von dem Charakter der altheidnischen Religion als Statsreligion liefert u. a. Alcuini Vita s. Willibrodi, c. 10 u. 11 (Jaffé, VI, 47—49), wo der berühmte Friesenkönig Radbot sich selbst beleidigt fühlt, weil Willibrod sich gegen seine Götter vergeht. Vgl. auch Beda, V. 11. Andere unwiderlegliche Beispiele werden wir noch kennen lernen.

musste, als just grade die formale Vertilgung des Heidenthums. Die geschichtlichen Verhältnisse veranlassten naturgemäss die christlichen Missionare, sich an die Königshöfe mit ihren Bekehrungsversuchen zu wenden; wo nicht — wie bei Sachsen und Friesen — einem Volke das Christenthum mit Feuer und Schwert aufgezwungen wird, sind es daher immer nur solche germanischen Völkerschaften, bei denen bereits ein starkes Königthum besteht, welche zum Christenthum übertreten.

Nichts scheint mir die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung unwidersprechlicher zu bestätigen, wie der lezte Theil der Erzählung Bedas vom Uebertritt des northumbrischen Königs Edwin zum Christenthum, Histor. ecclesiastic., II. 12. Schon Jac. Grimm hatte, Mythologie, S. 81, darauf aufmerksam gemacht, so dass sie ms. Es. Schaumann hätte berücksichtigen sollen. Für mich ist sie von so eminenter Wichtigkeit, dass ich nicht unterlassen kann, sie hier vollständig mitzutheilen. Sie lautet: „Quibus" — die Aufforderungen des Heidenmissionars Paulinus, zum Christenthum überzutreten — „auditis rex[1]) suscipere quidem se fidem quam docebat" — scil. Paulinus — „et velle et debere respondebat; verum adhuc cum amicis, principatibus et consiliariis suis se de hoc collaturum esse dicebat, ut, si et illi eadem cum eo sentire vellent, omnes pariter in fonte vitae, Christo, consecrarentur. Et annuente Paulino fecit, ut dixerat. Habito enim cum sapientibus[2]) consilio, sciscitabatur singillatim ab omnibus, qualis sibi doctrina haec eatenus inaudita et novus qui praedicabatur cultus, videretur? Cui primus *pontifex ipsius*" — scil. regis — „Coifi[3]) continuo respondit: Tu, vide, rex, quale sit hoc, quod nobis modo praedicatur; ego tibi verissime quod certum didici profiteor, quia nihil omnino virtutis habeat religio illa, quam hucusque tenuimus. Nullus enim tuorum studiosius quam ego culturae deorum nostrorum se subdidit, et nihilominus multi sunt, qui ampliora a te beneficia quam ego, et majores accipiunt dignitates, magisque prosperantur in omnibus quae agenda vel acquirenda disponunt. Si autem dii aliquid valerent,

---

[1]) Eben König Edwin. Vgl. Beda, II. 9. Derselbe wird rex „Anglorum" genannt; das aber kann ms. Es. die Beweiskraft der Stelle für die Sachsen des Continents in keiner Weise schwächen.

[2]) Er berief ein witena gemôt. So schon II. 9, wo auch ausdrücklich der Auspicien gedacht ist, welche dem gemôt voraufgeschickt werden, um zu erkunden, ob die Frage des Übertritts zum Christenthum wohl ventilirt werden darf. So auch in einem anderen ähnlichen Berichte aus Schweden, auf den ich weiter unten zurückkomme.

[3]) Vgl. darüber Jac. Grimm, Mythol., S. 82, Note.

me potius juvare vellent, qui illis impensius servire curavi. Unde restat, ut si ea quae nunc nova nobis praedicantur, meliora esse et fortiora habita examinatione perspexeris, absque ullo cunctamine suscipere illa festinemus. Cujus suasioni verbisque prudentibus alius optimatum regis tribuens assensum continuo subdidit: Talis, inquiens, mihi videtur, rex, vita hominum praesens in terris ad comparationem ejus quod nobis incertum est temporis, quale cum te residente ad coenam cum ducibus ac ministris tuis tempore brumali, accenso quidem foco in medio et calido effecto coenaculo, furentibus autem foris per omnia turbidinibus hiemalium pluviarum vel nivium, adveniensque unus passerum domum citissime pervolarit, qui quum per unum ostium ingrediens mox per aliud exierit, ipso quidem tempore quo intus est, hiemis tempestate non tangitur, sed tamen minimo spatio serenitatis ad momentum excurso, mox de hieme in hiemem regrediens tuis oculis elabitur. Ita haec vita hominum ad modicum apparet, quid autem sequatur quidve praecesserit, prorsus ignoramus. Unde si haec nova doctrina certius aliquid attulerit, merito sequenda esse videtur. His similia et ceteri majores natu[1]) ac regis consiliarii divinitus admoniti prosequebantur. Adjecit autem Coifi, quia vellet[2]) ipsum Paulinum diligentius de Deo, quem praedicabat, verba facientem. Quod quum jubente rege faceret, exclamavit, auditis ejus sermonibus, dicens[3]): Iam olim intellexeram, nihil esse quod colebamus, quia videlicet quanto studiosius in eo cultu veritatem quaerebam, tanto minus inveniebam. Nunc autem aperte profiteor, quia[4]) in hac praedicatione veritas claret illa, quae nobis vitae salutis et beatitudinis aeternae dona valet tribuere. Unde suggero, rex, ut templa et altaria, quae sine fructus utilitate sacravimus, ocius anathemati et igni tradamus. Quid plura? Praebuit palam assensum evangelizando beato Paulino rex, et abrenunciata idolatria fidem se Christi suscipere confessus est. Quumque a praefato pontifice sacrorum suorum[5]) quaereret, quis aras et fana idolorum cum septis quibus erant circumdata primus profanare deberet? ille respondit: Ego; quis enim ea quae per stultitiam colui, nunc ad exemplum omnium aptius quam ipse per sapientiam mihi a Deo vero donatam, destruam? Statimque abjecta superstitione vanitatis, rogavit sibi regem arma dare et equum emissarium, quem ascendens

[1]) Nicht als volljährig, sondern als in Jahren vorgerückt, bejahrt, zu verstehn.

[2]) Dass er wolle, Verlangen danach trage.

[3]) Scil. Coifi.

[4]) Widerum: dass.

[5]) Der König hatte seinen eigenen Tempel, und diesem stand Coifi vor.

ad idola destruenda venit. Non enim lieuerat pontificem sacrorum vel arma ferre vel praeter equam[1]) equitare."

Volle Bestätigung findet dieser Bericht durch das, was Rimbert, Vita Anscarii, c. 27 (Mon. Germ., Script. II. 712[2]) vom Schwedenkönige erzählt, als Anschar ins Land gekommen war, um Schweden zum Christenthum zu bekehren. Ferner stimmt damit ganz genau der Bericht Hinkmars über Chlodwigs Uebertritt zum Christenthume, Vita Remigii, Bouquet, III. 376; denn auch dort ist diese That als reine Statsaction geschildert; und die Sage hat dafür gesorgt, dass die Auspicien bei der That nicht fehlen, indem sie Chlodwigs Entschluss vom Gottesurtheil der Kampfentscheidung abhängig macht.[3])

In ganz gleichem Sinne behandelten die Langobardenkönige in ihrer Gesezgebung die Religion als Gegenstand der Statsgesezgebung; und dass in Spoleto noch ein heidnischer Herzog vorkommen konnte, erklärt sich einzig und allein aus der Selbständigkeit dieses Herzogthums. (Vgl. über beides v. Bethmann-Hollweg German.-roman. Civilproc., S. 300, bes. n. 41). Der Uebertritt des Westgothenkönigs Reccared I. vom Arianismus zum Katholicismus, a. 539, war reine Statsaction. Vgl. Hegel, Italien. Städteverf., II. 323 f. Aber grade hier haben wir bei den Langobarden ein Beispiel, was meiner Annahme zu widersprechen scheint. Der arianische Langobardenkönig Agilulf (590—615) liess nämlich seinen Sohn katholisch taufen, und vollzog durch diesen rein kirchlichen Act den Uebertritt der Königsfamilie zum Katholicismus. (Vgl. Hegel, a. a. O., I. 171.) Wie ich vermuthe, muss jedoch dabei mit in Rechnung gezogen werden, dass hier — abweichend von Reccareds Fall — nicht der König selbst die Confession wechselt, sondern nur einen Prinzen katholisch taufen lässt, von dem noch abzuwarten steht, ob ihn das Land zum Könige nimmt. Thut das Land dies wirklich, dann ist damit die katholische Religion zur Statsreligion gemacht. Und so ist es bei den Langobarden auch wirklich gekommen.[4])

---

[1]) In dem von mir benuzten Exemplare sinnlos: „praeter quam" Grimm a. a. O. 81 liest: „praeterquam in equa".

[2]) Vgl. auch Waitz, VG. I, 3. Aufl., S. 350, bes. Note 3.

[3]) Dies Auspicium fehlt auch bei König Edwin von Northumbrien nicht. Vgl. Beda, II. 9.

[4]) Ich darf wohl annehmen, dass mit vorstehenden Darlegungen zugleich der Einwand gegen die Annahme eines wirklichen Priesterstandes — selbstverständlich als Berufsstand, nicht als Geburtsstand gedacht — vollkommen widerlegt ist, welchen Waitz (a. a. O., 2. Aufl., S. 259; 3. Aufl., S. 277, bes. Note 4) daraus hernimmt, dass die Priester bei der Christianisirung des Volkes keine active Rolle

Mich deucht, wer diese Vermengung von Stat und Kirche sorgfältig erwägt, und es gehörig bedenkt, dass die heidnische Seite des States mit seiner Christianisirung dem Orcus geweiht war, der wird das spurlose Verschwinden der Heidenpriesterschaft mit der Christianisirung so durchaus natürlich finden, dass er daraus unmöglich einen Argwohn gegen die Nachrichten des Tacitus über die Priesterschaft schöpfen kann. Zudem aber werden diese Nachrichten durch eine Stelle der sogen. Translatio Alexandri speciel für das sächsische Heidenthum auf eine höchst merkwürdige Weise bestätigt. Hätte nicht Schaumann, wie schon Waitz (a. a. O., 2te Aufl., S. 259, Note 2; 3te Aufl., S. 277, Note 2) gerügt hat, diese Stelle übersehen, so hätte er die Behauptung, wir hätten keine Nachricht von sächsischen Heidenpriestern, erst recht zurückhalten müssen. Die Stelle, eine fast wörtliche Widergabe des Anfangs von Tacitus Germania, c. 10, findet sich in c. 2 der Translatio (Mon. Germ., Script. II. 675), also in demjenigen Theile jenes Mirakelwerks, das von Rudolf von Fulda (2te Hälfte des IXten Jahrhunderts) herrührt. Es ist vollkommen gewiss, dass der Klerus der ersten Christenheit noch ganz zuverlässige Kunde von der Stellung des Heidenpriesterthums innerhalb des Statswesens gehabt hat. Beda z. B. hat in seiner Kirchengeschichte die sorgfältigsten Nachforschungen darüber angestellt[1]; und was insbesondere unseren Rudolf betrifft, so spricht für dessen unbedingte Zuverlässigkeit, dass Adam von Bremen den von ihm herrührenden Theil der Translatio in ausgiebigster Weise bei seiner Kirchengeschichte benuzt hat. Dies, und der bereits hervorgehobene Umstand, dass die in Betracht kommende Stelle fast wörtlich dem Tacitus entlehnt ist, zwingt aber ms. Es. unausweichlich zu dem Schlusse, dass die Mittheilung des Römers ganz genau auf das alte heidnische Sachsen passt. Wir kennen auch den Namen des altsächsischen Priesters ganz genau; der Heljand hat ihn uns überliefert; er lautet „êosago“.

spielen. Wenn Waitz ebendaselbst aber den Widerstand der Priester gegen aufdringliche Christianisirungsversuche vermisst, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass in mehreren Stellen der späteren friesischen Rechtsquellen Wittekind als der ehemalige Oberpriester (forma asega) der Friesen als bedeutende Autorität genannt wird; ich wenigstens möchte vermuthen, dass damit der berühmte Sachsenherzog Wittekind gemeint ist, der in jenen Stellen eben in Folge jener Kämpfe mythisch transformirt erscheint zum „forma asega“ der Friesen. Beiläufig bemerkt, scheinen mir die Erörterungen, die ich im Text gegeben habe, den mehr vagen Vorstellungen von Eichhorn (RG., 5. Aufl., § 14b, Note n), Leo (Gesch. der italien. Staten, I. 59) und selbst heute noch von Arnold, (Deutsche Urzeit, 2. u. 3. Aufl., S. 355) über die Bedeutung des Adels für die Christianisirung des Volkes festere Gestalt zu geben.

[1]) Vgl. die Nachweisungen bei Kemble, Saxons, I. 332—34.

Die Zahl der nachweisbaren germanischen Heidenpriester ist aber eine noch weit beträchtlichere. Ich will dabei die Gothen des Nordens vorläufig ganz aus dem Spiele lassen, weil bei ihnen erst durch längere Untersuchung festgestellt werden muss, ob nicht Priesterthum und Fürstenthum in eins verschmolzen ist; dagegen müssen die Gothen des Südens erwähnt werden, von denen Eunapius (bonner Ausgabe, S. 82) einen höchst merkwürdigen Bericht erstattet, der zugleich erkennen lässt, mit welcher Sorgfalt die Germanen im Kriege grade ihre Priester vor Erkennung zu wahren suchten. Die vielfach besprochene Stelle lautet (nach der der bonner Ausgabe beigefügten lateinischen Uebersezung von Classen):

„Innumerae hostium" — der Gothen — „turmae principio flumen tranarunt . . . *Singulae vero barbarorum tribus sacra patria secum vehebant*" — grade so wie gewisse norwegische Auswanderer nach Island — „*cum horum ex utroque sexu ministris. Sed* . . . *altum atque adamantinum* ***de his*** *erat silentium, et mysteriorum taciturnitas;* quidquid vero extrinsecus per simulamentum speciemque fiebat, id omne ad decipiendos hostes compositum elaboratumque erat; seque Christianos cuncti dicebant, et quosdam suos veluti episcopos *miro habitu indutos* multamque iis imposturam circumponentes, in medium producebant.[1])

Ferner gehören zweifellos hierher die Friesen, deren Rechtsquellen noch im XIIten Jahrhundert die Thatsache, dass sie Heidenpriester gehabt haben, bezeugen[2]), und deren Priester genau denselben Titel führt wie der altsächsische, nur natürlich mundartlich anders gestaltet, nämlich asega (aesga, asiga u. s. w.). Ebenso sind hier die Chatten zu nennen, von denen Strabo (VII. 4) berichtet, ihr Priester Libys oder Libes[3]) sei von Germanicus junior beim Triumphe mit unter den Gefangenen aufgeführt. Ganz sicher gehören hierher auch die Burgunden, über welche uns Ammian, 28.5, folgende Notiz giebt[4]): „Apud hos generali nomine rex appellatur

---

[1]) Eunapius meint, die Gothen hätten sich fälschlich für Christen ausgegeben, um den Nachforschungen über ihre Religion (sacra *patria*) vorzubeugen. Daher auch der Fassnachtsaufzug mit den Pseudopriestern. Jedes fylki (φύλη) hat aber nach des Eunapius Darstellung seinen Tempelpriester oder seine Tempelpriesterin, welche eben die „sacra patria" in Verwahrung haben, muthmasslich sogar deren Eigenthümer sind.

[2]) Vgl. den latein. Text der 1. der 17 Küren bei v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 6, Zeile 11 ff. Dass dieser Text aus dem XII. Jahrh. stammt, darüber s. v. Richthofen, Untersuchungen üb. fries. Rechtsgesch., Berlin 1880, 8°, SS. 99 ff.

[3]) Vgl. darüber Jac. Grimm, Mythol., S. 81.

[4]) Vgl. dazu Grimm, a. a. O., S. 78, Thudichum, Altdeutsch. Staat, S, 64

hendinus[1]); ex ritu veteri potestate removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra[2]), ut solent Aegypti casus ejusmodi suis adsignare rectoribus. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus; et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis[3]), ut reges.“ Endlich sind wahrscheinlich auch noch die heidnischen Salfranken unter diejenigen germanischen Völker zu rechnen, von deren Priesterschaft wir die bestimmteste Kunde haben, freilich ohne uns dessen bisher bewusst geworden zu sein. Ich wenigstens bin der Ueberzeugung, dass der thunginus der Lex Salica der sacerdos civitatis ist; da aber diese Ansicht von der traditionellen durchaus abweicht, so will ich die Frage in diesem Abschnitte lieber gar nicht behandeln, sondern verweise sie in einen besonderen Anhang.

---

und W. Scherer, in seiner Recension von „Baumstark, Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania“, im Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Literatur, Bd. IV., Berlin 1878, 8°, S. 102 f. Es wird später darauf zurückzukommen sein.

[1]) hindîns. In îns steckt wohl der Zahlbegriff eins = solus. hindîns scheint mir denjenigen zu bezeichnen, welcher allein die Beute macht (hinðan), Beuteherr, und deshalb hlâford ist.

[2]) Vgl. auch Arthur Köhler, Germanische Alterthümer im Beóvulf, Pfeiffers Germania, XIII. 143. Auch Waitz weist bei Besprechung von Ammian's Stelle, a. a. O., 3. Aufl., S. 323 f., auf Köhlers Nachweisungen aus dem Beówulf hin, und fügt, unter Verweisung auf Grimm, RA., S. 232 und K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. München 1874, 8°, S. 13, (S. 324) sogar noch hinzu: „Auch im skandinawischen Norden ist vom Töten des Königs in solchem Fall die Rede“. Nichtsdestoweniger behauptet er jedoch, S. 323: „Als Ausnahme, wenigstens bei den Deutschen, erscheint, was von den alten Königen der Burgunder erzählt wird: sie seien der Herrschaft beraubt, wenn das Glück im Kriege sie verlassen, oder Misswachs das Volk betroffen“. Meint Waitz, dass der Beówulf kein Zeugniss für die „Deutschen“ ablege? Die Sache selbst ist übrigens so zu verstehn, dass der König als durch Gottesurtheil gerichtet erscheint, und deshalb den Göttern als Sühnopfer dargebracht wird.

[3]) Vgl. Jac. Grimm, Mythol., S. 78, Note, und Grammatik, II. 554 f. perpetuus bedeutet hier „unabsezbar“. Weil der Oberpriester nicht die angedeuteten Unglücksfälle zu vertreten hat, so kann er auch nicht beseitigt werden; seine Amtsgewalt dauert fort, wenn auch der König abgesetzt wird, oder mit Tode abgeht. Unter seinen Auspicien findet daher auch die neue Königswahl statt, bis zu welchem Moment die civitas wider in der von Caesar beschriebenen Verfassungsform lebt. Die altrömische Königsverfassung bietet auch hier wider die sprechendste Analogie, wie u. a. auch W. Scherer a. a. O. bemerkt hat, der übrigens ms. Es irrt, wenn er S. 101 — sofern ich ihn recht verstehe — aus dem Titel sinistus (Ältester) schliesst, der burgundische Oberpriester habe während des interregnum wirklich fürstliche Macht gehabt. Sinistus besagt dasselbe wie das weiter unten zu besprechende altfriesische forma asega, d. h. Oberpriester.

Machen wir hier erst einen Augenblick Halt.

Zumpt sagt (Das Criminalrecht der römischen Republik, I. 1, S. 101 f.): „Es hat in Rom niemals . . . einen geistlichen Stand gegeben. Die niederen Priesterämter“ (die Ämter der sogen. pontifices minores, der flamines) „mögen z. Thl. von Leuten verwaltet sein, welche daraus eine Beschäftigung machten und ihren Lebensunterhalt zogen; sie beanspruchten aber deshalb nie, einen besonderen . . . . Stand zu bilden. Die höheren Priesterämter waren stets Ehrenauszeichnungen von Statsmännern, welche deshalb nie aufhörten, Statsmänner zu sein.“

Hiernach, so scheint es, spricht die römische Analogie unbedingt für die Ansicht, dass auch die Germanen keinen wahren Priesterstand, denselben selbst nur als Berufsstand betrachtet, gekannt haben. Aber die Sache liegt doch wohl etwas anders. Dass nicht bloss die 15 flamines auf ihr Priesteramt beschränkt gewesen, sondern ursprünglich schlechtweg alle Priester eben nur Priester waren, lehrt ms. Es. Cicero, De re publ., II. 14, wie es denn auch während der Republik unbestrittener Rechtssaz blieb, dass der pontifex maximus, der bekanntlich auf Lebenszeit gewählt wurde, kein anderes Amt bekleiden dürfe, wie eben sein Pontificat. Die römische Analogie, deren Bedeutung wir im I^ten Abschnitt hinlänglich würdigen gelernt haben, spricht also ganz entschieden für die Existenz eines besonderen Berufspriesterstandes bei den Germanen. Gradezu gebieterisch spricht dafür auch das, was Ammian von den Priestern der Burgunden, nicht bloss von deren Oberpriester berichtet. Davon will ich indess vorläufig ganz absehen, um dafür zwei andere Argumente mit desto stärkerem Nachdrucke zu betonen:

1. Die germanischen Priester haben ihr besonderes Amtsabzeichen, den Eidring[1]), woraus später der Bischofsring entstanden sein dürfte. Eidring ist aber sogar, wie Müllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. XVII, S. 428 f., gezeigt hat, Eigenname für Personen geworden, grade so wie später Pfaffe oder Pape; ms. Es. ein untrüglicher Beweis, dass der Eidring eine dauernde Berufsstellung bezeichnet, welche sich auf einen ausschliesslichen Beruf stüzt, auf einen Beruf, den Tacitus (Germ. c. 10) scharf treffend im Gegensaz zum Herrendienst der comites und witan als „ministerium deorum“ bezeichnet.

---

[1]) Speciel für den isländischen goði bezeugen dies Jac. Grimm, RA., S. 241 und Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, II. 185. Waitz erwähnt das, a. a. O., 3. Aufl., S. 272, Note 1, sagt aber nicht, dass der Eidring überhaupt priesterliche Insignie gewesen.

2. Dem vollkommen entsprechend hat sich bei den Germanen eine ganz bestimmte Priestertitulatur ausgebildet.

Zur Zeit des in Deutschland epidemischen Bestreitens der Existenz eines germanischen Heidenpriesterstandes hat Quitzmann sogar dies Argument, die Existenz eines Priesternamens bei den heidnischen Germanen, oder wohl sogar speciel nur bei den Baiern — nach ihm „Baiwaren" — bestritten, um daraus nachzuweisen, dass dieselben keinen Priesterstand gehabt hätten. Heute zieht nun allerdings kein Germanist mehr meine entgegengesezte Behauptung in Zweifel; auch sind Quitzmanns Ausführungen so widerspruchsvoll, dass sie bei Lichte besehen grade das Gegentheil von dem beweisen, was er zu beweisen beabsichtigt; dennoch aber will ich sie hier mittheilen, weil sie mir erwünschte Gelegenheit bieten werden, einige Bemerkungen über die Priesternamen zu machen, die wohl die gesammte Untersuchung fördern werden. Quitzmann sagt, a. a. O., S. 225 f.:

> „Gegen die Annahme eines gesonderten Priesterstandes bei den Germanen spricht schon vor allem der Umstand, dass sich in unserer ältesten Sprache nicht einmal ein selbständiger Name für den Priester erhalten hat. Alle Bezeichnungen, die wir jezt für die Angehörigen dieses Standes und ihre hierarchischen Abstufungen haben, sind aus dem Lateinischen oder Griechischen übernommen[1]), und kommen schon mit denselben Benennungen, episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus, lector, exorcita u. s. w. in unserem ältesten Rechtsbuche vor. (Lex Bajuv. I. 8 u. 9)[2]). Die gothische Sprache bezeichnet einen frommen, Gott dienenden Mann durch gudja, was mit dem altnord. godi (pontifex) übereinstimmt, und wozu wider höchst bedeutungsvoll die althochdeutsche Glosse tribunus mit cotinc[3]) übersezt, . . . und damit andeutet, wie bei den Deutschen Richterthum und Priesterthum in einer Hand ruhen mussten[4]). Dass diese Bezeichnungen bei den Baiwaren in Übung waren, beweist vor allem der (!) gotmannô im Bruchstück

---

[1]) Wo hat sich denn zuerst die wirkliche Hierarchie entwickelt? Wo war denn ihr Regirungssiz? Hier war doch wahrlich jeder centrifugale Particularismus und damit jede Eigenart ausgeschlossen.

[2]) Sehr einfach; weil die Bestimmungen aus christlicher, römisch-katholischer Zeit stammen.

[3]) Ein verfehltes Argument, wie sich alsbald zeigen wird.

[4]) Wie wir sehn werden, Adoption einer Idee Konr. v. Maurers, die überhaupt Quitzmanns Ägide in diesem Streite ist.

des Muspilli[1]), unter welchem schon Grimm einen Priester sieht; ferner der noch jezt in der Volkssprache für Pathen und Pathin gebräuchliche Ausdruck goth oder göth, weibl. godn, offenbar für godin. Wie der heidnische Gode der Vermittler zwischen Gott und den Menschen war, so wird jezt mit seinem Namen nicht nur in ganz Baiern und Österreich, sondern bis zu den Deutschen in den Venediger Alpen und in den nördlichen Karpathen der Vermittler bezeichnet, der für den noch unmündigen Täufling oder Firmling gut steht; ja es wird dieser Name in der Diminutivform godl auf die lezteren selbst übertragen, um ihr Abhängigkeitsverhältniss zu bezeichnen."

Mich deucht, diese Deduction ist nicht eben schlüssig; Quitzmann hebt an mit der Behauptung: die Germanen, oder wenigstens die Baiern, haben kein Wort für den Begriff Priester gehabt, und schliesst mit dem Nachweise in optima forma, dass dem doch so gewesen. Ich wenigstens kann die Sache nicht anders auffassen, sofern ich nicht auf das baiersche gode den Begriff übertrage, der angeblich im gothischen gudja liegt, und also annehme, das Wort bedeute nur jeden guten, gottergebenen Mann, besonders einen solchen in obrigkeitlicher Stellung; oder, wenn das nicht von Quitzmann beabsichtigt sein sollte, sofern ich nicht dem „cotinc, tribunus" die Vermittlerrolle übertrage. Mit dem goth. gudja wird nun allerdings wenig auszurichten sein; in Bezug auf ihn ist Quitzmann von Konr. v. Maurer irre geführt, auf den er sich auch, wie bei späterer Gelegenheit zu zeigen sein wird, als auf seine Autorität mit bezieht. v. Maurer hat sich jedoch nachträglich (in seinem Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde", Zeitschrift f. deutsche Philologie, Halle 1873, gr. 8°, SS. 125 ff.) genöthigt gesehen, ausdrücklich auszusprechen, dass der Titel gudja ebenso wie der isländische Titel godi specifischer Priestertitel ist; eine Thatsache, die ohnehin keinem Zweifel unterliegt[2]). „Der Titel godi", sagt er

[1]) Nach der Handschrift, IX. Jahrh.; der Text aber ist vermuthlich älter. Die betreffende Stelle lautet: „doch wânit des vila gotmannô, daz Hêlias in demô wîge arwa" (das Wort ist corrupt; der lezte Theil davon fehlt). Doch wähnt das vieles (d. h. wähnen das viele) der gotmannen, dass Elias in dem Kampfe verwundet sei u. s. w. Schade und Wackernagel erklären übereinstimmend got-man durch Diener (man) Gottes, was jedenfalls auf Priester hinaus kommt; man erinnere sich nur an die „ministri deorum" bei Tacitus, Germ. c. 10; ein Ausdruck, der Schades und Wackernagels Übersezung noch ganz besonders beglaubigt. Quitzmann hätte übrigens noch bemerken sollen, dass das Muspilli den heidnischen Vorstellungen noch sehr nahe steht.

[2]) W. Scherer a. a. O., S. 100 f.: „Die germanischen Sprachen haben keinen

(S. 126), „wofür in älteren Denkmälern hin und wider auch noch die Form gudi auftritt, leitet sich ab von god oder gud, d. h. Gott, und entspricht insoweit vollkommen dem gothischen gudja, womit Wulfila *ἱερεύς* übersezt, und wovon er gudjinon = *ἱερατεύειν*, und gudjinassus = *ἱερατεία* oder *λειτουργία* ableitet." Sehen wir also zu, ob wir mit dem cotinc weiter kommen. Hier scheint ja in der That alles für Quitzmann zu sprechen; noch W. Scherer sagt, a. a. O., S. 101: „Dem ostgermanischen gudja entspricht, mit anderer aber doch wesentlich gleichbedeutender Ableitung, die althochdeutsche Glosse cotinc, tribunus, welche durchaus nur einen Unterbeamten von weltlichem Charakter vermuthen lässt, obgleich der Name die Zugehörigkeit zur Gottheit . . . aussagt." „Mit anderer, aber doch wesentlich gleichbedeutender Ableitung"! Ich glaube, ich kenne diese andere Ableitung; und ich glaube ferner, sie wird sofort zeigen, dass mit dem cotinc im Sinne von Quitzmann, dem sich übrigens auch Waitz u. a. angeschlossen haben, nichts zu machen ist. Ich halte cotinc, noch heute bewahrt in den Eigennamen Götting, Gotting, für eine Participialform des verb. gotten [1]) = justificare; cotinc bezeichnet somit denjenigen Justizbeamten, vor welchem gewisse Rechtsgeschäfte vollzogen werden müssen, damit sie rechtsbeständig sind. Daher auch gote (Göthe), althochd. goto, gotâ, Pathe. — Der cotinc ist kein anderer, wie der thunginus nach der bekannten pithouschen Glosse: „judex qui post comitem est, degan. (= decanus) sollensib. (= sollenibus); eine Definition, welche ganz genau mit dem althochdeutsch. tegangote [2]) übereinstimmt, und einigermassen durch Langob. Chartular, charta 16 (Mon. Germ., Legg. IV. 599) erläutert wird. (Vgl. darüber auch den Anhang über den thunginus.) Ich denke daher, wir lassen es um so mehr dabei bewenden, dass die Germanen ganz specifische Heidenpriestertitel gekannt haben, als Quitzmann so wichtige davon wie êwart, êosago und asega nicht einmal berücksichtigt hat; und

Ausdruck für Priester, der mit einem gleichbedeutenden Worte der anderen arischen Sprachen verwandt wäre. Sie haben auch keinen Ausdruck für Priester, der irgend in sich dunkel wäre. Sämmtliche Ausdrücke, Grimm, Myth., c. 5, sind etymologisch leicht zu durchschauen; ein gemeinsamer für alle germanischen Völker ist jedoch wohl erschliessbar. Zwischen dem skandinawischen goden und dem gothischen gudja besteht einleuchtender Zusammenhang, und beide führen den Eidring."

[1]) Vgl. Osc. Schade, Altdeutsch. Wörterbuch, s. v.

[2]) Das Wort kommt in der althochdeutschen, dem X. oder XI. Jahrh. entstammenden Übersezung der beiden ersten Bücher des Marc. Capella De nuptiis Marcurii et Philologiae vor. decanorum ist dort übersezt: „dero tegangotô. — Vgl. Graff, Althochdeutsch. Sprachschaz, IV, 151).

ich denke ferner, wir ziehen daraus unbedingt den Schluss, dass die alten Germanen einen besonderen Heidenpriesterstand gehabt haben müssen.

Der Urgrund, weshalb Quitzmann sich hier so unbegreiflich kurzsichtig zeigt, liegt, wie bereits angedeutet, in gewissen Anregungen Konr. v. Maurers, welche auch die Auffassung von Waitz derartig stark beeinflusst haben, dass ohne ihre genaue Kenntniss die Theorie dieses lezteren Forschers von der Stellung der germanischen Heidenpriesterschaft im State an einzelnen höchst erheblichen Stellen verworren erscheint und durchaus unverständlich bleibt. v. Maurer ist nämlich durch seine skandinawischen Studien zu der Ansicht geführt, richtiger gesagt, zeitweilig geführt gewesen, dass das Fürstenthum das Priesterthum bis zu gewissem Grade absorbirt, und neben sich nur ein politisch unbedeutendes Berufspriesterthum bestehn lassen habe; und das ist der Grund, weshalb Quitzmann in seinem heimischen Baiern gar nichts von Priesterschaft entdecken kann[1]); dem ist es ferner zuzuschreiben, wenn Waitz noch heute Säze wie:

„Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Functionen geübt" (a. a. O., 3. Aufl., S. 192)

und:

„Auch bei religiösen Handlungen war der Fürst betheiligt. ... Neben ihnen wird der Priester genannt. Nicht jene haben priesterliche Functionen, sondern sie erscheinen hier als die Vertreter des Volks oder States" (ebendas., S. 275),[2]) unvermittelt neben einander stellt, und dann wider,

---

[1]) S. 224 a. a. O. heisst es bei Quitzmann: „Auch das nordische Heidenthum, sagt Konr. Maurer, Bekehrg. d. norweg. Stammes, II. 202, wusste von keinem besonderen Priesterstande, vielmehr verbanden seine Häuptlinge und Könige mit ihrer weltlichen Gewalt jederzeit ganz in derselben Weise die religiösen Functionen, wie dieselbe Einheit der Gewalten auch in die Hand jedes einfachen Hausvaters gegeben war". Das würde v. Maurer heute wohl nicht mehr schreiben; sehr natürlich aber, dass bei der enormen Schwierigkeit, welche uns das sprachliche Verständniss der nordischen Rechts- und Geschichtsdenkmäler entgegensezt, solche Versicherung eines Mannes wie v. Maurer, der dieser Dinge vollständig kundig ist, sofort starke autoritative Kraft gewann.

[2]) Vgl. auch S. 327. Dagegen heisst es wider, S. 279: „Jedenfalls nicht die Priester waren Fürsten; . . aber die Fürsten übten auch priesterliche Geschäfte, mitunter neben denen, die noch besonders den Beruf hatten, mitunter aber **vielleicht** auch so, dass dieselben ganz auf sie übergegangen waren." — Dabei mag im Vorbeigehen noch bemerkt sein, dass W. Scherer irrt, wenn er (a. a. O., S. 100) sagt, Waitz weise v. Maurers und Munchs Ansicht zurück; Waitz weist **nur** — sowohl an dem von Scherer bezeichneten Orte, wie auch sonst — Munchs Ansicht zurück. Scherer aber scheint die Ansichten beider Gelehrten irrthümlich zu identificiren.

SS. 277—79, unter Berufung auf die skandinawischen, insbesondere isländischen Verhältnisse vom „Zusammenhange obrigkeitlicher und priesterlicher Befugnisse“ spricht[1]). Bevor ich dazu übergehe, die thatsächliche Berechtigung der maurerschen Theorie zu prüfen, muss ich hier noch eine Zwischenbemerkung machen. v. Maurer hat nämlich sich stillschweigend über eine andere Theorie hinweggesezt, welche v. Sybel (Entsthg. d. Köngths., S. 69) aufgebracht hat, der sich auch Sickel (Freistaat, S. 83) — übrigens ohne alle selbständige Motivirung — angeschlossen, und deren Hauptvertreter heute Fel. Dahn (Könige, I. 80 f.) ist, auf welch lezteren unverkennbar auch die skandinawischen Verhältnisse, jedoch weniger in der maurerschen Auffassung, wie in der davon abweichenden gewisser norwegischer Forscher, eingewirkt hat. Dieser Theorie zufolge hat das selbständige Priesterthum in taciteischer Zeit eben begonnen, sich zu entwickeln; und zwar ist der sacerdos civitatis die erste Schöpfung dieser Entwicklung[2]). Ist diese Theorie richtig, so kann unmöglich v. Maurer recht haben, der ja nothwendig die Entstehung der niederern Priesterschaft der Schöpfung des sacerdos civitatis vorausgehn lassen muss. Auf alle Fälle, scheint mir daher, hätte v. Maurer sich mit der sybelschen Theorie auseinandersezen müssen, bevor er seine eigene Theorie entwickelte; leztere würde dann auch unfehlbar an Klarheit und Präcision gewonnen haben. Aber freilich, die Praeexistenz des sacerdos civitatis erscheint in der sybelschen Theorie selbst noch bei Dahn als reine petitio principii, und dem gegenüber mochte v. Maurer sich um so mehr zu einer stillschweigenden petitio abweichender Art berechtigt fühlen, als ihm gewisse quellenmässige Thatsachen zur Seite zu stehen schienen, die ich vorläufig unerwähnt lasse. Die Entscheidung der Frage lässt sich indess sehr wohl auf thatsächliche Grundlagen stellen, und wir haben in keiner Weise nöthig, uns auf der einen

[1]) S. 278 heisst es dann — ohne alle weitere Begründung — „Ähnliches wird bei den Deutschen vorgekommen sein“. Man sieht, die Priesterschaftsfrage ist in der Theorie von Waitz beiweitem noch nicht zum Abschluss gelangt.

[2]) Waitz erklärt, a. a. O., S. 279, N. 1, diese Ansicht für „beachtenswerth“, giebt aber nicht bloss keine Gründe dafür an, sondern nimmt auch von der Idee ausser dieser Note nicht die geringste Notiz, obwohl er bereits in der 2. Auflage (S. 260, N. 5) gesagt hatte, dass sie „ihm beachtenswerth scheine“. Überdies sagt sich Waitz von ihrer unentbehrlichen Fundamentalvoraussezung, der Hypothese, dass die Bildung eines wirklichen Priesterstandes erst damals begonnen, mit ausdrücklichen Worten in eben jenen Noten los, und möchte ich daher auch aus dieser Haltung schliessen, dass der berühmte Forscher bisher in der Priesterschaftsfrage eigentlich noch keine feste Stellung genommen hat.

oder anderen Seite mit mehr oder minder willkürlichen Voraussezungen zu behelfen. Dass der burgundische sinistus ein echter sacerdos civitatis ist, wird gewiss niemand leugnen. Dass aber dieser sinistus bereits Unterpriester unter sich hat, ist unleugbar. Sickel freilich will das nicht Wort haben; das Schicksal hat es aber gefügt, dass sein Widerspruch (gegen Jahn, Gesch. d. Burgundionen, I. 82) so gehalten ist, dass darin eine unabsichtliche Zustimmung liegt. Sickel meint nämlich, a. a. O., S. 83, Note 19, es sei ebenso fehlerhaft, aus der Bezeichnung des burgundischen Oberpriesters als „ältesten" zu schliessen, derselbe müsse nothwendig noch „juniores", d. h. Districtspriester, unter sich gehabt haben, wie wenn Holtzmann aus der Bezeichnung sacerdos civitatis bei Tacitus denselben Schluss ziehe; darin hat auch Sickel vollkommen recht; nur irrt er darin, Holtzmanns Schluss für falsch zu erklären. Tacitus stellt unfraglich dem sacerdos civitatis die flamines, die Tempelpriester, hofgoðar, wie sie die Isländer nennen, gegenüber, die uns später noch weiter beschäftigen werden. Wenn Sickel aber durchaus sich darauf steifen will, aus dem Titel „sinistus" dürfe jener Schluss nicht gezogen werden, so möchte ich ihn wohl fragen, ob er die Worte „omnium maximus" in Ammians Saz: „sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus" anders zu deuten versteht als: „omnium sacerdotum maximus?" Ich möchte das fast bezweifeln. Aber nicht bloss die burgundischen, sondern auch die friesischen Rechtsquellen liefern den unumstösslichen Beweis, dass der sacerdos civitatis der Oberpriester gewesen, also das hierarchische Haupt eines ganzen Priesterstandes. Ich habe schon oben der friesischen Titulatur „forma asega" = erster, oberster asega, gedacht, die gar nicht möglich wäre ohne das Vorhandensein einer Unterpriesterschaft, und will dem Leser hier noch die Stellen vorführen, wo sie sich findet. Zunächst das westergoer Schulzenrecht (XIV. Jahrh.) § 79, v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 400, Zeile 19 f.: „Widekin het di forma asega, där dyn ärste döm deelde in freesche merckum", d. h. der Oberpriester, welcher den ersten dôm in fries. Landen ertheilte, hat Wittekind geheissen. Der Stammvater der asega, als welcher hier merkwürdiger Weise Wittekind erscheint, ist hiernach Oberpriester! Dann das westergoer Sendrecht, dessen Entstehungszeit nicht festzustehen scheint, das aber wohl, wie auch die demnächst zu citirende dritte westergoer Rechtsquelle mit dem Schulzenrecht ziemlich gleichaltrig sein dürfte, § 4, v. Richth., S. 406, Z. 28 ff.: „Doch soe schellet da Fresena nedena nieta, deer Widekin di forma aesga deelde ende efter him Herdrick biscreef, bi des pävs henghnese", d. h. Doch auch in diesem Falle (soe) sollen die Friesen der Gnade

theilhaftig werden (nedena nieta) mit des Papstes Bewilligung[1]); da der Oberpriester Wittekind für Recht erkannt hat, und Herdrick seinem Urtheile gemäss es ins Urtheilsbuch eingetragen hat, dass u. s. w. Endlich ein „Verbrechen" überschriebenes Gesez schliesst (§ 8, v. Richth., S. 424, Z. 20 f.) mit den Worten: „Widekin heet die forma aesga, deer di ärsta dōm deelde binna dā freeska merkum". Ich ziehe aus allen diesen Quellenzeugnissen den Schluss, dass es müssig ist, über die Praeexistenz des sacerdos civitatis oder der Unterpriesterschaft (flamines) zu streiten, und gebe namentlich den Anhängern der sybelschen Theorie zu bedenken, dass die römische Analogie eher gegen als für sie zu streiten scheint[2]).

Treten wir nun den skandinawischen Verhältnissen näher mit der Frage, welche Thatsachen hier vorliegen, die uns zwingen, den Glauben an einen hierarchisch gegliederten Priesterstand im heidnischen Urstate der Germanen aufzugeben, so werden wir bemerken, dass unter den Forschern selbst durchaus keine Einigkeit über die Dinge obwaltet; dass namentlich der deutsche Konr. v. Maurer heute ganz anders darüber denkt, als zu der Zeit, wo er Quitzmann veranlasste, frischweg die Existenz des germanischen Heidenpriesterthums zu leugnen, und wo er selbst noch ganz unter dem Einflusse des geistvollen norwegischen Geschichtsforschers Peter Andreas Munch stand. Denn dieser ist es, von dem die Bewegung ausgegangen ist, gegen welche ich hier ankämpfe; und eine Andeutung von Waitz (a. a. O., S. 278, Note 4) lässt mich vermuthen, dass auch die norwegischen Forscher anfangen seine Ansicht aufzugeben.

---

[1]) § 4 handelt vom Immunitätsbruch gegen die Kirche und vom sacrilegium; daher die päpstliche Begnadigung.

[2]) Diese Analogie vermag ich aber nicht widerzuerkennen im römischen (und auch griechischen) rex sacrificulus (Livius, II. 2), an den W. Scherer bei dem burgund. sinistus erinnert, indem er (a. a. O., S. 102) sagt: „Vom reiks zweigt sich der Priester ab, wie bei den Römern der rex sacrificulus übrig bleibt". Verstehe ich Scherer recht, so will er damit die Entstehung des Priesterthums, und zwar in einer der sybelschen Theorie günstigen Weise, erklären. Wie wenig indess sein Vergleich passt, das ergeben folgende Erwägungen. Ammians hendinus ist der reiks; neben diesem aber steht bereits der sinistus, wie neben dem römischen rex die pontifices unter ihrem pontifex maximus. Der rex sacrificulus ist auch keine eigentlich priesterliche Abzweigung des rex, sondern ein zuerst von den Griechen, dann von den Römern erschaffener Specialbeamter, dessen Beruf es ist, den König, dessen Würde abgeschafft ist, im Opferdienste zu ersezen. Das Institut des rex sacrificulus ist den Germanen völlig unbekannt geblieben, und die Priesterwürde hat sich sowohl bei ihnen wie bei den Römern aus durchaus anderer Wurzel entwickelt, als wie es Scherer andeuten zu wollen scheint.

Munch, bei dem die Idee der Identität von Geburtsadel, Fürstenthum und Priesterthum noch keineswegs als überwundener Standpunkt erscheint[1]), meint im heidnischen Norwegen sei der hersir zugleich Richter und Priester seines fylki gewesen, wie auch im heidnischen Island der goði beide Würden in sich vereinigt habe. (S. 197.) „Je weiter wir in der Zeit zurückgehn," sagt er dann, S. 201, „desto weniger Spuren finden wir von ... Trennung der Priester- und Häuptlingsgewalt. Die Häuptlinge verrichteten selbst die Opfer, befragten selbst die Götter (z. B. Hákon jarl, Snorri Ol. Tr. Saga, c. 25, und übten selbst die Gewalt aus, die Tacitus den Priestern beilegt". — Das folgert nämlich Munch ohne weiteres aus jenem einzigen Beispiele![2]) — „Diese Vereinigung der priesterlichen und bürgerlichen Gewalt scheint demnach (!!) bei uns die ursprüngliche gewesen zu sein, wie sie denn ohne Zweifel auch die natürlichste (?) Ordnung der Dinge gewesen. Sie hat daher gewiss auch ihrer Zeit bei den Deutschen Geltung gehabt; und wenn wir beim Tacitus eine andere Einrichtung erwähnt finden, so erkennen wir hierin ohne Zweifel wider einen Beweis dafür, dass die königliche Gewalt an vielen oder den meisten Stellen in Deutschland schon zu des Tacitus Zeiten die ursprüngliche Bundesverfassung" — die andere Gelehrte grade umgekehrt viel richtiger auf die Bundespriesterschaft allein gründen[3]) — „verdrängt hatte".

Es springt von selbst in die Augen, dass eine so weitgehende Schlussfolgerung sich nicht auf eine solche Quellenandeutung stüzen liess, wie es hier geschieht. Das Opfern des Königs, auf welches Munch ein so grosses Gewicht legt, und das auch Waitz noch sehr stark betont bei dem vermeintlichen Nachweise des angeblichen Zusammenhangs obrigkeitlicher und priesterlicher Functionen, ist ganz unverfänglich. Dasselbe geschieht vom altrömischen rex (Livius, II. 2), so dass man sich eben gezwungen sah, nach Vertreibung der Könige einen besonderen rex sacrificulus zu ernennen; es geschieht auf keinen Fall im Sinne einer priesterlichen Function; meiner Vermuthung nach auch nicht sowohl in Vertretung des Volks, wie

[1]) Da ich des Norwegischen nicht mächtig bin, so habe ich Georg Friedr. Chaussen, Die nordisch-germanischen Völker u. s. w., eine Übersezung der beiden ersten Abschnitte von P. A. Munch, Det norske Folks Historie, Lübeck 1853, 8°, benuzt, und verweise wegen der obigen Behauptung auf S. 204 u. 206.

[2]) Das von Waitz, a. a. O., S. 350, bes. N. 3, angeführte schwedische Beispiel passt schon deshalb nicht hierher, weil aus dem Bericht gar nicht hervorgeht, dass der König selbst das Loos geworfen.

[3]) Vgl. W. Scherer, a. a. O., S. 102 u. 103.

Waitz behauptet, sondern um den König durch das Opfer dem Gottesurtheil zu unterwerfen. Dieser Zusammenhang der Dinge, für den mir auch der Umstand zu sprechen scheint, dass die republicanischen Praetoren oder Consuln nicht in diesen Theil der königlichen Functionen succedirten, weil man über sie ein Gottesurtheil nicht haben wollte, macht aber jene Functionen des hersir, jarl u. s. w. hier erst recht unverfänglich. Hätte also Munch nicht noch ein anderes Argument im Hinterhalte gehabt, so würde seine Idee, welche — ich widerhole es ganz ausdrücklich — mit der ehemaligen Verquickung von Adel, Fürstenthum und Priesterthum noch sehr starke Fühlung hat, damals unmöglich in Konr. v. Maurer noch so haben zünden können, wie sie gezündet hat. Dieses andere Argument besteht aber in dem Rückschlusse von Island auf Norwegen, und damit ganz Skandinawien; und dies Argument ist denn auch alsbald von Konr. v. Maurer in den Vordergrund geschoben[1]), während Munch es nur andeutend benuzt (S. 157).

Das erste Mal, wo v. Maurer sich über die Frage ausgesprochen hat, und wo er sie nur eben berühren konnte, weil ihn die Besprechung von Kembles Saxons („Über angelsächs. Rechtsverhältnisse“, Kritische Überschau u. s. w., Bd. II, München 1855, 8°, S. 436 f.) darauf brachte, ist es ebenso wie in dem im darauf folgenden Jahre veröffentlichten II. Bande der norwegischen Bekehrungsgeschichte in einer Weise geschehen, dass kaum eine Abweichung von Munch bemerkbar wird, nur dass bei jener ersten Gelegenheit begreiflicher Weise Island aus dem Spiele gelassen ist. Ein Gedanke aber taucht doch auch bei dieser ersten Berührung bereits auf, der später mehr und mehr den deutschen Forscher von den Norwegern getrennt hat, der Gedanke nämlich, dass sich doch immerhin die Existenz eines besonderen Priesterstandes nicht wegdisputiren lasse. „Von Anfang an,“ sagt v. Maurer, „finden wir bei den Germanen die sämmtlichen Zweige der öffentlichen Gewalt, also die priesterliche, die richterliche, administrative und militärische Gewalt jederzeit in einer und derselben Hand; wo eine Scheidung der einzelnen Thätigkeiten vorkommt, betrifft diese doch immer nur die unteren, rein technischen Organe, nie die höheren leitenden.....
... Die priesterliche Gewalt ist mit der des Königs wie mit der eines jeden Bezirksbeamten wesentlich verbunden. Eine eigene

---

[1]) Vgl. Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, 2 Bde., München 1855 u. 56, 8°, Bd. II, SS. 216 ff. Das ist das erste Mal, wo v. Maurer eingehender über die Sache gesprochen, und gleich hier fällt das entscheidende Gewicht auf Island.

Priesterschaft, und allenfalls (!) auch ein eigener Oberpriester als deren Haupt, mochte daneben vorkommen; aber sie hat den König nur in seiner priesterlichen Thätigkeit durch grössere Fertigkeit im Ritual und in allem Technischen zu unterstüzen. Der König, der jarl ist es, der noch nach den späteren nordischen Berichten bei den grossen Opferfesten am Ding den Hochsiz einnimmt, den ersten Becher weiht, und zuerst das Opferfleisch kostet.[1])"

Das Bedenken, dass Munchs Ansicht am Ende doch unhaltbar sei, da ja doch immerhin bei den Germanen unleugbar ein wirklicher Priesterstand vorkomme, das hier noch ein ziemlich unbedenkliches Gesicht macht, musste natürlich in v. Maurer immer stärker werden, je mehr er sich überzeugte, dass auch bei den Skandinawiern wirkliche Berufspriester vorkommen, und dass die isländische Obrigkeit just den Titel dieser Berufspriester führe, während die norwegische Obrigkeit mit weltlichem Namen: hersir, fylkir, jarl, König bezeichnet werde. Diese Erkenntniss ist bereits in dem oben (S. 96) allegirten Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde", welcher 1870 geschrieben ist, des aller unzweideutigsten ausgesprochen, und sie hat dahin geführt, dass der deutsche Forscher, dessen Weg — meiner Vermuthung nach — noch nicht bis zu Ende gegangen, sich von seinem norwegischen Collegen getrennt hat. Weit entfernt von ihm treffen wir ihn in dem Werke „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats", München 1874, Lex.-8°.

Es musste v. Maurer folglich um so mehr stuzig machen, dass in Island der goðititel Fürsten- oder Häuptlingstitel geworden, wenn wirklich — wie Munch annimmt und behauptet — die isländische Urverfassung des IX. Jahrhunderts nur die Copie der alten norwegischen Verfassung sein sollte; nichts natürlicher daher, als dass er die isländische Colonisationsgeschichte über diesen Punkt befragte; und zwar um so natürlicher, weil Munch selbst dazu anregt[2]). Über diesen höchst wichtigen Punkt giebt er nun, a. a. O., S. 31 f., folgende sehr bedeutenden Aufschlüsse:

„Nicht geschlossene Volksabtheilungen waren es, welche als solche aus Norwegen auszogen, . . . sondern geschlossene Häuflein, welche blosse Splitter eines Volksganzen bildend, von diesem sich loslösten, um auf eigene Faust in der Fremde ihr Glück zu versuchen.

---

[1]) v. Maurer meint die von Munch allegirte Stelle aus Snorris Edda; er hätte auch auf die Origo gentis Langobardorum verweisen können.

[2]) Vgl. Claussen, S. 157.

Mehrentheils waren es nur einzelne Männer, welche mit Weib und Kind, Sklaven und freien Dienstboten, höchtens noch etwa von einzelnen Freunden und Bekannten begleitet, . . . die Fahrt nach dem neuen Lande unternahmen; aber sogar in den seltneren Fällen, da das einzelne Unternehmen grössere Dimensionen annahm, und da einzelne Gau- oder Volksfürsten sich an dessen Spize stellten, bildete sich die unter ihren Befehl tretende Schar doch immer nur aus beliebig zusammengelaufenen Leuten, von denen auch wohl der eine oder andere den gewählten Führer unterwegs wider verliess."

Vollkommen richtig, zugleich aber auch die eigentlich wunde Stelle von Munchs Schlussfolgerung bezeichnend, heisst es dann S. 38:

„Die regellose Zusammensezung der Einwandererhaufen, . . . brachte **nothwendig** mit sich, dass es hier, wie an organisch gegliederten Volksverbänden, so auch an jeder Spur von **statlichen** Gewalten und Fürsten fehlte".

v. Maurer meint dann — unter Berufung auf Munch, also noch immer in dem alten Neze gefangen — bereits in Norwegen habe den Fürsten priesterliche Function zugestanden, was also habe näher gelegen, als hier in Island den priesterlichen Hausvätern politische Macht einzuräumen? Eine fehlerhafte Wendung, die ich um so weniger verstehen kann, weil — wie ich weiter unten zeigen werde — v. Maurer bereits früher in seinem Aufsaze „Über die Ursprungsgeschichte der Godenwürde" auf der ganz richtigen Fährte gewesen, und, so zu sagen, hier nur zuzugreifen brauchte, um — so wie ich die Sache ansehe — den Schlüssel in der Hand zu haben. Anstatt dessen aber diese Wendung, welche unvermerkt die Vorstellung einschmuggelt, als sei das isländische System ein künstlich reflectirtes, während doch die Gleichmässigkeit der Verhältnisse bei der gänzlichen socialen Zusammenhangslosigkeit der einzelnen Colonistenhaufen unausweichlich zu der Annahme zwingt, dass hier alles nach instinktiven Vorstellungen geordnet ist! Offenbar also ist hier ein Wirkungsfactor übersehen; und es wird sich auch bald zeigen, welcher. Doch erst hören wir v. Maurer zu Ende; er schliesst an jene Reflexion, S. 39 f., noch folgende thatsächliche Bemerkung:

„In der That finden wir auf Island schon in der nächsten Zeit nach dem Beginn der Einwanderung herrschaftliche Verbände sehr bestimmt ausgeprägten Charakters vor, an welche sich fortan die Entwicklung der eigenthümlichen Verfassung der Insel an-

schliesst. Als goðorð[1]), mannaforráð[2]), ríki[3]) wird der Verband oder auch die herrschaftliche Gewalt bezeichnet, welche denselben zusammenhält; goði, hofgoði[4]), goðorðsmaðr[5]), allenfalls auch höfðingi[6]); yfirmaðr oder fyrirmaðr heisst der Mann, in dessen Hand die Gewalt ruht; als þigmenn endlich oder undirmenn bezeichnet man dessen Untergebene, weshalb denn auch deren Gesammtheit den Namen einer þingha oder þingmannasweit[7]) tragen mag. Der Inhalt der Gewalt, in deren Besiz wir die isländischen Häuptlinge finden, ist dabei ein allseitiger" — d. h. wohl, erstreckt sich eben sowohl über das ganze Gebiet, was nach Tacitus die weltliche Fürstenmacht beherrscht, wie auch über dasjenige, was er dem sacerdos civitatis zuweist. Nicht aber auch noch über das Gebiet der hausherrlichen Macht des hlâford? — „ganz wie von der Gewalt aller Regenten des germanischen Alterthums gilt". — Hier spielt die petitio principii, der altgermanische Fürst sei zugleich Priester, offenbar die Rolle eines Axioms; eine Thatsache, die ich den Leser im Auge zu behalten bitte. — „Auf der einen Seite kommt dem goði die Leitung der Volksversammlung und des ganzen mit dieser zusammenhängenden Gerichtswesens, die Sorge für Aufrechterhaltung des Friedens in seiner Gegend, zu, kurz alle und jede administrative Thätigkeit, so weit überhaupt nur eine solche vom ältesten State erwartet und geleistet wurde. Auf der anderen Seite aber lag ihm auch die Pflege des Tempels, sowie die Abhaltung des öffentlichen Opferdienstes ob, und hier wie dort war ihm als Mittel für die Erfüllung seiner Obliegenheiten das Recht des Bannes und Aufgebots seinen Untergebenen gegenüber eingeräumt. Insofern stimmt also die Stellung der isländischen Häuptlinge mit der der norwegischen Kleinfürsten ganz überein; aber doch macht sich nach einzelnen Seiten hin ein sehr einseitiges Vorwiegen des religiösen Elements in derselben bemerkbar, welches sehr deutlich daran erinnert, dass dieselbe im Tempel ihren Schwerpunkt und Ausgangspunkt hatte, welchen der goði besass".

---

[1]) goð = Heidengott, Göze; orð = Wort, Rede, Nachricht; also goðorð eigentlich die Stelle, wo Nachricht von den Heidengöttern, namentlich von dem, was sie wollen und befehlen, gegeben wird. [2]) principatus hominum, d. h. Fürst. [3]) Reich, Macht. [4]) hof = Tempel; hofgoði also = Tempelpriester. [5]) maðr = Mann; also goðorðsmaðr = der Mann, der über die Heidengötter — und ihren Willen — Belehrung ertheilt. [6]) Von höfuð = Haupt; also farblos: Häuptling. Ebenso farblos sind die beiden folgenden Bezeichnungen yfirmaðr = der Mann, der anderen übergeordnet ist, und fyrirmaðr, genau dem deutschen furisto, fürst = der Vorderste (princeps) entsprechend. [7]) Das Wort þingha kenne ich nicht; þingmannasweit besagt Schar der Dingleute.

Alle vorstehend erörterten, die norwegische Colonisation Islands betreffenden Thatsachen genau erwogen, so kommen wir ms. Es. zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Colonisation war zunächst nichts weiter, wie Übertragung einzelner Haushaltungen vom Mutterlande nach der Colonie, die zunächst, und — dank der Naturbeschaffenheit Islands — noch Jahrhunderte lang nach Beginn der Colonisation zu einer wirklichen Statenbildung, zu wahrhaft politischen Organisationen nicht führte.

2. Es ergiebt sich daraus ebenso unmittelbar wie nothwendig die Schlussfolgerung, dass die obrigkeitliche Gewalt, welche wir bei den ersten norwegischen Colonisten finden ein gradliniger Spross der hausherrlichen Gewalt ist. Auf den grösseren Fronhöfen der Germanen hat es sicherlich von jeher hausherrliche Hofgerichte gegeben, deren Existenz auch durch die öffentlichen Gerichte in keiner Weise beeinträchtigt wurde, weil der Stat gar nicht berechtigt war, auch kein Organ dazu besass, seine Hand in die Sphäre dieser Haus- oder Hofgerichte hinüber zu strecken. Das Haus- und Hofgericht wanderte daher mit der abziehenden Familie als untrennbarer Zubehör aus, während die statliche Gerichtsgewalt daheim blieb, weil eben die Auswanderung reinste Privatsache nach jeder Richtung hin war.

3. Eigenthümlich ist unter diesen Umständen nur, dass die isländische Häuptlingschaft schon vor Constituirung eines wirklichen Statswesens einen so ausgeprägt priesterlichen Charakter angenommen.

Aber auch das erklärt sich leicht, und namentlich ohne Zuhilfenahme irgend welcher künstlichen Construction. Es ist Thatsache — v. Maurer selbst bezeugt es im Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde“ (Zeitschr. f. deutsche Philologie, IV. 127) und sonst — dass verschiedene norwegische Auswanderer aus der Heimath ihre Tempel und Heiligthümer nach Island mitgenommen haben, sowie dass neue norwegische Tempel in Island errichtet wurden. Dass die Leute, welche dies thaten, wirkliche Tempelpriester (hofgoðar) bereits in der Heimath gewesen, lässt sich allerdings nur zu sehr geringem Theile feststellen; jedenfalls ist aber anzunehmen, dass sie ohne Ausnahme mit dem Götterdienste genau vertraut waren, und dass ihre Tempel den Ansprüchen des Volks so vollkommen genügten, dass sie selbst als wirkliche Tempelpriester betrachtet und behandelt wurden. Nun rufe der Leser sich gefälligst die früher (SS. 88 ff.) mitgetheilte Passage aus Beda, Hist. eccles., II. 12, ins Gedächtniss zurück, und überlege dann an der Hand dieser und

ähnlicher Mittheilungen, ob der heidnische Germane sich den Götterdienst nicht als genaustes Seitenstück zum Herrendienst gedacht, ob er nicht mit felsenfestem Aberglauben vom ersteren denselben irdischen Vortheil erwartet, wie vom lezteren, ja gefürchtet habe, dass ohne den ersteren, ohne die hergebrachten Opfer, ihn der vernichtende Zorn seiner Götter treffen, alle irdische sâlda (sälde) fliehen würde. Würden aber wohl unter solchen Umständen nicht solche Ansiedler, die nicht so glücklich waren, in Island ihren eigenen Opfertempel erbauen zu können, gewagt haben, sich niederzulassen, wenn ihnen nicht die Benuzung eines fremden Tempels gestattet wurde, wie sie ihnen daheim gestattet war? Daheim hatte es auch öffentliche Opfertempel gegeben, an die sie sich gegen Entrichtung der üblichen Abgabe wenden konnten; hier dagegen kannte man vorerst nur Privattempel, und es blieb demjenigen, welcher auf ein eingeräumtes Mitbenuzungsrecht an demselben angewiesen war, nichts anderes übrig, als zu dem Eigenthümer des Tempels, dem hofgoði, in dasselbe Verhältniss zu treten, das auch in der alten Heimath die Voraussezung solchen Mitbenuzungsrechtes gewesen war. Dies Verhältniss aber lernen wir noch in christlicher Zeit bei anderen germanischen Völkerschaften, namentlich bei den Angelsachsen kennen; regelmässig steht die Capelle und Kirche des Grundherrn keinem anderen offen, wie dessen freiem und unfreiem Dienstgefolge; und es ist mir nicht zweifelhaft, dass auch auf Island es diese Bedingung gewesen, welche das Mitbenuzungsrecht des Tempels gewährte. Die hausherrliche Gewalt des hofgoði ist es daher, auf welche ich seine Häuptlingschaft zurückführe; und ich finde den unwidersprechlichen juristischen Ausdruck dieser Thatsache darin, dass diese Häuptlingschaft dinglich ebenso mit dem goðorð verknüpft ist, wie der hlâforddôm mit dem Fronhofe [1]).

Es ist natürlich, dass bei solchen Entschliessungen, Verwandtschaft und Bekanntschaft, nicht aber räumliche Nachbarschaft entschied; und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die þingmenn der verschiedensten goðar so bunt durch einander wohnten, wie es v. Maurer selbst, a. a. O., SS. 45 ff, beschreibt. Ebenso

---

[1]) Vgl. Claussen, a. a. O., S. 503 und v. Maurer, Z. Urgesch. d. Godenwürde, S. 127 f. Nach v. Maurers Mittheilungen muss ms. Es. sogar angenommen werden, dass Weiber mit dem goðorð auch in die Häuptlingschaft eintreten, resp. succediren, was auch, sobald man beim hlâforddôm stehn bleibt, den germanischen Vorstellungen nicht widerspricht. Dass v. Maurer a. a. O. während der Weiberherrschaft die Häuptlingschaft auf einen Mann überträgt, ist reine Hypothese, die lediglich dadurch veranlasst ist, dass dieser Forscher der Häuptlingschaft von Anfang an politischen Charakter beilegt.



natürlich aber ist, dass unter diesen Umständen eine Verwischung der Gesichtspunkte eintrat, so dass man nicht mehr wusste, ob die Gewalt des Häuptlings auf seiner Priesterschaft oder auf seiner Diensthetrschaft beruhte; dass man aber die weltliche Titulatur hersir oder fylkir nicht auf den goði übertrug, sondern jene viel abgeblassteren, welche ich oben, S. 106, aus v. Maurer mitgetheilt habe, und dass man überhaupt weltliche Titulaturen auf ihn übertrug, scheint mir doch ein unumstösslicher Beweis dafür, dass man das Bewusstsein, die weltliche Macht des goði und hofgoði entstamme der Hausherrlichkeit, noch keineswegs verloren hatte.

Ich habe oben (S. 105) bemerkt, dass Konr. v. Maurer in seinem jüngsten Werke über die altisländische Verfassung die Häuptlingschaft der goðar auf einen reflectirt künstlichen constitutiven Act zurückführt, über dessen Form er sich allerdings nicht ausspricht; und ich habe zugleich bemerkt, dass derselbe meiner Vermuthung nach noch nicht am Ende seines Weges angekommen ist. Diese Vermuthung gründe ich darauf, dass v. Maurer in seinem Aufsaze „Zur Urgeschichte der Godenwürde“, so wie ich die Sache wenigstens auffasse, doch noch anders über deren Entstehung reflectirt hat. Dort ist es auch, wo er ms. Es. nur zuzugreifen brauchte, um — sofern die vorstehend vorgetragene Ansicht das Richtige getroffen — den Schlüssel zu fassen. In jenem Aufsaze ist v. Maurer nämlich fast ganz zu meinem Standpunkte gelangt, und nur der Umstand, dass er den Gedanken nicht hat aufgeben können, die isländische Häuptlingschaft sei ihrem Ursprunge nach schon eine politische, hat seinen Curs in eine andere Bahn abgelenkt. Es erscheint in hohem Masse zweckdienlich, diesen früheren Erklärungsversuch ebenfalls noch kritisch zu beleuchten; ich hoffe auf diese Weise meine eigene soeben vorgetragene Ansicht noch durch ein leztes entscheidendes Argument zu befestigen, das auch zugleich die norwegische, schwedische und dänische Priesterverfassung noch mehr aufhellen wird, als es der Forschung bisher gelungen ist.

v. Maurer geht in jenem Aufsaze aus von dem Nachweise, dass es auch in Norwegen besondere Berufspriester gegeben (SS. 127—129). Dieser Nachweis hat hier vorläufig kein Interesse, da wir ohnehin diese Thatsache für feststehend annehmen. Das führt unseren Forscher zu der vollkommen richtigen Annahme, dass der eigentliche Kernpunkt des goðiamtes eben jenes Priesterthum, insbesondere das Tempelpriesterthum sei; und er sagt dem entsprechend (S. 129 f.):

„Auf Island, wohin sich von Anfang an keine organisirten Volksabtheilungen, sondern nur beliebig zusammengelaufene Haufen

wandten, fehlten . . . eben darum zunächst alle und jede Statsgewalten, und als sich solche dem Bedürfnisse entsprechend allmälig ausbildeten, war es der Besiz von Tempeln" — also das Priesterthum — „welcher für dieselben als Stüzpunkt diente. Angesehenere Männer brachten entweder ihre Tempel bereits von Norwegen mit herüber, oder liessen sich doch den Bau von solchen angelegen sein; kleineren Leuten war die Tempelgründung zu kostspielig[1]); und da der herkömmliche Götterdienst einmal den Gebrauch von solchen forderte, blieb ihnen nichts anderes übrig, als der Anschluss an grössere Herren, welche für ihren eigenen Bedarf sich mit solchen versehen hatten. Durch freie Übereinkunft also bildeten sich Tempelgemeinden, deren Oberhaupt der Tempelbesizer war, während die übrigen Gemeindeglieder seiner Leitung beim Opferdienste unterworfen[2]), und ihm zur Entrichtung einer Beisteuer zu den Kosten des Tempelunterhaltes und Opferdienstes verpflichtet waren[3])."

Was hätte näher gelegen, als die Natur jener „freien Übereinkunft", welche das Fundament der „Tempelgemeinde" bildet, und die doch mit absoluter Gleichmässigkeit in alle den vielen Fällen, wo sie zur Anwendung kam, abgeschlossen sein muss, näher zu ergründen? Dann war die Sache wirklich aufgeklärt; aber missleitet von dem bezeichneten Gedanken, fährt v. Maurer fort:

„Da nun nach altgermanischem Brauche die Statsgewalt auch das Oberpriesterthum in sich schloss, war nichts natürlicher, als dass sich hier, wo das leztere vorhanden, die weltliche Gewalt aber noch ausständig war, diese an jenes anschloss, oder aus ihm hervor entwickelte" u. s. w.

Mir scheint, es wäre vom maurerschen Standpunkt aus eine gradere Schlussfolgerung gewesen, mit dem Norweger Sars[4]) zu sagen: die

---

[1]) Was berechtigt, hier bloss den „Kostenpunkt" in Anschlag zu bringen? Jene Leute hatten auch keine geweihten Heiligthümer, keine „sacra patria", wie Eunapius sagt!

[2]) Das ist wieder eine falsche Wendung. v. Maurer sucht hier den Ursprung einer gewissen obrigkeitlichen Gewalt; dort steckt aber keine. Adam von Bremen berichtet, wie wir alsbald sehen werden, dass nicht der Laie selbst sein Opfer darbringen kann, sondern nur der Priester; deshalb, nicht wegen jener obrigkeitlichen „Leitung", ist just der Priester für den Opferdienst unentbehrlich. Das lässt auch im hofgoði den specifischen Priester noch viel deutlicher erkennen wie v. Maurers Auseinandersezungen. — Doch dies nur beiher.

[3]) Dieser Punkt kommt ms. Es. hier ebenfalls nicht in Betracht.

[4]) Vgl. Waitz, a. a. O., 3. Aufl., S. 278, N. 4. Ich selbst kenne leider das Werk dieses Forschers nicht.

weltliche Gewalt blieb im Grunde ruhen; Kriege gab es nicht, folglich brauchten die Leute nur priesterliche Obrigkeiten. Unleugbar aber ist es doch ein Widerspruch ohne gleichen, das „Oberpriesterthum“ für Ausfluss und Attribut des Fürstenthums zu erklären, und dann wider eben diese Tempelpriester, denen unmittelbar vorher die Fürstlichkeit in den bestimmtesten Worten abgesprochen ist, zu „Oberpriestern“ zu machen, um just aus diesem Oberpriesterthum ihre weltliche Magistratur sich organisch entwickeln zu lassen! Damit allein schon ist dieser Erklärungsversuch als durchaus verfehlt erwiesen; denn was sich selbst widerspricht ist eben keine Wahrheit. Aber grade das Oberpriesterthum ist es, weshalb ich v. Maurers Auseinandersezung so vollständig mitgetheilt habe. Die goðar sind eben keine Oberpriester, sondern Tempelpriester, wie schon der volle Titel „hofgoði“, und ausserdem die Runenfunde beweisen, welche v. Maurer, a. a. O. S. 128 f., besprochen hat, und welche die sehr dringende Vermuthung nahe legen, dass vornehmere Grundherren, die vielleicht nicht selbst die Priesterweihe[1]) empfangen hatten, wohl aber einen Tempel besassen, sich einen goði zur Besorgung des Tempeldienstes hielten[2]). Die goðar sind genau dieselben Priester (flamines), von denen Adam von Bremen in einer Stelle (IV. 27; Mon. Germ., Scriptor. VII. 380), auf welche v. Maurer selbst (Bekehrung d. norweg. Stammes z. Christenthum, II. 216, Note) aufmerksam gemacht hat, berichtet:

„Omnibus . . . diis suis attributos habent sacerdotes, qui sacrificia populi offerant. Si pestis et famis imminet, Thori idolo libatur, si bellum Wodani, si nuptiae celebrandae sunt, Fricconi[3]).“

Einen wirklichen Oberpriester, einen sacerdos civitatis, hat Island erst erhalten, als es zur Gesammtstatsverfassung, das heisst überhaupt zur Statsverfassung überging; es ist der lögsögumaðr, den auch W. Scherer, a. a. O., S. 101 f., mit vollem Recht zu den priesterlichen Beamten zählt. Eben dieser lögsögumaðr ist aber zweifellos die Reproduction des heimischen altnorwegischen lögmaðr des fylki; und wenn Munch und v. Maurer, sowie ihre Nachfolger, dieses Amt scharf genug ins Auge gefasst hätten, so würden sie

---

[1]) Dass die Heidenpriester der Germanen „geweiht“ gewesen, darf gewiss daraus geschlossen werden, dass eben alles geweiht (sacer) ist, was mit den Göttern in unmittelbare Berührung kommt.

[2]) Dass v. Maurer in den Runenfunden, die ich just bei meiner Bemerkung im Texte im Sinne habe, eine Bestätigung seiner älteren Theorie, der Priester sei untergeordneter Gehilfe des Fürsten, findet, ist doch wohl sehr willkürlich.

[3]) Adam stüzt sich hier auf die Mittheilungen, welche ihm der Dänenkönig Sven Estriþson im mündlichen Verkehr gemacht.

den sacerdos civitatis in Norwegen deutlich neben dem princeps erkannt, und zugleich bemerkt haben, dass ursprünglich in Island nicht weniger der sacerdos wie der princeps civitatis fehlt, und dass nur die untergeordneteren goðar vorhanden sind, deren Wirkungskreis sich sowohl hier wie im alten Norwegen, in Schweden, Dänemark, Jütland u. s. w. auf den Tempel und seine häusliche Zubehörigkeit beschränkt. Das schliesst freilich nicht aus, dass sich alle diese goðar beim folcmôt um den Oberpriester versammeln; eine Thatsache, welche der Heljand ganz deutlich erkennen lässt, und deren halber Tacitus ganz richtig, Germ. c. 11, sagt: „Silentium per *sacerdotes* imperatur"; dass aber dennoch der Oberpriester — ebenso wie der isländische lögsögumaðr und der norwegische und schwedische lögmaðr, jedenfalls auch der altfriesische forma asega — im folcmôt so gut wie ausschliesslich in Betracht kommt, die goðar nur seine, und nicht des Fürsten Gehilfen sind, geht mit ziemlicher Gewissheit theils aus der römischen Analogie, theils aus der Mittheilung des Tacitus, Germ., c. 10, hervor: „si publice consuletur, *sacerdos civitatis* precatus deos, coelumque suspiciens" u. s. w. Es kann daher ms. Es. auch gar keine Rede davon sein, die Bezeichnung sacerdos civitatis in diesem Saze mit Dahn, Könige, I. 80, „emphatisch" finden zu wollen.

II.

Die politischen Functionen der Priesterschaft.

a. Allgemeine Übersicht.

Tacitus legt nicht blos im folcmôt, resp. während desselben (Germ. c. 11), sondern auch im Heere (Germ. c. 7) den Priestern obrigkeitliche Gewalt bei. Beides beruht auf ein und demselben Grundgedanken, den W. Scherer, a. a. O., S. 103, so ausdrückt:

„Die Volkseinheit ist in göttlicher Huth; wo das Volk als Ganzes versammelt, da sind die Götter gegenwärtig. Die Priester wahren den göttlichen Frieden“.

Damit ist unzweifelhaft etwas richtiges gesagt; aber das Gesagte ist nicht die volle Wahrheit. Das Zusammensein des Volkes allein zieht nach heidnisch germanischer Vorstellung keineswegs schon die Gegenwart der Götter, resp. desjenigen Gottes herbei, dessen Hülfe man wünscht, sondern nur eine bestimmte Thätigkeit des Volkes, die eben von dem ganz bestimmten einzelnen Gotte unterstüzt werden soll. Solcher Thätigkeiten des ganzen Volkes giebt es aber nur zwei: das Dingen im folcmôt und das Kriegen des Volkstheeres. Deshalb muss ich auch unbedingt denjenigen Forschern recht geben, welche wie Dahn (Könige, I. 82) die Mittheilung des Tacitus, Germ., c. 7:

„Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum *neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum;* non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt“,

genau auf die wirkliche Kriegszeit einschränken. Aber — um nur gleich bei der Stellung der Priesterschaft im Kriegsheere stehn zu bleiben — dürfen wir denn überhaupt die Nachricht des Tacitus so unbesehn als reine Wahrheit annehmen? Caesar, der

doch wahrlich wohl Gelegenheit genug gehabt, die Kriegsgebräuche der Germanen kennen zu lernen, berichtet ja — scheinbar — etwas ganz anderes über diesen Punkt; er sagt bekanntlich B. G. VI. 23: „Cum bellum civitas aut inlatum defendit, aut infert, *magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem,* deliguntur". Die Forschung ist streng genommen bis heute noch nicht darüber hinweg gekommen, einen wirklichen Widerspruch zwischen beiden Stellen zu finden, so zahlreich auch die z. Thl. unleugbar baroquen Versuche sind, beide in Einklang zu bringen[1]. Noch heute hat

---

[1]) Von älteren Versuchen beide Stellen auf der angegebenen Grundlage zu vereinen, seien hier nur erwähnt Christian Karl Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2 Bde. nebst Anhang, Baireuth und Hof, 1818—21, 8°. Er ist (II. 158, N. 4) ungewiss, ob Caesar vielleicht seine Darstellung „nur von einem Volke" abstrahirt habe, oder ob er „Kriegsbefehl und Kriegsgericht vermenge", (der Feldherr Caesar soll solche Dinge „vermengen", als ob er auch ein Stubengelehrter gewesen!) oder endlich ob etwa „die Feldherrengewalt in der Zwischenzeit so gemindert" sei, dass der Priester daran participirt habe. Angesichts der beständigen Kriege der Germanen allerdings recht glaublich. Mich deucht, solche Weisheit könnte man nachgrade ruhen lassen. Luden meint (Geschichte des teutsch. Volkes, I. 521) Priesterthum und herzogliche Würde seien wohl vereinigt gewesen. Dem widerspricht indess die genaue Trennung beider bei Tacitus so unbedingt, dass dieser Conciliationsversuch einfach darauf hinausläuft, den Tacitus zum grenzenlosen Confusionar zu machen.

Einen eigenen, aber ebenfalls nicht grade kritischen Weg hat Heinr. v. Sybel, Königth., S. 152 f., eingeschlagen. Danach soll Caesar berichten von dem aussergewöhnlichen Falle, wo die Germanen sich einen Kriegsdictator wählten, Tacitus von dem regelmässigen Falle, wo sie unter ihren gewöhnlichen Magistraten zu Felde ziehen. Dem steht indess schon der thatsächliche Umstand entgegen, dass Caesar den von ihm beschriebenen Modus durchaus als Regel bezeichnet, und dass Tacitus diese Thatsache auch offenbar als richtig anerkennt. Mir wenigstens will es scheinen, als ob Tacitus bei den Worten: „duces ex virtute sumunt", die Stelle des Caesar, B. G. VI. 23, wo von den Wahlherzogen gesprochen wird, als bekannt, und seine Mittheilung erläuternd voraussezt.

Endlich sei auch noch v. Wietersheims gedacht. Er sagt, Gesch. d. Völkerwanderung, I. 282, n. 193: „Dies" — Germ., c. 7 — „widerspricht zwar Caesars Anschauungen, B. G., VI. 23, wonach dem Kriegsbefehlshaber das Recht über Leben und Tod zustand, lässt sich doch aber, abgesehen davon, dass der spätere und gründlichere Tacitus höheren Glauben verdient (?), auch mit lezterem vereinigen, wenn man annimmt, dass Tacitus von der gesezlichen Norm, Caesar von der praktischen Handhabung spreche, wobei der Priester, der den Feldherrn begleitete, sich wohl von dessen Einfluss leiten liess". Also schon damals eine schreiende Discrepanz zwischen Theorie und Praxis! und — merkwürdig genug — obwohl die Praxis ihr schon ein Jahrhundert lang widersprach, hat sich die Theorie, ohne Hilfe der Wissenschaft und des geschriebenen Rechts, doch noch bis zu Tacitus Zeiten erhalten! Noch weitere Reconciliationsversuche findet der Leser bei Dahn nachgewiesen; ich glaube indess, es ist nicht nöthig, denselben noch weiter nachzugehen.

man keinen besseren Ausweg zu finden gewusst, als die Annahme, der Priester sei der eigentliche Heeresrichter, dessen Strafgewalt durch den Herzog in Bewegung gesezt sei[1]). Auch dieser Ausweg aber ist völlig ungangbar; das „non quasi in poenam, nec ducis jussu" des Tacitus versperrt ihn unerbittlich. Überdies aber kann derjenige, welcher Tacitus Worte genau betrachtet, sich ms. Erachtens der Wahrnehmung nicht entziehn, dass sein animadvertere, verberare, vincire eine völlig discretionäre, nicht richterliche Gewalt bezeichnen; eine Ansicht, die auch durch die Grundbedeutung des deutschen Adjectivs „feigi" ihre vollkommene Bestätigung erhält. Dasselbe bezeichnet bekanntlich den „vom Schicksal", d. h. durch Gottesurtheil während der Schlacht „zum Tode Verurtheilten"; diese „Feigen" eben hatte der Priester aus dem kämpfenden Heere auszumerzen, indem er sie den Göttern, als von ihnen dem Tode geweiht, opferte, oder fesselte, oder endlich sie Namens der kampfliebenden Götter mit jenem bekannten σκῆπτρον, das einst schon des Thersites Schädel und Rücken gekostet hatten, in den Kampf trieb, um sie vor dem Zorn der Götter, vor der „veichheit" zu bewahren.

In dieser Annahme bestärkt mich auch nicht wenig die altrömische Analogie. Nach ältestem römischen Statsrecht musste jeder Heerpflichtige das sacramentum militare schwören, durch welches er sich den Göttern (muthmasslich wohl dem Mars) weihte für den Fall, dass er seine Kriegspflicht nicht mit vollster Hingebung erfüllte. (Vgl. Huschke, „Die multa und das sacramentum in ihren verschiedenen Anwendungen", Leipzig 1874, 8°, SS. 368—70.) Angesichts des altgermanischen Gefolgschaftseides (Tacitus, Germ., c. 14: „illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus

[1]) Vgl. Dahn, Könige, I. 83. Dagegen giebt aber Dahn wider in seiner Bearbeitung der wietersheimschen Gesch. der Völkerwanderung, I. 547, Anmk., die Möglichkeit der Conciliation beider Stellen preis. — Arnold, Urzeit, 2. Aufl., S. 332 u. 336, kann ich nur in diesem Sinne dieses Conciliationsversuches verstehen. Ebenso v. Bethmann-Hollweg, german.-roman. Civilprocess, I. 101, wonach der Herzog sich an den Priester wendet, um durch diesen ein schweres „Strafurtheil" gegen den aufsässigen Krieger auszubringen. Darauf läuft ms. Es. auch die Ansicht von Waitz (a. a. O., 2. Aufl., S. 382 f.; 3. Aufl., S. 410 f.) hinaus, der dem Priester „im Heer die oberste Strafgewalt" beilegt, obwohl er ausdrücklich den übrigen genannten Forschern widerspricht. Dass Sickel, welcher übrigens materiel über die Sache im Grunde nicht anders denkt, und der Sache nur dadurch grössere Feierlichkeit giebt, dass er das priesterliche „Richten im Namen Gottes" möglichst betont, zugleich (S. 144) auch dadurch jedem Widerspruch zwischen Caesar und Tacitus vorbeugt, dass er die Heeresstrafgewalt des Priesters erst „später" eintreten lässt, ist von seinem Standpunkte aus nur consequent. Streng genommen hätte das auch Dahn gemusst.

assignare praecipuum sacramentum est“), sowie des späteren allgemeinen Fidelitätseides, zweifle ich keinen Augenblick daran, dass auch der altgermanische Krieger sein sacramentum militare zu schwören hatte; und aus diesem leite ich die Heeresgewalt der Priester ab, auf welche schon der bedeutungsvolle Eidring hinwies. Kehren wir nun aber zurück zu Cäsar, so werden wir zunächst finden, dass derselbe im Plural von „magistratus“ redet, und dass er diesen mehreren magistratus die doppelte Function des bello praeesse und der vitae necisque potestas beilegt. Ist es denn aber nicht höchst wahrscheinlich, dass der sacerdos civitatis, der ja in den germanischen Staten zu Cäsars Zeit durchgehends das einzige gemeinsame Oberhaupt war, sich in Kriegszeiten in einen dieser mehreren magistratus verwandelte? Sollen wir daran zweifeln, bloss weil Cäsar es nicht ausdrücklich sagt, namentlich auch nicht die vitae necisque potestas dem sacerdos civitatis beilegt? Wir haben ja gesehen, wie sehr die Germanen darauf bedacht waren, grade ihre Priester dem Feinde zu verheimlichen; und, da nicht entfernt zu bezweifeln, dass die germanischen Heidenpriester sich activ am Kampfe mitbetheiligt haben, so traten sie dem Cäsar doch wesentlich nur als Krieger und Heerführer entgegen. Cäsar also konnte unmöglich die Distinction machen, die Tacitus macht; und den lezten Grund der vitae necisque potestas konnte er erst recht nicht erkennen. Meiner Auffassung nach ist daher das Verhältniss zwischen des Tacitus und Cäsars Bericht das: beide sind wahr; aber der taciteische ist vollständiger, wenn auch noch nicht ganz vollständig. Denn — das wenigstens nehme ich an — den eigentlich lezten Grund der priesterlichen potestas vitae ac necis hat er doch noch nicht erkannt; und deshalb führt er auch c. 12 in dem Saze: „Distinctio poenarum ex delicto“ u. s. w. durchgehends Fälle an, welche jener priesterlichen potestas anheimfallen, und wo daher nach c. 7 eigentlich nicht von „poena“ zu sprechen wäre. Nun zur Stellung der Priesterschaft im folcmôt.

Davon handelt Tacitus 2 Mal, c. 10 und 11. C. 10 spricht er von den Auspicien und sagt dabei:

„si publice consuletur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamilias precatus deos coelumque suspiciens ter singulos“ — scil. die vorher beschriebenen Schicksalslose — „tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio; sin permissum auspiciorum adhuc fides exigitur.“ u. s. w.

Diese Stelle macht zur Gewissheit, dass die Auspicien bei Statsgeschäften durchaus der Function des Priesters anheimfallen,

und dass die heidnischen Germanen kein einziges Rechtsgeschäft vorzunehmen pflegten, ohne vorher durch Loos, resp. Loos und Auspicien sich überzeugt zu haben, dass den Göttern das Geschäft genehm, und dass es die von ihnen begünstigte richtige Zeit zur Entschliessung sei. Hieraus folgt von selbst, dass das Ding lediglich durch den Priester eröffnet werden konnte. Das berichtet denn auch Tacitus in der zweiten hier in Betracht kommenden Stelle, Germ. c. 11; aber mit einem beachtenswerthen Zusaze, der den Erklärern viel zu schaffen gemacht hat. Er sagt nämlich:

„Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur“.

Es würde mich in zweckwidrigster Weise viel zu weit führen, wollte ich alle Hypothesen durchlaufen, die über diese einfachen Worte ausgeheckt sind; ich will mich nur an die Hauptautoritäten halten, die überdies den Boden nicht ganz unter den Füssen verlieren. Jac. Grimm verstand die Stelle (RG., S. 751) so, dass Tacitus sagen wolle, der Oberpriester ordne in der Volksversammlung die Feier und eröffne dieselbe, wennschon der König oder Herzog den Vorsiz darin führe[1]). Das ist vollkommen richtig; aber es fehlt die Erklärung des priesterlichen jus coercendi. Wilda hat sich später der grimmschen Auffassung angeschlossen, aber auch ohne die fraglichen schwierigen Worte zu erklären; er sagt nämlich (Strafrecht d. Germanen, S. 234): „Wo das Volk als solches versammelt war, war die Gottheit näher. Durch Opfer und Gebet wurde sie wohl vermocht, sich zu ihm herabzulassen. Man wählte daher zur Versammlung einen Ort, von dem man glaubte, dass die Gottheit wohl auch sonst dort zu weilen pflegte. Der Priester verkündete aus dem geworfenen Loose, ob die Versammlung und Berathung der Gottheit wohlgefällig wäre; dann sezte er den Dingfrieden, dessen Hort er war“. Später (S. 238 f.) bei Besprechung des Heerfriedens und der eben, S. 116, erörterten Stelle aus Germ. c. 7 lässt Wilda allerdings noch folgende Bemerkung folgen: „Der Priester war der Hort dieses Friedens; von seiner Hand wurde wer diesen Frieden brach, gleichsam auf Geheiss der Gottheit, ergriffen und fiel ihr zum Opfer, wie der, welcher das Heiligthum entweiht hatte“; indess wenn diese Äusserung auch ungefähr erkennen lässt, dass Wilda sich die Gerichtsgewalt des Priesters, sein jus coercendi, als Strafgewalt oder Executivgewalt gedacht hat, so fehlt doch viel, dass wir dadurch eine wirklich praecise Vorstellung von der Sache erhielten. Genau so liegt die

[1]) Wie Dahn, Könige, I. 82, n. 2, dem gegenüber behaupten kann, Grimm schreibe dem Priester den Vorsiz im Gericht zu, ist nicht abzusehen; nur vom isländ. goði nimmt Jac. Grimm, a. a. O., S. 272, das an.

Sache bei Waitz, welcher sogar (a. a. O., 2. Aufl., S. 326, Note 3; 3. Aufl., S. 350, Note 1) ausdrücklich auf Wilda verweist, und Fel. Dahn (Könige, I. 82). Dass indess Wilda des Tacitus Meinung verfehlt hat, lässt sich sehr einfach aus dem Umstande beweisen, dass der römische Geschichtsschreiber ausdrücklich sagt „tunc" hätten die Priester auch „coercendi jus", ohne im geringsten nur auf das zurückzuweisen, was er von der obrigkeitlichen Stellung der Priester im Heere kurz vorher im c. 7 gesagt hat. Das lässt sich schlechterdings nicht anders deuten, als dass er mit unserem coercendi jus eine wesenhaft andere Gewalt meint, wie die, welche er ihm für das Heer auf dem Kriegszuge beigelegt hat. Andere haben daher anders zu deuten gesucht. v. Sybel, der sich sonst ganz der Auffassung Jac. Grimms anschliesst, macht (a. a. O., S. 79 f.) aus dem coercendi jus die Befugniss zur Strafvollstreckung, glaubt aber ausserdem auch, Tacitus wolle damit sagen, der Priester habe im folcmôt den Vorsiz geführt, und leztere Ansicht hat Anhänger gefunden in Aug. Köpke (Deutsche Forschungen. Die Anfänge des Königths. bei d. Gothen, Berlin 1859, kl. 8°, S. 9), sowie in v. Bethmann-Hollweg, „German.-roman. Civilproc., I. 92"[1]). Wäre dieser zweiten Classe von Erklärerern bereits das Licht Sickels (Freistaat, S. 40) aufgegangen gewesen, sie hätten sich ihre Erklärung gespart; denn dieser lässt den germanischen „Freistaat", wie es sich geziemt, im Glanze des Paradieses strahlen, so dass „Vorsiz" hier als vorweltliches Vorurtheil erscheint[2]). Aber im Ernst, auch diese

[1]) Dahn (a. a. O.) mengt unverkennbar diesen sybelschen Gedanken der grimm-wildaschen Auffassung des jus coercendi unter. „Deshalb", sagt er im Anschluss an die leztere, „sind es die Priester, die hier Stille gebieten" u. s. w. Dann aber fährt er mehr im Sinne v. Sybels, der ihn überhaupt sehr stark beeinflusst, fort: „Diese mehr formale" (?), „dem jus sacrum angehörige, und auf religiösen Gründen ruhende Überwachung des Gerichtsanstandes, ging wohl nur sehr selten, bei schwerem Bruch des Dingfriedens, in ein ernstes Strafrecht über". Wenn Dahn dann in Note 3 hinzufügt: „dass aber die Priester materiel nicht eine grosse Rolle spielten, so dass ihnen Finfluss auf die Volksversammlung zugekommen wäre, erhellt daraus deutlich, dass zwar Alter, Adel, Kriegsruhm u. s. w., nicht aber Priesterwürde als ein Grund des Ansehens in der Versammlung angegeben wird", so geschieht das nur, um v. Sybels Hypothese von der Entstehung der Priesterwürde um die Zeit des Tacitus, eine Idee, die auch einen der Hauptstüzpunkte von Sickels Phantasien über die historische Bedeutung des Priesterthums für die germanische Statsentwicklung bildet, dem jus coercendi des Tacitus gegenüber möglichst zu festigen. Zu gleichem Zwecke wird auch schon S. 81 auseinandergesezt, dass der Priester eigentlich auch bei den Auspicien eine blosse Null sei. Ich fühle mich ausser Stande, beiden Deductionen irgend welchen erheblichen Werth beizumessen.

[2]) Der Gedanke findet sich übrigens schon bei Thudichum, Der altd. St., S. 63, wo aus Germ., c. 11: „ut turbae placuit, considunt armati" sogar ge-

leztere Auffassung scheint mir unhaltbar und ich will nur gleich ohne weiteren Umschweif sagen, dass ich in dem „coercendi jus", das Thudichum, a. a. O., S. 144, farblos durch „Zwangsrecht" (Bann?) übersezt, nichts anderes sehe, wie die Achtserklärung in ihren verschiedenen Abstufungen[1]). Ich berufe mich deshalb zunächst — unter Verweisung auf Jac. Grimm, RA., c. II, bes. SS. 39 ff. — auf die stark religiösen Ingredienzien, welche die Formeln der Friedlosigkeitserklärung noch in spätester Zeit enthalten. Dieselbe ist ihrem innersten Wesen nach Verfluchung, Entziehung des Götterschuzes durch Ausstossung aus der Volksgemeinschaft; sie fällt daher naturgemäss dem Priesteramte anheim[2]); und ich möchte auch behaupten, dass dieser Sachverhalt noch deutlich genug aus gewissen Stellen des Heljand hervorleuchtet[3]); auch glaube ich ja schon früher (S. 23 f.) gezeigt zu haben, dass das „accusare et discrimen

---

schlossen wird, dass „der Beginn der Berathung lediglich vom Gefallen der Menge" abgehangen habe. Sollte nicht vielleicht aus dem „silentium imperatur" doch etwas anderes zu folgern sein? Daraus folgt aber nicht, dass die Priesterschaft dem folcmôt präsidirt, sie leitet; aus dem Saze „Mox rex vel princeps" u. s. w. ziehe ich vielmehr den Schluss, dass das Sache der weltlichen Magistratur ist.

[1]) Wenn ich mich nicht vollkommen täusche, so hat dieser Gedanke schon dem Heinr. v. Sybel, a. a. O., vorgeschwebt, ist aber über ein anderes Theorem (Banngewalt = Volksgewalt; tuom, dôm = Richtergewalt) nicht zur klaren Gestaltung gekommen.

[2]) Dass jeder Dingfriedensbruch unter just diese Gewalt fällt, versteht sich von selbst. Dagegen sind etwanige Ungehorsamsbussen keinenfalls hierher zu ziehen. Das gewedde, der fridu ist sicher uralt.

[3]) Ich habe vor allem die Stelle v. 4465 ff. vor Augen, wo die êosagon bei Kaiphas, dem forma asega sich berathen, wie sie Christus vernichten wollen. Später (v. 5057 ff.), nachdem die êosagon für falsche Zeugen gegen Christus gesorgt, gehen sie mit den „rincôs", d. h. den centeni comites ex plebe „an rûna", d. h. zur geheimen Berathung, „þat sie ina" (Christum) „te wunderqualu wêgan" (affligere summo supplicio, cruciatu) „môstin" (dürften, könnten), „adêljan te doðe" (d. h. das Urtheil einbringen könnten, dass er dem Tode geweiht werde.) Das „wêgan te wunderqualu" und „adêljan te doðe" wird hier, abweichend von der Bibel, aber in genauster Übereinstimmung mit dem altgermanischen Rechte als Urtheilsvorschlag der rinkôs aufgefasst und dargestellt; durch die ganze Schilderung aber leuchtet ms. Es. unverkennbar die Vorstellung hindurch, dass die êosagon als solche bei dem wêgjan und adêljan sehr wesentlich in Betracht kommen, indem sie es sind, welche durch ihre Verfluchung den Verurtheilten dem Tode weihen, und daher auch den Process gegen den zu Verfluchenden betreiben.

Selbstverständlich würden Stellen wie die vorstehend bezeichnete niemals genügen, um die im Text aufgestellte Theorie zu abstrahiren; ich meine aber auch nur man, versteht den Weg, welchen der Dichter des Heljand in seiner Darstellung eingeschlagen, erst vollkommen, wenn man jene Theorie erkannt hat.

capitis intendere“ in unserem Capitel genau dieselbe Sache berührt. Ich will jedoch noch auf ein weiteres Indicium für die Richtigkeit der vorstehend entwickelten Ansicht aufmerksam machen, das mir von grosser Stärke zu sein scheint, und mit dem wir zugleich aus dem Nebelkreise der Allgemeinheit zu concreter Plastik übergehn. Der Titel der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit“ bedroht denjenigen, welcher sich beharrlich weigert, den ihm durch Urtheil auferlegten Reinigungsbeweis zu erbringen, oder sich zur Zahlung der Busse zu verpflichten, welche das Urtheil für den Fall der Beweisfälligkeit festsezt, schliesslich mit des Königs Landesacht. („tunc rex, ad quem mannitus est, eum extra sermonem suum ponat“.) Der fast unlösliche Wirrwarr, worin der Text dieses Titels sich befindet, bekundet deutlich, dass auch er überarbeitet, um es kurz zu sagen, bei der chlodwigschen Revision umgestaltet ist; und ich vermuthe, dass erst bei dieser Gelegenheit der rex in die Sache gebracht ist. Vordem hat wahrscheinlich die Sache so gelegen, dass ein solcher Rechtsweigerer vor dem folcmôt „ante teoda aut“ (=et) „thunginum“, wie es im Titel „De adfathamire“ heisst, geladen ist, um hier durch den Priester friedlos erklärt zu werden. Da haben wir, glaube ich, bereits ein recht drastisches Beispiel des jus coercendi, wie ich es auffasse, und können zugleich erkennen, wie dasselbe mit der Justizhoheit auf den König übergegangen ist. Aber auch die Beschlüsse des folcmôt selbst müssen, wie sich bei späterer Gelegenheit ergeben wird, von dem einzelnen Dingmanne als für ihn bindend ausdrücklich durch bestimmt vorgeschriebenen Formalact anerkannt werden; und das führt zu einer zweiten analogen Anwendung dieses jus coercendi. Der Dingmann, welcher die Erfüllung dieser Statsbürgerpflicht weigert, unterliegt ebenfalls dem priesterlichen jus coercendi. Daraus ergiebt sich ms. Es. folgende höchst erhebliche Folgerung. Es ist nicht vollkommen richtig, wenn Cäsar behauptet, nur im Kriege hätten die Germanen „communes magistratus“; auch auf dem dingenden folcmôt ist ein solcher im sacerdos civitatis vorhanden; und die priesterliche Gewalt, das priesterliche jus coercendi ist es, welche bei allen Volks- und Gerichtsbeschlüssen der individuellen Willkür sehr bestimmte Grenzen sezt[1]). Eben dies wichtige jus coercendi, das mit der

[1]) In diesem Sinne halte ich es denn auch für unumstösslich richtig, wenn Arnold, Urzeit, 2. Aufl., S. 336, sagt, die Priester seien „als die eigentlichen Garanten der Stats- und Rechtsordnung anzusehen.“ Dabei ist aber wohl zu beachten, dass die germanischen Priester sich ganz Mitglieder des Volkes, nicht theokratische Druiden fühlten! Wenn v. Maurer dagegen, Bekehrung des norweg. Volkes, II. 219, sagt: „so wenig man das Heerwesen die

Christianisirung, so zu sagen, ins Freie gefallen wäre, ist aber mit dieser auf das ohnehin bedeutend erstarkte Königthum übergegangen.

b. Die priesterliche Rechtsweisung insbesondere.

Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass Tacitus über die germanische Priesterschaft zwar gut, aber doch nicht vollständig unterrichtet ist; das zeigt sich ganz besonders in der Frage, derentwegen ich allein überhaupt auf die bisherigen langwierigen Untersuchungen dieses Abschnitts eingegangen bin, in der Frage nach der priesterlichen Rechtsweisung. Von ihr weis Tacitus absolut nichts, sofern nicht etwa sein „jus coercendi" dieselbe mit umfasst; eine Möglichkeit, die später erörtert werden soll. Dieser unglückliche Zufall hat höchst ungünstig auf die Forschung eingewirkt; die meisten Gelehrten haben — wie. z. B. Dahn — der Frage einfach den Rücken gekehrt; andere — wie vor allen Jac. Grimm (RA., S. 781 u. Myth., S. 79), und heute Waitz (a. a. O., 3. Aufl., S. 360 f.) — haben sich dazu ausser Stande gefühlt, weil sie gewisse Priesterbezeichnungen, namentlich das altsächs. êosago und fries. asega, zu bestimmt auf den Gegenstand hinwiesen; aber auch sie haben sich im Grunde genommen nicht über Vermuthungen erhoben, und sind in keiner Weise dazu gelangt, der Sache bestimmte Gestalt und sichere Grundlage zu geben. Erst in jüngster Zeit hat die deutsche Sprachforschung eine andere Wendung genommen, die ganz entschieden zum Ziele führen muss, die aber z. B. Waitz noch in der 3. Aufl. des I. Bandes seiner Verfassungsgeschichte, a. a. O., völlig unbeachtet gelassen hat. W. Scherer nämlich sagt in seiner Recension von Baumstarks Werk über des Tacitus Germania (Anzeiger f. deutsch. Alterthum, Bd. IV, Berlin 1878, 8°, S. 101 f.), u. a.: „Der friesische Richter (?) war ursprünglich Priester und führt den Namen â-sega, d. h. Gesezsager, Gesez-

---

Grundlage des german. Stats nennen könne, ebenso wenig die Religion; alles habe in untrennbarer Verbindung und Wechselwirkung gestanden", so kann ich — abgesehen davon, dass die Worte, die munch-maurersche Verquickung von Priestergewalt und Fürtengewalt voraussezen und zugleich mit erklären helfen sollen — darin keinen Widerspruch gegen meine Ansicht finden. Ohne folcmôt oder Kriegsheer ist ja eben die Priesterschaft nichts; ausserdem aber bin ich auch nicht im Stande, Religion und Priesterschaft zu identificiren.

sprecher. Ohne weiteres dürfen wir den althochdeutschen ê-wart auf dieselbe Auffassung des Priesterthums zurückführen, mit derselben Function des Priesterthums in Verbindung sezen. Worin bestand diese Function? Von eigentlich richterlicher Gewalt verräth der Name nichts; aber schon die Rechtsalterthümer, S. 781, legen die Erinnerung an den isländischen lögsögumaðr, den schwedischen und norwegischen lögmaðr nahe. Es heisst in Island lögsaga, und die Thätigkeit der Gesezmänner in Norwegen wird segja lög genannt. Der isländische Gesezessprecher, über den wir am genauesten unterrichtet sind, hat in der gesezgebenden Versammlung den Vorsiz zu führen[1]); er hat den Gerichten, ja selbst einzelnen Leuten auf Verlangen das Recht zu weisen; er hat alljährlich am Alldinge Rechtsvorträge zu halten, und solche Rechtsvorträge sind grade so in Norwegen das Vorbild für die Gesezbücher geworden"[2]). Hier haben wir in der That das ganze Material beisammen, worauf sich die Untersuchung zu richten, die theoretische Construction aufzuerbauen hat, bis auf eine Stelle des altsächsischen Heljand, von der es mir gradezu unbegreiflich ist, dass man sie nicht längst zum förmlichen Eckstein des Gebäudes gemacht, und dass sie namentlich auch ein Jac. Grimm unbenuzt lassen konnte.

Sie findet sich v. 3799 ff. und ist eine poetische Paraphrase von Matth. 22. 16 u. 17, Marcus, 12. 14 und Lucas, 20. 21 u. 22, welche lautet:

„þô gengun im þea gisîðôs to[3]), bittro gehugde[4]), þat sie wið þat barn godes wreða wiðersakon sprakun[5]): Hwat[6]), þu bist êosago, quaðun sie[7]), allun þiodun wîsis wâres so filu[8]); nis þi

[1]) Da Island ein reiner Priesterstat ist, kommt dies Praesidium für uns um so weniger in Betracht, als wir uns bereits aus Tacitus überzeugt haben, dass er es dem Priester nicht beilegt. Ich werde daher auch in der Folge diesen Umstand ignoriren.

[2]) Dass auch dem forma asega und seinen übrigen deutschen Ebenbildern die gleiche Pflicht obgelegen, ist mir im Hinblick auf das fries. keþeramt, das wohl aus dem forma asega hervorgegangen ist, in hohem Grade wahrscheinlich.

[3]) Da gingen zu ihm — dem Heiland — die Schüler, scil. der Pharisäer. [4]) bitter gesinnte, d. h. auf bittre Feindesthaten sinnend. [5]) so dass sie als feindliche Widersacher den Sohn Gottes mit (folgenden) Worten anredeten. [6]) Ganz das heutige engl. why = nun. [7]) sprachen sie. (Inf. queþan; fries. keþa; daher keþer.) [8]) Weisest allen Leuten des Wahren (d. h. des Rechten) so vieles. allun þiodun scheint die Vorstellung von folcmôt zu Grunde zu liegen.

werð[1]), eowiht te bimîðanne mannô niênumu[2]) umbi is rîkidom[3]), nebho[4]) þu simlun þat reht sprikis[5]), endi an þena godes weg gumonô gisîði lêdis mid þînun lêrun[6]). ni mag þi lastar man fîðan undar þesumu folke[7]). Nu wi þî fragon; hwilîk reht habbad þe kêsur fan Rûmu?"

Es wird gewiss Niemand bestreiten, dass nicht die Bibel den Dichter gezwungen, ja nicht einmal veranlasst hat, Christum zum êosago zu machen; ein Titel, der sonst nur noch zwei Mal in dem Gedichte, und zwar als Bezeichnung der jüdischen Priester vorkommt. Es folgt daraus, dass einzig und allein die Situation, wohinein die biblische Erzählung Christus versezt, vor allem die bekannte Rechtsfrage, womit die Episode schliesst, die Veranlassung dazu gewesen, weil der Dichter überall darauf aus ist, die ganze Christologie, namentlich die Erzählungen von Christi Thaten und Leiden in solche Formen zu bringen, dass sie äusserlich ganz das Colorit des Heimatlichen an sich tragen. Es kann aber ferner nicht zweifelhaft sein, dass das, was der Dichter von der Verpflichtung des êosago zur Rechtsweisung aussagt, nicht von der christlichen, sondern von der heidnischen Priesterschaft abstrahirt ist, deren Titel, nicht der des christlichen Priesters, hier auch — muthmasslich nicht unabsichtlich — auf Christus übertragen ist. Denn wenngleich es eine durch Urkunden der verschiedensten germanischen Völkerschaften nachzuweisende Thatsache ist, dass auch die christliche Priesterschaft eine starke Rolle bei der Rechtsweisung gespielt hat, so kann doch keine Rede davon sein, dass dieselbe vom Heidenpriesterthum den Beruf der öffentlichen Rechtsweisung in der Weise als Amtsfunction ererbt, resp. von der weltlichen Regierung zugestanden erhalten habe, wie es hier der Heljand schildert. Damit ist denn auch der Zusammenschluss mit dem isländischen lögsögumaðr und norwegischen und schwedischen lögmaðr wirklich gewonnen, für dessen Vorhandensein die begriffliche Übereinstimmung der Wörter lögsögumaðr und êosago, asega doch immerhin nur ein, wenn auch noch so starkes Anzeichen, kein untrüglicher

[1]) es ist deiner nicht würdig. [2]) irgend etw. zu verhehlen durchaus keinem der Menschen, d. h. wer dich auch fragt, es verlangt deine Würde, Auskunft zu geben. [3]) mit Rücks. a. seine, des Fragenden, potentia, die dir etwa Schaden bringen könnte. [4]) hier = sondern dass. [5]) dass du stets das sagest, was das Rechte, d. h. was Rechtens, ist. [6]) und durch deine Lehren das Menschengeschlecht auf den Weg Gottes leitest. [7]) Die Negation ni am Anfange des Sazes gehört zu man; also: keiner unter diesem Volke vermag dir Schandhaftigkeit nachzuweisen.

Beweis ist, wie Scherer doch wohl etwas zu vorschnell angenommen hat[1]).

Was schreibt denn nun aber die isländische Verfassung betreffs der Rechtsweisungen des lögsögumaðr vor? „Auf den Gang der Gerichtsverhandlung", sagt v. Maurer in seinem 1874er Werke über Island, S. 214, „hat er freilich an und für sich keinen Einfluss, indess kann er doch auch hier in den Fall kommen, den Leuten das Recht zu weisen. Ausdrücklich wird ihm nämlich die Verpflichtung auferlegt, über streitige Rechtsfragen Aufschluss zu ertheilen; nur dass er nicht gehalten sein sollte, bezüglich des zweckmässigen Verfahrens in einer einzelnen Rechtssache Rath zu geben. Die Geschichtsquellen zeigen, dass in der That solche Gutachten sehr häufig von ihm verlangt wurden, wenn man im Gerichte über eine Rechtsfrage nicht einig werden konnte, oder dass er auch wohl unaufgefordert die Richter oder Schiedsrichter darauf aufmerksam machte, wenn sie im Begriff schienen, eine Rechtsvorschrift zu übersehn oder falsch anzuwenden. Als orskuðr[2]), d. h. Entscheidung, wird dabei sein Spruch bezeichnet; und in weitaus den meisten Fällen genügte das Ansehn, dessen er genoss um demselben

---

[1]) Das muss ich um so mehr behaupten, weil Scherer auch das althochdeutsche êwart (vgl. die Nachweisungen darüber bei Jac. Grimm, Myth., S. 79) mit einmengt; êwart besagt jedoch begrifflich etwas anderes wie die friesische, altsächs. und isländische Titulatur; es bezeichnet den Priester als Verwahrer (wart) des Gesezbuches (êwa), und passt insofern auf den baierschen judex, wie denn auch bei dem Baier Wolfram von Eschenbach im Parsivâl und im alemannischen Otfried (vgl. über beide Grimm, a. a. O.) êwart als Begriffswort für Priester erscheint. Allerdings aber ist der isländ. lögsögumaðr auch êwart in diesem Sinne, und es ist nicht unmöglich, dass êwart ursprünglich der Specialtitel für den sacerdos civitatis gewesen ist.

Dass sich v. Maurer über den specifisch priesterlichen Ursprung des lögsögumaðr- und lögmaðramts nicht ausgesprochen, ist begreiflich genug; ihm verfliesst in diesem Punkte zu sehr Magistratur und Priesteramt; ausdrücklich aber muss ich erwähnen, dass v. Maurer (Das Alter des Gesezsprecheramts in Norwegen, München 1875, gr. 8°, S. 18 ff.) es — unfraglich richtig — als gewiss betrachtet, dass die Wurzeln dieses Amts bis in das graue Heidenthum hinauf reichen.

Wilda muss wohl (Strafrecht d. Germ., S. 86) von der Ansicht ausgegangen sein, das Lagmanamt sei aus den witan hervorgegangen; davon kann indess keine Rede sein.

[2]) Fz. Ed. Chph. Dietrich übersezt das Wort in dem Glossar, welches er seinem „Altnordischen Lesebuch" (Leipzig 1864, gr. 8°) beigegeben, durch „Antwort". Das Wort entspricht indess genau dem althochdeutsch. urkundi = das, wodurch die Wahrheit einer Sache kund gethan wird. Als juristischer Kunstausdruck hat das Wort später nachweislich die Bedeutung von sententia definitiva angenommen, was hier zu beachten.

sofort durchschlagende Wirkung zu verschaffen, wiewohl derselbe die formel verpflichtende Kraft eines Urtheils nicht hatte[1]). Ich vermuthe sehr dringend, dass die allerlezte Behauptung v. Maurers auf Irrthum beruht; der Umstand, dass orskuðr im Laufe der Zeit — wie bemerkt — die Bedeutung von sententia definitiva annimmt, sowie die Stellung des späteren skandinawischen lagman den Urtheilsfindern gegenüber, sprechen durchaus dafür, dass dem Weisthum des lögsögumaðr wirklich bindende Kraft beigelegen haben muss, sofern es formal als solches auftrat, das heisst, sofern entweder die Urtheilsfinder dasselbe einholten oder der lögsögumaðr ex officio (wenn schon vielleicht auf Anregung einer Partei) einschritt, um dasselbe einzubringen. Dazu aber kommt noch ein allgemeinerer Grund für meine Ansicht, den ich hier auch noch nothwendig geltend machen muss.

Es ist zuerst von Brunner in seinem „Zeugniss und Inquisitions-Beweis“ und dann in etwas stark utrirter Weise von Sohm „Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf.“, SS. 102 ff., und hierauf nochmals von Brunner, Schwurger., SS. 60 ff., auf die von mir bereits im I. Abschnitt verwerthete Thatsache aufmerksam gemacht, dass sich auch durch das germanische Recht die Unterscheidung von jus strictum und jus aequum hinzieht. Wo die Grenzen beider liegen, braucht hier nicht untersucht zu werden; nur das Eine kommt hier in Betracht, dass das strictum jus u. a. êwa (z. B. seolando êwa; vgl. Jac. Grimm, Vorrede z. Lex. Sal., SS. LVI ff.) (altsächs. êo, altfries. â, altnord. lög) genannt wurde. Die Priesterbezeichnungen êwarto, êosago, âsega lassen also wohl keinen Zweifel, dass die êwa, bei welcher ohnedies religiöse, moralische und juristische Vorstellungen durch einander flossen, unter speciellen Schuz des Priesters gestellt gewesen ist, und ich halte es daher für gewiss, dass in allen denjenigen Fällen, wo die êwa anzuwenden war, das amtliche Weisthum der Priesterschaft, resp. des competenten Priesters, in der

[1]) Dieselbe Behauptung kehrt in noch etwas abgeschwächterer Form, Gesezspr., S. 49, wider: „Wie auf Island, so scheinen die Gesezsprecher auch in Norwegen ursprünglich berufen gewesen zu sein, den Leuten innerhalb wie ausserhalb des Gerichts das Recht zu weisen (segja lög), ohne dass ihrem Ausspruch (orskuðr) irgend welche formelle Bedeutung und Rechtskraft zugekommen wäre. Wie auf Island scheint also auch in Norwegen zunächst den Parteien anheim gegeben gewesen zu sein, zu bestimmen, ob sie im einzelnen Falle den lögmaðr überhaupt angehn, und ob sie, falls sie ihn angegangen hatten, sich bei der von ihm gefällten Entscheidung (?) beruhigen wollten“. (orskuðr heisst, wie gezeigt, ursprünglich nicht Entscheidung, sondern Weisthum!) Vgl. ferner über das Weisthum des norweg. lagman ebendas. S. 29 u. 35; über den schwedischen S. 9 f.

That genau dieselbe bindende Rechtskraft gehabt hat, wie heute das geschriebene Gesez. Hat man doch auch kein Bedenken getragen der Lex Frisionum (und Lex Anglorum und Werinorum) derartige Priesterweisthümer des Saxmund und Wulmar unter dem Titel „Additiones sapientium" als integrirende Bestandtheile der â einzuverleiben.

Die êwa, das geht aus allem Voraufgeschickten hervor, war ein Ding, das dem Belieben und Disputiren der Parteien entrückt war; sie war eine unumstössliche Thatsache. Da wirft sich denn aber ganz von selbst die Frage auf, ob das „jus coercendi" des Tacitus nicht insofern auf die priesterliche Rechtsweisung zu beziehn ist, als sie eben ein unbedingt zwingendes Element in sich schliesst, das denjenigen der Gefahr der Friedlosigkeit aussezt, der das nicht als êwa gelten lassen will, was die Priesterschaft als solche bezeugt? Die quellenmässige Nachweisung hört hier allerdings auf; wenn ich aber bedenke, dass eben dies jus coercendi das Mittel ist, den Rechtsweigerer zur bethätigenden Anerkennung des Rechtes zu zwingen, so möchte ich sehr dringend vermuthen, dass wirklich das jus coercendi mit auf die Sicherung der priesterlichen Rechtsweisung berechnet ist, dieselbe mit umfasst, wenngleich es Tacitus nicht gewusst hat.

III.

Die Umformungen der priesterlichen Rechtsweisung in den einzelnen germanischen Staten in Folge deren Christianisirung.

Es ist unmöglich, der Annahme auszuweichen, dass die priesterliche Rechtsweisung, welche theilweis ganz gewiss mit Scherer als Vorläuferin der Codification der êwa zu denken ist, in heidnischer Zeit eine Stüze der Rechtsprechung gebildet hat, welcher dieselbe kaum entrathen konnte. Der Übertritt der einzelnen Völkerschaften zum Christenthume würde daher auch grade diesen wichtigen Theil der Statsverwaltung in die heftigsten Schwankungen versezt haben, wenn nicht angenommen werden müsste, dass die Priesterschaft vom eigentlichen Gericht, das ja kein folcmôt war, ausgeschlossen gewesen wäre. Dennoch aber lässt sich der Einfluss der Christianisirung auf die Organisation des Gerichts sehr deutlich erkennen; einzelne Völkerschaften geben die eigentlich autoritative Rechtsweisung vollkommen auf, und ersezen sie durch das geschriebene Gesezbuch; andere dagegen erschaffen neue statliche Organe für dieselbe, die auch theilweis den alten Titel des sacerdos civitatis (âsega, lögmaðr) fortführen.

So weit unsere Nachrichten reichen, ist zuerst bei den Burgundern die priesterliche Rechtsweisung beseitigt. Hier tritt an seine Stelle ein sogen. judex deputatus (= constitutus). Diesem königlichen Beamten steht einzig und allein das Urtheil, aber auch das massgebende Urtheil zu; das spricht die Lex Burgundionum, wenngleich nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch unmissverständlich deutlich aus[1]). Dass diese Einrichtung ausschliesslich auf römischen Einfluss zurückzuführen, kann um so weniger zweifelhaft sein, als sie schon vorher von den Ostgothen in Italien für Rechtsstreitig-

---

[1]) Lex. Burgund., praef. II. 10 u. 12. Die Stellen werden später mitgetheilt werden.

keiten zwischen Gothen und Römern der römischen Gerichtsverfassung entlehnt war[1]). Einen etwas andern Weg dagegen sind die Westgothen und Langobarden gegangen. Nach dem Statsrecht dieser beiden Völkerschaften vertritt der vorsizende Richter selbst die eigentliche Rechtskenntniss, nicht ein besonderer judex deputatus neben ihm; ersterer stellt daher auch den dôm selbständig fest; doch erscheint das altgermanische volbordsystem noch immer insofern gewahrt, als es dem Richtermagistrat gestattet ist, Rechtsbeiständer zu seiner Hilfe zuzuziehen. Die Lex Wisigothor. spricht diesen Rechtssaz ausdrücklich aus[2]); bei den Langobarden können wir ihn mit Sicherheit aus den uns überlieferten Placitis abstrahiren, und daraus zugleich erkennen, dass hier die Beiständer noch eine viel selbständigere, den altgermanischen Anschauungen entsprechendere Rolle spielen wie bei den Westgothen. Auch erscheint die Mitwirkung von Rechtsbeiständen bei der Urtheilsfindung in den langobard. Urkunden durchaus als Regel, während sie nach der Lex Wisigothorum Ausnahme ist.

Ich halte es für zweifellos, dass diese Verschiedenheit zwischen den Langobarden einerseits und den Westgothen, namentlich aber den Burgundern andererseits ihren lezten Grund in der Thatsache hat, dass leztere beiden Völkerschaften gezwungen waren, dem römischen Recht bei ihrer Justizpflege eine ungleich grössere Wirksamkeit einzuräumen wie die Langobarden, und dass folgeweis sie, nachdem sie einmal von Grund aus romanisirt waren, auf die altgermanischen priesterlichen Rechtsweisung nicht wider zurückgreifen konnten, sondern darüber hinweggehoben waren, während bei den Langobarden noch immer der verhältnissmässig bedeutende ungeschriebene Theil des Volksrechts die Zuziehung von rechtskundigen Männern beim Richten nothwendig machte. Der römische Einfluss aber zeigt sich bei den Langobarden darin, dass diese Rechtskundigen nun gradezu zu assessores des Richtermagistrats werden.

Dem entspricht ms. Es. auch vollkommen, dass bei denjenigen germanischen Völkerschaften, welche unter erheblich geringerem römischen Einfluss gestanden oder von solchem sogar völlig frei geblieben sind, sich nach der Christianisirung statliche Rechtsweisungsorgane gebildet haben, die wir ganz deutlich als Nachfolger oder Ersaz der alten priesterlichen Rechtsweisung zu erkennen vermögen.

---

[1]) Vgl. z. B. v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 277—82.

[2]) Lex Visigothor., II. 2, 2.

Da sind in erster Linie zu nennen die Baiern, deren judex constitutus — vielleicht, wie schon der Titel anzudeuten scheint, das rein germanische Urbild des burgundischen judex deputatus [1]) — ganz sichtlich an die Stelle des priesterlichen êosago getreten ist; aber freilich als Statsorgan, so dass seine Weisung nicht bloss der priesterlichen Unfehlbarkeit entkleidet ist, sondern auch formel aufgehört hat, blosse Belehrung über die Lex zu sein, sondern sich in einen förmlichen Urtheilsvorschlag verwandelt hat, und aus diesen beiden Gründen fortan der Urtheilsvolbord unterworfen ist.

Genau diese Rechtsentwicklung kehrt wider bei den Angelsachsen, wie schon der „rädbora“ Äschere erkennen lässt, und uns der folgende Abschnitt noch bestimmter zeigen wird. Dann bei den Alemannen, und endlich bei den Friesen (âsega).

Der friesische asega hat ursprünglich sicherlich ebenso wie der baiersche und alemannische judex constitutus der raginburgischen Volbord zu seinem dôme bedurft, obwohl er die alleinige Verantwortung trägt [2]). Die friesische Entwicklung grade beweist aber

---

[1]) Es ist ein Irrthum, wenn Waitz — troz Joh. Merkels Gegenbeweis — noch heute den baierischen Landesschöffen mit dem Centgrafen (centenarius) identificirt; doch kommt an dieser Stelle vorläufig darauf nichts an.

[2]) Die Verantwortungsfrage wird im nächsten Abschnitt festgestellt werden; hier sei nur vom fries. volbordprincip die Rede. Bekanntlich hat Jac. Grimm in den friesischen „Zwölfern“ oder Königszeugen ein den fränk. Raginburgen und Schöffen ähnliches Institut sehen wollen (RA., S. 779), und da v. Richthofen (Wörterb., s. v. orkene, gegen das Ende) diese Ansicht ausdrücklich bestätigt hat, so ist sie auch von Waitz, VG. IV. 337 f., n. 6, adoptirt. Wäre das richtig, so würden wir in diesem Institut die eigentlichen Volborder des asega zu sehen haben. Indess — troz v. Richthofens eminenter Autorität in allen das altfries. Recht betreffenden Fragen — muss ich, übrigens unter Vorbehalt des eventuellen Urkundenbeweises, behaupten, dass er so gut wie Jac. Grimm sich geirrt hat. Lezterer ist zu seiner Ansicht offenbar nur durch den äusserlichen Umstand geführt, dass der Königszeugen an jedem Gericht just 12 sind, und dass regelmässig 7 davon thätig sind; wie wenig jedoch diese Äusserlichkeit hier beweist, kann der Leser schon daraus ersehen, dass die Siebenzahl keineswegs die unausweichliche Regel bildet, dass unter Umständen auch nur 3 Königszeugen erfordert werden. v. Richthofen dagegen ist durch einen wesentlich anderen Umstand bestimmt, sich Jac. Grimm anzuschliessen. Die Königszeugen fungiren nämlich in den friesischen Ländern mit asegaverfassung zugleich als Näfninger im Rügegericht (wroghing) des Schulzen. Daraus hat v. Richthofen offenbar seine Ansicht geschöpft. Die Functionen der Zwölfer sind indess weit umfassender, wie sich der Leser aus deren Zusammenstellung bei v. Richthofen, a. a. O., überzeugen kann; und — was hier die Hauptsache ist — die Näfningerfunction, welche allein Anlass geben könnte, die Zwölfer Gerichtsbeisizer zu nennen, ist durchaus schief durch den Ausdruck „Gerichtsbeistand“ bezeichnet. Die friesischen Näfninger in den Ländern mit asega-

evident, dass sie in jener spontanen Weise vor sich gegangen, wie ich behaupte. Sie fällt ja in die Zeit Karls d. Gr., und es ist völlig unglaublich, dass wenn derselbe den friesischen asega zum Schöffen degradirt hätte, er ihm den Namen asega gelassen haben würde; auch halte ich für ganz unglaublich, dass Karl d. Gr. das Einschöffenthum und nicht vielmehr das fränkische Raginburgen- resp. Schöffengericht bei den Friesen eingeführt haben sollte, wenn er sich doch einmal in die Sache gemengt hätte. Überdem waren hier aber auch noch ganz besondere, völlig unüberwindliche Hindernisse. Grafen konnte Karl d. Gr. allerdings sowohl zu den Friesen wie Sachsen schicken, und hat das unfraglich gethan; die Rechtsprechung zu organisiren war jedoch für ihn ein Ding reinster Unmöglichkeit; hier konnte er gar nicht anders, als das Volk selbst sich einrichten lassen. Aus diesem Grunde musste es Karl d. Gr. — wie c. 4 des sächs. Capitulars a. 797 (Merk., Lex Sax., S. 19) beweist — auch vorläufig bei den Sachsen beim Alten lassen, so dass wahrscheinlich anzunehmen, dass die alten sächsischen Einrichtungen sogar noch zur Zeit der Abfassung des Heljand bestanden haben, und dass der Rechtsweiser damals wirklich noch êosago geheissen.

Die Verfassungszustände der skandinawischen und isländischen Germanen verrathen durchgehends eine weit intensivere Nachwirkung des Heidenpriesterthums wie diejenigen der Germanen in England, in Italien, Spanien, Frankreich, dem heutigen Deutschland, Holland und Belgien; und — naturgemäss — zeigt sich diese Nachwirkung nirgends deutlicher, als auf demjenigen Gebiete, womit

---

verfassung geben ihr Verdict genau so selbständig und vom sonstigen Gerichte, genau so isolirt ab, wie unsere Criminalgeschworenen. Unverkennbar ist nun die Näfningerfunction der historische Kern des Zwölferamtes; daher auch eben die Zwölfzahl, welche merkwürdig genau mit den 12 yldestan þênas in gewissen anglo-dänischen Districten übereinstimmt, in denen wir später ebenfalls Näfninger kennen lernen werden. Im übrigen beruht das friesische Königszeugeninstitut unverkennbar auf Reichsgesezgebung; daher auch der Titel „Königszeugen". Ich verweise in dieser Beziehung u. a. auf die karoling. Capit. a. 828, c. 3 (Mon. Germ., Legg. I, S. 328) und Capit. a. 829, c. 3 (ebendas., S. 351).

Den directen Beweis des volbordprincips können wir aus den friesischen Quellen überhaupt nicht mehr führen; dazu sind sie zu jung; denn sie entstammen sämmtlich einer Zeit, wo das Princip schon zu den überwundenen Standpunkten gehört. Wie es aber in alter Zeit gewesen, das lassen Ausdrücke wie das häufig vorkommende liodthing, liodwarf u. s. w. erkennen, welche mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass der asega in ältester Zeit von den Weisen des Volkes umgeben war, welche durch ihre volbort seinen dôm sanctionirten. Deutliche Anzeichen davon enthält auch der Brocmerbrief; doch kann ich mich hier auf nähere Auseinandersezungen darüber nicht einlassen.

wir uns hier beschäftigen, dem Gebiete der Organisation der Urtheilsfindung.

Von einer Seite betrachtet, zeigt dieselbe eine so grosse Ähnlichkeit mit derjenigen der zulezt besprochenen Völkergruppe, dass die hervorragendsten älteren Forscher, wie Eichhorn, v. Savigny und Jac. Grimm — und unter den heutigen sogar noch Waitz — beide gradezu für identisch halten, indem sie im lagman des Nordens wesentlich keine andere Einrichtung zu sehen glauben wie im fries. asega, baiersch. judex constitutus[1]) u.s.w. Von einer anderen Seite dagegen betrachtet, welche jene Forscher ganz ausser Augen gelassen haben, zeigt sie die sprechendste Ähnlichkeit mit dem fränkischen Raginburgensystem.

Bleiben wir zunächst beim lagman stehn. Derselbe unterscheidet sich sehr wesentlich in zwei Punkten vom asega und baierschen Landesschöffen: 1. nämlich ist er eigentlich nicht Mitglied des Gerichts, sondern nur — wie bei den Isländern der goði und lögsögumaðr und bei den alten Sachsen der êosago — ein neben dem Gericht stehender Rechtsweiser und Ritualbeamter. Noch das Gulaþingsgesez lässt — wie sich im folgenden Abschnitt zeigen wird — diese echt priesterliche Stellung mit hinlänglicher Sicherheit erkennen. 2. Demgemäss steht auch nicht der eigentliche dôm dem lagman zu; derselbe urtheilt nicht in concreto, sondern weist nur das Volksrecht, die lex, in thesi. Demgemäss kennt denn auch das skandinawische wie isländische Statsrecht neben dem lagman bestimmte mit der Urtheilsfindung betraute, beamtete Männer, sogen. dômnefna, die ebenso wie die fränkischen Raginburgen aus den centeni, den fürstlichen witan hervorgegangen sein müssen[2]), und welche

[1]) Vgl. Eichhorn, RG., 5. Aufl., § 75, I. 401; v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter, 2. Aufl. I. 263—65, wo der asega und lagman sogar mit dem salfränk. sakebaro identificirt ist; Jac. Grimm, RA., S. 779 f., wo fälschlich die fries. Königszeugen mit dem fränk. Raginburgen in Parallele gestellt sind. Waitz, a.a.O., 2. Aufl., S. 243, n. 3; 3. Aufl., S. 260, n. 4, meint nur, der fries. asega entspreche „in mancher Beziehung“ dem lagman, ohne sich näher darüber auszusprechen. Auch Merkel, Der judex im baierschen Volksrecht (Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. I, Berlin 1861, 8°, S. 137) und ihm folgend Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866, 8°, S. 137, haben eine gleiche Vermengung des lagmanamtes mit demjenigen des baierschen Landesschöffen begangen, wogegen indess Beseler „Der judex im baiersch. Volksrecht“ (Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. IX, Weimar 1870, 8°, SS. 251—53), sehr wohl motivirten Widerspruch erhoben, auf den ich hier zugleich aufmerksam mache.

[2]) Dafür spricht auch, dass auf Island sie der goði ernennt. Vgl. v. Maurer, Island (1874). SS. 58—62; 174; 190 ff.

in ihrer Thätigkeit in einer sofort näher zu charakterisirenden Weise dem lagman untergeordnet sind.

Von dieser Seite eben ist es, wo die nordische Organisation sprechende formale Ähnlichkeit mit dem fränkischen Raginburgengerichte zeigt, die nur dadurch an voller Identität gehindert wird, dass im salfränkischen Gericht von Anfang an die weltliche Magistratur als solche entscheidende Stimme bei der Urtheilsfindung gehabt hat. Auf diesen lezteren Punkt werde ich sogleich bei Besprechung der fränkischen Organisation zurückkommen.

Werfen wir nun aber noch einen Blick auf das Unterordnungsverhältniss der skandinawischen dômnefna unter den lagman, so finden wir, dass lezterer jederzeit befugt ist, das gefundene Urtheil zu verwerfen, das wirkliche Recht — jedoch nicht als förmliches Urtheil formulirt — zu weisen[1]). Das lagmannische Cassationsrecht vergleicht sich aber nicht etwa dem Zurückweisungsrecht des Richters im altdeutschen Schöffengericht; sondern es erweist sich viel durchgreifender, ich möchte sagen „êwartischer", wie auch sein Weisthumsrecht; denn es bringt die Sache so zu stehn, dass unbedingt die Urtheilsfinduug von vorne wider beginnen muss, und das cassirte Urtheil nicht wider eingebracht werden darf, sondern ein neues, das auch mit dem ertheilten Weisthum übereinstimmen muss[2]).

Eine Sondergruppe für sich bilden endlich die Franken, wenigstens in historischer Zeit, d. h. seit Begründung des merowingischen Königthums; denn dass ihre aus der Lex Salica noch deutlich erkennbare Organisation der Heidenzeit mit der skandinawischen die grösste Ähnlichkeit gehabt haben muss, ist bereits oben angedeutet. Die rachineburgii der Lex Salica sind evident dasselbe wie die dômnefna der Norweger und Isländer, nur dass der statsrechtliche Charakter dieser Leute als eigentlicher dôm-nefna in der Heidenzeit sich nicht entwickelt hat, weil — wie früher gezeigt — das Recht zum dôm fürstliche Prärogative war. Da es

---

[1]) Die Beweise dafür wird der folgende Abschnitt bringen. Hier sei nur verwiesen auf v. Maurer, Island (1874), SS. 214 ff., Derselbe, Das Alter des Gesezsprecheramts in Norwegen, München 1875, 8°, S. 6; S. 19 (wonach übrigens der schwedische lagman wenigstens im Allþing wesentlich dieselbe Stellung hat, wie der fries. asega); S. 29.

[2]) Der von Snorri Sturluson (Anf. d. XIII. Jahrh.) bezeugte Grundsaz: „þat skulu lög vera, er hann rädr upp at kveða" (wörtlich: Das Gesez sein sollen — Infinit. = Imperat. —, er — der lögmaðr — ist gerathen habend — räðr — in seinem Vortrage — queða) (v. Maurer, Gesezspr., S. 9) ist zweifelsohne auf solche Fälle anzuwenden.



nun aber das Schicksal fügte, dass bei den Franken die beiden durchgreifend entscheidenden Thatsachen der Christianisirung des Stats und der Begründung eines machtvollen Königthums in eins zusammenfielen, so war auch ganz natürlich, dass unter solchen Umständen der priesterliche Einfluss in der Rechtspflege durch das Königthum vollkommen absorbirt wurde; dass also das Königthum theils selbst, theils durch seine Magistrate das alte priesterliche Gesezsprecheramt, namentlich die daraus fliessende Controle der Urtheilsfindung übernahm und dadurch — muthmasslich — die hergebrachte Autorität der weltlichen Obrigkeit den Raginburgen gegenüber erheblich verstärkte, während die statsrechtliche Stellung derselben im wesentlichen unverändert blieb bis — vielleicht — auf einen einzigen Punkt; ich meine die durch die Titel der fränkischen Gesezbücher „De rachineburgiis" festgesezte Verantwortlichkeit der Raginburgen für das Urtheil. Dieser Punkt wird uns im folgenden Abschnitt noch stark beschäftigen; wir werden dort sehen, dass, abgesehen von den norwegischen und isländischen (ja überhaupt skandinawischen) dômnefna und von einer späteren, für ein Specialgericht erlassenen Vorschrift der Angelsachsen, die hier nicht weiter in Betracht gezogen werden kann, dem germanischen Statsrecht jene Raginburgenbusse fremd ist, die doch eigentlich auch wohl mit dem Princip, dass der dôm vom Fürsten ausgeht, ganz unvereinbar scheinen sollte. Darf nicht vermuthet werden, dass die Raginburgenbusse erst von Chlodwig eingeführt ist? eingeführt zu dem Zwecke, seine Beamten dem Volke ganz unnahbar zu machen, und nur seiner eigenen strengen Disciplin zu unterwerfen? Die skandinawische Raginburgenbusse würde mich in dieser Vermuthung wenig hindern; denn in Norwegen und Schweden hat anfänglich die weltliche Gewalt offenbar eine sehr untergeordnete Stellung im Gericht gehabt. Wen also sollte man hier für das Urtheil verantwortlich machen, wenn nicht die dômnefna? Wenn ich dagegen auf den Tit. „De rachineburgiis" in der Lex Salica sehe, so schwindet mir aller Muth, hier an chlodwigschen Einfluss zu denken. Neu eingefügt kann derselbe nicht von Chlodwig sein, und Spuren einer Bearbeitung, Interpolation u. s. w. sind erst recht nicht zu entdecken; denn wenig Titel der Lex zeigen grade eine so vollkommene Integrität des Textes. Es ist also doch wohl richtiger, die Sazung für uralt, und die ganz eigenthümliche Einrichtung des fränkischen Statsrechts, wonach der Richter seinem Oberrichter, der Partei aber nur der Raginburge für das Urtheil verantwortlich ist, aus anderen Umständen zu erklären. Nach Tacitus haben ja der Landesrichter wie der Viertelsrichter dem Volke ihres Bezirks

gegenüber fürstliche Stellung; auch ist nach ihm anzunehmen, dass sie beide vom folcmôt gewählt wurden. Ist das nicht hinreichend, die Raginburgenbusse zu erklären, die demnach doch wohl uraltes Recht sein müsste? Der „Fürst" war doch gewiss keiner Processbusse unterworfen; und somit konnte man sich nur an die Raginburgen halten. Aus den Strafandrohungen aber, welche die Lex Salica gegen den grafjo, enthält, muss geschlossen werden, dass Chlodwig eine strenge Beamtendisciplin mit seiner Grafschaftsverfassung einführte; und so ist wohl umgekehrt nicht die Raginburgenbusse, sondern grade die disciplinare Verantwortlichkeit des Richters, namentlich des grafjo auf Chlodwig zurückzuführen. Wie dem aber auch sein mag, die Raginburgenbusse neben jener disciplinaren Verantwortlichkeit ist die Veranlassung dazu geworden, dass sich aus dem Raginburgengericht, wie es sich unter Chlodwig gestaltet, das Schöffengericht entwickelt hat. So wenigstens ist meine Meinung, die ich allerdings gleich zu Anfang dieses Werkes als hypothetisch bezeichnet habe. Ich hoffe indess in der lezten Hälfte des folgenden Abschnitts diese Hypothese noch glaublich genug zu machen.

Anhang.

Der salfränkische thunginus ist aller Wahrscheinlichkeit nach der sacerdos civitatis dieser Völkerschaft.

Ein wichtiges Anzeichen dafür, dass der salfränkische thunginus ein hochgestellter Priester, also wohl der sacerdos civitatis ist, darf vielleicht schon in diesem Titel selbst gefunden werden, obwohl es selbstverständlich ist, dass auf solche Argumente kein verlässlicher Bau zu gründen ist. Ich seze dabei voraus, dass thunginus (þúngin) wesentlich dasselbe Wort ist wie das altsächsische giþungan und das angelsächsische geþungen[1]). In diesem Falle würde das Wort pudicus, honestus, *venerabilis* bedeuten[2]). Es leuchtet von selbst ein, dass dies ein Ehrentitel für einen hochgestellten Priester sein würde, wie er für jene Zeit nicht passender gedacht werden könnte[3]). Wenn ich mich nicht täusche, so ist er auch in den angelsächsischen Gesezen in solchem Sinne gebraucht. Er erscheint dort zwei Mal und beide Male als specifische Titulatur gewisser witan des Königs, unter denen ich keine andere wie Geistliche erkennen kann. Ganz deutlich tritt uns just diese Be-

---

[1]) Das gi und ge sind nur Praefixe ohne alle begriffliche Bedeutung. Schwierigkeit kann höchstens die Endsilbe „in" statt an oder en machen; ob aber nicht sehr wohl denkbar ist, dass die Salfranken aus þingjan ein Particip. praeterit. „þungin" gebildet, kann doch mindestens wohl nicht bestimmt verneint werden. Die hier adoptirte Etymologie hat aber sachlich alles für sich, wie sich zeigen wird. Ich bemerke noch, dass im Angelsächsischen welþungen und heâhþungen vorkommen.

[2]) Vgl. K. W. Bouterwek, Angelsächs. Glossar (zu Cädmon), Elberfeld 1850, 8°, s. v. geþingan und Cönes oder Schmellers Glossar zum Heljand.

[3]) Sehr starkes Gewicht möchte ich in dieser Beziehung auf den Heljand legen, wo (nach Schmellers Ausgabe S. 10, Z. 4) die Jungfrau Maria Josephs „giþungan", d. h. venerabilis, *pia*, Weib genannt wird. Später (S. 122, Z. 6) heisst Thomas — im Anschluss an Evang. Johannis, c. 11, v. 16, des Heilandes „giþungan man", d. h. pius servitor.

deutung des Wortes entgegen in einem kirchlichen Geseze Alfreds d. Gr. (Alfr. Einltg. 49, § 7):

„Siððan þät þâ gelamp, þät monega þeôda Cristes geleâfan onfêngon, þâ wurdon monega seonôðas geond ealne middangeard gegaderode, and eàc swâ geond Angelcyn, siððan hig Cristes geleâfan onfêngon, haligra biscepa and eâc ôþera geþungenra witena“[1]).

Die andere Stelle findet sich in den Gesezen Ines (Ine, 6), die bekanntlich unter Alfred d. Gr. neu redigirt sind, so dass die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass hier derselbe Sprachgebrauch beobachtet ist, wie in Alfreds eigenem Gesez. Die Stelle lautet:

„Gif hwa on ealdormannes hûse gefeohte, oððe on ôþres geþungenes witan, 60 scill. gebête he“ u. s. w.[2])

Es scheint mir aus jenen beiden Stellen hervorzugehn, dass die Angelsachsen „geþungen“ amtlich ebenfalls in ganz präcisem Sinne gebraucht haben. Und damit stimmt auch wohl Cynewulf, Crist. 751: „geþungen þegn-veorod“ (nobilis ministrorum comitatus) überein. Diese leztere Stelle aber, auf die Leo, Angelsächs. Glossar, S. 308, Z. 29 f., aufmerksam macht, macht mich wider zweifelhaft, ob nicht geþungen und folgeweis þungin auch Fürstentitel, d. h. des princeps pagi im Gegensaz zum princeps vici, bei den Salfranken, wie wir gesehen haben, sakebaro, sein könnte; und auch deshalb wage ich kein irgend erhebliches Gewicht auf diese Titulatur in unserer Frage zu legen. Mir scheint jedoch aus den, wenn auch noch so spärlichen, Angaben der Lex Salica über die Functionen des thunginus ergiebt sich mit voller Sicherheit, dass derselbe Priester ist; und wenn diese lezteren Anzeichen nicht trügen, so können wir, sie mit dem Titel þungin combinirend, ms. Es. mit voller Bestimmtheit schliessen, dass — von Hause aus — der thunginus der salfränkische sacerdos civitatis gewesen. Diese Anzeichen aber bestehn einfach darin, dass in den Titeln, worin der thunginus

[1]) Seitdem es sich ereignete, dass viele Völker Christi Glauben empfingen, da wurden viele Synoden (Volksversammlungen, Reichstage) über die ganze Erde hin versammelt, und ebenso kam es unter dem Geschlecht der Angeln auch zur Versammlung vieler Synoden von heiligen Bischöfen und anderen frommen (wahrscheinlich gradezu geistlichen) Räthen, seitdem es den Glauben an Christus angenommen hatte.

[2]) Wenn Jemand im Hause eines ealdorman oder eines geistlichen wita des Königs fechten sollte, so büsse er 60 Schill. u. s. w. ealdorman steht hier ganz allgemein im Sinne von königl. Beamter, Richter; dem werden offenbar die geistlichen Richter und Räthe, die ja auch Beamte des Königs sind, an die Seite gesezt. Daher der Ausdruck geþungen wita, dessen specifische Bedeutung hier ms. Es. in die Augen springt.

erscheint, und die ausnahmslos aus der Heidenzeit stammen, es sich 1. überall ohne jede Ausnahme um folcmôtas handelt, und dass 2. die Lex in alle diesen folcmôtas, genau so wie es Tacitus von den Priestern, resp. dem sacerdos civitatis berichtet, dem thunginus die Eröffnung des Dinges, das „mallum indicere", das heisst, die Proclamation zuschreibt, dass das Ding seinen Anfang nehme. Bleiben wir erst bei dem lezteren Punkt stehn, der andere wird sich nachher finden.

Gegen meine Auffassung des „mallum indicere" ist im Sinne der noch heute herrschenden Ansicht[1]) einzuwenden: auch dem centenarius lege die Lex Salica das mallum indicere bei. Das ist jedoch ein Irrthum, zu dem man nur durch einen zweiten sehr erheblichen Irrthum gelangt, der auch alsbald als solcher aufgedeckt werden soll, nämlich durch die Identification des thunginus mit dem centenarius. Hiervon indess völlig abgesehen, steht dem Einwurfe noch folgendes sehr erhebliche Bedenken entgegen. Die Stellen der Lex Salica, wo von mallum indicere die Rede ist, und die wir weiter unten des genauesten zu betrachten haben werden, stellen den Eröffnungsact des Dinges, sobald er vom centenarius ausgeht, formal durchaus anders dar, als wenn er vom þungin ausgeht; bei lezterem ist nur vom mallum indicere schlechthin, bei ersterem dagegen von „tres homines tres causas demandare" die Rede; eine Formel, in welcher längst die drei Fragen wider erkannt sind, mit denen der Richter nach Richtst. Ldrs. I. 2 (z. B.) das Gericht zu hegen hat[2]).

[1]) Die herrschende Ansicht, die z. B. auch von Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, SS. 370—72, vertreten ist, fasst das mallum indicere als: einen folcmôt anbefehlen. Das ist, wie die Sache jezt liegt, vollkommen unbestreitbar. Wozu aber die unnüze Floskel: „mallum indicant"? Das weist doch wohl auf einen Zustand hin, wo sich die Sache in der jezigen Lage noch nicht befand; und dass dieser Zustand wirklich bestanden, wird die Folge lehren. Ursprünglich ist man ms. Es. bei unserem indicere von der bekannten römisch-byzantin. „indictio" ausgegangen; und das weist auf meine Erklärung „proclamiren" hin. Wie mir scheint, ist die Sache in Charta 16 der langobard. Cartularium (Mon. Germ., Legg. IV, 599 f.) ebenso aufgefasst; doch will ich darauf aus später darzulegenden Gründen kein weiteres Gewicht legen. Dagegen sei bemerkt, dass ich das *thunginus* indicat mallum so verstehe, dass diese Sachen eben vor den folcmôt verwiesen werden sollen; eine Regel, von der später abgewichen ist.

[2]) Vgl. z. B. Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, 3 Bde. Leipzig u. Heidelberg, 1860 u. 61, 8°, Bd. I, S. 293—95. Pardessus bemerkt dagegen zum tit. 46 (De reipus) der Lex Salica emendata (n. 517, Loi Salique, S. 389): „Pour garantir la publicité de cet acte de juridiction volontaire, on exige que l'audience soit ouverte, et *que déjà on ait appelé 3 causes* .... Selon moi, ces mots se rapportent à 3 causas demandare, et veulent dire qu'*avant de faire l'acte du reipus, il faut avoir jugé 3 procès de 3 personnes différentes.*" Pardessus kann vernünftiger Weise nur 3 Scheinprocesse meinen, da

Naturgemäss konnte aber von solchem Hegungsact, namentlich von den beiden ersten Fragen nicht entfernt die Rede sein, wenn die priesterlichen Auspicien und das priesterliche Verbot der Dingslete und Unlust den Eröffnungsact des Dinges bildete. Aus diesem Grunde sind hier beide ganz verschiedenartigen Hegungsacte neben einander gestellt; ein Umstand, der allein schon darauf hinweist, dass zugleich von einem priesterlichen und einem statlichen magistratus gesprochen wird. Die Sache wird jedoch noch viel unzweifelhafter, sobald wir die vermeintliche Identität des thunginus und centenarius möglichst scharf ins Auge fassen, wobei sich zugleich ergeben wird, dass das Wirkungsfeld des ersteren der folcmôt, das des lezteren der Gerichtsmôt ist.

Im schärfsten Gegensaz zur herrschenden Ansicht behaupte ich, dass ursprünglich thunginus und centenarius zwei durchaus

---

es undenkbar ist, dass das altgerman. Recht den Eheschluss von dem Zufall hätte abhängig machen sollen, dass wirklich 3 Processe zu verhandeln gewesen wären. In diesem Sinne spricht merkwürdiger Weise auch die in der vorvorigen Note allegirte langobardische Formel für Pardessus. Dennoch aber bin ich der Meinung, dass diese Ansicht verfehlt ist. Jene langobardische Formel würde unter allen Umständen lediglich für den Fall des Eheschlusses beweisen; aber selbst hier beweist sie ms. Es. nichts für fränkisches Recht. Möglich, dass im langobardischen Beamtengericht, das die fränkische und deutsche Hegung des Gerichtes schwerlich gekannt hat, aus Missverständniss die 3 Scheinprocesse an Stelle eben jener Hegung getreten sind; möglich sogar, da die Formel erst aus der Zeit der lezten sächsischen oder ersten fränkischen Kaiser zu stammen scheint (Boretius, Praefat. ad libr. Papiens., Mon. Germ. Legg., IV, S. XCIII), dass sich erst später jene sinnlose Formalität ausgebildet hat; die Lex Salica will keinesfalls mit den 3 causas demandare das sagen, was die langobardische Formel sie sagen lassen zu wollen scheint. Unser demandare bedeutet nämlich nicht fordern, sondern umgekehrt „einräumen". Drei Dingleute sollen die bekannten 3 „causae" dem centenarius „einräumen". Dabei ist „causa" wohl im Sinne von Busse, gewedde zu nehmen, und zu verstehn, dass der centenarius befugt sei, gewedde zu fordern, wenn jemand bestreite, dass er an rechter Dingstatt Gericht halte, zu rechter Zeit Gericht halte, oder überhaupt competent sei Gericht zu halten (Dingslete und Unlust zu verbieten). Die erste dieser 3 Fragen ist später in Wegfall gekommen, weil man weniger daran fest hielt, dass an der durch den Priestersegen geweihten („echten") Dingstatt Gericht gehalten werde, wie an der nicht zu bekrittelnden Öffentlichkeit des Gerichts. Nach Sachssp., III. 61 § 1, z. B. ist höchst bezeichnender Weise nur noch für das Schöffengericht des Grafen die echte Dingstatt conditio sine qua non, während sonst einzig und allein das Princip der Öffentlichkeit massgebend ist. Vgl. z. B. Homeyer, Sachsensp. II. 2 (Berlin 1844, 8°), S. 578. „*tres* homines" ist ms. Es. nur gesagt, weil es unzulässig ist, alle 3 Fragen auf ein Mal zu stellen; „homines", wie ich vermuthe, weil damals noch nicht alle Gerichte der centenarii mit Raginburgen besezt waren; ein Punkt, über den die weitere Untersuchung weitere Aufklärung geben wird.

verschiedene Dinge, ja — beiläufig bemerkt — dass ersterer ein viel älterer Beamter ist, wie lezterer, und dass der centenarius erst nachträglich in die betreffenden Titel des salfränkischen Gesezes eingeschoben ist neben dem þungin, der sich von Anfang an darin befunden. Ich bitte indess den Leser dringend, mich entschuldigen zu wollen, wenn ich bei dem nun folgenden Beweise dieser Behauptung mich streng auf die Darlegung meiner eigenen Gründe beschränke, ohne auf die abweichenden Darstellungen von Jac. Grimm, Waitz und vor allen Sohm einzugehn. Das durchschlagende Hauptargument, die Thatsache, dass diejenige Hundertschaft, welcher der in die Lex eingeschobene centenarius entstammt, erst ein Gebilde des VI. Jahrhunderts, also der christlichen Zeit ist, kann ich hier wegen der grossen Weitläufigkeit des Beweises ohnehin nicht geltend machen; und selbst weitläufigere Debatten mit den genannten und anderen Forschern würden diesen Incidenzpunkt viel zu stark aufblähen. Dass ich mit der herrschenden Ansicht und deren verschiedener Begründungsart bekannt bin, wird meine Ausführung zeigen.

Die Lex Salica erwähnt den thunginus in 4 Titeln: 1. de reipus; 2. de adfathamire; 3. de fides factas; und 4. de eo qui se de parentilla tollere vult. Die Einschiebung findet sich nicht im Titel de fides factas; offenbar, weil zur Zeit, als sie an anderen Stellen in der Lex Salica bewirkt wurde, das Gantverfahren in § 1 jenes Titels längst durch Chlodwigs Vorschriften über die Schuldbeitreibung in § 2 obsolet geworden war. Denn daran scheint mir nicht zu zweifeln, dass zwischen § 1 und § 2 eine unlösliche Discrepanz herrscht, die sich nur auf diesem Wege erklären lässt. Ferner findet sich die Einschiebung nicht im Titel „de eo qui se de parentilla tollere vult“. Das Austreten aus der „Sippe“ war im grausten Alterthum der Schuz vor der Mithaftung der Verwandten im Sinne der alten salfränkischen Lex Chrenecruda. Da trifft es sich aber doch eigen, dass eben diese „lex“, von der im ripuarischen Gesezbuche schon gar nicht mehr die Rede ist, in gewissen merowingischen Gesezen gegen Ende des VI. Jahrhunderts als obsolet oder wenigstens verpönt erscheint (vgl. Zöpfl, RG., 4. Aufl., III. 394); in eben denselben Gesezen, füge ich hinzu, aus denen ich den Ursprung des in die Lex Salica eingeschobenen centenarius ableite. Auch hier also ist — wenigstens so wie ich die Sache auffasse — die Erwähnung des centenarius aus keinem anderen Grunde unterblieben, als weil sie nicht mehr nothwendig erschien. Doch weiter! Abgesehen auch von diesem allgemeinen Kriterium der Interpolation tragen die beiden Titel, worin des centenarius gedacht

ist, noch jeder für sich seine besonderen Kennzeichen der Interpolation. Im Tit. de reipus zunächst ist sie dadurch bemerkbar, dass es erst heisst: „ut thunginus aut centenarius mallum indicant“, später aber im Singular „habere debet“ gesezt ist. Man hat eben nur das nächst stehende verbum mit der Interpolation in Einklang gebracht, ohne auf das fernere habere debet zu achten. Noch viel greifbarer aber tritt die Einschiebung im Tit. de adfathamire hervor, wo der þungin zwei Mal erwähnt ist. Die erste Stelle lautet vollkommen correct: „thunginus aut centenarius mallum indicant, et scutum in ipso mallo habere *debent*, et tres homines tres causas demandare debent“; die zweite Stelle dagegen ist bei der Einschiebung vollkommen übersehn, sie lautet noch jezt wie ehedem: „in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo“ (an echter Dingstatt) „ante teoda“ (þeoda, d. h. ante homines) „aut“ (= et) „thunginum“. Hier wird also verlangt, dass dieselbe Handlung, zu welcher am Eingange des Titels auch der centenarius für competent erklärt wird, im allgemeinen folcmôt (ante þeoda) vollzogen werde. Wenn das nicht ein schreiender, bei einheitlicher Redaction undenkbarer Widerspruch ist, dann weis ich nicht, wann dergleichen Widerspruch anzunehmen ist. Wenn nun aber der Leser zum Schluss ein Mal die Lex Salica zur Hand nehmen und überblicken will, um was für Rechtsgeschäfte es sich handelt, wobei nach der Lex Salica der thunginus, und just nur dieser zu amtiren hat, so wird er finden, dass, abgesehn von Tit. 50, auf den ich erst später eingehn kann, es sich ohne Ausnahme um familienrechtliche Handlungen (Eheschliessung, Adoption, Austritt aus der Sippe) handelt, also um lauter Rechtsgeschäfte, bei denen z. Thl. sogar die priesterliche Mitwirkung urkundlich beglaubigt ist, und von denen es sich unschwer einsehn lässt, dass sie eben im folcmôt vorgenommen werden mussten[1]). Eben deshalb hat sich auch die spätere Zeit noch veranlasst gesehn, einen thunginus als „decanus solennibus“, einen tegangot, beizubehalten, resp. neu zu construiren und constituiren; und ich kann die Einschiebung des centenarius nicht anders auffassen, als dass nicht bloss jener modernere Pseudothungin, sondern auch der gewöhnliche centenarius für jene Rechtsgeschäfte für competent erklärt werden soll, das heisst, dass dieselben aufgehört haben zu den res majores gezählt zu werden, und fortan reine Gerichtsgeschäfte sein sollen.

Nun betrachten wir uns noch die Stellung des thunginus im § 1 des Titels de fides factas.

---

[1]) Vgl. z. B. das langobard. Gesez Roth. 172, wonach die Adoption ebenfalls im folcmôt (garathinx) vorgenommen werden muss. Die hier vorausgesezte Bedeutung des Wortes garathinx wird im III. Abschnitt nachgewiesen werden.



Ich schicke zur vorläufigen Orientirung eine Mittheilung von Konr. v. Maurer über die isländische Zwangsvollstreckung voraus. Derselbe sagt in dem 1874er Werk über Island, S. 195: „Das isländische Recht kennt, **anders** wie das norwegische, keine directe Execution von Urtheilen, die auf Geld und Gut ... lauten; dagegen stellt es deren Nichterfüllung unter den Gesichtspunkt des **Friedebruchs**, und gewährt somit dem Gegner eine Klage um dômrof[1]), d. h. Missachtung des Urtheils, welche ihrerseits sofort auf Acht oder Landesverweisung geht. Wo immer aber eine solche zu verwirklichen ist, ... da muss ein Executionsgericht ... gehalten werden, in welchem ein goði die Leitung hat. Nach unseren Rechtsbüchern ist es der goði des Verurtheilten, welcher 14 Tage nach dem Schlusse des Dinges, an welchem die Verurtheilung erfolgt war, das Gericht bei der Wohnstätte des Verurtheilten zu halten hatte; und nur für den Fall, dass man ihn nicht weiter ermitteln kann, soll der goði des obsiegenden Theils dafür eintreten. Doch beschränkt sich die Thätigkeit des einen wie des andern wesentlich auf Ernennung der 12 Richter, welche das Gericht bildeten, sowie allenfalls auf den ihnen zu gewährenden bewaffneten Schuz, wogegen die eigentliche Aufgabe des Gerichts, die Liquidation nämlich des Vermögens des Verurtheilten, dann[2]) die Feststellung des Masses des einem Landesverwiesenen vorbehaltenen Rechtsschuzes von diesem", d. h. vom Gericht selbst, „mit Rücksicht auf die Directiven besorgt wurde, welche die betheiligten Privatpersonen demselben gaben"[3]). Abgesehen von der officiellen Vermögensliquidation, die

---

[1]) rof = Bruch; dômr = Gericht, Gerichtshandel; hier offenbar dasselbe wie in Tit. 50 die fides facta, nämlich das Urtheilserfüllungsgedinge. Vollkommen abwege scheint mir, wenn Sohm „Der Process der Lex Salica", Weimar 1867, kl. 8°, SS. 18 ff. unsere fides facta zum aussergerichtlichen Gedinge machen will, aus welchem ein sogen. Executivprocess zulässig sein soll. Dagegen hat sich bereits Behrend, „Zum Process der Lex Salica" in (Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873, kl. 4°), SS. 68 ff. erklärt, ohne indess das historische Verhältniss zu berücksichtigen, welches die unleugbare Discrepanz der §§ 1 und 2 erklärt, wie ich später zeigen werde.

[2]) v. Maurer will offenbar nicht sagen, dass die Achtserklärung der Liquidation voraufgegangen sei, sondern das „dann" ist als ausserdem zu verstehen. Die Achtserklärung muss aber allerdings nothwendig der Liquidation voraufgehn, denn sie bildet das juristische Zwangsmittel, welches den Beklagten des Rechtes des Widerstandes gegen die Liquidation beraubt.

[3]) Allem Anscheine nach bildet die altsächs. wargiþa (Capit. Saxon., a. 797, c. 4) ein genaues Analogon zu diesem Executionsverfahren; dieselbe stellt sich demgemäss auch dem fränk. nestiantichio an die Seite.

eigentlich nicht germanischen Rechtens ist[1]), und auch bei den Franken erst durch die erhebliche Erweiterung des grafjoamtes unter Chlodwig eingeführt wurde, so haben wir hier das Zwangsvollstreckungsverfahren vor uns, wie es sich in der Heidenzeit unter dem starken Einflusse des Priesterthums ausgebildet hatte. Und genau dies Verfahren ist es, was auch Lex Sal. Tit. 50 § 1 im Auge hat, wo der þungin ganz dieselbe Rolle spielt wie der isländische goði.

Tit. 50 § 1 geht offenbar von der Voraussezung aus, dass der Verurtheilte das Urtheilserfüllungsgedinge während der ihm gesezten Frist nicht beachtet hat, deshalb widerholt zu einer Busse verurtheilt ist, und auch in Folge dessen seine Schuldigkeit noch nicht — man sieht nicht ob sofort oder innerhalb einer neuen Frist — gethan hat. Wenn die Sache so weit gediehen, dann ordnet nun § 1 an:

„Si adhuc noluerit componere quod debet — also entweder die Urtheilsbusse bezahlen, oder den ihm auferlegten Reinigungsbeweis führen — ad mallum eum mannire debet, et sic *nexti cantichius* mallare[2]) debet: rogo te, thungine, ut nexti cantichius gasacio meo illo qui mihi fidem fecit et debitum debet; et nominare debet, quale (quel — ital. quale) debitum debeat, unde ei fidem fecerat (d. h. er soll sagen, zu welcher Busse u. s. w. der Beklagte verurtheilt und durch das Urtheilsgedinge verpflichtet ist). Tunc thunginus dicere debet: nexti cantichio ego illum[3]) in hoc quod lex salica habet. Tunc ipse cui fides facta est, testare debet, ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solucionis, nisi ante ille impleat, quod ei fidem fecit".

Zu nexti cantichius bemerkt Müllenhoff a. a. O., S. 289 f.: „nexti cantichius — nexðe gantichio, so cod. 1; nexti cantigyus —

---

[1]) Vgl. J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren i. Mittelalter, 2 Bde., Braunschweig 1879, 8°, II. 285 ff.

[2]) mallare bedeutet „vor oder in einer Versammlung reden". (Müllenhoff in Waitz, Das alte Recht, S. 289). Das verbum bezeichnet daher offenbar das formal richtige Reden, und ist deshalb hier gebraucht.

[3]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass hier ein wesentlicher Theil des Verfahrens, nämlich die formale Feststellung, dass die Klage, resp. Anklage wirklich begründet ist, übersprungen ist. Ich kann angesichts des „gasacio meo illo" und des „nexti cantichio ego illum" nur verstehn, dass der Beklagte (gasakjo) als wirklich im Gericht gegenwärtig gedacht wird (um nicht stärkere Folgen des Friedebruchs über sich heraufzubeschwören), und dass ferner angenommen ist, er widerspricht den klägerischen Behauptungen nicht. Im Falle der Contumaz des Beklagten geht sicher der Achtserklärung des þungin noch ein formales Beweisverfahren durch Vorführung der Urkundenzeugen vorauf.

cantigium, cod. 3, tit. 50 § 2; vgl. cap. extravag. tit. 10, Pardessus, Loi Salique, S. 333: nesti canðe chigio, h. e. accusante ... Offenbar liegt eine Formel vor, die bei Schuldeinforderung (?) und Pfändung" — bei der wirklichen pignoris captio ganz gewiss nicht, sondern nur behufs deren Ermöglichung — „angewandt wurde. Zuerst und in dem cap. extravag. steht sie adverbial; man bezeichnet das Verfahren selbst damit. Dann redet der Kläger den thunginus damit an; es muss also ein verbum, und zwar in der 2. Pers. Sing. Praesent. darin stecken. An der dritten Stelle endlich redet der thunginus; das verbum muss also in der 1. Pers. Sing. Praes. stehn. Beide Personalendungen sind wohl erkennbar; nur in chius, gius" — statt chias, gias — „ist eine leichte Corruption anzunehmen. Jac. Grimm theilte Waitz brieflich diese" (später theilweis in das Vorwort z. L. S., S. LV, aufgenommene) „Erklärung mit: „„nest bedeutet vinculum, fibula, und davon ist das bekannte nestila, vitta, fibula, Graff, II. 1108, abgeleitet; altnord. nist, fibula, nisti, torques; ags. nestan torquere ... Warum aber next für nest? Das muss echte fränkische Form sein = nehst, und das h schwindet öfter vor s. ... . Ob das h in nehst mit dem in nauths, nôṭ zu ergänzenden ... verwandt sei, ist altioris indaginis, aber wahrscheinlich. Aus nest wird sich auch das bekannte alemann. nastait, nastaid erklären, sei es abstract juramentum constringens, oder sinnlich ein von der Frau mit Berührung der vitta geschworener. Nun weiter. cantichio bedeutet intercedo, impetro, expeto, althochdeutsch gadigju (Graff, V. 115); das can ist die echte alte Form für das spätere ga, ca; ich handle davon Grammat. II. 752 u. 1018; es entspricht dem latein. con[1]). Die ganze Formel wäre demnach zu übersezen: vinculo — denn nexti ist Ablativ ... — constringo, intercedo. Vielleicht wurde dabei ein Symbol angewandt, worauf sich next noch bestimmter bezöge. Die Varianten nestigantio, neistigante bestätigen, dass next = nest. nest, nidus (nisdus) mag auch auf torquere führen, weil der Vogel aus Reis und Halm dreht und verbindet."" Unentstellt durch romanische Auffassung wäre nexti ganthichio also altfränk. nihsti ganðigju; ob in nexti canthichius ein Indicativ nihsti ganðigjis oder eine Conjunctivform enthalten sei" — lezteres ist ms. Es. zweifellos — „und wie diese altfränk. gelautet habe, ... bleibe dahingestellt. Meine eigene Erwägung dieser merkwürdigen

[1]) Diese Deutung, die auch Müllenhoff zurückweist, hat Grimm später selbst aufgegeben; er sagt, Lex Sal. Vorw., a. a. O.: „canthigius, cantigio, oder auch bloss cantio, gantio ist das ags. hente, altnord. hendi = prehendo, apprehendo, capio".

Formel führte mich ebenfalls auf jenes nist = torques, fibula und þingjan, expetere; nur die Praeposition gan, da diese überhaupt zweifelhaft erscheint, glaube ich auch hier nicht annehmen zu dürfen. Eine starke Corruption der Worte findet sicherlich nicht statt, da die älteren Handschriften ziemlich übereinkommen. Dennoch, da nach einigen Spuren, besonders der Stelle der capit. extravag. [1]), die Formel aus drei Worten zu bestehn scheint, dürfte man muthmassen, dass sie vielleicht so lautete: nisti oder nichsti chandi ðigju (gasacjan), welches formelhafte Asyndeton etwa durch: mit Haft und Hand, oder: mit Hand und Hand, könnte widergegeben werden. Es liegt wohl nur der Sinn von fortiter, acriter darin, und keine symbolische Handlung wird angedeutet. Da die beiden Wörter þingjan, expetere, imprecari und gasacio, adversarius [2]) in dieser Formel als deutsche erkennbar sind, auch nexti statt nesti nach Grimms Erörterung fest steht, so darf man an der Deutschheit der ganzen Formel sich keinesfalls irre machen lassen". Mir scheint unfraglich, dass Müllenhoffs Erklärung des canðigju durch diejenige Jac. Grimms in der Vorrede zur Lex Sal. überholt ist; es scheint mir aber auch ebenso gewiss, dass weder Grimm noch Müllenhoff die Erklärung des nesti weiter gefördert haben, als dass durch sie eben nesti als die richtige Lesart festgestellt ist, was allerdings schon viel ist. Dass aber nicht Grimms nest = fibula hier das richtige Wort ist, folgere ich daraus, dass dann — nach Müllenhoff — die richtige Schreibart „nisti" sein müsste, und dass sich doch in keiner einzigen der recht zahlreichen Varianten das fränkische i, sondern ohne Ausnahme das e findet. Ich vermuthe daher, dass in unserem nesti das neutr. nest, das, wodurch jemand in gutem Leibeszustande erhalten wird, der Unterhalt, die Zehrung, steckt, also alles das, was nach damaliger, bereits im I. Abchnitt (SS. 5 ff., n. 2) dargelegten Auffassung, Sondereigenthum des Grundstücksbesizers wurde. Das nesti canþigju des þungin sagt demnach: ich fasse dich durch deinen Unterhalt, das heisst, ich belege dein Sondereigenthum mit Beschlag; und kommt es auf diese Weise nicht zur Befriedigung des Gläubigers, so wird zu dem im Tit. de chrenecruda beschriebenen Verfahren geschritten. Diese thunginische Beschlagnahme ist zweifellos eine partielle Friedloserklärung; sie eröffnet dem Gläubiger das Recht,

[1]) Gemeint ist (nach Merk.) Tit. 74: Si quis debitorem suum sine judice pignerare praesumpserit ante quam eum *nesti can'e chigio,* hoc est accusante, et debitum perdat, et insuper similiter si male pignoraverit (mehr wie seinen Forderungsbetrag abgepfändet hat) cum lege componat u. s. w.

[2]) Wörtlich: derjenige, mit dem man zusammen (ga) einen Rechtshandel (sake) hat.

in das Besizthum des Schuldners einzudringen, und dort seine Befriedigung gewaltsam zu erzwingen, ohne sich des Delicts schuldig zu machen, das die Angelsachsen hamsôcn nennen; und sie hebt ferner jedes Dispositionsrecht des Schuldners über das in Beschlag genommene Sondervermögen auf, so weit es sich nicht um die regelmässige Fortführung des Haushalts handelt. Der leztere Punkt lässt sich noch heute mit vollkommener Deutlichkeit aus Tit. 50 § 1 erkennen; der erstere dagegen ist darin nur noch schwach angedeutet durch die Worte: „et festinanter ... ad domum illius qui ei fidem fecit cum testibus ambulare debet et rogare, ut debitum suum solvere debeat". An diese Zahlungsaufforderung muss sich nothwendig, falls nicht die thunginische Beschlagnahme eine reine Farce sein soll, sofort die Auspfändung angeschlossen haben, falls nicht gutwillig Zahlung erfolgt; eben deshalb legt auch jene Stelle dem Gläubiger die möglichste Eile so sehr ans Herz. Das Auspfändungsverfahren ist indess in unserem Titel — mit Rücksicht auf das neuere Schuldbeitreibungsverfahren durch den grafjo (Tit. 50, § 2) — vollkommen verwischt, indem sinnwidrigst ein widerholtes Mahnverfahren eingeschoben ist, von dem gar kein Ende abzusehn[1]).

[1]) Sobald man mit Behrend (Zum Process der Lex Salica, Festgaben f. A. W. Heffter, SS. 68 ff.) gegen Sohm und andere annimmt, dass beide Paragraphen des Tit. 50 von exigibeln Forderungen und deren Beitreibung handeln, kommt man auch auf den Schluss, dass zwischen denselben eine unausgleichbare Discrepanz vorliegt. Behrend glaubt dieselbe allerdings dadurch beseitigen zu können, dass er annimmt, das Mahnverfahren, von welchem der Schluss des § 1 redet, sei noch Vorbedingung für das Einschreiten des grafjo, und bilde ein Zwischenstadium zwischen dem nesti canþigjan des þungin und dem Einschreiten des grafjo, von dem die herrschende, und zwar ausnahmslos herrschende Ansicht überhaupt annimmt, dass es ursprünglich stets die thunginische Beschlagnahme zur Vorbedingung gehabt habe. Offenbar liegt indess die Sache doch anders. Das äusserst langwierige Verfahren des alten Processes kommt wirklich durch die priesterliche Güterbeschlagnahme zum Abschluss; es ist schlechterdings — namentlich auch angesichts der von mir angezogenen isländischen Analogie — nicht abzusehen, weshalb demselben erst noch ein zweites langwieriges Mahnverfahren nachzufolgen habe. Allerdings aber muss dem Executionsantrage, der Executionsklage vor dem grafjo, die Chlodwig — sehr weislich — nach Constituirung seines grossen Reichs an die Stelle des alten, höchst gemeingefährlichen Verfahrens gesezt hat, ebenfalls ein mehrmaliges Mahnverfahren vorausgehn. Dies ist das Mahnverfahren, das jezt einen so vollkommen baroquen Bestandtheil der Lex, Tit. 50 § 1 a. E. bildet. Die Sache erklärt sich leicht. Die Bestimmungen über das neuere Verfahren wurden in den Titel der Lex interpolirt, welcher vom alten Executionsverfahren handelt. Dabei müssen dann wider verschiedene die alte Selbstpfändung nach dem nesti canþigjan betreffende Bestimmungen als unliebsam gestrichen sein, ohne

Doch dem mag sein, wie ihm wolle; von höchstem Interesse dagegen ist für uns die Frage, ob auch die Versammluug des Tit. 50 § 1 als folcmôt zu denken ist; und diese Voraussezung, welche mir Chlodwigs Neuerung von Seiten der Beschleunigung der Schuldbeitreibung erst in das helle Licht sezt, trifft ms. Es. in der That zu. Das thunginische Gantverfahren läuft auf eine förmliche Vermögensbeschlagnahme hinaus, die unter damaligen Verhältnissen gar nicht anders denkbar war, wie im folcmôt, der einzigen Behörde, deren Beschlüsse allgemeine Verbindlichkeit hatten, wie die Geseze. Der Saz freilich: „Tunc ipse cui fides facta est, testare debet, ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet" u.s.w., scheint ja allerdings dafür zu sprechen, dass nur der Schuldner gebunden

Rücksicht darauf, dass dieselben nun gar keinen vollständigen Sinn mehr gaben. An die Stelle des Gestrichenen ist dann der Saz des neuen Gesezes, welches die grafjonische Execution eingeführt hatte, gesezt: „Si adhuc noluerit solvere", bis „super debitum adcrescant", dem aber noch eine Einleitung voraufgegangen sein muss, welche das „adhuc" erklärt. Hieran ist dann der andere Saz desselben chlodwigschen Gesezes gereihet, mit dem § 2 beginnt: „Si quis ad placitum" u. s. w., wenn jemand eine gerichtlich (legitime) eingegangene Verpflichtung rechtzeitig (ad placitum) nicht honorirt. Nach dem neuen Geseze ist es für das Einschreiten des grafjo eben nur von Wesenheit, dass die beizutreibende Schuld förmlich gerichtlich festgestellt ist. Die Beschreibung des weiteren Verfahrens vor dem grafjo bis zum Moment der Aufbietung der Raginburgen ist — beiläufig bemerkt — höchst confus und lückenhaft, und hat eben deshalb bei sämmtlichen Forschern ohne Ausnahme die — völlig anomale — Vorstellung begründet, der grafjo habe damals noch keine Jurisdiction, sondern blosse Executivgewalt besessen. Wenn mich nicht alles täuscht, wäre der ganze Wirrwar vermieden, wenn der Concipient des Gesezes Manns genug gewesen wäre, die beiden Fälle zu sondern, wo die beizutreibende Schuld vor dem grafjo oder einem anderen Richter, dem sakebaro, ausgeklagt ist. Er geht offenbar von der ersteren Vorstellung aus, und lässt den Gläubiger daher ganz allein und nur mit der festuca auftreten, weil er annimmt, dass der grafjo und seine Raginburgen amtlich Kenntniss von der Ausklagung haben. Dass der Gläubiger dennoch mit dem Halmwurf dem grafjo sein ganzes Sondereigen zur Sicherheit verpfänden muss, geschieht nur, weil derselbe davon keine amtliche Kenntniss haben kann, ob inzwischen nicht der Schuldner dem Executionskläger gerecht geworden ist. Nach § 2 ist aber auch der Fall denkbar, dass die Schuldklage nicht vor dem grafjo verhandelt ist, und in diesem Falle muss ganz entschieden der Gläubiger vor dem besezten Grafengericht die Behauptung der Schuldausklagung rite durch Zeugen beweisen, und dann doch noch zum Halmwurf schreiten. Wie befangen der Concipient unseres Gesezes gewesen, kann man auch daraus ersehen, dass er den Executionskläger unbedingt mit seinem Halmwurf durchkommen lässt. Wenn der grafjo denselben nicht kannte, kann er unmöglich auf gut Glück das angebotene, vielleicht werthlose Pfand angenommen haben. Also auch hier blickt die Vorstellung durch, Kläger und grafjo haben bereits in der Sache verhandelt.

wird, nicht auch jeder andere Dingmann rechtlich verhindert, von ihm freiwillige Zahlung (solutio) anzunehmen oder zwangsweis beizutreiben (pignus); ja man könnte sogar aus dem *testare* debet schliessen, der Schuldner selbst werde nur gebunden, wenn ihm förmlich vor Zeugen die thunginische Ganterklärung bekannt gemacht werde durch den Gläubiger; ich halte es indess für richtiger, das testare debet als: „er darf Zeugen dafür aufrufen", zu verstehn, wie meiner Ansicht nach überhaupt debet in allen ähnlichen Säzen der Lex Salica nicht muss, sondern darf bedeutet. Tit. 50, § 1 sezt deshalb, sowie ich ihn auffasse, ganz entschieden die Verhandlung im folcmôt voraus, und spricht schon deshalb in meinen Augen für den Priestercharakter des þungin; ausserdem aber glaube ich auch in der thunginischen Ganterklärung das priesterliche jus coercendi wider zu erkennen, wie schon die Einleitung meiner Besprechung des § 1 genugsam andeutet.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung des Schöffengerichts.

Die Ermittlung, ob äusserlich gesezgeberische oder innerlich organische Kräfte die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts verursacht haben, sezt vor allen Dingen voraus, dass man sich über das Wesen dieser Gerichtsorganisation selbst klar ist. Einen Theil derselben hat nun Eike von Repkow im Sachsenspiegel (III. 30, 2) enthüllt, indem er berichtet, der Richter solle Urtheil weder finden noch schelten. Sichtlich aber hat Eike damit nicht beabsichtigt, einen dem Schöffengericht eigenthümlichen Rechtssaz auszusprechen, sondern ihm gilt dieser Grundsaz allgemein für alle Gerichte, namentlich auch für das Schuldheissen- und gogreve-Gericht, die er ja nur allein noch neben dem Reichsschöffengericht erwähnt. Für das Schöffengericht gilt aber noch der zweite wesentliche Grundsaz, dass jene vom Richteramt abgelöste Urtheilsfindung besonderen statlichen Organen, den Schöffen, übertragen ist, wie Eike, Sachssp., III. 69, § 2, bezeugt, und dieser zweite Grundsaz ist der eigentliche Grundstein der Schöffengerichtsverfassung. Die savignysche Theorie geht nun davon aus, wie ich bereits im I. Abschnitt gesagt habe, dass bereits die Urzeit das durch Sachssp. III. 30, § 2 bezeugte Princip anerkannt, aber mit dem anderen Princip combinirt habe, dass das gesammte dingfähige, resp. dingpflichtige Volk durch Abstimmung oder Rechtszeugniss dem Richter das Urtheil festgestellt habe; und sie nimmt an, dass dieser leztere Grundsaz unter Karl d. Gr. durch positives Eingreifen der Gesezgebung zunächst für diejenigen Gerichtsversammlungen beseitigt sei, welche nicht sogen. Echtdinge, d. h. allgemeine durch die êwa vorgeschriebene Volksversammlungen waren; und sie meint, das auf diese Weise in die fränkische Verfassung eingeführte Schöffensystem habe Karl d. Gr. dann auch im Umfange seines ganzen Reiches zur Anwendung gebracht. Darüber hat v. Savigny sich nicht ex-

pressis verbis ausgesprochen, ob er sich das Schöffengericht fix und fertig denkt mit jener vermeintlichen Gesezgebung Karls d. Gr.; wer indess seiner Theorie genauer nachdenkt, muss ms. Es. zu dem Resultate kommen, dass dem nicht so ist; dass vielmehr die Ausbildung des Rechtssazes: „Dar", d. h. im Schöffengericht, „ne sal anderes neman ordel vinden wan sie", d. h. die Schöffen (Sachssp. III. 69, § 2), immerhin noch eine Phase gewohnheitsrechtlicher Entwicklung nach Karl d. Gr. auch nach der savignyschen Theorie voraussezt; und das ist offenbar auch die Meinung ihres jüngsten Vertheidigers, Rud. Sohm. v. Savignys Theorie hat innerhalb der Forschung eine so uneingeschränkte Herrschaft erlangt, dass ihr selbst der streitbare Gfrörer sich gebeugt, und damit begnügt hat (Zur Gesch. deutscher Volksrechte i. Mittelalter, Cap. 14, 16 u. 17), gewisse savignysche Ideen in dilettantischer Weise zu etwas „Apartem für sich" zu verarbeiten. Nur eine einzige Stimme, diejenige Fr. Wilh. Ungers, hat sich bisher dagegen erhoben; aber sie ist verhallt, da ihr Widerspruch, so weit er nicht die Theilnahme des Richters am Urtheil betraf, nur schwach und unsicher begründet war, wie ich zeigen werde. Ich will es nun wagen, aufs neue Widerspruch zu erheben gegen eine Theorie, die in so unwidersprechlicher Weise beglaubigt scheint. Gewiss ein gewagtes Unternehmen, das von vornherein schlimm verurtheilt ist, wenn es sich nicht auf sehr starke Gründe stüzt. Der Leser möge mir daher das Vertrauen entgegenbringen, dass ich meine Gründe scharf geprüft, und mich nicht unbedacht auf die Sache eingelassen habe; und — gewissermassen als Handgeld dieser Versicherung — will ich auch sofort, nachdem ich nur meinen eigenen Standpunkt skizzirt habe, noch zwei Argumente für die zu bekämpfende Theorie ans Licht ziehn, von denen das eine ganz gewiss, das andere vielleicht von v. Savigny hätte geltend gemacht werden können, wie ich ja auch im I. Abschnitt, SS. 65—67, bereits seine Argumentation in einem sehr erheblichen Punkte vervollständigt habe.

Meiner Anschauung nach nimmt die ganze menschheitliche Entwicklung einen aristokratischen Ausgangspunkt. Der Kampf ums Dasein, womit dieselbe beginnt, und welcher der menschlichen Doppelnatur entsprechend am glücklichsten von denjenigen geführt wird, welche in Folge besonders günstiger physischer, und daher vererblicher Constitution befähigt sind, zugleich das stärkste körperliche und geistige Übergewicht zu zeigen; dieser effective Kampf ums Dasein schafft ipsa natura überlegene herrschende Geschlechter, welche demgemäss auch in der Mythologie verherrlicht werden, weil die kindliche Anschauung sich gedrungen fühlt, jene Über-

legenheit auf göttliche Bestimmung zurückzuführen. In Folge dessen treten diejenigen Theile der Menschheit, welche aus dem Zustand reiner Barbarei in den Zustand der Statlichkeit übergehn, zunächst mit stockaristokratischen Vorstellungen in diese ein; und der Stat selbst verleiht diesen Vorstellungen seine Sanction. Vor allem passt sich ihnen daher die Rechtspflege und deren Organisation an. Es lässt sich deshalb a priori nicht denken, ist auch, wie ich im I. Abschnitt, SS. 45 ff., gezeigt habe, wirklich nicht der Fall, dass die Germanen grade in ältester Zeit dem „Volke" das Urtheil beigelegt haben, sondern ganz im Gegentheil das Urtheil erscheint ihnen als der Ausspruch der Obrigkeit und anderer bewährter, durch ihre Stellung innerhalb des Statsdienstes genau gekennzeichneter, das heisst, beamteter Autoritäten. Die Entwicklung des Schöffengerichts kann also in nichts weiter bestanden haben, als dass die Theilnahme der Obrigkeit an der Urtheilsfindung allmälig erloschen, und dass dieselbe damit zur Praerogative jener beigeordneten Autoritäten geworden ist. Welchen Einflüssen dieses Erlöschen zuzuschreiben, das habe ich bereits am Schlusse des vorigen Abschnitts angedeutet; darauf ist jedoch hier noch nicht weiter einzugehn, sondern nur zu constatiren, dass es Einflüsse gewesen, welche ganz speciel in fränkischen Einrichtungen ihren Grund haben, so dass anderwärts unter anderen Einrichtungen diese Entwicklung nicht stattgehabt hat, sondern z. Thl. eine gradezu entgegengesezte. So unstreitig bei den Langobarden und grösstentheils auch bei den Angelsachsen.

Und dennoch — um jezt auf die beiden Argumente zu kommen, die von v. Savigny und seinen Nachfolgern so ganz übersehen sind — wie bestimmt scheint die eben S. 148 erwähnte Stelle des Sachsenspiegels, III. 30, § 2, dafür zu zeugen, dass der Grundsaz, der Richter habe nicht Urtheil zu finden, nicht erst mit dem Schöffengericht aufgekommen, sondern uralt ist? Und wie bestimmt ferner spräche es für die Theorie, dass ursprünglich nicht bloss die aristokratischen witan, sondern schlechthin die gesammte Dingmannschaft, das Volk, zur Urtheilshilfe, zum Urtheil berufen gewesen, wenn es wirklich wahr wäre, was Planck („Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter", Bd. I, Braunschweig 1879, 8°, § 38, SS. 262 f.) behauptet, dass nämlich der Richter seine Frage um Urtheilsfolge oder Urtheilsvolbord nicht bloss speciel an die zum Urtheil berufenen Dingleute oder Schöffen richten müsse, sondern schlechthin „an alle Gerichtsanwesende?" Liesse sich wohl eine firmere quellenmässige Begründung der savignyschen Theorie denken, wie diese beiden Säze?

Unter einer Bedingung würde ich für unmöglich halten, der Bejahung dieser Frage auszuweichen; wenn nämlich beide Säze wirklich quellenmässig gegründet wären; sollte sich dagegen herausstellen, dass der zweite von Planck behauptete ein Irrthum ist, dann würde ms. Es. auch der erste hier nichts beweisen. Der von Planck behauptete Saz hat nämlich ursprünglich höchst wahrscheinlich wirklich gegolten; namentlich sprechen die altbaierschen Placita dafür; er lässt sich aber auch aus den fränkischen ziemlich sicher abstrahiren; sollte sich also herausstellen, dass ihn der Sachsenspiegel nicht mehr anerkennt, so würde sich darin höchst wahrscheinlich eine sehr erhebliche Neuerung auf dem Gebiete der Urtheilsfindung bekunden; und zwar eine solche Neuerung, die entschieden dafür spräche, dass die Übertragung des schöffengerichtlichen Grundsazes: „der Richter soll kein Urtheil finden", auf Nichtschöffengerichte ebenfalls eine Neuerung ist. In dieser lezteren Übertragung würde derselbe Bildungszug der Zeit zu erkennen sein wie in der Beschränkung der Urtheilsfolge auf die speciel zum Urtheil berufenen Dingleute: die Entwicklung steuert auf das reine Juristengericht zu; es werden daher beim Urtheil nur noch die Berufenen, die Wissenden berücksichtigt. In der That ist es ms. Es. denn auch völlig zweifellos, dass Planck geirrt hat; und zwar durch die savignysche Theorie verleitet geirrt. Für das Schöffengericht, wo Planck überdies selbst nur bei den Dienst thuenden Schöffen die Urtheilsfolge annimmt, machen die Magdeburger Fragen, I. 2, Dist. 1; I. 3, Dist. 7; I. 4, Dist. 2 u. 5, die Sache gewiss; und für das Nichtschöffengericht, für welches Planck sogar ein urkundlich in keiner Weise nachzuweisendes Urtheils s c h e l t e r e c h t der Zuschauer behauptet, der sächs. Richtsteig Landrechts, Cap. 48 § 3. Die „dingplichten" dort sind die speciel zum Urtheil Berufenen, wie Homeyer (Richtst., S. 418 f.) gezeigt hat; und diese sind es ganz ausschliesslich, welche der Richter — ausser den Parteien — um ihre Urtheilsfolge fragt. Aber auch in ältester Zeit hat die allgemeine Urtheilsfolgefrage meiner Auffassung nach keineswegs den Sinn, dem Volke ein Recht betreffs der Urtheilsfindung zu gewähren, sondern es spricht sich in ihr derselbe Gedanke aus, wie in dem Principe der Öffentlichkeit; es soll auf diese Weise lediglich formal festgestellt werden, dass ein besseres Urtheil nicht zu finden gewesen, dass also die Autorität der witan die Probe bestanden hat[1]).

---

[1]) Das fränkische Verfahren ist meiner Vorstellung nach folgendes gewesen. Die Frage, Bitte und endlich Tanganirung richtet sich in der Weise

Ich habe geglaubt, diese beiden Punkte hier vorweg erörtern zu sollen, weil ich sonst in der Abhandlung keine günstige Gelegenheit dazu bekomme; und ich will mich jezt noch zu einem dritten Punkte wenden, von dem ich annehmen muss, dass auch er der savignyschen Theorie grossen Vorschub geleistet hat.

Nichts scheint näher zu liegen, und seinerseits wider jene Theorie zu bestätigen, als das altgermanische, resp. altdeutsche Gericht dem Juristengericht als echtes Volksgericht gegenüber zu stellen. Aber auch die Richtigkeit dieser Antithese muss ich bestreiten. So gewiss es auch ist, dass unsere Altvordern keine Juristen im wahren Sinne des Wortes gekannt haben, so unbestreitbar scheint mir, dass aus dem Schöffengericht sich fast unmerklich mit allmäligem Fortschritt durchaus organisch das Juristengericht entwickelt hat; und dass diese Entwicklung nur möglich gewesen, weil von Hause aus die altgermanischen witan die „Juristen" des Volkes — natürlich in durchaus primitivem und unbehilflichen Sinne — gewesen sind.

Der endliche Zusammenbruch des Schöffengerichts unter der Reception des römischen Rechts ist bekannt. Wie aber hat diese Reception begonnen? Unsere Altvordern waren zu unserem Heile

---

an alle 7 Raginburgen, die grade in Function sind, dass zuvörderst der erste Raginburge, später primus scabinus genannt, sich über das Urtheil auszusprechen hat, während die anderen 6 verpflichtet sind, durch ihre Folge diesen Ausspruch gut zu heissen, oder wenn nicht, zu sagen, was sonst Rechtens in der Sache ist; in lezterem Falle haben wider die anderen 6 die Pflicht zu folgen, oder — so weit sie nicht schon ausdrücklich ihre Meinung über die lex ausgesprochen — das wahre Urtheil zu sagen, und so weiter, bis sie einen Siebenerausspruch auf diese Weise zustande gebracht haben. Ihre Standesgenossen, die adstantes, dienen ihnen dabei als Gehilfen. In alter Zeit scheinen aber auch, nachdem die sieben Dienstthuenden ihre Aufgabe gelöst, für die sie naturgemäss jeder für sich selbst voll verantwortlich waren, noch die übrigen als Standesgenossen gegenwärtigen Raginburgen ausdrücklich um die Urtheilsfolge befragt zu sein, worauf dann endlich sogar die gesammte anwesende Dingmannschaft erklärt haben mag, dass auch sie dem Urtheil folge. Damit erledigt sich — beiläufig bemerkt — von selbst die so viel durchgrübelte Frage, ob nicht die Franken 12 Raginburgen gehabt, die collegial berathen und abgestimmt hätten. Davon kann ms. Es. keine Rede sein. Damit wird aber namentlich auch klar, wie es möglich ist, dass von den Dienst thuenden Raginburgen ein jeder für sich die ganze Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbusse (vgl. Cohn, Justizverweigerung, Karlsruhe 1876, 8°, SS. 22 ff.) verwirken kann, wenn er sich nicht durch Unschuldseid betreffs seiner Rechtsunkenntniss davon befreit; aber eben diese Vorschrift lässt auch erkennen, dass die volbord, die Urtheilsfolge aller übrigen ausser den 7 functionirenden Raginburgen schon damals stark in den Hintergrund getreten war, und im Lauf der Zeit immer mehr treten musste.

gänzlich frei von jenem gefährlichen Dilettantismus, der mitleidsvoll auf die hilfsbedürftige Wissenschaft, im Vertrauen auf seine wissenschaftlich unangekränkelte Vernunft, herabblickt; sie schauten derselben mit ehrfurchtsvollem Verständniss ins Antliz, und liessen sich gern von der jungen lombardischen Rechtswissenschaft belehren. Insbesondere wandten ihr auch unsere Schöffen frühzeitig ihre ganze Aufmerksamkeit zu; und so geschah es, dass schon im X. Jahrhundert jener Receptionsprocess in Zug kam, der endlich zu einer fundamentalen Umgestaltung des deutschen Rechts führte. Wie wäre ein solcher Entwicklungsgang möglich gewesen, wenn die Schöffen sich wirklich als blosse Volksorgane im Sinne v. Savignys gefühlt, wenn sie sich nicht vielmehr als die Wissenden betrachtet hätten, deren Aufgabe es war, das Recht zu erforschen. Man wende nicht ein, diese Stellung der Schöffen habe sich allmälig ganz von selbst gemacht; dem steht entgegen, dass nicht bloss nach v. Savignys Theorie, sondern in Wirklichkeit Jahrhunderte lang nach Karl d. Gr. noch ein starker Zusammenhang zwischen dem allgemeinen folcmôt und dem Schöffengericht bestanden hat; denn es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass die Urtheilsschelte noch immer die Sache vor den folcmôt devolvirte. Wenn also der leztere nicht selbst den Schöffen jene Stellung zuerkannt hätte, so wären sie schwerlich im Stande gewesen, sie sich beizumessen. Nur das kann und muss ich zugeben, dass im Laufe der Zeit die Selbständigkeit der Schöffen immer mehr zugenommen, und in Folge dessen auch die Reception des römischen Rechts immer breitere Dimensionen angenommen hat, bis endlich — zunächst in den Reichsgerichten und einzelnen Stadgerichten, sowie den obersten Landesgerichten — im Zeitalter der Reformation Juristencollegien an Stelle der Schöffengerichte traten. Der Anfang dieser merkwürdigen Bewegung wäre jedoch undenkbar gewesen, wenn nicht von Anfang an die witan als selbständige Wissende dem Urtheil gegenüber gestanden hätten; und so möchte ich denn auch eben diesen Anfang als Zeugen für mich anrufen.

I.

Die Unhaltbarkeit der savignyschen Theorie.

a. Einwendungen gegen die Wahrscheinlichkeit der savignyschen Theorie von Entstehung des Schöffengerichts.

1. v. Savigny hat bei der Annahme, dass nach altgermanischem Recht das Volk *das Urtheil gesprochen, einen historisch wesentlichen Punkt übersehn.*

v. Savigny erklärt den Ursprung des Schöffengerichts daraus, dass nach altgermanischem Recht das „Volk“ das Urtheil zu sprechen gehabt habe; dass aber für die Dingleute theilweis aus diesem Princip eine erdrückende Last entstanden, weil sie in Folge dessen verpflichtet gewesen seien, auf Anfordern des Richters jederzeit im Gericht zu erscheinen, um dort Urtheil finden zu helfen; und dass Karl d. Gr. deshalb endlich angeordnet habe, es sollten zur Urtheilsfindung für diejenigen Gerichtssizungen, wo nicht die gesammte Dingmannschaft zu erscheinen brauchte, nur ganz bestimmte, ein für alle Mal „gekorene“ Leute befohlen werden, die vermöge förmlicher Amtspflicht zur Urtheilsfindung gezwungen waren. Dies Raisonnement zeigt eine sehr erhebliche Lücke, sobald wir auf v. Savignys Vorstellungen über die altgermanische Gerichtsorganisation eingehn.

Wie sich später zeigen wird, denkt sich v. Savigny die Sache so: es finden jährlich drei grosse allgemeine Volksversammlungen statt; diese sind Gerichtsversammlungen und in ihnen ist es das Volk, was das Urtheil weist. Aber auch in der Zwischenzeit, wo diese drei Echtdinge nicht tagen, wird Gericht gehalten, und in diesen Sizungen braucht nicht jeder Dingmann zu erscheinen; da es aber einmal Grundsaz ist, dass das Volk, nicht der Richter, Urtheil zu finden hat, so gilt für die Versammlungen lezterer Art der Grundsaz, dass der Richter befugt ist, beliebige Leute des „Volks“, d. h. Dingleute vorzufordern, um ihm Urtheil zu weisen.

Halten wir uns strengstens an die Plastik dieser Vorstellung, und fragen wir nur, wie es möglich ist, dass bei zwei so wesentlich verschiedenen Arten der Zusammensezung der Versammlungen sich das Princip ausbilden kann, dass nur das Volk zu urtheilen berufen; ein Princip, aus dem erst das weitere Princip folgen kann, dass nun jedes Volksmitglied, d. h. jeder Dingmann als solcher zum Urtheil verpflichtet ist? Offenbar nur in der vollen Volksversammlung. Nun sezt aber v. Savigny ganz ausdrücklich für die primitive Zeit, mit der wir uns beschäftigen, voraus, dass die Volksversammlung Ausnahme, dass dagegen diejenige Versammlung die Regel gebildet, wo nur einzelne aus dem Volke, nicht das ganze Volk versammelt war! Unmöglich; es widerspricht dem menschlichen Abstractionsvermögen in der unbedingtesten Weise; bei einem solchen Nebeneinander kann sich nicht das Princip des Volksurtheils mit seinen Consequenzen entwickelt haben. Der savignysche Ausgangspunkt zwingt unerbittlich zu der Voraussezung, dass ursprünglich lauter Volksversammlungen stattgehabt; dass sich in diesen das Princip des Volksurtheils entwickelt habe und dann auf die anderen Versammlungen übertragen sei. Wie aber war diese leztere Übertragung möglich? Darauf antwortet uns v. Savigny einzig mit seinem Hinweis auf die boni homines u. s. w., der doch, wenn er wirklich richtig wäre, nichts weiter sagen könnte, als: das weis man nicht; dass aber die geschichtliche Entwicklung just so gewesen, lehrt dieser Erfolg. Ja; aber wovon wissen wir denn, dass die boni homines u. s w. eben Volksrepräsentanten gewesen und als solche geurtheilt haben? Eine Frage, bei der ich ganz von meinem früheren Beweise, dass ein wirkliches Urtheilen dieser Leute nur in solchen Gerichten vorkommt, die keine Inductionsnorm für das fränkische Raginburgengericht bilden, absehe. Das ist doch ein documentarisch absolut unnachweislicher Punkt; also eine blosse Folgerung aus dem Hauptsaze, dass in den grossen Volksversammlungen eben das Volk das Urtheil abgegeben habe. Dieser leztere Saz selbst wider beruht aber auf blosser Abstraction, der, wie ich soeben gezeigt zu haben glaube, grade in v. Savignys plastischen Vorstellungen die wesentliche Vorbedingung der Gleichmässigkeit fehlt.

Mich deucht demnach, der grosse Denker hat hier eine starke Lücke in seinen Vorstellungen gelassen, die seine Abstraction irre geführt hat; und seine Nachfolger müssen wohl — wenigstens zu erheblichem Theile — ebenso gedacht haben, und auch noch denken; denn sie sind bemüht, die aufgedeckte Lücke durch das Radicalmittel auszufüllen, dass sie jede fränkische Gerichtsversammlung

zum wahren folcmôt machen. So Waitz, „Das alte Recht", S. 153 und so Sohm, „Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf.", SS. 370—72 u. 387 f. Damit freilich kommen wir aus dem Regen in die Traufe, und zwar ganz besonders, wenn wir den Vorstellungen des lezteren (S. 373 u. 378) über Constituirung des Raginburgen-„Collegs" und über den Charakter der Urtheilsfindung und Feststellung im alten Raginburgengericht folgen[1]. Es schwindet dann all und jede Aussicht, die entscheidenden Massregeln Karls d. Gr. zu begreifen, durch welche das Schöffengericht grade eingeführt sein soll; denn die Versammlungen, für welche jene Massregeln ergriffen sein müssten, sind völlig unfindbar, sodald wir bei jenen Vorstellungen stehn bleiben.

Freilich werden wir durch das Wort „Botding" im Gegensaz zum Echtding angefeuert, nicht zu zagen; für das Botding, nicht für das Echtding habe Karl d. Gr. die Vorschriften erlassen, welche später zur Schöffengerichtsverfassung geführt; aber was ist uns Echtding, was Botding, wenn beide folcmôtas sind, und beide besonders geboten werden, weil ihre Termine nur „ungefähr" festgestellt sind, wie Sohm versichert? Ich kann Sohms Behauptung, die merowingischen Gerichte sind alle folcmôtas gewesen, beim besten Willen nicht anders auffassen, als einen Versuch, die aufgedeckte Lücke in v. Savignys Contemplation auszufüllen. Eben deshalb hat er sich auch bemüht — und zwar er allein von allen Anhängern v. Savignys — die Behauptung grade für das allein entscheidende fränkische Recht nachzuweisen. Eine andere Frage ist freilich, ob dies Bemühen auch Erfolg gehabt hat; und das muss entschieden bestritten werden. Die historische Voraussezung v. Savignys der Parallelexistenz von folcmôtas und anderen Gerichtssizungen, erweist

[1]) Die Verantwortlichkeitsfrage, die ich hier aber noch nicht einmengen kann, macht die Unstichhaltigkeit dieser lezteren Theorie von Sohm ganz besonders klar. In der sonst so scharf praktisch durchdachten Abhandlung von G. Cohn, Die Justizverweigerung i. altdeutsch. Recht, Karlsruhe 1876, 8°, findet sich z. B. S. 15 folgender Saz, der mitten aus jener Theorie herausgeschrieben ist: „Die Gesammtgemeinde überwacht die Ausübung der Rechtspflege; aber sie ist für dieselbe nicht verantwortlich; ihre Menge und ihre suveräne Stellung schliesst den Gedanken einer strafrechtlichen Haftbarkeit aus. Die Verantwortlichkeit trifft dagegen den unter dem Namen der Raginburgen mit dem Urtheilsvorschlag betrauten Gemeindeausschuss". Die Gemeinde urtheilt höchst suverän und erleuchtet selbst; aber diejenigen Personen, die ihr nolens volens einen Vorschlag dazu machen, sind verantwortlich dafür! S. 52 heisst es dann, dass diese Haftbarkeit eine Folge des „übernommenen öffentlichen Dienstes" sei! Das sind doch keine Rechtssäze; derartige Absonderlichkeiten könnten doch nur im Reiche absoluter Gewaltthätigkeit aufkommen.

sich an und für sich auch Sohms Beweise gegenüber als auch für die Franken vollkommen richtig, und entblösst damit aufs neue einen bedenklichen Theil der Achillesferse von seiner Theorie.

Sohm geht davon aus, im § 15 seines mehr genannten Werkes bewiesen zu haben, dass mallum in der Lex Salica zugleich folcmôt und Gerichtstermin bedeute. Dass das unrichtig ist, werden wir bald sehn; aber darauf kommt vorläufig nichts an. Plözlich — niemand weis woher, auch Sohm sagt es nicht — soll sich nun aber in der karolingischen Curialsprache diesem mallum ein „placitum" entgegensezen; und just dies leztere soll das neue, durchaus nicht weiter definirte „Botding" sein. Als ob nicht die Lex Salica schon beide Gerichtstermine unterschiede! Der Titel der Lex Salica „De eum qui ad mallum venire contemnit", sagt bekanntlich: „Tunc si ille, qui eum admallat ista omnia impleverit, et ille qui admallatus est, ad nullum *placitum* venire voluerit, tunc rex ad quem mannitus est, eum extra sermonem ponat". Dem entsprechend sagt auch Behrend (Z. Process d. Lex Salica, S. 77 f.): „Placitum oder placitus bedeutet in der Sprache der Lex Salica einen durch Parteihandlung gesezten Termin. Damit verbindet sich in einzelnen Stellen die Bedeutung von Frist. Aber auch da, wo diese lezte Bedeutung zur Geltung kommt, steht immer am Ende der Frist ein Termin, und eine Terminshandlung, wodurch die Partei, welche eine Leistung oder Handlung zu fordern berechtigt ist, den fruchtlosen Ablauf der Frist förmlich constatirt"; und S. 81, n. 1, weiter: „Placitum und mallum sind in der Lex Salica nicht synonym; nur mittelbar kann die Bedeutung beider Ausdrücke zusammenfallen, sofern nämlich der von der Partei gesezte Termin ein Termin zu einer Gerichtsversammlung ist" u. s. w. Dass auch in den placitis wirklich Urtheil zu sprechen war, lässt sich doch auch wohl nicht bezweifeln; denn jede formale Rechtshandlung, welche dort z. B. behufs des Beweises vorgenommen werden musste, musste doch ganz gewiss vorher mit Urtheil gewiesen werden. Ich behaupte auch angesichts des von Sohm selbst — S. 387, n. 57 — angezogenen Cap. a. 817, c. 14 (Mon. Germ., Legg. I. 212), dass der Unterschied von placitum und mallum von den Karolingern aus der merowingischen Zeit übernommen ist, wenngleich — im Vergleich zur Terminologie der Lex Salica — nicht ohne eine gewisse Nüancirung, die sich aber sicherlich längst vor Karl d. Gr. ausgebildet hat. In den karolingischen Capitularien nämlich bedeutet placitum — wie später zu zeigen sein wird — noch immer im wesentlichen dasselbe wie zu merowingischer Zeit, nämlich das sogen. „Afterding". Grade diese placita aber, nicht die malla,

berühren — wie ich ebenfalls später zeigen werde — die hier einschlägigen karolingischen Capitularien über Einschränkung der Dingpflicht, so dass Sohms Beweis betreffs des folcmôtcharakters des merowingischen mallum hier keinesfalls zu irgend welcher berechtigten Schlussfolgerung führen könnte, da sich unmöglich mit Grund behaupten lässt, dass die placita in merowingischer Zeit wirklich folcmôtas gewesen seien.

Ich gehe jedoch noch einen sehr grossen Schritt weiter; ich bestreite nicht bloss, dass es dem Sohm gelungen, die Natur des mallum als eines folcmôt nachzuweisen, sondern ich bestreite auch, dass diese Behauptung an sich richtig ist. Was er § 15 zu Gunsten derselben vorgebracht hat, läuft lediglich auf die Thatsache hinaus, dass in den Titeln der Lex Salica, wo vom thunginus und centenarius die Rede ist, zugleich gesagt ist, es solle sich ein Schild auf der Dingstatt befinden, und dass lezteres eben das Wahrzeichen des folcmôt ist. Angesichts meiner Ausführungen im vorigen Abschnitt (SS. 139 ff.) über den folcmôtcharakter der in Rede stehenden Versammlungen kann niemand weniger geneigt sein, das zu bestreiten, wie ich. Mir ist es indess unmöglich, daraus etwas weiteres zu folgern, als dass 1. just die Rechtsgeschäfte, von denen jene Titel der Lex Salica sprechen, im wirklichen folcmôt vorgenommen werden müssen; und dass 2. die Lex Salica dies ausdrücklich sagt, weil eben nicht alle malla, namentlich nicht alle diejenigen, welche der centenarius abhält, wirklich folcmôtas sind. Bei Einschiebung des centenarius neben den thunginus hat man sorglich Bedacht genommen, jene Thatsache in der üblichen sinnbildlichen Weise verstehn zu geben, damit die Leute sich nicht an das judicium quotidianum des centenarius wenden, und ihre Kosten an Rechtsgeschäfte verschwenden, die nachträglich wegen wesentlichen Formenmangels doch rechtsungültig sein würden.

2. *Es fehlt der angeblichen Reform an jeder quellenmässigen Beglaubigung, sowie an jeder gesezlichen Grundlage.*

v. Savigny meint (a. a. O., S. 252) es sei misslich, „aus dem Schweigen der geschriebenen Rechtsbücher das Dasein einer Einrichtung zu widerlegen". Wer sich jedoch (z. B. aus Boretius, Capitularien, SS. 65 ff.) davon überzeugt hat, mit welcher minutiösen Detailirtheit von Karls d. Gr. Zeitgenossen seine gesezgeberischen Arbeiten verzeichnet sind, den muss es ms. Es. wenigstens stuzig machen, dass von den zahlreichen gleichzeitigen und epi-

gonischen Chronisten und Annalisten, nicht einer auch nur die geringste Andeutung von einer Gerichtsreform macht, welche dieser Herrscher durchgeführt habe. Diese Thatsache ist schon an und für sich ebenso sprechend und bedeutend, wie die Forschung sie bisher unbegreiflicher und ungerechtfertigter Weise unbeachtet gelassen hat[1]); aber es liegen Umstände vor, welche ihre Erheblichkeit noch ausserordentlich steigern. Zunächst: wir werden weiter unten in Andemar einen Geschichtsschreiber von einwandsfreier Glaubwürdigkeit kennen lernen, der etwas nach 866 so von den Raginburgen, resp. Schöffen spricht, dass man deutlich sieht, ihm ist durchaus nichts bekannt von jener Reform dieses Instituts. Ferner: nach v. Savigny und seinen Anhängern beschränkt sich Karls d. Gr. angebliche Reform keineswegs auf das eigentliche Frankenreich, sondern greift auch in die Wassalenstaten derselben, namentlich in das neu erworbene Reich der Langobarden über; und dennoch dies hartnäckige Schweigen jener Geschichtsschreiber. Aber noch viel seltsamer, auch das Volk nimmt gar keine Notiz von der Reform. Sehen wir von Italien und der Lombardei, deren abweichender Zustand später zu erörtern sein wird, ab, so macht das Volk nicht den geringsten Unterschied zwischen der Bezeichnung skabin und raginburgjo, so dass wir unwillkürlich den Eindruck empfangen, beide Worte seien im Grunde nur mundartlich verschieden, was allerdings nicht richtig ist, wie wir später sehn werden. v. Savigny selbst hat mit dieser Thatsache, die ihn unverkennbar nicht wenig befremdet, abrechnen zu müssen geglaubt, und er hat es (S. 218 f.) in einer Weise gethan, welche seiner Theorie nichts weniger als günstig ist; er hat nämlich seine Haupthypothese durch die neue Hypothese durchlöchert, Karl d. Gr. habe districtweis die alte Gerichtsorganisation noch fortbestehen lassen. Auch das hat man anfänglich vollkommen plausibel gefunden (vgl. z. B. Waitz, V.-G., IV. 338 ff.); in jüngster Zeit ist jedoch Sohm (SS. 383—85) näher auf den Punkt eingegangen, und hat unwidersprechlich gezeigt, dass der Parallelgebrauch des neuen und alten Titels nicht auf jene sachliche Verschiedenheit zurückzuführen ist, worauf ihn v. Savigny zurückführen wollte, sondern dass das Volk die neue Titulatur eben noch ignorirt. Diese aber ist auch für Sohm das sichere Kriterium einer

---

[1]) Ungers Einrede, Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 171, war ms. Es. nicht nachdrücklich und substantiirt genug, um gegen v. Savignys auf der vorigen Seite besprochene Warnung ins Gewicht zu fallen.

wirklichen Reform, und er glaubt sogar in einem digner Placitum von 780 ein Document zu besizen, aus welchem die Thatsache, dass das Skabinenamt ein neues sei, wirklich constire; denn darin sei der Titel scabinus eben seiner Neuheit wegen förmlich „erläutert“. Wäre das richtig, so würde mit jenem Placitum in der That ein sicherer diplomatischer Anhaltspunkt für die savignysche Theorie gegeben sein; indess Sohms desfallsige Deduction ist von so unzuverlässiger Subtilität, trägt einen so ausgeprägten Charakter der Voreingenommenheit und daraus folgenden Unterstellung an sich, dass es ms. Es. kritikwidrig sein würde, darauf weiter zu bauen. Schon der Umstand ist für ihn höchst ungünstig, dass er sich, S. 381, der grimmschen Ansicht vom populären Ursprunge des Wortes skabin anschliesst; denn, wenn dies richtig, wozu dann eine besondere Erklärung des Wortes, die ohnehin keinen verständigen Zweck mehr gehabt hätte, wenn dasselbe damals bereits amtlich legalisirt gewesen wäre. Und auch das nimmt Sohm ausdrücklich an! Er sagt, S. 384: „Die Urkunde fällt in die Zeit kurz nach Einführung der Schöffengerichte. Sie giebt für die neue Sache eine Reihe von Wendungen, um die neue Einrichtung in unmissverständlicher Weise zu bezeichnen, und zugleich zu definiren. (!) Sie nennt die Skabinen Stadschöffen, bestellt für die Stad Digne, Processschöffen, bestellt zum Urtheil im Gericht, sie nennt dieselben endlich rachineburgii dominici, vom König bestellte Rachimburgen“. Der Wortlaut der Urkunde, so weit er hier in Betracht kommt, ist (nach Gallia Christiana, Tom. I. Paris 1716, fol., Instrumenta, S. 106, Instrumenta ad eccles. Massiliens. spectantia, nr. 1): „Cum in Dei nomine in Digna civitate publice residerent missi domini nostri Karoli, regis Francorum et Langobardorum seu et Patricii Romanorum, idem Viternerius et Arimadis, una cum rationesburgiis dominicis, Marcettino, Hieronymo, Gedeon, Regnarico, Corbino, Scabines litis, Scabinos ipsius civitatis, aut bonis hominibus, qui cum ipsis ibidem aderant“ u. s. w. Ich bin völlig ausser Stande, die Worte: „Scabines litis, Scabinos ipsius civitatis“ auf die namhaft gemachten fünf Personen zu beziehen, die vorher als „rationesburgii dominici“ bezeichnet sind, und offenbar die beiden Sendboten Witerner und Arimadis begleitet haben; die scabini litis, welche unfraglich mit den scabini ipsius civitatis identisch sind, gehören hier vielmehr zu den ungenannten Auskunftspersonen; eben daher scabini *litis*, das heisst Schöffen, die vorher in derselben Sache als solche fungirt haben, und scabini *ipsius civitatis*, von denen es später heisst: „Sed cum ipsi missi ipsas auctoritates vidissent, et relegere rogassent, sic omnes *illi homines ingenui de ipso*

pago Dignense, qui (ibi) fuerunt, et hoc cognitum habuerunt, ipsos per sacramentorum interpositionem *jurare* fecerunt" u. s. w.

Ausser diesem Diplom hat auch Sohm kein zweites, und kein Gesez oder Capitulare zu entdecken vermocht, woraus sich gradezu oder mittelbar herleiten liesse, dass das „Skabinen"-Institut kurz vor 780 eingeführt sei, ja nicht einmal, dass es überhaupt von Karl d. Gr. eingeführt sei; und das hat ihn zu der einigermassen verzweifelten Entschlossenheit getrieben, S. 388 f., kurzweg zu behaupten: „Das Einführungsgesez für die Skabinenverfassung ist — verloren gegangen".

Damit sind wir zu einem Zweifelsgrunde geführt, den wir uns etwas schärfer ansehn müssen, als es Sohm gethan. Die Frage nach diesem „Einführungsgesez" liegt so nahe, dass es gradezu unbegreiflich wäre, dass sie nicht schon von v. Savigny selbst und auch von keinem seiner Nachfolger bis auf Sohm aufgeworfen ist, wenn nicht die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass v. Savigny die Einführung der Schöffen sich als eine Massnahme gedacht, die jede einzelne Gerichtsobrigkeit in ihrem besonderen Gerichtsbezirke auf Karls d. Gr. Anordnung vorgenommen, ohne dass ein förmliches organisches Verfassungsgesez voraufgegangen wäre. v. Savigny hat ohne alle Frage die bekannten — später zu besprechenden — Capitularienbestimmungen von 802 und 803 für die ersten Lebenszeichen der karoling. Gesezgebung gehalten, und seine Anhänger sind ihm auch bis auf Sohm hierin gefolgt. Dass lezterer vom Standpunkte seiner utrirten folcmôt-theorie einen anderen Weg einschlagen musste, ist klar auf der Hand liegend; eben so aber auch, wie mir wenigstens scheint, dass er dabei sehr unglücklich operirt hat. Seit der erwähnten Abhandlung von Boretius „Die Capitularien im Langobardenreich" (Halle 1864, 8°) ist es denn doch nicht möglich, die Sache mit einem kurzen „das Einführungsgesez ist verloren gegangen", abzuthun.

Nach den äusserst klaren und schlichten Ausführungen dieses Gelehrten (bes. SS. 14 ff. und SS. 73 ff.) unterliegt es nämlich nicht dem geringsten Zweifel, dass wir — abgesehen von dem Capit. a. 803, c. 10 (Merkel, Lex Sal., S. 48), das hier bedeutungslos ist, und dem Capit. a. 829, c. 5 (Mon. Germ., Legg., I. 354) — überhaupt absolut kein Gesez aus karoling. Zeit besizen, welches sich mit der Schöffengerichtsverfassung befasst, sondern dass die desfallsigen zahlreichen Vorschriften in den Capitularien durchgehends blosse Beamteninstructionen sind, die deshalb auch in so auffallend kurzen Zwischenräumen sich widerholen. Dem gegenüber wird, auch von allen sonstigen höchst erheblichen Unwahrscheinlichkeitsgründen,

die ich noch weiter darlegen werde, abgesehen, sich gewiss nicht leicht jemand entschliessen wollen, an den Verlust des apokryphen „Einführungsgesezes“ zu glauben. Wie aber die angebliche Reform ohne ein solches sich hätte durchführen lassen, ist ms. Es. schlechterdings nicht abzusehn. Die Übertragung der Urtheilsfindung vom „Volke“ auf ständige königliche Beamte war ein Act, der sich in so völlig formloser Weise nicht vollziehen konnte, wie es v. Savigny angenommen hat, sondern nothwendig Spuren in der eigentlichen Gesezgebung hätte zurücklassen müssen. Anstatt dessen aber spricht sich in den karolingischen Capitularien mit vollster Bestimmtheit die Auffassung aus, dass die königliche Justizhoheit vollkommen ausreicht, um diejenigen Reformen in der Justizpflege durchzusezen, welche die Karolinger für nothwendig hielten, und auch wirklich ohne allen Widerstreit durchgesezt haben. Ein solches Verfahren war offenbar nur möglich, wenn die Schöffen längst vor den Karolingern als königliche Beamte betrachtet wurden, wie das unstreitig im aachener Capitular von 802, c. 25, und im Capit. a. 803, c. 2: „Ut missi nostri scabinios . . . eligant“ u. s. w. geschieht; und es liess sich nicht anders durchführen, als wenn der König sich jeder eigentlich organischen Reform fern hielt.

Der Leser wird sich hieraus zugleich überzeugen, dass die Bemerkung v. Savignys, von der wir ausgegangen sind, wie sie an sich schon nur eine sehr bedingte Wahrheit ist, in unserem Falle den Charakter einer kritischen Maxime durchaus verliert. Und das lässt sich noch weiter bis zu voller Evidenz zeigen.

Die Hilfshypothese von dem verlorenen Einführungsgesez hat nämlich noch ihre ganz besondere Achillesverse, die Sohm auch sehr wohl hätte entdecken können, wenn er noch in einem anderen Punkte die nöthige Fühlung mit Boretius gewahrt hätte.

Wenn wir uns einzig und allein durch die hinterlassenen Diplome leiten lassen, so kommen wir zu dem seltsamen Ergebnisse, dass Karl d. Gr. die vermeintliche Schöffengerichtsorganisation früher bei den Langobarden wie bei den Franken eingeführt hat. Sollen wir nicht also lieber sagen: nicht bloss das fränkische, sondern auch das langobardische Einführungsgesez ist verloren gegangen. Der etwanige Hinweis auf ein allgemeines „Reichseinführungsgesez“, der ohnehin mit Rücksicht auf Baiern, Alemannien, Friesland und Sachsen nur neue höchst erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, könnte uns aus solchem Dilemma nicht bloss nicht befreien, sondern würde uns erst recht in die Enge treiben, in eine Enge, wo an kein Entrinnen mehr zu denken. Denn grade die Reichsgeseze Karls d. Gr. sind mit grösster Sorgfalt und in

zahlreichen Sammlungen auf uns gekommen, so dass der angebliche Verlust zu den unbegreiflichsten Unbegreiflichkeiten gehören würde. Eben diese Thatsache aber constirt handgreiflich aus der kleinen Abhandlung von Boretius, worin — besonders SS. 28 ff. — jene Sammlungen alle namhaft gemacht und besprochen sind.

3. Der Titel scabinus ist wahrscheinlich den Langobarden entlehnt und bezeichnet keine wirkliche Neuerung.

Zu den Hauptargumenten für die savignysche Theorie hat von jeher das plözliche Auftauchen des Titels scabinus unter Karl d. Gr. gehört, weil man darin das starke Anzeichen sachlicher Neuerung gesehn. v. Savigny hat dies Argument, auf das er unverkennbar durch Tiraboschi und Muratori geführt ist, und das überhaupt den Anstoss zu seiner Theorie gegeben zu haben scheint, bereits benuzt. Er sagt S. 239:

„Zuvörderst ist der Umstand, obgleich nicht entscheidend, doch sehr merkwürdig, dass der Name der Skabinen, der in den Capitularien und Urkunden stets die erwählten Schöffen bezeichnet, vor Karl d. Gr. durchaus nicht vorkommt" u. s. w.

Das Gewicht dieses Arguments in v. Savignys eigenem Munde ist leider durch spätere Untersuchungen erheblich abgeschwächt, weil sich dabei herausgestellt hat, dass er die Diplome des VIII. Jahrhunderts, welche den Titel skabin enthalten, gleichviel, ob sie echt oder unecht sind, nicht alle gekannt hat[1]). Es kommen hier in Betracht:

1. eine Schenkungsurkunde von 706 (Gallia Christiana, Bd. XII, Instrumenta ecclesiae Metensis, nr. 1, Instrum., S. 369 f.).

Es verlohnt sich nicht, die Urkunde hier einzurücken. v. Sa-

[1]) Der Italiener Carlo Troya, der heftigste Vertheidiger der vorkaroling. Existenz des Skabinats in Italien, hat in seinem „Codice diplomatico Longobardo dal DLVIII al DCCLXXIV. Con note storiche, osservazioni e dissertazioni", 5 tomi nebst Indice, Neapel 1852—59, 8°, Bd. III, SS. 385 ff., n. 1, insofern aus dieser Thatsache noch Capital zu schlagen gesucht, als er Joh. Merkel nicht undeutlich verdächtigt, die Echtheit eines „Alfuso scavino", welcher — wie wir sehen werden — dem Troya besonders lieb und werth war, nur deshalb bestritten zu haben, damit v. Savigny ja nicht Unrecht behalte. Diese Art zu disputiren kann jedenfalls keinen besonderen Anspruch darauf machen, für wissenschaftlich zu gelten; im vorliegenden Falle aber wird die Insinuation überdies durch die völlig unbefangene Erzählung des Professor Pietro Capei (Archivio Storico Italiano, Appendice, tom. IX, Firenze 1853, 8°, S. 108 f.) thatsächlich vollkommen widerlegt.

vigny, a. a. O., S. 239, n. a, erklärt sie für unecht; und ihm stimmt bei Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, I. (Innsbruck 1880, gr. 4), S. 9. Die Fälschung ist so in die Augen springend — der angebliche Schenker Arnulf, eingeführt als „Herzog von Burgund" will der Sohn Drogos, eines 823 als Bischof von Metz verstorbenen Sohnes Karls d. Gr. sein, und spricht in dieser Urkunde schon von seinem angeblichen Vater als einem Toten! — dass es mir gradezu unbegreiflich ist, wie Pardessus, Dipl., II. 275, die Urkunde von Bréquigny hat aufnehmen und, ebendas. S. 276, sogar für echt erklären können. Dadurch ist Warnkönig, der gleichfalls gegen v. Savigny den vorkarolingischen Gebrauch der Titulatur skabin mit Eifer verficht, verführt worden, die Urkunde ebenfalls für echt auszugeben. Vgl. L. A. Warnkönig et P. A. F. Gerard, Histoire des Carolingiens, Bd. I, Brüssel u. Paris 1862, 8°, SS. 332 ff.

2. Eine florentiner Schenkungsurkunde von 724, Troya, Cod. dipl., nr. 446 (III. 385) und Brunetti, Codice diplomatico Toscano, Parte I[1], Firenze 1806, 4°, nr. 18, SS. 469—72, unter welcher sich u. a. die Unterschrift: „ego alfuso scavino" befindet.

v. Savigny hat diese Urkunde, deren Unechtheit oder Echtheit bis auf den heutigen Tag ms. Es. für entschieden festgestellt nicht erachtet werden kann, übersehen[1]).

[1]) Dies eben ist die Urkunde, welche den Troya veranlasst hat, Misstrauen gegen Merkels Unbefangenheit zu erregen.

Troya selbst hat weder an der in der vorigen Note allegirten Stelle, noch auch an einem späteren Orte (a. a. O., Bd. IV, SS. 434—37) irgend welche Gründe vorgebracht, die nöthigten die Urkunde für echt zu halten, obwohl ihm die merkelschen Einwendungen dagegen vollkommen bekannt waren; er hat sich vielmehr auf ganz allgemeine Raisonnements beschränkt, welche hier nicht verfangen können. Troya zeigt sich aber sowohl hier wie anderwärts von einer Befangenheit und Verblendung in Fragen der Diplomatik, dass sein Widerspruch gegen Merkel nur sehr geringwichtig erscheinen kann. Um ganz nur bei unserer Frage stehn zu bleiben, sei nur Folgendes erwähnt. v. Savignys Annahme, der Titel scabinus komme vor Karl d. Gr. nicht vor, ist ganz offenbar auf Tiraboschi „Storia dell' augusta badia di S. Silvestro di Nonantula", tom. II, Modena 1785, gr. fol., S. 18, n. 10 und auf Muratori, Dissertat. X („Dei Ministri minori della giustizia" u. s. w.) zurückzuführen, wo — und zwar bei Muratori sowohl im latein. wie im italien. Text der Dissertat. — die übereinstimmende Behauptung aufgestellt ist, dass die Titulatur vor Karl d. Gr. sich nicht finde. Troya hat daher auch gegen diese beiden Autoritäten fechten müssen, von denen zufällig eine jede je 1 Diplom veröffentlicht hat, das den Titel scavino, resp. scabinus führt, nämlich Muratori, Antiqu., V, 375, (angeblich a. 728) und Tiraboschi diejenige von 752 datirte Urkunde, zu der er die vorher allegirte Anmerkung macht. Von dem muratorischen Diplom muss nun Troya selbst später gestehn, dass scabinus auf einem Lesefehler statt „scarjo" beruhe; obwohl aber Tiraboschi selbst die von ihm publicirte Urkunde

3. Eine von Warnkönig in seiner Flandr. Stats- u. Rechtsgesch. Bd. I (Diplomat. Anhang, SS. 9—11) Tübingen, 1835, 8°, also ein Jahr nach Herausgabe der 2. Auflage des I. Bandes von v. Savignys grossem Werke, zuerst vollständig mit diplomatischer Genauigkeit veröffentlichte, später in der französ. Ausgabe desselben

---

mit dem scavino („Ello notario et scavino") aus den unwiderleglichsten Gründen für gefälscht erklärt, ficht doch Troya — der Herausgeber der dragonischen Fälschungen! — mit unermüdlichem Eifer, aber mit recht confusen und lahmen Gründen für die Echtheit der tiraboschischen Urkunde gegen diesen selbst, nur um seinem Alfuso scavino noch einen Begleiter zu verschaffen.

Was nun diesen lezteren betrifft, so hat sich Joh. Merkel auf Grund eigener Augenscheinseinnahme in einem seiner Zusäze zu v. Savignys Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, welche der Schlussband der 2. Auflage des berühmten Werks (Bd. VII, Heidelberg 1851, enthält S. 6 f.), in folgender völlig unzweideutigen Weise ausgesprochen:

„Das Document ist ein länglicher Pergamentstreifen und enthält den lezten Willen des Bischofs Speciosus von Florenz, im Context von einer Hand und in den echten Zügen der zu Liutprands Zeit" (712—41; die Zeit, wo Speciosus wirklich Bischof gewesen) „gewöhnlichen ravennatischen Cursivminuskel geschrieben; so weit ist sie unbestreitbar aus dem Jahre 724. Nun aber — und auf diesen Umstand hat Brunetti" (der erste Herausgeber der Urkunde, dem sie auch Troya entlehnt hat) „leider nicht aufmerksam gemacht — **alle Unterschriften** dieses Testaments . . . gehören einer viel späteren Zeit an; die einen sind im IX., andere im X., ja etliche gewiss erst am Ende des XI. Jahrhunderts hinzugeschrieben worden. Man erkennt — und das ist zunächst historisch wichtig — dass jene Urkunde von Speciosus nicht vollzogen worden, sondern als Entwurf liegen geblieben ist; dass die florentiner Kirche, welche nach des Bischofs Tode das Testament dennoch für sich benuzte und aus demselben wichtige Rechte herleitete, später, und wahrscheinlich bei Gelegenheit der Production, die Unterschriften beifügen liess, ohne welche ein lezter Wille ungiltig gewesen wäre; man erkennt aber auch — und das ist rechtsgeschichtlich von entscheidendem Gewicht — der Name des Alfuso scavino ist in den Schriftzügen des endigenden IX., vielleicht erst des X. Jahrhunderts geschrieben, also aus einer Zeit, wo es unbezweifelt schon scabini gab, in eine frühere, wo sie noch unbekannt waren, übertragen worden . . . Allerdings wird erst der Augenschein mein Urtheil bestätigen, und ich bedaure deshalb, dass ein Facsimile, welches der selige Vieusseux in Florenz anfertigen liess, noch nicht gedruckt vorliegt; indess schliesst sich meinem Urtheile bereits Professor Capei in Pisa an, welcher das Document mit mir gesehn hat, und unter allen italienischen Rechtsgelehrten der einzige ist, welchen die deutsche Wissenschaft in der vorliegenden Sache als Gewährsmann anzuerkennen hat".

Capei hat hierauf Veranlassung genommen, sich im IX. Appendice zum Archivio Storico Italiano (Firenze 1853) in einem kurzen Aufsaze: „Delle sottoscrizioni apposte alla donazione di Specioso, vescovo di Firenze, dell' anno 724" (SS. 108—114) auszusprechen. Derselbe bemerkt zuvörderst (S. 110 f.), dass sich noch keine Urkunde habe ermitteln lassen, mit deren Hilfe es gelungen wäre, die Echtheit oder Unechtheit der Unterschrift des Bischofs Spe-

Werks im Facsimile mitgetheilte flandrische Schenkungsurkunde von 745, unter deren Zeugen sich auch ein „Gumbarius, scawinus“ befindet.

Auch von dieser Unterschrift hat v. Savigny nichts gewusst, und es hat sich hier wider ereignet, was sich bei dem lezt besprochenen Diplom ereignete, dass nämlich Merkel und diesem sich anschliessend

---

ciosus unter der fraglichen Urkunde festzustellen. In diesem Punkte bestätigt also Capei Merkels paläographisches Bedenken mindestens nicht ausdrücklich, enthält sich aber freilich auch jeder bestimmten Behauptung, dass dasselbe grundlos sei. Dann aber zu den übrigen Unterschriften übergehend, sagt er (S. 111) klar und deutlich, und — wie hier bemerkt sein mag — recht sehr von den Behauptungen Troyas, der die Urkunde überhaupt nicht mit Augen gesehn, abweichend:

„E' non v'ha dubbio, la tanta varietà di quelle“ (die erhebliche Verschiedenheit der übrigen Unterschriften von der Schrift, worin der Tenor des Documents geschrieben) „ingerisce *a prima vista* il sospetto chè non sieno contemporanee all' atto, e *nè tampoco tra loro*“.

Im übrigen beschränkt sich Capei darauf, deducendo das Gewicht dieses erheblichen Zugeständnisses abzuschwächen; doch haben seine desfallsigen Ausführungen kein Interesse für uns. Wie ich aus einer Notiz von Waitz in seiner Recension des troyaschen Codice (Götting. Gel. Anzeig., Jahrg. 1856, Bd. III, S. 1569), schliesse, hat Merkel auf Capeis Aufsaz im Literar. Centralblatt noch in demselben Jahre 1853 (in Nr. 45) geantwortet; doch ist es mir leider unmöglich gewesen, desselben — das übrigens schwerlich neues erhebliches gebracht — habhaft zu werden.

Es war natürlich, dass Waitz in seiner Recension des troyaschen Werks (G. G. A., a. a. O., SS. 1569—71) unter solchen Umständen sich unbedingt auf Merkels Seite stellte. Indess später hat die Sache doch noch eine andere Wendung genommen. Theod. Wüstenfeld nämlich, der in einem Aufsaze, welchen er 1859 im I. Thl. des X. Bds. des Archivio Storico Italiano (SS. 68 ff.) hat erscheinen lassen, ebenfalls auf unsere Controverse eingegangen ist, verwirft dort, und zwar ebenfalls auf Grund eigener Besichtigung des in Rede stehenden Diploms, Merkels paläographische Einwendungen gänzlich, und stellt dagegen ein selbständiges rechtsgeschichtliches Argument dafür auf, dass dasselbe von Anfang bis zu Ende uno tenore gefälscht sei. Der entscheidende Passus jenes Aufsazes (S. 75) lautet (in deutscher Übersezung):

„Niemals habe ich geglaubt, dass die Unterschriften diesem Diplom so lange Zeit nachträglich hinzugefügt seien, wie es . . . Merkel gemuthmasst hat, und ich muss gestehn, dass diese Ansicht mich höchlichst befremdet hat, weil namentlich im XI. Jahrhundert das Skabinat unter diesem Titel fast gar nicht mehr vorkommt. Bei der widerholten sorgfältigen Prüfung, welche Capei und Merkel mit der Urkunde vorgenommen haben, freue ich mich, eine Ansicht bestätigt zu finden, die ich von Anfang an gehegt, nämlich, dass dies Diplom Mitte des IX. Jahrhunderts angefertigt sei. . . . . . Ich halte für ausgemacht, dass der Bischof Speciosus oder irgend ein anderer Bischof seiner Kirche die curtis von Cintoja geschenkt hat, jedoch ohne Erwähnung der Canonici, so dass der Klerus der Hauptkirche keinen weiteren Anspruch hatte, als auf die Quarta canonica. . . . . Im Laufe der Zeit aber

Waitz die entscheidende Unterschrift aus paläographischen Gründen für unecht erklärt haben, dass aber dieses Argument nicht im Stande

wünschte das Capitel, das Ganze sich als besonderes, abgesondertes patrimonium zuzueignen, und schob deshalb dies Diplom unter, wobei ein anderes echtes als Grundlage genommen wurde. Im IX. Jahrhundert galt gemeinlich die Mitwirkung von Skabinen bei gerichtlichen Geschäften für erspriesslich, und besonders in solchen, welche die Verwaltung von Kirchengütern betrafen" u. s. w.

Dieser Ansicht hat sich Jul. Ficker (Forschungen, III. 207, N. 1 zu § 527) angeschlossen, indem er bemerkt: „Was den eine Urkunde des Bischofs von Florenz von 724 (Brunetti, I. 469) unterschreibenden Alfuso scavino betrifft, so dürfte allerdings die Ansicht Merkels (bei Savigny, VII. 6), dass die Unterschriften später zugefügt seien, gegenüber den Ausführungen von Capei (Archiv. Stor. It., App. IX. 108)" — dort finden sich überhaupt noch gar keine Ausführungen, sondern lediglich an den von mir bezeichneten Stellen und mit dem von mir zuverlässig bezeichneten Sinne — „kaum haltbar erscheinen; dagegen hat Wüstenfeld (Arch. Stor., Nova Ser., X^a^, S. 75) beachtenswerthe Gründe dafür vorgebracht, dass die ganze Urkunde im IX. Jahrhundert gefälscht sein dürfte". Waitz hat dagegen im Jahre 1861 und 1870 seine frühere Ansicht betreffs des scavino Alfuso ausdrücklich bestätigt, unter Hinweis auf Merkels Motivirung und seine eigene in den Göttinger Gelehrt. Anzeigen, dabei aber merkwürdiger Weise von Wüstenfelds Aufsaz nicht die mindeste Notiz genommen, obwohl er in seiner Recension von Troyas Codice (G. G. A., a. a. O., S. 1565, Note) ausdrücklich auf diesen Gelehrten als einen starken Kämpfer gegen Troya (in der Frage der dragonischen Fälschungen aufmerksam gemacht hatte. (Vgl. Waitz, VG., IV. 326, N. 1 und II. 2. Aufl., S. 484, bes. N. 5). Was mich persönlich betrifft, so kann ich in dieser Frage allerdings eine sichere Entscheidung selbständig nicht treffen, und habe eben deshalb im Texte gesagt, ich hielte dieselbe überhaupt noch nicht für definitiv entschieden. So weit es mir indess möglich ist, in dieser Sache um mich zu sehn, kann ich nur erkennen, dass Merkel, und mit diesem also auch Waitz, recht hat. Capei bestätigt die paläographischen Bedenken von Merkel, selbst einem ausgezeichneten Kenner der Paläographie, durchaus, so weit sie hier überhaupt von Belang sind. Wüstenfeld dreht denselben dagegen kurz den Rücken, und thut obenein noch, als ob Merkel gar keine raisonable Erklärung dafür gegeben hätte, dass die Unterschriften erst nachträglich hinzugefügt seien. Merkel, gestüzt auf seine paläographische Besichtigung der Urkunde giebt insbesondere das Gutachten ab, dass der Alfuso scavino Ende des IX. oder Anfang des X. Jahrhunderts hinzugefügt sei; und das stimmt ganz genau zu dem, was Wüstenfeld im allgemeinen von der damaligen Bedeutung des Skabinats sagt; aber freilich nicht dazu, dass Wüstenfeld so thut, als solle nach Merkel erst im XI. Jahrhundert, also zu einer Zeit dieser Zusaz gemacht sein, wo der Titel scavino schon wider obsolet geworden. Merkel ferner giebt uns eine Aufklärung über die muthmassliche Entstehung der Urkunde und der Unterschriften, die sich widerum auf seine paläographischen Beobachtungen als thatsächliche Grundlage stüzen; Wüstenfeld dagegen trägt uns, emancipirt von dieser Grundlage, eine Entstehungsgeschichte vor, für die kein Anhalt weiter vorhanden, als dass die Urkunde eben entstanden. Von Wüstenfelds Standpunkt aus lässt sich ms. Es. die Echtheit der Urkunde platterdings nicht

gewesen ist, auf den Producenten der Urkunde Eindruck zu machen [1]).

---

bestreiten; Merkels Ermittlungen dagegen, so weit sie hier von Belang sind durchaus bestätigt durch Capeis Mittheilungen, machen es ms. Es. so gut wie gewiss, dass unser Alfuso scavino hier in keiner Weise in Betracht gezogen werden darf.

[1]) Warnkönig berichtet über unsere Urkunde, Flandr. Staats- u. Rechtsgesch., I. 423 f., Folgendes:

„Unter den bei Bréquigny und du Theil (Chartae, Diplomata, Epistolae u. s. w. I. 1) abgedruckten Diplomen" (scil. des Klosters Sithiu, d. h. St. Bertin in St. Omer) „findet sich ein Fragment der von einem Presbyter Felix dem Kloster Sithiu gemachten Schenkung vom 15. Juli 745, (nämlich nr. 448, S. 487). Sie vermutheten sowohl S. 487, in den Noten, als in den Prolegomen., S. CLXVI, dass die Urkunde, die man nur in Floquins Cartular kannte, verstümmelt sein müsse. Das Original befand sich schon lange im Archive der st. bertinischen Priorei zu Poperinghen und kam nach Aufhebung derselben mit einem Theile derselben in die Hände des Herrn Stadtarchivisten Hye-Schoutheere in Gent; er vermachte das Diplom dem Herrn Archivisten de Bast, von dessen Erben das Provinzialarchiv von Ostflandern dasselbe käuflich an sich brachte. Wohl aufbewahrt ist es allda von jedermann zu sehen. Seiner Eigenthümlichkeit wegen, da es halb römische, halb germanische Formen hat, testamentum heisst, und eine Schenkungsurkunde ist, besonders aber wegen der darin aufgeführten Namen der Zeugen, nahmen wir das Diplom, auf das genaueste abgeschrieben, mit allen Abkürzungen in unseren diplomatischen Anhang (nr. IIA.) auf. Man liest besonders mit Interesse die Unterschrift: Sig. +, Gumbarii Scavini. Die früheren Herausgeber des Fragments unseres Diploms hatten diese, sowie viele andere Unterschriften, ganz weggelassen. Da man bisher das Vorkommen der scabini vor Karl d. Gr. geleugnet, ja die Diplome, wo der Name sich findet, für unecht erklärt hat, so ist das von uns gegebene Document von entscheidender Wichtigkeit. Von seiner Echtheit überzeugt man sich schnell, da die Schrift nur aus dem VIII. Jahrhundert sein kann; wollte man zweifeln, so lese man Bréquignys Note, der, ohne unser Diplom zu kennen, aus dem Chronisten Iperius beweist, wie es gewesen. . . . . . Das Vorhandensein des Wortes scabini liessen wir von den Herren de Bast, als er noch lebte, Parmentier, Archivisten der Stad Gent, der die Abschrift ausfertigte, Serrarc, Nachfolger von Herrn de Bast, und Herrn Voys, Candidaten der Rechte, bestätigen".

Die Bezugnahme auf Bréquigny ist für uns hier völlig bedeutungslos, weil sie absolut nichts mit der allein uns interessirenden Unterschrift Gundebarii scawini zu thun hat. Dies vorausgeschickt, bemerke ich, dass Waitz in der 1. Aufl. des II. Bandes der V.-G. (1847), S. 424, gegen Warnkönig einwandte, er habe sich verlesen; es müsse „sacerdotis" statt „scawini" heissen — eine Thatsache, auf welche auch Merkel in seinem Zusaze (Savigny, R.-G., 2. Aufl., VII, S. 6) anspielt. Warnkönig und Gerard berichten darüber (Histoire des Carolingiens, I. 332 ff.) wie folgt:

„En 1847 M. Waitz attaqua comme inexact la signature du diplôme de l'an 745 . . . M. Waitz a trouvé dans M. Guérard un auxiliaire, celuici ayant publié le même diplôme de l'an 745 d'après une copie qu'en avait faite le savant Bénédictin Dom de Wit, et dans laquelle la signature dont il sagit

Ich selbst bin hier erst recht unfähig, eine Entscheidung zu treffen, sondern kann nur sagen, dass ich Merkels Autorität vollen Glauben schenke.

4. Eine von Tiraboschi, Storia dell' Augusta Badia di S. Silvestro di Nonantula, tom. II, Modena 1785, gr. fol., SS. 16—18, mitgetheilte Eintrittserklärung zweier Eheleute ins Kloster und damit verbundene donatio omnium bonor. der Eintretenden an das Kloster. Angeblich von 752 und unterschrieben: „Scripta per manum Ello notarii et scavini" u. s. w.

Schon Tiraboschi hatte die Urkunde — wie bereits bemerkt — in seinen Anmerkungen dazu aus den schwerwiegendsten Gründen für gefälscht erklärt, und dem hat sich v. Savigny, S. 239, n. a, angeschlossen. Ich würde sie gar nicht mehr erwähnt haben, wenn

---

est écrite „„Gumbarii sacerdotis"", telle qu'elle se trouve dans une abrégée du même diplôme, publiée d'après un ancien cartulaire de St. Bertin. M. Pardessus, en donnant, dans son édition des diplômes mérovingiens (II. 395 sequ. et 474) les 3 textes de ce document, accorde la préférance à celui qu'a publié M. Guérard. Cependant, si ce texte est une réproduction de la copie faite par de Wit, on doit nécessairement le rejeter comme inexact; car l'original qui repose aux archives provinciales de Gand est l'acte même dont de Wit fit la copie. Il possédait cet acte avec un grand nombre d'autres diplômes qu'il avait emporté de St. Bertin pour les soustraire aux agents de la république française lors de la suppression de l'albaye. Très probablement de Wit aura douté de l'exactitude du mot scawinus, et il y aura substitué le mot sacerdotis, d'après le cartulaire de St. Bertin qu'il connaissait. La parfaite conformité de l'édition de M. Warnkönig et de son facsimile" — von dem ich bereits im Texte gesprochen — „avec le diplôme original est incontestable".

Diesen thatsächlichen Berichtigungen gegenüber war Waitz nicht mehr in der Lage, seinen alten Einwand gegen unseren scawinus aufrecht zu erhalten — eine Thatsache, die ms. Es. in der 2. Auflage des II. Bandes der Verfassungsgeschichte ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen; und zwar um so mehr, weil im IV. Bande jenes Werkes (S. 326, bes. N. 1) die warnkönigsche Urkunde geflissentlich als nicht existent behandelt war. Das Facsimile selbst aber, auf welches Warnkönig einen so grossen Werth legt, bot sowohl Waitz wie Merkel Veranlassung zu einer sehr erheblichen paläographischen Einrede. Da ms. Ws. keiner jener beiden Gelehrten vor 1864 irgend ein Wort über diese neue Einrede veröffentlicht hat, so muss ich vermuthen, dass dieselben — oder wenigstens, wie mir eine sofort mitzutheilende Äusserung von Waitz aus dem Jahre 1864 glaublich macht, Joh. Merkel — mit Warnkönig über die Frage correspondirt haben; denn im weiteren Fortgange des obigen Versuchs den Gundebarus scabinus zu retten — also bereits im Jahre 1862 — heisst es:

„Cela n'a pas suffi pour convertir M. M. Waitz et Merkel, auxquels le facsimile a été envoyé depuis. Qu'ont fait ces Messieurs pour sauver l'assertion de Savigny? Ils ont déclaré que le document conservé à Gand n'était pas

nicht Troya noch immer ihre Echtheit behauptete, wie ich schon, SS. 164 ff., n. 1, erwähnt habe.

5. Langobard. Schenkungsurkunde von 774 (Mon. Germ., Legg., IV. 660, spec. 5). Das Diplom schliesst mit den Worten: „Ego ambrosius, notarius et scabinus subscripsi. Ego, qui supra hildeprand, notarius, scriptor post traditionem complevi".

Diese und die folgende Urkunde, ebenfalls langobard. Ursprungs, sind dem v. Savigny gleichfalls entgangen. Brunetti (a. a. O., II. 213—16), hält die Echtheit der Urkunde für zweifellos; ebenso Waitz in seiner Recension von Troyas Codice dipl., G. G. A., 1856, III. 1571, und noch später, VG. IV. 326, n. 2. Ihnen hat sich Jul. Ficker, Forschungen, III. 207, und später auch noch Sohm (a. a. O., S. 389, N. 66) angeschlossen. Dagegen hat Bluhme, Mon. Germ.,

---

l'acte original de la donation faite en 745, mais une copie fabriquée 100 ans plus tard, et imitant cet acte parfaitement ..... Avec de pareils arguments on peut contester tous les faits, même les mieux établis".

Hierauf hat Waitz in seiner Recension der Histoire des Carolingiens, Gött. Gel. Anzeig. 1864, Bd. I, S. 348, folgende Antwort gegeben, auf die auch VG. II, 2. Aufl., S. 484, N. 5, übrigens ohne alle weitere Aufhellung des Sachverhalts, verwiesen ist:

„Die eifrige Vertheidigung der bekannten Ansicht Herrn Warnkönigs vom Vorkommen der scabini vor Karl d. Gr. hat, wenigstens für mich, nichts überzeugendes. Wenn gegen Merkels, die besonders für jene Ansicht geltend gemachte Unterschrift einer Urkunde" — d. h. unseres Gundebari scawini — „sei später hinzugefügt, bemerkt wird: „„Avec de pareils arguments on peut contester tous les faits, même les mieux établis"", so zeigt es nur, dass der Schreiber dieser Worte nicht begriffen, worauf es ankommt. Jeder geübte Paläograph wird bestätigen, dass die Züge jener Unterschrift einen späteren Charakter an sich haben, und dieselbe deshalb unmöglich Beweiskraft haben kann".

Da Waitz — leider — gar keine Andeutung darüber giebt, welche Motive muthmasslich zu dieser Fälschung geführt haben, so ist alles auf die rein technische Frage der Paläographie gestellt, die ich nicht entscheiden kann. Wenn aber Warnkönig und Gerard — an Stellen, die ich unberücksichtigt gelassen — glauben, auch den lombard. scavino Alfuso — ja sogar die unter Nr. 1 erwähnte gefälschte Schenkung — mit für sich verwerthen zu können, so sind sie — ganz abgesehen von der höchst zweifelhaften Echtheit der ersteren — ms. Es. doch sehr auf dem Irrwege. Je wahrscheinlicher es wird, dass scabin seinem Ursprunge nach ein langobardisches, muthmasslich, wie Capei, a. a. O., S. 110, annimmt, ein latinisirtes langobardisches Wort ist, in demselben Masse sinken auch die Chancen der Echtheit unseres Gundebari scawini. Denn ganz und gar unglaublich scheint, dass der flandrische Dialect ein gleiches Wort ausgebildet habe; erst durch Vermittlung der karolingischen Gesezgebung hat sich das Wort anderen germanischen Völkerschaften mitgetheilt, und unter damaligen Verhältnissen mittheilen können.

a. a. O., die Echtheit der Urkunde bestritten; ms. Es. indess nur aus unzureichenden Gründen[1]).

6. Langobard. Vergabung von Todes wegen an die Kirche z. heil. Ambrosius von Mailand, von 777, (Muratori, Antiquit., II. 1029 f.). Unter den Unterschriften u. a.: „Ego In . . . Scavinus rogatus fuerat Odone, et subscripsi".

Auch Sohm, S. 389, und Ficker, a. a. O., lassen die Urkunde unerwähnt, obwohl Waitz, VG. IV. 326 u. N. 2, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat.

7. Das bereits S. 160 f. besprochene Placitum in Digne von 780.

8. Ein Placitum Karls d. Gr. zu Cressy s. Somme (Departement Loire et Sâone) von 781 (Bouquet, V. 746): „Carolus gratia Dei rex Francorum et Langobardorum, ac Patricius Romanorum. Cum nos in Dei nomine Carisiaco villa palatio nostro ad universorum causas audiendas et recto judicio terminandas resideremus, ibique veniens advocatus Scti. Dionisii vel Fulradi abbatis, nomine Ado, nobis suggerebat, dicens eo quod inter Riferonem comitem et suos *escapinios* in pago Tellao, in mallo publico, qui vocatur Turcarias, advenisset et homines aliquos . . . . interpellasset, repetens ab eis, dicens eo quod cum Scti. Dionisii in ipso pago Tellao, in loco qui dicitur Sonarciaga, . . . quem sctus. Dionisius per suum brachium conquisit, post se retinebant in sua potestate malo ordine" u. s. w. „Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, id est cum Richardo, comite, Gunthardo comite, Teutbaldo comite, Grifone, Geroldo, Nortboldo, Winegiso, Walberto, Geroldo, Aroino, Teutbaldo constabili, Woraldo comite palatii nostro, vel reliquis quam plurimis, visi fuimus judicasse" u. s. w.

9. Ein undatirtes Placitum Karls d. Gr. zu Diedenhofen, das

[1]) Bluhme macht drei Einwendungen:

I. „dulpex scabini mentio",

sein unverkennbarer Hauptgrund; aber in Fällen wie dieser reinste petitio principii.

II. „quod nimis jurisprudentia sapit" — scil. documentum.

Ein blosses Scheinargument, das übrigens auch durch Brunettis Dissertazione „Donazioni e Dispositioni tra vivi e causa mortis", a. a. O., S. 170 ff., hinlänglich widerlegt wird.

III. „quod divina favente clementia Karolum in Italia regere ait", scil. diploma.

Ich gebe zu, dass diese Eingangsformel allerdings auffällig ist; aber auch nichts weiter. Der Eingang einer Bestallung des Grafen Trutmann, von 789, die wir später noch kennen lernen werden, lautet: „Karolus *divina ordinante clementia* Rex". Concipient dieses Praecepti ist meiner Vermuthung nach ebenfalls ein Langobarde.

Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (Wien 1867, 8°, S. 44, nr. 97) dem December 782 zuweist, während Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, I, 2. Aufl., S. 94) unentschieden lässt, in welchem Jahre zwischen 777—91 es entstanden. „Karolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum. Cum nos in nomine Domini Theodonevilla palatio nostro una cum optimatibus et fidelibus nostris ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminandas resideremus, ibique veniens Wicbertus missus noster una cum *scabinis* et testibus Moslinses, qui detulerant nobis, eo quod res proprietatis nostre, id est monasterium quod dicitur Medolago . . ., et adseverunt, ut Leodonius quondam episcopus, . . . partibus ecclesie sancti Petri, que est constructa infra muros Treverice urbis, per sua strumenta delegasset, et dixerunt, qualiter Milo, qui fuit successor ipsius Leodoni et eo tempore episcopio sancti Petri Treverice urbis regebat, abbates in ipso monasterio de ipsa civitate misisset. . . . . Et tales testes vel *scabini* ibidem in presentia adfuerunt, qui per sacramenta hoc adfirmaverunt, ut vidissent et certissime cognovissent, justiciam esse Sancti Petri ad episcopium Treverice urbis, et ibidem de hac re contentio fuit inter Wicberto misso et filios Lantberti Widoni et Hrodoldo vel Warnario“ u. s. w. „Inde nos una cum fidelibus nostris totos *scabinos* de Ducatu Moslinse conjunximus, qui unanimiter judicaverunt“ u. s. w. „Sed dum Wido et germani sui de vestitura legitima nec testes aeque *scabinos* habere potuerunt, tunc eis judicatum fuit, ut in presentia nostra jam fato monasterio partibus nostris causa Sancti Petri Treverensis cum fide facta reddere deberent. quod ita et fecerunt“ u. s. w.

Während v. Savigny der beiden vorher genannten Placita von 780 und 781 ausdrücklich (a. a. O., S. 239, Note b) gedenkt, ist ihm das vorstehende ebenfalls gänzlich unbekannt geblieben. Dasselbe ist überhaupt erst in neuerer Zeit veröffentlicht; und zwar zuerst von Beyer im „Mittelrhein. Urkundenbuch“, I. 32, nr. 27; eine Publication, die von Böhmer-Mühlbacher als „ungenügend“ bezeichnet wird; bald darauf aber auch von Ge. Waitz in „Forschungen z. deutsch. Gesch.“ Bd. III, Göttingen 1863, SS. 149—54, wo zugleich eine kurze Besprechung des Documents beigefügt ist. Mein Auszug ist der waitzschen Publication entlehnt. Beyer hat das Placitum in das Jahr 775 oder 776 verweisen wollen; Waitz, der selbst (S. 153) auf jede bestimmtere chronologische Bestimmung verzichtet, verhält sich dem gegenüber durchaus neutral, und bemerkt nur, dass er keine Gründe dafür einsehn könne. Sickel

erklärt Beyers Chronologie ausdrücklich für unrichtig; und dass sie auch von Böhmer-Mühlbacher zurückgewiesen wird, ergiebt das vorher Gesagte. Mir scheint angesichts der von Sickel a. a. O., S. 257, dargelegten besonderen Gründe die sickelsche Chronologie unzweifelhaft richtig.

10. Das eben erwähnte Praeceptum Karls d. Gr. von 789, enthaltend Trutmanns Ernennung zum Grafen in Sachsen, und seine gleichzeitige Beförderung vom puer regis zur Ingenuität.

11. Gewisse später zu erwähnende italien. Urkunden, worin der Titel iscavino vorkommt.

12. Handfeste Karls d. Gr. von 797 (Martène et Durand, Veterum Scriptorum et Documentorum etc. amplissima Collectio, Bd. I, Paris 1724, gr. fol., SS. 51—53). Es heisst dort u. a.: „Truncato vero aliquo tempore inventum est manifeste per Odilardum sanctae Nameticae urbis ecclesiae episcopum et alios veraces homines intra patriam habitantes, de praedicta villa Lauriaco, quod nostrae hereditati legibus ac juste deberetur" — scil. die genannte Stad — „et nullam inibi Asoarius abba deberet habere justitiam. Qui in conspectu nostro ac plurimorum procerumque nostrorum praesentia stans in judicio, secundum quod lex Romana edocet, et sui *scabinii* ei judicaverunt, praedictas villas partibus nostris simulque et praeceptum confirmationis nostrae reddidit".

v. Savigny erwähnt diese Urkunde ebenfalls nicht.

13. Das später zu besprechende 14. und 21. Capitel des langobard. Capitulars a. 802, welches vorschreibt, dass ausser den Parteien nur die Schöffen von Amts wegen zur Gerichtsstätte entboten werden sollen.

14. Endlich noch das fränkische Capitular a. 803, c. 2 (Mon. Germ., Legg. I. 115): „Ut missi nostri *scabinios*, advocatos, notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant"; und c. 20: „*Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent*".

Der Leser wird bereits erkannt haben, dass ich der Behauptung v. Savignys, der Titel scabinus komme vor Karl d. Gr. nicht vor, nicht zu widersprechen gedenke; aber ich bin auch keineswegs der Meinung, dass das vorstehend zusammengestellte Material wirklich die savignysche Theorie unterstüzt. Nicht zwar, als stimmte ich in die Meinung ein, welche in neuerer Zeit mehrfach ausgesprochen ist, dass es für jene Theorie ohne Erheblichkeit sei, ob

der Titel scabinus schon vor Karl d. Gr. gebraucht sei oder nicht[1]); oder als wollte ich mich dem Worte Ungers (Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 170) anschliessen: „Der Umstand, dass der Name scabini . . . vor Karl d. Gr. nicht vorkommt, beweist nichts weiter, als dass durch Karls d. Gr. Redeweise dieser Ausdruck im fränkischen Reiche der gewöhnliche geworden ist“[2]); — denn sobald angenommen werden müsste, dass die Titulatur **wirklich** schon vor Karl d. Gr. in Gebrauch gewesen, würde gar kein urkundlicher Anhalt mehr dafür gegeben sein, dass die angebliche Reform just von ihm herrühre; und der ungersche Einwurf sezt sich denn doch etwas gar zu leicht über die praesumtio facti hinweg, welche wirklich neue Titulaturen für die Neuheit der Ämter erzeugen; ein Umstand, der hier um so stärker ins Gewicht fällt, weil das

---

[1]) So z. B. Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 389. Auffallend ist, dass Waitz nirgends, namentlich auch nicht VG. IV. 326 f., Veranlassung genommen hat, sich darüber auszusprechen, welche Bedeutung er dem etwanigen vorkaroling. Vorkommen des Amtstitels scabin beilegt. Seine ganze Haltung in der Frage lässt doch offenbar erkennen, dass sie ihm nichts weniger als unbedeutend erscheint. Noch unbegreiflicher aber ist mir, dass Warnkönig und Gerard (Carolingiens, I. 334) sich troz ihrer Bemühungen um die Echtheit des oben, SS. 168 ff. N. 1, besprochenen Diploms, resp. Unterschrift, unbedingt v. Savignys Theorie haben anschliessen können. Der ganze Streit verliert ja damit jede rechtsgeschichtliche Pointe!

[2]) Wenn ich, wie billig, von Ungers Argumentation auf S. 171 a. a. O. absehe, weil dort die verschiedensten, zusammenhanglosesten Dinge zusammengezwängt werden, um eine künstliche Grundlage für die Schlussfolgerung zu gewinnen, so bringt er überhaupt nur folgende beiden Argumente gegen v. Savignys Folgerung aus der gewiss merkwürdigen Thatsache vor, die er überdies (S. 168 f.) noch unrichtiger Weise als die **einzige** Basis jener Theorie behandelt:

I. sagt er (S. 171 f.): Es fehle überall der Beweis, dass Karl d. Gr. erst ständige Schöffenbeamte eingeführt habe.

v. Savigny und seine älteren Anhänger, wie namentlich Jac. Grimm, sehen ja nun aber eben in der neuen Nomenclatur „zwar nicht den einzigen Beweis dieser Thatsache, wohl aber doch ein sehr starkes Anzeichen dafür“. Das blosse „Es fehlt der Beweis!“ reicht aber diesem Indicium gegenüber so gewiss nicht aus, wie diejenigen der savignyschen Theorie einen sehr schlechten Dienst erweisen, welche diese feste sprachliche Grundlage derselben preis geben.

II. Folgert Unger (S. 170) aus den Capitularien von 802 und 803, dass das ständige Schöffengericht bereits vor Karl d. Gr. bestanden haben müsse, weil jene Capitularien dies Institut bereits als bestehend voraussezen.

Lezteres ist unzweifelhaft, und wird auch so wenig von v. Savigny selbst, wie von seinen jüngeren Nachfolgern geleugnet. Folgt daraus aber, dass das Schöffengericht bereits vor Karl d. Gr. bestanden? Dieser König kam doch bereits 768 zur Regirung!

Wort scabin unzweifelhaft eine andere Grundbedeutung hat wie das Wort rachinêburgjo, eine Grundbedeutung, welche weit bestimmter auf die specifische Urtheilsfindung hinweist[1]), und insofern zugleich zu dem späteren, strengstens auf die Urtheilsfindung eingeschränkten, von Thätigkeiten, wie die Beihilfe zur Pfändung, gänzlich entlasteten Schöffenamte viel genauer passt, wie das fränkische rachinêburgjo. Nein; ich komme nur auf dem Wege einer längeren Erwägung dazu, auch bei diesem sonst ganz natürlichen und nahe liegenden Argumente einen effectiven Irrthum in den Thatsachen auf v. Savignys Seite anzunehmen und ihm deshalb seine logische Beweiskraft abzusprechen.

Je achtsamer und unbefangener ich die Sache betrachte, desto entschiedener komme ich zu dem Resultate, dass der neue Name keinerlei neues Princip oder System repräsentirt; mindestens nicht in dem von v. Savigny und Jac. Grimm und ihren Nachfolgern angenommenen Masse, sondern dass hier etwas mit im Spiele ist, was man neckischen Zufall nennen muss.

Stellen wir einmal zunächst die blossen Thatsachen ohne alle Voreingenommenheit zusammen.

Zweifellos ist — ganz abgesehn von Troyas unsicherem Alfuso scavino von Florenz — dass unmittelbar nach der Eroberung der Lombardei durch Karl d. Gr., zu einer Zeit, wo dieser Herrscher noch gar nicht daran gedacht haben kann, irgend welche Reformen in dem eroberten Lande einzuführen[2]), uns der Titel scavino bei zwei Personen in einer langobardischen Urkunde begegnet. Zweifellos ferner ist, dass dies drei Jahre später in einer zweiten langobardischen Urkunde vorkommt. Nicht minder zweifellos ist, dass in dem provençal. Placitum, Digne a. 780, welches nicht aus der Kanzlei Karls d. Gr. stammt, daher auch von Sickel und Böhmer nicht aufgenommen ist, scabini erscheinen, während in den gleichzeitigen Formeln im Anhang zu Markulf das Wort noch unbekannt ist, und während noch Karls d. Gr. Vater in dem Capitulare von 765, c. 7, den Titel rachemburgius gebraucht. Ebenso gewiss ist, dass das Placitum Karls d. Gr. selbst, Cressy a. 781, worin die Titulatur „escapinius" erscheint, sowie die eben (S. 171 ff.) unter nr. 9

[1]) Die Etymologie des Wortes scabin darf als festgestellt betrachtet werden durch Jac. Grimm, RA., S. 776, welchem z. B. auch Osc. Schade, Altdeutsch. Wörterb., s. v. skaphin, und Waitz. VG., IV. 326, N. 3, folgen. Danach besagt das Wort so viel wie „ordinator", decernens und reiht sich somit dem râtgëbo an, wovon rachinêburgjo ganz abweicht, wie ich, S. 59 f., gezeigt habe.

[2]) Das betont mit Recht auch Ficker, Forschungen, III. 207.

(Placit. von 782), 10 (Praecept. von 789), 12 (Placit. von 797), besprochenen, welche ebenso wie die Kapitularien von 802 und 803 sich des Titels „scabinus“ bedienen, in Karls Kanzlei zu Cressy (Placit. a. 781), Diedenhofen (nr. 9: Theodonis villa), Dortmund (nr. 10: Trutmanni villa) und Aachen (nr. 12) concipirt sind. Erwägen wir nun, dass der Titel skabin, der unzweifelhaft germanischen Ursprungs ist, bei den Langobarden viel früher erscheint wie bei den Franken, denen er sogar noch lange nach Karl d. Gr. fremdartig ist; erwägen wir ferner, dass unter diesen Umständen überhaupt nicht an eigentlich fränkischen Ursprung des Schöffentitels zu denken, am allerwenigsten aber, dass der Titel bei ihnen die Wortform scavin oder skabin angenommen haben würde; erwägen wir endlich auch, dass Karl d. Gr. nach Eroberung des langobardischen Königreichs sich nothgedrungen entschliessen musste, Langobarden in seine Kanzlei zu nehmen — eine Thatsache, die sich auch sonst theilweis aus den karoling. Urkunden erkennen lässt —; erwägen wir dies alles sorgfältigst und ohne alles Vorurtheil, so werden wir, glaube ich, zu dem Resultate kommen, die Incurssezung des Wortes scabinus durch Karl d. Gr. hauptsächlich eben auf Rechnung der Aufnahme langobardischer Kanzlisten in seine Kanzlei zu sezen. Unfraglich allerdings würde dieser Herrscher den Gebrauch jenes Wortes im Curialstil verboten haben, wenn es ihm nicht gepasst hätte; das aber auch scheint mir das Ganze zu sein, worauf sich Karls Antheil an dieser Neuerung beschränkt. Wie ich sehr dringend vermuthe, ist ihm das Wort sehr genehm gewesen als Spezialtitulatur derjenigen Raginburgen, welchen die eigentliche raginburgische Verantwortlichkeit oblag, oder, wie es in den Capitularien von 802 und 803 concreter heisst, „qui ad omnia placita praeesse debent“ [1]).

Nun höre ich aber den Leser einwenden: abgesehn von dem höchst zweifelhaften Alfuso scavino Troyas existirt aber doch keine einzige Urkunde aus echt langobardischer Zeit, welche diesen Titel führt. Darauf jedoch erwidere ich: eine fränkische Urkunde aus der nämlichen Zeit existirt erst recht nicht, welche diesen Titel aufwiese [2]) Wie es gekommen, dass die Langobarden den Titel

---

[1]) Dies sind die eigentlichen residentes; den Gegensaz dazu bilden die adstantes. Wie mir scheint, ist der Zusaz „qui ad omnia placita praeesse debent“ nur deshalb gemacht, um die den Franken ungeläufige Bezeichnung scabini unmissverständlicher zu machen. In dem analogen c. 14 des langob. Capit. a. 802 heisst es anstatt dessen: „excepto illos (= gli) scabinos, qui cum judicibus resedere debent“.

[2]) Der Appendix zu Markulfs Formeln kennt den Titel scabin noch gar

weder in ihren Gesezen noch in ihren Diplomen gebraucht, weis ich nicht zu erklären und will mich darüber um so weniger in Conjecturen ergehn, als eine anerkannt bedeutende Autorität auf diesem Felde, Jul. Ficker, Forschungen III, 207 f., die Sache ms. Es. vollkommen genügend aufgeklärt hat. Thatsache aber ist — und darin grade weicht Italien merkwürdig von Deutschland ab — dass in keinem Lande der Titel scabino, scavino so auffallend starke Verbreitung gefunden unter den Karolingern, und zwar bereits im VIII. Jahrhundert, wie grade in der Lombardei[1]). Bereits in einem Kaufcontract von 794 (Brunetti, Cod. dipl. Toscano, nr. 41, Bd. II. S. 303) findet sich das vollkommen italianisirte „iscavino", und noch andere Beispiele der Art weist Waitz, V.-G., IV. 326, n. 3 nach[2]). Es steht sonach urkundlich fest, dass das

nicht. Vgl. form. 1, 4 und 6; und in den westfränkischen Formeln des IX. Jahrhunderts, die Merkel (Zeitschrift f. Rechtsgesch., I. 197 ff.) veröffentlicht hat, erscheint ein einziger scabin (form. 33) und dagegen 5 Mal (form. 18; 28; 29; 31; 40) der Raginburge.

[1]) Ich verweise deshalb einfach auf die Skabinenliste, welche Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, Bd. II, SS. 42—45, N. 5 giebt. Wenn Heinr. Leo dagegen, „Gesch. d. italien. Staaten", I. 212 behauptet: „Der Name der Skabinen ist in Italien nie recht heimisch geworden, und ward bald von der Benennung judices verdrängt", so ist dagegen zu sagen, dass dieser Ausspruch auf mangelhafter Quellenkunde beruht. Sich anschliessend an v. Savigny nimmt Leo ohne eigene Untersuchung an, dass der Titel scavino erst von den Karolingern nach Italien gekommen; weil nun aber seit Ende des X. Jahrhunderts das germanische scavino wider dem italien. giudice, resp. in den Diplomen dem latein. judex Plaz macht, so glaubt er, das sei geschehen, weil der fremde Import sich nicht acclimatisirt habe. Die Erscheinung ist indess einfach darauf zurückzuführen, dass das Lateinische allmälig doch wider im Italienischen die Oberhand gewonnen hat, je inniger Germanen und Romanen zu dem neuen Volke der Italiener verschmolzen. In Fragen dieser Art ist Leo bekanntlich überhaupt eine höchst gefährliche Autorität.

[2]) Die escapinii des Placiti von Cressy, a. 781, sowie die scabini des diedenhofer Placit. a. 782 sind ms. Es. ebenfalls darauf zurückzuführen, dass der Concipient ein Lombarde gewesen. Das leztere ist nachweislich von einem Kanzleinotar Karls d. Gr. abgefasst; und der Witherius „notarius", von dem das erstere herrührt, dürfte wohl mit dem Kanzleinotar Witherius identisch sein, der die Schenkungsurkunde vom 3. Mai 813 (Sickel, Regesten und Urkunden d. ersten Karolinger, S. 82, Nr. 247) abgefasst hat. Vgl. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, S. 359, besonders Note 9. Dass der eine dieser beiden Lombarden „scabin", der andere bereits stark italianisirend „escapin" sagt, ist in meinen Augen nur ein Beweis dafür, dass der erstere sein germanisches Idiom noch frischer gewahrt hat, wie der andere. Dass lezterer aber eben „escapin" und nicht „iscavin" sagt, wie die brunettische Schenkungsurkunde, hat bei der starken Abweichung der einzelnen Staddialecte Italiens, von der der Leser sich z. B. aus Dantes Fragment „De vul-

Wort skabin bereits Jahrzehnte bei den Langobarden im Gebrauch gewesen, bevor die karolingische Gesezgebung danach gegriffen; und es steht ferner urkundlich fest, dass sie zunächst nicht für das eigentliche Frankenreich, sondern auch wider für die Lombardei (802) danach gegriffen, und erst ein Jahr später das Wort auch in die fränkische Gesezgebung eingeführt hat. Dieser Umstand kann nicht stark genug betont werden. Es wird sich bald zeigen, dass die vermeintliche karolingische Reform nach v. Savigny auf die Entlastung der Gemeinen von der Gerichtspflicht berechnet sein soll. Eine solche Entlastung aber, das wissen wir bereits, war bei den Langobarden völlig gegenstandslos, sofern nicht etwa die Karolinger erst wider die allgemeine Gerichtspflicht bei den Langobarden eingeführt haben sollten; eine Annahme, die — an sich schon völlig unglaublich — wie wir sehn werden, durch die Thatsachen vollkommen widerlegt wird. Es ist also mit Händen zu greifen, dass Karl d. Gr. das Wort scabinus als blossen Kunstausdruck zur Bezeichnung der dômnefna neben dem eigentlichen

---

gari eloquentia“ überzeugen kann, für mich nichts absolut störendes. Sickel sagt bekanntlich, S. 359 f. der lezt erwähnten Schrift: „Was wir . . . als Regel für die Zeit Karls betrachten müssen, widerholt sich . . . unter den späteren Königen; und hier wird es vollends klar, dass die Ausfertigung der placita besonderen pfalzgräflichen Notaren oblag. Soweit sich aus ihren Dictaten und Schriftstücken auf individuelle Eigenschaften schliessen lässt, standen diese Notare unter Karl den Mitgliedern der Kanzlei an Bildung nach, und hielten mit Zähigkeit am altfränkischen Wesen fest“. Diese Bemerkung, resp. Thatsache braucht uns hier nicht zu schrecken; sie trifft, wie gesagt, bei dem diedenhofer Placitum von 780 ganz gewiss nicht, und bei dem von Cressy 781 wahrscheinlich nicht zu.

Die oben (S. 173) unter Nr. 12 erwähnte Handfeste Karls d. Gr. von 797 stammt ebenfalls zweifellos aus dessen Kanzlei, und macht daher keine Schwierigkeit. Was aber endlich das digner Placitum von 780 betrifft, so ist wohl anzunehmen, dass auch in der Provence der Titel scabin nicht unbekannt war.

Man hat bekanntlich auch daran gedacht, das Wort scabinus auf sächsischen Ursprung zurückführen zu wollen; grade der Umstand aber, dass sich bei den Sachsen und Angelsachsen gar keine Spur des Wortes findet, macht seinen langobardischen Ursprung immer wider zweifelhaft; denn Sachsen und Langobarden sind sehr nahe Stammverwandte.

Volle Unmöglichkeit ist es natürlich, mit Troya, Cod. dipl., III. 385 ff., Note 1, den pangermanischen Charakter des Wortes behaupten zu wollen. Sich aber mit Kaltschmidt (Sprachvergleichendes Wörterbuch) dahin versteigen zu wollen, den germanischen Ursprung des Wortes ganz verleugnend, bei seiner Etymologie auf das Hebräische zurückzugreifen, das kann doch wirklich nur der Verschrobenheit einfallen; und Warnkönig und Gerard hätten wahrlich nicht nöthig gehabt (Carolingiens, I. 331, Note 1) einen solchen krausen Schnörkel noch ans Licht zu ziehn.

Richter acceptirt hat, welche sein Haus bereits vorgefunden. Es liegt auch in der That ein indirecter, aber sehr starker Beweis dafür vor. Dass irgend welche Veränderung unter Karl d. Gr. mit dem königlichen Pfalzgericht, der curia regis, vorgenommen, daran ist nicht entfernt zu denken; dennoch aber wird in dem oben nr. 12 erwähnten Placitum Karls d. Gr. a. 797 von königlichen Schöffen gesprochen; eine Titulatur, die jezt auf die rechtsverständigen Antrustionen angewandt wird, welche die betreffenden Titel u. s. w. des römischen, resp. canon. Rechts nachweisen, vorlesen, und dann sagen, was Rechtens in der Sache ist. v. Savigny hat das — es lässt sich nicht anders sagen — übersehn, und auch Waitz[1]) ist auf diesen Punkt nicht aufmerksam geworden; wohl aber hat es Sohm beachtet; aber er sucht auch hier wider der einmal feststehenden Ansicht durch Scheinargumente aufzuhelfen. Er sagt, a. a. O., S. 381 f.: „Die Urtheilsfinder des königlichen Hofgerichts, und zwar gerade die das Urtheil Einbringenden, in merowingischer Zeit als auditores oder legis doctores bezeichnet, begegnen seit dem Ende des VIII. Jahrhunderts unter dem Namen scabini, bisweilen mit dem Zusaze palatii oder dominici[2]), während gewiss ist, dass Skabinen im technischen Sinn nur für das Volksgericht, nicht für das Königsgericht bestellt werden". Sollen wir nicht lieber sagen: die Kanzleibeamten Karls d. Gr. u. s. w. wussten nicht, was das Wort „scabinus" bedeutet, und zwar auch nicht im Sinne Karls d. Gr. bedeutet; denn sie haben den Titel auch bei Leuten angewandt, denen er nach v. Savignys Theorie nicht zukommt? Mir will es wenigstens scheinen, als würde dann dem treibenden Gedanken, der zu dieser seltsamen Unterscheidung von Scabinen „im technischen" und untechnischen Sinn geführt hat, der gebührende klare Ausdruck gegeben. Die einzige Möglichkeit, solcher doch gewiss nicht eben kritischen Distinction auszuweichen, liegt lediglich in dem Anerkenntniss, dass die begriffliche Tendenz des

---

[1]) Vgl. Waitz, VG., IV. 219 f., wo sich indess noch keine Spur derjenigen Idee findet, die Sohm hier zu entwickeln im Begriff steht.

[2]) Vgl. dazu auch Waitz, VG. II, 2. Aufl., S. 484, bes. N. 6, woraus der Leser ersehen kann, dass diese Bezeichnung keineswegs — wie es hier in Sohms Darstellung scheint — eine besondere Titulatur der Schöffen des Königsgerichts in merowing. Zeit wäre, sondern nur ein Provinzialismus für judex = scabinus. Dasselbe gilt von dem legis doctor; doch will ich, um Weiterungen zu vermeiden, mich auf desfallsige Nachweisungen nicht einlassen, sondern nur bemerken dass diese Titulaturen — in merowing. Zeit — für mich an und für sich schon voller Beweis sind, dass man damals das ständige Schöffenamt gekannt.

Wortes scabinus eben eine andere ist wie die ihr von v. Savigny beigelegte, dass sie die von mir hinlänglich aufgedeckte ist.

4. Die politische Tendenz, aus welcher v. Savigny die angebliche Reform ableitet, ist unstichhaltig.

Über die Motive, welche Karl d. Gr. zu seiner vermeintlichen Reform veranlasst haben sollen, äussert v. Savigny sich in folgender Weise (S. 248 f.):

„Man könnte annehmen, dass die Untauglichkeit der gewöhnlichen Schöffen", d. h. der alten Raginburgen, „das Bedürfniss besonders erwählter Skabinen hervorgerufen hätte [1]); allein dazu passt nicht,

---

[1]) Sprechen doch Cap. a. 809, c. 11 (Mon. Germ., Legg., S. 156) und Cap. a. 829, c. 2 (ebendas. S. 351) diesen Gesichtspunkt des allerbestimmtesten aus! Nur darf man — wie sich sofort zeigen wird — nicht verstehn, dass erst durch diese oder ähnliche karoling. Geseze das Princip der Anstellung „gewählter Skabinen", wie v. Savigny sagt, eingeführt sei, sondern Karl d. Gr. benuzt den Umstand, dass die Raginburgen, vor allen die sieben eigentlichen Urtheilsraginburgen, nach fränk. Statsrecht Statsbeamte sind, um vermöge des mit der königlichen Justizhoheit verbundenen Aufsichtsrechtes, eine gründliche Läuterung des Personalbestandes im Raginburgenthume durchzuführen. (Vgl. über diesen — übrigens vollkommen zweifellosen — Punkt auch Cohn, Justizverweigerung, S. 77 f.) Das ist in Wahrheit der eigentliche Thatbestand der vermeintlichen karoling. Reform auf diesem Gebiete. Möglich dass die Ausdehnung des Matrikelwesens auf diesen Theil des Beamtenthums mit den schärferen Controlmassregeln Karls d. Gr. in Verbindung steht; Capit. a. 803, c. 2 deutet darauf hin; doch darf daraus nicht unbedingt geschlossen werden, dass die betreffende Vorschrift reine Neuerung ist.

Bei dieser Gelegenheit mag auch darauf hingewiesen werden, dass es ms. Es. ein Irrthum ist, wenn — wie es den Anschein hat — Waitz, VG. IV. 328, eine formale Discrepanz zwischen c. 2 cit. und c. 11 des Capitulars von 809 annimmt, weil in lezterem von einer Mitwirkung des Grafen und des Volks bei Anstellung der Schöffen die Rede sei, von welcher das ältere Kapitular nichts wisse. Das „cum comite et populo" des jüngeren Gesezes steht nämlich genau in dem Sinne des „per conventionem populi" in Lex Alam. 41, und spricht nur die selbstverständliche, und deshalb in dem älteren Geseze mit Stillschweigen übergangene Tkatsache aus, dass ein wirklicher folcmôt, ein mallus publicus, zur Anstellung der Schöffen nothwendig ist. Damit erledigt sich denn auch die Behauptung Sohms, S. 378, in dem „cum comite et populo" des Capitulars von 809 habe sich „das alte Wahlrecht der Gemeinde" erhalten, um so mehr, weil dies „alte Wahlrecht", dessen Wesen Sohm a. a. O. zwar recht anschaulich beschreibt, doch — in der Weise mindestens, wie es dort dargestellt ist — in das Reich der reinen Phantasie und der unerwiesenen Hypothesen gehört.

dass auch nach dieser Zeit die boni homines neben den Skabinen, ja sogar allein, urtheilen[1]. . . Der Zweck scheint aber vielmehr folgender. Zu einem vollständig beseztem Gericht gehörten 7 Schöffen . . . Bei der grossen Gauversammlung, die regelmässig drei Mal im Jahre gehalten wurde, und wobei ohnehin alle Freien erscheinen mussten (Echtding) machte dies keine Schwierigkeit; zu den kleinern Gerichten der Zwischenzeit aber, die stets besonders angesagt, geboten wurden, scheint der Graf oder sein Stellvertreter die Schöffen, die er brauchen wollte, willkürlich ausgesucht zu haben. Dies wurde misbraucht, indem man öfter und mehr Schöffen aufbot, als nöthig war, nur um von den Ausbleibenden Strafgelder einzuziehen. Auf der anderen Seite mochten aber auch viele Freie dieser Mühe mehr als recht war, zu entgehen suchen; denn je mehr die alte Verfassung ihre Reinheit verlor, desto mehr musste der Gemeingeist und die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten schwinden. Diesem doppelten Übel abzuhelfen, diente die Ernennung der Skabinen, welche als öffentliche Personen die . . . Verpflichtung hatten, zu erscheinen, so dass die übrigen Freien geschont werden konnten. Die Neuerung bestand dann bloss darin, dass die Schöffen der gebotenen Gerichte, welche vordem für jeden einzelnen Fall von den Grafen oder deren Stellvertretern willkürlich ernannt wurden, nunmehr auf . . bleibende Weise und durch Wahl des Volks bestimmt werden sollten.

Zu dieser Entstehung der Skabinen passt vollkommen die unveränderte Schöffenbarkeit auch der übrigen Freien[2]. Durch die Ausdrücke der Kapitularien aber wird diese Entstehung ausser Zweifel gesezt. Denn stets ist die Rede davon, wer dem Placitum beizuwohnen gezwungen sei, niemals, wer ein Recht dazu habe; jenes sei ausser den streitenden Parteien selbst nur der Fall bei den Skabinen und Vasallen des Grafen, nicht bei den

---

[1]) „wie eben gezeigt ist", sezt v. Savigny hinzu. Aber er hat es nicht gezeigt, weil er es nicht zeigen kann, dass „boni homines" neben Schöffen eine andere als blosse Acclamantenrolle spielen. v. Savigny hat offenbar angenommen, Karl d. Gr. müsse das — vermeintliche — Urtheilen der boni homines neben den Schöffen geradezu verboten haben, wenn in der Rücksicht auf besseres Urtheil das Motiv zu seiner — vermeintlichen — Reform gefunden werden solle. Da dies nicht geschehen, so könne es sich nur um Erleichterung eben der boni homines gehandelt haben. Diese Schlussfolgerung macht indess den wesentlichen Fehler, von Karl d. Gr. noch etwas zu verlangen, was längst nicht mehr nöthig war, ja überhaupt niemals nöthig gewesen ist.

[2]) Diese Annahme ist reine, und noch dazu unrichtige Hypothese; doch will ich diesen Punkt hier nicht berühren.

übrigen Freien. (Capit. a. 809, c. 5 und Capit. a. 809, c. 13 — Mon. Germ., Legg. I. 156.) Man könnte geneigt sein, selbst darin nur einen ungeschickten Ausdruck zu sehn, wenn nicht eine Stelle ausdrücklich von der Lage des gequälten Volkes redete, welches von den habsüchtigen Obrigkeiten unaufhörlich zur Versammlung berufen werde, und sich von dieser Last dann loskaufen müsse". (v. Savigny hat dabei c. 5 des wormser Capitulars a. 829 (Mon. Germ., Legg. I. 354) hauptsächlich im Auge, zu dem er noch einige andere fügt. Ich werde alsbald das nöthige Material beibringen.)

Ich habe die vorstehende lange Auseinandersezung deshalb in ihrer ganzen Vollständigkeit mitgetheilt, weil ich der Meinung bin, dass erst sie, das darin angegebene Motiv, es gewesen, welche die savignysche Theorie so allgemein beliebt gemacht haben. Grade dieses Motiv haben sich v. Savignys Nachfolger mit seiner ganzen Theorie angeeignet; es kehrt z. B. wider bei Waitz, V.-G., IV. 319, und Sohm hat es nicht bloss (Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 374 f. u. 386 f.) in jenem Tone unzweifelhaftester Ausgemachtheit widerholt, in welchem er nun einmal liebt, selbst die zweifelhaftesten hypothetischen Annahmen vorzutragen, sondern auch zugleich in seiner eigenthümlichen Weise statsrechtlich systematisch zugestuzt, und dabei zu einer förmlichen „rettenden That" aufgebläht, ohne welche der Stand der Gemeinfreien bei den Franken verloren gewesen wäre [1]). Dem gegenüber nimmt es sich dann freilich recht eigen aus, dass die politische Wirkung der Massregel im Ganzen recht unerheblich gewesen; ein Umstand, den v. Savigny selbst angesichts der hinlänglich zahlreichen Quellenzeugnisse, welche dafür sprechen und die wir alsbald kennen lernen werden, sich

---

[1]) Sohm begeht dabei noch eine Inconsequenz, die ich nothwendig aufdecken muss. Ihm sind alle fränkischen Gerichte bis zu Karl d. Gr., wie wir gesehn haben, echte „folcmôtas", oder wie er mit einem Ausdrucke, den er dem Thudichum entlehnt hat, sagt, „Vollgerichte". Nach seiner Annahme kann folglich nicht die Chicane nur gegen bestimmte einzelne Personen geübt werden, sondern sie trifft die gesammte Dingmannschaft. Der Gesezgeber sollte also nicht, wie er thut, darüber klagen, dass einzelne pauperes chicanirt werden, sondern ganz allgemein über Chicane gegen die gesammte Dingmannschaft; und er hätte, wenn Sohm die Sache richtig darstellte, vor allen Dingen dafür sorgen sollen, dass nicht zu häufig, dass nicht unnöthig Gericht gehalten werde. Die Klage über zu häufiges Gerichthalten ertönt aber erst in einem Capitulargesez von 829, das ich später dem Leser vorführen werde, also zu einer Zeit, wo ganz gewiss die Schöffengerichtsverfassung bereits Jahrzehnte lang bestand; und wir dürfen annehmen, dass sie hauptsächlich auf Schonung der Schöffen selbst abzielt.

gedrungen sah, zu constatiren, und an dem hier dadurch nichts geändert werden kann, dass ihn Sohm ganz zu übersehen scheint. Es wäre jedoch verfehlt, den Angriff auf diesen Theil der Motivirung der savignyschen Theorie ohne weiteres just auf diesen lezteren Einwurf zu stüzen; erst müssen wir den eigentlich wunden Fleck derselben erkannt haben, der wo anders sizt. Das ist aber sofort geschehn, sobald wir die Frage aufwerfen, ob denn nur der Schöffendienst die Handhabe gewährte, die Dingleute mit Gerichtsdienst zu chicaniren? v. Savigny und seine Nachfolger nehmen das stillschweigend als selbstverständlich an; und da steckt der Fehler dieser künstlichen Deduction. Denn wenn es nicht der specifische Schöffendienst sein sollte, wenn es irgend beliebiger anderer Gerichtsdienst, namentlich Zeugendienst wäre, was als Chicanemittel angewandt wird, wie kann dann das von v. Savigny geltend gemachte politische Motiv in der Schöffengerichtsfrage eine Rolle spielen? Je schärfer ich aber das Ding betrachte, desto unzweifelhafter wird mir, dass es so, nicht aber in der Weise liegt, wie v. Savigny und seine Anhänger behaupten; und dafür möchte ich in der That von vornherein ein sehr starkes Anzeichen in dem eben berührten Umstande sehen, dass die unzweifelhafte Existenz des Schöffeninstituts dem Übel nicht steuert.

Sehen wir doch auch nur den Dingen unbefangen ins Gesicht, so müssen wir ms. Es. zu dem Ergebniss kommen, dass v. Savigny zu einseitig hier den specifischen Schöffendienst eingemengt hat; und zwar wird uns dahin gleich die Betrachtung der ersten Verordnung Karls d. Gr. führen, welche v. Savigny veranlasst hat, auch jenes politische Motiv in die Sache zu mengen, nämlich Capitul. a. 803, c. 20:

„Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent".

Weder v. Savigny, noch seine Nachfolger sind auf eine genaue grammatische oder exegetische Interpretation dieser Bestimmung eingegangen, sondern man hat sich damit begnügt, anzunehmen, dass unser „placitum" den Gegensaz von Echtding bedeute[1]). Da-

[1]) Das nimmt sogar Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf., S. 386 f., an. Da jedoch dieser Forscher, a. a. O., S. 368 ff., deducirt, dass auch das „Echtding" der Franken ein gebotenes Ding gewesen, weil „nach fränkischem Recht nicht bestimmte Tage, sondern nur ungefähr die Zeiträume gegeben gewesen seien, innerhalb deren die echte Dingpflicht wirksam war"; und da er ferner ausdrücklich behauptet, dass auch das „nicht echte Botding" ein „Vollgericht" gewesen, so wäre es doch wohl seine Aufgabe gewesen, zu



mit ist jedoch die Sache durchaus noch nicht erledigt; ja der Ausgangspunkt selbst ist schon falsch. Ich will hier nicht widerholt auf den Unterschied von mallum (þing) und placitum (môt, d. i. Zusammenkunft der Parteien) zurückkommen, sondern begnüge mich einfach mit der Feststellung, dass das placitum des Capitulars von 803 ein Afterding ist, ja sogar ein Afterding, worin der Zeugenbeweis geführt wird. Und diese Feststellung macht keine beteutenden Schwierigkeiten.

Dass diese Verordnung von einem Termine spricht, zu dem richterliche Parteivorladungen erfolgen, wird niemand bestreiten. Ohne jeden weiteren Beweis lässt sich nun aber die Behauptung wagen, dass es nach damaligem fränkischen Recht vollkommen unmöglich war, die Parteien zum Klagtermine zu banniren; sie manniren sich dazu noch selbst, wie massenhafte Placita der Zeit unumstösslich beweisen. Unsere Verordnung kann also nur von bereits rechtshängigen Sachen reden.

Suchen wir uns aber den Sinn der Worte „qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet“ klar zu machen, so werden wir erkennen, dass es der Zeugenbeweistermin ist, welchen die Verordnung im Auge hat, eine Thatsache, auf die auch Capit. a. 829, c. 5, hinweist. Der nicht grade helle Ausdruck „causam suam quaerere“ wird nämlich durch ein Capitular Ludwigs d. Fr. v. 819, c. 12 (Mon. Germ. Legg., I. 226) dahin aufgeklärt, dass er den auf Inquisitionsbeweis gestüzten Vindicationsprocess bezeichnet. Es heisst dort: „Et hoc judicaverunt, omnis qui alteri[1]) aliquid quaerit, licentiam habeat prius sua testimonia producere contra eum. Et si ille, cui quaeritur dixerit, quod legibus teneat, ea quae tenet, et talia sunt testimonia, qui hoc veraciter adfirmare possint, judicaverunt, ut hujus rei veritas secundum capitula domni imperatoris,

zeigen, wie plözlich der Unterschied zwischen Echtding und Botding entstanden, so dass Karl d. Gr. einfach an ihn anknüpfen konnte, um seine vermeintliche Reform ins Werk zu sezen. Seine Ausführungen über die Wortbegriffe mallum und placitum genügen dazu in keiner Weise; denn, abgesehen davon, dass sie nicht stichhaltig sind, wie ich (S. 157) gezeigt zu haben glaube, so sezen sie auch den Unterschied als bereits gegeben voraus, sofern wir nicht etwa annehmen sollen, dass das Wort placitum durch irgend einen weiteren apokryphen Act der Gesezgebung, oder auf ähnliche Weise, plözlich die specifische Bedeutung von Botding im Sinne eines Gegensazes von „Vollgericht“ angenommen habe.

[1]) Bei einem anderen. Das erklärt die Redeweise in c. 20: „qui causam suam quaerere, aut si alter ei quaerere debet“ dahin: Wem es gestattet ist (debet), im Wege des Inquisitionsbeweises (Recognition) sein Eigenthum nachzuweisen, sowie (aut = et) der Gewährsmann (alter), welcher in der Lage ist (debet) dem Beklagten (ei) die Sache durch Inquisitionszeugen abzuholen (quaeren). Vgl. auch Brunner, Schwurger., S. 105.

quae prius pro lege tenenda constituit, rei veritas comprobetur". Es kann hiernach ms. Es. nicht zweifelhaft sein, dass unser c. 20 just den Inquisitionstermin im Auge hat. Dazu wurden die Parteien und namentlich die Inquisitionszeugen bannirt (vgl. Brunner a. a. O., S. 84), welche lezteren hier, wie später vollkommen evident werden wird, unter der Parteibezeichnung mitbegriffen sind. Im Inquisitionstermin waren aber auch die Schöffen unentbehrlich, theils als Leiter der Verhandlung, besonders als Inquirenten; dann aber auch, weil die Inquisition mit einem förmlichen Urtheil über ihren Ausfall abschloss; Thatsachen, die eine hinreichende Anzahl von Placita bestätigen, deren wir später noch einige kennen lernen werden [1]).

Unter diesen Umständen fühle ich mich aber vollkommen ausser Stande, aus c. 20 die Folgerung zu ziehn, dass es just die Überbürdung mit Schöffendienst ist, welche die Verordnung veranlasst hat; für das Urtheil war ja durch die „septem scabini" gesorgt, und es könnte sich doch höchstens darum gehandelt haben, noch ein überflüssiges Personal als acclamirenden Umstand und Verhandlungszeugen zuzuziehn; eine Befugniss, die dem Richter meiner Ansicht nach gar nicht zugestanden. Dagegen ging seine Befugniss

---

[1]) Mit dieser Interpretation, insbesondere mit meiner Interpretation des Wortes placitum steht auch im genauesten Einklange Capit. a. 817, c. 15 (Mon. Germ., Legg. I. 213):

„Si liber homo de furto accusatus fuerit, et res proprias habuerit, in *mallo* ad praesentiam comitis adhramiat". (Der Klagtermin soll nicht vor dem Centgrafen, sondern vor dem Grafen selbst abgehalten, und diesem Caution dafür gestellt werden, dass der unter Anklage Gestellte im 2. Termine zum Reinigungsverfahren schreitet.) „Et si res non habet, fidejussores donet, qui eum adhramire et in *placitum* adduci" (*Tautologie*) „faciant. Et liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare" u. s. w.

Dass hier placitum im Sinne von Afterding steht, kann keinen Augenblick verkannt werden. In demselben Geseze heisst es aber c. 14 (Mon. Germ. a. a. O., S. 212 f.):

„Ubi (zu verstehn wohin = an welcher Malstatt) antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire (Bürgschaft dafür stellen, dass der Eid binnen der und der Zeit da und da werde geschworen werden), vel jurare, (in Bez. a. dies jurare muss das vorhergehende ubi = wo genommen werden), ibi *mallum* habeatur, et ibi sacramenta jurentur ... Minora vero placita" — d. h. Afterdinge zur Erledigung minder wichtiger Dinge, wie die Ableistung feierlicher Eide (vgl. über die bedeutenden Solennitätsformen noch im XIII. Jahrh., Planck, Gerichtsverfahren, II. 31—38) — „comes sive intra suam potestatem" — auf der curtis regia, wo er wohnt, seiner regelmässigen Dingstätte, wo auch wahrscheinlich regelmässig die Eides-adhramitio und Ableistung vorgenommen wurde — „vel ubi impetrare potuerit, habeat" u. s. w.

Sohm versucht allerdings (S. 387) in diese klaren Gesezesvorschriften ganz andere Dinge hinein zu interpretiren; indess mir scheint völlig vergeblich.

zur Bannirung von Inquisitionszeugen sehr weit, und ich kann aus der Verordnung, namentlich auch im Hinblick auf spätere ähnliche, nichts weiter herauslesen, als dass eben das Inquisitionsrecht nicht zu chicanösen Bannirungen benuzt werden soll.

Es wäre Blindheit, wollte man nicht erkennen, dass gegen die vorstehende Interpretation sich drei Einwendungen machen lassen, die zwar den Kernpunkt, worauf es hier allein ankommt, nicht treffen, nämlich die Frage, ob c. 20 just grade einen Schuz gegen die Plackerei mit Schöffendienst, oder nicht vielmehr mit anderem Gerichtsdienst verhindern wolle, nicht eigentlich berühren, dennoch aber zu belangreich sind, um sie zu übergehn und sofort in der Hauptuntersuchung weiter vorzuschreiten. Der erste dieser Einwürfe ist, dass die Verordnung sich auch noch in anderen Capitularien findet, und dort theilweis so gefasst ist, dass an eine Beziehung derselben zu Inquisitionsterminen u. s. w. nicht entfernt zu denken. So namentlich schon in dem ein Jahr ältern langobardischen Capitular a. 802, c. 14 (Mon. Germ., Legg. I. 104); so ferner in c. 13 der Constitutiones Olonnenses Lothars von 823 (Mon. Germ. a. a. O., S. 131) und in Capit. a. 829 c. 5 (ebendas., S. 354). Wie es kommt, dass das langobardische Capitular keinen bestimmteren Bezug auf die Zeugeninquisition nimmt, kann ich nicht erklären; die beiden Capitularien von 823 und 829 dagegen thun es ganz entschieden, indem sie ausdrücklich der Zeugen gedenken. Aus ihnen kann ich daher einen Einwurf gegen meine Interpretation des „quaerere" in Capit. a. 803, c. 20 nicht allein nicht hernehmen, sondern glaube im Gegentheil eine wichtige Bestätigung derselben darin zu finden. Da es nun aber unleugbare Thatsache ist — wir werden uns sofort davon überzeugen — dass der praktische Gedanke, auf den es die Capitularien von 802 und 803 in den bezeichneten Capiteln abgesehn haben, in diesen selbst mangelhaft und unvollständig ausgedrückt ist, so möchte ich sehr stark vermuthen, dass die in Rede stehende Abweichung der langobardischen Verordnung von 802 von der fränkischen von 803 einzig und allein eine Folge dieses Gebrechens ist. In Karls d. Gr. aachener Capitular von 809, c. 5 (Mon. Germ., a. a. O., S. 156) kehrt denn auch die Wendung des Capit. a. 803, c. 20 wider; aber grade dieses Capitular beweist die Unvollständigkeit der älteren Verordnungen recht eclatant. Es heisst dort nämlich:

„Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum" — der Leser beachte diese Zusammenstellung wohl! — „venire cogatur, exceptis scabinis et *vascis comitum*"[1]) — d. h. die königl.

[1]) In c. 13 derselben Capitulat. heisst es abermals: „Ut nullus ad pla-

þênas, welche mit dem comes zusammen als dessen Unterbeamte in die Grafschaft geschickt sind — „et qui illorum causas quaerendi aut respondere debent" (nach einer richtigeren Variante: „nisi qui causam suam quaerere debet ac respondere").

Aber auch diese Fassung ist noch keineswegs richtig und vollständig. Das werden wir weiter unten alsbald sehen und lehrt schon das folgende c. 12 des ingelheimer Capitulars von 807 (Mon. Germ., a. a. O., S. 151), das aber auch seinerseits an der erheblichsten Unvollständigkeit leidet:

„Ut per placita non fiant banniti liberi homines excepto si aliqua proclamatio super aliquem venerit[1]), aut certe si scabinus aut judex non fuerit[2]), et pro hoc condemnati illi pauperes" (les pauvres) „non fiant".

Ein zweiter sehr bedeutender Einwand gegen meine Interpretation lässt sich den Schlussworten des c. 20 entnehmen: „qui ad omnia placita praeesse debent". Gewisse bei Besprechung des dritten Einwandes mitzutheilende karoling. Vorschriften können nämlich, troz der oben (S. 185, N. 1) vorgeführten c. 14, und 15 des Capitulargesezes von 817 die Vorstellung erzeugen, als bedeute placitum in der karoling. Rechtssprache nicht bloss Afterding in dem, S. 184, bezeichneten Sinne, sondern „Gerichtssizung" überhaupt, wie ja auch später die Urkunden über Gerichtssizungen Placita genannt sind. Einer solchen Auffassung würde nun das „omnia" placita erheblichen Vorschub leisten, sobald man es nicht quantitativ im Sinne von „alle, die vorkommen", sondern qualitativ als „jeder Art" nähme. Und da es sich unmöglich annehmen lässt, dass Karl d. Gr. in dem Saze: „Ut nullus ad *placitum* banniatur" das Wort placitum in einem anderen Sinne genommen, wie in dem Schlusssaze, so scheint die Folgerung unvermeidlich, dass der erste Saz: Ut nullus bis quaerere debet ganz allgemein die amtliche Vorladung der Dingmannen zu Gerichtssizungen, und nicht bloss zu den Afterdingen verbiete. Ich will dem gegenüber nicht darauf zurückkommen, dass die Verordnung die Möglichkeit der Parteibannirung voraussezt, die schlechterdings nur beim Afterdinge denkbar ist, und auch dort nur unter ganz bestimmten Bedingungen; ich will vielmehr hier noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, den v. Savigny und

---

citum venire cogatur, nisi qui causam habet ad quaerendam, excepto scabinis et vassallis comitum".

[1]) Ausgenommen, wenn das Gerücht (Gerüft) geschrien wird, das eben selbst zur Folge zwingt, so dass hier gar nicht von einem besonderen „bannire" geredet werden kann. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren, I. 759—64.

[2]) wenigstens nicht, wenn sie nicht sind.

seine Nachfolger ms. Es. sehr zu Unrecht unbeachtet gelassen haben. Es sind die Schlussworte des c. 20: „qui ad omnia placita *praeesse* debent". v. Savigny hat das praeesse offenbar im Sinne von „adesse" gedeutet, wie es auch seine Anhänger nehmen. Dieser Interpretation steht auch der Umstand höchst plausibel zur Seite, dass in dem Capitulargesez von 829 c. 5 wirklich „adesse" und nicht praeesse steht. Jedoch jenes Gesez braucht, wie wir sehn werden, das Wort placitum bereits im Sinne von mallum und placitum, was in der Capitularverordnung von 803 entschieden nicht der Fall ist; diese Abweichung aber machte das verb. praeesse für das Capitulare von 829 unbrauchbar. Das praeesse besagt nämlich genau unser „vorstehn", leiten; ad omnia pl. praeesse aber bei allen „Placitis" die Leitung übernehmen. Beim mallum kann selbstverständlich von einer Leitung durch die Schöffen keine Rede sein; wohl aber beim Afterdinge, und insbesondere beim Inquisitionsafterdinge, wie ich bereits gesagt habe. Auch das praeesse scheint mir daher meine Auffassung durchaus zu bestätigen.

Der dritte und schwerste Einwurf gegen die hier vorgetragene Auffassung des Capit. a. 803, c. 20 ist endlich die Thatsache, dass das darin enthaltene Verbot in späteren Capitularien mit den sogen. drei Echtdingen verquickt erscheint, und dann — selbst noch bei den Friesen im XIII. Jahrhundert[1]) — in der Gestalt eines statsbürgerlichen Grundrechts auftritt, welches aller dingpflichtigen Lasten entledigt, sofern der Dingmann nur die drei Echtdinge des Jahres besucht.

Diese Thatsache hat Veranlassung zu der Annahme gegeben, Karl d. Gr. habe die Echtdinge auf drei reducirt, und dadurch seinem Verbote Capit. a. 803, c. 20 erst die vollendete statsrechtliche Form gegeben. Ich vermag mich dieser Ansicht nach reiflichster Erwägung nicht anzuschliessen, sondern glaube, dass sie auf einem erheblichen Irrthum und auf Vermengung verschiedenartiger Dinge beruht.

Dass die Ansicht nicht von v. Savigny selbst herrührt, zeigt die S. 180 ff. ausgehobene Passage aus seiner Geschichte des röm. Rechts. Er selbst ist vielmehr der Meinung gewesen, Karl d. Gr. habe die drei sogen. Echtdinge bereits vorgefunden; und da er ferner diese Echtdinge sämmtlich für Gerichtsversammlungen gehalten, so hat er — stark begünstigt durch die alsbald vorzu-

---

[1]) Z. B. das fries. Schulzenrecht aus dem XIV. Jahrh., § 52, v. Richthofen, Rechtsquellen, S. 395, Zeile 29 ff. Auf dasselbe kommt Sachssp. I. 2, § 2 hinaus.

führenden Aussprüche der Capitularien — die vermeintliche Reform Karls d. Gr. mit denselben in Verbindung gebracht, sie gewissermassen als Stüzpunkte jener Reform bezeichnet. v. Savignys Annahme von der vorkarolingischen Existenz und dem gerichtlichen Charakter der drei fränkischen Echtdinge, resp. der drei germanischen Echtdinge hat nun zwar — z. B. in Thudichum[1]) — Anhänger gefunden; andere Forscher dagegen vermochten platterdings keine Spur derselben in den Quellen zu entdecken, und nahmen vielmehr, bestimmt vorzugsweis durch gewisse Vorschriften der Lex Bajuvariorum und Alemannorum, an, dass die einzelnen Grafschaften des Frankenreichs weit zahlreichere Echtdinge wie drei gehabt haben müssten, woneben sich dann noch das eine Allding, das Märzfeld als stetig in ihrer Bedeutung sinkende Reminiscenz der ältesten Zeit erhalten habe[2]). Danach erschienen dann Karls d. Gr. drei Echtdinge als Reduction, welche mit dem Capit. a. 803, c. 20 im vollsten Einklange zu stehn, und daher auch sehr natürlich zu erklären schien, dass das „Princip" des c. 20 cit. mit jener Reduction zusammen später die Bedeutung des bereits erwähnten statsbürgerlichen Grundrechts angenommen hat.

Dieser Theorie müsste unbedingt beigetreten werden, wenn sich die Hypothese von den zahlreicheren gerichtlichen Echtdingen der Grafschaft in vorkarolingischer Zeit rechtfertigen liesse. Dass indess in dieser Beziehung die Berufung auf die baiersche und alemannische Analogie nichts beweist, wird sich später zeigen; und

---

[1]) „Die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland", Giessen 1860, S. 53, wird von 2, 3 oder 4 Echtdingen der Cent gesprochen; „Der altdeutsche Staat" Giessen 1862, S. 45 f., heisst es dagegen: „Nichts hindert anzunehmen, dass die Hundertschaft . . . schon in ältester Zeit bloss 3 Mal des Jahres ungeboten . . zusammenkam".

[2]) Hierher rechne ich namentlich Waitz, V.-G. IV. 318 f., obwohl aus seiner Darstellung, V.-G. III. 462—68, hervorgeht, dass er die Einsezung der 3 Alldinge durch Karl d. Gr., die er übrigens willkürlich zu „Gerichtsversammlungen" macht, eigentlich — gleich mir — nur für die Reactivirung älterer Zustände hält, wenngleich in einer Weise, die von meiner weiter unten dargelegten Auffassung erheblich abweicht. Waitz hat es vermieden, sich darüber auszusprechen, ob er nur in den grossen Landesversammlungen Echtdinge sieht, oder auch unter den häufigeren Grafschaftsdingen, deren Existenz er ausdrücklich behauptet, solche — wenigstens z. Thl. — sucht. Da indess Waitz — übrigens ohne quellenmässigen Anhalt — behauptet, Karl d. Gr. habe die Zahl der Grafschaftsdinge vermindert, so wird es wohl richtig sein, ihn so zu verstehn, als habe Karl d. Gr. alle echten Grafschaftsdinge neben den grossen Echtdingen abgeschafft. — Wie Sohm sich das Verhältniss der 3 Echtdinge zu den Grafschaftsdingen vorgestellt hat, daraus vermag ich schlechterdings nicht klug zu werden; doch kann das auf sich beruhen bleiben.

andere Argumente dafür hat man nicht. Sieht man sich jedoch — emancipirt von dieser ms. Es. unhaltbaren Hypothese — den Gang der karolingischen Gesezgebung bis zur Ausbildung jenes statsbürgerlichen Grundrechts etwas schärfer an, so wird man, glaube ich, zu folgender wesentlich anderen Entstehungsgeschichte der drei karolingischen Echtdinge kommen.

Dass das Urgermanenthum drei Echtdinge gekannt hat, macht mir die gleiche Einrichtung bei den Isländern vollkommen zweifellos. Diese Echtdinge waren aber wie ebenfalls die isländischen Einrichtungen, — um von gewissen anderen Nachrichten zu schweigen — beweisen, keineswegs alle drei Gerichtsversammlungen, sondern nur eine einzige davon, welche die Isländer das Allding nannten; die beiden anderen waren religiösen Feiern gewidmet[1]). Nun kam die christliche Zeit, welche ganz natürlich die beiden religiösen Versammlungen beseitigte. Daher bei den Franken und Langobarden nur noch das eine Märzfeld. So ist es die ganze merowingische Zeit hindurch geblieben; sobald indess die Karolinger den Thron bestiegen hatten, änderte sich die Sache. Pippin sezte zwei jährliche Kirchensynoden durch sein Capit. von 755, c. 4 (Mon. Germ., a. a. O., S. 24 f.) wider ein, und Karl d. Gr. verordnete durch ein in den Jahren 769—71 promulgirtes Capitular, c. 12 (Mon. Germ., a. a. O., S. 33):

„Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aetatem, secundo circa Autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit, vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet“[2]).

Der kirchliche Charakter dieser Neuerung tritt besonders scharf in folgender Verordnung für Friesland, Capit. a. 799, c. 6 (Mon. Germ., Legg. I. 78) hervor:

---

[1]) Frühlingsding und Herbstding sind bei den Isländern ursprünglich der religiösen Festfeier gewidmet gewesen; daher auch hier die Verpflichtung aller Dingmannen zu erscheinen. Nur das Allding par exc. war Gerichtsversammlung; daher hier sehr eingeschränkte Erscheinungspflicht. Vgl. Konr. v. Maurer, Island (1874), SS. 160—163 u. 180 ff., wo übrigens keineswegs die hier ausgesprochene, aus den Thatsachen gefolgerte Ansicht aufgestellt ist.

[2]) Diese Verordnung habe ich hauptsächlich S. 187 im Sinne gehabt, als ich gesagt, „gewisse“ karolingische Vorschriften könnten die falsche Ansicht erregen, als bedeute placitum in der karolingischen Rechtssprache Gerichtssizung überhaupt. Indess auch hier ist ganz entschieden placitum im Sinne von Afterding gebraucht; die übrigen Versammlungen werden als die Afterdinge betrachtet, wo die in den genannten beiden Alldingen eingeleiteten Geschäfte zu Ende geführt werden. Übrigens leidet diese Verordnung an einer ganz ähnlichen Unvollständigkeit wie Capit. a. 803, c. 20; eine Thatsache, die ich sofort aufdecken werde.

„Ut bis in anno concilia celebrentur, sicut in Concilio Calcidonensi continetur, c. 9".

Diese beiden reactivirten kirchlichen Volksversammlungen stecken unzweifelhaft mit in den sogen. drei karolingischen Echtdingen, und die Verordnung von 769 oder 770, resp. 71 zeigt sich hier wider ebenso mangelhaft wie die Verordnung von 803. Diese Thatsache geht mit voller Sicherheit aus c. 14 des langobardischen Capitulars von 802 hervor:

„ingenuos homines nulla placita faciant custodire" (scil. vicarii u. s. w.), „postquam illa 3 custodiant placita, quae instituta sunt".

Wie ich bereits bemerkt, kannten die Langobarden in vorkarolingischer Zeit nur noch ein ordentliches Allding, das Märzfeld; es ist also völlig zweifellos, dass die Worte „quae instituta sunt" sich auf eine neue karolingische Einrichtung beziehn. Dass diese aber blosse Übertragung einer inzwischen für das eigentliche Frankenreich getroffenen Anordnung war, ist nicht bloss an und für sich vollkommen wahrscheinlich, sondern wird durch den Umstand gradezu zur Gewissheit, dass das Capitulargesez von 829 in c. 5 die Dreizahl wirklich hat[1]), ohne dass inzwischen irgend welche Änderung eingetreten wäre. Ich werde die betreffende Vorschrift weiter unten mittheilen. Erst sie hat die Sache aus der Sphäre der Regierungsverordnungen heraus in diejenige des wirklichen Gesezesrechts erhoben; dass aber Karl d. Gr. hier mit dem blossen Regierungsverordnungsrecht durchdringen konnte, erklärt das königliche Bannrecht, wie es z. B. Capit. a. 769—71, c. 12 bezeugt, vollkommen.

Ich hoffe, der Leser wird sich jezt überzeugt haben, dass meine Auslegung von Capit. a. 803, c. 20 unbedenklich ist; jedenfalls wenigstens darf ich wohl so viel als festgestellt betrachten, dass es unrichtig ist, mit v. Savigny anzunehmen, die Überbürdung mit Schöffendienst allein oder selbst nur theilweis habe jene Verordnung veranlasst. Um indess in diesem entscheidenden Punkte noch sicherer zu gehn, wollen wir jezt zum Schluss auch diejenigen Capitularverordnungen und Geseze noch durchmustern, denen v. Savigny das angebliche Motiv für die vermeintliche Reform der fränkischen Gerichtsorganisation entschöpft hat.

Zuerst erscheint der Gedanke der Beschränkung des Gerichtszwanges mit dem von v. Savigny aufgedeckten Motiv verknüpft, in einem eigenen Capitulare Karls d. Gr. nämlich Capit. a. 805, c. 16 (Mon. Germ., Legg., I. 134):

[1]) C. 13 der sogen. Constitutiones Olonnenses, a. 823 (Mon. Germ., Legg. I. 233) kann hier als langob. Verordnung natürlich nicht in Betracht kommen.

„De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum[1]) vendant aut tradant. Ideo haec et supra et hic de liberis hominibus diximus, ne forte parentes contra justitiam fiant exhereditare[2]), et regale obsequium minuatur, et ipsi heredes propter indigentiam mendici vel latrones, vel malefactores efficiantur. Et ut saepius non fiant manniti ad placita, nisi sicut in alio capitulare praecepimus ita servetur".

Dass der lezte Saz auf Capit. a. 803, c. 20 zurückweist, bedarf keiner Bemerkung. Ich kann denselben nicht auf Schöffendienst, sondern lediglich auf unsinnige Bannirungen in fremden Angelegenheiten beziehn.

In seinem Capit. a. 811, c. 2 u. 3 (Mon. Germ., Legg. I. 168) hat sich Karl d. Gr. nochmals über die Sache ausgesprochen, und mir scheint, diese Verordnung macht erst recht klar, dass es sich dabei durchaus nicht um Schöffendienst, sondern um die von mir bezeichneten Dinge handelt. Es heisst dort:

2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.

3. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

Angesichts des c. 3 können v. Savigny und seine Anhänger ms. Es. die Behauptung betreffs des angeblichen gesezgeberischen Motivs nur retten, wenn sie nachweisen, dass die Worte: „occassiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possunt" auf das Gewedde geht, das der pauper wegen verweigerten Schöffendienstes zu zahlen habe. Abgesehn indess, dass sie damit mit

---

[1]) D. h. suas.

[2]) exhereditare steht hier im Sinne von „des Erbgutes beraubt". Unter dem Erbgute aber ist das Alod (Lex Sal. de alodis, Merk., tit. 59) verstanden. Das „contra justitiam" erklärt sich einigermassen aus Lex Saxon. (Merk.) 62, wonach das Dasein von Erben dem Alodialbesizer die freie Verfügung über sein Erbe entzieht. contra justit. meint: so dass die Erben benachtheiligt werden. Die Art und Weise, wie die exheredatio geschieht, hat sich der Gesezgeber, wie mir scheint, nicht ganz concret ausgemalt; er begreift darunter die Chicane schlechthin, also z. B auch chicaneuse Vindicationem. — Unter obsequium regale ist der gesammte Statsdienst, einschliesslich des Heerdienstes verstanden.

sich selbst in unlöslichen Widerspruch kommen würden, da ja nach ihrer Theorie jezt eben der pauper von diesem Dienste entbunden ist, so ist doch wohl nicht glaublich, dass Karl d. Gr. solchen Gedanken mit den Worten „occasiones quaerunt" eingeleitet haben würde. Dieselben weisen vielmehr darauf hin, dass sie ungerechter Weise jede sich darbietende Handhabe benuzen, um unter dem formalen Schein Rechtens die Leute aus anderen Gründen vor Gericht zu fordern, dort ungerecht zu verurtheilen, oder falls sie dem Ladungsbefehle nicht gehorchen, in Ordnungsstrafe (Gewedde) zu nehmen.

Endlich kehrt dieselbe Klage auch unter Ludwig d. Fr. wider; in cap. 5 des von ihm und seinem Sohne Lothar gemeinschaftlich erlassenen Capitulars von 829 (Mon. Germ., Legg., I. 354) heisst es:

„De vicariis et centenariis, qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent, et exinde populum nimis adfligant, ita teneatur sicut in capitulari domni Karoli imperatoris continetur lib. III. c. 40[1]): Ut nullus ad placitum manniatur, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabinis septem qui ad omnia placita adesse debent. Item de eadem re in capitulari nostro lib. IV, c. 55[2]): De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda et tenenda est, ut videlicet in anno 3 solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum evocatus fuerit[3]). Ad cetera vero quae centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur. Et quicunque hujus constitutionis transgressor a missis nostris inventus fuerit, bannum nostrum persolvat".

Ich denke der Saz: „Ad cetera vero quae centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat aut testi-

[1]) Das Citat bezieht sich hier und im Folgenden auf die (827 entstandene) Capitulariensammlung des Angesis. (Mon. Germ., Legg., I. 305). Gemeint ist zweifellos Capit. a. 803, c. 20.

[2]) Vgl. die Capitulariensammlung von Angesis, Mon. Germ., Legg. I. 319. Angesis selbst hat die hier wortgetreu republicirte Vorschrift dem aachner Capitular Ludwigs d. Fr. a. 817, c. 15 (nach Heineccius, Corpus jur. Germ. noch Capit. V, a. 817, c. 14) (Mon. Germ., Legg. I. 216) entlehnt.

[3]) Die Worte „ad testimonium perhibendum evocatus fuerit", beziehn sich nicht auf den Inquisitionsbeweis, sondern auf den alten formalen Zeugenbeweis, worüber Brunner, Schwurger., SS. 50 ff., zu vergleichen.

ficatur“, beweist unwidersprechlich, dass der übertriebene Gerichtszwang nicht darin seinen Grund hatte, dass die Leute eben zum Urtheil herbeigezogen wurden, sondern dass es dazu andere Handhaben gab; und ich bin ferner der Meinung, dass das „aut testificatur“ ziemlich deutlich darauf hinweist, dass auch der Zeugnisszwang nicht zu unnöthigen Ladungen missbraucht werden soll.

b. Peremtorische Einreden gegen die savignysche Theorie.

1. Bereits die alten salfränkischen Raginburgen waren wirkliche Beamte.

Der Cardinalpunkt der gesammten savignyschen Theorie ist der Saz:

Karl d. Gr. hat ständige Beamte für die Urtheilsfindung eingeführt, die seitdem verpflichtet waren, sich zu jeder Gerichtssizung einzufinden.

Sollte sich also herausstellen, dass dieser Saz insofern unrichtig ist, als das Beamtenthum der „Schöffen“ keine Neuerung Karls d. Gr. ist, so wäre es nicht bloss mehr wahrscheinlich, nein es wäre unumstösslich gewiss, dass seine Theorie falsch, unhaltbar ist.

Merkwürdiger Weise hat nun v. Savigny so wenig wie irgend einer seiner Nachfolger die Beamtenqualität der alten fränkischen Raginburgen wirklich untersucht, bevor er sie in Abrede stellte, ungeachtet des schwer wiegenden, ihm bereits von Jac. Grimm entgegengestellten Bedenkens in Abrede stellte, dass dem eigentlich schon der Titel rachinêburgjo widerspreche. Vgl. Abschn. I, SS. 59—63. Im wesentlichen hat es v. Savigny vielmehr bei einem Inductionsbeweise bewenden lassen, der ihn dazu geführt hat, im rachinêburgjo nichts als den einfachen Dingmann zu sehn, woraus sich dann allerdings von selbst ergab, dass die Franken eigentliche Urtheilsfindungsbeamte nicht gekannt. Ich habe den Leser bereits Abschn. I, SS. 63—69, mit diesem Beweise bekannt gemacht, und dort auch gezeigt, dass er nicht wohlgegründet, nicht stichhaltig ist. Nur ganz nebenher (a. a. O., S. 241) hat v. Savigny ausserdem noch auf ein fränkisches Beispiel aus der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts aufmerksam gemacht, in der Meinung, dasselbe bestätige seine Ansicht.

Auch hier haben v. Savignys Nachfolger die Sache nicht um ein Har gefördert. Sohm z. B. weis, a. a. O., S. 379 f., nicht Redewendungen genug zu erfinden, um immer wider zu betonen, dass

die „Schöffen" königliche Beamte seien; dass aber die alten Raginburgen diese Eigenschaft nicht gehabt, ist ein reines Axiom für ihn.

Das entspricht indess der wahren Sachlage durchaus nicht. Schon aus dem — der Vita Amandi, c. 12 (a. 626) (Bouquet, III. 533) entlehnten — allegirten Beispiele hätte v. Savigny ersehn können, dass er sich täusche. Es heisst dort: „Comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, congregata non minima multitudine" — also öffentlich! — „Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi injunctus, ad dirimendas resederat actiones. Tunc subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem *omnis turba* acclamabat dignum esse morte. Erat namque isdem fur, plagis jam crudeliter affectus, vehementerque caesus, corpore etiam semivivus. Cumque praefatus Dotto decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere, vir Domini Amandus adveniens, obnixa prece postulare coepit, ut ei vitam concedere dignaretur. Sed ut erat saevus atque omni bellua crudelior, nihil apud eum obtinere potuit". v. Savigny meint, das Beispiel bezeuge, dass das gesammte Volk damals im fränkischen Gericht die Urtheilsfindung besorgt. Damit stimmt aber schon nicht überein, dass die Vita dem Grafen allein das decernere beilegt. Davon aber abgesehn, beweist das Beispiel grade umgekehrt, dass nicht das Volk, sondern nur bestimmte Auserlesene zu Gericht sizen. Die „omnis turba" kommt erst mit dem in handhafter That gefangenen Diebe ins Gericht, aufgeboten durch das Gerücht oder Gerüft. Auch die congregata non minima multitudo gehört ganz offenbar nicht zum eigentlichen Gericht, sondern ist die zuschauende Menge, der Umstand im weitesten Sinne des Worts.

Es wäre natürlich eine handgreifliche Lächerlichkeit, direct aus einer Quellenstelle, wie diese, die Beamteneigenschaft der Raginburgen beweisen zu wollen; ich meine nur v. Savigny hätte daraus schon ersehn können, dass es eben nicht die ganze Menge der Dingleute ist, welche nach altfränkischem Recht zum Urtheil berufen ist. Und von diesem Standpunkte aus führen zwei andere Stellen sofort zu der Erkenntniss, dass die Raginburgen damaliger Zeit bereits ständige Beamte gewesen; ich meine das Edict. Chilperici, c. 7 und Ademars Chronicum Aquitanicum et Francicum, seu historia Francorum, II. 19. Die erstere Stelle hat sicher v. Savigny schon gekannt, ist aber ebenso wie seine Nachfolger durch die bis zur Sinnlosigkeit gesteigerte Corruption des Textes verhindert, diejenigen Schlüsse daraus zu ziehn, die ich daraus ziehe. Da Ademars Chronik erst von Waitz durch Herausgabe grösserer Theile derselben 1841 im IV. Bande der Abtheilung „Scriptores"

der Monumenta Germaniae wider in Erinnerung gebracht ist, so dürfte v. Savigny die hier in Betracht kommende Stelle derselben überhaupt nicht gekannt haben. Waitz kennt sie natürlich, und hat sie auch V.-G. IV. 338, N. 1, berücksichtigt und dadurch auch Sohm (S. 385, N. 51) und mich darauf aufmerksam gemacht.

Wenden wir uns erst zu Ed. Chilperici, c. 7 [1]). Für mich kommt hauptsächlich die folgende Passage in Betracht:

„si dixerit ille cui res tolluntur, quod male eum destruat“ (scil. grafio), „et contra legem et justitia, tunc maniat graphio eum“ — den Clamanten — „inter noctes 42, et ille“ — scil. graphio — „et suo contractorem“, d. h. denjenigen, der die Execution beim Grafen beantragt hat — „qui eum invitavit similiter“ — d. h. ebenfalls intra noctes 42 — „maniat. Et si non negaverit ille qui invitavit, adducat [2]) 7 rachimburgiis ferrebannitus, qui antea audissent causam illam, nobis praesentibus erit [3]). Es si 7 venire non potuerint, et eos certa sonia detrigaverit, et“ (lies „ut“) „toti“ (d. h. omnes) „venire non possint, tunc veniant 3 de ipsis, qui praeside sua dicant et pro paris suos sunia nuntiant“ [4]).

Der lezte Saz schliesst ms. Es. jeden Zweifel über die Amtsqualität der Raginburgen aus; dieselben werden unzweifelhaft hier als „pares“, wie die Friesen sagen „sîþar“, d. i. Genossen bezeichnet; eine Ausdrucksweise, die sich schechterdings nicht anders verstehn lässt, als dass der Gesezgeber eine dauernde Amtsgenossenschaft, eine collegiale Stellung unter ihnen angenommen hat. Ich verweise z. B. auf die merkelschen, dem von Chilperich I beherrschten, neustrischen Gebiete entstammenden Formeln 18, 23 und 35 (Zeitschr. f. Rgesch., I. 207, 210 f. u. 218 f.), wo das Adject. par im Sinne unseres „verwandt“ gebraucht ist. Vgl. auch

---

[1]) Vgl. darüber auch Sohm, Process d. Lex Salica, SS. 207—10; v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 521 ff. und Brunner, Gerichtszeugniss- u. Königsurkunde, S. 165 f.

[2]) Scil. ille; nicht etwa grafio.

[3]) Ms. Es. ist zu lesen: Et si negaverit qui invitavit, adducat 7 rachineburgios ferbannitos qui antea audissent causam illam nobis praesentibus. „Si negaverit“ = wenn er bestreitet, zu Unrecht die Pfändung beantragt zu haben. — Die abweichende Erklärung von Sohm, Process d. Lex Salica, S. 208, scheint mir derartig willkürlich und gesucht, dass ich hier nicht weiter darauf eingehe.

[4]) Pertz corrigirt das „praeside sua“ in „per fide sua“, was mir rein unmöglich scheint. Ms. Es. ist zu lesen: qui pro praeside suo dicant et pro paribus suis soniam nuntient. Auffallender Weise übergeht Sohm, a. a. O., diese erhebliche Frage ganz, nur dass er thatsächlich der pertzschen Conjectur gedenkt.

Gengler, Glossar, s. v. par. Von hier aus fällt denn auch ein sehr bedeutungsvolles Licht auf das Wort praeses, womit unfraglich der Graf gemeint ist. Die Bezeichnung „praeses" für Graf ist in romanischen Gegenden bekanntlich nicht grade selten; hier aber hat das Wort einen starken Beigeschmack von „Vorgeseztem". Dazu kommt dann noch das Particip. „ferrebanniti". Sohm will dasselbe (a. a. O., S. 208 f.) durch tanganati umschreiben. Hier aber, wie im Schlusssaze von Lex Sal. de testib. (Merk. 49), besagt das Wort „durch Amtsbefehl vorgeladen"[1]); die „7 rachimburgii ferrebanniti" besagt: diejenigen 7 Rachinburgen, denen der Graf für jene Gerichtssizung den eigentlichen Raginburgendienst im Sinne des Titels de rachineburgiis übertragen hatte. Mit den soeben aufgedeckten Thatsachen steht auch ein zweiter sehr erheblicher Umstand im Ursachzusammenhange, den ich hier ebenfalls nothwendig hervorheben muss. Sohm, Process d. Lex Salica, S. 205, und Cohn, Justizverweigerung, S. 74, nehmen an, dass die 7 Raginburgen, die bei der Pfändung zugezogen sind und später auch im königlichen Hofgericht als Zeugen auftreten, dieselben sind, welche ursprünglich den Schuldner zur Zahlung verurtheilt haben, und dass ihr Gerichtszeugniss über jene Verurtheilung die Grundlage des Pfändungsantrages ausmacht. Zu gleichem Ergebniss führt auch das, was Brunner (Gerichtszeugniss u. Königsurk., S. 165 f.) über die Sache sagt, wenngleich dabei — wie es scheint absichtlich — das Wort „Gerichtszeugniss" vermieden ist. Es heisst dort nämlich: „Die Aufforderung zur Pfändung soll gerichtlich geschehn ante rachimburgiis sedentes et dicentes, quod ipsi illum ante audierint. Der Kläger nennt nicht mehr selbst die Pfändungssumme, sondern er verlangt vom Grafen nur, ut praendat, quantum rachimburgii antea oderint". Dass diese Auffassung — abgesehn von der Frage, ob die Vorschrift, wie die genannten Forscher annehmen, eine Neuerung enthält — richtig ist, lässt sich nicht bestreiten. Wie soll aber die Möglichkeit jenes Gerichtszeugnisses, des „dicere quod ipsi illum ante audierint" erklärt werden, wenn nicht aus der Beamteneigenschaft der Raginburgen, namentlich derjenigen sieben von ihnen, „qui ad *omnia* placita praeesse debent", und daher auch bei jedem Urtheil amtlich thätig sind? v. Savigny würde hierauf sicher keine Antwort geben können; nach ihm wäre es reinster Glückszufall, wenn der Kläger grade diejenigen Raginburgen wider in Function

[1]) So auch Cohn, Justizverweigerung, S. 31 f., Note 13; Cohn will jedoch die Raginburgen nur in Bezug auf das Gerichtszeugniss, das sie im königlichen Hofgericht ablegen sollen, ferbanniti in diesem Sinne sein lassen.

träfe, welche vordem den Beklagten verurtheilt. Sohm (und mit ihm Cohn) werden freilich antworten: v. Savigny hat ja eben darin geirrt, dass er Gerichtsversammlungen angenommen, welche nicht „Vollgerichte“ waren; da aber eben alle Gerichte „Vollgerichte“ waren, so mussten auch die jezt fungirenden Raginburgen um die frühere Verurtheilung wissen, gleichviel, ob dieselbe von ihnen damals als den eigentlichen Raginburgen ausgesprochen war oder nicht. Bereits früher (SS. 155 ff.) habe ich jedoch gezeigt, dass dieser sohmsche Standpunkt durch seine Perplexität als völlig unmöglich bezeichnet wird; wir werden uns also durch diese Erklärung nicht abspeisen lassen können, sondern durchaus auf die Beamteneigenschaft der Raginburgen uns berufen müssen. Und das um so mehr, weil das Zeugniss des Richters selbst ganz ausser Spiel gelassen ist vom Edict. Der Richter kann ein anderer gewesen sein; die eigentliche Verurtheilung braucht nicht unter Vorsiz des Grafen selbst, sondern kann — wie das Edictum Guntchramni a. 585 (Mon. Germ., Legg. I, 4) zeigt — unter einem seiner Vicare erfolgt sein; aber die Raginburgen „qui ad omnia placita praeesse debent“ sind zuverlässig dieselben; und daher stellt man die Sache nur auf ihr Zeugniss, wahrscheinlich sogar genau in derselben Weise wie später vor dem königlichen Hofgericht.

Meiner Auffassung nach liefert sonach das Edict Chilperichs die unumstössliche Evidenz für die Beamteneigenschaft der altfränkischen Raginburgen.

Die Stelle aus Ademars Chronik findet sich nicht in derjenigen Handschrift, welche Waitz als eigentlichen Text giebt, sondern in der von ihm als Cod. 2 bezeichneten, welche vielfach weiter gehende Mittheilungen wie erstere enthält, die der Herausgeber in Noten als „Zusäze“ mit veröffentlicht hat. Hier handelt es sich um einen solchen „Zusaz“[1]; jedoch ist seine Glaubwürdigkeit vollkommen zweifellos. Dass Waitz so wenig wie Sohm die wichtige Folgerung aus der Stelle gezogen wie ich, ist sehr erklärlich, wenn man den Umstand berücksichtigt, dass beide Gelehrte sie betrachtet haben mit der festen Überzeugung, dass die Raginburgen keine Statsbeamten gewesen; wer dagegen in diesem Punkte sich so skeptisch verhält, wie ich mich verhalten habe, als ich sie kennen lernte, wird vermuthlich ebenso wie ich sofort erkennen, dass sie ein gradezu unwiderleglicher Beweis der Beamtenqualität der vorkarolingischen Raginburgen ist. Die Stelle erzählt, dass Karl d.

---

[1]) A. a. O., S. 122, Zus. 9.

Kahle einen Grafen Vulgrimnus in Folge von Aufständen über Aquitanien gesezt habe, und Cod. 2 fügt hinzu:

„Hic Vulgrimnus sepe a Carlomanno", Karls d. Gr. 771 gestorbener Bruder, „et demum a Carlo Magno imperatore, fratre ejus, missus fuit", nämlich von der Königspfalz als königlicher Sendbote, „in Aqitaniae urbes *una cum raimburgis* propter justitias faciendas, eratque jam senex, quando eum Carolus Calvus fecit comitem supradictarum urbium".

Das „una cum raimburgis" erläutert das, S. 160 f., besprochene digner Placitum von 780. Wir finden dort zwei königliche Sendboten von fünf speciel namhaft gemachten rationesburgii dominici begleitet, welche ebenso wenig wie die beiden Sendboten im digner Bezirk ansässig, und also durch königlichen Spezialbefehl den Sendboten als Rechtsbeiständer zubeordert sind. Die allgemeine Dingpflicht, aus welcher nach v. Savignys Theorie das Raginburgenamt allein entspringt, erstreckt sich nicht über den Domicilsbezirk des Mannes hinaus, und genügt somit hier zur Erklärung nicht, sondern wir sehen uns gezwungen, die Sache aus einem besonderen Beamtenverhältnisse zu erklären. Und das schon in der Zeit vor Karls d. Gr. Alleinherrschaft, vor 771, wo sich auch nicht die leiseste Spur von der vermeintlichen karolingischen Reform findet, wo es geradezu unmöglich ist, an eine solche zu glauben![1]). Da, wie schon S. 159 bemerkt, unsere Quelle aus der Zeit nach 866 stammt, so liegt es nahe, hier Confundirung der Verhältnisse, Übertragung späterer Zustände auf frühere Zeit anzunehmen, wie das tausendfach bei damaligen Chronisten und Annalisten vorkommt. Wenn dem nur nicht der sehr erhebliche Umstand entgegenstünde, dass grade die Zuordnung der zuverlässigen Raginburgen zum Grafen Vulgrimnus einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Erzählung ausmacht. Grade diese Zuordnung bietet die Gewähr, dass in der unruhigen Provinz das Recht in einer Weise gehandhabt wird, die den Anschauungen des neuen Herrscherhauses genehm ist. Wer die Dinge im genauen Zusammenhange betrachtet und dabei zugleich erwägt, dass nicht bloss Ademar, sondern auch seine älteren zahlreichen Vorgänger von der vermeintlichen karolingischen Reform absolut nichts wissen, der wird sich daher wohl meiner Schlussfolgerung anschliessen.

---

[1]) Das muss auch Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 371, angenommen haben, wo — übrigens ohne alle Motivirung — das Jahr 770 als vor der angeblichen Reform liegend bezeichnet wird.



2. *Die langobardische Einrichtung der Urtheilsfindung in karolingischer Zeit widerspricht durchaus der savignyschen Theorie.*

v. Savigny leitet bekanntlich nicht bloss den Ursprung des altdeutschen Schöffengerichts von Karl d. Gr. ab, sondern er behauptet auch, Karl d. Gr. und seine unmittelbaren Nachfolger hätten die vermeintliche Reform über die Grenzen des eigentlichen Frankenreichs und derjenigen fränkischen Wassalenstaten, welche wie Burgund und das westgothische Aquitanien, mit den ersteren schon früher vollkommen verschmolzen waren, hinaus verbreitet. Merkwürdiger Weise hat dieser Theil der savignyschen Theorie anfänglich den allerungetheiltesten Beifall gefunden; ihm hat sich sogar Unger (Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 172) angeschlossen, obwohl grade in diesem Punkte sich jene Theorie am allerschwächsten zeigt, so schwach, dass in jüngster Zeit auch die sehr bedeutende Autorität von Jul. Ficker sich gezwungen gesehen hat, ihr wenigstens für die Lombardei und Italien zu widersprechen. Ich werde jezt daran gehn, die savignysche Theorie von dieser Seite aus gradezu zu widerlegen, was selbstverständlich nicht dadurch geschehn kann, dass der Ungrund der Behauptung an sich dargethan wird, sondern es muss nachgewiesen werden, dass in den Wassalenstaten vor und nach der Unterwerfung unter Karls d. Gr. Scepter auf dem entscheidenden Gebiete der Gerichtsorganisation solche Zustände geherrscht haben, dass ihre gegenseitige Vergleichung peremtorisches Zeugniss gegen v. Savigny ablegt[1]).

Von vornherein scheiden dabei die eigentlich deutschen Wassalenvölker gänzlich aus. Nach der herrschenden Ansicht soll allerdings Karl d. Gr. seine vermeintliche Reform auch bei ihnen eingeführt haben; so sagt z. B. Waitz, V.-G., IV. 337: „Man hat bezweifelt, ob die Skabinen überhaupt im ganzen karolingischen Reich

---

[1]) Einen allgemeinen Grund für seine Ansicht hat v. Savigny nicht angegeben. Ich wüsste nur einen, nämlich den Umstand, dass in dem Capitular-Reichsgesez von 809, c. 7 (Boretius, Capitularien, SS. 93—95) Karl d. Gr. sagt: „Ut nullus quislibet missus noster neque judex aut *scabinus* cujuslibet justitiam dilatare praesumat" u. s. w. Dass indess hier scabinus nicht gesezt ist, weil die Schöffenverfassung überall besteht, sondern ganz allgemein im Sinne von Raginburge oder Urtheiler im Gegensaz zu Richtermagistrat aller Grade gebraucht ist, springt in die Augen. Wer das Wort aber dennoch genau im savignyschen Sinne nehmen und darauf die Argumentation gründen wollte, die ich eben als abstracte Möglichkeit gesezt habe, der würde erst noch zu beweisen haben, dass es nicht bloss aus dem Grunde gebraucht ist, weil das Gesez sich mit auf die Schöffengerichte innerhalb des grossen Reichs beziehn soll.

zur Einführung gekommen sind; doch finden wir sie ausdrücklich, wie in den westlichen Provinzen — und hier auch in der Bretagne[1]) — so bei den Alemannen, Baiern und Sachsen, und in Italien werden sie, wie bemerkt, sogar früher, als nördlich von den Alpen genannt". Waitz sieht sich indess gezwungen, sofort den ominösen Nachsaz folgen zu lassen: „nur bei den Friesen kommt weder der Name noch eine entsprechende Einrichtung vor"[2]). Sehn wir uns indess die Sache etwas genauer an, so werden wir bald entdecken, dass sie denn doch wesentlich anders liegt. Es muss uns schon sehr stuzig machen, dass Karl d. Gr. grade mit den Friesen eine Ausnahme gemacht haben sollte, deren Gerichtsorganisation wesentlich doch keine andere ist wie die der Baiern und Alemannen. Aber auch mit den Sachsen steht es so klipp und klar lange nicht, wie Waitz hier darstellt. Er selbst bringt nicht den geringsten Beweis für seine Behauptung vor. In der Note zu der oben mitgetheilten Stelle, wo formal Sachsen, Baiern und Alemannen zusammengefasst sind (Note 4), ist einzig und allein von den Baiern die Rede, und was Waitz an späterer Stelle (S. 338, bes. N. 3) über die Sachsen vorträgt, ist nur geeignet, die Behauptung zu widerlegen. Des einzigen ihm für seine Behauptung zu Gebote stehenden Documents, der Bestallung Trutmanns vom Jahre 789 (Baluze, I. 350) als Graf für Sachsen bedient er sich nicht einmal, und wenn er es thäte, würde es ihm auch nichts helfen, weil der betreffende Passus über die scabini lediglich dem damals gebräuchlichen Formular entlehnt ist, und also ganz ungeeignet ist, die Ausdehnung des Schöffeninstituts auf Sachsen zu beweisen[3]). Somit bleiben für Deutschland nur die Alemannen und Baiern übrig. Was die ersteren betrifft, so muss ich nachdrücklich betonen, dass selbst der Schwabenspiegel das Schöffengericht noch als Ausnahme betrachtet; und damit ist die Sache hier vollkommen

---

[1]) Dabei wird, Note 3, ein einziges Beispiel von 822 genannt! Ich verweise dagegen auf meine später mitzutheilenden, dem von Merkel publicirten, dem Anfange des IX. Jahrhunderts angehörigen westfränkischen Formelbuche entlehnten Mittheilungen, wonach dort regelmässig der Titel raginburgjo gebraucht ist, und nur ein Mal escabinius erscheint.

[2]) In Note 6 wird freilich nichtsdestoweniger angedeutet, dass sich dennoch eine einigermassen entsprechende Einrichtung in den friesischen Königszeugen finde; eine Ansicht, die ich bereits S. 129 f., N. 2, als irrig bekämpft habe.

[3]) Vgl. dazu auch v. Savigny, I. 245, wo ebenfalls zugegeben wird, wenigstens als möglich zugegeben, angesichts des Capit. Sax. a. 797, dass damals die Schöffenverf. in Sachsen noch nicht eingeführt. Das Praecept. für Trutmann stammt — wie gesagt — aber von 789! Spätere Zeugnisse fehlen ganz, was hier um so gewichtsvoller ist.

erledigt. Denn da weder für Alemannien, noch auch für Baiern, noch sonst irgendwo sich ein bestimmtes karolingisches Gesez findet, welches die Schöffengerichte durch positiven Befehl einführte, so bleibt diesem Mischzustande gegenüber nur die Annahme übrig, dass die Bevölkerung selbst im Laufe der Zeit sich in einzelnen Districten das fränk. Schöffengericht angeeignet habe. Noch klarer liegen die Dinge bei den Baiern; doch will ich hier darauf nicht eingehn, weil ich später ausführlicher davon zu sprechen habe. Für jezt sei nur Folgendes bemerkt. Je mehr man sich durch die von Merkel, Quitzmann und Beseler producirten Urkunden gezwungen sieht, an eine allmälige particularistische Einbürgerung des Schöffengerichts in Baiern zu glauben, desto bestimmter wird man auch an der Überzeugung festhalten müssen, dass Karl d. Gr. selbst, auf den es hier allein ankommt, nicht einmal den Versuch gemacht, den Baiern das fränk. Schöffengericht anfzuzwingen. 822, also volle acht Jahre nach Karls Tode, finden wir noch das alte baiersche Gericht in Wirksamkeit, und die von Waitz, V.-G. IV. 341, N. 3, allegirten Urkunden liefern den Beweis, dass diese Wirksamkeit zu Karls d. Gr. Lebzeiten eine völlig ungestörte gewesen.

Durchaus anders liegen die Dinge in Italien bei den Langobarden. Ihr Land wurde ebenso streng unter fränkische Verwaltung gestellt wie ehedem Aquitanien und Burgund; und deshalb zeigen sich seit 774 hier die Spuren des fränkischen Einflusses auf die Besezung der Gerichtsbank ebenso deutlich wie in den burgundischen und aquitanischen, resp. languedokischen Placitis. Grade dieser Einfluss aber ist ein solcher, dass er unerbittlich der savignyschen Theorie, die Einführung des Schöffengerichts sei auf Entlastung der Dingleute von der Urtheilspflicht im Botdinge berechnet gewesen, widerspricht; auch hat der fränkische Einfluss bei den Langobarden keineswegs die Trennung von Bann und Urtheil herbeigeführt, sondern dieselben sind nach wie vor bei der ungesonderten Verbindung beider stehn geblieben.

Dass die Langobarden von Hause aus die Trennung nicht gekannt, vom Princip des folcdômes absolut nichts gewusst, habe ich schon im I. Abschnitt, S. 39 f., gesagt und gezeigt; wir werden es später, sobald ich meine eigene Theorie entwickele, noch aus zahlreichen Placitis erkennen; und in voller Übereinstimmung damit haben die Thatsache auch bereits zwei durchaus firme Kenner der langobardischen Diplomatik im Widerspruche gegen v. Savigny constatirt.

Der Widerspruch ist zuerst erhoben von v. Bethmann-Hollweg und später von Ficker; und zwar in einer Weise, welche der ganzen

savignyschen Theorie an die Wurzel greift, obwohl jene beiden Gelehrten diese Consequenz nicht gezogen haben, weil sie zu den entschiedenen Anhängern nicht bloss der savignyschen Theorie im allgemeinen, sondern namentlich auch seiner Ansicht von der Übertragung der fränkischen Schöffengerichte auf Italien durch die karolingische Gesezgebung gehören[1]), oder wenigstens so weit Ficker in Betracht kommt, zu der Zeit, wo sie die Consequenz zu ziehn unterlassen, gehört haben. v. Bethmann-Hollweg sprach zunächst (Ursprung der lombard. Städtefreiheit, Bonn 1846, 8°, § 10 a. E.) die Behauptung aus, es habe keine Schöffengerichte im savignyschen Sinne in vorkarolingischer Zeit bei den Langobarden gegeben, und motivirte dann diese Behauptung (§ 11, S. 68 ff.) in folgender Weise: „Da ich .. über diese wichtige Frage mit v. Savigny ... mich im Widerspruch befinde, so ist eine nähere Darlegung meiner Gründe unerlässlich. Der erste Beweisgrund ist .. ein negativer, nämlich das gänzliche Schweigen aller Quellen, der Geseze sowohl wie der Urkunden. Das Erste giebt v. Savigny zu; und das ist schon merkwürdig genug; er glaubt aber in Urkunden urtheilende Gerichtsbeisizer, Schöffen gefunden zu haben. Dies ist näher zu untersuchen. Allerdings richtet der langobardische König regelmässig mit seinen Reichs- und Hofbeamten, judices; ...... allein dies beweist nicht, dass es Regel der ordentlichen Gerichtsverwaltung gewesen, den Richterspruch von Schöffen ausgehn zu lassen. Königliche missi ziehn in einzelnen Fällen auf ausdrücklichen Befehl des Königs einige andere geistliche Beamte zu (Murat., Antiqu. IV. 367, a. 715 und V. 913, a. 716)[2]); nichts deutet aber darauf, dass diese dabei als Urtheiler oder Schöffen fungirt, vielmehr sind sie Mitdelegirte[3]), wie auch sonst solche in der Mehrzahl vorkommen[4]). In anderen Fällen richtet ein königlicher Be-

[1]) Betreffs v. Bethmann-Hollwegs verweise ich auf Städtefreiheit, S. 71, N. 9 und Germ.-roman. Civilproc., II. 19—24; von Ficker wird unten weiter zu reden sein.

[2]) Dass die Zuziehung auf Befehl des Königs geschehen, sagen die Placita keineswegs, übrigens kommt auch die Zuziehung nicht geistlicher Beistände vor.

[3]) Davon kann keine Rede sein, weil eben die Thatsache, dass ihre Zuziehung auf königlichem Specialbefehl beruhe, blosse Fiction v. Bethmanns ist. Diese Leute fungiren als frei von den Richtern gewählte Urtheilsaiden, an deren Zustimmung sie gebunden sind.

[4]) Z. B. Troya, Codice, nr. 791 (V. 195—99). Dieser zweite Fall ist ein anderer wie der erste, bei dem man sich überdies vorsehn muss, nicht blosse Auskunftspersonen mit wirklichen Urtheilsaiden zu verwechseln.

vollmächtigter allein[1]. Verschieden von diesen sind freilich die Zeugen, die bei der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen regelmässig als Umstand zugegen waren. . . Nur solche, nicht Urtheiler, kommen auch in späteren langobardischen Urkunden vor“[2]. Der Einwurf, welchen v. Bethmann-Hollweg hier gegen v. Savigny macht, lässt sich präciser ausdrücken, wenn man sagt: die Langobarden haben das Princip des folcdôms überhaupt nicht gekannt; das Urtheil geht bei ihnen lediglich vom magistratus aus. Dass v. Bethmann-Hollweg das wirklich hat einwenden wollen, werden wir sofort als unstreitig dadurch erkennen, dass er (German.-roman. Civilproc. I. 357, N. 92) in Ficker einen Gesinnungsgenossen sieht. Dass die Behauptung unantastbar richtig ist, sobald sie so ausgedrückt wird, darf ich angesichts der noch verheissenen Nachweisungen unbedenklich behaupten; und dass der Einwurf, so formulirt, der vermeintlichen karolingischen Reform für Italien allen Boden entzieht, ist handgreiflich. Wenn das Urtheil bei den Langobarden lediglich Sache des magistratus und seiner delegirten Aiden war, das Volk aber dabei in keiner Weise in Betracht kam, was bedurfte es dann erst noch einer Entlastung des Volks durch Einführung der fränkischen Schöffenverfassung? Anstatt diese einfache Consequenz zu ziehn, hat dagegen Ficker, so lange ihn v. Savignys Theorie noch gefangen hielt, vielmehr der karolingischen Gesezgebung den — sachlich nicht grade scharf präcisirten — Vorwurf gemacht, in Italien alles auf dem Gebiete der Rechtspflege in Verwirrung gebracht zu haben durch Aufpfropfung fränkischer Statsrechtsgrundsäze auf die denselben nicht entsprechend gearteten langobardischen Verhältnisse. Er sagt nämlich in der Vorrede zu

---

[1]) Es handelt sich hier überall um Inquisitionen. Das abgegebene Urtheil ist nur giltig, wenn es später vom Könige in der curia regis bestätigt wird. Dies leztere ist das eigentliche Urtheil, das dann regelmässig in den Diplomen formal als alleiniges Urtheil des Königs erscheint. Unter allen Umständen hat dann aber das Vorurtheil des delegirten Inquirenten die Natur des Schöffenurtheils. Auf die von v. Bethmann-Hollweg (auch Germ.-roman. Civilproc., I. 380, N. 67 u. S. 354, N. 80) allegirten Urkunden braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

[2]) Den übrigen Theil seiner Deduction hat v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprocess, I. 357, N. 92, zurückgenommen, im übrigen aber dort, S. 357 f., die hier ausgesprochene Ansicht bestätigt, nur dass er der savignyschen Theorie insofern eine gewisse Concession macht, als er aus dem mehrfach in den langobardischen Gesezen vorkommenden Ausdrucke gawarfida die Folgerung ziehn möchte, dass das langobard. Statsrecht das Princip des folcdôm eigentlich doch anerkenne. Dass dies verfehlt ist, werde ich im Anhange zu diesem Abschnitt zeigen.

Bd. I seiner „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens“ (Innsbruck 1868, 8°, S. XXXVI): „Man wird nicht zu weit gehn mit der Behauptung, dass die fränkische Gesezgebung in Italien oft in möglichst ungeschickter Weise eingegriffen hat, ohne alles Verständniss der besonderen Rechtsverhältnisse des Landes; dass dort Bestimmungen angewandt werden sollten, welche auf Grundlage des dortigen Rechtszustandes gar nicht anwendbar waren, welche dort gradezu unverständlich sein mussten, welche denn auch gar nicht oder nur höchst unvollkommen in das thatsächliche Rechtsleben übergegangen sind. Die folgenden Untersuchungen werden dafür eine Reihe von Belegen bringen[1]). Insbesondere bezüglich eines Hauptgegenstandes derselben, der Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern, welche den Langobarden unbekannt[2]), durch die fränkische Gesezgebung in Italien eingeführt wurde; wir werden sehn, wie lange es dauerte, bis man sich da nur einigermassen zurecht fand; ja, es wird sich mit Fug behaupten lassen, dass man in einzelnen Landestheilen, so im Spoletinischen, nie zu einer klaren Auffassung über die Scheidung der Functionen des Richters und Urtheilers gelangt ist, dass sie wenigstens in der Fassung der Urkunden hier auch dann noch nicht zum Austrag gelangt war, als nach Jahrhunderten das ganze System wider beseitigt wurde“. Dies ist, beiläufig bemerkt, die Stelle, worin v. Bethmann-Hollweg die Zustimmung zu seiner Ansicht erblickt[3]).

Wir werden sofort sehn, dass Ficker selbst bei seiner Detailausführung später die Behauptung, die karolingische Gesezgebung habe das langobardische Princip der Vereinigung von imperium und judicium zu Gunsten der fränkischen Schöffengerichtsverfassung beseitigt, als quellenwidrig erkannt und thatsächlich fallen lassen hat — merkwürdiger Weise ohne sich um die vorstehend ausgehobene Äusserung im geringsten weiter zu kümmern. Doch zuvor ist hier noch eines Einwurfs zu gedenken, der zwar von C. Troya

---

[1]) Wir werden sehn, dass genau das Gegentheil stattgefunden hat.

[2]) In dieser Beziehung verweise ich zugleich auf Fickers Ausführungen in unserem Bande über die langobard. Urtheilsformulare, Cap. „Gerichtsurkunden“, § 2, SS. 12—15, aus denen der Leser bereits deutlich ersehn kann, dass Ficker sich geirrt, als er hier behauptet, die karoling. Gesezgebung habe dies Verhältniss geändert.

[3]) A. a. O., I. 357, N. 92. S. 280. N. 152, § 1, worauf v. Bethmann-Hollweg dort ebenfalls verweist, enthält die Berichtigung, in Folge deren er die S. 204, N. 2, bezeichnete Passage seiner Deduction in dem Werke über die lombard. Städtefreiheit zurückgenommen hat, und kommt daher hier nicht weiter in Betracht.



(Codice diplomat., III. 385 ff., N. 1) ausgeht, dennoch aber von stärkstem Gewicht ist [1]). Es ist Thatsache, dass die langobardischen scabini seit dem X. Jahrhundert den Titel „judices civitatis" führen (vgl. Jul. Ficker, Forschungen, III. 17 ff.); derartige judices civitatis kommen aber nachweislich bereits im VII. und VIII. Jahrhundert vor. Ich halte dies Argument für absolut durchschlagend, glaube jedoch, wir können es entbehren, und brauchen auch nicht einzugehn auf die sogen. judices dativi in Rom und der Romagna, sowie auf die Verhältnisse des Herzogthums Benevent, weil uns ein viel einfacheres Beweismittel zur Verfügung steht. Wer nicht mit Sohm für einen Missgriff der Kanzlisten Karls d. Gr. erklärt, dass sie dessen Magnaten als Beisizer der curia regis „scabini" nennen (vgl. S. 179), der wird zugeben, dass die langobardischen Gerichte, so weit uns ihre Thätigkeit urkundlich überliefert ist — was leider bei den Schultheissgerichten nicht der Fall — alle ohne Ausnahme mit Schöffen, oder um mich der savignyschen Terminologie zu bedienen, mit „Skabinen" besezt sind. Dieselbe Thatsache ist denn auch von Ficker im III. Bande seiner genannten Forschungen (Innsbruck 1870) bewiesen [2]). Ficker hat sich aber hier noch in einem anderen wesentlichen Punkte von v. Savigny emancipirt, und an der Hand namentlich der luccheser Urkunden den unumstösslichen Beweis geführt, dass die karolingische Zeit, troz des plötzlich auftauchenden Titels scabinus keinerlei wesentliche Veränderung in der Organisation der Urtheilsfindung gebracht, namentlich auch das altlangobardische Princip der Vereinigung von imperium und judicium vollkommen unangetastet gelassen, und nicht wie Ficker beim Beginne seines Werkes, unter unverkennbarem Einfluss der savignyschen Theorie gewähnt hatte, aufgehoben habe [3]). Im directen Gegensaz zu der Auslassung in der Vorrede zum I. Bande, die ich soeben mitgetheilt, sagt er daher, Bd. III, S. 232, am Anfange des § 540 wörtlich:

---

[1]) Ich halte dies Argument von so starkem Gewicht, dass es mir gradezu unfassbar ist, wie Th. Wüstenfeld in dem mehr erwähnten Aufsaze „Delle Falsificazioni di alcuni documenti concernenti la storia d'Italia nel medio evo" (Archivio storico italiano. Nuova serie, tomo *X*, parte I. Firence 1859, 8°, S. 68 ff.) darüber mit blossem Stillschweigen hat hingehn können. Auch Waitz hätte ms. Es. in seiner Zurückweisung des scavino Alfuso bei Gelegenheit der Recension von Troyas Codice diesen Punkt nicht verschweigen dürfen.

[2]) Ficker benuzt — (a. a. O., SS. 197—201) — dazu hauptsächlich das vorkarolingische Amt des loci servator, ein Titel, den auch die Westgothen kennen, und dessen Identität mit dem späteren scabinus er nachweist (SS. 201 ff.).

[3]) Vgl. die höchst sorgfältigen und interessanten Nachweisungen a. a. O., SS. 201—208; 210—212.

„Scheint in der früheren fränkischen Zeit das Gerichtswesen in Italien sich noch durchaus den langobardischen Einrichtungen angeschlossen zu haben, so fand . . im Laufe des IX. Jahrhunderts die fremde Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern allmälig Eingang. Dass darauf die fränkische Gesezgebung grösseren Einfluss geübt, möchte ich nach dem Gesagten bezweifeln“[1]).

Aber dennoch hat, wie ich gleich beim Beginn dieser Untersuchung gesagt, die fränkische Verwaltung gewisse Änderungen im Gerichtswesen gebracht; und diesen von Ficker unbeachtet gelassenen Punkt müssen wir nun noch zum Schluss ins Auge fassen.

Vergleicht man die Vorschriften der Lex Wisigothorum und Burgundionum über die Besezung des Gerichts, insbesondere der Urtheilsbank mit den Placitis fränkischer Zeit aus den fränkischen Herrschaftsgebieten jener Gesezbücher, so wird man mit Erstaunen bemerken, dass in ihnen eine sehr starke Betheiligung von Personen an den Gerichtssizungen sichtbar wird, die nach jenen Gesezbüchern vollkommen überflüssig erscheinen. Und genau derselbe Fall kehrt unter fränkischer Herrschaft in der Lombardei wider. Wenige Beispiele werden genügen, das zu zeigen.

1. Luccheser Placit. a. 785 (Muratori, Antiqu. I, 745—47): „Dum in Jesu Christi nomine residentem Attonem Ducem, una cum venerabilis Johannes, s. Lucane ecclesie Episcopus, et Sacerdotes, vel Haremannos, id est Fusso Presbiter, Alio Presbiter, Gumpert Presbiter, Rachiprandus Presbiter, Deusdedit Archidiaconus, Jacobus Diaconus, Austrifonsus Diaconus, Gausprandus, Cunimund, Auriprand, Tuisprand, Domuccio et Alp . . . plus[2]), venit“ u. s. w.

2. Luccheser Placit. a. 807 (Murat., ibid., SS. 535 ff.): „Resedentes nos Austrifonsus Diaconus, Loci Servator in Domo Sancte Ecclesie ad singulorum hominum causas audiendum vel deliverandas, ubi nobiscum aderant Suripertus Presbiter, Filippus Presbiter etc. Siberadus Clericus etc. etc. alii plures“.

3. Luccheser Placit. a. 815 (Muratori ibid., SS. 537 ff.): „Dum

---

[1]) Dass dem nicht so, lässt sich positiv beweisen. Das fränkische Schöffengericht ist ohne die fränkische Raginburgenbusse undenkbar. Diese Behauptung wird die folgende lezte Abtheilung dieses Abschnitts evident machen. Die Karolinger haben jedoch in dem entscheidenden Punkte der Verantwortlichkeit für das Urtheil die altlangobardische Gesezgebung vollkommen unangerührt gelassen. Cohn, Justizverweigerung, S. 134 u. 140. Man kann auch hieran sehn, dass der langobardische scabinus doch noch etwas anderes ist, wie der fränkische Schöffe.

[2]) Wohl als alii plures zu deuten.

in Christi nomine resedentes nos Taito et Aipo, Loci Servatores in judicio ad singulas causas audiendum et deliverandum, ubi nobiscum aderant Aremannos hujus Lucane Civitatis, id est Ilmerando de Wamo, Petrus Teudici Clericus, Gherimundo, Andrea seo Frotpaldo et Baso, homines Franciscos, et alii plures".

4. Seneser Placit. a. 833 (Muratori, Antiqu., V. 923—28): „Per excellentissimo Domno et piissimi, et a Deo coronato Hlothario Augusto, magno Imperatore, directi fuissimus nos Agiprandus s. Florentin. Eccles. Episcopus, seu Petrus s. Voloterrens. Eccles. Episcopus, pro causa beati Donati Aretine Ecclesie, et Petroni Episcopi ejusdem Eccles., inquirendum inter ipsum Petronem Episcopum, nec non et Vigilius Abbas ex Monasterio s. Antemi territorio Clusino. Et dum conjunxissemus[1]) Sena civitate, et resideremus nos in judicio Domni Sena et Ecclesia, una cum venerab. Anastasius Episcopus ejusd. civitat., seo Aldericus comes, . . . Walchari et . . . Scavinus predicte civitatis, simulque Ringo, Rodolfo, Scavinis Voleterranensis, hubi[2]) et nobiscum aderant Widerus et Anserum de Sena, Ansiprand, Camarino, Vassi Domni Imperatoris, Ansiprand et Theudici germanis[3]), Perisindo et Landifrodi germani, Angelo, Francicomus, Al... cives Aretini, Guiprandus vel reliquos plures homines habiles, tam Franciscos quam Langobardicos de singulis predicte civitatibus".

Ich denke, das genügt, obwohl bei der lezten Urkunde nicht übersehn werden darf, dass es sich um eine Inquisition handelt. Stellen wir nun diese Urkunden mit echt langobardischen der älteren oder auch der karolingischen, sogar nachkarolingischen Zeit zusammen, wie z. B. mit einem beneventer Placitum von 947, das del Blasio mittheilt[4]), so erkennen wir wohl, dass die Franken dem Langobardenvolke nicht Erleichterung betreffs des Gerichtsdienstes gebracht haben, sondern grade umgekehrt Erschwerung. Wenn wir dann aber erwägen, dass es Jahrhunderte altes Statsgewohnheitsrecht der Langobarden war, dass nur die königlichen Beamten durch die Statsgewalt zum Gerichtsdienst, resp. zur Urtheilsfindung herangezogen wurden, resp. werden durften, dann wird uns wohl

[1]) Hier — wie schon in altlangobard. Urkk. — gekommen waren (eramo giunti). [2]) ubi. [3]) arimanni.

[4]) Maria de Blasio, Series Principum qui Longobardorum aetate Salerni imperarunt, Neapoli, 1785, fol., Append. Monumentor., nr. 11, S. XXIII: „Quadam vero die dum . . . perius Dominus Princeps secundum glorie dignitatis sue residente sacratissimo Salernitano Palatio, et ante ejus vestigiis astantibus Lando Gastaldus et Moncola Judex, et aliis novilibus, tunc in eadem presentia venerunt" u. s. w.



klar werden, dass die Langobarden gegen diese ungewohnte Plackerei murrten, und dass deshalb Karl d. Gr. sich gezwungen sah, grade in der Lombardei zunächst gegen alle Überbürdung mit Gerichtsdienst einzuschreiten. Daher c. 14 des langobardischen Capitulars von 802[1]).

Damit ist denn auch ein neues, ms. Es. sehr zuverlässiges Indicium dafür gewonnen, dass das Wort scabinus von den Langobarden entlehnt ist; und es scheint mir ferner im höchsten Masse wahrscheinlich, dass Karl d. Gr. grade durch das langobardische Capitular veranlasst ist, sein — oben S. 190 erwähntes — Verbot von 769, 770 oder 771 wegen Heranziehung der commoners zu den Placitis im Jahre 803 zu widerholen, namentlich in der Form des Capit. a. 803 c. 20 zu widerholen. Irgend welche wirkliche Änderung der Gerichtsorganisation war aber damit nicht verbunden, wie auch die Zusammenstellung der älteren mit der jüngeren Vorschrift im höchsten Grade wahrscheinlich macht, und können wir jezt rückwärts schauend auch als ausgemacht betrachten, dass die Vorschriften Karls d. Gr. und seiner Nachfolger über Anstellung tüchtiger und Beseitigung untüchtiger Schöffen ein blosser Ausfluss der längst bestehenden, die Raginburgen und Schöffen als Königsdiener betrachtenden Gerichtsverfassung gewesen sind. Ob aber nicht der günstige Eindruck dabei sehr stark mitgewirkt hat, welchen die guten langobardischen Zustände auf Karl d. Gr. gemacht, will ich zwar bei dem Schweigen der Quellen nicht bestimmt behaupten, halte es aber für höchst wahrscheinlich.

---

[1]) Dass die Langobarden im Punkte der Rechtspflege sehr empfindlich waren, lehrt Ratchis, 1 (Mon. Germ., Legg., IV. 183); dass sie aber auch grade über die fränkischen Grafen viel geklagt, lässt ms. Es. Capit. a. 810, c. 1 (Mon. Germ., Legg., I. 162) deutlich erkennen: „De clamatoribus qui magnum impedimentum“ (Belästigung) „faciunt in palatio ad aures domni imperatoris, ut missi sive comites illorum (scil. clamatorum) missos transmittant contra illos qui mentiendo vadunt, ut eos convincant.“

II.

Ermittlung der Umstände, denen wahrscheinlich die Entwicklung des Schöffengerichts zuzuschreiben ist.

Der Beweis, dass die savignysche Theorie der Kritik nicht Stand zu halten vermag, legt demjenigen, welcher dieser Theorie eine andere entgegensezen will, zu allererst die Pflicht ob, überhaupt diejenige Gerichtsorganisation nachzuweisen, aus welcher sich das Schöffengericht entwickelt hat. Denn in demselben Augenblicke, wo die savignysche Theorie verschwindet, und wo es mit ihrem Verschwinden zu ausgemachter Wahrheit wird, dass nicht positiv nachweisliches Eingreifen der Gesezgebung das Schöffengericht erschaffen, sondern dass sich dasselbe allmälig unter dem Einflusse unbemerkt wirkender Bewegungsursachen organisch entwickelt hat, darf es auch nicht mehr als selbstverständliche Voraussezung betrachtet werden, dass diese Entwicklung im Organismus des fränkischen Landgerichts, des Raginburgengerichts vor sich gegangen ist; sondern die Forschung hat damit zu beginnen, unter den verschiedentlichen Gerichtsorganisationen, welche gleichzeitig neben einander — wie ich, SS. 125 ff., gezeigt habe — dem Schöffengericht voraufgegangen sind, diejenige auszusuchen, aus der das leztere hervorgegangen ist. In der That aber wird diese Sache zu v. Savignys Ausgangspunkt, zum fränkischen Landgericht zurückführen; denn es kann wohl keine Zufälligkeit sein, dass das Schöffensystem vollkommen rein ausgebildet erscheint in den deutschen Reichsgerichten des Mittelalters, durch die es auch in Sachsen eingeführt sein muss [1]); dass die fränkische [2]) Rechtsquelle, das kleine Kaiserrecht, dasselbe als Grundregel betrachtet; und dass endlich auch

---

[1]) Daher auch die Ergänzung ausgegangener Schöffen aus den Reichsdienstmannen, deren „Freilassung" ms. Es. nicht als Ingenuitätserklärung aufzufassen ist, sondern als „Dienstentlassung".

[2]) v. Gosen, Das Privatrecht nach dem Kl. Kaiserrecht, Heidelberg 1866, 8°, SS. 8 ff.



im eigentlichen Frankreich dasselbe System zu derselben Zeit herrscht, wo das genannte Rechtsbuch es für das fränkische Hessen und der Sachsenspiegel für das sächsische Reichsgericht als herrschend bezeichnen. Wer das fränkische Landgericht sorgfältig betrachtet, wird auch bald gewahren, dass dasselbe in seinen Vorschriften über die Verantwortlichkeit für das Urtheil einen Entwicklungsmotor besizt, der leicht erklärt, wie in diesem Gerichte sich allmälig der Grundsaz ausbilden musste, dass der Raginburge zwar selbständig, aber doch wider nicht so absolut selbständig wie der burgundische judex deputatus, sondern unter einer nicht genau bestimmten und daher auch juristisch nicht zu definirenden Controle des Richters, zu urtheilen habe. Es wäre aber ms. Es. durchaus verfehlt, anzunehmen, dieser Entwicklungsgang sei von der Statsregirung irgendwie begünstigt oder befördert; im Gegentheil möchte ich eher glauben, dass derselbe namentlich den Karolingern durchaus nicht genehm gewesen; jedoch die Gewalt der Natur der Dinge zeigte sich hier wie überall stärker als der Wille menschlicher Herrscher.

Die nachstehende Untersuchung musste nach dem Voraufgeschickten in zwei Haupttheile zerfällt werden. Zunächst war nachzuweisen, dass das fränkische Recht sich zu Grundsäzen über die Urtheilsverantwortung bekennt, welche nothwendig eine Fluctuation zwischen der Banngewalt und den Urtheilsbeamten, als welche wir die Raginburgen bereits S. 59 f. kennen gelernt haben, betreffs des entscheidenden Einflusses auf das Urtheil erzeugen mussten, wie sie sie auch in anderen germanischen Staten erzeugt haben. Demnächst aber war der quellenmässige Beweis zu führen, dass solche Schwankungen auch bei den Franken wirklich stattgefunden haben, bis dass das Zünglein der Wage endlich auf Seiten der Raginburgen zur Ruhe gekommen ist, welche eben dadurch zu Schöffen im wahren Sinne geworden sind. Man kann diesen lezteren Theil die Achillesferse meiner Hypothese nennen; denn es wird sich zeigen, dass das schliessliche allmälige Sinken des Wagebalkens nach der Schöffenseite sich kaum merklich nachweisen lässt, sondern nur das vorhergehende stärkere Schwanken und der endliche Stillstand. Aber wir werden auch sehn, dass zwischen beiden verschiedenen Zeitpunkten nicht weniger als vier Jahrhunderte liegen; und es ist ms. Es. die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, dass es unserer unermüdlichen Quellenforschung gelingt, das Bild der Zwischenzeit — namentlich auch unter Zuhilfenahme der altfranzösischen Diplome — noch so auszufüllen, dass dadurch meine neue Hypothese ebenfalls widerlegt, oder — wie ich zu vermuthen wage — zur Ge-

wissheit erhoben wird, da an die Auffindung eines gesezgeberischen Actes, welcher plözlich der Bewegung des Wagebalkens zu Gunsten der Schöffen Einhalt gethan hätte, bei dem Umfange unserer heutigen Quellenforschung nicht entfernt mehr zu denken ist. Ausserdem aber vermuthe ich auch, dass der Fortschritt in der Reception des römischen Rechts nicht wenig dazu beigetragen hat, die allmälige Entscheidung zu Gunsten der Schöffen immer mehr zu sichern. Nicht bloss die Schöffen, sondern auch der Richter stand dem römischen Rechte im Grunde fremd gegenüber; sein Einspruchsrecht gegen das Schöffenurtheil musste also schwächer und schwächer werden, wogegen er den lezteren die Arbeit, Rechtsbelehrungen über das fremde Recht bei eigener Verantwortung zu suchen, mit bereitwilligster Geneigtheit überlassen haben mag. Ich würde unter solchen Umständen sogar der Meinung sein, dass die Reception des römischen Rechts neben den fränkischen Grundsäzen über die Verantwortlichkeit für das Urtheil mit als wesentlicher Entwicklungsfactor hier angeführt werden müsste; indess das wäre um deswillen unrichtig, weil der Wagebalken einzig und allein durch jene Grundsäze in balancirende Bewegung gerathen ist, und diese Bewegung unter allen Umständen das Ende hätte nehmen müssen, was sie genommen, gleichviel ob jenes Gewicht noch in die Wagschale der Schöffen gefallen wäre oder nicht.

a. Die Vergleichung der Grundsäze der verschiedenen germanischen Rechte über die Verantwortlichkeit für das Urtheil weist darauf hin, dass die fränkische Raginburgenbusse den Anstoss zur Entwicklung des Schöffengerichts gegeben.

1. Burgunder, Westgothen und Langobarden.

Den Burgundern, Westgothen und Langobarden ist samt und sonders das Volbordsystem abhanden gekommen und zwar — wie mir wenigstens scheint — in Folge romanischen Einflusses[1]). Von

[1]) Ich kann nicht mit Cohn, Justizverweigerung, S. 104, Note 2, im burgund. judex deputatus etwas „wesentlich deutsches“ erblicken, sondern nur mit Bluhme u. a. einen römischen assessor. Ebenso wenig ist es mir möglich, den judex deputatus mit dem comes zu identificiren; dafür sprechen weder Lex Burg. praef. II. 4 oder tit. 107, c. 10 (Mon. Germ., Legg., III. 576) und ähnliche Stellen, die ms. Es. nur das Bannrecht berühren, soweit sie vom comes und ähnlichen Magistraten reden. Dagegen aber spricht Lex Burg., praef. II.

dieser gemeinsamen Eigenthümlichkeit abgesehn, bieten jedoch alle drei Organisationen noch ihre besonderen Eigenthümlichkeiten dar. Bei den Burgundern sind Urtheil und Banngewalt noch viel unbedingter von einander getrennt, wie im späteren deutschen und französischen Gericht; der judex deputatus steht neben dem comes u. s. w. als Urtheiler vollkommen selbständig. Den Westgothen dagegen ist diese Trennung gänzlich unbekannt; der Inhaber der Banngewalt ist judex auch im Sinne von Urtheiler, und etwanige Rathgeber (Lex Visigoth., II. 2, 21), die er zuzieht, nehmen keine andere Stellung neben ihm ein, wie die comites der römischen Praetoren neben diesen. Auch den Langobarden fliessen, wie bereits bemerkt, Richter und Urtheiler zusammen; aber das urgermanische Volbordsystem hat sich bei ihnen doch noch so weit conservirt, dass — falls nicht etwa der Richter ohne alle Beisizer verhandelt und urtheilt[1]) — sämmtliche Beisizer dem Urtheile zu-

---

12; und zwar absolut entscheidend. Cohn sucht dem, S. 108 f., N. 13, dadurch auszuweichen, dass er in dem „alter“ judex dort den comes Romanus oder barbarus verstehn will, je nachdem ein comes barbarus oder Romanus Gericht hält. Die Stelle würde dann darauf hinauskommen, dass beide der comes Romanus und barbarus immer zusammen Gericht halten sollen. Abgesehn von allen sonstigen Bedenken gegen die Auslegung, ist dieselbe jedoch aus dem Grunde unannehmbar, weil vorausgesezt wird, dass der comes das Gericht anordnet, und der alter judex dazu als Urtheiler zu erscheinen hat. In solchem Subordinationsverhältnisse aber können die beiden comites nicht zu einander gestanden haben. Der alter judex ist einer der beiden judices deputati der Provinz, welcher als assessor zum Gericht durch den comes befohlen wird. Dem comes Romanus ist ein judex deputatus Romanus (zum Richten über Romanen), dem comes barbarus ein judex deputatus barbarus als Assessor beigeordnet und das Gesez sagt (ungeschickt) „alter“ judex im Sinne von „einer von den beiden“ judices, und zwar voraussezend, dass die nähere Bestimmung, welcher von beiden der richtige ist, durch die Nationalität des comes bestimmt wird. Der römische Einfluss auf das burgundische und langobardische Recht zeigt sich auch in der theilweisen Fiscalität der Busse, welche der judex für Pflichtwidrigkeiten zu zahlen hat. Vgl. l. 6 C. Th. II. 1: „si quis litigator se vel fastidio vel gratia cognitoris aut non auditum aut dilatum docuerit, et ejus litis quae protracta est aestimationem fisco nostro judex praestet, et“ u. s. w. Vgl. auch l. 13, § 8 C. III. 1.

[1]) Vgl. Troya, Cod. dipl., nr. 779 (Bd. V, SS. 166—70), wo Herzog Atsîch von Benevent (August 762) in einer kirchenrechtlichen Streitfrage zwischen zwei Bischöfen ganz allein verhandelt und entscheidet. Seine Entscheidung stüzt sich auf gewisse Concilienbeschlüsse, sowie Bestimmungen von Liutprands Edict; beide lässt der Herzog verlesen, worauf es — im Plural. majestatic. — heisst: „idcirco decrevimus atque constituimus“ u. s. w. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprocess, I. 353, N. 79 a. E., glaubt hierher gehöre auch die beneventer Urkunde vom Februar 742, Troya, nr. 548 (Bd. IV,

stimmen müssen, so dass es als Ausdruck ihrer einstimmigen Rechtsüberzeugung erscheint.

Ich sage ausdrücklich, dass hierin ein Rest des alten Volbordsystems zu sehn; denn es lassen sich Fälle nachweisen, wo der König oder Herzog seine Beisizer vorläufig allein verhandeln und urtheilen lässt; aber später bestätigt er ihr Urtheil durch besonderes Urtheil [1]), und das erinnert doch wohl stark an die altgermanische Urtheilsfolge [2]).

Betrachten wir nun die Verantwortlichkeitsgeseze dieser Völkerschaftsgruppe so weit sie hier interessiren [3]) im einzelnen; und zwar zunächst die der Burgunder.

SS. 85—90). Ich möchte indess annehmen, dass dieses Placitum sehr ungeschickt redigirt ist, und nur dadurch den Schein erweckt, als ob der Herzog allein entscheide. In Wahrheit gehört der Fall zu den nicht seltenen Fällen, wo der König oder Herzog in besonderer Sizung ein Urtheil bestätigt, das vorher mehrere Sendboten behufs Abschlusses einer Inquisition abgegeben haben, zu welcher der Herzog oder König sie entsandt hatte.

[1]) Wie ich bereits in der vorigen Note gesagt, rechne ich hierher zunächst Troya, Nr. 548. Ausserdem verweise ich zunächst auf zwei Urkunden, die einen bekannten, von v. Bethmann-Hollweg mehrfach, zulezt Germ.-roman. Civilproc., I. 537 ff., und im Anschluss daran auch von Phil. Zorn, Das Beweisverfahren nach langobard. Rechte, München 1872, 8°, SS. 63—66, besprochenen Fall, den „Diöcesanstreit von Siena und Arezzo", wie ihn v. Bethmann-Hollweg getauft hat, betreffen, nämlich Troya, nr. 400, (Bd. III. 158—63; August 714) und Troya, nr. 405 (Bd. III. 182—84; 6. März 715). Ferner gehören hierher Troya nr. 610 (Bd. IV. 260—62; 5. August 747); nr. 791 (Bd. V, SS. 195—99; a. 762); nr. 763 (Bd. V, SS. 123—26; April 769) u. s. w.

Das Urtheil, welches in Fällen solcher Art die königlichen, resp. herzoglichen Sendboten abgeben, unterliegt jedes Mal der nachträglichen Bestätigung des entsendenden Oberrichters, und diese Bestätigung wird in Form eines Urtheils ausgesprochen. Ich kann hierin nur eine Umgestaltung des ursprünglichen langobardischen Systems erblicken, und schliesse daraus, dass der Langobardenkönig anfänglich ebenso seinen rädbora, welcher das Urtheil dem Könige vorschlug, gehabt hat, wie der angelsächsische. Das Sendbotenurtheil scheint mir wesentlich der Urtheilsvorschlag des rädbora zu sein.

[2]) Beiläufig sei hier noch Folgendes bemerkt. Cohn sagt a. a. O., S. 116 f.: „Nach den überzeugenden Ausführungen v. Bethmann-Hollweg und Fickers muss ... als erwiesen gelten, dass wenigstens seit der schriftlichen Aufzeichnung des langobardischen Rechts für die ordentlichen Gerichte die Urtheilsfällung auf den Gerichtsvorstand übergangen ist". Weiss Cohn etwa, dass es vordem anders gewesen? Und kann er ausser jenen „ordentlichen" Gerichten etwa irgend welche namhaft machen, wo die Sache nicht genau ebenso organisirt gewesen wäre? Ich glaube schwerlich.

[3]) Ich habe hier selbstverständlich eine andere Richtung einzuschlagen wie Cohn, Justizverweigerung, dessen Werk aber unter allen Umständen eine höchst schäzenswerthe Vorarbeit für mich ist. Vgl. speciel für die Burgunder bei ihm § 12, SS. 104 ff.

Hier kommen in Betracht[1]):

Lex Burg. 90, § 1 u. 2 (Mon. Germ., Legg., III. 570):

1. Si quis judicium deputatorum a nobis judicum despexerit 6 sol. *judicibus* inferat, et multae nomine[2]) sol. 12, causam specialiter perditurus.

2. Si vero judices a nobis deputati injuste judicaverint, ter 12 sol. multae nomine nobis inlaturos esse se cognoscant.

Und ferner, Praef. II, c. 10 (Legg. III. 527):
Si quis sane judicum tam Barbarus quam Romanus, per simplicitatem aut negligentiam praeventus, forsitan non ea quae leges continent, judicaverit, et[3]) corruptione alienus est, 36 solidor. multam se noverit soliturum, causa denuo discussis partibus judicanda.

In den beiden zuerst mitgetheilten Bestimmungen schweigt allerdings das Gesez von der raginburgischen Busse, welche der judex deputat. für falsches Urtheil der verlezten Partei zahlen muss; indess schon den Umstand, dass nach c. 90, § 1 die ungerecht scheltende[4]) Partei dem gescholtenen judex-deputat. die Scheltebusse zahlen muss, möchte ich (gegen Cohn, S. 106) für entscheidenden Beweis nehmen, dass der judex dep. auch dem Schelter 6 Schillinge Raginburgenbusse zu zahlen hat; leider aber lässt sich dieser controverse Punkt nicht ausmachen; und so ist denn das burgundische Beispiel für uns ergebnisslos. Denn die Frage, ob etwa von hieraus ein Anstoss zur Entwicklung des Schöffengerichts gegeben ist, verlohnt sich nicht einmal der Aufwerfung, geschweige denn der Beantwortung.

Die entscheidenden Bestimmungen des **westgothischen** Rechts finden sich im 1ten Titel des II. Buchs der Lex Visigothorum, wo verordnet ist

a. betreffs der Justizverweigerung

c. 21: Tranquille ac sollicite instantia magnitudinis nostrae prae-

[1]) Interesselos sind hier Lex Burg., praef, II. 4 u. 5 (Mon. Germ., Legg. III. 526 f.) sowie c. 8 ibid. (a. a. O., S. 527). Hier handelt es sich nicht um ein Verantwortlichkeitsgesez, sondern um ein reines Strafgesez, dessen Tendenz ist, die oppressio pauperum zu verhüten. tit. 107, c. 10 habe ich bereits SS. 212 ff. in der Note erledigt; auch diese Stelle interessirt hier nicht. Auch tit. 81, § 1 u. 2, Cohn, S. 105 f., sind hier ohne Belang, weil sie nur die Formalitäten regeln, von denen das Recht, den jud. dep. zu belangen, abhängt.

[2]) D. h. dem Könige. So auch Cohn, S. 106 f.

[3]) Zu verstehn „at".

[4]) Dass es sich um wirkliche „Schelte" handelt, beweist ms. Es. die analoge Ausdrucksweise Lex Alam. 42, 3 (Mon. Germ., Legg. III. 59): „*dedignet* eum audire et *spernat* eum".

monet judices omnes non debere[1]) dilatare causidicos, ne gravi dispendio aliquatenus onerentur. Quod si dolo vel calliditate aliqua ad hoc videatur judex differre negotium, ut una pars aut ambae naufragium perferant, quidquid dispendii super 8 dies, a die coeptae actionis causantes pertulerint, reddito sacramento totum eis judex reddere compellatur. Si autem vel aegritudo vel publicae utilitatis indictio suspenderit judicem a peragendo negotio, nullam moram exhibeat litigantibus, sed sub hac eos definitione confestim absolvat, ut causam expediendam, competenti tempore indubitanter occurrant[2]).

b. Betreffs der sententia iniqua folgende beiden Capitel desselben Titels, welche Cohn aus mir unerfindlichen Gründen in seiner Besprechung des westgothischen Rechts (Justizverweigerung, SS. 141 ff.) unberücksichtigt gelassen hat.

c. 23: „Si judex vel sacerdos[3]) reperti[4]) fuerint nequiter judicasse, et res ablata[5]) querulanti restituatur, et a quibus aliter quam veritas[6]) habuit judicatum est, aliud tantum de rebus propriis sit satisfactum. Si certe injustam contra judicem querelam intulerit, et causam de qua agitur juste judicatam constiterit, dampnum quod judex sortiri debuit, petitor sortiatur“ u. s. w.

c. 20: „Judex, si per quodlibet commodum male judicaverit et cujuscunque injuste quicquam auferri praeceperit, ille[7]) qui a judice ordinatus ad tollendum fuerat destinatus, ea quae tulit restituat. Nam ipse judex contrarius aequitati, aliud tantum de suo, quantum auferri jusserat, mox reformet; idem[8]), ablata re[9]) simpla redintegratione concessa[10]), pro satisfactione suae temeritatis aliud tantum quantum auferri praeceperat, de sua facultate illi quem injuste dampnaverat, reddat. Quodsi non habuerit, unde componat tantum quantum abstulit, saltem vel id ipsum ex toto quod habere videtur, illi quem dampnaverat, pro omni com-

[1]) dürfen.

[2]) Eine casuistische Anwendung dieses Princips ist die Lex Vis., V. 1, 6 (Cohn, S. 145). Ob auch VI. 4, 3, wie Cohn, S. 146 f., annimmt, kann hier unerörtert bleiben, da die Vorschrift überhaupt kein Interesse für uns hat.

[3]) Geht auf das kirchliche Verfahren.

[4]) Wenn das königliche Hofgericht „befunden“ hat, dass sie sententia iniqua gesprochen. [5]) lucrum cessans und damnum emergens. [6]) Das echte Recht.

[7]) Der sajo; er hat dem zu Unrecht Entwerten die genommene Were widerherzustellen.

[8]) Der judex. [9]) Muss heissen: „ablatae rei“. [10]) Scil. dem Beschädigten concessa, d. h. durch das Gesez eingeräumt.

positione restituat. Quodsi ex omnibus nihil rerum habuerit, unde compositionem exsolvat, 50 flagella publice extensus suscipiat. Si autem per ignorantiam injuste judicaverit, et sacramento se potuerit excusare, quod non per avaritiam vel cupiditatem aut per quodlibet commodum, sed tantummodo ignoranter hoc fecerit, quod judicaverit non valeat, et ipse judex non implicetur in culpa".

Eine fixe Busse für Urtheilsverweigerung oder iniqua sententia, d. h. die Raginburgenbusse, ist dem westgothischen Rechte unbekannt[1]). Ich erkläre das daher, weil ihnen Richter und Urtheiler eins sind. Die strengen germanischen Grundsäze über Beamtendisciplin sind ja auf den judex angewandt, und kennzeichnen denselben ms. Es. als gefolgschaftlichen Inhaber der königlichen Banngewalt; daneben ist aber die Raginburgenbusse verschwunden, weil diese nach altgermanischer Anschauung nicht der Inhaber der Banngewalt zu zahlen hatte, wie ich später zeigen werde. Um aber die Partei nicht leer ausgehn zu lassen, griff man zu dem Mittel des Schadensersazes, der dann durch verschiedene Specialbestimmungen noch genauer normirt wurde[2]). Dass aber auch von hieraus die Entwicklungsbewegung, der wir nachspüren, nicht ausgegangen sein kann, ist ohne weiteres klar.

Für langobardisches Recht genügt es für meinen Zweck auf Liutprant, c. 28 hinzuweisen, und muss ich dem Leser überlassen, sich aus Cohn, § 14 (SS. 116 ff.) und v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I. 391 f., weitere Information über die einschlägigen Gesezbestimmungen zu verschaffen. Dort aber heisst es: „Si judex contra legem judicaverit, conponat sol. 40, medietatem regi et medietatem cujus causam fuerit." Unter diesem „judex" ist entweder derjenige Richter zu verstehn, welcher den Vorsiz führt, oder alle diejenigen Personen, von denen es in den Placitis heisst: „nobis rectum paruit" u. s. w. Dass aber nicht das Leztere, sondern ausschliesslich das Erstere gemeint ist, schliesse ich nicht bloss aus Erzählungen wie Origo Langobardor., c. 9, worin ganz gewiss sich die populäre Anschauung abspiegelt: „Et *judicaverunt*

---

[1]) Wahrscheinlich auch dem ostgothischen (Cohn, S. 155); doch kann lezteres für uns überhaupt nicht in Frage kommen.

[2]) Absichtlich bin ich hier c. 19 unseres Titels (Cohn, SS. 141 ff.) und dessen casuistische Durchführung VI. 5, 14 (Cohn, SS. 147—150) übergangen. Die Bestimmungen enthalten jedenfalls keine Abweichung von dem Princip, dass der judex keine fixe Busse, sondern nur Schadensersaz zahlt. Die von Cohn erörterte Frage aber, ob II. 1, 19 neueres Recht enthalte, scheint mir durch ihn noch nicht zum Abschluss geführt zu sein, und lässt sich auch wohl schwerlich dazu führen. Gehört VI. 5, 14 zur „antiqua", so doch wohl auch

duces Langobardorum annos 12“, sondern auch aus dem Umstande, dass die langobardischen Placita mit derselben Sorgfalt die Person des eigentlichen Vorsizenden markiren wie alle übrigen germanischen Placita. Denn wenngleich hierbei der Gesichtspunkt unfraglich mit massgebend gewesen ist, dass durch die amtliche Stellung des Gerichtsvorsizenden zugleich der Anfechtbarkeit und extensiven Geltung des Urtheils praejudicirt wird, so scheinen mir doch grade verschiedene langobardische Placita des allerbestimmtesten den Grundsaz zu erkennen zu geben, dass eben nur der Vorsizende für das Urtheil verantwortlich ist[1]). Es bedarf nur weniger Beispiele, dies zu veranschaulichen; ich wähle Troya, nr. 340 (Bd. II, SS. 533—37) (22. August 674). Am Eingange des Placiti wird lediglich König Pertharit als Richter aufgeführt. Dann folgt die Verhandlung, und hieran schliesst sich — wie immer — das Urtheil, eingeleitet durch die sonst bei den Langobarden nicht häufige Formel: „tractantes cum judicibus nostris, utile nobis visum fuit“. Die „judices“ neben dem Könige sind nicht einmal namhaft gemacht. Der Umstand, dass das Placitum Königsurkunde ist, beeinträchtigt ms. Es. ihre Beweiskraft hier in keiner Weise. Ferner Troya, nr. 641 (Bd. IV, SS. 371—76) (Spoletan. Placit. vom December 750). Der Eingang der Urkunde lautet: „In Dei nomine. Dum residerem ego domnus Lupo, gloriosus et summus dux gentis Langobardorum in Spoleto, in palatio, una cum judicibus nostris, id est: Gademario, Arechis, Diac., Petro Stol(esazio = Schazmeister), Allone Sculd., Camerino gastaldo de Valta, Immo de Reate gastaldo, vel aliis pluribus adstantibus“. Das Urtheil ist durch folgende Formel eingeleitet: „Comparuit nobis rectum, et decrevimus Deo medio una cum suprascriptis judicibus nostris“. Ich bemerke dabei ausdrücklich, dass der Herzog von Spoleto keineswegs eine so souveräne Stellung eingenommen, wie derjenige von Benevent, und dass daher sein dôm mindestens de jure scheltbar ist. Ferner Troya, nr. 703 (Bd. IV, SS. 619—22) (Beneventer Placit. von Juni 756, dessen Echtheit v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilproc., I, 358, n. 98 a. E., zwar bestreitet, wie mich indess deucht mit so völlig unstich-

---

II. 1, 19; doch ist es auch wohl möglich, dass der leztere allgemeinere Saz erst aus dem concreteren VI. 5, 14 abstrahirt ist. Wie dem aber auch sei, für die vorliegende Untersuchung hat diese Frage keinerlei Interesse, da die Bestimmungen selbst hier nicht interessiren.

[1]) So wenig Ficker wie v. Bethmann-Hollweg haben diese Frage untersucht; ich verwundere mich daher, dass Cohn, S. 117, behauptet, durch sie sei festgestellt, dass im Langobardenreich „die Urtheilsfällung auf den Gerichtsvorstand übergegangen“. Cohn hätte vielmehr die vorliegende Frage selbst untersuchen müssen, was er jedoch vermieden.

haltigem Argument, dass ich dem ohnerachtet kein Bedenken trage die Urkunde hier zu benuzen). Am Eingange des Placitum heisst es, der Herzog habe „in freundlichem Beistande“ — adstantibus erga nos — von vier namhaft gemachten judices zu Gericht gesessen. Die Urtheilsformel erwähnt in ihrem Eingange dieser Beiständer gar nicht mehr. Endlich Troya, nr. 763 (Bd. V, SS. 123—26) (Spoletan. Placit. vom April 761). Der Eingang der Urkunde sagt nur, dass der Herzog „una cum judicibus“ Gericht gehalten, ohne dieselben namhaft zu machen. Später heisst es ohne alle Rücksicht auf diese Beiständer: „Decrevimus sicut rectum nobis placuit, ut“ u. s. w. Zu demselben Resultate führt ms. Es. auch Ratchis, c. 14; doch will ich mich, da die Sache controvers ist, und ich überflüssige Weiterungen vermeiden möchte, darauf nicht einlassen. Dagegen habe ich zu constatiren, dass Liutpr., c. 28 in der That die Raginburgenbusse kennt, dass sie dieselbe aber auf den Richterbeamten neben der römisch rechtlichen Fiscalbusse übertragen hat, weil ihm ebenso wie dem westgothischen Recht der Richter zugleich Urtheiler ist[1]). Die Raginburgenbusse, welche der — allem Anschein nach — ziemlich streitsüchtige Langobarde wohl nicht gern hat fahren lassen, erklärt sich ms. Es. in diesem Zusammenhange lediglich als Reminiscenz der älteren Zeit, welche ebenso wie mancherlei Andeutungen der langobardischen Placita, auf die ich den Leser schon gelegentlich z. Thl. aufmerksam gemacht habe, erkennen lassen, dass wir in Italien nicht mehr die uralte langobardische Gerichtsorganisation vor uns haben, sondern dass diese dem angelsächsischen (und altsächsischen) witena gemôt entsprochen haben muss, das wir alsbald genauer kennen lernen werden. Dass aber grade die Organisation der Urtheilsfindung der Langobarden in Italien unmöglich zur Ausbildung des altdeutschen und altfranzösischen Schöffengerichts geführt, oder auch nur den Anstoss dazu gegeben haben kann, ist ohne weiteres klar.

2. *Baiern und Alemannen.*

Bei den Baiern und Alemannen treffen wir zum ersten Male auf das Auseinandergehen der Banngewalt und des Urtheils; die statsrechtlichen Vorschriften dieser Völkerschaften über die Verant-

[1]) Cohn meint, S. 117, N. 5, mit den Ergebnissen Fickers und v. Bethmann-Hollwegs, dass den Langobarden grade so wie den Westgothen Richter und Urtheiler eins sei, stimme es auch überein, dass der Richter selbst die Raginburgenbusse zu zahlen habe. Dem lässt sich platterdings nicht wider-

wortlichkeit für das Urtheil werden daher unser Interesse im höchsten Masse in Anspruch nehmen. Doch gemacht! In Waitz hat sich ja bis heute die Ansicht erhalten, dass das Auseinandergehen von Bann und Urtheil bei Baiern und Alemannen nur in beschränktem Masse anzunehmen, weil der Urtheilsbeamte mit dem centenarius (Schuldheissen) des Grafen identisch sei. Lassen wir uns dadurch indess nicht beirren. Die waitzsche Ansicht hat von Anfang an so stark motivirten, urkundlich motivirten Widerspruch erfahren, dass es unbedenklich ist, jenen Saz so apodikt hinzustellen, wie ich es am Eingange dieses Paragraphen gethan. Zuerst hat Waitz jene Hypothese S. 429 der 1. Auflage des II. Bandes seiner Verfassungsgeschichte als so gut wie ausgemachte Thatsache aufgestellt, dabei aber die quellenwidrige Behauptung zur Hauptgrundlage genommen, dass nirgends der centenarius neben dem sogen. judex constitutus vorkomme. Hiergegen producirte aber Joh. Merkel („Der judex im baierschen Volksrecht". Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. I, Berlin 1861, 8°, S. 161 f.) gewisse baiersche Urkunden, worin comes, judex und centenarii als verschiedene Personen namhaft gemacht werden. Jetzt war es unmöglich, jene Behauptung aufrecht zu erhalten; ja es hätte wohl — wenigstens für Baiern — die ganze Hypothese aufgegeben werden sollen; nichtsdestoweniger wurde jedoch die leztere — wenn auch nur als entfernte Möglichkeit — von Waitz auch in der 2. Auflage (SS. 472—77) aufrecht erhalten, obwohl 1866 auch Quitzmann (Die älteste Rechtsverf. der Baiwaren, S. 318) sich für Merkel und gegen Waitz erklärt hatte. Es würde ein Leichtes sein, das Gewundene dieser Vertheidigung aufzudecken; ich bin indess um so entschiedner der Meinung, dass die von Merkel producirten Urkunden jedem Unbetheiligten die waitzsche Behauptung als absolut unhaltbar erscheinen lassen, als sich auch Beseler in einem Aufsaze „Der judex im baierschen Volksrecht" (Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. IX, Weimar 1870, 8°, S. 249), den er zur Berichtigung einiger Irrthümer des vorher genannten, gleichnamigen merkelschen Aufsazes geschrieben, ohne Rückhalt dahin ausgesprochen hat, die Behauptung von Waitz sei durch die merkelschen Diplome definitiv widerlegt. Auch werde ich selbst alsbald Placita vorführen, welche den baierschen judex constitutus als Landes-

---

sprechen, und kann ich deshalb nur einen logischen Widerspruch mit sich selbst darin finden, wenn er sagt: „Diese Übereinstimmung ist aber an und für sich noch kein Grund, aus welchem auf den Wegfall der Urtheiler aus der Volksgemeinde geschlossen werden darf" u. s. w. Auf solche Weise kann man wahrlich den unerbittlichen Thatsachen nicht abdisputiren, dass die savignysche, — resp. sohmsche — Theorie am Ende sich doch halten lasse.

schöffen in einer dem Grafen vollkommen coordinirten Stellung[1]) zeigen, und damit auch ihrerseits den Beweis liefern, dass gar keine Rede davon sein kann, denselben mit dem centenarius zu identificiren, sondern dass er eben Landesschöffe, und nichts als Landesschöffe ist. Und was den alemannischen judex constitutus betrifft, dessen Bedeutung durch den analogen Beamten der Baiern noch nicht durchaus präjudicirt ist, wie wir sehen werden, so wird anderweite Möglichkeit geboten werden, in ihm den Schöffen nachzuweisen.

Was schreibt denn nun aber das baiersche Recht betreffs der Verantwortlichkeit für das Urtheil vor? Dasselbe enthält nur (Lex Bajuv. II. 17) folgende hierher gehörige Vorschrift:

„Judex, si accepta pecunia male judicaverit, ille qui injuste aliquid ab eo per sententiam judicantis abstulerit[2]), ablata restituat. Nam judex qui pecunia[3]) perperam judicaverit, in duplum ei cui damnum intulerat, cogatur exsolvere, quia ferre sententiam contra legum nostrarum statuta praesumpsit[4]); et in fisco cogatur 40 solidos persolvere."

Von einer Urtheilsverzögerungsbusse weiss das baiersche Recht nichts; ebenso wenig ist ihm irgend etwas von einer Pflicht des Grafen oder seiner Unterrichter, das Urtheil nach irgend welcher Richtung hin zu vertreten, bekannt.

Dass Lex Bajuv. II. 17 auf Lex Visigoth. II. 1. 20 fusst, ist längst erkannt, und auch vollkommen in die Augen springend; aber auch Lex Burg., 90. 2, hat die baiersche Vorschrift sichtlich beeinflusst. Dass in dem westgothischen Regressanspruch nichts von Raginburgenbusse steckt, habe ich gezeigt; ebenso aber auch, dass in der burgundischen Strafvorschrift noch etwas davon steckt; die eigenthümliche Combination des baierschen Gesezes legt somit die

---

[1]) Wenn Cohn, S. 157, im Anschluss an Merkel dagegen behauptet, der baiersche judex const. sei dem Grafen „untergeordnet", so ist das eine von den mancherlei unhaltbaren Irrthümern, die Merkel über jenen judex behauptet hat und Cohn hätte hier nicht einfach Merkel folgen dürfen.

[2]) Der Saz ist corrupt; gemeint ist: ille qui per sententiam injuste judicantis aliquid abstulerit, ei cui abstulerit.

[3]) pecunia corruptus = für „miete".

[4]) Die Thatsache wird im Wege des Schelteprocesses festgestellt, welcher für den siegreichen Schelter — meiner Vermuthung nach — ohne weiteres jenen Regressanspruch erzeugt, sofern der gescholtene Schöffe sich nicht von der Schuld der Böswilligkeit, resp. Bestechung durch Eid reinigt. In lezterem Falle erhält der Schelter — nach Lex Bajuv., II., 18 — keinen Regressanspruch, sondern es bewendet bei der Cassirung des gescholtenen Urtheils und dessen Ersaz durch justa sententia. Siegt der Schöffe im Schelteprocess, so hat der Schelter — nach Lex Bajuv., II. 16 — Scheltebusse gegen ihn verwirkt.

Frage nahe, ob nicht auch in ihr noch eine Reminiscenz an die Raginburgenbusse steckt? Ich glaube, ja. Wäre es freilich unumstösslich, dass der baiersche Landesschöffe aus dem Priester hervorgegangen ist, wie ich bei früherer Gelegenheit (S. 129) behauptet habe, dann müsste die Frage sicher verneint werden; nach reiflicherer Überlegung möchte ich jedoch jene Annahme verwerfen, und eine wesentlich andere Hypothese über den Ursprung sowohl des baierschen wie des alemannischen Schöffen aufstellen. Bei meiner ersten Erklärung habe ich den angelsächsischen rädbora oder primus scabinus gänzlich übersehn, auf den ich überhaupt erst später aufmerksam geworden bin; eben dieser rädbora aber, nicht der Priester, dürfte das Urbild unseres Schöffen sein, für den auch das alemannische Gesezbuch die Raginburgenbusse ausdrücklich beibehalten hat, wie wir gleich sehen werden. Der friesische asega ist hier wahrscheinlich kein historisches Analogon; er muss durch Karl d. Gr. vom priesterlichen lagman auf den blossen Schöffenstandpunkt herabgedrückt sein, weil derselbe seinen Grafen Einfluss auf das Urtheil verschaffen wollte, wie er es nachweislich auch bei den Sachsen gethan. Die reine Raginburgenbusse hat also bei den Baiern wahrscheinlich dem westgothischen Schadensersaze weichen müssen; und das, sowie die gleichzeitige Einführung der burgundischen Fiscalbusse hängt allem Anscheine nach mit der Tendenz zusammen, den Einfluss des Herzogs auf die Rechtspflege möglichst unversehrt zu erhalten. Daher auch wohl die Erhöhung der burgundischen Fiscalbusse von 36 auf 40 Schilling. Die Macht der Baiernherzoge war durch die Unterwerfung unter die Merowinger durchaus noch nicht vollständig gebrochen; und so tritt der herzogliche rädbora als judex constitutus als eigentlicher Landrichter neben den fränkischen Grafen, der ursprünglich wahrscheinlich in Baiern ganz unbekannt gewesen ist; die baierschen Gerichte blieben damit wesentlich herzoglich. Anders kann es anfänglich auch in Alemannien nicht gewesen sein; dort aber erweist sich die Gewalt des Stammherzogs den Frankenkönigen gegenüber viel unselbständiger, und dem entspricht es im Sinne meiner Hypothese genau, dass auch der Schöffe tiefer herabgedrückt ist, wie der baiersche.

Das alemannische Gesezbuch, das Cohn auffallender Weise bei seinen Untersuchungen über die altgermanische Justizverweigerung ganz unberücksichtigt gelassen hat, enthält tit. 41 § 2 (Mon. Germ., Legg., III. 59) folgende Vorschrift: „Si . . per cupiditatem aut per invidiam alicujus aut per timorem contra legem judicaverit" — scil. judex constitutus — „cognoscat se delinquisse, et 12 solidos sit culpabilis cui injuste judicaverit; et quod per illum damno pas-

sus est injuste, ille judex restituat ei." Ausser dem judex constitutus, welchem das „cognoscat se delinquisse" doch wohl auch die disciplinare Verantwortung für das Urtheil androht, ist nach alemannischem Recht niemand dafür verantwortlich.

Bevor wir weiter schreiten, ist es aber unerlässlich noch ein Mal auf die oben berührte Streitfrage zurückzukommen, ob der alemannische judex constitutus mit dem centenarius identisch sei. Für diese Identität scheinen laut Lex. Alem. 36, 1 und 2 (Mon. Germ., Legg., III. 56) zu sprechen; ich glaube jedoch, die genauere Betrachtung zeigt, dass die Sache hier nicht anders liegt wie bei den Baiern. Dafür spricht zunächst Lex Alem. 43. 1 (Mon. Germ. a. a. O., S. 59):

„Si quis interpellatus *ante ducem* de qualecunque causa, quod jam[1]) manifestum est 3 vel 4 testibus[2]), aut de homicidio, aut de furto, aut de aliquo neglecto[3]), quod illi testantur, qui boni testimonii sunt in plebe, . . . *cognuscat hoc judex*" u. s. w.

Unsere Frage wäre mit eins zu Gunsten von Waitz entschieden, wenn das „cognuscat, hoc judex" als Verweisung der Sache vor den centenarius aufgefasst werden müsste. Das aber möchte ich entschieden bezweifeln. Die Delicte, von denen c. 1 spricht, sind alle solche, welche ratione causae vor den Herzog gehören, und die Verweisung betrifft einzig und allein die Beweisinstanz, worin ja das Schöffenthum auch bei den Franken recht eigentlich zur Geltung kommt. Ich kann die Worte nicht anders verstehn, als dass in derartigen Fällen der Districtsschöffe des Angeklagten durch das Herzogsgericht mit Aufnahme des Zeugenbeweises und der vorläufigen Entscheidung auf Grund des Ausfalls der Beweisaufnahme betraut werden soll, dann aber — ähnlich wie bei den Langobarden — die Sache wider in das Herzogsgericht zurück zu leiten hat. Freilich bleibt dabei immer noch die Frage offen: warum soll eine solche Verweisung nicht auch vor den Schuldheissen möglich sein? und ich will mich deshalb auch auf das vorgetragene Argument durchaus nicht als entscheidend stüzen, obwohl ich behaupten muss, dass wenn nicht der judex in meinem Sinne, sondern der Schuldheiss gemeint wäre, höchst wahrscheinlich nicht gesagt sein würde, „judex" cognuscat, sondern centenarius.

Definitiv entschieden aber wird in meinen Augen die Frage

[1]) Blosses Flickwort, wie so häufig das italien. già.

[2]) D. h. durch die genannte Anzahl von Zeugen „offenbart" werden kann.

[3]) Verweigerung des Urtheilserfüllungsgedings, resp. der Erfüllung jenes Gedinges; auch wohl Justizverweigerung.

dadurch, dass in einer alemannischen Formel (Rozière, nr. 474) unzweifelhaft die blossen Schöffen „judices" genannt werden; eine Titulatur, die bei den Franken damals noch nicht vorkommt. Dieselbe lautet (nach Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 384, n. 47): „Vir inluster comis ille. Cum in pago illo resedissem, in villa illa, *cum judicibus et regemburgis* et aliis populis multis, . . . illa causa, quae ante nos fuit dijudicata et" (=a) „*judicibus nostris, vel raginburgis nostris, vel judicibus constitutis* et aliis pagensis pluribus ibidem sistentibus". u. s. w.

Für die vorliegende Untersuchung ist es unerlässlich, auch das Mass von Selbständigkeit noch zu ermitteln, welches dem Schöffen nach baierschem und fränkischem System zusteht; es wird jedoch richtig sein, dabei wesentlich nur die baierschen Einrichtungen ins Auge zu fassen, weil sich in ihnen aus den bereits angedeuteten Gründen das System reiner erhalten hat. Hier kommt nun zuvörderst Lex Bajuv., II. 14 in Betracht: „Ut placita fiant per kalendas aut per 15 dies, si necesse est ad causus inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit; et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus, sive ducis, omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis. Comis vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicent" u. s. w. Beseler versucht (Zeitschr. f. Rechtsgesch., IX. 252) zu deduciren, die Worte „ubi judex ordinaverit" bezögen sich auf den Grafen, nicht auf den Schöffen. Sein einziges Argument dafür „erst im Saze comes vero secum habeat judicem u. s. w. werde der Schöffe eingeführt", — ist indess eine so augenfällige, im circulus vitiosus sich bewegende petitio principii, dass es unmöglich verfangen kann. Die Wahrheit ist, dass der Graf, der fränkische comes, erst in jenem Saze „eingeführt" wird, und dass eben dieser Satz ihm verbietet, auf eigene Faust Gericht zu halten, auch nicht etwa jeden beliebigen baierschen Schöffen zuzuziehn, sondern just den Grafschaftsschöffen, der auch das Urtheilsbuch der Grafschaft mit zur Stelle zu bringen hat. Ja das Gesez geht noch weiter. Nicht der Graf hat das Gericht auszulegen, wie nach burgundischem Recht, sondern der Schöffe; denn wenn mit dem judex in „ubi judex ordinaverit" der Schöffe gemeint ist, so lässt sich der Saz „omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit", schlechterdings nicht anders verstehn, als dass der Districtsschöffe die Malstatt[1])

[1]) Beseler wird für seine Hypothese (a. a. O.), die Baiern hätten überhaupt keine echten Dingstätten gehabt, schwerlich viel Anhänger gefunden haben.

(und sicher auch die Tage) zu bezeichnen hat, wo (und wann) das Gericht zusammentreten soll; eine Auslegung, welche die Stelle auch bei Quitzmann (Älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, S. 311) gefunden hat. Hier zeigt sich die höhere Stellung des baierschen Schöffen im Vergleich zum alemannischen recht evident. Der leztere nimmt nach Lex Alem., 36. 1, bei Auslegung des Dinges nur die Stellung des burgundischen judex deputatus ein; denn nicht er, sondern der Graf oder Centgraf legen es aus; dagegen trägt c. 2 ibid. dem Schöffen die Ladung (districtio) des Beklagten auf; und ist daher ms. Es. anzuehmen, dass der alemannische Schöffe wenigstens auch noch das Afterding auslegt.

Jac. Grimm (R.-A., SS. 826 ff.), Unger (Gerichtsverf., S. 110, bes. Note 8), Quitzmann (a. a. O., S. 310 f.), Waitz (V.-G. I, 2. Aufl., S. 318 f.; 3. Aufl., S. 342 f.) u. a. haben gemeint, die angeführte Bestimmung des baierschen Gesezbuches und Lex Alam., 36. 1 seien so zu verstehn, dass alle Gerichtsversammlungen jener Völkerschaften wirkliche folcmôtas seien. Dem ist bereits von Thudichum, „Die Gau- und Markverfassung in Deutschland“, S. 91 f., widersprochen, und obwohl Waitz a. a. O. in einer Note behauptet, derselbe lege Lex Alam., 36. 1 ganz willkürlich aus, so kann ich doch nicht umhin, mich ihm anzuschliessen. Dass die leztere Vorschrift nicht ausdrücklich von folcmôtas spricht, wird niemand leugnen können; in sie lässt sich folglich der folcmôt nur von Lex Baj., II. 14 aus hinein interpretiren. Dort heisst es nun allerdings sehr kategorisch „omnes liberi conveniant“; je schärfer ich aber diesen Saz betrachte, desto mehr komme ich zu der Überzeugung, dass die Versammlungen an den ein für alle Mal bestimmten Tagen (constitutis diebus) andere sind, wie die vorher genannten placita „per kalendas aut per 15 dies“. Das Gesez verlangt, dass „per kalendas aut per 15 dies“ Gericht gehalten werde, und zwar auch nur „si necesse est ad causas inquirendas“, d. h. sofern es das Bedürfniss der Erledigung anhängiger Streitfälle erfordert, „ut sit pax in provincia“, damit die Leute nicht nach echt germanischer Sitte sich über die unerledigten Steitfälle in die Hare fahren. Ausserdem aber — das Gesez fährt mit „et“ fort! — sollen „constitutis diebus“ wirkliche folcmôtas abgehalten werden. Wie Lex Alam., 36. 1 und 43 vermuthen, resp. erkennen lässt, hält die blossen Gerichtsizungen der Schöffe ab; die folcmôtas dagegen hält nicht dieser, sondern der Graf ab; da aber auch der folcmôt theilweis mit als Gericht fungirt, so ist dem Grafen verboten, solche Versammlungen ohne den Grafschaftsschöffen mit dem Gesezbuche abzuhalten; und — entsprechend der hohen Stellung des Grafschafts-

schöffen[1]) — ist demselben sogar die Befugniss eingeräumt, jedes Mal die Dingstatt zu bestimmen, wo der folcmôt abgehalten werden soll.

Hieraus lässt sich bereits erkennen, dass der baiersche Schöffe der Vorstand des eigentlichen Gerichts ist; und das bestätigen auch die Placita, die uns zugleich über die wichtige Frage nach dem Masse der Selbständigkeit des Schöffen, worüber aus den Gesezbüchern keine genügende Klarheit zu gewinnen ist, vollen Aufschluss geben. Zweie, welche eine äusserst deutliche Sprache reden, werden genügen, die Sache darzuthun: eins von 822 (Meichelbeck, Histor. Frising., Thl. I, Instr. Nr. 470):

„Imprimis Kiselhardus, publicus judex, sanxit juxta legem Bajuvariorum ad justitiam, deinde Engelhart, Liutpald, Richo, Heripercht, Ellanpercht, Heidanrich, Oadalscalch, Adalpercht, Reginhart, Orendil, comites, alii autem vasalli (folgen 51 Namen), seu alii multi. Ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant, una voce sonabant: ad legem vel justitiam Hittonem episcopum . . . inde vestituram recipere debere“,

und eine andere von 828 (ebendas., Nr. 472):

„Et haec sunt nomina eorum, qui hoc ad legem Bajuvariorum decreverunt: Kysalhart, publicus judex, Liutpald comis, vassi dominici (folgen 16 Namen), alii autem (folgen 24 Namen). Ad extremum autem cunctus populus clamavit una voce: hoc legem fuisse“.

In der Urkunde von 822 fungirt ein Sendbote des Frankenkönigs als Richter, daher erscheint der Grafschaftsschöffe darin als blosser rädbora, dem der Sendbote das Urtheil gebietet. In dem Placitum von 828 dagegen erscheint derselbe Kieselhart als der wirkliche Vorsizende des Gerichts, welcher vor dem Grafen rangirt; und zwar sicher auch dann, wenn sich der folcmôt als Gericht constituirt. Es ist daher ms. Es. auch grundverfehlt, wenn Cohn, S. 157, aus dem Passus des ersteren Placitum: „Quam ob causam *jussit* praedictus missus legem inter eos decrevisse“, den Grundsaz abstrahirt, der Schöffe urtheile stets auf Befehl des vorsizenden Richters. Der baiersche Schöffe handelt durchaus selbständig, wenn nicht sein Oberrichter selbst im Gerichte vertreten ist. Indess damit

[1]) Wenn Cohn, Justizverweigerung, S. 157, verschiedene „Erwägungen“ aufführt, welche dahin führen sollen, „die oft überschäzte Stellung des baierschen judex auf die eines besoldeten Unterbeamten herabsinken zu lassen“, so möchte ich dagegen behaupten, dass Cohn, der hier wie bei den Angelsachsen nicht grade gründliche Arbeit liefert, aus Versehen an die unrichtigen Erwägungen gerathen ist.

ist die Selbständigkeitsfrage noch nicht erledigt. Die Urkunden reden ja auch von Volbordern des Schöffen, und sogar von einer „acclamatio cunctorum“ zum Urtheil. Die Bevolbordung des Urtheils durch bestimmt genannte Personen, welche wir sicherlich als zu diesem Zwecke persönlich durch den Schöffen bannirt zu denken haben, ist ganz entschieden keine raginburgische, welche dem Schöffenurtheil erst Rechtsbestand leiht; ich halte sie vielmehr für eine reine Vorsichtsmassregel, die darauf berechnet ist, unvernünftigen Urtheilsschelten vorzubeugen, indem eine imponirende Anzahl witan neben dem eigentlichen rädbora den Parteien Zeugniss dafür ablegt, dass der erstere justa sententia gesprochen habe. Die endliche Acclamation aller, die ms. Es. so zu verstehen ist, dass das gesammte Gerichtspersonal (Richter, Schöffe und jene Volborder), sowie die Parteien und der etwanige Umstand damit gemeint sind, hat meiner Auffassung nach mit dem Rechtsbestand des Urtheils nichts zu schaffen, sondern ist nur eine eigenthümliche national baiersche Solennitätsform, welche constatirt, dass und welcher Rechtsfriede nunmehr widerhergestellt sei.

Der baiersche (und alemannische) Schöffe ist sonach durchaus selbständig; und haben die Grundsäze über die Verantwortlichkeit wegen des Urtheils bei diesen Völkerschaften dahin geführt, jede obrigkeitliche Gewalt im Gericht neben dem Schöffen, so weit das Urtheil in Betracht kommt, zu verflüchtigen.

3. *Angelsachsen.*

Cohn beginnt seine Auseinandersezungen über die Angelsachsen, die sich noch nicht einmal auf den Urtext der Geseze stüzen und die werthvollen angelsächsischen Placita vollkommen ignoriren, mit einem Saze, der ms. Es. an bedenklicher Ungründlichkeit leidet. Der angebliche Mangel an Auskunft, welche die angelsächsischen Geseze über die Verantwortlichkeitsfrage geben, wird nämlich ohne weitere Begründung dazu ausgenuzt, den Angelsachsen das fränkische System aufzuoctroyiren. „Man darf... annehmen“, meint Cohn, S. 110 f., „dass die Gerichtsverfassung der Angelsachsen der fränkischen im wesentlichen gleich war; dass der Urtheilsvorschlag einem Gemeindeausschusse und die Volbord dem Umstande zukam“ u. s. w. Nein, das darf man beileibe nicht annehmen, wenn man nicht etwas ganz Falsches annehmen will. Die Angelsachsen sind ausgegangen von einem System, was mit dem

ursprünglichen baierschen so gut wie identisch gewesen ist; und sie sind schliesslich zu einem Systeme gelangt, das vom langobardischen kaum zu unterscheiden ist.

Abgesehn von einem weiter unten zu besprechenden Ausnahmegeseze, kommt die Raginburgenbusse in den angelsächsischen Gesezen nicht mehr vor[1]). Phillips und Freund (Cohn, S. 115, Note 18 u. 19) haben sie allerdings finden wollen in Ine, 8:

„Gif hwa him rihtes bidde beforan hwilcum scirmen oððe ôðrum dêman, and abiddan ne mäg, and him wedd mon syllan nylle, gebête 30 scill., and binnan 7 nihton gedô hine rihtes wierðene“ [2]);

das aber ist Täuschung. Die Vorschrift sezt — wie meine Interpretation zeigt — keine Richter- oder Raginburgenbusse, sondern eine Parteienbusse fest für Rechtsverweigerung. Von einer ganz anderen Seite her ist aber Ines Gesez für unsere Frage äusserst belehrend; und eben deshalb habe ich es an die Spize meiner Untersuchung gestellt. Wir werden nämlich schon durch den scîreman auf die baiersche Analogie hingewiesen, welche sich auch in den alsbald vorzuführenden Placitis des bestimmtesten ausprägt.

Die herrschende Ansicht, bestimmt durch Kemble (Sachsen, übers. von Brandes, II. 134) und Reinh. Schmid (Gess. d. Ags., 2. Aufl., Glossar, s. v. gerêfa), sieht im scîreman freilich den sheriff, der ihr allerdings auch der dêma ist; dass das aber unrichtig ist, lässt sich mit so viel Wahrscheinlichkeit, dass man sie fast Gewissheit nennen kann, aus den Urkunden nachweisen, worin dieser Beamte, welchen die Geseze leider nur an dieser einzigen Stelle erwähnen, in einer amtlichen Stellung erscheint, die theilweise an den norwegischen lögmaðr erinnert, vornehmlich aber an den baierschen Grafschaftsschöffen. Es sind deren 6: Kemble, Codex diplomatic. aevi Saxonici, Bd. VI, London 1848, 8°, nr. 1288 (SS. 126 bis 128), Bd. IV, ebendas. 1846, nr. 972 (S. 304); nr. 731 (S. 9); nr. 732 (S. 10); nr. 785 (SS. 110—113); nr. 929 (S. 266).

Kemble und Schmid sind hauptsächlich durch den Titel scîreman zu ihrer Ansicht geführt; ein Argument, worüber auch Schmid

---

[1]) So auch Cohn, S. 111 f., wo aber völlig unrichtig Knut, II. 15, 2 eingemengt ist. Das Gesez wird weiter unten an der richtigen Stelle eingereiht werden. Das Ausnahmegesez hat übrigens Cohn ganz übersehn.

[2]) Wenn jemand vor dem scirman (hwilcum scirman = demjenigen, welcher sc. ist) oder sonstigen Richter sein Recht verlangt, und es doch nicht erlangen kann, und der (beklagte) Mann (mon) ihm auch keine Urtheilserfüllungsgewähr (wedd — so richtig auch Cohn, S. 115) leisten will, so büsse er ihm 30 Schill., und lasse ihn binnen 8 Tagen der Ehre seines Rechts theilhaftig werden. Vgl. auch Alfr. 38, § 2.

merkwürdiger Weise nicht hinausgeht, während Kemble wenigstens noch darauf aufmerksam macht, dass ein und derselbe Äþelwine nr. 731 erst als scîreman und nr. 732 als sciregerêfa erscheint. Aus der blossen Personeneinheit, die ich nicht bestreiten will, kann ich aber die Identität der Ämter in diesem Falle noch lange nicht folgern. Kemble selbst bezeichnet die Urkunde, worin der sciregerêfa Äþelwine erscheint, als mehrere Jahre jünger, wie die andere (nr. 731). Ist etwa die Annahme, dass der frühere scîreman inzwischen zum sciregerêfa befördert sei, so unbedingt ausgeschlossen, dass die zufällige Vereinigung beider Titel in einer Person sogleich die Identität der Ämter selbst beweist? Ganz gewiss nicht. Diese Verneinung würde ein noch viel stärkeres Gewicht erhalten, wenn ich mich hier auf den langwierigen Beweis einlassen könnte, dass es zu Ines und Alfreds d. Gr. Zeit das Amt des sciregerêfa noch gar nicht gegeben, dass also Ines scîreman ganz sicher ein anderes Amt bezeichnet. Indess auch so liefert nr. 1288 den unumstösslichen Beweis dafür; denn der dortige scîreman ist Priester, und von einer etwanigen personellen Cumulation des Priesteramtes mit demjenigen des sheriff kann gar keine Rede sein. In der That weisen denn auch die Diplome, die uns den scîreman wirklich in Function zeigen, nach einer ganz anderen, nach derjenigen Richtung hin, die ich eben bezeichnet habe. Leider sehen wir ausserhalb Ines Gesez den scîreman nur noch in 2 Placitis aus Äþelreds Zeit (nr. 929 u. 1288) in Thätigkeit, so dass wir kein volles Bild davon erhalten; das Wenige aber, was uns die beiden Urkunden zeigen, wird sich im Wege der Combination zuverlässig so weit vervollständigen lassen, dass wir zu dem bezeichneten Ziele gelangen. Beginnen wir mit nr. 929. Dort heisst es: „Her cŷðon on þysum gewrite[1]), hû[2]) Godwine biscop on Hrofceastre[3]) and Leôfwine, Älfeâges sunu, wurdun gesybsamode[4]) ymbe þät land ät Snoddinglande on Cantwarabyrig[5]) .... þâ þâ[6]) him[7]) seô talu cûð wäs[8]), þâ sende he gewrit and his insegl tô þam arcebiscope Älfrîce and beâd[9]) him þät he and his þegnas on Eâst-Cent and on West-

[1]) Hier in dieser Urkunde haben sie — die handelnden Personen — bekannt gemacht.

[2]) Engl. how. [3]) Rochester.

[4]) versöhnt. [5]) Canterbury.

[6]) als da. [7]) dem Bischof.

[8]) Die Kunde von seinem Antheile am Streitgrundstücke geworden war.

[9]) da sandte er Schrift und Siegel (d. h. ein amtliches Schreiben) an den Erzbischof A. und bat ihn.

Cent hy[1]) on riht[2]) gesemdon[3]) be ontale and oftale[4]). þâ þät wäs[5]) þät se bisceop Godwine com tô Cantwarabyrig tô þam arcebirceope, þâ com þiðer[6]) se scyres man Lefrîc and mid him Alfûn abbod and þegnas ägðer ge of Eâst-Cent ge of West-Cent[7]), eal se duguð[8]), and hŷ þär þa späce swâ lange handledon, syððon[9]) se bisceop his swûtelunge gecowod häfte[10])". Hierauf wird nun in der Urkunde weiter berichtet, dass die Parteien auf Andrängen des Gerichtspersonals sich verglichen, und dann heisst es weiter: „And þisses loces ârendracan wäran[11]): Älfûn abbod, and Wulfrîc abbod, and Leôfrîc scyresman, and Siweard, and Wulfstan ät Sealtwuda, and Älfhelm Ordelmes sunu".

Lassen wir uns vorerst noch in keine Combinationen ein, sondern suchen wir uns nur vollkommen klar zu werden über die Situation, worin uns das Placitum einführt. Dasselbe ist offenbar keine wirkliche Gerichtsverhandlung, sondern trägt durchaus den Charakter des gütlichen Vergleichs; der klagende Bischof hat sich an seinen Erzbischof als Mittelsmann gewandt; es findet auch keine eigentlich contradictorische Verhandlung statt; und endlich schliesst die Sache durch Vergleich (loc) ab. Wirft sich unter solchen Verhältnissen nicht ganz von selbst die Vermuthung auf, dass der Erzbischof den scîreman eben deshalb zu der Sizung geladen hat, weil es auf einen gütlichen Vergleich abgesehn ist, der die Bedeutung eines öffentlichen Actes nur erhalten kann, wenn der scîreman daran Theil nimmt? Von dorther würde auch zugleich der Titel scîres man, scîreman, ja sogar scyrigman, in ganz eigenthümlicher Weise aufgehellt werden; Schmid und Kemble bringen denselben mit dem feminin. scyre, shire, zusammen; dem widersprechen jedoch unbedingt die Formen scîres man, was auf ein neutrum scîr oder scîre hinweist, sowie die Form scyrig man. Unser scîr oder scîre scheint vielmehr von scîrjan, dividere herzu-

---

[1]) sich. [2]) zum Gericht.

[3]) versammelten.

[4]) Stehende Formel = zur Anhörung der Klage und Vertheidigung.

[5]) Da es sich (darauf) ereignete, dass.

[6]) Engl. thither. [7]) Sowohl von Ost- wie West-Kent.

[8]) Die gesammte auserlesene Mannschaft. Man erinnere sich an das kraftag kuniburt des Heljand. Oben S. 61.

[9]) Sie — d. h. der scîrman, der Abt und die Thane — verhandelten den Rechtsfall so lange bis. [10]) Statt gecowod ist zu lesen: geewädod. Bis dass der Bischof seine Rede — Klage, Anliegen — vorgetragen hatte.

[11]) Die Geschäftsordner (ârendracan) dieses Vertrags (loces) waren.

kommen, und der Titel genau dem deutschen Schiedsmann zu entsprechen. Wenn nun aber dieser Schiedsmann, gleich dem baierschen Grafschaftsschöffen, aus dem rädbora hervorgegangen sein sollte, wäre es dann nicht vollkommen erklärlich, dass wir ihn hier an der Spize der þênas, d. h. der witan der Grafschaft sehen, die er dann auch wohl — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem baierschen Recht — zum Dinge entboten hat? Sehn wir zu, ob uns das zweite Placitum, nr. 1288, vielleicht über diese wichtige Frage unterrichten kann. Es handelt sich darin um den Bruch einer kirchlichen Immunität; es heisst: „þis wären þa 6 sulung ät Wuldahâm sancte Andrea geseald intô Hrôfescastre[1]). þâ bräc Leôfsunu þurh þät wîf þe he nam Eâdrîces lâfe, þäne cwide, and herewade þäs arcebisceopes gewitnesse[2]). räd þâ innon þa land mid þam wîfe butan witena dôme[3]).

þâ man þät þäm bisceope cidde[4]), þâ gelädde se bisceop âhnunga ealles Älfêhes cwides tô Eârhiðe[5]), on gewitnesse Älfstânes biscopes on Lundene[6]) and ealles þäs hîrêdes and þäs ät Cristes cyrican and þäs biscopes Älfstânes an[7]) Hrôfesceastre, and Wulfsies preôstes, þäs scîrigmannes, and Bryhtwaldes on Märeweorðe[8]), and ealra Eâst-Cantwarena[9]). and hit wäs gecnäwe[10]) on Sûð-Seax-

[1]) Dies waren die 6 Sulinge (kent. Landmass) bei Wuldah., die der St. Andreaskirche zu Rochester übereignet sind.

[2]) Wegen des Weibes, das er gefreit hatte, verging sich darauf Leôfs. gegen Eâdrîcs Nachlass (Name des betreffenden Grundstücks, das Leôfs. als Eigenthum seines Eheweibes behandelt), gegen die Vergabung (cwide, später Alfêhes cwide ist die Schenkungsurkunde, Alfêh also der eigentliche Schenker), und mit gewaffneter Hand (herewade) gegen das Zeugniss des Erzbischofs (unter dem cwide?). Leôfs. bereitet das Land mit seinem Weibe in voller Wehr, zum Zeichen, dass sie Eigenthümerin, er ehemännlicher Niessbraucher ist.

[3]) Ohne durch Urtheil der witan dazu ermächtigt zu sein, ist er mit dem Weibe zusammen in dem Lande umhergeritten.

[4]) meldete.

[5]) Da trat der Bischof zu Eârh. den Beweis des Kirchenvermögens an betreffs aller der Grundstücke, die in Alfêhs Schenkung aufgeführt sind.

[6]) Durch Bezugnahme auf das Zeugniss des londoner Bischofs Älfst.

[7]) Und des gesammten Klerus (scil. in London) und desjenigen in Rochester, sowie des Bischofs Alfstan in Rochester.

[8]) Auch ein scîrman? Jedenfalls ergiebt die Stelle, dass der scîrman das Zeugniss anführt.

[9]) Und der gesamten Bürgerschaft von Ostkent. Es handelt sich um eine sogen. Recognition im Wege der inquisitio per turbam.

[10]) Es wurde bezeugt.

an, and on West-Seaxan, and on Middel-Seaxan, and on Eâst-Seaxan þät se arcebiscop mid hisselfes âðe[1]) geâhnode[2]) Gode and sancte Andrea mid þam bôcan[3]) on Cristes hrôde[4]) þa land þe Leôfsunu him tôteâh[5]). And þäne âð nâm Wulfsige se scîrigman, þâ he nolde tô þäs cinges handa[6]); and þâr wäs gôd eaca ten hundan mannan, þe pane âð sealdan"[7]). Die Weigerung des Erzbischofs, den Eid sofort in die Hand des Königs zu leisten, welche — beiläufig bemerkt — wohl mit den übertriebenen Formalitäten des Eides[8]) zusammenhängen mag, hat zur Folge, dass ein Afterding ausgelegt wird vor dem scîrman und Priester Wulfsîge, worin der Erzbischof schwört, und — wie die lezten Worte andeuten — zugleich eine umfassende inquisitio per turbam abgehalten wird[9]). Über diese Thatsache wird jezt von neuem Beweis erhoben, um die Thatsache zu constatiren, dass auf die frühere Inquisition ein „witena dôm" ergangen ist, welcher der St. Andreaskirche die Streitgrundstücke zugesprochen. An der Spize dieses neuen Zeugenbeweises steht aber der scîrman, welcher die erste Inquisition geleitet, und den Erzbischof vereidigt hat. Ich denke, wir erkennen nun den alemannischen und baierschen Schöffen in diesem scîrman wider, auf den bei den Angelsachsen zugleich die schiedsmännische Function des norwegischen lögmaðr (und sicher auch des altsächsischen êosago) übergegangen ist; in dem also auch wohl ein Stück Priesterthum noch mit steckt, wie denn auch Wulfsige Priester ist. Nun erst wird es uns auch möglich sein, Ines Gesez klar zu ver-

---

[1]) durch körperlichen Eid.

[2]) zugeeignet, d. h. das Eigenthum festgestellt habe.

[3]) Unter Vorlegung der Schenkungsurkunde. Alfêhes cwide ist gemeint.

[4]) Statt hrôde ist hrôfe zu lesen = in Christi Dom.

[5]) Die Ländereien, zu denen L. sich als Eigenthümer gezogen, d. h. die er als sein Eigenthum behandelt hatte.

[6]) Und den Eid nahm der scîrman W. ab, weil der Erzbischof nicht zu des Königs Hand schwören wollte.

[7]) Und da waren ausserdem vollauf 1000 Leute, die denselben Eid leisteten. Auch diesen lezteren wird derselbe vom scîrman abgenommen.

[8]) Vgl. Planck, Gerichtsverfahr. II. 36 f.

[9]) Bemerkt sei dabei, dass nach fries. Recht es der asega ist, der den Eid „stabt". (Über diesen terminus technicus vgl. Planck, a. a. O.) So z. B. Westerlauwerssch. Schulzenrecht (XIV. Jahrh.) § 44, (3 Mal; v. Richthofen, Rechtsquellen, S. 393 f.) und noch öfter in derselben Rechtsquelle, worüber der Leser sich aus v. Richthofen, Wörterbuch, s. v. asega, nr. 4, unterrichten kann. Ausserdem auch noch (nach v. Richthofen, a. a. O.) im 2ten der 8 westerlauwersschen dôme, Rechtsquellen, S. 420, Zeile 8 f.

stehn. Dasselbe stellt den scîrman, in dessen Afterding man ebenso gezwungen ist, sich durch cautio standi in judicio u. s. w. zum vollen Austrage des Rechtsstreits zu verpflichten, und dessen schiedsmännische Thätigkeit, sofern sie zum Vergleiche führt, ebenfalls eine solche Verpflichtung erzeugt, neben den eigentlichen Richter, welcher das Hauptding abhält, und der hier mit dem Gattungsnamen dêma bezeichnet wird, um sämmtliche königliche Ober- und Unterrichter nebst den Immunitätsrichtern zu umfassen. Anderwärts, z. B. Hloth. a. Eâdr., c. 8, besonders aber in den Vorschriften über die Verantwortlichkeit für das Urtheil, umfasst der Name dêma offenbar den scîrman als selbständigen Gerichtsvorstand mit. Aber eben nur als selbständigen Vorsizenden des Gerichts; denn das angelsächsische Recht hält streng an demselben Princip fest, zu welchem sich auch das langobardische bekennt, dass das Urtheil eben vom vorsizenden Richter ausgeht, und daher auch von ihm vertreten werden muss. Das sagen Edw. I. 1 und Edg. II. 5 (oben, S. 38) gradezu; und es spricht sich ferner darin aus, dass die angelsächsische Strafe für die Justizverweigerung (Verzögerung und bösliche Rechtsbeugung) durchgehends der Königsbann (120 Schill.) ist, je nach Befinden des Königs cumulirt mit Dienstentlassung. Vgl. Áþelstân, II. 3; Edg. II. 3 und Knut, II. 15, 2: „se þe unlage aräre[1]) oððe undôme gedême heononforð[2]), for läððe oððe for feohfange[3]), beô se wið þone cyning 120 scill. scyldig on Englalage[4]), butan he mid âðe cŷðan durre[5]), þät he hit nâ rihtor ne cûðe[6]); and þolige â his þegenscypes[7]), butan he hine ät þam cyning gebycge[8]), and swâ he him geþafjan wille“[9]). Cohn giebt (S. 112) zu verstehn, der König ziehe wohl diese Busse nicht ganz allein ein; er meint also die verlezte Partei habe Antheil daran. Wäre dem so, dann stäke etwas von Raginburgenbusse in diesem Königsbanne. Cohn kann jedoch für seine Andeutung nicht bloss kein Quellenzeugniss anrufen, sondern sie scheint mir gradezu quellenwidrig. Knut sagt ganz ausdrücklich „beô se wið þone cyning 120 scill. scyldig“; und ebenso heisst es in Egars Gesez (II. 3), woraus dasjenige Knuts

---

[1]) Derjenige, welcher Gesezwidrigkeit erregt. Das folgende oððe ist ms. Es. als sive zu nehmen, und zu verstehn: wer Gesezwidrigkeit zuwege bringt dadurch dass er rechtswidriges Urtheil spricht. [2]) hinfort.

[3]) aus Hass oder des Gutserwerbes wegen (für „miete“).

[4]) Im Gerichte der Engländer.

[5]) ausgenommen wenn er eidlich zu erklären vermag. [6]) dass er es nicht richtiger gewusst habe. [7]) und gehe stets seines Amtes verlustig. [8]) es sei denn, dass er es (hine, scil. den þênsc.) vom Könige wider kaufe. [9]) und das (Kaufpreis und Bedingungen) soll ganz in des Königs Belieben stehn.

hervorgegangen, unzweideutig „gsylle þam cyng 120 scill. tô bôte"; ja auch in Äþelst. II. 3 wird ausdrücklich der König als Empfänger der Busse bezeichnet, wie denn auch an ihn die fernere Busse gezahlt werden muss, mit welcher der Richter das verlorne Amt widerkauft. Nur ein einziger Fall kommt, wie schon S. 228 bemerkt, in den angelsächsischen Gesezen vor, wo sich eine wirkliche Raginburgenbusse findet, nämlich c. 3 der „Gerädness betweox Dûnsêtan", eines Specialgesezes, das Reinh. Schmid (Einleitg., § 17) aus sehr triftigen Gründen in die Zeit Äþelstâns verweist. Dort (Schmid, Anh. I) heisst es:

„12 lahmen scylan riht täcan Wealan and Änglan, 6 Engliscne and 6 Wylisce. þolien ealles þäs hŷ agon[1]), gif hŷ woh[2]) täcan, oððe gelâdien hî, þät hî bet ne cûðon"[3]).

Es darf gewiss wohl als selbstverständlich angenommen werden, dass die Wälen hier die Schöffen des Wälen, die Engländer diejenigen des Engländers sind; ich würde demnach vermuthen, dass eventuel die Habe der wälischen Schöffen der wälischen Partei, die der englischen der englischen Partei verfallen solle, wenn mir nicht viel wahrscheinlicher wäre, dass das „þolien ealles þäs hŷ agon" nur eine Umschreibung der Rechtlosigkeit wäre; die Parteien sind dadurch ms. Es. stillschweigend auf Schadensersaz angewiesen.

Ich vermuthe, dass das System, welches hier als Ausnahme erscheint, dem ursprünglichen angelsächsischen Rechte näher steht, wie dasjenige, welches aus den sonstigen angelsächsischen Gesezen zu abstrahiren ist. Da die „Gerädness" als Vertrag zwischen „þäs Angelcynnes witan" und den „Wealhþeode rädboran" bezeichnet wird, so ist mir allerdings nicht zweifelhaft, dass die ausnahmsweise Einsezung verantwortlicher Schöffen in c. 3 eine Concession an die Wälen ist; ms. Es. lässt sich aber das angelsächsische Urtheilsfindungsverfahren, wo es uns in den Diplomen entgegentritt, gar nicht richtig verstehn, wenn man nicht voraussezt, dass ursprünglich auch jedes angelsächsische Gericht seinen verantwortlichen rädbora gehabt hat, dessen dôm dann von den übrigen witan bevolborded wurde. Schon der Umstand, dass das lezt besprochene Placitum (Kemble, nr. 1288) von einem „witena dôm" spricht, erscheint mir in dieser Hinsicht nicht ganz gleichgiltig, obwohl ich zugebe, dass damit nur gesagt sein soll, die curia regis selbst habe

---

[1]) Sie sollen ihre ganze Habe verlieren.

[2]) So dass ihre Weisung verlezt.

[3]) Oder sie sollen sich reinigen, indem sie schwören, dass sie es nicht besser gewusst.

den dôm gesprochen. Aber fast sicher machen mich in meiner Ansicht die folgenden Placita:

1. Kemble Bd. I, nr. 186, a. 804:

„Aethelheardus archiepiscopus mihi regebat[1]) et judicaverat, cum testimonio[2]) Coenulfi regis[3]) et optimatibus[4]) ejus, coram omni synodo, quando scripturas meas perscrutarent, ut liber essem terram meam[5]), atque libellos dare cuicunque volui".

2. Mercisches Placitum von 825 (Kemble, Bd. I, nr. 219).

Der Eingang der Urkunde lautet:

„þŷ gere[6]) þe wär[7]) from Cristes geburde agän[8]) 800 winter (and) 25, . . . þâ wäs sinodlîc gemôt on þäre meran[9]) stowe[10]), þe mon hateð[11]) Clofeshûs, on þam[12]) se siolfa[13]) cyning Biornwulf, his biscopas, his aldormen, alle þa wiotan[14]) þisse þiode[15]) þäs[16]) gesamnode weron". Später heisst es u. a.: „þâ" — nämlich nachdem der Streitfall zwischen den Parteien vollständig verhandelt war — „gewähte[17]) Wulfred arcebiscop alle þa wiotan þet"[18]) u. s. w.; nun folgt das Urtheil. Der Erzbischof Wulfred nimmt also hier ebenfalls die Stellung des Landesschöffen und rädbora ein; die übrigen witan folgen ihm, und der König, von dessen Thätigkeit übrigens das Placitum schweigt, schliesst sich ihnen endlich den dôm sanctionirend an.

3. Placitum von 844 (Kemble, nr. 256, Bd. II, SS. 19—23), wo es u. a. heisst:

„Oswulf Dei gratia dux atque princeps Orientalis Canciae . . . .

---

[1]) Offenbar vom ags. recan, italien. recare. reichte dar; theilte zu.

[2]) Urtheilsfolge. [3]) von Mercia.

[4]) witan.

[5]) Sein Grundstück sei ôðel; er könne daher nach Gefallen bôcland davon abzweigen.

[6]) geâre; engl. year; = in dem Jahre.

[7]) wäron; engl. were.

[8]) agân; engl. gone.

[9]) mâran = berühmt.

[10]) mansio (curtis regia).

[11]) nennt.

[12]) scil. gemôte; auf welchem gemôte.

[13]) the self same. Der König ist schon früher genannt.

[14]) witan, [15]) dieses Volkes, d. h. von Mercia.

[16]) deshalb.

[17]) bewog. [18]) dass.

Congregata multitudine spiritualium saeculariumque personarum in Dorovernia civitate, anno domini incarnationis 844 ... Äþelwulfo rege praesente atque Äþelstano filio ejus, Ceolnotho quoque archimetropolitano archiepiscopo, necnon Tatnoþ presbitero electo ad episcopalem sedem Dorobrevi, id est civitatis Hrofi, cum principibus, ducibus, abbatibus, et cunctis generalis dignitatis optimatibus" u. s. w.

Ein förmliches Urtheil enthält das Diplom leider nicht; doch lässt sich schon aus der angeführten Stelle die Zusammensezung der Urtheilsfinderbank und das Vorhandensein des Hauptschöffen Erzbischofs Keolnoþ deutlich genug erkennen.

4. Endlich Placitum aus König Knuts Zeit, Kemble, nr. 755, (Bd. IV. S. 54):

„Her swûtelað[1]) on þisum gewrite, þät ân[2]) scirgemôt sät[3]) ät Ägelroðes stâne be Cnutes däge cinges, þär[4]) säton Äþelstân biscop, and Rânig ealdorman; and Eâdwine þäs ealdormannes sunu, and Leôfwine Wullsiges sunu and þurkil Hwîta. and Tosig Prûda com þär on þäs cinges ärende[5]); and þär wäs Bryning scirgerêfa, and Ägelweard, and Leôfwine ät Frome, and Gôdrîc ät Stowe, and ealla þa þegnas on Herefordscire". Nun folgt die Species facti. Nachdem dann die Sache bis zum Urtheil verhandelt ist, heisst es weiter: „þa astôd[6]) þurkil Hwîta up on þam gemôte, and bâd ealle þa þegnas syllan his wîfe þa lande cläne þe hire mage hire geûðe[7]); and heô swâ dydon".

Hwîta vertritt die Partei der Beklagten, seiner Schwiegermutter und Frau; er bittet daher stehend um Urtheil. Eine eigentliche Rechtsweisung findet nicht statt bei der Unzweifelhaftigkeit der Sachlage. Daher überlassen der Bischof und ealdorman den þênas das Urtheil allein. Ihre, sowie des Eâdwine, Leôfwine und Tosig

---

[1]) Hier wird bekannt gemacht.

[2]) ein. [3]) getagt hat.

[4]) wo.

[5]) Die Worte: „com þär on þäs cinges ärende" = war dorthin gekommen auf besonderen Befehl des Königs, der das gemôt ausgeschrieben hatte, beziehn sich nur auf Tosig-Prûda, der als Processpartei vom Könige vorgeladen ist. Sheriff Bryning u. s. w. sind vom Bischof, welcher den Vorsiz führt, geladen; die ungenannten þênas aber haben sich auf Befehl des Sheriffs eingefunden.

[6]) stand auf.

[7]) Seinem, des Hwîta, Weibe alle die Ländereien vollständig zusprechen, welche ihr ihre Verwandten freigebiger Weise übereignet hätten.

[8]) Und genau so thaten sie.

Prûda Absonderung von dem Sheriff und den þênas lässt aber erkennen, dass sie und die übrigen Abgesonderten die eigentlichen rädboran sind, welche sich in diesem Falle darauf beschränken, dem einstimmigen dôme der þênas stillschweigend beizutreten.

Mich deucht, auch die angelsächsischen Geseze enthalten Andeutungen an diese Organisation. Freilich heisst es in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein. So z. B. scheint nichts einfacher, als deshalb auf Äþelreds Concilium Wanetungense hinzuweisen, wo es zunächst cap. 3 heisst:

„And þät man habbe gemôt on älcum wäpentace“ — d. h. in jedem der dänischen Viertel — „and gân ût þa yldestan 12 þegnas and se gerêfa mid, and swerian on þam hâligdome[1]), þe man heom on hand sylle, þat hig nellen nênne sacleâsan man forsecgean, ne nênne sacne forhelan[2]). And niman þonne þa tihtbysian men[3]), þe mid þam gerêfan sace habbað, and heora älc[4]) sylle 6 healf marc wedd, healf landrîcan and healf wâpentâce, and älc bicge him lage mid 12 ôran, healf landrîcan, healf wâpentace“ u. s. w.

Und dann noch ferner c. 13:

„And gif man hwilcne man teô, þät he þone man fede, þe ûres hlâfordes grið tobrocen habbe, lâdige hine mid þrinna 12, and se gerêfa namige þa lâde[5]). And gif hine man mid him befare, beôn hig begen ânes rihtes weorðe[6]). And þät dôm stande, þâr þegenas sammäde beôn[7]); gif hig sacan, stande þät hig 8

[1]) Die 12 ältesten Thane sollen den Eid auf die Reliquien leisten.

[2]) Dass sie weder irgend einen schuldlosen Mann schuldig sprechen, noch auch einen schuldigen beschüzen, d. h. seine Schuld verschweigen wollen.

[3]) niman = ordinare. tihtbysig ist, wem obliegt, sich vom tihte (Bezichtigung) zu reinigen. Und sie haben dann diejenigen Verdächtigen zu bezeichnen, welche sich vor (mid) dem gerêfa vertheidigen sollen (þe sace habbað).

[4]) Jeder von ihnen (den Tichtbysigen). Sie müssen wedd wegen ihrer Reinigung zahlen, oder werden gefangen gesetzt. Überdies aber sollen sie noch durch Zahlung von 12 Öhren sich das Recht auf richterliches Gehör erkaufen. Der landrîca ist hier ms. Es. der Ortsrichter.

[5]) Und wenn man irgend jemand bezichtigt, dass er den Mann hause (fede; eigentlich: ernähre), welcher unseres Herrn, d. i. des Königs, Frieden gebrochen habe, so reinige er sich mit 3 Mal 12, scil. Leumundszeugen, und der gerêfa ernenne die Reinigungszeugen.

[6]) Und wenn man ihn, den Begünstiger, mit dem Friedebrecher zusammen ertappt, so sollen sie beide eines und desselben Rechts (d. h. ein und derselben Strafe) werth sein.

[7]) Die beiden sollen von den 12 ältesten Thanen abgeurtheilt werden; und, sagt das Gesez, das soll als Urtheil gelten (stande = giltig sein), worüber die Thane einig sind. — Es handelt sich keineswegs bloss um das sogen. Verdict, sondern auch um das Strafurtheil im Falle des Schuldspruchs.

secgan[1]); and þa þe þär ôferdrîfene beôð, gilde heora älc 6 healf marc“ [2]).

Diese Geseze, erlassen wie das Concilium Wanetungense überhaupt, für den dänischen Bezirk der sogen. Fünf Burgen, enthalten kein angelsächsisches Recht, und beziehn sich auch nicht auf das regelmässige Gericht, sondern auf das Spezialgericht der Näfninger, ein eigenthümliches Leumundsgericht, was den Skandinawiern, Jüten und Friesen bekannt ist, von dem ich aber bei den Angelsachsen keine Spur entdecken kann. So handgreiflich tritt auch nirgends die Existenz des landgerichtlichen rädbora in den angelsächsischen Gesezen hervor, wie es hier der Fall sein würde, wenn eben nicht bloss von dänischem Particularrecht die Rede wäre. Andeutungen dagegen wie Edw. I. 1: Eâdweard cyning bŷt þâm gerêfum eallum, þät ge dêman swâ rihte dômas, swâ ge rihtoste cunnon, *and hit on þäre dômbêc stande*“, scheinen mir auf die Sache hinzuweisen. Denn, wenn anders ich den scîreman richtig gedeutet habe, ist es doch wohl sehr wahrscheinlich, dass dieser das Urtheilsbuch, d. h. Gesezbuch[3]) hinter sich hat. Wie dem aber auch immer sei, das Eine möchte ich als unzweifelhaft annehmen, dass die Angelsachsen im Laufe der Zeit die eigentlich raginburgische Verantwortlichkeit ganz aufgegeben haben, und anstatt dessen zu dem langobardischen Systeme übergegangen sind. Wie aber die Langobarden ms. Es. unverkennbar zu ihrem Systeme gelangt sind, indem sie den verantwortlichen Gastalden zum königlichen Richter gemacht, so dürfte bei den Angelsachsen das analoge Institut des gerêfa die gleiche Wirkung erzeugt haben. Denn wenngleich Ine und Alfred d. Gr. noch keinen sciregeréfa kennen, so ist doch die Rechtspflege zu ihrer Zeit schon ganz auf das Grafenamt übergegangen. Der eigentliche Gerichtsbezirk war damals der tûn,

¹) Wenn sie uneins sind, soll das als Urtheil gelten, was 8 von ihnen als solches aussprechen. Können sich nicht wenigstens 8 einigen, so muss die Sache im gewöhnlichen Processwege verfolgt, oder aufgegeben werden.

²) Die Worte lassen sich schlechterdings nur anf die überstimmten (ôferdrîfenan) 4 Thane beziehn, gleichviel, ob ihr Urtheil härter oder milder ist als das der Acht. Das ist aber keine Raginburgenbusse, sondern reine Disciplinarstrafe.

³) Dass dômbêc oder dômbôc Gesezbuch bedeutet, kann doch wohl nicht zweifelhaft sein, und ist mir gradezu unerklärlich, wie diese Frage hat controvers werden können. Vgl. darüber Schmid, Glossar, s. v. Ich kann unter der dômbêc auch keineswegs bloss Alfreds oder Ines Geseze erkennen; sondern halte es für ein Buch, worin auch alle neuen Geseze, die ja die Angelsachsen auch dômas nennen, eingetragen werden mussten.

und neben dem tûngericht und scîrman standen die beiden Echtdinge der shire, welche Bischof und ealdorman zusammen abhielten.

Das sind Dinge, auf die bei Würdigung der fränkischen Einrichtungen zurückzukommen sein wird.

4. Friesen und Skandinawier.

Die Friesen, Sachsen und Skandinawier hat Cohn bei seinen Untersuchungen über die altgermanische Justizverweigerung ganz unbeachtet gelassen. Von den Sachsen kann ich hier ebenfalls absehen; ihre Urzustände sind unerforschlich, und bedürfen überdies neben den angelsächsischen kaum der Erforschung. Die spätere sächsische Gerichtsverfassung aber werden wir seiner Zeit, so weit sie hier interessirt, noch kennen lernen. Unerlässlich dagegen ist es für meinen Zweck, die friesischen Verhältnisse näher ins Auge zu fassen.

Ich habe S. 222 die Vermuthung hingeworfen, dass möglicher Weise der friesische asega von Karl d. Gr. zum Schöffen herabgedrückt sei; und dafür sprechen in der That zwei gewichtige Umstände. Dem friesischen Recht ist die Urtheilsvolbord gänzlich fremd; der Friese dingt im Gericht nur bei Schulzen Banne (die friesischen Dingleute sind alles Biergelden) und asega dôm; die Ansicht, dass die orkenen die Volborder des asega als Urtheiler seien, ist, wie schon S. 129 f., N. 2, bemerkt, unhaltbar. Ausserdem aber kennt das friesische Recht keine Raginburgenbusse. Selbst die ältesten friesischen Rechtsquellen, die 17 sogen. Küren, nach v. Richthofen (Untersuchungen üb. fries. Rechtsgesch. Berlin 1880, 8°, S. 96) „um 1156 bei Upstalbom von friesischen Landdistricten zwischen Fli und Weser vereinbart", wissen nichts von einer Scheltebusse des asega; eine Thatsache, die allerdings an sich noch nichts entscheidet, weil dieselbe auch dem Sachsenspiegel nicht mehr bekannt ist; starkes Gewicht aber möchte ich doch darauf legen, dass der ungerechte asega mit schwerer Criminalstrafe bedroht ist. Der lateinische Text der Küren, welcher nach v. Richthofen älter ist, wie der friesische, schreibt dieserhalb (Küre 3) vor:

„Ille asega non habet quemquam judicare, nisi plebs elegerit ipsum, et ipse coram imperatore romano juraverit; tunc tenetur scire omnia jura que sunt kesta et londriuch, id est petitiones (Küren) et edicta (obrigkeitl. Geseze); tunc debet judicare inimico sicut amico, quia juravit coram imperatore, viduis et orphanis

et omnibus advenis, sicut conjunctis sibi in tertia linea consangninitate (= is). Si ille acceperit injusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps judicare“ u. s. w. (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 4 u. 6).

Noch energischer schreibt die 3. rüstringer kesta (Küre) von 1327 (v. Richthofen, Rechtsquellen, S. 538) vor: „ant ma hini thes urthingja mi [1]), thet hie nich unriucht dwe [2]), sa is hi an thes kininghes bonne; so hachma sin hus to barnande“ [3]). Leztere Strafe trifft nach Brokmerrecht auch den ungerechten redjewa, der dort zugleich die Stelle des asega vertritt. Ausser dem asega erscheint in den friesischen Districten mit asegaverfassung absolut niemand für das Urtheil verantwortlich; und die Rechtsquellen nennen daher auch den dôm constant „asega-dôm“ [4]). Zu Karls d. Gr. Zeit dürfte ihm jedoch diese volle Selbständigkeit schwerlich eingeräumt worden sein; sondern dieselbe hängt z. Thl. sicher damit zusammen, dass die Friesen ihre nationale Unabhängigkeit immer wider zu erringen wussten. Um so natürlicher aber war es da, dass die volle Verantwortung und der priesterliche Ursprung des Amtes auch die volle Selbständigkeit wider nach sich zogen.

Die skandinawischen Rechte haben für uns ein sehr beschränktes Interesse. Ihr lagman, dessen Verantwortlichkeit wohl nicht we-

---

[1]) Und wenn man ihn dessen überführen kann.

[2]) Dass er irgend jemandem Unrecht thue, d. h. urtheile.

[3]) So ist er im Königsbann und man muss sein Haus verbrennen.

[4]) Merkwürdiger Weise findet sich im westerlauwersschen Texte der 16. Küre (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 27, Zeile 3—5) folgende Stelle: „So äghma syn fora hand op dae tinghstapale of to slaen“ (dann hat man seine rechte Hand auf dem Richtblock abzuschlagen — scil. dem Capitalverbrecher, der keine Busse zahlen kann), „nei schelta döm“ (dem Urtheile des Schulzen gemäss) „bi des keysers örlef“. Alle übrigen Handschriften haben hier Ban statt dôm, und z. B. die 1. emsiger Handschrift liest: „mith riuchtere tele, bi asega dome und bi liuda riuchte, bi scheltata bonne and bi thes keysers jefta“ (oder) „sines weldega boda“ (seines Gewallboten, d. h. des Grafen) „orlef“. Es kann hiernach um so weniger zweifelhaft sein, dass auch in diesem Falle der dôm ausschliesslich dem asega zusteht, und dass der Schulze nur die Execution kraft seines Bannrechtes befiehlt, da er aber eben nur Schulze ist, vorbehaltlich der gerichtsherrlichen Genehmigung (bi keysers orlef), als dies die einzige Stelle in sämmtlichen friesischen Rechtsquellen ist, in welcher von einem Schulzen-dôm gesprochen wird; überall unterscheiden die Quellen mit gleichmässigster Genauigkeit zwischen Schulzen-Bann und asega-dôm. Wegen dieser Thatsache verweise ich auf die genauen Feststellungen v. Richthofens (Wörterb. s. v. asega, frana und skeltata, besonders die leztere Rubrik, nr. 2, a. E.). In unserer Stelle ist ganz evident der asega-dôm und skelta-bon aus Versehn in einen sinnwidrigen skelta-dôm zusammengezogen.

sentlich anders normirt gewesen sein dürfte, wie diejenige des friesischen asega, ist uns ganz gleichgiltig; von Erheblichkeit erscheint hier nur die Frage, ob die dômnefna der Raginburgenbusse unterworfen gewesen, weil ihre Bejahung ein starkes Präjudiz für den urgermanischen Charakter jener Busse liefern würde. Leider kann ich nicht sagen, was die altisländischen und die altnorwegischen Rechtsbücher über diesen Punkt festsezen; das 5. Capitel des Titels þingfarar-bólkr im bekannten Gulaþinggesez des norwegischen Königs Magnus IV. (1263—81) scheint mir aber dafür zu sprechen, dass in alter Zeit die skandinawischen dômnefna in der That der Raginburgenbusse unterworfen gewesen sind. Cap. 5 schweigt allerdings von jeder Busse, welche dieselben zu zahlen haben, im Falle ihr dôm im Schelteprocesse umgestossen wird; dagegen bürdet es der Gegenpartei den doppelten Ersaz der Processkosten und ausserdem noch eine Fiscalbusse von 1 Mark Silber auf, sofern ihm nachgewiesen wird, dass er den Process in der I. Instanz vor dem Gulaþing hinterlistiger Weise so betrieben, dass es eben zu dem verworfenen Urtheile gekommen ist. Wenn in solcher Weise aber die Partei für das Urtheil verantwortlich gemacht werden kann, so ist unmöglich der ungerechte dômnefnr straffrei geblieben, wie denn ms. Es. in jener seltsamen Vorschrift überhaupt nur eine neue Wendung der alten Raginburgenbusse zu sehen ist.

5. *Franken.*

Bei den thatsächlichen Feststellungen betreffend den fränkischen Rechtszustand kann ich mich sehr kurz fassen, da ich das mehrfach erwähnte Werk von Georg Cohn „Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht“ (Karlsruhe 1876, 8°) glücklicherweise als eine Vorarbeit benuzen kann, die mir viele eigene Nachweisungen und Erörterungen erspart.

Die Franken haben ein doppeltes System der Verantwortlichkeit:

a) diejenige der Raginburgen für Urtheilsverzögerung und gesezwidriges Urtheil. Beides zieht eine (verschieden bemessene) Busse nach sich. Cohn glaubt (SS. 53—55), dass — wie gewöhnlich — der Partei nur ²/₃ dieser Bussen zufallen und ¹/₃ davon an den königlichen Fiscus abgeführt werden muss. Das ist allerdings wahrscheinlich, kommt jedoch hier nicht weiter in Betracht.

b. Parallel mit der raginburgischen Verantwortlichkeit geht diejenige des königlichens Richters. Derselbe wird schon in der

Lex Salica mit der Todesstrafe (resp. Lösung des Halses durch Zahlung seines Wergeldes) bedroht, falls er seine Pflicht nicht pünktlich und gesezmässig erfüllt. (Vgl. Cohn, SS. 61—89; S. 134.) Es kann keine Rede davon sein, in dieser Strafe des königlichen Richters auch nur theilweis eine Privatbusse sehn zu wollen; dieselbe ist vielmehr reine Disciplinarstrafe, wie ich sofort noch weiter deutlich machen werde; und sie ist deshalb auch über den Bereich der Parteien vollkommen hinausgerückt[1]). Mir ist nur eine einzige Vorschrift bekannt, wonach sich die Sache anders stellt, nämlich Edict. Chlotharii a. 614, c. 12 (Mon. Germ., Legg., I. 15): „Ut nullus judex de aliis[2]) provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit[3]), de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit[4]), juxta legis ordinem debeat restituere." Dies Gesetz ist aber überhaupt keine Strafvorschrift, und berührt unsere ganze Untersuchung nur insoweit, als es erkennen lässt, dass auch der königliche Richter entscheidenden Einfluss auf das Urtheil gehabt. Diese leztere Frage beschäftigt uns indess hier vorläufig nicht, und wird später aus anderen Documenten klarer zu entscheiden sein. Wir können also c. 12 ganz beiseite liegen lassen.

Ich habe bereits am Schlusse des II. Abschnitts, SS. 132 ff., Reflexionen darüber angestellt, wie es gekommen, dass die Franken dies Doppelsystem der Verantwortlichkeit ausgebildet haben, und muss jetzt nochmals auf die Frage eingehn, um mit den nunmehr gewonnenen Mitteln zu zeigen, dass es richtig gewesen, wenn ich bei der früheren Gelegenheit behauptet habe, die Verantwortlichkeit des königlichen Richters sei ein späterer Zusaz, welcher das Doppelsystem erzeugt habe.

---

[1]) Dieser leztere Gesichtspunkt ist von Cohn ms. Es. nicht genügend ins Auge gefasst. Die königlichen Richter sind im Frankenreiche ebenso wie bei den Angelsachsen unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt, die aus eigenem Antriebe oder auf Parteibeschwerde von Amtswegen einschreiten. Unter den Karolingern bilden die Missalgerichte die Beschwerdeinstanz; aber auch hier fungirt die verlezte Partei nicht als förmliche Processpartei.

[2]) alius bedeutet hier „fremd". Wie Waitz, V.-G. II, 2. Aufl., S. 377, gezeigt hat, handelt es sich um das Verbot, aus einer fremden Provinz einen Richter als „satman" (Sachssp. I. 55, 1) in eine andere zu sezen, worin er keinen Grundbesiz hat, welcher den Dingleuten gewissermassen als Amtscaution dient. [3]) Wenn er in Folge irgend welcher Anordnung (vgl. Gengler, Glossar, s. v. conditio) irgend welchen unrechtmässigen Schaden angerichtet hat. [4]) Vgl. Lex Visigoth. II. 1, 20, die hier sicher eingewirkt hat. Es ist nicht bloss von Pfändung, sondern von jeder rechtswidrigen Entwerung die Rede.

Eine Äusserung Cohns (S. 35) macht mich glauben, dass er — angeregt durch Richard Löning, „Der Vertragsbruch im altdeutschen Rechte", Strassburg 1876, 8°, SS. 53 ff. — sich die Raginburgenbusse aus einem „Vertragsbruche" erklärt. Diese Auffassung kann ich weder für abstract richtig halten, noch auch eine historische Erklärung der merkwürdigen Busse darin finden. Unsere Revue der verschiedenen germanischen Systeme hat uns bereits in den Stand gesezt, zu erkennen, dass dieselbe — höchst wahrscheinlich — zu den ur- und pangermanischen Bestandtheilen des germanischen Process- resp. Statsrechts gehört; und sobald ich das annehme, und folgeweis die Raginburgenbusse mit den centeni comites ex plebe in Verbindung bringe, komme ich zu einer ganz anderen Erklärung. Die centeni werden, wie ich SS. 54 ff. gezeigt habe, vom Volke selbst gestellt, um ihrem Fürsten als Geleitsmannen, und somit (allmälig) auch als Rathgeber zu dienen. Ihre Eigenschaft als Raginburgen beruhte sonach auf echtem Volksgesez; und aus diesem floss direct die Verpflichtung, den Raginburgendienst mit voller Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Der Dingmann also, welcher als Processpartei auftrat, hatte über Verlezung des Volksgesezes gegen ihn zu klagen, falls die Raginburgen sich Rechtsverzögerung oder Rechtsbeugung gegen ihn erlaubten; und dies Delict, diese injuria, musste den Anschauungen der Zeit entsprechend durch Busse gesühnt werden. Der ganze Thatbestand des Delicts weist somit schon auf das Urgermanenthum hin; und dem entsprechen speciel für das fränkische Recht auch die Formalitäten, deren Beobachtung das Recht der Bussforderung bedingen, wenn auch, wie Cohn in dem Paragraphen über das „tangano" evident gemacht hat, keineswegs erzeugen. Die alterthümliche Form des „am Zeuge pflücken" (tanganiren), das heisst die symbolische Kundgebung, dass die Partei den Raginburgen für sein dienstwidriges Verhalten zur Rechenschaft ziehn werde, ist allein schon Bürge für das hohe Alter der Busse.

Ganz anders dagegen liegt es mit der Disciplinarstrafe des Richters. Es ist der grafjo, der königliche judex fiscalis, wo diese Strafe zuerst erscheint; und es ist ganz gewiss richtig, wenn Cohn (SS. 84—87 annimmt, dass die casuistischen Straffestsezungen der Lex Salica allmälig generalisirt seien, ohne übrigens irgend welche Änderung zu erfahren. Der grafjo aber ist — wie ich schon SS. 76 ff. auseinandergesezt habe — ein neuer Beamter; wenigstens ist die Ausdehnung des Amtes, seine Erhebung zum Landrichter neu, erst durch Chlodwigs gallo-romanische Eroberung ermöglicht; und seit dieser Zeit, seit der Gründung des grossen Merowingerreichs, ist die Verantwortlichkeit des königlichen Richters

neben diejenige des Raginburgen getreten. Ich verweise deshalb auch auf die analogen Vorgänge bei den Langobarden und Angelsachsen zurück. Dass der alte tûnfürst unter der Botmässigkeit des Gaufürsten gestanden, ist allerdings zweifellos; Beda berichtet es in seiner Kirchengeschichte, V. 11, und wir können die Thatsache selbst in historischer Zeit wahrnehmen, als die Langobarden 584 nach zehnjährigem Interregnum zum Königthum zurückkehren; die Selbständigkeit der Herzoge hört sofort ipso jure auf; sie werden Beamte des Königs. In der eigentlichen Rechtsprechung können dagegen die tûnfürsten nicht dem Gaufürsten unterthan gewesen sein, sondern hier standen sie unter dem folcmôt, der sie ja auch nach des Tacitus Bericht ebenso wie die Gaufürsten einsezte; unter keinen Umständen aber lässt sich eine so strenge Unterordnung des alten tûnfürsten unter den Gaufürsten annehmen, dass lezterer jemals vom ersteren hätte verlangen können, er solle von ihm für irgend welches Dienstvergehn das Leben lösen (vitam componere), wie es Lex Salica, tit. 50, § 3 und tit. 51, § 2 dem grafjo gegenüber vorschreibt[1]). So strenge Grundsäze konnten sich nur in der Fronhofsverfassung ausbilden, welcher der grafjo von Hause aus ganz sichtlich angehört; und von dort aus sind sie in die Statsverfassung eingedrungen.

Dass das Doppelsystem, was auf diese Weise entstand, grundfehlerhaft war, springt in die Augen. Der alte Gau- und tûnfürst war niemals in der Nothwendigkeit gewesen, auf seine witan einen Druck auszuüben, um sie zu einem dôm zu bringen, der ihn vor Verfolgungen irgend eines Oberen sicherte. Versagten dieselben ihre volbord zu seinem dôm, und wiesen ihm dafür nicht den rechten dôm, so stand er unantastbar da und hatte höchstens einigen persönlichen Ärger hinunterzuschlucken. Ganz anders dagegen stand der dienstabhängige Graf und Centgraf, dessen dienstliche Abhängigkeit dazu ausgebeutet wurde, um mittelbar durch ihn einen bestimmten Druck auf die Schöffen auszuüben. Jezt mussten, besonders bei recht liebedienerigen Grafen u. s. w. wirkliche Eingriffe in die Sphäre der Raginburgen vorkommen, welche deren ganze Stellung verschoben. Und ganz besonders musste sich dies Übel steigern, wenn der König seinen Leuten so scharf und unerbittlich auf den Dienst passte, wie Karl d. Gr. Es entspann sich daher

[1]) Dass jene Geseze von einer Busse an den Dienstherrn reden und nicht von einer Privatbusse an die verlezte Partei, lässt sich schon daraus erkennen, dass unmittelbar das Leben bis zur Lösung verfällt. Ausserdem verweise ich auf das „grandem erga vos habebimus rationem" des Capit. a. 806, c. 6 (Cohn, S. 87).

auch ein Principienkampf, der schliesslich mit der Niederlage des Königthums, mit Anerkennung der fundamentalen Statsrechtsgrundsäze endete, auf denen die Schöffengerichtsverfassung ruht.

Davon das Nähere im folgenden lezten Paragraphen.

b) Die Entwicklung des Schöffensystems ist auf das natürliche Streben zurückzuführen, in der Verantwortlichkeit für das Urtheil das Princip der Einheit wider herzustellen.

So weit es die Unvollständigkeit der Quellen gestattet, haben wir uns im vorigen Paragraphen zu überzeugen gesucht, dass durchgehends bei allen germanischen Völkern zeitweilig das zulezt geschilderte Doppelsystem der Verantwortlichkeit bestanden haben muss, und dass dasselbe überall ein zeitweiliges Schwanken herbeigeführt hat, aus welchem sich endlich die Einheit wider emporgerungen, indem entweder die Urtheilsfindung das ausschliessliche Recht des verantwortlichen Schöffen, oder des verantwortlichen königlichen Richtermagistrats wurde. Das erstere System hat sich — wie wir gesehn haben — vorzugsweise da ausgebildet, wo es sich um die Sicherung des nationalen Rechts gegenüber ausländischen Richtermagistraten handelte, wie bei den Baiern und Alemannen und bei den Friesen; und selbst der burgundische Entwicklungsgang mag füglich mit aus diesem Gesichtspunkte erklärt werden. Das andere System ist durchgedrungen bei selbständigen Völkern unter nationalen Obrigkeiten wie Westgothen, Langobarden und Angelsachsen. Der Entwicklungsgang war hier von vornherein dadurch praedestinirt, dass die witan sämmtlich königliche Magistrate (þênas) waren, so dass es unbedenklich schien, eben auch dem Richtermagistrate neben dem Bann den dôm, bei dem er ja von jeher eine sehr gewichtige Stimme hatte, ausschliesslich zu überlassen. Wir sind vollberechtigt, aus diesen Erscheinungen den inductiven Schluss zu ziehen, dass auch das fränkische Doppelsystem zu denselben Schwankungen geführt haben muss, und dass das Ende davon auch genau dasselbe gewesen sein würde, wie bei den Langobarden und Angelsachsen, wenn hier die Dinge auf Seiten der witan oder Raginburgen ganz genau ebenso gelegen hätten, wie bei jenen beiden Völkern. Allem Anscheine nach ist jedoch in diesem entscheidenden Punkte im Laufe der Zeit eine sehr erhebliche Änderung des ursprünglichen Systems eingetreten, welche zu einem abweichenden Ausgange, just zur Entwicklung des Schöffengerichts geführt hat. Leider sind die Mittel, uns über diesen ent-

scheidenden Punkt zu unterrichten, widerum sehr unvollkommen; sie bestehen in den Andeutungen der Capitularien Karls d. Gr. über Einsezung und Absezung der Schöffen; aber ich glaube, dieselben reichen doch aus, um die Annahme völlig unbedenklich zu machen, dass nicht ipso jure, wie bei Langobarden und Angelsachsen, die königlichen Magistrate die Raginburgen waren, sondern dass — mindestens der Regel nach — die Raginburgen besondere Beamte gewesen sind, welche aus der Zahl der dingpflichtigen Grundbesizer des Districts genommen wurden. Der Kampf um die Urtheilspraerogative bei den Franken war somit ein Kampf des örtlichen Particularismus mit der Centralstatsgewalt; und deshalb jener Ausgang.

Doch vergewissern wir uns erst urkundlich, dass der Kampf überhaupt stattgefunden, damit wir nicht des Bären Fell verkaufen, bevor der Bär selbst unser ist.

Da möchte ich denn zu allererst hinweisen auf das Capitulare Karls d. Gr. a. 789, c. 62 (Mon. Germ., Legg. I. 63): „Ut quibus data est potestas judicandi, juste judicent, sicut scriptum est: Juste judicate, filii hominum. Non in muneribus, quia munera excecant corda prudentium, et *subvertunt verba justorum*[1]). Non in adolatione, nec in consideratione personae, sicut in Deuteronomio dictum est: Quod justum est, judicate. Sive civis sit ille, sive peregrinus, nulla sit distantia personarum, quia Dei judicium est. Primo namque judici diligenter discenda est lex a sapientibus populo composita, ne per ignorantiam a via veritatis erret. Et dum ille rectum intelligat judicium, caveat, ne declinet, aut per adolationem aliquorum, aut per amorem cujuslibet amici, aut per timorem alicujus potentis, aut propter praemium a recto judicio declinet. Et honestum nobis videtur, ut judices jejuni causas audiant et discernant". Der Umstand, dass in diesem lezten Saze ausdrücklich von „judices" die Rede ist, beweist, dass die ganze Apostrophe an d i e s e gerichtet ist; und widerum c. 66 desselben Capitulars macht es zweifellos, dass judex hier in dem uralten Sinne von magistratus, rector genommen ist.

Nichts kann bei dieser eigenthümlichen Vertheilung der Verantwortlichkeit für das Urtheil natürlicher erscheinen wie die Anschauung, dass dasselbe eine Vereinbarung zwischen Richter und Raginburgen, resp. Schöffen sei. Und diese Anschauung ist denn

---

[1]) Unter den verba justorum sind hauptsächlich die vom Könige mit seinen witan beschlossenen Geseze verstanden, nebenher aber sicher auch die gerechten Urtheilsvorschläge der Raginburgen, resp. Schöffen.



auch in 2 fränk. Gesezen ausgesprochen. Das erste ist c. 7 des Capitulars Pippins d. Kl. von 765 (Mon. Germ., Legg., I. 31):

„De justicia facienda, ut omnes justiciam faciant, tam publici[1]) quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad palacium venerit, pro causa sua, et antea ad[2]) illum comitem in mallo fuit ante rachemburgis, et hoc sustinere noluerit, quod ipsi ei legitime judicaverint, si pro ipsis causis ad palacium venerit, vapuletur[3]). Et si maior persona fuerit, in regis arbitrio sit[4]). Et si reclamaverit, quod legem ei non judicassent, tunc licenciam habeat ad palacium venire pro ipsa causa. Et si ipsis convincere potuerit, quod legem ei non judicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat[5]). Et *si comes vel rachemburgii eum convincere potuerint, quod legem ei judicassent*, et ipse hoc recipere noluerit, *hoc contra ipsos emendare faciat*" u. s. w.

Das andere ist c. 19 des Capitulars Karls d. Gr. von 803 (Mon. Germ., a. a. O., S. 121):

„Ut comites et vicarii eorum legem sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit, vel ipsam legem mutare"[6]).

---

[1]) Laien.

[2]) bei.

[3]) Diese Bestimmung ist unzweifelhaft den Westgothen entlehnt. Vgl. Lex Wisigoth. II. 1, 58. Karl d. Gr. hat später durch das Capitulare a. 803, c. 10, welches Merkel (SS. 46—48) in seine Ausgabe der Lex Salica aufgenommen hat, nicht bloss Pippins Gesez erneuert, sondern auch über das eigentliche Frankenreich hinaus erweitert, da eben jenes Capitular für sein ganzes Reich erlassen, und keineswegs, wie noch Merkel angenommen, eine blosse Ergänzung der Lex Salica ist. Vgl. Boretius, „Die Capitularien im Langobardenreich", Halle 1864, SS. 71—85.

[4]) Scil., ob er einige übergemessen erhalten soll oder nicht. Eine höchst königliche Entscheidung, die nur dadurch noch überboten wird, dass Karl d. Gr. in dem in der vorigen Note citirten Geseze die Schöffen zu Prügelcommissarien ernennt.

[5]) Die Raginburgen zahlen die Scheltebusse, der Graf aber den etwanigen Schadensersaz.

[6]) v. Savigny, „Gesch. d. röm. Rechts i. M.", 2. Aufl., I. 257, nimmt ebenfalls auf diese Vorschrift Bezug; aber nur um zu beweisen, dass der Richtermagistrat keinen Antheil am Urtheil habe; so viel scheint mir indess ausgemacht, dass dieselbe das niemals beweisen kann. Auch Waitz nimmt einen massgebenden Einfluss des Richtermagistraten auf das Urtheil, also ganz entschieden eine Betheiligung desselben bei der Urtheilsfindung an; denn er sagt V.-G. IV. 336, „der Graf oder sein Stellvertreter" habe „darauf zu sehen" gehabt, „dass gerecht (?) geurtheilt wurde, die Bestimmungen des Gesezes genau zur Anwendung kamen"; und später, ebendas., S. 352: „Wie den Skabinen eingeschärft wird, nach dem Gesez zu urtheilen, so den Richtern, es zu kennen. Diese" — d. h. die Richter — „haben für eine genaue Untersuchung und Ent-

Wider andere fränk. — und zwar, wie ich vorweg ausdrücklich constatire, der Zahl nach vornehmlich karolingische — Geseze geben uns auch vollen Aufschluss darüber, wie man sich den juristischen Charakter der Vereinbarung des Urtheils zwischen Richter und Raginburgen, resp. Schöffen gedacht. Aus merowingischer Zeit weis ich hier überhaupt nur 1 Gesez anzuführen, c. 4 des bereits oben (S. 242) erwähnten Edicts Chlothars II. von 614 (Mon. Germ., a. a. O., S. 14): „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus[1]) causis, praeter criminalia[2]) negotia, per se[3]) distringere aut *damnare* praesumat, nisi[4]) convincitur manifestus,

---

scheidung zu sorgen, und ihr Einfluss auf diese scheint allerdings oft ein bedeutender gewesen zu sein", wozu dann noch Note 5 hinzugefügt wird: „Dies ergiebt sich sowohl aus der Art und Weise, wie von ihrer Betheiligung am Urtheil die Rede ist, ... als auch aus den verschiedenen Nachrichten über einzelne Fälle". Man sollte meinen, diese Erkenntniss hätte die Wirkung haben müssen, dass Waitz Bestimmungen, wie diejenige des aachner Capitulare von 802, c. 26 (Mon. Germ., Legg., I. 94): „Ut *judices* secundum scriptam legem judicent, non secundum arbitrium suum", mindestens mit auf die Richtermagistrate bezogen hätte; indess dem ist nicht so. Den judices dieser Verordnung gegenüber macht sich wider die alte folcdômtheorie geltend, und ohne allen ersichtlichen Beweggrund versichert Waitz (S. 336 cit.), dass unter den judices dieser Verordnung sicher nur „die Skabinen" verstanden seien. Die Entstehungsgeschichte dieses Capitulars, die von Boretius — allerdings erst drei Jahre nach dem Erscheinen des IV. Bandes der Verfassungsgeschichte — in so ausgezeichnet lichtvoller Weise enthüllt ist, ist jedoch mit dieser waitzschen Auslegung ebenso unvereinbar wie die hinlänglich bekannte technische Bedeutung des Wortes judex in den germanischen, namentlich den fränkischen Gesezen merowingischer wie karolingischer Zeit. (Vgl. darüber z. B. Waitz selbst, V.-G., II., 2. Aufl., S. 483 f., besonders S. 484, n. 1). c. 26 cit. gehört zweifellos zu denjenigen Instructionen, welche Karl d. Gr. den Sendboten, welche er im Frühjahr 802 von seiner aachener Pfalz aus ins Land sandte, betreffs ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die Rechtspflege mit auf den Weg gab, so dass mindestens in erster Linie, wenn nicht gar ausschliesslich, unter unseren judices die entsandten Herzoge und Obergrafen verstanden werden müssen.

Vgl. Boretius, „Die Capitularien im Langobardenreiche", SS. 71 ff., besonders S. 73.

[1]) D. h. wegen solcher Rechtssachen, die dem gemeinen bürgerlichen, nicht dem besonderen Rechte der Kleriker angehören.

[2]) Mir scheint, der Ausdruck sezt voraus, dass der Richter in gewissen Delictsfällen von Amts wegen einzuschreiten hat, und diese Fälle sind hier gemeint.

[3]) D. h. kraft seiner eigenen Banngewalt, und nicht vielmehr durch Anrufung des competenten kirchlichen Vorgesezten; distringere besagt nichts weiter als vorladen. [4]) Es scheint mir völlig unmöglich, irgend welchen Sinn in die Worte des Gesezes zu bringen, wenn man nicht dieses „nisi"

excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur". Es ist das verb. „damnare", auf welches ich hier entscheidendes Gewicht lege, und das ich — mich stüzend auf den unwiderleglichen Nachweis von Waitz — unbedingt für „condemnare" nehme, und daher nicht mit dem vorhergehenden distringere zu einer unlöslichen Masse verquicken kann, wie Sohm thut[1]). Ich

genau im Sinne von „si" nimmt. Chlothar will offenbar sagen: Die weltliche Gerichtsbarkeit soll gegen Kleriker ganz cessiren, ausgenommen in Delictsfällen, wo das Officialverfahren zulässig ist, das heisst — nicht wie Waitz, V.-G. II, 2. Aufl., S. 370 f. in Verb. m. S. 481, behauptet, schlechtweg in allen Criminalfällen — sondern nur in Fällen der handhaften That. Das „convincitur" manifestus geht auf das Gerüft und auf die Leibzucht (Beweisung), welche die äusseren Kriterien der Handhaftigkeit sind. Das pariser Concil, auf welches sich unser Gesez stützt — wie der Leser aus der in der folgenden Note zu bezeichnenden Besprechung desselben von Waitz ersehn wird — hatte gänzliche Aufhebung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegen Kleriker gefordert. Chlothar macht wenigstens noch diese Ausnahme; aber auch sie nicht ohne weitere erhebliche und dazu höchst irrationelle Einschränkung. Zunächst wird durch das „excepto presbytero aut (= et) diacono" festgestellt, dass Kleriker vom Diakonus aufwärts selbst bei handhafter That den kirchlichen Gerichten überwiesen werden sollen; und der lezte Saz bringt noch eine zweite auf alle Kleriker ohne Ausnahme bezügliche Einschränkung. Wenn aber die Sache ein Capitalfall ist, sagt Chlothar, so soll der Angeklagte, sofern er für schuldig befunden wird (convictus est), nicht etwa vom weltlichen Richter zu der dieser Schuld entsprechenden Strafe verurtheilt werden, sondern das weltliche Verfahren hat in diesem Falle lediglich die Bedeutung des Vorverfahrens; die wirkliche Aburtheilung geschieht in den vom canonischen Recht vorgeschriebenen Formen — d. h. im Wege des geistlichen Inquisitionsprocesses (examinatio) — und nach kirchlichem Strafrecht.

Die hier gegebene Erklärung dieses dunkelen Gesezes ist übrigens, wie ich dem Leser ausdrücklich bemerken muss, keineswegs eine approbirte oder zweifellose; ich habe mich nur auf die z. Thl. sehr schwierigen Controversen über seine Auslegung nicht einlassen wollen, weil das für meine Untersuchung zweckwidrig sein würde. Für mich kommt alles nur auf die Bedeutung des verb. damnare an, und da diese, wie die folgende Note zeigen wird, jetzt durch Waitz festgestellt ist, so fühle ich mich hier vollkommen „hors des débats".

[1]) Ehedem, in einem Aufsaze: „Die geistl. Gerichtsbarkeit im fränk. Reich", (Doves u. Friedbergs Zeitschr. f. Kirchenr., IX. 209 ff.) hat Sohm sogar — ausgehend von der unbeugsamen Theorie, dem Richter dürfe kein Antheil am Urtheil zugestanden werden — unser damnare mit damnum in Verbindung bringen, und durch „beschädigen" übersezen wollen. Nachdem aber Waitz, V.-G. II., 2. Aufl., S. 488 f., n. 1, den im Texte erwähnten, urkundlichen Beweis geliefert, hat er, Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., S. 225 f., die Position in der bezeichneten Weise geändert.

Die sonstige die Interpretation der Stelle betreffende Literatur findet der Leser an den angegebenen Orten bei Waitz und Sohm; doch ist die Sache hier interesselos. Bemerkt sei dagegen, dass Waitz bei seinem Beweise c. 17

werde später aus dem Ruodlib ein Beispiel anführen, welches beweist, dass in Fällen der Art, wie sie hier vorausgesezt sind, die Schöffen, resp. Raginburgen ebenfalls als Urtheiler fungiren, indem sie das Strafgesez auf den Bezichtigten oder Berüchtigten anwenden. Dies Urtheil aber bedarf noch der ausdrücklichen Sanction durch Richterspruch, wie auch das früher (S. 195) aus der Vita Amandi c. 12 (Bouquet, III. 533) mitgetheilte Beispiel aus dem Jahre 626 (das Edict ist von 624) veranschaulicht. Eben diesen Richterspruch bezeichnet unser „damnare"; und eben deshalb ist dieser Ausdruck hier von so grosser Erheblichkeit[1]). Diese Erwägung führt aber auch dahin, dem Ausdrucke „judicare", sobald er — wie z. B. in c. 5 von Chlothars Edict, in den von Waitz, V.-G. II, 2. Aufl., S. 482, n. 1—3 erwähnten Fällen, in dem soeben, S. 246, mitgetheilten Capit. a. 789, c. 62, im aachener Capitular v. 802, c. 26 (Mon. Germ., a. a. O., S. 94), in Excerpta aus diesem aachener Capitular, c. 48 (Mon. Germ., a. a. O., S. 101): „Ut comites et judices confiterentur, qua lege vivere debeant, et secundum ipsam judicent", und auch sonst häufig genug — vom eigentlichen magistratus gebraucht wird, gradezu entscheidendes Gewicht beizulegen. Es lassen sich aber noch viel deutlicher redende karoling. Capitularien anführen; zunächst König Pippins langob. Capitular v. 802, c. 4 (Mon. Germ., a. a. O., S. 104): „Ut comites pleniter justitiam diligant, et juxta vires expleant, et justitiam sanctae Dei ecclesiae vigilanti cura instent[2]), et orphanorum, viduarum, pauperum et omnium qui in eorum ministeriis commanent, et de quacunque causa ad eos venerit querella, plenissima et justissima deliberatione[3]) diffinire decertent;

---

des Capitulars Karls d. Gr. von 769 (Mon. Germ., a. a. O., S. 34) übersehen hat, Dasselbe ist eine — wörtliche — Bestätigung des von Waitz erwähnten oncilsbeschlusses, und sagt deshalb ebenfalls condemnare statt damnare.

[1]) Hierher möchte ich auch Karls d. Gr. fränk. und langobard. Capitular a. 779, fränk. c. 11 (Mon. Germ., a. a. O., S. 37), langob. c. 12 (ebendas. S. 38) ziehn. Es ist darin die Rede davon, dass das Zeugniss des Bischofs — im Officialverfahren — gegen Diebe und Räuber (latrones) genügen soll, den Beschuldigten zur Diebstahlsstrafe zu verurtheilen. Diese Verurtheilung, welche bis zur Hinrichtung (disfactio) gehn kann, wird durchaus als Obliegenheit des Grafen angesehn. Ganz unerheblich dagegen sind für unsere Frage die auf absolute Rechtsverweigerung bezüglichen Vorschriften wie fränk. Capit. a. 779. c. 21 (Legg. I. 38 f.) und langob. Capit. a. 781, c. 31 (ebendas., S. 40); denn natürlich hört alles auf, wenn der Graf kein Gericht hält, mag nun er oder sonst wer urtheilen.

[2]) Alias „insistent". Ich vermuthe: praestent.

[3]) Umfasst die ganze Procedur.

et sicut rectius et justius[1]) est, ita agant" u. s. w.[2]). Und dann dass fränkische Capitular a. 802, c. 25 (Mon. Germ., a. a. O., S. 94):

„Ut comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum compellant, et juniores[3]) tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident, qui legem atque justitiam fideliter observent, pauperes nunquam opprimient" u. s. w.

Ich habe absichtlich diese beiden Verordnungen einander unmittelbar gegenüber gestellt, weil sie einander in ausgezeichneter Weise erläutern. Die langobardische verlangt vom Grafen, er solle unmittelbar selbst das Gesez zur Anwendung bringen; die fränkische dagegen erwartet, dass er die Personen, welche zur Rechtsprechung berufen sind, anhalten werde, wirkliches Recht zu sprechen. Gleich die Eingangsworte des fränk. Gesezes: „comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum compellant" sind in dieser Hinsicht so charakteristisch wie möglich; denn das ist doch wohl zweifellos, dass darunter der Zwang mit verstanden ist, welchen der Graf auf die Urtheilsfindung ausüben soll[4]). Wir besizen endlich auch noch ein Praeceptum Karls d. Gr. von 789 (Baluze, Capitularia Regum Francorum, tom. I, Paris 1677 fol., S. 249 f.), durch welches ein Graf für Sachsen ernannt wird; und dies bestätigt jene Anschauung ebenfalls durchaus. Das Diplom lautet, so weit es hier in Betracht kommt:

„In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Amen! Karolus divina ordinante clementia Rex." u. s. w.

„Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda, iisque Advocatum omnium Presbyterorum in tota

---

[1]) Wie im Italien., Comparativ statt des Superlativs.

[2]) Der ausgelassene Schluss ist durchaus conform mit Capit. a. 755, c. 23 (Mon. Germ., a. a. O., S. 27).

[3]) Damit sind zweifellos die Raginburgen, resp. Schöffen gemeint.

[4]) Daraus erklären sich denn auch Formeln wie diejenigen, welche Waitz V.-G. IV, 335, n. 3 nachweist, resp. bespricht. Waitz bemerkt darüber, a. a. O. im Text: „Wenn nicht selten einer Theilnahme" (scil. am Urtheil) „des Grafen oder dessen, der sonst Vorsizer des Gerichts war, gedacht wird, so bezieht sich das ohne Zweifel nur auf die Mitwirkuug bei dem ganzen Akt überhaupt, nicht auf eine wirkliche Betheiligung bei der eigentlichen Urtheilsfindung". Dem kann indess ms. Es. nicht beigetreten werden. Die zahlreichen Geseze, welche ich vorgeführt habe, lassen doch wohl keinen Zweifel darüber, dass das Urtheil einer sehr genauen Controle des magistratus unterliegt, und erst durch dessen Beitritt (sanctio) perfect wird. Vgl. auch ebendas. S. 336 f., wo Waitz im Grunde genommen zu demselben Resultat kommt.

Saxonia fideliter agat, superque vicarios et *scabinos*, quos sub se habet, diligenter inquirat, et animadvertat, ut officia sua sedulo peragant, tandem idem Comes omnia sibi singulariter a nobis praescripta toto conatu et viribus perficiat, atque ita memoratus noster Comes Trutmannus bene ingenuus atque securus existat. Et ut ista ingenuitatis pagina firma stabilisque consistat, manu propria subscripsimus et annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum Karoli Regis invictissimi u. s. w.

Actum in villa Trutmanni feliciter. Amen".

Stellen wir diesen karolingischen Anschauungen nun einmal unvermittelt diejenigen Eikes von Repgow gegenüber. „Die richtere sal gelike richtere sin allen lüden", sagt lezterer, Sachssp., III. 30, 2; „ordele ne sal he nicht vinden, noch schelden"; und Joh. v. Buch sezt in seiner Glosse hinzu: „mer he sal spreken: besprekent ju bat; oder: halt dat ordel, dar ir ta rechte scun[1]); eder he scal it dagen".

Mit dem Berichte Eikes von Repgow stimmt aufs genaueste überein das Kl. Kaiserrecht, I. 7 u. 9, und der Schwabenspiegel (Lassb. 172b) bestätigt ihn und v. Buchs Glosse zugleich.

Es scheint mir eine reine Unmöglichkeit, zu behaupten, dass hier sich derselbe Rechtszustand widerspiegele wie in den vorgeführten fränkischen Gesezen und Capitularien; und zwar um so mehr, je schärfer ich die Verantwortlichkeit des Richters ins Auge fasse; denn keins jener Rechtsbücher macht denselben mehr für das Urtheil verantwortlich. Hier hat also ganz sichtlich jene Entwicklung stattgefunden, welche ich annehme. Und mir scheint, dafür spricht auch die Stelle aus dem Ruodlib, auf welche ich vorher schon vorbereitet habe, sowie ein anderes Argument, was ich zum Schlusse meiner Untersuchung vorführen werde, sobald ich nur die Passage aus dem Ruodlib mitgetheilt habe.

Dieselbe findet sich (nach Jac. Grimm u. Schmeller, Latein. Gedichte des X. und XI. Jahrhunderts, Göttingen 1838, 8°) fragment. VI, v. 14 ff. und lautet:

Rector eo[2]) venit; scelus miserabile rescit[3]).
Utque resederunt ibi quos residere decebat[4]),

[1]) Holt das Urtheil daher, woher ihr es von Rechtswegen holen müsst; d. h. vom eurem Oberhof. Das „dagen" giebt den Schöffen Gelegenheit, sich mit gelehrten Juristen zu besprechen. Vgl. auch Planck, „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter", I. 303 f., und S. 90.

[2]) Zur Dingstatt.

[3]) Einen handhaften Gattenmord.

[4]) Die Schöffen und ihre Standesgenossen.

„Hic“, ait[1]), „est“, rector, „miserabilis utique rumor,
Quod sit percussus, quo non sit melior ullus“.
Flentes dicebant omnes ibi qui residebant:
„Ulciscatur, ni rescimus par iterari!“
Misit post liberos, post mordritas[2]) simul ipsos.
Qui dum venerunt, coram rectore steterunt;
Rufus ridendo, terram rea conspiciendo.
Rector dum vidit, quod risit, „Pessime“, dixit,
Rides, cum cunctos hic flentes, cum videas nos;
Quid succensebas, quod eum sic martirizabas?
Rufus ait: „Dentes mihi dempserat anteriores
Ob nullam causam, nisi quod sedi prope neptim“[3]).
Dixit[4]) et: „Ancilla, tua neptis, si fuit illa,
Cur hanc stuprabas, sceleri scelus adjiciebas?“ u. s. w.

Leider fehlt derjenige Theil des Gedichtes, welcher das Urtheil über den Rufus enthält. Die Ehefrau bekennt sich schuldig, und findet dann selbst ihr Urtheil. Darauf fährt das Gedicht v. 65 ff. fort:

Quae dum conticuit, rector miserans ita dixit
„Judicat haec semet; vos[5]), dicite si sat in hoc est?“
Dicunt: *„Non opus est, rector rogitet super hoc plus“*[6]).
Dicunt causidici: „Vitam decernimus illi
Donari, tantum si poeniteat malefactum“.

Unter den causidici kann ich hier schlechterdings nur die eigentlichen Schöffen verstehn. Auf diese ist also inzwischen das wirkliche Strafurtheil übergegangen, so dass dem Richter nur noch der Strafvollstreckungsbefehl zusteht, wie wir auch oben (S. 240, n. 4) gesehen haben, dass nach friesischem Recht der Richter kraft seiner Banngewalt lediglich die Vollstreckung der Strafe anzuordnen, nicht mehr selbst diese — gleich dem comes Dotto — zu decretiren hat.

Das lezte Argument, was ich für meine Ansicht vorzubringen habe, entnehme ich dem durch die beiden Spiegel und das Kl. Kaiserrecht bezeugten Rechtsgrundsaze, dass der Richter Urtheil nicht

[1]) Ungeschickte Construction. Zu verstehn: Hic, ait rector, miserabilis rumor est. Das spätere misit geht ebenfalls auf den Richter.

[2]) Die beiden Mörder: der Verführer Rufus und die Ehefrau des gemordeten Alten.

[3]) Gemeint ist die ehebrecherische Mörderin.

[4]) Scil. rector.

[5]) Die Schöffen und ihre Standesgenossen.

[6]) Sie folgen dem Selbsturtheile.

schelten dürfe. Die allgemein verbreitete Ansicht, das Schelterecht sei ein Ausfluss des Dingrechts gewesen, und habe daher jedem Dingmann zugestanden[1]), fällt von selbst zusammen mit der Theorie von der allgemeinen dingmännischen volbord, die ich schon früher (SS. 150ff.) widerlegt habe; denn jene Ansicht ist nicht etwa aus den Quellen geschöpft, oder durch irgend welche directen Quellenaussprüche vorgeschrieben, sondern sie ist eine blosse Folgerung aus der unrichtigen volbordtheorie. Dass die Schöffen unter einander ihr Urtheil nicht haben schelten dürfen, ergiebt schon ihre Stellung zur Urtheilsfindung; denn die Schelte unterbricht das Verfahren, und hemmt folglich die Schöffenfunction, bis dass im Incidentschelteprocess die Sache zum Austrage gebracht ist. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass in vorkarolingischer Zeit Urtheilsschelten von Seiten des Richters vorgekommen sind, sondern das Schelterecht muss damals ein ebenso reines Parteirecht gewesen sein, wie es nach den Spiegeln ist. Je sorgfältiger ich dagegen die Tendenz der karolingischen Verordnungen erwäge, desto wahrscheinlicher wird mir, dass Karl d. Gr. seinen Grafen und Centgrafen in der That das Schelterecht gegen die Schöffen eingeräumt hat; ja das „ut comites et centenarii ad omnem justitiam faciendum *compellant*“, so weit es überhaupt die Schöffen betrifft, macht vom Standpunkte solcher Erwägung aus auf mich gradezu den Eindruck, als befehle Karl d. Gr. seinen Grafen u. s. w. ausdrücklich, von der Urtheilsschelte Gebrauch zu machen, um widerspänstige Schöffen durch die empfindliche Scheltebusse geschmeidiger zu machen. Das ist namentlich nicht unwahrscheinlich bei den Grafen, die zu den Friesen und Sachsen geschickt wurden, wie es auch höchst natürlich erscheinen muss, dass grade hier dieser Rechtsübung der entschiedenste Widerstand entgegengesezt wurde. Die karolingische Praxis also muss es gewesen sein, welche zur Ausbildung jener beiden negativen Grundsäze grade gegen den Willen Karls d. Gr. geführt hat. Die Beilegung des Schelterechts an den Richter geht natürlich von dem Grundsaz aus, dass derselbe seinen vollen ungeschmälerten Antheil an der Urtheilsfindung habe; und die karolingischen Verordnungen und Geseze machen auch durchaus den Eindruck, besonders die von Karl d. Gr. selbst herrührenden, als solle das alte Princip wider weit stärker betont werden, wie es in lezter merowingischer Zeit geschehn war; ebenso zeigen auch die Placita, worin Karl d. Gr. selbst als Richter erscheint, sehr be-

[1]) Vgl. z. B. Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger.-Vf., S. 374 und Planck, Gerichtsverfahren, I. 264 u. 268 f.

stimmt, dass er dem Richter das Recht des dômes in demselben Umfange zuschreibt, wie den Schöffen, so dass die lezteren unter Umständen ganz in die reine Volborderstellung zurückgedrängt werden[1]). Nach alle dem scheint mir anzunehmen, dass die Ausbildung des Schöffengerichts sich in einer Curve bewegt habe, dass man derselben in merowingischer Zeit bereits näher gestanden wie in karolingischer; und dass man erst in nachkarolingischer Zeit, aus welcher ja auch der Ruodlib stammt, entschiedner in die alte Bahn eingelenkt habe. Dafür spricht auch der äussere Umstand, dass die merowingischen Geseze das judicare durchgehends doch entschiedner als Raginburgenfunction bezeichnen, wie die karolingischen.

[1]) In dem diedenhofener Placitum, das Sickel in das Jahr 1782 verwiesen hat, sowie in dem Placitum von 797, wird das Urtheil den Schöffen beigelegt, sonst aber ist es stehende Conceptionsformel, hierüber zu sagen: „Proinde" oder „Perinde" „*nos* talia" oder „taliter" „una cum fidelibus nostris . . . judicavimus" oder „visi fuimus judicasse", ut u. s. w. So in dem S. 171 erwähnten Placitum von Cressy aus dem Jahre 781; so ferner in einem Placitum vom December 775 (Mabillon, Annales, Bd. II, Appendix, Diploma, nr. 18, S. 699 — Sickel, Regesten, S. 32, nr. 56), in einem Placitum vom 3. November 773 (Dronke, Cod. diplomatic. Fuldens., Cassel 1850, 4°, nr. 41, S. 26), in einem Placitum vom Jahre 775 (Bouquet, Diplomata Karoli M., nr. 32, Recueil, Bd. V, S. 734 f.), und namentlich auch noch in einem Placitum von 812 (Bouquet, nr. 98, a. a. O., S. 776). Bei den zuerst genannten beiden Placitis ist offenbar nur ein anderes Formular benuzt wie bei den lezteren; diese lezteren aber sprechen es mit besonderer Deutlichkeit aus, dass der eigentliche dôm Sache des Richters ist.

Anhang.

Die langobardische gawarfida bedeutet Gesez und beweist nichts für den Charakter des langobardischen Gerichts als einer Volksversammlung.

Wie ich S. 204, Note 2 mitgetheilt habe, hat v. Bethmann-Hollweg in seinem jüngsten Werke über die langobardische Verfassung dem v. Savigny die Concession machen wollen, im Grunde genommen sei das langobardische Gericht doch folcmôt gewesen; denn das langobardische gawarfida bedeute folcmôt und Gericht zugleich. Diese Behauptung ist, wie a. a. O. gesagt, unrichtig; bevor ich aber an die Kritik der neueren Auslassung v. Bethmann-Hollwegs über die in Rede stehende Frage gehe, nur noch die Bemerkung, dass v. Savignys Theorie vom folcdôm und seine daraus abgeleitete weitere Theorie, dass alle altgermanischen Gerichte, und so auch die langobardischen, die Gestalt der vorkaroling. Schöffengerichte gehabt, also Gerichte gewesen seien, bei denen die Urtheilsfindung gewissen ad hoc auserwählten dingpflichtigen Gemeinfreien aufgetragen sei, theils vor, theils nach v. Bethmann-Hollwegs Einspruch Zustimmung gefunden hat. So von Leo, Gesch. d. italien. Staaten, I. 121; von Flegler (Das Königreich der Langobarden in Italien, Leipzig 1851, 8°, S. 16); von Wüstenfeld in dem Aufsaze „Delle Falsificazioni di alcuni documenti concernenti la Storia d'Italia nel medio evo" (Archivio storico italiano. Nuova Serie, tom X, prt. I, Firenze 1859, 8°, S. 76); und endlich von Papst (Gesch. d. langobard. Herzogthums — in Forschungen z. deutsch. Gesch., Bd. II, Göttingen 1862, 8°, S. 449, bes. auch Note 3 das.). Der lezt genannte Forscher erklärt seine Zustimmung ausdrücklich im Widerspruch gegen v. Bethmann-Hollweg; Flegler und Wüstenfeld ignoriren denselben. Bei Leo, Flegler und Papst beruht die Beitrittserklärung auf purer petitio principii; sie gehen a priori von der Voraussezung aus, es müsse sich so verhalten haben, wie v. Savigny behauptet; eine

Haltung, die bei Papst im höchsten Grade wunder nehmen müsste, wenn — v. Bethmann-Hollwegs Gegenargumentation schärfer gehalten wäre und lebhafter überzeugend, wie sie ist. Die Übereinstimmung dieser drei Gelehrten mit v. Savigny kann also hier nicht in Betracht kommen. Bei Wüstenfeld liegt die Sache allerdings etwas anders. Dieser Gelehrte beruft sich zunächst auf v. Maurer (Gerichtsverfahren) und auf Dahlmanns dänische Geschichte als Documenta ex quibus der pangermanische Charakter der angeblichen Einrichtung z. Thl. mit constire. Dass v. Maurer jedoch eine sehr schwache Beweisquelle für diese Behauptung ist, habe ich bereits SS. 67 ff. gezeigt; und das Allegat aus Dahlmann muss gradezu ein unglückliches genannt werden. Es stüzt sich auf die Ausführungen dieses berühmten Geschichtsforschers über das skandinaw. Näfninger-Gericht. Ja, dies Gericht ist aber selbst nur ein criminelles Specialgericht, und seine Einrichtung beruht ganz gewiss nicht auf dem Princip des folcdôm, sondern auf dem — neueren — Princip des criminellen Inquisitionsrechts der Regirungsgewalt. Nun beruft sich aber Wüstenfeld endlich — und sogar in erster Linie — noch auf C. Hegel, Gesch. d. italien. Städteverfassung; aber diese Berufung scheint mir nicht erheblich glücklicher wie die vorige. Hegel thut (Bd. I. 468—70 und II. 37—39) absolut nichts weiter, als dass er die savignyschen Argumente widerholt und noch ein Placitum dafür vorbringt, das indess genau ebenso viel und so wenig beweist, wie die bereits von v. Savigny selbst producirten, sobald man der Interpretation nicht durch die cirkelförmige petitio principii unter die Arme greift, dass das thema probandum schon vor dem Beweise als Axiom fest steht. Hegels Placitum beweist ebenso wenig wie die savignyschen irgend etwas anderes, als dass der König der Langobarden ebenso wie die Herzoge von Spoleto und Benevent regelmässig unter Assistenz einiger Beistände Gericht gehalten, Recht gesprochen haben. Sie ist aber nicht bloss untauglich zu beweisen, dass diese Beistände just Schöffen in v. Savignys Sinne sind, sondern sie widerspricht dem sogar, weil die Placita übereinstimmend diese Beistände „judices" nennen, ganz sichtlich wegen ihrer in den Placitis selbst erwähnten Thätigkeit so nennen, und diese Bezeichnung weder im Sinne der langobardischen Terminologie, noch auch der sonst unter den Germanen gebräuchlichen auf nicht fest beamtete Personen, namentlich auf Schöffen nach v. Savignys Definition passt. An sonstigen urkundlichen Beweisen hat es aber Wüstenfeld durchaus fehlen lassen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als er seinen Aufsaz, einen wohl motivirten Angriff auf Troyas Codice dipl., mit vollster Kenntniss des Inhaltes

dieses Werkes geschrieben hat. Es scheint mir danach ohne allen Widerstreit fest zu stehen, dass Wüstenfeld nicht im Stande gewesen ist, v. Savignys Behauptung selbständig durch irgend welches urkundliche Material zu stüzen, und dass somit auch bei ihm alles auf die fundamentale petitio principii hinausläuft, von der gar nicht abzusehen ist, wie man sie angesichts des baierschen und alemannischen Landesschöffen, des angelsächs. dêma und scîreman, sowie der skandinaw. dômnefna aufrecht erhalten will.

Sehen wir nun zu, ob die neuere Meinungsäusserung v. Bethmann-Hollwegs irgend etwas Stichhaltiges für die anfänglich von ihm bestrittene savignysche Behauptung vorgebracht hat. Derselbe constatirt zuvörderst, Germ.-roman. Civilproc., I. 357, n. 92, dass seine Ansicht im wesentlichen noch heute unerschüttert sei, besonders da ihr eine Autorität wie Ficker beigetreten, sagt dann aber im Texte, und zwar unter unverkennbarem Druck der Beitrittserklärungen C. Hegels und Wüstenfelds zur savignyschen Ansicht, also grade derjenigen beiden Forscher unter v. Savignys genannten Anhängern, welche wirklich Anspruch darauf haben, als Kenner des langobard. Urkundenmaterials zu gelten, die aber auch seine einzigen Anhänger sind, denen diese Eigenschaft zugestanden werden kann: „Im allgemeinen ist nicht zu übersehen, dass von den Langobarden das richterliche Urtheil in dem dafür gebrauchten technischen Ausdruck „„gawarfida““-communis deliberatio als Product gemeinsamer Berathung mehrerer, welche Zeugniss vom Herkommen ablegen, oder neues Recht finden, gebraucht wurde“. Wenn das, was hier — beiläufig bemerkt auf Bluhmes Autorität hin — von der gawarfida gesagt wird, wahr wäre, so würde damit in der That in der Sache gar nichts geändert sein; denn dass das langobard. Urtheil Resultat einer „communis deliberatio“ sei, hatte v. Bethmann-Hollweg von Anfang an weit mehr behauptet als geleugnet; dass aber aus dieser Thatsache für die savignysche Theorie gar nichts sondern höchstens manches dagegen folgen würde, liegt auf der Hand, da die communis deliberatio weit mehr auf die gemeinsame Berathung des Richtermagistrats mit gewissen Beiständern als auf die Trennung von Ban und dôm, und damit auf den folcdôm von Schöffen hinweisen würde; v. Bethmann-Hollweg fasst mit seinem „welche Zeugniss vom Herkommen ablegen oder neues Recht finden“ die Sache freilich verfänglich genug, um dennoch möglichst entgegenkommend zu reden. Aber selbst dies Entgegenkommen ist ein bedeutender Schritt zu weit; denn das was v. Bethmann-Hollweg hier von der gawarfida sagt, beruht auf einer Fiction und einem Trugschluss. Auf einer Fiction, denn gawarfida sagt

etwas anderes, als communis deliberatio; v. Bethmann-Hollweg ist lediglich durch Bluhmes unrichtige Wortinterpretation (im Glossar z. IV. Bande der Leges in den Mon. Germ.) dazu verführt, das Wort in diesem unrichtigen Sinne zu nehmen, und daraufhin seine eigenthümliche Schwenkung zu vollziehen. Wenn Bluhme aber auch wirklich recht hätte, so wäre es doch immer noch ein sehr starker Trugschluss v. Bethmann-Hollwegs selbst, von hier aus sofort zu der Folgerung überzugehn, bei jener communis deliberatio habe ein förmlich schöffisches Rechtszeugniss vor der Beschlussfassung stattgefunden. Das Wort an sich würde das gewiss nicht besagen, sondern man würde aus ihm nur mit Hilfe der petitio principii der Trennung von ban und dôm herauslesen können, dass die Form dieser communis deliberatio so gewesen, wie es die Worte: „Zeugniss von Herkommen ablegen", „neues Recht finden" andeuten. Denn es lässt sich schlechterdings keine langobard. Urkunde vorkaroling. (und selbst nicht karoling.) Zeit angeben, welche mittelbar oder gradezu auch nur eine Andeutung von einem schöffischen Rechtszeugniss machte. Doch, wie gesagt, schon die Behauptung gawarfida bedeute communis deliberatio ist fictiv, grundfalsch.

Der Ausdruck gawarfida kommt, wenngleich in verstümmelten Formen, verschiedentlich in den langobard. Rechtsquellen vor; und zwar überall, um das zu bezeichnen, was die Franken ihre lex (gesezlich vereinbartes, gleichviel ob geschriebenes oder ungeschriebenes Volksrecht) nennen. Der gawarfida — seit Rothari dem „Edict" — steht zunächst gegenüber das, was neuere Schriftsteller wie Sohm — freilich in weit übertriebener Weise (Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf., SS. 102 ff.) — und Brunner (Schwurger., S. 60 f.) das „Amtsrecht" nennen, als dessen höchste Spize das nicht zur Lex erhobene königliche Decreten-, Edicten-, Capitularienrecht betrachtet werden muss. (Vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864, 8°, SS. 15—18, in Verb. m. SS. 9—13). Einen anderen wichtigen Gegensaz dazu bildet das Gewohnheitsrecht im wirklich wissenschaftlichen Sinne, wofür die Langobarden sich des erst durch diese Entgegenstellung hinreichend verständlichen, dann aber auch charakteristischen Namens „arbitrium" bedienen; Gegensäze, die bei allen german. Völkerschaften ohne Ausnahme widerkehren, wie denn z. B. auch die altfries. Küren die „landriuchta", das Königs- oder Kaiserrecht, die lex, neben die kesta, das autonome, theils geschriebene, theils ungeschriebene Particularrecht der einzelnen Districte stellen. In dem bezeichneten Sinne findet sich das Wort gawarfida zunächst in einer Stelle des Chronicon Gothanum (Mon. Germ., Legg., IV. 645), dann Liutpr. 77

(ebendas., S. 138), Liutpr. 133 (ebendas., S. 164 f.) und endlich Liutpr., Prolog z. d. Gess. des 14. Jahrs seiner Regirung (ebendas., S. 135). Was damit eigentlich gesagt sein soll, lässt der Epilog zu Rotharis Edict erkennen: „addentes quin etiam per Gaireþinx secundum ritum gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis". Man hat sich bekanntlich bisher vergeblich abgemüht, das schwierige Wort gairaþinx oder garaþinx (richtig, wie das ags. geþingð zu beweisen scheint, wohl gáiraþingð oder gâraþingð) etymologisch zu enträthseln. gáiru, ein Wort, das Schade erst in der 2. Aufl. seines Altd. Wörterbuchs aufgenommen hat, kommt nach diesem Sprachforscher wahrscheinlich auf dasselbe hinaus wie das althochdeut. gêr, angelsächs. gâr = framea. Ich vermuthe nun, dass auch das langobard. gáir oder gâr dasselbe bedeutet, und dass somit gáira oder gâra dasselbe ist wie das latein. framearum. þingð und das ags. geþingð dürften identisch sein, und gâraþingð somit so viel wie framearum auctoritas besagen. Das weist nicht bloss auf die framearum concussio in Tacitus, Germ. c. 12 a. E. sondern namentlich auch auf das skandinaw. wäpna-tak hin, welches ursprünglich zweifellos die concussio armorum im taciteischen Sinne bezeichnet, später aber sowohl in England in den dänischen Districten, wie auch unter den Skandinawiern selbst, weitere metaphorische Bedeutungen angenommen hat. (Vgl. v. Maurer, Island, 1874, S. 167). In Rotharis Edict, wo es noch c. 224 u. 375 vorkommt, wird das Wort gâraþingð augenscheinlich ebenfalls in metaphorischer Bedeutung, wie es scheint von öffentlicher Urkunde (auctoritas, warrant) genommen. An das gâraþingð des folcmôt im eigentlichen, ursprünglichen Sinne hat sich nun aber, sobald es sich um die Sanction von Gesezen handelte, sicherlich die gawarfida angeschlossen; ein Umstand, welcher, kraft eines der germanischen Sprachentwicklung innewohnenden, constanten Gesezes, dahin führte, die lex selbst „gawarfida" zu nennen. Glücklicher Weise sind wir nun in der Lage die Bedeutung des Wortes gawarfida vollkommen und sicher aufhellen zu können; und je vollständiger wir das thun, desto klarer wird es uns werden, dass v. Bethmann-Hollwegs Argumentation mittelst dieses Wortes eine durchaus irrthümliche ist. Nach Haltaus, S. 712 f., bedeutet gawarf *symbola*, collatio, contributio; denselben Begriff vertritt das althochdeutsche cawarf, nach Graff, I. 1039, und das mittelhochdeutsche giwërf, nach Schade, Althochd. Wörterb.; gawarfida kann also nur die Rechtshandlung der Beisteuer bezeichnen. Nun aber hören wir den Eingang von König Äþelstâns Judicia civitatis Lundoniae; es heisst dort: „þis is seô gerädnis, þe þa biscopas and þa gerêfan, þe tô Lundenbyrig

hŷrað, gecweden" (berathen, beschlossen) „habbað and *mid weddum gefästnod*" (und durch symbolische Pfandgabe bestärkt). Später heisst es dann noch in demselben Geseze, c. 11: „Gif eower" — die londoner Grafen sind angeredet — „hwilc" — irgend einer von euch — „forgŷmeleâsað" (nachlässig ist) „and me hŷran nelle" (und mir etwa ungehorsam sein sollte), *„and þät wedd ät his hŷremannum niman nelle"* (und es etwa unterliesse seinen Folgepflichtigen, Untergebenen das Pfand abzunehmen u. s. w. Im ersten Falle ist das Pfand das Wahrzeichen dafür, dass die Judicia wirklich allverbindende lex, nicht blosses Capitular sein soll; und zu diesem Behufe befiehlt c. 11 allen Grafen folcmôtas zu halten, dort das Gesez zu publiciren, und zum Zeichen, dass es eben Gesez sei, sämmtlichen Folgepflichtigen den „cawarf", das symbolische Pfand abzunehmen. Mir scheint, jezt wissen wir, was wir aus der langobard. gawarfida zu machen haben; und ich will hier nur noch auf das fränk. Capit. (min.) a. 803, c. 15 (Mon. Germ., Legg. I. 115) aufmerksam machen, wo ebenfalls den Grafen aufgegeben wird, symbolische Handfesten (manufirmationes) von ihren Folgepflichtigen einzusammeln, um auf diese Weise die betreffenden Capitularien in wirkliche Volksgeseze zu verwandeln. (Vgl. auch Kemble-Brandes, Sachsen in England, II. 202).

Was folgt hieraus? Ich denke zweierlei:

1. Die gawarfida kann überhaupt nicht in Betracht kommen, wo von Urtheilsfindung die Rede ist. Sie ist ein Rechtsakt, der nur im gesezgebenden folcmôt, nicht im Gericht vorkommt. Beide Versammlungen aber müssen, wenn nicht der grösste Wirrwarr entstehen soll, durchaus gesondert betrachtet werden.

2. Aber selbst wenn man annehmen dürfte, dass die Formen des Verfahrens, so weit sie den consensus populi betreffen, bei der Feststellung des gerichtlichen Urtheils im wesentlichen dieselben gewesen wären wie im gesezgebenden folcmôt, so würde dadurch die Theorie vom folcdôm doch in keiner Weise bestätigt werden.

Selbst der vorsichtige Boretius scheint allerdings (S. 4) der Annahme geneigt zu sein, als involvire die gawarfida ein sehr wichtiges statsbürgerliches Grundrecht; meiner Auffassung nach ist in dieser Rechtshandlung indess weit mehr ein statsrechtlicher Verpflichtungsmodus zu sehn, wie eine Rücksichtnahme auf das freie Zustimmungsrecht des einzelnen Statsbürgers. In unbehilflicher Weise sammelt man die Handfesten der einzelnen Dingmanen in den einzelnen Grafschaften, resp. civitates ein, um den documentarischen Beweis in die Hand zu bekommen, dass das Gesez überall ordnungsmässig publicirt und somit in Kraft getreten ist. Eben

deshalb begann auch bereits Karl d. Gr. in dem eben allegirten Capitulare das Unterschreiben der Gesezesurkunden neben der gawarfida einzuführen. Aber auch sonst darf ms. Es. der Act der gawarfida durchaus nicht als freie, discretionäre Zustimmung aufgefasst werden, sondern sie ist effective Pflichterfüllung, und kann daher ebenso erzwungen werden wie das Urtheilserfüllungsgedinge, falls der Verurtheilte das Urtheil nicht schelten will. Die gradweise Abstufung des altgermanischen Volbordverfahrens im folcmôt, die sicher uralt ist, ist darauf berechnet, den folcmôtsbeschlüssen gradweise immer stärkere Autorität zu verschaffen, welcher sich beugen muss, wer keinen Rath zu ertheilen weis, der eine grössere Menge für sich gewinnt. Die zulezt stimmenden blossen Acclamanten sind daher von jeder Einrede so gut wie ausgeschlossen; ein Verhältniss, das es vollkommen erklärt, dass man sich schliesslich darauf beschränkte, ihnen die Geseze einfach in ihren Districtsfolcmôtas publiciren zu lassen. Was aber kann die Gesezesgawarfida unter solchen Umständen — selbst wenn man alle sonstigen desfallsigen Behauptungen v. Bethmann-Hollwegs zugiebt — für die wie immer auch geartete Betheiligung des Volks oder Volkserlesener bei der langobardischen Urtheilsfindung beweisen? Ich halte mich in dieser Beziehung ganz ausschliesslich an die Darstellung der Urkunden von der Wirksamkeit der ungenannten „adstantes" im Gericht, und komme von dort aus zu dem Resultate, dass die Thätigkeit des Volkes bei der Urtheilsfindung im langobardischen Gericht gleich Null ist. Es wird genügen, diese Thatsache an einem Beispiele zu zeigen. Troya, nr. 756 (Bd. V. 108—110) (Spoletan. Placit. vom Febr. 741): „Dum nos Gisolphus gloriosus dux conjunxissemus in Civitat. Reat., et residentes una cum Gumperto, misso domni regis, atque reliquis nostris judicibus, hoc est v(iro) v(enerab.) Teutone Episcopo, Alfrido gastaldio de Reate, Heleutherio de Noceria gastaldio, Aldone Sculdore, Martiniano vel Hirinando Sculdore, vel Chiteroso et *plurimis adstantibus*". Von lezteren ist später keine Rede mehr; namentlich aber auch nicht beim Urtheil, wo es höchst unmissverständlich heisst: „Quorum nos, qui supta Gisolphus, gloriosus dux, una cum Gamperto seu cum praefatis nostris judicibus audientes altercationes, rectum nobis esse placuit, ut" u. s. w. Es ergiebt sich daraus, dass die Erwähnung der plurimi adstantes keinen anderen Zweck hat, als die von der Gerichtsversammlung geforderte, uneingeschränkte Öffentlichkeit zu documentiren. Andere Fälle, wie z. B. die „reliqui sacerdotes circumstantes" in Troya, nr. 407, die als Inquisitionszeugen fungiren, gehören überhaupt nicht hierher.

Zusäze.

Zu SS. 5 ff., Note 2. Über die juristische Natur des salfränkischen Eigenthums an der „terra“ als eines blossen Niessbrauchsrechts, vgl. auch die ganz kürzlich erschienene Abhandlung von Rich. Schröder, „Die Franken und ihr Recht“, Weimar 1881, 8°, S. 58 u. 60, bes. auch Note 9. Schröders Ergebnisse bestätigen mich in meiner symbolischen Auffassung der festuca durchaus; insbesondere kann ich exfestucare auflassen, exfestucatio Auflassung (Schröder, S. 57, Note 2 a. E.) nur von meinem, nicht von Grimms Standpunkt aus, begreifen.

Zu SS. 33 ff. Der savignyschen Theorie vom folcdôm hat sich auch J. Zacher angeschlossen, und für dieselbe in einem Aufsaze „Germanien“ 1855 (im 61. Bande von Ersch u. Grubers Encyclopädie) für dieselbe ein eigenes abstractes Argument vorgebracht, das ich nicht unwiderlegt übergehn zu dürfen glaube. Derselbe meint (S. 387) schon der Umstand spreche für die folcdômtheorie, dass das deutsche Recht — im Gegensaz zum römischen — keine wissenschaftliche, sondern eine rein volksthümliche Fortbildung erfahren. Das ist jedoch ein Trugschluss. Das deutsche Recht ist lediglich Particularrecht; und zwar ein viel gespaltenes Particularrecht, und hat sich dadurch der wissenschaftlichen Centralisation und Fortbildung entzogen. Nicht die deutsche Gerichtsorganisation, sondern die statliche Zersplitterung erklärt es, dass das deutsche Recht so vielfach in den Kinderschuhen stecken geblieben ist.

Zu S. 51. Waitz hätte Christian Ulrich Grupen, „Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum“, Halle 1763, 4°, SS. 429—31, als einen älteren Forscher anführen können, der die centeni comites ex plebe bereits als „Centgemeinde“ aufgefasst hat. Grupens desfallsige Ausführungen sind jedoch so kritiklos, dass seine Ansicht unmöglich für ein bestätigendes Praecedens gelten kann.

Zu SS. 54 ff. Wie die vorstehend erwähnten Auseinandersezungen Grupens ergeben, hat man bis ins XVIII. Jahrhundert stets die Identität der centeni, Germ., c. 6 und c. 12, angenommen.

Zu S. 56. Wesentlich dieselbe Interpretation wie ich hat bereits Kemble von der dort besprochenen Stelle, Germ. c. 13, gegeben. Vgl. Kemble, Sachsen, übers. v. Brandes, I. 134.

Zu S. 82. Auch Zacher, a. a. O., S. 380, hält an der Existenz eines besonderen germanischen Heidenpriesterstandes fest, und denkt über diesen Punkt im wesentlichen wie Scherer und Arnold.

Zu S. 88. Auch die sonst so wenig glaubwürdige, unkritische Vita Lebuini bestätigt durch ihr c. 12 u. 13 („Talia beato viro" u.s.w.) (Mon. Germ., Scriptor., II. 362 f. und Surius, De probatis Sanctor. historiis, Bd. VI, Cöln 1575, fol., S. 283 f.) die Thatsache, dass das Heidenthum bei den Germanen Statsreligion gewesen. Vgl. ferner Beda, Histor. ecclesiastica, IV. 13.

Zu S. 115. Vgl. die treffliche Erklärung der ignavi, imbelles u. s. w., Germ., c. 12, von Waitz, V--G., I, 3. Aufl., S. 426, bes. n. 1, i. Verb. m. Wilda, Strafrecht, SS. 152—56.

Zu S. 137. Über die „drei Fragen" vgl. namentlich auch Magdeb. Fragen, I. 2, 1 (nach der Ausgabe von Behrend, S. 40). Waitz, Das alte Recht, S. 150, nimmt an das „3 causas demandare" bedeute 3 einleitende Scheinprocesse, ohne jedoch besondere Gründe dafür anzuführen.

Zu S. 140. Auch Waitz, Das alte Recht, SS. 144 ff., nimmt an, dass die Versammlungen, welche der þúngin abgehalten, immer folcmôtas gewesen; aber — abweichend von mir — macht er — übrigens ohne alle weitere Begründung — daraus die gewöhnliche Gerichtssizung.

Zu S. 145, Note 1. Vgl. über die dort erörterte Frage auch Cohn, Justizverweigerung, S. 62, besonders Note 7, und die dort allegirten Schriften. Cohn leugnet mit Sohm, Siegel, v. Bethmann-Hollweg und Lönig die Discrepanz zwischen Lex Sal. Tit. 50 §§ 1 u. 2, indem er § 1 auf aussergerichtliches, § 2 auf gerichtliches Gedinge bezieht. Da beide Paragraphen ohne Unterscheidung von „fides facta" reden, so muss ich mit Behrend eine Discrepanz annehmen, die ich nur auf dem bezeichneten historischen Wege zu erklären und zu lösen weis.

Zu S. 184, Note 1. Die dort gegebene Erklärung der Stelle ist falsch. Es ist zu verstehen: Derjenige, welchem das Recht zugesprochen, oder durch den König ausnahmsweise gewährt ist, im Wege der Inquisition sein Eigenthum zu verfolgen, sowie derjenige, gegen welchen ein anderer dies Recht auszuüben befugt ist. Selbstverständlich einschliesslich ihrer Zeugen, um deren bannitio es sich grade handelt.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

XI.

Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495—1654.

Von

Waldemar Domke,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Die

Viril-Stimmen

im

Reichs-Fürstenrath

von

1495—1654.

Von

Waldemar Domke,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, aus dem Bedürfnis des Verfassers hervorgegangen, nachdem er seine Studien bis dahin wesentlich dem Mittelalter gewidmet hatte, sich eingehend mit der Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches während der ersten Periode der neueren Zeit bekannt zu machen, verdankt ihre specielle Entstehung der Anregung, die ihm in den historischen Übungen des Herrn Professor *Dr. H. Bresslau* zu Berlin gegeben wurde, der hier behandelten, verfassungsgeschichtlichen Frage näher zu treten und die bisher gültige Ansicht auf ihre Haltbarkeit hin zu prüfen. Mit dieser Aufgabe verband sich von selbst die andere, im Anschluss an die Negation ein Bild zu entwerfen, wie die Entwickelung der Stimmenverhältnisse im Reichsfürstenrath sich thatsächlich vollzogen habe, ein Versuch, für dessen Lösung in der vorliegenden Erstlingsarbeit der Verfasser nur um gütige Nachsicht bitten kann.

Zugleich ergreift derselbe die Gelegenheit, seinen verehrten Lehrern an der Universität zu Berlin und speciell Herrn Professor *Dr. Bresslau* seinen Dank für die ihm zu Theil gewordene Förderung auszusprechen.

Berlin, im November 1881.

Waldemar Domke.

Inhalt.

§ 1. Einleitung.

Wenn es die Aufgabe der Rechtsgeschichte ist, die Phasen bestimmt zu bezeichnen, mit denen neue, die Verfassung eines Staates oder einen Faktor derselben wesentlich ändernde Rechtsprincipien eintreten, wenn sie, von den einzelnen Thatsachen abstrahirend, ihre Sätze nach Begriffen und Kategorien formulirt; so ist es die Aufgabe der Geschichtsforschung, gerade die einzelnen historischen Erscheinungen in ihrer Aufeinanderfolge und, so weit möglich, in ihrem Causalnexus zu verfolgen und so der Rechtswissenschaft das Material für ihre Formulirungen zurecht zu legen.

Von diesem Standpunkte soll im Folgenden versucht werden, eine solche Frage klar zu stellen, welche uns in der Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches während ihrer letzten lebendig gestaltenden Periode begegnet, deren Anfang an der Schwelle der neuen Zeit dadurch bezeichnet wird, dass die alten Faktoren der deutschen Verfassung, die Reichsstände und der Reichstag, sich fester zu schliessen beginnen und eine bestimmtere Gliederung annehmen, welche sie dann im Laufe der folgenden 150 Jahre stetig fortentwickeln, und deren Abschluss die Restitution des Reiches nach der Zerrüttung durch den dreissigjährigen Krieg bildet.

Wir finden seit 1495 als den stetig in Funktion bleibenden, wichtigsten Faktor dieser Verfassung den Reichstag, bestehend aus den drei Collegien der Kurfürsten, der Fürsten, Prälaten, Grafen, freien Herren, und der Städte, jedes für sich berathend und beschliessend, die Glieder eines jeden nach gewissen Principien berechtigt, Sitz und Stimme auszuüben.

Bekannt ist die Eintheilung des zweiten dieser Collegien, des Reichsfürstenrathes, in eine geistliche und weltliche Bank, jene die Häuser Oestreich und Burgund, die Erzbischöfe — so weit sie nicht Kurfürsten sind —, die Bischöfe und die Prälaten umfassend, auf dieser die weltlichen Reichsfürten, die Grafen und freien Herren.

War nun die Stimmenzahl auf der geistlichen Bank ihrer Natur nach eine ziemlich stabile, so ist das gleiche hinsichtlich der weltlichen Reichsfürsten nicht der Fall gewesen.

Hier war es eine von den Rechtsgelehrten vielfach behandelte Frage, wann und wie die weltliche Bank des Reichsfürstenrathes hinsichtlich der Stimmen der sogenannten älteren Fürstenhäuser diejenige Gestalt gewonnen habe, welche man seit dem Westfälischen Frieden kannte, seit wann es sich als bestehendes Recht herausgebildet habe, dass jedes Fürstenthum durch eine Stimme auf dem Reichstage vertreten sei, welche im Falle mehrerer Besitzer desselben entweder von allen gemeinschaftlich, oder von einem der Possidenten im Namen der übrigen ausgeübt wurde, und dass umgekehrt ein Fürst, der mehrere Fürstenthümer in seinem Besitz vereinigte, auch mehrere Stimmen für dieselben führte. Man hat diesen Rechtszustand so formulirt, dass die Stimme seit einer gewissen Zeit von der Person des Fürsten gelöst und auf das Land übergegangen sei, an welchem sie hafte, und daher auch nicht vervielfältigt werden könne, — im Gegensatz zu einer früheren Periode, in welcher das Stimmenverhältnis der weltlichen Fürsten je nach der grösseren oder kleineren Zahl der Söhne in den einzelnen Häusern, welche zu einer selbständigen Regierung gelangten, ein durchaus fluktuirendes war.

Es fragte sich: wann trat jene Veränderung ein?

Moser in seinem „Teutschen Staatsrecht“ [1]) hat auf Grund der Unterschriften der Reichstagsabschiede statuiren zu müssen geglaubt, dass der Reichstag zu Augsburg i. J. 1582 hier als der entscheidende Wendepunkt anzusehen sei, dass die Anzahl der Stimmen, welche zur Zeit dieses Reichstages im Fürstenrathe existirten, dann für immer bestehen blieb, bis auf die mit Bewilligung der Stände vom Kaiser vorgenommenen Creirungen neuer Fürsten und die durch die Säkularisationen des Westfälischen Friedens bedingten Veränderungen. — Dieses hat auch Ficker in seinem „Reichsfürstenstande“ [2]) angenommen, und alle Rechtslehrer bis zur jetzigen Zeit.

Pütter [3]) drückt sich so vorsichtig aus: es scheine, ohne dass die Umstände näher bekannt wären, die Stimmenzahl von 1582 bei-

---

[1]) Johann Jacob Moser „Teutsches Staatsrecht“, Leipzig u. Ebersdorf bei Vollrath, 1747.

[2]) § 199 p. 265 ff.

[3]) „Hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teut. Reiches“, 3. Aufl., Göttingen 1798, im II. Theil cap. II § IV p. 12. 13.

behalten zu sein; ihm folgt Häberlin[1]), dessen Rechtsgeschichte auf jenem basirt. Eichhorn[2]) sagt bereits, man sei später immer auf das Jahr 1582 zurückgegangen, nachdem seit 1594 das neue Princip sich in einzelnen Fällen angebahnt hätte. Lancizolle[3]): im 17. Jahrhundert (seit Ferdinand III., was er aber durch ein Fragezeichen als unsicher bezeichnet) sei man bei der Feststellung der Virilstimmen im Reichsfürstenrath auf das Jahr 1582 zurückgegangen; er hat dabei jene Beschränkung im Auge, welche die Stände der Machtbefugnis des Kaisers in so fern zogen, als der Erwerb der Reichsstandschaft im Fürstenkollegium nicht von der blossen Erhebung durch den Kaiser abhing, sondern an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde, wodurch aber die Anzahl der Stimmen der bis dahin schon bestehenden, fürstlichen Häuser keineswegs festgestellt war, viel weniger für die einzelne Stimme ein Normaljahr wie 1582 angenommen wäre.

Diese Formulirung der Aufnahmebedingungen in den Fürstenrath wurde zum ersten Male in den Reichsabschied von 1641 aufgenommen und wiederholt in dem von 1654[4]); von einer Nor-

---

[1]) „Handbuch des Teut. Staatsrecht nach dem System des Herrn Justizrath Pütter"; Berlin 1794; im I. Th., II. Buch, cap. 2. § 79.

[2]) „Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte", Göttingen 1823; Bd. IV, § 532, p. 320 ff.

[3]) „Uebersicht der deut. Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse etc.", Berlin 1830, in der Einleitung p. XVIII. XIX.

[4]) § 197 des Abschiedes von 1654, bei Meiern „acta comitialia Ratisbonensia publica" im Tom. II. Anhang p. 140, cfr. die Abschiede in der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede. Die Bedingungen sind: 1) Erwerbung reichsunmittelbaren Besitzes, 2) Incorporirung in einen Kreis und Veranlagung zur Reichsmatrikel, 3) Consens der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reiches. Dieselben werden auch als 1641 festgestellt genannt auf dem Nürnberger Executionstage bei Berathung über die Erhebung „Ottavio Piccolomini's Duca d'Amalfi" in den Fürstenstand — Meiern „acta pacis Executionis publica" Tom. II, p. 671 ff. im 12. Buch § IX. — Dabei wurde der Arembergische Anschlag von 2 Mann zu Ross und 6 zu Fuss als ein Minimum angesehen, wenigstens wurde der Anschlag des Fürsten von Lobkowitz, als man 1653/54 über dessen Admission verhandelte, zu niedrig befunden und zu dieser Höhe verdoppelt — sessio ordinaria secunda d. 25. Juni 1653 bei Meiern „acta comitialia etc.", Buch II, § III, No. IV im Tom. I, p. 249 f. das conclusum p. 252. — Ebenso wird auf der Veranlagung zur Reichsmatrikel bei der Admission der Fürsten Piccolomini, Dietrichstein und Auersperg bestanden, obgleich für sie persönlich von der Bedingung der fürstenmässigen Ansässigkeit abgesehen wurde — Meiern l. c, Buch V, § XII, No. I, Tom. I, p. 737 ff., § XVI, No. I, p. 778.; B. VI, § II, p. 800, § XI, No. I u. II, p. 851. 852, schliesslich noch im § XXVI, No. III, p. 952 ff., und der erwähnte § des Abschiedes. — Diese Bedingungen für die Erlangung der Stimme und Session im Fürstenrath (die auch 1653 in einem Memorial der alt-fürstlichen

mirung nach dem Jahre 1582 findet sich aber keine Nachricht[1]), es war seitdem nur die Zahl der mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage begabten, fürstlichen Häuser stabilirt, und ihre Vermehrung von der Erfüllung gewisser Bedingungen und der Zustimmung der alten Fürsten abhängig gemacht, nicht etwa die Anzahl der Stimmen, welche jedem dieser Häuser zukommen sollte. — Klar auseinandergehalten werden diese zwei verschiedenen Fragen noch bei Häberlin[2]), der hinsichtlich der sogenannten Norm von 1582 auf Moser verweist und durch die Wahl seiner Worte eine Verantwortlichkeit für diese Theorie ablehnt; er erwähnt dabei ausdrücklich, dass 1582 auf dem Reichstage selbst keine Rede von einer solchen Normirung gewesen sei[3]), wie er auch keineswegs sagt, dass bei jener Beschränkung, die die Stände für die Erwerbung der Reichsstandschaft im Fürstenrath einführten, das Jahr 1582 als Normaljahr angenommen sei; er constatirt nur die Thatsache, dass seit 1582 keine solche Standeserhöhung erfolgt sei, die zugleich ohne weiteres die Erlangung der Reichsstandschaft zur Folge gehabt hätte. — Dieselbe Verknüpfung dieser zwei Dinge, wie bei Lancizolle, findet sich dann bei Philipps[4]), der auch von 1582 an den Unterschied der alten und neuen fürstlichen Häuser

---

Häuser — Meiern „acta comitialia“, Buch II, § III, No. III, Tom. I, p. 284 — geltend gemacht werden) erscheinen übrigens nicht als etwas absolut neues, sondern nur als die gesetzliche Fixirung des durch die Praxis herangebildeten Rechtsbewusstseins; denn schon im 16. Jahrhundert werden wir bei Mömpelgart, namentlich aber bei Lothringen-Nommeny und bei Aremberg die gleichen Züge finden, wie neu erhobene Fürsten sich um Session und Stimme an den Reichstag wenden, und die Veranlagung zur Reichsmatrikel dabei die Hauptsache ist.

1) Ausser den citirten und anderen Stellen bei Meiern sind besonders noch hervorzuheben in den „acta comitialia“ Buch I, § VII, No. I u. II, Tom. I. p. 45 ff., wo es sich um die Führung der Stimmen für Pfalz-Lautern und -Simmern handelt; ferner Buch III, § IV, No. I u. II, Tom. I, p. 367 ff., wo Münster eine Stimme für die Burggrafschaft Stromberg erhalten will, und ein sächsisches Memorial in Meiern's „Acta pacis executionis“ Buch VI, § XVI, Tom. I, p. 850. 851. Nirgends wird aber Bezug auf das Jahr 1582 genommen, Münster bezieht sich sogar auf die 1548 und 1551 ausgeübte Stimme der Burggrafen von Meissen, die 1582 nicht mehr existirte (s. p. unten § 3, XX), was bei einer Norm von diesem Jahre doch nicht möglich gewesen wäre.

2) s. p. 3, Anm. 1, an dem dort genannten Orte § 48 u. 49, p. 268 ff.

3) er verweist auf den 12. Band der Neuesten Teut. Reichsgeschichte seines Vaters, welcher die Geschichte des Reichstages von 1582 enthält, und wo über unsere Frage p. 620 gesprochen ist.

4) „Deut. Reichs- u. Rechtsgesch.“, München 1850, p. 390. 391.

datirt, bei Walter[1]), Hillebrand[2]), Schulte[3]), Daniels[4]) und auch in Zöpfl's[5]) 4. Auflage seiner Rechtsgeschichte.

Alle führen Moser, Pütter, Eichhorn als ihre Quellen an, Daniels hebt als solche besonders Lancizolle hervor, so dass schliesslich als einzige Autorschaft dieser Ansicht die Mosers übrig bleibt.

Es ist dabei nur merkwürdig, wie hier allmählich zwei verschiedene Sätze mit einander verknüpft wurden, welche von ihrem ersten Urheber durchaus nicht in diesem Connex ausgesprochen wurden, der vielmehr an einer Stelle seine Theorie von der Annahme des Jahres 1582 als Normaljahr für die Stimmenverhältnisse im Fürstenrath als eine Abstraktion aus verschiedenen Thatsachen bezeichnet, die rein seinem Nachdenken entsprungen sei[6]). Es fragt sich, ob man Spuren auffinden kann, die wirklich ein solches Normaljahr als im Rechtsbewusstsein jener Zeit existirend dokumentiren, in welcher sich die Verhältnisse zu dem Zustande von 1654 vorbereiteten[7]); andernfalls könnte diese Theorie praktische Bedeutung erst nach ihrem Erfinder gewonnen haben, wie Häberlin[8]) das ausspricht.

Es wird also zunächst Moser als der Begründer der bis jetzt gültigen Ansicht nachzuprüfen sein, wobei entschuldigt werden mag, wenn dieses vielleicht zu eingehend geschehen sein sollte, und wenn im Verlaufe der Arbeit noch öfter auf ihn Bezug genommen werden wird.

Moser und seine Theorie vom Jahre 1582.

Moser behandelt die Frage im III. Buche seines Staatsrechts, cap. 168, Sectio III, „von denen weltlichen Reichsfürsten überhaupt", in den §§ 1—54[9]). Er sucht dieselbe scharf zu begrenzen und stellt nur zwei Möglichkeiten dieser Formulirung auf:

---

[1]) „Deut. Rechtsgesch.", Bonn 1853, § 327, p. 372.

[2]) „Lehrbuch der deut. Staats- u. Rechtsgesch.", Leipzig 1836, p. 583.

[3]) „Lehrbuch der deut. Reichs- u. Rechtsgesch.", Stuttgart 1861, § 97, p. 271.

[4]) „Handbuch der deut. Reichs- u. Staatenrechtsgesch.", Tübingen 1863, II. Theil, 3. Band, p. 534. 549. 550.

[5]) „Deut. Rechtsgeschichte", 4. Aufl., Braunschweig 1872, II. Theil, § 68a, V, p. 380.

[6]) cfr. p. 6, Anm. 2; freilich hat Moser diesen Standpunkt nicht überall festgehalten und aus seiner Theorie doch practische Rechtsfolgerungen ziehen wollen, als habe das Jahr 1582 gesetzlich als Normaljahr existirt; s. p. 13. 14.

[7]) es ist das bereits verneint worden, — cfr. p. 4, Anm. 1.

[8]) „Handbuch des Teut. Staatsrechts", I, p. 272: „So viel ist indessen gewiss, dass jetzt der erwähnte Grundsatz (d. h. die Norm seit 1582) gilt".

[9]) im 34. Bande, p. 278—305.

„Entweder waren solche Stimmen, welche, nach diser Meinung, ein jeder Regierender Herr bekame, etwas personelles und dauerten also nur so lange, als eine solche Regierende Linie währete, oder aber es wurde eine solche Stimme an das Land verknüpfft, also dass, wann gleich die Linie erlosche, dannoch derjenige, so das Land erbte, die Stimme auch fortführen durffte[1])".

Nachdem Moser so von vornherein einen Grundsatz aufgestellt hat, eine Formel, nach der sich die Frage beantworten lassen müsse, stellt er nun seinen positiven Satz auf[2]):

„Ich habe bey disen Umständen der Sache selber mehrmalen nachgedacht und endlich, nach viler mühsamer Arbeit, klar gefunden, dass der Grund derer jetzigen Stimmen derer alten weltlichen Fürstlichen Häuser gantz gewiss in der Observantz des An. 1582 gehaltenen Reichstages zu suchen seye und ein jedes Haus (bis auf etliche gar wenige, von denen hernach ein mehreres) weder mehr, noch weniger Stimmen habe, als es just in disem einigen Jahre Regierende Linien und Herrn gehabt habe, wie ich nun erweisen werde".

Nachdem er darauf in den §§ 17—36 gezeigt zu haben glaubt, dass 1582 jedes Fürstenhaus gerade so viel regierende Linien gehabt habe, die also eben so viele Stimmen zu führen damals berechtigt gewesen seien, als jetzt — d. h. seit 1654, — sagt er im § 37[3]), er hoffe, dass „nunmehro dergestalten klar an dem Tage lige, dass die dermaligen Stimmen derer alten weltlichen Fürstlichen Häuser auf Reichs-Tägen von dem im Jahre 1582 gehaltenen Reichs-Tag ihren Ursprung haben". Moser hätte zugleich aber zeigen müssen, dass zu keinem anderen Zeitpunkte ein solches Uebereinstimmen der Stimmenzahl stattgefunden habe.

Indessen hat Moser als besonders entscheidende Punkte noch folgende hervorgehoben:

1) Die Stimme von Pfalz-Lautern, welches im Jahre 1576 in Johann Casimir, dem Sohne des Kurfürsten Friedrich III., seinen ersten, aber auch einzigen, eigenen Herrn erhalten hatte, der seine Stimme auf dem Reichstage von 1582 durch Vertreter ausüben liess. Er starb bereits 1592 kinderlos, gleichwohl führte sein Erbe, Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, ausdrücklich die Stimme für Lautern auf dem Reichstage von 1594, dem ersten seit 1582, weiter. Moser[4]) führt die Stelle aus den Subscriptionen des Reichstags-

---

[1]) im § 13; Bd. 34, p. 285, wo er gegen Arumaeus polemisirt.
[2]) § 16; p. 287.
[3]) Bd. 34, p. 297.
[4]) § 20, p. 290 des 34. Bandes.

abschiedes an; sie lauten nach ihm und der sog. „neuen Sammlung"[1]): „(von wegen) Friedrichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reiches Ertztruchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern etc. als Innhaber weyland Hertzog Johann Casimirs, Pfaltzgrafen, Fürstenthum und Land" (folgen die Namen der Vertreter) und ist die erste und in diesem Abschiede neben der Gesammtstimme Sachsens für Henneberg auch die einzige Unterschrift dieser Art.

2) Ein zweiter Punkt, bei dem das in Rede stehende Faktum besonders scharf hervortrete, sei die, trotz des Absterbens der Herzogslinie im Jahre 1584, weitergeführte Stimme für Braunschweig-Calenberg[2]). Ebenso evident erscheinen

3) das Beispiel Baden-Hochbergs[3]) und

4) Anhalts[4]), bei welchem letzteren in umgekehrter Weise sich feststellte, dass, da 1582 nur ein regierender Herr vorhanden war, der eine Stimme führte — obgleich 1557 vier, 1559 fünf, 1566 noch zwei Stimmen für Anhalt abgegeben seien, — dennoch, trotzdem später — 1603 — wieder eine Theilung in 4 regierende Linien erfolgte, diese fortan nur eine Stimme hatten.

5) Für Henneberg[5]), dessen letzter Graf Georg Ernst wenige Monate nach dem Reichstage von 1582 starb, führten seine Erben, der Kurfürst und die Herzöge von Sachsen, die Stimme in Gemeinschaft fort.

Hierauf fussend fasst Moser die Gründe dafür, dass das Jahr 1582 als das entscheidende in dieser Entwickelung anzusehen sei, in 5 Punkten zusammen[6]):

1) „dass, ausser etlichen wenigen (von denen bald ein mehreres) alle alte weltliche Fürstliche Häuser noch jetzo — d. h. in Mosers Sinne nach 1654 — eben so vil und nicht mehr oder weniger Stimmen haben, als sie An. 1582 regierende Herrn und Stimmen auf dem Reichs-Tag gehabt"; — es fragt sich, ob das wirklich in dem Umfange zutrifft, als Moser annimmt;

2) „dass zerschidene Stimmen in Ansehung gewisser Linien geführt werden, welche unmittelbar vor dem Reichs-Tag An. 1582 entstanden und unmittelbar darauf wieder erloschen seyn, mithin

---

[1]) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede etc.; bei Ernst August Koch, Frankfurt 1747, Theil III, p. 446; — künftighin nur als „N. S." citirt.

[2]) Moser 34, p. 294 im § 23,4.

[3]) Moser l. c., § 26, p. 295.

[4]) Moser l. c., § 33, p. 297.

[5]) Moser l. c. p. 297.

[6]) Moser l. c. p. 297 ff., § 37—41.

zuvor und hernach keinen eignen Herrn oder Stimm gehabt haben, als auf dem An. 1582 gehaltenen Reichs-Tag" [1]); — dieses ist aber in seinem ganzen Umfange nur bei Pfalz-Lautern der Fall, — nicht bei „zerschiedenen Stimmen in Ansehung gewisser Linien"; und ferner sagt Moser zu viel, wenn er meint, diese hätten auch nach 1582 nicht nur keinen eigenen Herrn, sondern auch keine besondere Stimme gehabt; die Stimme Lauterns wurde gerade seit 1582 ohne Unterbrechung fortgeführt, wie auch die Hennebergs; nicht gleich weitergeführt wurden die Stimmen Braunschweig-Calenbergs und Grubenhagens, dagegen waren diese, wie auch die Hennebergs, nicht erst kurz vor 1582 entstanden. Calenbergs und Grubenhagens Stimmen wurden erst 1654 wieder aufgenommen, wo aber ersteres wieder einen eigenen Fürsten hatte.

3) „An. 1582 und zuvor hatte ein jeder Fürst, der kein appanagirter Herr ware, wann auch gleich sein Antheil Landes noch so wenig aus- und eintruge, seine eigene Stimme im Reichsfürstenrathe und wann eines Herren, der nur Eine Stimme geführet hatte, Lande unter 3. 4 und mehr Söhne getheilet wurden, so bekame ein jeder, der einen solchen Partikul erhielte, eben sowohl ein eigen Votum, als sein Erblasser gehabt" — es folgt die Theilung Hessens von 1567 als Beispiel. — „Hingegen seithero bleiben die Vota unveränderlich, wie sie An. 1582 gewesen seynd, wo nicht der Kayser und das Reich ein- oder anderem ein mehreres oder etwas besonderes einraumen; wann dahero jetzo — das ist richtig, d. h. nach 1654 — ein Land, worauf Sitz- und Stimm-Recht hafftet, getheilet wird, haben zwar alle Antheil an solchem Voto, alleine alle zusammen haben doch nur ein Votum" [2]). — Es wird sich herausstellen, das zwischen 1582 und 1654 aber noch viele Veränderungen in der Stimmenzahl des Fürstenrathes vor sich gingen, und dass der letzte Satz auf diesen Zeitraum noch nicht zutrifft; dass vielmehr jener ältere, der bis 1582 gelten sollte, auch fernerhin noch in Kraft bleibt, während der eine Fall Anhalts (s. oben p. 7, No. 4) nicht gleich mit dem nächsten nach 1582 gehaltenen Reichstage, dem von 1594, sondern erst 1603 eintrat, dann aber nicht etwa in diesem neueren Principe als anerkanntem Rechtssatze, sondern in speciellen Verhältnissen seine Begründung fand.

4) Es sei die Stimme keiner vor 1582 ausgestorbenen Fürstenlinie weitergeführt worden, wohl aber die der unmittelbar nach diesem

[1]) so weit § 37, p. 298.
[2]) Moser 34, p. 298. 299; § 38.

Reichstage und später erloschenen, mit Ausnahme Hessens und Badens, während zugleich Baden, Pfalz und Braunschweig als begründende Beispiele dienen sollen[1]. — Leider hat es nur mit Baden eine eigene Bewandnis[2], und die Braunschweigischen Stimmen wurden, wie schon gesagt, nicht gleich nach dem Aussterben der Linien fortgeführt.

5) Man finde daher, während vor 1582 kein weltlicher Fürst mehr als eine Stimme jemals gehabt habe, gleich 1594 bei Pfalz eine zweite Stimme desselben Fürsten für Lautern und bei Sachsen eine solche für Henneberg „u. s. w. und nachhero immer mehrere“[3]. — Wenn Moser hier sagt, vor 1582 sei dieses nie der Fall gewesen, so durfte er auch die Führung der Stimme Lauterns durch Kurpfalz im Jahre 1594 nicht im Vorhergehenden heranziehen; denn hier führte nicht ein Fürst, sondern ein Kurfürst eine Stimme im Fürstenrath, wofür wir aber gerade bei Kurpfalz in früherer Zeit — 1557 — ein Analogon finden werden und mehrere noch bei geistlichen Fürsten. Die Weiterführung der Hennebergischen Stimme hatte aber ganz und gar in speciellen territorialen Verhältnissen ihren Grund und nicht in einem neu eingetretenen Rechtsprincipe[4].

Im § 41 erzählt Moser[5], dass 1594 zuerst Kurpfalz für Lautern und Sachsen für Henneberg die Weiterführung der Stimmen beansprucht und sie thatsächlich ausgeübt hätten; er wisse nicht, ob ohne Widerspruch. Indessen hätte doch Oestreich, das trotz seiner drei regierenden Herzöge immer nur eine Stimme geführt habe, 1603 Protest gegen solche Neuerungen eingelegt und sich für den Fall auch die Ausübung seiner drei Vota vorbehalten[6]. Wenn der Protest wirklich wegen der genannten Stimmen eingelegt worden ist, was nicht ersichtlich und 1603 jedenfalls etwas sehr post festum gewesen wäre, so war er doch ohne Erfolg, wie die Thatsachen lehren; ist er aber in Bezug auf andere Versuche, eine Stimme zu erlangen, damals erhoben worden, — und es scheint dieses vielmehr wegen einer zweiten Wirtembergischen Stimme für Mömpelgart geschehen zu sein[7], — so wären damit

[1]) Moser 34, p. 299, § 39.

[2]) s. unten, p. 11.

[3]) Moser 34, p. 299, § 40.

[4]) s. unten, § 3, VIII.

[5]) Bd. 34, p. 299.

[6]) Moser 34, p. 300, § 42.

[7]) Moser führt die betreffenden Stellen aus Arumaeus und Besold (Thesaur. pract. voc. gefürst. Graf. p. 300) selbst an im § 9, p. 282 des 34. Bandes.

offenbar andere rechtlose Ansprüche zurückgewiesen, so dass man für jene Stimmen vielmehr eine — sei es auch stillschweigende — Anerkennung ihrer Berechtigung annehmen müsste.

Wir sind Mosers Beweisführung bisher in der Art gefolgt, dass wir die bei den einzelnen Punkten aufstossenden Bedenken angaben; ausserdem kann er aber auch selbst nicht läugnen, dass verschiedene Thatsachen sich seiner Regel nicht einfügen lassen, wenn er dieselben auch irgend wie zu erklären sucht:

1) wenn 1582 die beiden Herzöge von Sachsen-Coburg und Sachsen-Eisenach noch gemeinschaftlich regierende Herrn waren, daher nur eine Stimme führten, gleichwohl 1608 jeder eine besondere abgab und seitdem behielt, obgleich dem Herzoge von Coburg dieselbe bestritten wurde[1];

2) wenn ferner nach Mosers eigenen Worten 1582 eine Stimme für Sachsen-Gotha nicht existirte, sondern dieselbe erst thatsächlich von 1654 datirt[2]. Er gebraucht hier eine eigenthümliche Wendung, um diese Thatsache unschädlich zu machen: 1582 hätten vier regierende Herzöge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, existirt; dazu komme aber noch ein fünftes Gothaisches Votum, „von deme man An. 1582 nichts wusste“; der folgende Satz giebt die Erklärung, warum man von ihm nichts wusste: da der geächtete und gefangene Herzog Johann Friedrich von Gotha — er könnte aber ebenso gut von Altenburg oder Weimar heissen — „pro civiliter mortuo“ geachtet worden sei, so habe „ein Votum für ihn rechtlich nicht existirt“; — wie kann denn aber „noch ein fünftes Gothaisches Votum“ 1582 dazukommen? — eine eigenthümliche Ausdrucksweise! Schliesslich muss Moser selbst die Thatsache anerkennen, dass das neue Gothaische Haus 1640 durch Theilung entstanden sei, und sein Votum erst seit 1654 datire. Also noch in dieser Zeit fand bei Theilungen von Fürstenthümern doch auch eine entsprechende Vermehrung der Stimmen statt!? Er spricht aber nicht darüber, wie dieses, entgegen seiner Observanz von 1582, noch habe geschehen können.

---

[1]) Moser Bd. 34, p. 292, § 21,₂ spricht es hier nicht aus, dass die beiden Herzöge 1582 nur eine Stimme führten, weil er für dieses Jahr 4 sächsische Stimmen annimmt und für seine Theorie annehmen muss; da er aber ausdrücklich erwähnt, es sei 1608 wegen der Eisenachischen Stimme die „Quaestio status movirt“, wozu er im § 10, p. 283 selbst die betreffende Stelle aus Müllers Staatscabinet anführt, und woraus sich gerade ergiebt, dass Eisenach und Coburg 1582 nur eine Stimme führten, so liegt hier allerdings ein Fall vor, der Mosers Theorie widerspricht, und den er selbst hätte beachten müssen.

[2]) Moser 34 p. 292, § 21,₄.

Dabei erwähnt er auch, dass Ernst von Gotha 1641, also nach der Theilung, noch keine eigene Stimme geführt habe, aber eine Erklärung giebt er auch hierfür nicht.

3) Ebenso erkennt Moser es als „etwas irreguläres“ [1]) an, wenn die Fränkischen Fürstenthümer des Hauses Brandenburg 1582 nur einen Herrn hatten, der auch noch 1603 nur eine Stimme führte, 1613 aber, nachdem seine beiden Vettern getheilt hatten, jeder derselben eine besondere ausübte.

4) Wenn wir ferner 1582 eine vierte Badensische Stimme des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Sausenberg finden sollen, die aber nicht fortgeführt sei [2]), so sucht Moser [3]) dieses einfach so zu erklären, dass 1591 die Baden-Hochbergische Linie ausgestorben sei, „da der Anfang mit dieser Neuerung noch nicht gemacht ware, und also liesse es Baden auch nachhero gut seyn“. Also weil die Hochbergische Linie ausgestorben ist, darum sollte das Votum der Sausenbergischen nicht fortgeführt sein? Moser giebt hier zu wenig, um das zu erklären; denn allerdings starb 1591 die Linie Hochberg aus, während 1654 und in den folgenden Zeiten eine Stimme „wegen Hochbergs“ geführt wird, und zwar von den Regenten aus der Sausenbergischen Linie! Zugegeben aber, hier liege ein Irrthum Mosers in den Namen vor, der den Thatsachen nach aber nicht obzuwalten scheint: wie sollte der im § 45 angegebene Grund für das Nichtfortführen des einen Votums stichhaltig sein, wenn die Häuser Henneberg 1582, Lautern 1586 ausstarben, also doch auch, „da der Anfang mit dieser Neuerung noch nicht gemacht ware“, für sie aber 1594 — und inzwischen fand kein Reichstag statt — die Stimme weitergeführt wird? Hätte Baden nicht dasselbe Recht gehabt?

5) Den gleichen Grund führt Moser [4]) dafür an, dass nach dem Aussterben der Linie Hessen-Rheinfels im Jahre 1583 deren Votum nicht weitergeführt sei, „da es Hessen noch nicht einfallen konnte, dass Pfalz und Sachsen 1594 etwas neues aufbringen würden“; — wir stellen hier Moser denselben Einwand, wie so eben bei Baden, entgegen.

6) Das Votum der Linie Hessen-Marburg, sagt Moser in demselben §, sei seit deren Erlöschen im Jahre 1604 wegen des Erbstreites zwischen Darmstadt und Cassel suspendirt gewesen; er wisse nicht, ob 1653 — nach Entscheidung des Streites — Hessen

[1]) Moser 34 p. 293, § 22.
[2]) Moser 34 p. 295, § 26.
[3]) Moser 34 p. 301, § 45.
[4]) 34 p. 301, § 44.

nunmehr ein Weiterführen dieser Stimme beansprucht habe; es sei das in neueren Zeiten geschehen, — aber erfolglos, was Moser nicht mehr sagt. Jedenfalls, ob ein solcher Anspruch erhoben wurde oder nicht, weitergeführt ist die Marburgische Stimme, die 1582 existirt hatte, nicht.

So stehen sechs negirende Thatsachen jenen fünf beweisenden gegenüber, und es fragt sich, ob jene sich nicht bei einer genaueren Nachprüfung vermehren, diese sich vermindern oder bei näherer Betrachtung der Verhältnisse ihre beweisende Kraft verlieren werden.

Im § 53[1]) sagt nun Moser: „Schliesslichen ist der heutige Zustand der Stimmen derer altweltlichen Fürstlichen Häuser also in der That einem blossen casui fortuito zuzuschreiben. Dann An. 1582 ist es niemand in den Sinn gekommen, dass die Stimmen in dem Reichs-Fürsten-Rath sich fürohin beständig nach dem damaligen Fuss reguliren sollten; dergleichen durch blosse *casus fortuitos* veranlasste wichtige Änderungen in der Teutschen Staatsverfassung es auch sonsten noch mehrere giebt“; — als Beispiel wird die Reichsmatrikel von 1521 und die beständige Dauer des letzten Reichstages angeführt.

Was nennt hier Moser einen casus fortuitus? Das Normiren der Stimmen nach dem Fusse von 1582 kann er nicht meinen; denn auch später hat man sich bei den Streitigkeiten um Session und Votum nie auf den Reichstag von 1582 berufen, zu einer Rechtsnorm ist derselbe nie geworden, blieben doch 1582 selbst verschiedene solche Streitigkeiten unentschieden[2]). Sicher hätte Moser das auch nicht unterlassen anzuführen, da ein solcher Nachweis, dass man sich irgend einmal mit Erfolg auf den Reichstag von 1582 berufen hätte, eine Untersuchung dieser Frage überhaupt überflüssig gemacht haben würde. Casus fortuitus, Zufall nennt Moser also die einfache Thatsache, dass die Stimmenzahl der alten Fürstenhäuser nach 1654 mit der zur Zeit des Reichstages von 1582 übereinstimmen sollte. Was wäre aber mit der Feststellung einer solchen Thatsache gewonnen, wenn sie rein zufällig ist? Wir kommen hier wieder auf den Punkt zurück, Moser entgegenzuhalten, er versäume den Nachweis zu bringen, dass zu keiner anderen Zeit eine solche Übereinstimmung stattgefunden habe, — abgesehen davon, dass nach seinen eigenen Angaben die Übereinstimmung mit der Stimmenzahl von 1582 keine völlige ist, und die weitere Untersuchung noch mehr Differenzen ergeben wird.

---

[1]) Bd. 34 p. 304.

[2]) s. unten § 3, XV.

Man beachte ferner die Ausdrucksweise Mosers: Im § 16 (p. 287), wo er seinen Satz als Behauptung formulirt, nennt er „eine Observantz“ von 1582[1]); — Observanz involvirt dem Begriffe nach aber ein causales Verhältnis.

Im § 37 (p. 297), nach geführtem Beweise, sagt er, die Stimmen hätten „ihren Ursprung“ von dem im Jahre 1582 gehaltenen Reichstage[2]); — ein unbestimmter Ausdruck; wie denkt er sich diesen Ursprung? bewusst hergeleitet, oder zufällig durch den Gang der Dinge herbeigeführt? Man denkt zunächst noch an die Observanz.

Im § 53 (p. 304)[3]) heisst es: die Stimmen des Reichsfürstenrathes „regulirten sich“ nach dem Fusse von 1582; — nicht etwa: sie wurden regulirt, — ein ebenso unbestimmter Ausdruck, bei dem man auch an die Observanz denken müsste. Aber in eben diesem § ist schliesslich die ganze sogenannte Übereinstimmung ein blosser „casus fortuitus“, ein Zufall! Man fragt sich: was ist denn nun für ein Resultat gewonnen? welche positive Bedeutung für die Verfassung des Reichsfürstenrathes hat denn nun das Jahr 1582?

In den §§ 46 und 47[4]) will Moser den Schluss ziehen, dass Hessen und Oestreich ein Recht hätten, jenes wenigstens die Marburgische, dieses seine drei Stimmen zu beanspruchen. Für Oestreich kann man diese Behauptung hingehen lassen, da sie sich auf die von demselben wiederholt abgegebenen Proteste stützt, durch welche einer Verjährung seines Anrechtes auf drei Stimmen vorgebeugt sei, — nur hätte dies nichts mit dem Jahre 1582 zu thun. Wie soll aber das Recht Hessens aus dem casus fortuitus mit dem Jahre 1582 hergeleitet werden? Hier würde man eine faktische Bedeutung dieses Jahres erkennen, wenn Mosers Gedankengang folgender gewesen wäre:

Es handele sich nicht blos um die spätere Übereinstimmung der Stimmenzahl des Fürtenrathes mit der vom Jahre 1582, sondern auch hauptsächlich um den Grundsatz, dass die Stimmen erloschener Fürstenlinien von ihren Rechtsnachfolgern weitergeführt werden; dieser Grundsatz wäre gleich nach 1582 zur Geltung gelangt, und daher datire das Recht Hessens, die Stimme der 1604 ausgestorbenen Marburgischen Linie fortzuführen. Dann hätte Hessen aber ebenso ein Recht gehabt, die Weiterführung der Rheinfelsischen

---

[1]) cfr. oben p. 6.
[2]) cfr. oben p. 6.
[3]) cfr. p. 12.
[4]) 34, p. 301, 302.

Stimme zu beanspruchen. Bei Pfalz-Lautern und Henneberg nimmt Moser diesen Grundsatz auch schon für den nächsten Reichstag von 1594 als bestehend an, hinsichtlich Marburgs sagt er nun aber im § 44 (p. 301): beim Erlöschen dieser Linie sei noch stark darüber gestritten worden, „ob dergleichen Fortführung der Stimme einer ausgestorbenen Linie eine Rechtsbefugniss sei oder eine Neuerung“. Dass gerade über diesen Satz in so positiver Form gestritten wäre, dafür führt weder er einen Beleg an, noch haben wir einen solchen auffinden können. 1594 wurden die Stimmen Lauterns und Hennebergs und 1598 die Pfalz-Simmerns fortgeführt, aber wir finden nirgend eine Spur, dass hiergegen von irgend einer Seite protestirt worden sei. 1603[1]) wurde gegen eine Mömpelgartische Stimme Protest eingelegt; das war aber keine einer ausgestorbenen Linie, sondern es handelte sich um eine ganz neue Stimme.

1608 und 1613 fanden Streitigkeiten wegen der Stimmen Sachsen-Eisenachs und -Coburgs[2]) statt, die aber wieder mit der Weiterführung des Votums einer erloschenen Linie nichts zu thun hatten, sondern im Gegentheil durch ihren Ausgang das ältere Princip, das nach Moser nur bis 1582 gegolten haben sollte, dass nämlich bei Theilungen eines Fürstenthums unter mehrere Söhne eine entsprechende Stimmenvermehrung eintrete, von neuem bestätigten.

Über jenes neuere Princip als formulirten Rechtssatz hat man also gar nicht gestritten; dasselbe vollzog sich in ganz anderer Weise, und wenn es auch später zu bewusster Form und Anerkennung gelangte, so fehlt doch jeder Beleg dafür, dass es sich als solches gerade an das Jahr 1582 knüpfte. Dadurch hätte dieses allerdings die Bedeutung einer Observanz erhalten, zugleich aber hätte Moser in diesem Falle die Übereinstimmung der späteren Stimmenzahl mit der dieses Jahres nicht mehr einen blossen casus fortuitus nennen können; und vor allem: die Übereinstimmung müsste dann auch wirklich vorhanden und einzelne Ausnahmen durch positive Angaben zu erklären sein. Das ist aber nach dem, was Moser bringt, und in noch höherem Grade, nicht der Fall.

Jm § 46 sucht er daher das Recht Hessens hinsichtlich der Marburgischen Stimme so herzuleiten, dass er sagt: Wenn mit der Fortführung des Hessen-Rheinfelsischen und Baden-Sausenbergischen Votums es einigen Anstand haben könne, da diese Linien zu einer Zeit ausgestorben seien, „da sich noch Niemand dergleichen Rechts angemasset und der Fuss de An. 1582 noch nicht

[1]) cf. oben p. 9. Anm. 7.
[2]) cfr. oben p. 10, Anm. 1.

angefangen hatte, eine Norm der folgenden Zeiten abzugeben", so sehe er doch nicht, „was gegen das Marpurgische Votum sonderlich könnte gesagt werden, da das Hessische Recht wenigstens An. 1653 noch in salvo gewesen ist, zu welcher Zeit eine bereits durchgängig angenommene Regel ware, dass nach Absterben einer Linie, welche Sitz und Stimme gehabt, solche auf die Landes-Nachfolger verfället werde". Danach würde für die Ausführung dieses letzten Satzes die Norm von 1582 nicht gelten, da dann das Recht hinsichtlich des Rheinfelsischen und des sogenannten Sausenbergischen Votums doch ebenso gut in Geltung gewesen sein würde; hier scheint es also deutlich ausgesprochen zu sein, dass das jüngere Princip, nach welchem sich später die Stimmen im Reichsfürstenrath regelten, mit dem Jahre 1582 nichts zu thun habe, und doch ist gerade in demselben § von der „Norm von 1582" die Rede, — ein Widerspruch, der uns die Theorie Mosers immer zweifelhafter erscheinen lassen muss.

Der Kern dieser Theorie wäre demnach folgender:

Moser glaubt eine zufällige Übereinstimmung der nach 1654 existirenden Stimmen der alten Fürstenhäuser mit denjenigen von 1582 gefunden zu haben. Nun kennt er zwei Principien, nach denen sich diese Stimmen regulirten: Entweder waren dieselben personelles Recht und ihrer so viele, als jedesmal regierende Fürsten existirten; oder die Stimme haftete am einzelnen Fürstenthum, und konnte bei einer Theilung desselben nicht vervielfältigt werden. Jenes erste Princip hört für Moser mit 1582 auf, und es tritt ein neues ein, dass die Stimmen erloschener Fürstenhäuser von ihren Rechtsnachfolgern weitergeführt werden, mit welchem er den zweiten Satz, dass die Stimme am Fürstenthum hafte, identificirt. Dieses trat gleich nach 1582 ein; man stritt sich zwar darüber, aber es drang durch. Auf diese Weise soll jenes zufällige Übereinstimmen jedenfalls die Bedeutung einer Observanz erhalten.

So stellt Moser das Jahr 1582 in eine grelle Beleuchtung.

Abgesehen von allen Bedenken gegen diese Theorie, abgesehen davon, ob die genannte Übereinstimmung wirklich vorhanden sei, ob 1582 gerade dieser Scheidepunkt ist, muss es uns überhaupt auffallen, dass diese beiden Verfassungsprincipien sich so unmittelbar berühren sollen. Moser selbst kann sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass der neue Grundsatz nicht sofort zur vollen Geltung gekommen sei, dass diejenigen, welche ihn angewendet hätten, auf Widerspruch gestossen seien, gleichwohl bleibt für ihn das Jahr 1582 der scharfe Schnitt im damaligen Verfassungsleben, bei welchem jenes ältere Princip und dieses jüngste sich unmittelbar berührten.

Wir müssen vielmehr nach allem über Mosers Theorie Gesagten schliessen, dass, wenn nach 1582 Neuerungen in der Verfassung des Fürstenrathes eingetreten sind, wir in dem, was er mit seinem neuen Principe nicht vereinbaren kann, die letzten Spuren einer Verfassung haben, die früher wesentlich auf anderen, nach dem Eintreten der neuen aber noch fortwirkenden Principien beruhte, und dass die Änderung derselben keine plötzliche, keine bewusst vollzogene — denn positive Gesetze gab es hierüber nicht, alles war Herkommen, Gewohnheitsrecht — gewesen sein könne, sondern allmählich aus der Entwickelung und der Geschichte Deutschlands — resp. seiner einzelnen Territorialgewalten — hervorgegangen sein muss.

So entsteht für uns die Aufgabe, den Spuren der Entwickelung, die von jenem älteren Zustande zu dem neueren herüberleitete, nachzugehen, zu zeigen, wie sich eine solche Bildung aus den historischen Prämissen ergeben konnte. Die Frage, wann sich diese Umbildung vollzog, wird dadurch zugleich ihre Erledigung finden müssen.

Es soll im Folgenden versucht werden, diese Entwickelung für die Zeit vom Reichstage zu Worms 1495 bis zu dem von Regensburg im Jahre 1653/54 zu verfolgen. Die Vergleichung der einzelnen uns entgegentretenden Thatsachen wird vielleicht die Spuren eines rothen Fadens zeigen, der sich von jener älteren Zeit des völligen Fluktuirens der fürstlichen Stimmenverhältnisse durch das Jahr 1582 hindurch bis zu der Neuconstituirung des Reichskörpers von 1648, resp. 1653, hinzieht, Spuren von Mittelgliedern, die sich an jenes Princip anschliessen, welches auf der Willkür, wie die einzelnen Fürstenhäuser ihre Söhne ausstatteten, beruhte, und die anderseits zu dem neueren hinüberleiten.

Es liegt nahe, dieses Bindeglied zunächst in der Entwickelung der Territorien, d. h. bei den einzelnen Fürstenhäusern, zu suchen. Die Geschicke Deutschlands wurden wesentlich durch seine territorialen Gewalten bestimmt, durch das Streben derselben nach immer grösserer Selbständigkeit ihrer schliesslichen Katastrophe entgegengeführt. Wo müsste sich dieser Einfluss im Verfassungsleben aber deutlicher äussern, als dort, wo diese territorialen Mächte direkt ihre Stellung im Ganzen des Reiches fanden, wo sie berathend und beschliessend in derjenigen Körperschaft sassen, die neben dem Kaiser das Reich äusserlich repräsentirte, im Reichstag? Schon durch jenen Umstand, dass die apanagirten Söhne der Fürsten nicht Zutritt zum Fürstenrathe hatten, während doch die Art, seine Söhne mit den Theilen seines Besitzes auszustatten, in jedes Fürsten

Belieben gestellt war, werden wir auf diesen Weg hingewiesen. Daher unser Schluss, dass nicht die blossen Thatsachen der Unterschriften der Reichsabschiede, sondern diese im Zusammenhange mit der Geschichte der einzelnen Fürstenhäuser erst das nöthige Licht für unsere Frage geben können. Der Gang der Untersuchung wird daher der sein, dass in einem besonderen Abschnitte die einzelnen Fürstenhäuser mit Rücksicht darauf besprochen werden, wie sich ihr Stimmrecht auf den einzelnen Reichstagen der zu behandelnden Zeit gestaltete, d. h. welche Stimmen wirklich abgegeben wurden und welche etwa ausgeübt werden konnten, worauf in einem letzten Abschnitt hieraus das Resultat mit Heranziehung anderer, für den Entwickelungsgang der Dinge wichtiger Momente gezogen werden wird. Zunächst aber mögen in einem zweiten Paragraphen einige Vorbemerkungen gestattet sein.

§ 2. Vorbemerkungen.

Für die Stimmabgabe der einzelnen Fürsten auf den Reichstagen der zu behandelnden Periode ist die Hauptquelle die „Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede etc.“, die 1747 im Verlage von Ernst August Koch in Frankfurt a. M. erschien; eine neuere Sammlung liegt nicht vor, und was an älteren der Art erschienen war, ist bei der Herausgabe dieser von 1747 benutzt worden, welche ausserdem noch, nach der Vorrede, mit den Originalen im Kur-Mainzischen Archiv verglichen sein soll. Weizsäcker im Vorwort zum ersten Bande der „deutschen Reichstagsakten“ [1]) hat eingehend dieses Werk wie seine Vorgänger besprochen, so dass hier nur einige Bemerkungen mit specieller Beziehung auf den Zweck, für welchen dasselbe benutzt werden soll, zu machen sind.

[1]) s. besonders p. XLIII des Vorwortes u. ff.

Wenn der Hauptmangel der Sammlung darin besteht, dass sie nur die Reichsabschiede selbst, nicht die Protokolle und Verhandlungen der Reichstage mittheilt, so kann uns dieser nur in so fern berühren, als wir über die Sessionsstreitigkeiten, deren in vielen Abschieden seit 1521 [1]) gedacht wird, etwas Näheres erfahren möchten. Für unseren nächsten Zweck gebrauchen wir aber nur die Subscriptionen und können nur bedauern, dass nicht alle Recesse mit solchen versehen sind. Doch ist dieser Ausfall ein sehr geringer und trifft nur die erste Hälfte der zu behandelnden Periode. Die Anzahl der unterschriebenen Abschiede ist eine so grosse und auf alle Zeiten der 150 Jahre so vertheilt [2]), dass darin ein ausreichendes Material vorliegt.

In der Tabelle [3]), welche dem Abschnitte über die pfälzischen Stimmen beigegeben ist, sind die sämmtlichen Abschiede verzeichnet, welche mit Unterschriften versehen sind und daher für uns in Betracht kommen, wo zugleich die betreffenden Seitenzahlen der N. S. ein für alle Male angegeben sein mögen.

Im ganzen werden wir uns für unsern Zweck auf die „neue Sammlung" verlassen können, da, wie auch Weizsäcker in seinem Vorworte darlegt, die Edition der Reichsabschiede im 16. Jahrhundert sehr oft fast gleichzeitig vollzogen wurde, und wir annehmen dürfen, dass die Unterschriften wohl derjenige Theil derselben waren, der am wenigsten der Oeffentlichkeit vorenthalten oder entstellt wurde. Dass hin und wieder Fehler im Drucke sich eingeschlichen haben, darf bei den häufigen Nachdrucken und der schlechten Collationirung nicht Wunder nehmen; die Zahl derselben ist indessen eine sehr geringe, und ihre Correctur durch die einfachste Vergleichung leicht vorzunehmen; dieselbe wird an den betreffenden Stellen gegeben werden.

Eine Vergleichung der N. S. mit einer Anzahl der ältesten Drucke [4]) ergiebt für erstere die besten Resultate. Die Texte

[1]) s. Reichsabschied zu Worms 1521, § 40, N. S. (neue Sammlung) II, p. 208, 209. — Doch sei hier gleich bemerkt, dass dieses in den weitaus grösseren Fällen nur Sessionsstreitigkeiten, nicht solche um das Stimmrecht an sich waren, wie das aus dem Text der hierüber sehr oft handelnden vorletzten §§ der Abschiede hervorgeht.

[2]) Nur von 1613—1641, in der Zeit des 30jährigen Krieges, ist ein völliges vacuum; es ist die Zeit der gänzlichen Auflösung aller Verhältnisse, und die beiden Reichstage am Schlusse derselben, die von 1641 und 1653/54 sind in so fern wichtig, als sie eine Restitution des alten Zustandes bezeichnen, freilich nicht ohne grosse Neuerungen, namentlich in den Folgen.

[3]) s. unten § 3, XVIII.

[4]) Die verglichenen Drucke befinden sich in der königl. Bibliothek zu Berlin; es sind:

stimmen völlig überein, kaum dass die Worte etwas modernisirt sind; Interpunktion und Satzbau sind gar nicht verändert, selbst die §§-Eintheilung ist nur in wenigen Fällen um ein Geringes verschoben; vor allem aber wichtig für uns ist die grosse Genauigkeit in den Unterschriften, wo kein Name der Drucke in der N. S. fehlt.

Was die drei Reichsmatrikeln zu den Jahren 1495[1]), 1507[2]) und 1521 betrifft, welche wir mehrfach zur Unterstützung heranziehen werden, so stimmen die in den beiden ersteren vorkommenden Fürstennamen mit den historischen Daten und den Unterschriften der betreffenden Abschiede, resp. mit dem Titel VIII „Abschiede und Befehle" des Abschiedes von 1495, ganz überein, sind also zuverlässig; alle drei Fassungen der Matrikel von 1521 aber, die

1) Einzeldruck sub „Gv. 4580": „Romischer Keyserlicher Majestat uñ gemeiner Stende des Reichs uffsatzung und ordnung uff dem Reichstag zu Collen. Anno XV^c und XII uffgericht", klein-folio;

2) Sammelband „Gv. 12350", enthaltend 5 Drucke, klein-folio:

a) „landtfried durch Keyser Karol den funfften uff dem Reichstag zu Wormbs auffgericht. Anno M. Y^c. XX j."; auf der Rückseite des Titelblattes das kaiserliche Privileg für Joh. Schöffer zu Mainz d. d. 4. Juni 1521, auf drei Jahre lautend; auf der letzten Seite: „Gedruckt zu Meintz durch Johann Schöffer Anno M. V^c. XX j.". Ein anderer Druck dieses Landfriedens, durch Ivo Schöffer i. J. 1523 besorgt, ist im Sammelband „Gv. 12357", No. 1, mit dem ersteren bis auf einige Abweichungen in der Orthographie und Interpunktion identisch;

b) No. 2 des Sammelbandes Gv. 12350: „Romischer Kayserlicher Majestat geordnet Kamergericht auff dem Reichstag zu Worms Anno M. V^c. XX j. cum privilegio imperatoris Karoli V.". Auf der Rückseite das kaiserliche Privileg; am Schlusse: „Johann Schöffer, Maintz 1521". — Ein zweites Exemplar desselben Druckes ist im Sammelband Gv. 12357 No. 2;

c) Gv. 12350 No. 3: „Romischer kayserlicher Majestat Regiment: Chammergericht: Landtfridt unnd Abschiedt uff dem Reichstag zu Wormbs. Anno M. V^c. XX j. beschlossen und uffgericht"; darunter „cum privilegio speciali Imperatoris Karoli V."; der Druck gehört offenbar in die Jahre 1521—23;

d) Gv. 12350 No. 4: „Abschidt des Reichstags zu Speier Anno 1526 gehalten"; darunter: „gegen dem Original collationirt: auscultirt und subscribirt". Auf der letzten Textseite: „Gedruckt zu Meintz durch Johan Schöffern", darunter: „collacionirt und auscultirt ist gegenwärtig copei durch mich Andrissen Rucker Meintzischen und der Reichshandlung Secretarien und laut dem Original gleich das ich mit dieser meiner eygen handt bezeug."; der § 30 des Abschiedes trägt Rucker ausdrücklich dieses Geschäft auf und verbietet jeden anderen als durch ihn beglaubigten Druck;

e) Gv. 12350 No. 5: „Abschiedt des Reichstags zu Augspurg Anno M. D. xxx. gehalten"; auf der letzten Seite: „getruckt zu Meintz durch Johannem Schöffer. Im jar nach der Geburt Christi unsers Herrn M. D. xxxj".

[1]) N. S. II, p. 20 ff.

[2]) N. S. II, p. 104 ff.

uns als solche in der N. S.[1]) bezeichnet werden, enthalten ein Conglomerat aller möglichen Namen aus allen Zeiten des Jahrhunderts. Es ist dies daher erklärlich, dass sämmtliche späteren Matrikeln nach dem Muster derjenigen von 1521 angelegt wurden, so dass sich wohl später durch ungenaue Bezeichnungen verschiedene Exemplare in die Drucke einschleichen konnten, die die Jahreszahl 1521 trugen und doch nichts weniger als dorthin gehörten. Vergleichen wir die drei Texte, so ergiebt sich, dass die Cortrejische Fassung (N. S. II, p. 223) noch die beste ist, da sie sowohl in ihren Anmerkungen zu den einzelnen Posten, die ebenfalls dem Originale entnommen sein müssen, den Stempel der grösseren Genauigkeit trägt, als auch das Fürstenverzeichnis vollständig giebt, was bei der anderen Fassung auf p. 217 nicht ganz und bei der im Anhange des 4. Bandes noch viel weniger der Fall ist.

Dass die Form der Matrikel sehr lange dieselbe blieb, zeigen die beiden äussersten Daten; einerseits kommen nämlich Namen vor, wie die der Brüder Heinrich und Erich von Braunschweig, die vollkommen zum Jahre 1521 passen, und anderseits führt uns die Angabe Herzogs Wilhelm v. Jülich, Cleve und Berg in den beiden Fassungen des 2. Bandes bis ins Jahr 1592, in welchem derselbe stirbt; die Matrikel im Anhange des 4. Bandes aber reicht mit der Angabe „Hzg. Ludwig Philipps, Pfalzgrafen“ sogar bis zum Jahre 1614, da ein Pfalzgraf dieses Namens nur einmal, in Neuburg von 1569—1614, regierte. Im Ganzen berühren sich die Fürstennamen aller drei Fassungen in den Jahren 1550—1570.

Wenn wir demnach diese Matrikel höchst selten gebrauchen werden, so kann sie bei einigen Punkten doch ohne Gefahr angewendet werden, wenn sie z. B. übereinstimmend mit den anderen „alle Fürsten von Anhalt“ nennt. Wir können in dieser Continuität des Matrikelformulars nur ein Zeichen dafür erblicken, dass das Verhältnis der einzelnen Fürstenhäuser zum Reiche nicht ein so willkürlich wechselndes war, sondern eine gewisse Beständigkeit bewahrte.

Als Ergänzung und Controlle für die Angaben der neuen Sammlung und besonders für die Verfolgung der Hausgeschichten ist neben Karl Hopfs „historisch-genealogischem Atlas, Gotha 1878“, neben H. Schulze „die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser“ (2 Bde., Jena und Breslau), Lünigs Reich-Archiv, Häberlins „Neuester teutscher Reichsgeschichte“ eine Anzahl von

[1]) 1) N. S. II, p. 217; 2) N. S. II, p. 223 „nach Cortreji“; 3) N. S. IV im Anhange, p. 39 desselben.

Werken über die einzelnen Fürstenhäuser benutzt worden, die an den betreffenden Stellen citirt werden.

Hopfs Atlas kann in so fern zu einer Controlle dienen, als er nirgend seine Daten der neuen Sammlung entnimmt, wie sich aus einer Durchsicht seiner Quellenangaben auf p. XIII hinter dem Vorworte und über den einzelnen genealogischen Tafeln ergiebt.

Zum Schlusse dieser Vorbemerkungen ist noch über die Unterschriften selbst zu sprechen.

Zunächst involvirt jede besondere Subscription, sie sei persönlich oder in Vertretung gegeben, eine Stimme des betreffenden Fürsten; erst in ganz später Zeit finden sich Abweichungen hiervon, die dann aber als solche deutlich erkennbar sind[1]).

Neben den einfachen Unterschriften, d. h. solchen mit einem Fürstennamen, kommen aber auch andere der Art vor, dass Brüder oder Vettern desselben Hauses in einer einzigen zusammen genannt werden, und es fragt sich, ob man für eine solche Gesammtunterschrift nur eine gemeinsame Stimme anzunehmen habe oder so viele, als Personen in derselben genannt werden.

Wir gehen zunächst von den Reichstagen von 1641 und 1654 aus, wo Anhalt anerkanntermassen nur eine Stimme führte. Wenn nun die Unterschriften hier sich in der Form durch nichts von denen in früherer Zeit, auch nicht von den vor 1582 gegebenen unterscheiden[2]), während auch sonst in keiner Beziehung sich die Abfassung der Reichstagsabschiede geändert hat, sondern eine ununterbrochene Stabilität der Form bewahrt, wenn wir dann 60 resp. 70 Jahre früher bei anderen Häusern urkundlich nachweisen können, dass eine solche Unterschrift nur für eine Stimme gegeben[3]) wurde; so wird der Schluss gestattet sein, dass denselben in früherer Zeit ebenfalls nur eine zu Grunde lag.

Wir finden ferner zwei Zeugnisse aus unserer zu behandelnden Zeit, welche die Stimmfrage im Reichsfürstenrath behandeln.

---

[1]) In den Unterschriften des Abschiedes von 1653/54 erscheinen einige in der Gestalt doppelt, dass sie zuerst unter den persönlich anwesenden Fürsten gegeben sind, dann unter den Namen der abwesenden mit dem Vermerk „nach Abreiss" wiederholt werden, wie z. B. bei Lauenburg, wo natürlich nicht eine zweite Stimme desselben Fürsten anzunehmen ist.

[2]) cfr. die Subscription für Anhalt zum Jahre 1559, unten § 3, XII.

[3]) Bei Meklenburg zum Jahre 1576; bei Sachsen zu den Eisenach-Coburgischen Unterschriften von 1576 und 1582.

1) In Goldast's „politischen Reichshandlungen"[1]) befindet sich in einem im Jahre 1582 angefertigten Berichte, „wie es auf Reichstagen gehalten zu werden pflege", die Stelle: „Was aber für unterschidliche regierende Herrn aus einem Haus gebohren seynd, die mögen ihr jeder einen sonderbaren Gewalthaber ordnen, oder durch einen sammtlich ihr Votum und Session vertreten lassen, wie jetzo in zweien Reichs-Tägen die Kayserliche Maj. sammt dero Gebrüdern, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, gleichwohl protestando, gethan, da aber sonst andere Gebrüder und Vettern, so nicht regierende Herren, sich solches wollten unternemen und so vil Vota haben, als deren seyen, wird nicht zugelassen".

Moser[2]) führt diese Stelle als Beleg dafür an, dass bis 1582 bei Erbtheilungen jeder der theilenden Fürsten eine Stimme im Fürstenrathe zu beanspruchen hatte, und zwar wird er speciell mit Hinblick auf die Theilung Hessens unter die vier Söhne Philipps des Grossmüthigen beigebracht.

2) Die zweite Stelle befindet sich bei Arumaeus[3]): „Quod si vero duo Principes inter se ducatus et dominia sua diviserint, et unusquisque regimen in sua parte instituerint, uterque jus Voti in conciliis habet, quapropter cum in comitiis Ratisponensibus 1613 etc..." (n. 134); dann n. 135: „Quodsi etiam unus Princeps plures Principatus habeat, potest et is, si velit, eorum nomine plura Vota in comitiis dare, sicuti ejus rei exempla in propatulo sunt. Nam Elector Coloniensis tanquam elector in senatu Electorum, tanquam Episcopus Lüttinensis, Monasteriensis, Hildesheimensis etc. in senatu Principum, Elector Palatinus, ut Elector, et nomine Simmern et Lautern, Elector Saxoniae ut Elector et nómine comitatus Hennebergensis, aliique plura Vota habent, sicuti ex subscriptionibus variorum Recessuum videre est". Jenen Satz des Autors bei Goldast acceptirt Moser[4]), den des Arumaeus aber will er durchaus nicht gelten lassen. Dem ersten Satze des letzteren:

---

[1]) cap. 6, p. m. 931; bei Moser Teut. Staats-Recht Bd. 34, p. 298, Anm. 1 citirt, wo dieser den Verfasser einen „in Reichstagssachen wohl erfahrenen Autor" nennt. Auch bei Joh. Ulrich Röderer „von den Herzoglich-Sächsichen Reichs-Tags-Stimmen und der Frage: ob der Grund der jetzigen Stimmen etc.". „Hildburghausen, bey Joh. Gottfried Hanisch 1779", p. 98.

[2]) l. c. zum § 38.

[3]) de comitiis cap. VII, n. 134 u. 135, bei Moser 34, p. 284, § 12; auch bei Röderer „von den Herzoglich-Sächsischen etc." § 2, n. 59 u. p. 63.

[4]) Bd. 34, p. 284, § 13.

„quodsi vero duo Principes etc.“ stellt er „unter verschiedenen anderen das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt“ gegenüber, welches trotz der Theilung von 1604 in 4 Linien doch nur eine Stimme führe; dieses ist aber auch der einzige Fall dieser Art in unserer Periode nach 1582 und beruht, wie wir sehen werden, auf einem besonderen Hausvertrage, während „die verschiedenen anderen“ Fälle nicht allgemein in die Zeit nach 1582, sondern erst in die nach 1654 gehören. Arumaeus aber starb 1634[1]). Dieser Irrthum Mosers dass er des Arumaeus Sätze, welche zunächst nur als ein Zeugnis für seine Zeit angesehen werden dürfen, generaliter nehmen will, zieht sich dann durch das Folgende, was er gegen ihn sagt, hindurch. Gegen den zweiten Satz desselben wendet er[2]) ein, dass nicht klar sei, was er mit „Principatus“ gemeint habe. Die von Arumaeus angeführten Beispiele zeigen aber deutlich, dass er darunter ein Land versteht, welches entweder seit längerer oder kürzerer Zeit einen eigenen Herrn gehabt hatte, der Sitz und Stimme im Fürstenrath besass.

Wir nehmen diese Sätze als das, was sie nur sein können: Zeugnisse von Zeitgenossen für ihre eigenen Zeiten.

Aus der Stelle in Goldasts politischen Reichshandlungen ergiebt sich, dass:

1) zu seiner Zeit jeder selbständig regierende Fürst das Recht hatte, Session und Votum im Reichsfürstenrathe zu beanspruchen und auszuüben, dass aber,

2) wenn in einem Fürstenhause eine Theilung unter mehreren Brüdern oder Vettern stattgefunden hat, diese auch einen gemeinsamen Vertreter entsenden können, der dann das „votum“ und die „Session“ ihres Hauses vertritt, in diesem Falle also nur eine Stimme führt, unbeschadet jedoch des Rechtes jedes einzelnen der betreffenden Regenten, sein Votum und seine Session später wieder für sich besonders auszuüben. Das Beispiel Oestreichs widerspricht diesen Sätzen in keiner Weise, da dasselbe nach Analogie anderer Fürstenhäuser unzweifelhaft mehrere Vota verlangen konnte, aus besonderen Rücksichten dieses aber unterlassen haben mag, wobei sein einige Male abgegebener Protest nichts weiter bezweckte, als jenes sein eventuelles Recht in Erinnerung zu bringen. Oestreichs Beispiel, gleich hinter den Satz von der gemeinsamen Vertretung gestellt, kann eben nur illustriren, dass im Falle einer Gesammtvertretung nur ein Votum ausgeübt wurde. Denn dass die Erz-

---

[1]) Röderer, p. 61.

[2]) Moser 34, p. 285, § 14.

herzöge unter der Unterschrift „Haus Oestreich“ nur ein solches führten, beweist eben der Protest, der nur dann einen Sinn haben konnte, wenn die gemeinsame Gesandtschaft nur eine, nicht wenn sie mehrere Stimmen ausübte. Drittens endlich: nur nicht regierende, d. h. apanagirte, Herrn sind von dem Stimmrecht im Fürstenrathe ausgeschlossen, ein Satz, der offenbar nicht im Gegensatz zu dem von der Gesammtvertretung, sondern zu dem von den „unterschidlichen regierenden Herrn“ steht.

Dieses um 1582.

Des Arumaeus' erster Satz stimmt nun noch vollkommen zu diesem von 1582. Dann folgt sein zweiter Hauptsatz, dass ein Fürst, der im Besitz mehrerer Fürstenthümer ist, auch für jedes derselben ein besonderes Votum führen könne; die Beispiele dazu sind aber sämmtlich erst aus der Zeit von 1594 ab genommen, so dass also hier eine Thatsache registrirt erscheint — sicuti ex subscriptionibus variorum recessuum videre est —, aus der eine Regel abzuleiten sein könnte, — potest, si velit.

Es ist wichtig, dieses Verfahren des Arumaeus hervorzuheben, der seinen ersten Satz mit der Sicherheit und Gewissheit einer längst anerkannten Wahrheit niederschreibt: uterque jus voti habet, und aus ihm die Begründung für einen Einzelfall ableitet — „quapropter“ fährt er fort —, während er in dem zweiten Satze „potest“ sagt und gleich hinzusetzt, dass er dieses eventuelle Recht aus gewissen Beispielen ableite, wie er sie für den ersten gar nicht gebraucht, der, wie 1582, so auch zu seiner Zeit in voller Gültigkeit besteht. Dabei widersprechen sich des Arumaeus Sätze zunächst in keiner Weise, während er über jene Gesammtvertretung mehrerer Linien eines Fürstenhauses nichts sagt, dieselbe also ebenso wie der allgemeine Satz vom Stimmenrechte jedes regierenden Fürsten noch so wie 1582 als bestehend angenommen werden muss.

Wir gewinnen demnach für die Behandlung der Subscriptionen das Resultat, dass eine Gesammtunterschrift an sich jedenfalls nur eine Stimme bezeichnet, — wo nicht etwa ausdrückliche Zeugnisse einen Ausnahmefall constatiren —, während sonstige Quellen uns erweisen werden müssen, aus welchen Gründen mehrere regierende Brüder oder Vettern nur eine Stimme durch eine Gesammtvertretung ausübten, ob dieses eine dauernde Institution blieb, oder nur ein einmaliges Faktum war; d. h.: wir werden an diesem Punkte die einzelnen Faktoren erkennen müssen, welche auf die Gestaltung der Stimmenzahl im Reichsfürstenrathe einwirkten und schliesslich zu derjenigen führten, welche seit 1654 dauernd bestehen blieb.

---

§ 3. Die einzelnen Fürstenhäuser.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der Stimmverhältnisse der einzelnen Fürstenhäuser über. Es muss entschuldigt werden, wenn hierbei keine gegebene Reihenfolge, sei es eine geographische, oder eine nach historischen Momenten, etwa dem Alter der Fürstenhäuser, oder, was das natürlichste hätte scheinen können, diejenige der Rangordnung in den Subscriptionen eingehalten ist. Da letztere aber für uns ohne Belang ist, und die Zahl der Fürstenhäuser selbst sich nicht sehr hoch beläuft, so war es vielleicht empfehlenswerther, diejenigen Häuser, bei denen die Stimmverhältnisse möglichst einfach liegen, zuerst zu behandeln. Eine Gesammtübersicht über die Stimmen der alten Fürstenhäuser nach unseren Resultaten ist am Schlusse in einer Tabelle beigefügt.

I. Gehen wir von den Herzogthümern **Jülich-Berg** und **Cleve** aus, so finden wir für ersteres in den Jahren 1495—1510 die Unterschrift Wilhelms III.[1]) in acht Reichstagsabschieden, die in diese Zeit fallen. 1511 starb derselbe, worauf während der beiden nächsten Reichstage, 1512 und 1521, die Stimme Jülichs ruhte, da er keine Söhne hinterliess, und seine Erbin Maria an Johann III. von Cleve verheirathet war.

Für Cleve finden wir 1495 keine Unterschrift, dagegen in der Matrikel desselben Jahres den „Hertzog von Kleff" mit einer Anlage genannt. Der regierende Herzog in Cleve und Mark war damals Johann der II. (1481—1521), der seine Stimme unter zehn Reichstagen dieser Periode viermal, 1497 zu Lindau, 1497 zu Worms, 1500 und 1521[2]) ausübte.

---

[1]) nach Hopf; nach Ranke, „Deut. Gesch. im Zeitalter der Reformation" 1, 228 der VII.

[2]) Dass hier noch die Stimme Johanns II. und nicht die seines Sohnes ausgeübt wurde, zeigt die Unterschrift „von wegen des Hertzogen zu Cleve", während Johanns III. Titel gleich 1524 von „Jülich, Cleve und Berg" lautet.

1498 findet sich einmal die Unterschrift: „der Hertzog von Gülch und Cleve", jedenfalls ein Fehler in der Vorlage, die man für diesen Abschied bei Anfertigung der N. S. hatte, oder der dabei hineingebracht wurde; wir haben diese Stimme zu denen von Jülich und Berg gezählt, da hier allein vor der Vereinigung der beiden Herzogthümer eine Doppelbezeichnung vorkommt, und man in der fraglichen Unterschrift statt „Cleve" „Berg" zu setzen haben wird.

Von 1524—1535 finden wir achtmal regelmässig die Stimme Johanns III. als Herzogs von Jülich, Cleve und Berg ausgeübt, darauf die seines Sohnes Wilhelms III. (1539—92) auf sechszehn Reichstagen von 1541—1582, schliesslich dreimal, 1594, 1598 und 1603, diejenige seines Enkels Johann Wilhelm, welcher 1609, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, starb.

Wir sehen, dass in jener frühen Zeit des 16. Jahrhunderts die Stimme einer ausgestorbenen Fürstenlinie nicht fortgeführt wurde, und sehen dieses in dem Umstande begründet, dass die beiden Fürstenthümer völlig mit einander verschmolzen. Es war nämlich in dem Heirathscontract zwischen Johann III., dem Erbprinzen von Cleve, und Maria von Jülich und Berg ausdrücklich bestimmt worden, dass ihre Fürstenthümer und Länder ewig unzertrennt und vereinigt bleiben sollten, welchen Vertrag König Ferdinand in dem 1559 ausgestellten Lehensbriefe für Wilhelm III. von neuem bestätigte[1]). Es ist dieses in so fern wichtig, als die ersten Fälle, wo wir die Stimmen ausgestorbener Fürstenlinien fortgeführt finden, bei Henneberg und Pfalz-Lautern, auch in ganz speciellen Verhältnissen begründet sind, bei Henneberg gerade im Gegensatz zu diesem Falle darin, dass dasselbe als Fürstenthum mit besonderer Regierung fortbestand. Zugleich war für Jülich-Cleve-Berg durch diesen Vertrag, wenn nicht gerade eine feste Erbfolge eingeführt, doch etwaigen späteren Theilungen vorgebeugt.

Wenn es somit natürlich war, dass für die Herzogthümer nur 1 Stimme geführt wurde, so können wir hier Moser auch darin Recht geben, dass nach 1609 dieselbe wegen des Successionsstreites suspendirt werden musste und nachher, da die definitive Entscheidung erst 1666 gegeben wurde, auch keinem der Erben, nachdem 1654 die Verhältnisse fixirt waren, eine solche zugestanden werden konnte, da besonders Sachsen weder den Neuburgern noch Brandenburg dieselbe bewilligen wollte[2]).

II. Für **Holstein**[3]) finden wir weder 1495 noch in der ganzen folgenden Zeit bis 1567, in welche 30 Reichstage fallen, deren Abschiede uns mit den Unterschriften vorliegen, eine Stimme ausgeübt,

[1]) Häberlin „Neueste Teut. R.-G." IV p. 189 — Lünig R.-A. tom. XI, supplem. ulter. p. 102 ff. und tom. X p. 411 ff. — Ranke „Reformation" Bd. I p. 226 nebst Anm. 3 und p. 228; schon Maximilian hatte danach jenen Heirathsvertrag bestätigt.

[2]) Moser „Teut. Staats-R." Bd. 35 p. 247 im § 44.

[3]) Die Erhebung Holsteins zu einem deutschen Herzogthum s. Ranke „Ref." I p. 42.

indessen lassen sich andere Spuren seines Verhältnisses zum Reiche nachweisen.

In dem Abschiede von 1495 heisst es im Titel 8[1]) § 10: Friedrich von Sachsen solle unterhandeln mit dem „Könige von Dänemark", und im § 14: Herzog Magnus von Mecklenburg „solle handeln mit dem Hertzog von Holstein und Schleswig". Die Matrikel von 1495 enthält nur die kurze Bezeichnung: „Hertzog von Holstein". Da wir dem Reichsabschiede selbst hier grössere Autorität als der Matrikel zuerkennen müssen, die, wenn sie sonst auch richtig sein mag, doch jedenfalls nur im Auszuge gegeben ist, wie man aus der Form und den kurzen Titulaturen schliessen muss, so hätten wir für Holstein 2 Stimmen anzunehmen.

Dieses bestätigt auch die Matrikel von 1507, an deren Spitze es heisst: „König von Dänemark von der Landschaft Holstein" (daneben die Zahlen der Veranlagung), während sich weiter unten unter den Fürsten, hinter Baden, nochmals der Titel „Hertzog von Holstein" findet, mit der Bemerkung „stehet oben" und ohne besondere Zahlenangabe; es ist also anzunehmen, dass Holstein 2 Stimmen besass, zu den Leistungen für das Reich aber in seiner Gesammtheit herangezogen wurde, wodurch sich auch die Divergenz zwischen der Matrikel und dem Titel 8 des Abschiedes von 1495 erklärt.

Die Hausgeschichte bestätigt uns dieses Verhältnis: 1490 theilten Johann und Friedrich, Söhne Christians I. von Dänemark, später, 1544, wieder Christian III., Johann der Ältere und Adolf, letztere jedoch, ohne die gemeinschaftliche Regierung und den gemeinsamen Landtag abzuschaffen, wie auch die weitere Theilung von 1564 zwischen dem König Friedrich II. und seinem Bruder Johann dem Jüngeren den Bestand der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Linien gar nicht tangirte[2]). Daher die Gesammtanlage des Herzogthums in der Matrikel, während doch, besonders seit 1526, zwei völlig getrennte Linien die Regenten desselben lieferten, die wir auch in der Zeit des Anfanges unserer Periode anerkannt finden.

Erst 1570 erscheint eine Unterschrift Adolfs, „Hertzogs zu Holstein und Schleswig", 1576 und 82[3]) keine, 1594 endlich zwei

---

[1]) N. S. II p. 24—27; es wird in diesem Titel bestimmt, welche einzelnen anwesenden Fürsten mit den abwesenden unterhandeln sollen, um diese zur Anerkennung der Beschlüsse, namentlich zur Leistung der Matrikelumlage zu bewegen.

[2]) Schulze „Hausgesetze" II p. 370, 371.

[3]) Dass indessen sowohl König Friedrich II. von Dänemark, wie Herzog Adolf als Herzöge von Holstein ein Ausschreiben zum Reichstage von 1582

besondere für Johann Adolf und Christian IV. von Dänemark, welcher letztere noch zweimal, 1603 und 1613, seine Stimme ausgeübt hat. 1641 und 1654 findet sich keine Unterschrift.

Moser weist hier auf die zwei regierenden Linien als Grund hin, weswegen den Inhabern Holsteins eine doppelte Stimme gebühre, und darauf, dass dieselbe 1570 ausgeübt sei![1]) Wir müssen indessen noch einen andern Umstand in Betracht ziehen.

Als am 1. Januar 1559 Christian III. von Dänemark mit Hinterlassung dreier Söhne starb, erbte von diesen Friedrich II. die Kronen von Dänemark und Norwegen, traf zugleich aber mit seinen beiden Brüdern, Magnus und Johann dem Jüngeren, Abkommen, nach denen sie auf alle Regierungsansprüche verzichteten, der letztere in einem Verzichtbrief d. d. Flensburg 27. Januar 1564 auf alle Ansprüche an Schleswig und Holstein, wogegen Friedrich II. den dritten Theil aller an das Reich zu zahlenden Leistungen allein übernahm; die Stände der genannten Herzogthümer leisteten auch nur ihm und seinen Oheimen, Johann dem Älteren und Adolf, als regierenden Herzogen die Huldigung. Zugleich aber traf Friedrich II. mit diesen letzteren ein Abkommen, dass die Regierung der Herzogthümer eine gemeinschaftliche sein sollte, was, wie Häberlin[2]) sagt, fortan bestehen blieb. Wenn nun trotz dieser einheitlichen Regierung Holsteins für dasselbe gleichwohl 2 Stimmen fortgeführt wurden, so werden wir um so mehr den Grund hierfür nicht in einer Observanz von 1582 oder 1570, sondern in dem Herkommen sehen, welches gleich am Anfange unserer Periode in den Verfassungszuständen der Herzogthümer begründet war.

Anderseits war es durch diese Verhältnisse bedingt, dass selbst

erhalten hatten, berichtet Häberlin N. T. R.-G. XII p. 625; auch hatten beide ihre Gesandten geschickt, um die Belehnung mit dem dritten Theil der Reichslehen, die ihnen durch den Tod des Herzogs Johann, Adolfs Bruder, zugefallen waren, zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit bringen die Gesandten ein Gesuch um ein kais. Dekret vor, durch welches ihnen eine bestimmte Session — nur Session — angewiesen werden möchte, wegen welcher sie mit mehreren anderen Fürsten streitig seien, der Grund, weswegen sich die holsteinischen Gesandten des Abstimmens und Berathens auf den vorigen Reichstagen enthalten hätten; 1570 wären sie vergebens um ein solches Dekret eingekommen und hätten jetzt Befehl, sich nicht eher im Reichsfürstenrathe einzustellen, als bis sie dasselbe erhalten hätten. l. c. p. 628. 629, weiterhin die Antwort des Kaisers, der sie auf den im Reichsabschied von 1570 vorgeschriebenen Weg der Klage verweist.

[1]) Teut. Staats-R. 34, 296 im § 30; indessen ist 1570 doch nur eine Stimme ausgeübt worden.

[2]) N. T. R.-G. V, 638—641, woselbst die anderen Quellen, Lünig und Dumont corps dipl., angegeben werden.

in dem Falle, wenn mehr als zwei Regenten an dieser Regierung participirten, wie es 1559 in der Gottorper Linie thatsächlich der Fall war, das Reich doch nie mehr als 2 Stimmen anerkannte.

Es ist auch bemerkenswerth zu beobachten, wie schon bei den Söhnen Adolfs, des Begründers der Gottorper Linie, ein thatsächliches Geltendmachen des Erstgeburtsrechtes hervortritt[1]), wie 1559 Friedrich II. auch in seiner Linie eine Antheilnahme der jüngeren Brüder an der Regierung der Herzogthümer zu verhindern sucht, und wie dann Johann Adolf in seinem Testament vom 9. Januar 1608[2]) für die Gottorper Linie definitiv das Erstgeburtsrecht einführt. Es manifestirt sich hierin dasselbe Streben nach einer dauernden Untheilbarkeit der Fürstenthümer, wie wir es überall hervortreten sehen.

III. Eine gleiche Beständigkeit der Verhältnisse finden wir bei **Savoyen**, welches ebenfalls auf 17 Reichstagen von 1495—1535 seine Stimme nicht ausübte; dass es aber zu den Fürstenthümern gehörte und zwar als ein einheitliches, also mit einer Stimme versehenes angesehen wurde, beweisen wieder die Matrikel[3]) und Titel 8[4]) des Abschiedes von 1495, sowie die Matrikel von 1507[5]).

Von 1541—1551 finden wir dann bei 8 Reichsabschieden fünfmal eine Unterschrift für Carl von Savoyen[6]), 1555 keine, 1557—1576 bei sechs Reichstagen fünfmal eine für Emmanuel Philibert[7]), und von 1582—1654 bei 7 Reichstagen viermal eine solche für Carl Emmanuel[8]).

---

[1]) Schulze „Hausgesetze" II p. 372.

[2]) bestätigt vom Kaiser d. 26. Febr. 1608 und vom Könige von Dänemark d. 13. Juli 1609 und 21. Juli 1621. — Die Urkunden selbst gedruckt bei Schulze „Hausgesetze" II, Urkunden von Holstein Nr. I, p. 388, 389 ff., 392 ff.

[3]) N. S. II, p. 20: Hertzog von Saphey.

[4]) im § 7, wo der König mit dem „Hertzog von Saphoyen" handeln soll; N. S. II, p. 24 ff.

[5]) N. S. II, p. 104 ff. unter der Rubrik „welsche Fürsten": „Hertzog von Savoyen". — Die Matrikel von 1521 braucht hier kaum herangezogen zu werden; es heisst in ihr nach Cortreji (N. S. II, 223): „Hzg. Carl v. Savoyen Sohn Emanuel Philipert", dahinter noch eine Anmerkung; Emanuel Philibert erscheint in den Unterschriften von 1557—1576. Will man sich einen Rückschluss von dieser Matrikel erlauben, so würde allerdings auch sie ein Beweis für die Einheit des Fürstenthums sein.

[6]) 1541, 1542 zu Speier, 1543, 48, 51; die Unterschrift fehlt 1542 zu Nürnberg, 1544 und 1545.

[7]) 1557, 66, 67, 70, 76; sie fehlt 1559.

[8]) 1582, 94, 1613, 1654; keine Unterschrift 1598, 1603 und 1641.

An eine Observanz von 1582 zu denken, wie Moser[1]) dieses Jahr auch hier hervorhebt, ist gar nicht nöthig.

IV. Für **Lothringen** finden wir von 1495—1567 keine Unterschrift, 1570 und 1576 die für „Nicolaus[2]) von Lothringen, Hzg. v. Vaudémont, Prinz v. Mercoeur u. Markgraf v. Nommeny", 1582, 94 und 98 eine solche für seinen Sohn Philipp Emmanuel[3]), wobei die des Jahres 1598 ausdrücklich als für Nommeny gegeben lautet. 1603 unterschreibt des letzteren Wittwe Maria in Vormundschaft seiner Erbtochter Francisca; 1613 findet sich dann die Unterschrift „Heinrichs Herzogs v. Lothringen u. Nommeny", 1641 keine, und 1654 endlich die des „Hauses Lothringen wegen der Markgrafschaft Nommeny".

Die Herzöge von Lothringen führen also vor 1613 keine Stimme im Fürstenrathe; dass das Herzogthum aber zu den Fürstenthümern des Reiches gehörte, beweist sowohl Titel 8 § 8 des Abschiedes[4]) von 1495, wie die Matrikeln dieses Jahres und zu 1507[5]) und die Kammergerichtsmatrikel von 1549[6]). Auch empfangen die Herzöge regelmässig die Belehnung vom Kaiser[7]).

Wenn man daher die Berechtigung Lothringens, eine Stimme im Fürstenrathe zu führen, nicht wird leugnen können, so mag es in der eigenthümlichen Stellung des Landes zwischen den beiden Grossmächten und in dem allmälich vordringenden Übergewicht Frankreichs begründet gewesen sein, dass dieselbe nicht ausgeübt wurde, und dass, nachdem der Herzog Heinrich das Marquisat Nommeny durch Kauf von der verwittweten Markgräfin Maria erworben hatte[8]), Lothringen nur diese eine Stimme im Fürstenrathe führte. Danach, wie Moser verschiedene spätere Stimmen darauf

---

[1]) T. St.-R. 34, 296 im § 31.

[2]) † 1577; — Calmet „histoire ecclésiastique et civile de Lorraine" Tom. I, der dreibändigen Ausgabe in der généalogie des Ducs p. CLXXIX, CLXXX und CLXXXI; und im livre XXXI der histoire, Tom. II, p. 1268, 1270.

[3]) l. c. und Tom. II, p. 1269.

[4]) „Trier soll handeln mit dem Hertzog v. L."; in der Matrikel: „Hzg. v. L."

[5]) „Lutringen" heisst die kurze Angabe. Von den drei Fassungen der Matrikel von 1521 nennt nur die im Anhange des vierten Bandes der N. S.: „Hzg. v. Lothrg."

[6]) Lünig R.-A. P.gener. Tom. I, p. 283 ff.

[7]) Auch Huhn „Gesch. Lothringens" Berlin 1878 betont wiederholt die Zugehörigkeit zum Reiche, II, p. 51, 83, 86, 133, 134. — Die Belehnung Herzog Heinrichs i. J. 1610 und wiederholt i. J. 1613 bei Calmet, livre XXXIV, Tom. III, p. 173, 174.

[8]) d. d. 13. Juli 1612 — Calmet II, p. 1355; bestätigt vom Kaiser Matthias d. 22. Octbr. 1613 — l. c.

begründen will, dass die betreffenden Länder 1582 einen eigenen Regenten gehabt hätten, würde man erwarten, dass Lothringen nunmehr 2, ausser der erworbenen auch eine eigene, Stimme beansprucht hätte. Das Herkommen gründete sich hier offenbar nicht auf das Jahr 1582, sondern auf die ganze vorhergehende Zeit, in der eine lothringische Stimme ganz aus der Übung und in Vergessenheit gekommen war.

Anderseits zeigt uns die Entstehungsgeschichte der Stimme Nommenys, wie die der Arembergischen, dass auch schon in dieser früheren Zeit die Reichsstandschaft an gewisse Bedingungen ausser an die fürstenmässige Geburt oder die blosse Erhebung durch den Kaiser geknüpft war, Bedingungen, die wir auch bei dem Versuch, eine Stimme für Mömpelgart zu erlangen, wiederfinden werden. Nikolaus, früher Bischof v. Metz und Verdun, nach seinem Austritt aus dem geistlichen Stande Graf von Vaudémont[1]), erhielt 1563 vom Cardinal v. Lothringen, Bischof v. Metz, die Herrschaft Nommeny[2]), welche 1567 durch Maximilian II. zur Markgrafschaft erhoben[2]) wurde. In Folge dessen bewarb er sich 1570 beim Reichstage um Sitz und Stimme im Fürstenrath, indem er sich zu einer Contribution zur Reichsmatrikel für Nommeny erbot[3]).

Die Einheit des Herzogthums wie der Markgrafschaft war in Lothringen aber durch altes Familienrecht[4]) begründet, nach welchem nur der älteste Sohn erben konnte, in Ermangelung eines solchen aber die Töchter eintraten.

V. **Aremberg**, dessen Grafen 1565 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden[5]), führte von 1576—1654 auf 7 Reichstagen je 1 Stimme; nur 1641 findet sich keine Unterschrift für dasselbe.

---

[1]) um 1546/47; sein Heirathsvertrag mit Margaretha v. Egmont d. d. Brüssel 22. Januar 1548 bei Calmet T. III in den Preuves p. CCCCXVI ff.

[2]) d. d. 9. Juli — Calmet II, p. 1355, wo die Schicksale der Markgrafschaft angegeben werden.

[3]) Häberlin „Neueste Teut. Reichs-G.“ VIII, p. 181 mit Anm. † (nach Witgensteins Diarium des Reichstags von 1570 in Senkenbergs Sammlung T. I, P. II, p. 57 n. 4) berichtet: Nikolaus habe sich unter dem 8. Novbr. mit Anerbietung einer Contribution zur Reichsanlage um Zulassung zur Session wegen Nommeny gemeldet und hier zum ersten Male eine Stimme als Markgraf v. Nommeny geführt. — Man könnte in dieser neuen Stimme ein Wiedererstehen der in Vergessenheit gerathenen Lothringischen in anderer Form sehen.

[4]) Ficker „Reichsfürstenstand“ § 189.

[5]) Ficker l. c. § 82.

Häberlin[1]) berichtet hierzu, dass die gefürstete Gräfin Margaretha von Aremberg der Reichsversammlung von 1576 ein Memorial übergeben habe mit der Ausführung, dass die freie Grafschaft Aremberg noch keinem Potentaten, Fürsten oder Herrn mit Lehnschaft, Steuer oder anderer Unterwürfigkeit verbunden sei, dass jetzt der Kaiser dieselbe zu einer freien, fürstlichen Grafschaft erhoben habe, dass daher sie und ihr ältester Sohn gesonnen seien, die Grafschaft dem Schutze des Kaisers und des Reiches zu unterwerfen und sich in die Reichs-Matrikel, Contribution und Anlage, doch allein zu Türkenhülfen, mit 1 Mann zu Ross und zweien zu Fuss, eintragen zu lassen; daher bäten sie und ihre Söhne, dieses zu acceptiren und ihnen Stand, Session und Stimme zu geben. Dem Gesuch wurde willfahrt. — Häberlin[2]) berichtet ferner, dass auf dem Deputationstage zu Frankfurt von 1577 die Gräfin von Aremberg wegen der gesuchten Session an den Kaiser verwiesen sei; man beschäftigte sich also von Seiten der Stände[3]) mit der Frage, hatte materiell offenbar gegen eine Arembergische Stimme nichts einzuwenden — sie wurde ja 1576 bereits ausgeübt — und verwies die Session, wie alle Sessions- d. h. ceremoniellen Fragen, an den Kaiser. — Aremberg behielt seine Stimme.

VI. Für die Herzöge von **Lauenburg** findet sich von 1495—1567 keine Unterschrift, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1545, wo eine solche für Franz, Hzg. v. Lauenburg, vorkommt; doch geben unsere anderen Quellen wieder Auskunft. Titel 8[4]) § 11 des Abschiedes und die Matrikel von 1495 nennen den Herzog Hans v. Lauenburg, in der Matrikel von 1507[5]) heisst es hinter Meklenburg einfach „Lawenburgk", die Matrikel von 1521 in der Fassung Cortrejis[6]) nennt Herzog Franz v. Lauenburg; aus Allem wird man einen Schluss, wie auf die Einheit des Fürstenthums, so auf die der Stimme ziehen können, was sich auch weiterhin bestätigt.

1570 und 76 finden wir die Unterschriften für Hzg. Franz den Älteren, von 1582—1613 die für Franz den Jüngeren, 1641 keine Unterschrift und 1654 wieder eine unter den anwesenden

---

[1]) N. T. R.-G. X, p. 197, 198, nach einem codex M. S. Gebhard, n. 34, l. c. p. 198, Anm. m.

[2]) l. c. p. 509.

[3]) Hierzu ist zu vergleichen das in der Einleitung p. 3, Anm. 4 gegen Ende derselben Gesagte.

[4]) N. S. II, p. 24 ff.

[5]) N. S. II, p. 104 ff.

[6]) N. S. II, p. 223 ff.

Fürsten: „Julius Heinrich wegen dessen Bruders Augusti", die dann unter den Unterschriften der vertretenen Fürsten wiederholt wird als: „Augusti (scl. von wegen) nach Abreiss dessen Bruders Julius Heinrichs", eine von jenen Unterschriften, die keine besondere Stimme involviren [1]).

Was Moser [2]) bei Lauenburg von den Successionsstreitigkeiten zum Jahre 1582 berichtet; kann doch kein Beweis dafür sein, dass gerade auf eine Observanz dieses Jahres sich die Einheit der Lauenburgischen Stimme gründete, dieselbe kann ebenso gut auf einer ununterbrochenen Tradition fussend angesehen werden, wie die aller bisher besprochenen Fürstenhäuer.

VII. Für die Landgrafen **von Leuchtenberg** findet sich von 1495—1507 in 7 Reichsabschieden keine Unterschrift; die Matrikel von 1495 nennt den „Landgrafen zu Leutemberg", nimmt also ein ungetheiltes Fürstenthum an. Ficker im „Reichsfürstenstand" [3]) theilt auch eine Stelle mit, nach welcher Meklenburg im Jahre 1502 die Anwartschaft auf das Fürstenthum nach Absterben „des hochgebornen J. landgrafen von Leuchtenberg unsern und des reiches fürst" erhält; es ist Ldgrf. Johann VI. (1487—1531) [4]), dessen Unterschriften wir dann 1510 und 1521 finden, während 1526 zu Speier die seines Sohnes Georg „von wegen des Vaters" [5]) vorkommt.

1527 findet sich die Unterschrift für den „Landgrafen von Leuchtenberg und seiner Pflegsöhne Ladislaus und Leonhard, Grafen zu Hag", die uns aber durchaus nicht berechtigt, hier mehrere Stimmen anzunehmen, nachdem im Jahre vorher Georg ausdrücklich, nicht für sich und den Vater, sondern nur an Stelle des letzteren unterzeichnet hat, und da wir auch späterhin die Einheit der Leuchtenbergischen Stimme gewahrt sehen. Als Grafen von Hag konnten die beiden überhaupt keine Stimme im Fürstenrath führen.

1530 findet sich nochmals die Unterschrift Johanns VI. († 1531) [6]), dann von 1532—51 bei 10 Reichstagen siebenmal die seines Sohnes

---

[1]) s. p. 21, Anm. 1.

[2]) Teut. Staats-R. 34, 296, § 29.

[3]) p. 200, im § 154.

[4]) Dr. Wittmann „Gesch. der Landgrafen von Leuchtenberg" in den Abhdlg. d. Bair. Akad. d. W., Hist. Klasse, Bd. VI, 1850, p. 301 ff.

[5]) N. S. II, p. 278 ff. Zu bemerken ist, dass Georg, obgleich nur als Vertreter anwesend, als Fürstensohn doch in der Reihe der anwesenden Fürsten unterzeichnet.

[6]) Wittmann l. c. p. 309.

Georg III. (1531—1555). Dessen Sohn Ludwig Heinrich[1]) übt seine Stimme 1557, 66 u. 67 aus — nur nicht 1559 —, dann von 1570—1603 auf 6 Reichstagen regelmässig sein Sohn Georg Ludwig, der 1613 stirbt[2]). Für den Sohn dieses letzteren, Wilhelm (1613—18) übt auf dem Reichstage von 1613 der Administrator „der Leuchtenbergischen Landen und Fürstenthum“, Herzog Maximilian von Baiern[3]), die Stimme aus, 1641 eine solche Wilhelms zweiter Sohn, Maximilian Adam[4]), endlich, nachdem 1646 Leuchtenberg an Baiern gefallen[5]) ist, unterschreibt 1654 Maria Anna von Baiern in Vormundschaft ihres jüngeren Sohnes Maximilian Philipp[6]).

Wir lernen demnach überhaupt nie mehr als eine Stimme Leuchtenbergs kennen. Doch lag der Grund hierfür theilweise auch in der Hauspolitik der alten Fürsten. Johann VI. hatte, nachdem alle Leuchtenbergischen Besitzungen in seiner Hand vereinigt waren, im Jahre 1531 mit Zustimmung seiner drei Söhne, Georg, Johann und Christoph, die Bestimmung getroffen, dass das Landgrafenthum für ewige Zeiten ungetheilt bleiben und dem Ältesten vererbt werden sollte, während die jüngeren Söhne mit Geld, die Töchter mit einer Aussteuer abgefunden wurden[7]). Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn im Jahre 1531, nach Johanns VI. Tode, Georg allein succedirte, und die Landgrafschaft nicht in 2 oder 3 Theile zerspalten, oder eine gemeinsame Regentschaft eingeführt wurde, und dass ebenso Maximilian Adams, des letzten Leuchtenbergers, Brüder, Rudolph Philipp und Wilhelm Friedrich, sich dem Militärstande gewidmet und baierische, resp. kaiserliche Dienste genommen hatten, auf eine Nachfolge in der Regierung zunächst also verzichtet zu haben scheinen.

Dass aber auch nach dem Aussterben der alten Leuchtenberger ihre Stimme im Reichsfürstenrathe fortgeführt wurde, kann sich auf keine Observanz von 1582 gründen, bestand doch eine Landgrafschaft Leuchtenberg mit einem selbstständigen Regenten zunächst fort.

---

[1]) 1555—1567.

[2]) Wittmann p. 507.

[3]) Wittmann p. 513 ff.

[4]) Wittmann p. 523 ff., † 1. Novbr. 1646 (l. c. p. 525) als letzter seines Stammes.

[5]) Wittmann l. c. p. 526—530.

[6]) Kurfürst Maximilian v. Baiern hatte Leuchtenberg zu einer Sekundogenitur seines Hauses bestimmt; Wittmann p. 530.

[7]) Wittmann p. 309.

VIII. Für **Henneberg** finden wir 1495 keine Unterschrift[1]), wohl aber nennt die Matrikel dieses Jahres den Landgrafen[2]) „Wilhelm“ und die Grafen „Otto und Hermann“, regierende Herrn der Linie Aschach-Römhild[3]).

Für diese letzteren beiden, den „Grafen Otto und Hermann“, findet sich auch eine Unterschrift in dem Reichsabschied zu Lindau von 1497, wo der Erzbischof von Mainz für sie „Gewalt hat“; wir müssen annehmen, dass, wenn auch beide Grafen hier genannt werden, sie doch nur eine Stimme führen, wie auch die Matrikel von 1507[4]) wieder nur zwei Grafschaften Henneberg kennt; sie nennt mit 2 verschiedenen Veranlagungen den „Grafen Hermann“ und den „Grafen Wilhelm“.

Es begegnet uns hier wieder eine Übereinstimmung zwischen diesen Erscheinungen in der Verfassung des Reichsfürstenrathes und den Vorgängen in der internen Geschichte des einzelnen fürstlichen Hauses. Friedrich II. und Otto IV. von H.-Römhild hatten noch vor dem Tode ihres Vaters († 1465) im Jahre 1463 einen Vertrag abgeschlossen, der eine gemeinschaftliche Regierung bezweckte, doch auch schon eine eventuelle Theilung ins Auge fasste[5]).

---

[1]) Im Titel 8 des Abschiedes von 1495 wird Hennebergs ebenfalls nicht gedacht; doch war ein Henneberger, Otto IV., anwesend und hatte am 21. Juli die Belehnung von König Maximilian erhalten; er mochte bei der Ausfertigung des Abschiedes bereits abgereist sein, aber man mochte nicht mehr nöthig haben, wegen der Zustimmung Hennebergs zu den Beschlüssen mit den Landgrafen zu unterhandeln.

[2]) Wilhelm VI. 1480—1559 aus der Linie Schleusingen, dessen Ahnherr Berthold 1310 gefürstet sein sollte. — Was den Fürstenstand der Grafen von Henneberg betrifft, so war derselbe für die Schleusinger Linie, mochte auch jenes angebliche Privileg von 1310 unecht sein, thatsächlich längst anerkannt; so heisst in der Urkunde vom 21. Aug. 1500, welche Wilhelm dem VI. alle Privilegien seines Hauses bestätigt: „der Hochgeborn Wilhelm Graf und Herr zu H., unser und des Reiches Fürst“, s. Joh. Adolf Schultes „Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg“, zwei Theile Leipzig 1788, Theil II im Urkundenbuch zur Gesch. der Linie Schleusingen Nr. CCXXV, p. 304.

[3]) Der Fürstenstand der Aschacher, oder Römhilder Linie war von Friedrich III. begründet, welcher ihnen die Führung des Wappens der Colonna gestattete — Müller Reichs-Tags-Theatrum unter Friedr. III., Vorstellg. I, p. 247 —, und in dessen Zollprivileg für die Gebrüder Friedrich II. und Otto IV. von H.-Römhild vom Jahre 1474 es heisst: „als wir vormals auf genugsame Unterrichtung Herkommens des Stammes von Henneberg den wohlgeborenen Friedrichen und Otten auch Iren Brudern Grafen zu H. unnd Iren Erben fürstlichen Titel zuschrieben unnd Fursten Genoss zu halten empholen“ — s. Schultes I, 382.

[4]) N. S. II, p. 104 ff.

[5]) Schultes I, 372.

Nach dem Tode des Vaters hatte dann 1466 ein Austregalgericht dem älteren Bruder Friedrich allein die Vergabung der geistlichen und weltlichen Lehen für die Zeit der Gemeinschaft zugesprochen, also eine Art Seniorat geschaffen, zugleich aber das Gleiche hinsichtlich der geistlichen und einiger anderer Lehen auch für den Fall der Theilung [1]) festgesetzt. Am 7. December 1467 hatten beide dann in Gemeinschaft und zu gesammter Hand von Friedrich III. die Lehen empfangen [2]). In der 1468 zwischen den Brüdern erfolgten Theilung blieb dann das Schloss Henneberg, einiges andere und die alten Stammlehen doch ungetheilt, die der Älteste zu verlehnen haben [3]) soll, und am 21. Juli 1495 empfing demgemäss Otto IV. für sich und seinen Neffen Hermann VIII., den Sohn des 1488 gestorbenen Friedrich, von Maximilian die Belehnung mit den Reichslehen. Dabei werden dieselben ausdrücklich dem Grafen Otto als „dem Ältesten“ und seinem Neffen „unverscheidentlich und in Gemeinschaft“ gegeben [4]).

Man sieht, wie für das Reich, trotz aller Theilung, doch nur eine Grafschaft Henneberg-Römhild existirte und als solche in Betracht kam, wie aber anderseits dieses Verhältnis seinen Grund in der internen Politik des Fürstenhauses hatte, welche schon nach einer gewissen Zusammenhaltung des Fürstenthums hinstrebte. Noch mehr wird dieses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der Linie Schleusingen hervortreten. Für die Römhilder hatte die Theilung aber keine weiteren Folgen, da Otto IV. bereits 1502 kinderlos starb, und sein Neffe Hermann somit den ganzen Besitz wieder vereinigte.

Bis 1507 kommt ausser der oben angegebenen Unterschrift zu 1497 keine weitere für Henneberg vor, 1510 finden wir aber zwei besondere für beide Grafen.

1512 unterschreibt Wilhelm allein, ebenso 1524, 1526 in Speier, 1529, 30, 32, 41, 1542 zu Speier, 1544, 45, 48 und 51. Dazwischen finden wir 1521 unter den anwesenden Fürsten die Unterschrift: „Graf Wilhelm und Graf Berthold v. H.“; es ist Berthold XV., in Römhild von 1535—49 regierend, der Sohn Hermanns. Auffallend ist zunächst, dass der Sohn nicht für den Vater, der doch noch lebte, auch nicht für sie beide, sondern nur mit seinem Namen unterzeichnet; doch abgesehen davon müssen wir nach allen Präce-

---

[1]) Schultes I, 380 und Beilage Nr. XCVIII, p. 599.
[2]) Schultes I, 380 u. Beilage Nr. CII, p. 606 ff.
[3]) Schultes I, 383 ff. und Blg. CV, p. 609.
[4]) Schultes I, 389 und Blg. CXIV, p. 642.

denzien hier wieder zwei Stimmen für die beiden Linien annehmen und sehen in der Art der Unterschrift, die persönlich gegeben ist, und darin, dass den beiden Namen der Titel besonders vorgesetzt wird — während das 1497 in der Unterschrift für Otto und Hermann nicht geschehen war —, eine Stütze für diese Annahme. In der Folge finden wir dieselbe bestätigt, da schon 1526 in Augsburg eine besondere Stimme Hermanns vorkommt, und der Reichsabschied von 1529 die Unterschrift zeigt: (v. w.) „Hermann, Grafen zu H., sein Sohn Berthold, auch Graf und Herr zu H.“, neben der besonderen für Wilhelm von Schleusingen, so dass für Henneberg zwei Stimmen geführt werden, wobei einerseits der Sohn nur als der Stellvertreter des Vaters erscheint. Wir hatten dasselbe bereits 1526 (Speier) bei Leuchtenberg zu constatiren, eine Bestätigung des Grundsatzes, dass nur für den regierenden Fürsten eine Stimme existirt.

Zum Jahre 1530 finden wir nun neben der Unterschrift Wilhelms eine zweite: „Wolf, Berthold und Ernst, Graffen u. Herren zu H.“; Wolf und Ernst, oder Georg Ernst, waren Söhne Wilhelms, letzterer sein nachheriger Erbe und Nachfolger, Berthold führte die Römhilder Stimme, wobei es wieder auffallen kann, dass er sie scheinbar für sich selbst, nicht in Vertretung seines Vaters ausübt; jedenfalls wird aber für seine Linie doch immer nur eine Stimme geführt. Wir müssen offenbar annehmen, dass die beiden Söhne Wilhelms, da sie auf dem Reichstage anwesend waren, entweder überhaupt nur honoris causa genannt und daher der Unterschrift ihres Vetters eingefügt wurden; oder dass sie mit Peter von Gundelsheim zusammen ihren Vater Wilhelm vertraten, als Fürstensöhne aber nicht mit dem Untergebenen in eine Reihe bei der Unterschrift gestellt, sondern den anwesenden Fürsten eingereiht wurden, natürlich aber so, dass die Nennung ihrer Namen keine besondere Stimme für sie involviren konnte. Die Wahrscheinlichkeit spricht für den ersteren Fall und dafür, dass sie mit der Vertretung ihres Vaters gar nichts zu thun hatten, da Georg Ernst damals sich zu seiner Ausbildung am Hofe Philipps von Hessen aufhielt und von diesem zum Reichstage mitgenommen war[1]), während Wolfgang, der sich ganz dem Kriegswesen gewidmet hatte, überhaupt dauernd am Hofe des Kaisers gewesen zu sein scheint[2]). In jedem Falle haben wir in dieser zusammengewürfelten Unterschrift nicht eine Dreizahl oder auch nur eine Zweizahl von Stimmen zu suchen.

---

[1]) Schultes II, p. 193.

[2]) Schultes II, p. 181.

Dem entsprechend finden wir 1544 und 1545 neben der Unterschrift Wilhelms eine zweite, in Vertretung gegebene, für die Linie Römhild als: „(v. w.) Berthold und Albrecht, Graffen zu H.“ Hermann VIII. von Aschach-Römhild war 1535 [1]) gestorben, nachdem er bereits 1532 eine Theilung unter seine Söhne vorgenommen, sich selbst aber noch mehreres vorbehalten hatte, welches die Brüder nach seinem Absterben gemeinsam besitzen, wie sie auch die Reichslehen zu gesammter Hand empfangen sollten; zugleich wurde bestimmt, dass der Vater mit seinen Söhnen die „Reichsanlage und Uffsatzung am Regiment und Cammergericht“ gemeinsam tragen wollen, und dass das gemeinsame Archiv in Römhild bleiben solle [2]). Die Belehnung empfing dann 1536 Berthold als der Ältere für sich und seinen Bruder [3]). Man sieht: es sind die gleichen Vorgänge wie unter Friedrich II. und Otto IV., auch ähnliche Bestimmungen, wie sie in andern Häusern, namentlich Baden, vorkommen. Jedenfalls geschah hier nicht nur eine Belehnung des einen für sich und im Namen des anderen, sondern eine solche in Gemeinschaft und zu gesammter Hand; im Verhältnis zum Reiche gab es nur eine Grafschaft Henneberg-Römhild mit einer Stimme auf dem Reichstage.

1549 [4]) erlosch diese Linie, und seitdem findet sich bis 1582 nur die eine Stimme für Wilhelm, resp. dessen Sohn Georg Ernst seit 1559, da wir auch die Unterschrift zu 1557, die einzige der Art: „Wilhelm und Georg Ernst, Vater und Sohn, Grafen und Herren zu H.“, nur als für eine Stimme gegeben ansehen können, besonders da das Verhältnis der beiden als Vater und Sohn hier genau bezeichnet ist [5]).

So finden wir Anfangs eine Continuität zweier Stimmen, dann das Erlöschen der einen — wie 1521 bei Jülich —, darauf wieder die Continuität der andern übrig gebliebenen, welche seit 1594 von Sachsen weitergeführt wird, von Alters her begründet; zugleich aber liefern die Theilungen von 1468 und 1532 ein Beispiel, wie doch schon lange vor 1582 die Stimmen eines Hauses nicht beliebig vermehrt, sondern ihre hergebrachte Anzahl festgehalten wurde.

---

[1]) Schultes I, 395.

[2]) Schultes I, 395 und Blg. CXXIII, p. 660.

[3]) Schultes I, 400, Blg. CXXVI, p. 673.

[4]) Schultes I, 400.

[5]) Durch Urkunde vom 7. Januar 1543 hatte Wilhelm die Regierung seinem ältesten Sohn Georg Ernst übertragen, doch mit dem Vorbehalt, dass zu allen Angelegenheiten, die mit anderen Fürsten verhandelt würden, auch er zugezogen, und die Urkunden auch mit seinem Namen versehen würden. Schultes II, p. 160 und Blg. CCLIII in II, p. 390.

Wir sehen die Ursachen dieser Erscheinung deutlich in der sich immer mehr bahnbrechenden Politik des Fürstenhauses, einer Zersplitterung des Besitzes möglichst vorzubeugen und selbst im Falle einer Theilung doch noch eine gewisse Einheit und Gemeinsamkeit der Theilenden festzuhalten, die ihren besten Ausdruck in dem gemeinschaftlichen Besitz und der gemeinsamen Belehnung mit den Reichslehen fand. Es spricht sich hierin der Gedanke aus, dass wohl die Einkünfte und die inneren Regierungsgeschäfte getheilt werden, dass aber nach aussen hin, und zunächst also in den Beziehungen zum Reiche, das Fürstenthum eine geschlossene Einheit blieb.

Der gleiche Zug der Familienpolitik macht sich auch in der Art und Weise geltend, wie die Abfindung der Töchter mit einer Aussteuer oder einer Rente in Geld geschah, welcher immer die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt wurde, dass dieselben alle ihre Ansprüche auf das väterliche und mütterliche Erbe aufgäben[1]); ferner auch in dem Gesuch Wilhelms VI. von Schleusingen an den Kaiser, d. d. 26. Juni 1555[2]), und in desselben Testament vom 20. August 1555[3]), wo er sich beide Male auf das „uralte“ und „seit Menschlich Gedenken“ gebräuchliche Herkommen seines Hauses stützt, dass die jüngeren Söhne auf die Regierung verzichten, und dem Ältesten allein die Nachfolge gebühre.

Wir müssen hierin die deutlichen Spuren einer Bewegung sehen, welche immer mehr auf eine Consolidirung des einzelnen Fürstenthums abzielte und demgemäss auch die Stimmverhältnisse des Fürstenrathes mehr und mehr einer festen und unabänderlichen Normirung entgegenführen musste. Denn mochte es auch im Bestreben der einzelnen Fürstenhäuser liegen, die Anzahl ihrer Reichstagsstimmen und somit ihren politischen Einfluss im Reiche zu erhöhen, so war dieses doch nur durch absolute Theilung ihrer Länder zu erreichen, während jene Politik des Zusammenhaltens ihnen die rechtliche Grundlage für solche Ansprüche entzog.

Wurde so durch Gewohnheitsrecht die Anzahl der Stimmen im Reichsfürstenrathe allmählich einer Stabilität entgegengeführt, so lag es in der Consequenz des Gedankens, diese Anzahl selbst dann festzuhalten, wenn ein Fürstenhaus ausstarb, und nach älterem

---

[1]) Schultes I, 416 und die Beilagen LXVII, p. 543, LXXXVI, p. 558, XCIII, p. 592, CXXI b., p. 658.

[2]) Schultes II, p. 166 und Blg. CCLXIX, p. 428.

[3]) Schultes II, p. 176 und Blg. CCLXX, p. 429. — Schultes II, p. 219 führt auch eine Reihe solcher Verzichte seit 1316 an, wie auch den kaiserlichen Lehnbrief für Georg Ernst von 1566, wo dieses Vorrecht des Ältesten und seiner Nachkommen anerkannt wird — Schultes l. c. und Blg. CCLXXV in II, p. 442.

Gebrauche somit dessen Stimme erloschen wäre. Wie aber die älteren Verhältnisse sich wesentlich durch die Familienpolitik der einzelnen Grossen bestimmten, so werden wir nicht fehlgehen, die Ursachen für die ersten Erscheinungen, in denen sich das neue Princip der Weiterführung der Stimmen erloschener Fürstenhäuser auszusprechen scheint, zunächst ebenfalls in der eigenthümlichen Gestaltung der territorialen Verhältnisse zu suchen. Bei Henneberg wenigstens, welches Moser als erstes und eklatantes Beispiel für seine Theorie von 1582 anführt, tritt dieses Verhältnis ganz klar zu Tage, wenn man die Vorgänge nach dem Aussterben dieses Fürstengeschlechtes verfolgt.

Schultes[1]) hat diesem Streite um den Besitz Hennebergs zwischen dem Ernestinischen und dem Albertinischen Hause Sachsen eine eingehende Abhandlung gewidmet, aus der hervorgeht, dass man, bei der Unmöglichkeit einen Ausgleich der Ansprüche zu finden und eine definitive Theilung herbeizuführen, am 7. September 1593 sich zunächst dahin einigte, das Fürstenthum ungetheilt mit eigener Verwaltung zu lassen und nur die Einkünfte im Verhältnis von $^{5}/_{12}$ und $^{7}/_{12}$ zu vertheilen. Die Urkunde[2]) giebt ausdrücklich die Form an, in welcher die Regierung des Fürstenthums geleitet wurde: „Verordnete Churfürstliche, in Vormundschaft und Fürstliche Sächsische verordnete Statthalter und Räthe der Gravschaft Henneberg". Das Fürstenthum war also nicht getheilt, nicht in den anderweitigen Besitz der Erben aufgegangen, sondern bestand in seiner vollen Integrität mit eigener Regierung und Verwaltung fort, wie auch nach dem angeführten Vertrage eine besondere Belehnung mit demselben vom Gesammthause Sachsen beim Kaiser eingeholt wurde, auch die Reichsanlagen für dasselbe einen besonderen Posten aufführen; Alles, wie wir mit Sicherheit annehmen zu können glauben, die Gründe, aus welchen Sachsen auch die Stimme Hennebergs fortzuführen beanspruchte und mit diesem Verlangen im Fürstenrathe durchdrang.

Freilich dauerte das Provisorium länger, als es ursprünglich beabsichtigt war, und hatte, als es endlich 1660 seine definitive Lösung in einer Theilung fand, doch zur Folge, dass nun die Stimme Hennebergs, wie bisher, auch ferner fortgeführt, dieses im Vertrage sogar ausdrücklich stipulirt wurde[3]).

---

[1]) II p. 326 ff.

[2]) Schultes II in dem Urkundentheil p. 517, Nr. CCC.

[3]) Schultes II, p. 339, 340, 341.

IX. Von den Markgrafen von **Brandenburg** war Sigismund von Baireuth 1495 gestorben und sein Bruder Friedrich (1486—1515), bisher in Anspach regierend, seitdem der alleinige Inhaber der fränkischen Fürstenthümer; seine Stimme findet sich von 1495—1512 auf allen 9 Reichstagen dieser Zeit, und die Matrikeln von 1495 und 1507 nennen ebenfalls nur „Markgraf Friedrich v. Brandenburg". 1521 erscheint die persönliche Unterschrift: „Mkgrf. Casimir und Mkgrf. Hans v. B.". Wir finden ganz gleichlautende persönliche Unterschriften zu demselben Jahre für Henneberg[1]) und Baden und müssen für ersteres sicher, für letzteres jedenfalls zwei Stimmen annehmen. Während es sich dort aber in beiden Fällen um selbständig regierende Linien handelt, ist das gleiche bei Brandenburg nicht der Fall. Es ist nöthig, in Kürze hier die Vorgänge der Hausgeschichte zu verfolgen.

1507 hatte Markgraf Friedrich eine letztwillige Verordnung getroffen, dass die fränkischen Fürstenthümer nur unter seine beiden ältesten Söhne, Casimir und Georg, und zwar nur hinsichtlich der Nutzniessung getheilt werden sollten[2]). Am 25. Februar 1515 erfolgte die Entsetzung des Vaters durch Casimir, der sich im Einverständnis mit seinen Brüdern befand[3]); Georg ist damals in Ungarn als Vormund und Regent jenes Landes, Johann, der 3. Sohn, am kaiserlichen Hofe[4]). 1516 erfolgt die Belehnung Casimirs und Georgs durch Kaiser Max und am 16. Oktbr. desselben Jahres die kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien[5]). Alle Geschäfte werden zunächst in Casimirs und Georgs Namen besorgt; man bewegte sich also bisher doch im Rahmen der väterlichen Verordnung. Ein Vertrag der sämmtlichen Brüder von 1518[6]) bestätigt das bisher Geschehene nochmals. Nun aber beginnt Casimir mit Johann zu intriguiren, wie Lang[7]) ausführlich darstellt, um die Regierung allein in Händen zu behalten; er erklärt ihm, ihn im Geheimen zum Mitregenten annehmen zu wollen;

---

[1]) cfr. p. 36.

[2]) s. Karl Heinr. Lang „Neuere Gesch. des Fürstenthums Baireuth", Göttingen 1798—1801, drei Theile; nach den Dokumenten des Archivs der Plassenburg; die Urkunde von „Mittwoch nach St. Dionysientag 1507", Th. I, p. 116, 117.

[3]) Lang I, p. 119, 120 ff.

[4]) Lang I, p. 145.

[5]) Lang I, p. 147. — Ranke „Reform." I, p. 229.

[6]) Lang I, p. 148, 149. d. d. „Onolzbach Donnerstag nach unserer lieb Frauentag Nativitatis 1518".

[7]) I. p. 152.

schliesslich wird dadurch ein Vertrag[1]) zu Linz 1521 herbeigeführt, in welchem Casimir, Georg und Johann übereinkommen, gemeinschaftlich zu regieren und nicht mehr als eine einzige Hofhaltung zu führen, jedoch solle Johanns Theilnahme ein Geheimnis bleiben, und Georg für Casimir eine Vollmacht ausstellen. Im weiteren Verlaufe bringt Lang die Urkunden, aus denen man ersieht, wie diese Combination durch das Dazwischentreten der andern Brüder, besonders des Hochmeisters, wieder gesprengt wurde. Für uns ergiebt sich, dass Markgraf Hans auf dem Reichstage zu Worms, dessen Abschied vom 26. Mai datirt ist, als regierender Fürst unmöglich eine Stimme geführt haben, nach dem Linzer Vertrage noch nicht einmal als Mitregent aufgetreten sein kann. Er kommt auch weder vorher noch in den Unterschriften des Reichstages von 1524 vor; sein Tod[2]) erfolgte am 5. Juli 1525 in Valencia.

1524 übt Casimir seine Stimme allein aus, und ebenso auf dem verunglückten Tage zu Esslingen[3]) 1526; er starb am 21. Septbr. 1527[4]).

In den Jahren 1527, 29 und 30 findet sich gar keine Unterschrift für den Markgrafen von Brandenburg; 1532, 35 und 41 übt Georg v. Ansbach (1515—43), der zweite Sohn Friedrichs, allein eine Stimme aus, dagegen 1542 zu Speier und in demselben Jahre zu Nürnberg mit seinem Neffen Albrecht II. Alcibiades von Baireuth (1527—1553), dem Sohne Casimirs, zusammen; die durch einen Vertreter gegebene Unterschrift lautet beide Male: „Georg und Albrecht, Markgraffen zu B., Gevettern“ und ist also an sich nur für eine Stimme[5]) gegeben. Nach Casimirs Tode hatte Georg die Regierung für sich und dessen Sohn Albrecht übernommen[6]), die er durchaus ohne Rücksicht auf sein Mündel führte, bis am 23. Januar 1541 die Präliminarien einer vorzunehmenden Theilung

---

[1]) „Sonnabend nach Frohnleichnam“, Lang I, p. 152.

[2]) Lang I, 214.

[3]) Der Abschied des Reichstages von Augsburg trägt das Datum des 9. Januar 1526; gewöhnlich wird dieser Reichstag daher mit der Jahreszahl 1525 bezeichnet, wie ihn auch die älteren, vor der N. S. erschienen Sammlungen ohne nähere Angabe des Datums aufführen (cfr. N. S. II, p. 272, Anm. zum Titel). Der Reichsabschied von Speier trägt das Datum des 27. August dieses Jahres. Ausserdem sollte 1526 noch ein Reichstag zu Esslingen gehalten werden, auf dem es aber wegen des geringen Besuches zu keinen Beschlüssen ausser zur Festsetzung eines neuen Reichstages kam; das Datum des kurzen Abschiedes ist vom 21. Decbr. 1526.

[4]) Lang I, 212. 213.

[5]) s. p. 21 u. ff. über die Unterschriften.

[6]) Lang II, p. 1 ff.

festgesetzt wurden, die wieder nach der seit Albrecht Achilles hergebrachten Eintheilung in das Land „ob und unter dem Gebirge“ erfolgen sollte[1]). Am 23. Juli desselben Jahres wurde die Theilung zu Regensburg auf dieser Grundlage vollzogen[2]), wobei auch für jedes der beiden Fürstenthümer die Bestimmung der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht von Neuem festgesetzt und sogar bestimmt wurde, dass nach einer etwaigen Vereinigung die Lande eventuell doch nur wieder in 2 Theile getheilt werden dürften; die gemeinschaftlichen Urkunden blieben in der Plassenburg, die Reichs- und Bundesakten in Ansbach. Andere Bestimmungen sollten den Gesammtbesitz noch besonders sicher stellen. Ein Nebenvertrag desselben Datums[3]) bestimmt unter anderem, dass gemeinschaftliche und nothwendige Steuern, zu allgemeinen Reichszügen, zu Bundes-, Erbeinigungs- und Landeshülfen, beide Fürsten gemeinsam umlegen wollen. So war offenbar, wenn man dazu in Betracht zieht, dass auch das oberste Landesgericht, Klosternutzungen und anderes gemeinsam blieben, noch immer jene Bestimmung Friedrichs von 1507 in ihren Folgen wirksam; eine Theilung hatte stattgefunden, aber eigentlich nur hinsichtlich der Nutzniessung, während nach aussen hin, dem Reiche, dem protestantischen Bunde, der Erbeinigung der Häuser Hessen—Sachsen—Brandenburg gegenüber, die Fürstenthümer doch eine Einheit bildeten. Dem entspricht es nur, wenn 1542 beide Markgrafen durch eine gemeinsame Gesandschaft vertreten werden, die eine Stimme für sie führt. Es ist auch hier die eigenthümliche Erscheinung zu verzeichnen, wie aus der Hauspolitik diese Stellung im Reichstage resultirt, wie sie gerade einer Vermehrung der Stimmen im Fürstenrathe entgegentritt.

1545, 48 und 51 findet sich allein Albrechts von Baireuth Unterschrift, dann von 1555—1603 nur die Georgs Friedrichs, des Sohnes des 1543 gestorbenen Georg von Ansbach.

Allerdings war letzterer, nachdem 1553 der kinderlose Albrecht geächtet war, der einzige Markgraf in Franken, dass aber auch vorher, trotz des Existirens zweier Linien, immer nur 1 Stimme für Brandenburg auf den Reichstagen vorkommt, darfür würden wir einen inneren Grund in dem besprochenen Zuge des Hauspolitik sehen können. Nur eine einzige Ausnahme ist zu constatiren, im Jahre 1551, wo neben der Unterschrift Albrechts eine besondere in Vormundschaft für Georg Friedrich gegeben wird. Aber auch

[1]) Lang II, p. 156.
[2]) Lang II, p. 157.
[3]) Lang II, p. 161.

hierin können wir nur eine Äusserung der internen Verhältnisse des Fürstenhauses erblicken. Albrecht beanspruchte nach Georgs Tode (21. Decbr. 1543) naturgemäss und laut einer Bestimmung des Theilungstraktates von 1541 die Vormundschaft über den jungen Georg Friedrich; die Ansbachischen Räthe widersetzten sich dem aber energisch und mit Rücksicht auf das Treiben Albrechts gewiss nicht ohne Berechtigung[1]. Es entspann sich hierüber ein langwieriger Streit, der auch auf dem Reichstage von Regensburg im Jahre 1548 noch nicht zur Entscheidung kam[2]; natürlich konnte eine Vertretung Georg Friedrichs auf den Reichstagen nicht stattfinden, so lange man nicht wusste, wer sie auszuüben habe. Wir können annehmen, dass, im Falle Albrecht die Vormundschaft geführt hätte, es jedenfalls bei der Gesammtvertretung Brandenburgs geblieben wäre. Inzwischen musste eine Entscheidung gegen die Ansprüche Albrechts erfolgt sein, da wir 1551 eine besondere Unterschrift für Georg Friedrich vorfinden. Ereignisse, welche speciell das fürstliche Haus betrafen, die Ächtung Albrechts am 1. December 1553[3] und sein kinderloser Tod am 8. Januar 1557[4] verhinderten dann aber doch, dass eine Zweizahl der Stimmen bestehen blieb.

Wir stehen eben noch in einer Periode, in der ein Wechsel des Stimmverhältnisses leichter eintreten konnte, finden aber doch Fälle der Art selten.

In der über ein Jahrhundert langen continuirlichen Reihe der einen Stimme, welche die fränkischen Markgrafen führen, dürfte der vereinzelte Fall von 1551 doch kaum in Betracht kommen, ihr gegenüber nicht im Stande gewesen sein, in späterer Zeit als Begründung für eine doppelte Stimme angesehen zu werden, zumal auch die sogenannte Matrikel von 1521 durch den Irrthum, den sie begeht, die Ansicht unterstützen kann, dass beide Fürstenthümer dem Reiche gegenüber auch in der Zeit der Trennung als eine Einheit galten. Die beiden Versionen derselben im 2. Bande der N. S. nennen nämlich „Mkgrf. Friedrich zu Brandenburg", allerdings ein Irrthum, da Friedrich bereits 1515 seinen Söhnen die Regierung hatte abtreten müssen, und kein anderer dieses Namens vorkommt, aber doch ein Beweis, wie an der Einheit des Fürstenthums festgehalten wurde, da sich sonst ja nicht der Name des alten Markgrafen noch in den später nach dem alten Schema an-

---

[1] Lang II, p. 184.
[2] Lang II, p. 185, 186.
[3] Lang II, p. 252.
[4] Lang II, p. 286.

gefertigten Exemplaren der Matrikel finden konnte[1]). Die dritte Version im Anhange des 4. Bandes der N. S. nennt nur „Mkgrf. Georg Friedrich v. B. als Burggraf zu Nürnberg".

Dieser Stätigkeit gegenüber würde die Ausnahme von Mosers Regel noch greller, als sie bei ihm erscheint, hervortreten, dass von 1613 an plötzlich die Söhne des Kurfürsten Johann Georg, Joachim Ernst zu Ansbach und Christian zu Baireuth[2]), sowohl 1613, wie 1641 und 54, 2 besondere Stimmen führen, wenn nicht ein anderer Umstand uns auf einen neuen Gesichtspunkt hinleitete.

Von 1541—1570 finden wir nämlich mit geringen Unterbrechungen — dreimal bei 14 Reichstagen — die besondere Unterschrift des Markgrafen Hans v. Cüstrin[3]), der 1571, ohne Erben zu hinterlassen, starb, und dessen Stimme vom Kurhause Brandenburg dann auch nicht weitergeführt wurde. Gleichwohl könnte man in dieser fast 30 Jahre lang unbestritten geführten Stimme die Grundlage dazu sehen, dass sich das historische Bewusstsein von der Existenz einer zweiten Markgrafenstimme des Hauses Brandenburg heranbilden konnte, namentlich bei der Kurlinie, so dass man später, als so sorgfältig alle alten Rechte aufgenommen und conservirt wurden, dieselbe bei einer passenden Veranlassung wieder in Ausübung brachte, nur dass sie jetzt von dem Herrn einer anderen Landschaft als früher geführt[4]) wurde.

---

[1]) Eine andere Möglichkeit wäre nur die, dass in der Matrikel ursprünglich gestanden hätte: „Mkgrf. Friedrich von Brandenburg Erben", wie z. B. dieselbe Matrikel in der Cortrejischen Fassung für Meklenburg lautet. Aber auch so würde der Ausdruck nur für die Einheit der Fürstenthümer in ihren Beziehungen zum Reiche beweisend sein.

[2]) Aus den bei Lang III, p. 380 ff. registrirten Testamenten Georg Friedrichs ergiebt sich, dass schliesslich die Erbfolge doch allein nach dem Geraër Hausvertrage erfolgte, der es in seinen Bestimmungen offen liess, wie sich die beiden zukünftigen Markgrafen zum Reiche stellen würden, der sogar durch die Bestimmung, dass die Bergwerke und das oberste Landesgericht gemeinsam bleiben sollten, wieder auf den bisherigen Weg hinzuweisen schien, dass die Fürstenthümer trotz der Theilung doch auch eine Einheit bleiben sollten.

[3]) Nur 1567 findet sich eine Unterschrift: „von wegen Johanns, auch Georgen Friedrichs, beider Markgrafen zu Br. etc.", doch in ihrer Art, in der Verknüpfung der Namen durch „auch" statt durch „und", in der Hinzufügung des Wortes „beider", welches dadurch jedem den besonderen Titel giebt, so verschieden von anderen Gesammtunterschriften, dass, mochte hier auch nur eine Stimme in diesem einen Falle abgegeben sein, doch die Selbständigkeit beider Fürsten, das Recht eines jeden, eine eigene Stimme führen zu können, schon durch die Form der Unterschrift gewahrt zu sein scheint.

[4]) Dass der neue Träger der Stimme Herr eines anderen Territoriums als der frühere ist, kann gegen diese Ansicht nicht sprechen, da weder bei Hans von Cüstrin, noch bei den alten Markgrafen von Ansbach und Baireuth,

In diesem Lichte betrachtet, dürfte die spätere Zweiheit der Stimmen für Ansbach und Baireuth vielleicht weniger als eine Anomalie erscheinen, sie hatte ihre historischen Prämissen, aber in der Zeit vor 1582; während das Aufnehmen der zweiten Stimme erst lange nach diesem Jahre doch zeigt, wie auch nach demselben sich die Verhältnisse des Fürstenstandes, besonders mit Beziehung auf die Stimmen im Fürstenrathe, noch in lebendiger Entwicklung befanden, ein Leben, welches erst durch die formelhafte Schematisirung und Fixirung aller reichsständischen Verhältnisse, durch die künstliche Reconstruktion des Reichskörpers seit 1648 ganz aufhören konnte. Denn am letzten Ende müssen wir doch als thatsächlich festhalten, dass 1603 eine Theilung der Fürstenthümer unter zwei regierende Linien stattfand, worauf jede derselben eine besondere Stimme führte, also der Satz des Autors von 1582 hier sich noch vollkommen bestätigt findet.

X. Für **Wirtemberg** wird die ganzen 150 Jahre hindurch, von 1495—1641, nur eine Stimme geführt: von Eberhard 1495 und 1497 zu Lindau, von seinem Sohne Ulrich I. von 1498—1512 und 1535—48[1]), von Christoph 1551 bis 1567, von Ludwig, mit welchem im Jahre 1593 die alte Herzogslinie erlosch, von 1570—82. Dreimal nur hat daneben die Mömpelgartische Linie eine eigene Stimme ausgeübt: 1559 finden wir die Unterschrift „v. w. der Vormundschaft Grafen Georgen zu Würtemberg und Mömpelgart etc. seligen hinterlassenen Kinder", und 1566 und 70: „v. w. der Vormundschaft Friedrichen, Grafen von Wirtemberg und Mömpelgart".

Man kann dieses als Versuche ansehen, der Linie Mömpelgart eine Stimme zu vindiciren, keineswegs aber eine solche danach als herkömmlich annehmen, wie Moser[2]) es thut, indem er einzig von der Stimme von 1570 einen Schluss auf die Berechtigung derselben zieht. Im 35. Bande p. 164 und ff. berichtet er aber selbst, wie

— auch nicht 1594, 98 und 1603, wo bereits in anderen Unterschriften sich eine genaue Präcisirung des Landes findet (Pfalz-Lautern und -Simmern, Henneberg, Baden), — vor allem auch nicht bei den jüngeren Markgrafen seit 1613 in den Unterschriften jemals bemerkt wurde, für welches Land sie dieselben gaben; sie lauten stets nur: „N. Mkgraf. zu Brandenburg etc."

[1]) Während der grossen Lücke, die durch die Vertreibung Ulrichs entstand, finden wir einmal die Unterschrift „von wegen des Hertzogthums Würtemberg", ein Umstand, der aus dem Rahmen der Wirtembergischen Stimme hinsichtlich ihrer Einheit nicht heraustritt, der aber eine ganz andere Bedeutung gewinnt, auf die im weiteren Verlaufe der Arbeit hingewiesen werden wird. — Über die Hausverträge und die Erhebung zum Herzogthum, wodurch Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht eingeführt wird, s. unten § 4.

[2]) Teut. Staats-R. 34, p. 294 § 24.

sowohl 1576 als 1588[1]) Herzog Ludwig von Wirtemberg gegen die Führung einer Mömpelgartischen Stimme protestirt habe, wobei er sich ausdrücklich darauf berief, dass Mömpelgart keinen besonderen Anschlag habe, dass er, der Herzog, dasselbe auch in Reichs- und Kreis-Angelegenheiten vertrete und daher begehre, dass auch nur er allein ein Votum für Wirtemberg, Teck und Mömpelgart — das ist der Titel in den Unterschriften — abzugeben habe. Man sieht, dass es nicht allein genügte, regierender Herr zu sein, um auch ein Votum im Reichsfürstenrathe ausüben zu können, sondern dass das Herkommen, welches auch in gewissen Verhältnissen des Fürstenhauses zum Reiche begründet war, ebenfalls als eine bestimmende Macht auftrat, wie schon die Opposition der Reichsfürsten eine willkürliche Stimmenvermehrung hinderte. Wirtemberg hatte weder 1582, wie Moser — mit sich selbst im Widerspruche — sagt, noch sonst jemals, so lange das alte Herzogshaus existirte, für Mömpelgart eine besondere, anerkannte Stimme[2]).

Ebenso ist nicht ersichtlich, wie Moser[3]) zu seiner Behauptung kommt, dass nach der Vereinigung der beiden Länder durch Friedrich von Mömpelgart im Jahre 1593 2 Stimmen vom Hause Wirtemberg geführt seien. Sowohl Friedrichs eigene Unterschrift

---

[1]) bei den schwäbischen Kreisständen; 1576 auf dem Reichstage.

[2]) Stälin „Wirt. Gesch." IV 2. Theil im § 19 p. 597, 598 sagt zwar, Mömpelgart habe, seitdem es vom Herzog Christoph 1553 — d. d. 4. Mai — an seinen Oheim Georg zu erblichem, unabhängigem Besitz cedirt war, eine eigene Stimme auf den Reichstagen geführt; er folgt darin Ficker „Reichsfürstenstand" p. 223, beide aber nur Moser als ihrer gemeinsamen Quelle. Ficker wie Stälin bezeichnen diese vermeintliche Stimme Mömpelgarts als eine ganz ausnahmsweise Erscheinung und ersterer kennt auch nur die drei erwähnten Unterschriften zu 1559, 1566 und 1570. Nach dem, was Moser aber im 35. Band seines Staatsrechts p. 164, 165 berichtet, dürften diese 3 Vota selbst als etwas anormales und illegitimes zu bezeichnen sein, deren Kraft, etwa ein Präcedenz zu schaffen, durch den erfolgreichen Protest des Herzogs Ludwig i. J. 1576 gleich damals vernichtet wurde; in diesem Protest wird erwähnt, dass man gleich 1570 „es dahin apprehendiret habe, weil S. Liebden (der Graf von Mömpelgart) keinen sonderen Anschlag hätten, dass mit demselben auf einen Anschlag zum Römerzug und Kammer-Gerichts-Unterhaltung zu handeln wäre". Also die dreimal abgegebene Stimme war vom Fürstenrath selbst als bisher einer rechtlichen Grundlage entbehrend erkannt worden. Es scheint, als habe er eine Stimme im Fürstenrath nicht absolut verweigern wollen, jedenfalls weil die Grafen von Mömpelgart aus einem Fürstengeschlechte stammten, die Fürstenwürde sich aber im Geschlecht vererbte; nur mussten, um die Reichsstandschaft beanspruchen zu können, gewisse Bedingungen, Leistungen an das Reich, erfüllt werden.

[3]) Bd. 34, p. 294. § 24.

in den Reichsabschieden von 1594, 98 und 1603, wie die seines Sohnes Johann Friedrich zu 1613 und die Eberhards zu 1641 erscheinen als einfache Unterschriften für eine Stimme, wenn sie in ihrem Titel auch Grafen v. Mömpelgart heissen, eine Bezeichnung, welche auch die alten Herzöge von Wirtemberg in ihrer Titulatur geführt hatten.

Um so weniger können wir 2 Stimmen annehmen, als ja seit 1594, und mehr noch seit 1603 und 13, sich zahlreiche Beispiele finden, dass, wo ein Fürst in seiner Person 2 Stimmen vereinigt, er auch für jede eine besondere Unterschrift giebt, wie z. B. der Kurfürst von der Pfalz solche für Lautern und Simmern geben lässt. Moser [1]) liefert aber wieder selbst den Beweis, dass hier nur eine Stimme für Wirtemberg vorliegt. 1603 [2]), berichtet er, habe Friedrich seinen Gesandten eine doppelte Legitimation für Wirtemberg und Mömpelgart gegeben, mit dem ausdrücklichen Auftrage, für letzteres ein besonderes Votum und besondere Subscription zu verlangen. Sie drangen mit ihrer Forderung nicht durch. Die Antwort der Direktoren, die auf den Widerspruch der übrigen Reichsfürsten hinweist, zeigt deutlich, dass hier ein Gewohnheitsrecht mächtig wirkte, an dem man von Seiten des Reiches festhalten wollte, während der einzelne Territorialfürst seine Prärogative auszudehnen suchte, eine Stimme für ein Land beanspruchte, welches noch niemals eine besessen hatte. Das Herkommen war die stärkere Macht, und die Gesandten Friedrichs mussten sich mit der Einreichung einer Protestations- und Reservationsschrift begnügen. Was Moser am angeführten Orte weiter über diesen Streit auf dem Reichstage von 1641 berichtet, bestätigt nur von neuem unsere Ansicht [3]).

Wenn wir dann 1654 erst für Mömpelgart eine besondere Unterschrift finden, so müssen wir das vielmehr als eine Neuerung — trotz aller Observanz, wie sie Moser vom Jahre 1582 herleiten will, — ansehen; erst das Jahr 1654 erscheint hier als der definitive

---

[1]) Teut. Staats-R. Bd. 35, p. 165 ff.

[2]) Also erst 1603, und nicht einmal gleich auf den nächsten Reichstagen nach 1582, denen von 1594 und 1598, wurde dieser Anspruch erhoben, wo doch Friedrich auch bereits Herzog war.

[3]) Moser T. St.-R. 35 p. 167; Mömpelgart ist zwar besonders zum Reichs-Tage beschrieben, bei der Verlesung der Sitz und Stimme im Fürstenrath Besitzenden durch den Reichs-Erb-Marschall wird es aber nicht genannt. Beim Votiren beschwert sich hierüber der Wirtembergische Gesandte und will sein Votum auch für Mömpelgart abgegeben haben; der darüber entstehende Streit wird aber bis zum Erscheinen eines kaiserlichen Decisum verschoben.

Schlusspunkt in der Entwickelung der Stimmverhältnisse auf der Reichsfürstenbank, indem ein kaiserliches Decret und besondere Abstimmung auf dem Reichstage für Mömpelgart ein besonderes Votum, hinter dem für Henneberg in der Rangordnung folgend, bewilligten [1]).

XI. In **Baden** erkennt die Matrikel von 1495 2 Fürsten an, den Markgrafen von Baden, Christoph (1475—1515), und den Markgrafen von Röteln, ebenso der Titel 8 (§ 7 und § 15) des Abschiedes. Die Unterschrift Christophs findet sich ferner dreimal 1498, 1500 und 1512; er war im Jahre 1503 auch der Erbe des letzten Sprossen der anderen Linie geworden, einer Abzweigung der alten Hochbergischen, auch die Sausenbergische genannt.

1521 erscheint die persönliche Unterschrift: „v. w. Markgraf Philippsen und Markgraf Ernsten zu Baden", und die gleiche 1524, aber in Vertretung gegeben [2]). Für diese letztere werden wir, bei der gemeinsamen Vertretung der Brüder, nur eine Stimme annehmen können; es fragt sich aber, wie wir uns zu derjenigen von 1521 zu stellen haben. Eigenthümlich ist, dass 1526 in Augsburg nur die Unterschrift Philipps, in demselben Jahre in Nürnberg nur die des Ernst vorkommt, 1527 wieder eine von gemeinsamen Vertretern gegebene: „v. w. Philippsen und Ernsten, Markgrafen zu B.", während dann, nachdem 1527 der Vater gestorben ist, 1529 Philipp persönlich unterschreibt, Ernst eine besondere Unterschrift durch einen Vertreter geben lässt und 1530 sogar für sich selbst und dann noch in besonderer Unterschrift als Vertreter seines Bruders Philipp unterzeichnet. Man kann nicht in Abrede stellen, dass beiden Brüdern zwei Stimmen zustanden, wenn jeder die seinige besonders ausüben liess. Aus dem Umstande aber, dass bis zum Tode des Vaters nur gemeinsame Unterschriften oder die eines einzelnen allein, der auch nicht, wie es nachher geschieht, für den anderen unterzeichnet, erscheinen, könnte vielleicht geschlossen werden, dass bei Lebzeiten des Vaters die Einheit des Baden-

[1]) In den Unterschriften dieses Reichsabschiedes steht die Mömpelgartische unter den in Vertretung gegebenen sogar erst hinter Lothringen; die Ordnung ist an jener Stelle überhaupt nicht fest gewahrt. — Bei Moser hierüber 35, p. 168, 169, 179; in der Sitzung vom 25. Febr. 1654 proponirt Mainz über das kaiserl. Dekret zu berathen, wonach Mömpelgart Sitz und Stimme zugewiesen erhalten soll; per Majora bekommt es ein Votum hinter Henneberg.

[2]) 1515 hatte Christoph I. unter seine drei Söhne getheilt und sich der Regierung begeben; er starb aber erst 1527.

sischen Fürstenthums trotz der Theilung doch gewahrt erscheinen mochte und sich in der Weise geltend machte, dass man noch nicht an die Ausübung zweier Stimmen dachte. Wahrscheinlicher jedoch erscheint es, dass die beiden Brüder, deren jeder einmal allein nur für sich unterschreibt, im Jahre 1521 bei persönlicher Anwesenheit auch zwei Stimmen geführt haben werden. Für das Gesammtresultat kann aber diese Einzelfrage ohne Bedeutung sein, da ja schliesslich doch in Folge der Theilung unbestritten zwei Stimmen geführt wurden.

1532 erscheinen beide wieder nur in einer gemeinsamen Unterschrift, die durch eine Vertretung gegeben wird. Wir werden nach jenem Satze des Autors von 1582 für diesen Fall allerdings nur ein Badensisches Votum annehmen müssen, das jedoch unbeschadet des besonderen Rechtes jedes der beiden gegeben wurde.

Dasselbe muss von der Unterschrift von 1535 gelten, wo allerdings die beiden Brüder Bernhard und Ernst noch mehr daran gedacht zu haben scheinen, die Einheit ihres Fürstenthums zu erhalten, wie sich aus dem Folgenden zu ergeben scheint. In diesem Jahre erscheint zum ersten Male der dritte Bruder Bernhard in der gemeinsamen Unterschrift: „v. w. Mkgrf. Bernhard und Ernsten zu Baden".

1533 war nämlich Philipp kinderlos gestorben, und 1534 eine neue Landestheilung erfolgt, in welcher Ernst Durlach, Bernhard Baden erhielt[1]). Letzterer starb schon 1536 mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Philibert und Christoph. Noch bei Lebzeiten Bernhards hatte der Kurfürst Ludwig von der Pfalz, als Schiedsrichter in den Theilungsstreitigkeiten, einen Vertrag entworfen, nach welchem die Markgrafschaft ein gemeinsames, ungetheiltes Ganzes bilden sollte, das nur hinsichtlich des Genusses der Einkünfte getheilt werden könnte; die Lehen solle der jeweilige Besitzer für sich und seine Stammesgenossen empfangen, auch ein gemeinsames Archiv für die das ganze Land betreffenden Urkunden bestehen. Der Dienst- und Unterthaneneid solle nur gegen den gemeinsamen Landesherrn' verbinden. Es kann dieser Versuch, dessen Analoga sich bei Henneberg und Anhalt finden, als ein Beweis angesehen werden, dass die Markgrafschaft immer noch als ein ungetheiltes Ganzes galt, zumal Ernst nach dem Tode seines Bruders sich auch auf die Untheilbarkeit der badischen Lehen berief und diese für sich wie für seine Neffen empfangen, auch allein das Recht der Lehenvergabung haben wollte.

---

[1]) Häberlin Neue Teut. Reichs-Gesch. X, p. 184.

Der Kurfürst, der zur Schlichtung des Streites angerufen wurde, entschied denselben auf Grund jenes seines Entwurfes[1]), doch so, dass die Burglehen von demjenigen, in dessen Gebiet sie lägen, vergabt werden sollten. Ernst wandte sich gegen diese Entscheidung an das Kammergericht, welches dieselbe zwar bestätigte, aber erst 1582[2]), als die Thatsachen bereits die Folgen, die sich daraus für Baden hätten ergeben können, überholt hatten. Diese Saumseligkeit der Rechtspflege hat mit dazu beigetragen, dass wir nunmehr in ununterbrochener Folge zwei Badensiche Stimmen zu verzeichnen haben werden.

1541 unterzeichnet nur Ernst; von 1542 (Speier) bis 1551 finden wir aber die besonderen Unterschriften für ihn und für die Vormundschaft der Söhne Bernhards, die stets als wegen der Vormundschaft „Philiberts und Christophs" gegeben lauten.

Dem entsprechend finden sich 1555, 57, 59 und 66 die getrennten Unterschriften für Carl, den Sohn des Ernst, und für Philibert[3]) zu Baden u. Spanheim; 1567 unterzeichnet Carl allein, 1570 findet sich neben seiner die Unterschrift für die Vormundschaft Philipps II.[4]), des Sohnes Philiberts, und 1576 die für Philipp selbst.

Desselben Unterschrift erscheint 1582 und daneben die: „In Vormundschaft, Markgrafen Carls zu Baden hinterlassener Söhne,

---

[1]) Albert Preuschen „Badische Geschichte mit steter Beziehung auf die gemeinsame Geschichte der Teutschen", Karlsruhe 1842; p. 727, 728.

[2]) Häberlin N. T. R.-G. X, p. 185, 186.

[3]) Philibert war 1555 für mündig erklärt worden, nachdem kurz vorher mit seinem Bruder Christoph ein Vertrag zu Stande gekommen war, wonach letzterer die Luxemburgischen Lande, Rodemachern, Herspringen und Püttingen, ersterer die Markgrafschaft Baden nebst Spanheim erhielt, beide für sich und ihre männlichen Nachkommen; s. Preuschen § 287, p. 728, 729. — Nach Häberlin N. T. R.-G. III, p. 113 wäre der Vertrag erst vom 23. April 1556, wo Philiberts Vormundschaft aufgehört hätte: Christoph verzichtet danach auf die Markgrafschaft für sich und seine Nachkommen. Die Unterschriften scheinen die erste Angabe zu bestätigen, nach der schon 1555 eine Auseinandersetzung erfolgt war. — Es sind diese Besitzungen Christophs ähnlich denen, die Bernhard III. in der Theilung von 1515 erhalten hatte (Luxemburg und Spanheim); sie scheinen nur die Abfindung für eine Nebenlinie gebildet zu haben, da sowohl Bernhard bei Lebzeiten seines Bruders Philipp, d. h. bevor er einen Antheil an den eigentlich markgräflichen Landen erhielt, nie in den Unterschriften erschien, wie auch Christoph niemals in denselben vorkommt.

[4]) Philibert fiel 1569 bei Montcontour; ihm folgte sein Sohn Philipp II., der bereits 1571, 13jährig, von Maximilian II. für mündig erklärt wurde; — Preuschen p. 730, — Häberlin N. T. R.-G. VIII, p. 45, 46.

Ernst Friedrichen, Jacoben und Georg Friedrichen, Markgraffen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sussenberg, Herrn zu Rötel und Badenweiler".

Ernst von Baden-Durlach war 1553 gestorben, und ihm sein einziger noch lebender Sohn, Carl II., gefolgt. Dieser starb 1577, nachdem er in einem Testamentsentwurf eine Theilung ausdrücklich verboten und seine Söhne zu gemeinschaftlichen Nachfolgern in der Regierung bestimmt hatte[1]). Erst nach Beendigung der Vormundschaft wurde unter diesen dennoch nach einem Theilungsentwurf ihres Grossvaters Ernst vom Jahre 1537 getheilt, so dass Ernst Friedrich (1577—1609) die sogenannte untere Markgrafschaft, d. h. Baden-Durlach, Jacob (1577—1590) Hochberg und Georg Friedrich Sausenberg erhielt[2]).

Wie nun Moser[3]) vier Badensische Stimmen zum Jahre 1582 annehmen kann, ist in keinem Falle ersichtlich, da „expresse" wie er sagt, eine Stimme für Sausenberg durchaus nicht abgegeben ist, und wir ausserdem, wenn man selbst vier Stimmen annehmen dürfte, Moser doch entgegenhalten müssten, dass gerade die Stimme für Georg Friedrich von Sausenberg auf allen folgenden Reichstagen geführt worden ist, die für die Badensische Linie aber nur noch 1594. Auf den weiteren Widerspruch in der Moserschen Begründung, weswegen die Hochbergische Stimme nicht fortgeführt sei, ist schon in der Einleitung[4]) aufmerksam gemacht worden. Wenn er hier hinzusetzt: „und also liesse es Baaden auch nachhero gut sein", so erkennt er damit stillschweigend an, dass in dieser Zeit, in welcher sich die Verhältnisse zu jenem Zustande, wie er seit 1654 fixirt war, heranbildeten, und auf die es doch eigentlich ankam, an eine Observanz von 1582 gar nicht zu denken ist.

1582 sehen wir also die alte Zweizahl der Badensischen Stimmen noch gewahrt. Erst 1594 erscheinen drei Unterschriften: 1) die Ernst Friedrichs in Durlach[5]), 2) die für Eduard Fortunatus, den Vetter des 1588 kinderlos gestorbenen Philipp von Baden und

---

[1]) Preuschen p. 757, 758.

[2]) Preuschen p. 759, im Jahre 1584.

[3]) T. Staats-R. Bd. 34, p. 295 § 26.

[4]) p. 11.

[5]) Derselbe war auch bereits Besitzer von Hochberg, nachdem Jacob 1590 und sein wenige Tage nach seinem Tode geborener Sohn, Ernst Jacob, bereits 1591 gestorben waren; — Preuschen, p. 761, 762.

Spanheim[1]), und 3) die für die vormundschaftliche Regierung Georg Friedrichs von Sausenberg.

Aber schon 1598 finden wir nur noch 2 Unterschriften: 1) „v. w. Ernst Friedrich, Markgrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, und 2) die Georg Friedrichs von Sausenberg. Die dritte Stimme für Baden fällt also fort, und obgleich Ernst Friedrich von 1595—1604 in Baden-Baden die Regierung[2]) führte, so bezeugt doch nichts in seiner Unterschrift, dass er für dasselbe eine besondere Stimme ausübte, in welchem Falle er wohl nach der Analogie derer für Lautern, Simmern und Henneberg eine besondere Unterschrift für Baden gegeben haben würde. Dieses bestätigt sich auch 1603, wo wir ebenfalls nur diese beiden Stimmen finden, und ferner 1613, wo Georg Friedrich von Sausenberg nur „vor sich und als Inhaber Ernst Friedrichen zu Baden[3]) angefallener Lande" unterzeichnet[4]).

Erst 1641 im Regensburger Abschiede finden wir wieder eine Unterschrift Wilhelms von Baden-Baden[5]), während für die andere Linie eine solche fehlt. Friedrich V., der Sohn Georg Friedrichs und der einzige Lebende seines Geschlechtes, hätte, wäre er anwesend oder vertreten gewesen, jedenfalls wie sein Vater für sich und die Lande Ernst Friedrichs von Durlach unterschrieben, wie

---

[1]) † 1588 — Preuschen p. 732; ihm folgte sein Vetter Eduard Fortunatus, Sohn des mit Luxemburg, Rodemachern u. s. w. abgefundenen Christoph, welcher sich mit seinen Brüdern dahin verglichen hatte, dass er ihnen die väterlichen Besitzungen ganz überliess, dagegen auch alleiniger Erbe seines Vetters in Baden sein sollte; — Preuschen p. 734.

[2]) Eduard Fortunatus hatte sein Land seinen Gläubigern überlassen sollen, welches aber Ernst Friedrich von Durlach dadurch verhinderte, dass er am 21. Novbr. 1594 die Baden-Badischen Lande besetzen und sich als Administrator derselben huldigen liess; — Preuschen p. 735, 736.

Eduard Fortunatus starb 1600, gleichwohl behielt Ernst Friedrich das occupirte Fürstenthum, da er den Söhnen jenes, als von einer nicht fürstlichen Mutter entsprossen, die Erbberechtigung absprach; Preuschen p. 737.

[3]) † 1604.

[4]) Röderer „von den Herzgl.-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen etc." (s. p. 22, Anm. 1) p. 117 sucht diese Unterschrift dahin zu erklären, dass der Zusatz „und als Inhaber etc." sich auf die von Ernst Friedrich besetzten Baden-Badischen Lande beziehe, um zu bezeichnen, dass er dieselben mit eben dem Rechte, wie jener besitze. Abgesehen davon, dass man nicht einsieht, weswegen Georg Friedrich dieses hier in der Unterschrift des Reichsabschiedes hätte hervorheben sollen, wenn er damit nicht zugleich eine besondere Stimme beansprucht hätte, dass aber eine solche für die occupirten Lande nicht einmal von Ernst Friedrich geführt worden war, nöthigt auch nichts, in der Form „Ernst Friedrichen" einen Dativ zu sehen, da dieselbe sonst durchgängig

es 1654 faktisch geschieht, so dass wir also erst seit 1641 eine dreifache Stimme Badens hätten.

So sehen wir — gerade im Gegensatz zu Moser (34 p. 294, § 26) — mit Nichten hier eine Observanz von 1582, sondern finden vielmehr durchgehend die Zweizahl der Badensichen Stimmen gewahrt, entsprechend der Erscheinung, wie der Begriff der oberen und der unteren Markgrafschaft sich durch die ganze Geschichte des Hauses, durch alle Urkunden desselben hindurchzieht, während der Grundsatz, dass Erbtheilungen, aus denen mehrere selbständig regierende Fürsten hervorgehen, auch zu einer entsprechenden Vermehrung der Reichstagsstimmen führen, noch 1594 in voller Wirksamkeit ist. Ferner tritt uns aber in der Unterschrift von 1613 dieselbe Erscheinung entgegen, wie wir sie bei Pfalz und Sachsen finden werden, dass das neue Princip der Vererbung der Stimmen ausgestorbener Fürstenhäuser auf ihre Erben, welches um Beginn des 17. Jahrhunderts allmählich lebendig zu werden begann, hier in dieser Zeit ebenfalls wirkte. Die drei Stimmen von 1594 erscheinen nur wie ein einsamer Vorläufer des späteren Zustandes; noch kann eine derselben erlöschen, während ihre Wiederaufnahme dadurch herbeigeführt wird, dass das Land wieder einen eigenen Fürsten hat.

Wir finden bei Baden eine solche Continuität in der Art, wie die einzelnen Theilfürstenthümer gestaltet werden, dass, nachdem das Bewusstsein durchgedrungen war, dass der einzelne Fürst dem Reiche gegenüber der Repräsentant eines Theiles desselben sei, dass seine Bedeutung für das Reich auf seinem Territorium beruhe, es nahe lag, mit dem einzelnen Lande den bestimmten Begriff eines Fürstenthums zu verknüpfen und folgerichtig dann mit diesem die Stimme für dasselbe weiterzuführen, wenn das Haus ausstarb, wie hier die Unterschriften des Markgrafen von Sausenberg seit 1613 zeigen.

---

als Form des Genitiv erscheint. Die Erklärung muss vielmehr darin gesucht werden, dass für Baden beinahe ein Jahrhundert lang zwei Stimmen auf den Reichstagen existirt hatten, dass seit 1594 auch bereits genügend Präcedenzfälle vorlagen, in denen die Stimme eines ausgestorbenen Fürstenhauses weitergeführt wurde, und dass Georg Friedrich in Folge dessen sich veranlasst sah, auch die zweite Stimme seines Hauses aufrecht zu erhalten; es konnte dieses aber natürlich nur die zuletzt von Ernst Friedrich geführte sein, deren Übergang auf sich er durch den Ausdruck bezeichnete, dass Ernst Friedrichs Lande ihm zugefallen seien. Wir finden dies auch durch das Folgende bestätigt, wenn 1654, nachdem Wilhelm, des Eduard Fortunatus Sohn, in Folge der Schlacht bei Wimpfen und definitiv durch den Westfälischen Frieden in Baden-Baden restituirt war, Friedrich V. ausser für Hochberg — offenbar eine Verwechselung der Titulatur, eigentlich Sausenberg — eine besondere Stimme für Baden-Durlach führt.

Wie wenig aber von einer Observanz eines bestimmten Jahres, etwa 1582 oder 1594, die Rede sein kann, beweist hier ausser den anderen Thatsachen auch die Eigenthümlichkeit, dass in den Unterschriften von 1654 Friedrich V. sein anderes Votum neben dem für Baden-Durlach als für Hochberg gegeben präcisirt, während doch niemals für dieses letztere eine besondere Stimme geführt worden [1]) ist, Friedrichs V. Stammlande vielmehr die Sausenbergischen waren.

Die einzige Tradition, die wir als wirksam zu erkennen vermögen, ist das Alter der Zweizahl der Badensischen Stimmen, und unmittelbar an sie knüpft sich hier das Hervortreten des neuen Grundsatzes, welcher diese Zweizahl beim Erlöschen der einen Linie aufrecht erhält, während die sonstigen politischen Verhältnisse und ihre eigenthümliche Verschiebung auch noch zur Begründung einer dritten Stimme führten.

XII. Über **Anhalt** geben uns für den Zeitraum von 1495—1512 nur die beiden Matrikeln zu 1495 und 1507 Aufschluss, deren erstere „alle Fürsten von Anhalt mit ihren Wittwen", die zweite „Fürsten von Anhalt" nennt. 1521 findet sich eine erste Unterschrift unter denen der anwesenden Fürsten: „N. Fürst zu Anhalt"; während die Matrikel dieses Jahres in allen drei Fassungen der „neuen Sammlung" übereinstimmend „alle Fürsten zu Anhalt" angiebt, so dass dasselbe in seinen Beziehungen zum Reiche, sicher wenigstens hinsichtlich seiner Leistungen für dasselbe, als ein einheitliches Fürstenthum gegolten zu haben scheint [2]).

Erst 1526 (Speier) erscheint eine bestimmte Unterschrift und zwar in einer Gestalt — sie ist in Vertretung gegeben —, die dieselbe als den Ausdruck einer Stimme auffassen lässt: „von

---

[1]) wenn man auch mit Sicherheit annehmen kann, dass bei einem längeren Bestehen der Hochbergischen Linie diese eben so wie die anderen aus der Theilung hervorgegangenen ihr besonderes Votum geführt haben würde.

[2]) Es ist nöthig, die Regierungswechsel und die mit ihnen zusammenhängenden Theilungen an dieser Stelle zu verfolgen, was wir der Übersichtlichkeit halber ausserhalb des Textes thun zu müssen glaubten. Die Theilung unter Georgs I. Söhnen i. J. 1471 (Krause „Fortsetzung der Bertramischen Gesch. des Hauses und Fürstenthums Anhalt", Halle 1782, zwei Theile, II p. 48, 52. — Lindner „Gesch. und Beschreibung des Landes Anhalt", Dessau 1820, p. 133, 134, 135, der die Urkunden kennt) hatte zwei Linien geschaffen, indem Waldemar VI. († 1508) und Georg II. († 1509) Köthen, Ernst († 1516) und Sigismund († 1487) Dessau, beide Linien gemeinschaftlich aber Bernburg erhielten, während der fünfte Sohn Georgs I., Rudolf († 1510), mit Geld abgefunden wurde, im Falle des kinderlosen Todes eines der andern Brüder aber in dessen Stelle

wegen Johann Georgen und Joachim, Fürsten zu Anhalt"[1]); dieselbe findet sich noch 1532 und sechsmal von 1542 (Speier) bis 1551; nur 1541 werden zwei Brüder ohne den dritten genannt: „Hans und Joachim, Gebrüder, Fürsten zu Anhalt". Da sie erst 1544 theilten (s. p. 55, Anm. 2), welche Theilung erst 1546 in Kraft getreten zu sein scheint (Lindner l. c.), so stimmt dieses vollkommen zu der Form ihrer Unterschriften, nach der sie nur eine Stimme führten.

Daneben finden wir 1542, zu Speier und zu Nürnberg, und 1544 Wolfgang[2]) mit einer besonderen Unterschrift, 1545 aber ohne jede Unterscheidung mit den 3 Brüdern zusammen genannt; gleichwohl werden wir für ihn, wenn auch hier in Folge einer gemeinsamen Vertretung Aller nur eine Anhaltische Stimme ausgeübt wurde, doch eine besondere als fortbestehend annehmen müssen, da er 1555 und 1557 eine solche wieder ausübt. Wenn dieses seit 1544, nachdem der ganze Anhaltinische Besitz völlig getheilt war, nichts Auffälliges hat, so zeigen die beiden Unterschriften Wolfgangs von 1542 doch, dass man auch schon vorher zwei getrennte regierende Linien anerkannte, was durch die Thatsache seine Bestätigung findet, dass seit 1471 jede der beiden ihren besonderen Kanzler hatte, so dass also zwei Regierungen bestanden[3]), wie

---

treten sollte. Indessen verkaufte dieser letztere 1497 seinen von Sigismund erhaltenen Landesantheil (Lindner p. 135, 136).

Eine dritte Linie bestand noch in Zerbst, dessen Besitzer, Magnus und Albrecht, aber beide geistlich waren und 1508 ihr Land an ihre Vettern der anderen Linien abtraten, die dasselbe ebenfalls in gemeinsamen Besitz behielten (Lindner p. 136). — Von jenen vier Brüdern hatte nur Waldemar einen Sohn, Wolfgang, und Ernst drei Söhne: Georg, Joachim und Johann. Letztere theilten erst i. J. 1544 (Lindner p. 137), bei welcher Gelegenheit Wolfgang ihnen ganz Zerbst überliess, dagegen Bernburg zu alleinigem Besitz erhielt.

Im Jahre 1495 hatte Rudolf, der jüngste der Söhne Georgs I., zu Worms in seinem, seiner Brüder und Vettern Namen die Belehnung für Anhalt empfangen (Krause II, p. 85), was zusammengenommen mit den Thatsachen, dass die vier Brüder nicht den ganzen Besitz getheilt hatten, sondern Bernburg, später auch noch Zerbst, gemeinschaftlich besassen, und dass die Reichsanlagen für ganz Anhalt gemacht wurden, schliessen lässt, dass die Fürsten nur eine Stimme auf den Reichstagen geführt hätten; die dunkle Unterschrift von 1521 scheint dieses zu bestätigen, doch werden wir noch einige andere Angaben finden, die seit 1521 oder 1529 zwei Anhaltische Stimmen annehmen lassen.

[1]) Es sind die Söhne des Ernst (cfr. p. 55, Anm. 2): Joachim I. in Dessau 1516—61, Johann der V. in Zerbst 1516—51 und Georg III. in Plötzkau und Harzgerode 1516—53, in den einzelnen Theilen erst seit 1544 resp. 1546; zwischen Johann und Georg ist demnach in der Unterschrift ein Komma zu setzen.

[2]) in Köthen 1508—62, und in Bernburg seit 1544.

[3]) Krause II, p. 52.

uns auch eine grosse Anzahl selbstständiger Regierungshandlungen Waldemars VI. und seines Sohnes Wolfgang urkundenmässig genannt werden[1]). Auch finden sich bei Krause Nachrichten, dass Wolfgang sich schon früher an den Reichstagen betheiligt habe: so empfing er 1521 mit seinem Vetter Johann für sich und die übrigen Vettern die Belehnung mit dem Fürstenthum[2]), protestirte 1529 gegen den Reichsschluss zu Speier, überreichte 1530 mit den anderen protestantischen Fürsten die Augsburgische Confession[2]) und war 1532 in Nürnberg[3]). Jene Lücke in seinen Unterschriften von 1545 bis 1555 erklärt sich dadurch, dass er in Folge der Mühlburger Schlacht von 1547—52 geächtet und landesflüchtig war, dann aber restituirt wurde[4]).

Neben Wolfgangs finden wir 1555 die andere Unterschrift als: „v. w. Joachims und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu Anhalt" und 1557 die letzteren selbst genannt: „v. w. Joachim Carl, Joachim Ernst, und Bernhard Gevettern und Brüder, Fürsten zu Anhalt"[5]), jedenfalls also in der Weise, dass wir für die ganze Linie Dessau-Zerbst die einheitliche Stimme gewahrt sehen. 1559 erscheint eine Zusammenwürfelung der beiden Unterschriften: „v. w. Wolfgangen, Joachimen und Carlen, Fürsten zu Anhalt etc. vor sich und dann in Vormundschaft Joachim[6]) Ernsten und Bernharden, Fürsten zu A. etc. ihrer jungen Vettern und Brüder". Wenn die sämmtlichen Anhaltinischen Fürsten in Folge der gemeinsamen Vertretung auf diesem Reichstage wieder nur eine Stimme[7]) führen, so werden wir das Recht Wolfgangs, eine besondere für sich zu beanspruchen, nach allem Vorhergehenden doch nicht in Zweifel ziehen können. Zugleich ersehen wir aus allen Unterschriften der Dessau-Zerbster Linie, dass sie immer nur eine Stimme ausübte und somit wenigstens keinen Anspruch auf eine Mehrzahl derselben erhoben zu haben

---

[1]) Krause II, p. 52—56, 90, 91, 92.

[2]) Krause II, p. 103.

[3]) Krause II, p. 104.

[4]) Krause II, p. 105 ff.

[5]) Es sind die Söhne Johanns in Zerbst, der 1551 starb: Carl I. 1541—61, Joachim II. Ernst 1551—81, Bernhard 1551—70; in der Unterschrift ist zwischen Joachim und Carl wieder ein Komma zu setzen, da sonst nur Brüder, keine Vettern genannt wären, sie sich auch 1559 richtig getrennt finden,

[6]) Hier steht zwischen Joachim und Ernst in der N. S. ein überflüssiges Komma, wie die Unterschriften von 1566, 70, 76 und 82 zeigen.

[7]) Gerade diese Unterschrift zu 1559 findet ein so vollkommenes Analogon in den beiden von 1641 und 1654, besonders in der letzteren, dass wir dadurch unsere Annahme und somit den Autor bei Goldast von 1582 auf's beste bestätigt sehen, dieser Unterschrift nur ein Votum zu supponiren. cfr. p. 21.

scheint. Eine Erklärung hierfür geben uns auch die wichtigen Nachrichten bei Krause über die Landtage. So hielten 1547 die drei Brüder Georg, Joachim und Johann einen gemeinsamen Landtag, dessen Beschlüsse für sie und ihre Unterthanen gefasst wurden, während Wolfgang sich nicht daran betheiligte[1]). Einen gleichen Landtag der gesammten Dessau-Zerbster Stände finden wir im Januar 1555[2]), an dem sich Wolfgang gleichfalls nicht betheiligte, und noch 1569 einen solchen zu Bernburg ohne Betheiligung der Landstände Wolfgangs, obgleich dieser schon 1562 zu Gunsten seiner Vettern theilweise resignirt hatte und 1564 auch auf den Rest seines Fürstenthums verzichtete[3]). 1572 zu Dessau wurde dann der erste Landtag der gesammten Anhaltinischen Stände abgehalten[4]). Die Regierung der Dessau-Zerbster Lande wäre demnach doch immer eine einheitliche geblieben, jedenfalls der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung wegen, und aus gleichem Grunde mag auch die Vertretung auf den Reichstagen eine gemeinsame geblieben sein.

1566 finden wir die persönliche Unterschrift des Joachim Ernst „für sich und seinen Bruder Bernhard"[5]) und werden nicht fehl gehen, in dieser Erwähnung des Bruders doch keine besondere Stimme für denselben zu sehen, da es die einzige dieser Art, in diesem Falle aber wohl eine besondere Unterschrift für Bernhard gegeben wäre, die ausdrücklich besagte, dass für ihn in Vertretung durch seinen Bruder noch besonders votirt sei. So finden wir auch 1567 beide wieder nur in der Fassung genannt, die ihnen, wie früher, so auch hier keine besonderen Stimmen giebt: „von wegen Joachim Ernsten und Bernharden, Fürsten zu Anhalt etc.".

1570, 76 und 82 findet sich die Unterschrift des nun einzigen, regierenden Fürsten Joachim Ernst.

1594 unterzeichnet Christian, der persönlich anwesend ist, für sich, und daneben finden wir unter den vertretenen Fürsten noch

---

[1]) Krause II, p. 432, 433.

[2]) l. c. p. 433.

[3]) Krause II, p. 114. — Lindner p. 137.

[4]) Krause II, 436, 437.

[5]) Von jenen Brüdern, die 1544 getheilt hatten, hinterliess nur Johann († 1551) drei Söhne (s. p. 57, Anm. 5), von denen nach dem 1561 erfolgten Tode Karls und nach dem Anfall der Köthen-Bernburger Lande i. J. 1562 (s. oben) Bernhard und Joachim Ernst im J. 1563 zwar theilten — (Lindner p. 138, Krause II, 138, 139) —, doch, wie wir gesehen haben, ohne dass der Gedanke einer Einheit des Fürstenthums darum aufgegeben wurde. Bernhard starb bereits 1570 — Krause II, p. 141—, so dass Joachim Ernst das ganze Fürstenthum vereinigte.

die beiden getrennten Unterschriften für Johann Georg und Bernhard, die in dieser Trennung um so auffallender sind, als beide Fürsten ausser mit dem Gesammttitel zugleich als Herrn zu Zerbst und Bernburg bezeichnet werden, so dass für diese drei Söhne des Joachim Ernst drei Stimmen anzunehmen sind.

1598 sind die Unterschriften für Johann Georg und Christian ebenfalls noch getrennt und zwar beide in Vertretung gegeben, so dass in diesem Jahre nach dem inzwischen erfolgten Tode Bernhards noch zwei Stimmen Anhalts erscheinen.[1])

1603 und 1613 aber finden wir für fünf noch lebende Söhne des Joachim Ernst nur eine in Vertretung gegebene Gesammtunterschrift und 1641 und 54 ebenso eine Gesammtzahl von 5 resp. 7 Fürsten von Anhalt genannt, die, „für sich und in Vormundschaft", resp. „in Vollmacht und Vormundschaft" eines resp. zweier anderen in einer Unterschrift unterzeichnen lassen.

---

[1]) Joachim Ernst war 1586 gestorben und hatte acht Söhne hinterlassen: 1) Joh. Georg, geb. 1567, der 1586 mit dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg die Regierung und Vormundschaft über seine Brüder übernimmt (Beckmann „Historia des Fürstenthums Anhalt", Zerbst 1710, sieben Theile; V. Theil, Buch III, cap. III, § V im Tom. II, p. 210); 2) Christian, beide aus erster Ehe; 3) Bernhard, geb. 1571, † 24. Novbr. 1596, der aber grösstentheils sich auswärts aufhielt (Beckmann Th. V, B. III, cap. II, § 1—5 im Tom. II, p. 198 ff.); 4) Johann Ernst geb. 1578, bis 1599 auf Reisen, dann kaiserlicher Reiterobrist, als welcher er am 12. Decbr. 1601 in Wien starb (Beckmann l. c.); 5) August; 6) Rudolf; 7) Ludwig (Krause II, p. 355, 356).

Krause II, p. 359 giebt nun an, dass die 5 Söhne: Joh. Georg, Christian, Rudolf, August und Ludwig bis 1603 in einer Art gemeinschaftlicher Regierung geblieben seien, so dass bis 1606 Joh. Georg dabei eigentlich allein regierender Herr gewesen wäre (l. c. 360, 361). Beckmann berichtet ebenfalls (Th. III, B. I, cap. I, § V), dass bis 1603 die Regierung eine ungetheilte blieb. Gleichwohl scheinen doch die drei ältesten Brüder um 1594 nicht nur Antheil an der Regierung gehabt zu haben, sondern sowohl für Christian wie für Bernhard mögen besondere Stücke des Fürstenthums abgetheilt worden sein, während Joh. Georg die Regierung des übrigen nebst der Vormundschaft über die jüngeren Geschwister führte. Es scheinen hier noch Urkunden über diese Verhältnisse bis 1603 zu fehlen. Jedenfalls bleibt die Thatsache bestehen, dass wir 1594 drei und 1598 noch zwei besondere Unterschriften für Anhalt finden, ein Umstand, der Moser ganz entgangen zu sein scheint. Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu können, dass diese Anhaltinischen Stimmen alle eine rechtliche Grundlage hatten, zumal es protestantische waren, und man in dieser Zeit, wie die Streitigkeiten auf dem Reichstage von 1582 und andere von 1603, 1608 und 1613 erkennen lassen, bei beiden Parteien, in die Deutschland gespalten war, sorgfältig über jede Stärkung der feindlichen Seite wachte. Daher der Schluss, dass hier eine theilweise Landestheilung schon stattgefunden haben musste, da eine solche allein die rechtliche Grundlage für die Stimmen der jüngeren Brüder Christian und Bernhard abgeben konnte.

Diese beiden letzteren Subscriptionen sind völlig analog zu der Form, wie der Kurfürst von Sachsen für sich und die andern Glieder des Sächsischen Hauses als gesammter Inhaber der Grafschaft Henneberg unterschreibt, und der Ausdruck einer Stimme. Die Unterschriften von 1603 und 1613 müssen wir einmal consequenter Weise als für eine Stimme gegeben ansehen, erhalten aber auch wieder in der Hausgeschichte die urkundlichen Belege dafür und die Erklärung für diese Erscheinung, dass trotz der Theilung in vier getrennte Fürstenthümer doch nur eine Stimme für Anhalt geführt wurde.

Im Jahre 1603 wurde von den Brüdern eine Landestheilung beschlossen, die unter dem 30. Juni[1]) zu Stande kam: es wurden vier Theile gemacht, während einer der Brüder mit Geld abgefunden werden musste, da eine andere als Viertheilung sich mit Rücksicht auf die Verwaltung und die ehemaligen Theile des Landes kaum bewerkstelligen lasse. Hierbei wurden jedoch für den jedesmaligen Ältesten des Hauses die Erbschutzvogtey zu Gernrode, der Gernrodische Hof zu Bernburg und die Probstei zu Gross-Alsleben von vornherein ausgesetzt, um von deren Erträgen die „Reichsonera, als Beschickung der Reichs-Creiss-Deputations-Täge, Cammergerichtsunterhaltung etc.“ zu bestreiten[2]). Ein Hausvertrag begründete also ein Seniorat des jedesmal ältesten, regierenden Gliedes der Familie und übertrug diesem allein die Führung der Anhaltischen Stimme auf den Reichstagen.

Dieser Vertrag, der 1603 nur eventualiter geschlossen wurde, da die Kammergüter noch bis 1611 den Ständen behufs Abtragung der Landesschulden verpfändet waren, wurde, nachdem dieselben schon 1606 den Fürsten zurückgestellt waren, in diesem Jahre vollzogen, und eine neue Urkunde d. d. 18. Mai 1606 ausgefertigt, welche jene erste in allen Theilen bestätigte und theilweise ergänzte[3]).

Eine erneute Erbeinigung der gesammten Fürsten zu Anhalt betreffs des Seniorats wurde dann am 15. April 1635[4]) geschlossen, aus der ein charakteristischer Passus[5]) hier mitgetheilt sein mag, da

---

[1]) bei Schulze „Hausgesetze“ I, p. 25; — Lünig R.-A. P.spec. cont. II, Fortsetzg. 3, Tom. X, p. 188 ff. — bei Krause II, p. 379 ff. — Beckmann Th. III, Tom. I, p. 74.

[2]) Krause II, p. 383; — Schulze „Hausgesetze“ I, p. 29.

[3]) Schulze „Hausgesetze“ I, p. 32 ff. — Lünig R.-A. P.spec. cont. II Fortsetzg. 3, Tom. X, p. 201 ff. — Krause II, p. 387.

[4]) Schulze I, p. 35; — Lünig R.-A. l. c., p. 234 ff; Krause II, p. 425 ff.

[5]) Schulze p. 36.

er uns den Zusammenhang zwischen der Veranlagung der einzelnen Fürstenthümer in der Reichsmatrikel und den Stimmen im Fürstenrathe bestätigt und anderseits einen gewissen Einfluss zu zeigen scheint, den die Reichsinstitutionen auf die Hauspolitik und und so indirekt auf die Gestaltung der Stimmverhältnisse ausüben konnten; er lautet: „Hiernächst weil Unser gesambtes Fürstenthum Uns von der Röm. Kayserl. Maj. andergestalt nicht, als für ein Einiges, gesambtes Fürstenthumb verliehen[1]) wird, dasselbe auch in der Reichs- und Crayss-Matrikel für ein einiges Fürstenthumb gehalten wird etc. etc.", so werde das bereits bestehende Seniorat von neuem als eine Fundamental-Verfassung des fürstlichen Hauses bestätigt.

Vergegenwärtigen wir uns, wie Anhalt bis 1541 nur eine Stimme ausübte, doch jedenfalls die Berechtigung zu zweien hatte, die sich auch von 1542—1559 finden — aber doch nur 17 Jahre lang, im Verhältnis zu einem Jahrhundert und darüber nur ein sehr kurzer Zeitraum —, wie es ferner, mit nur 2 Ausnahmen von 1594 und 1598, wieder eine Stimme führte, so sehen wir auch hier eine ziemlich constante Entwickelung, die zu einer dauernden Fixirung dieses Verhältnisses führen konnte, die aber 1582 doch noch nicht so feste und unverrückbare Formen angenommen hatte, dass nicht gleich darauf die Stimmenzahl noch in ein kurzes Schwanken gerathen konnte.

Es muss betont werden, dass hier die Thatsachen ganz anders liegen, als sie Moser angenommen hat, dass vor 1582 durchaus nicht ein solches Variiren in der Anzahl der Anhaltischen Stimmen stattfand, wie auch Röderer[2]) zu 1559 nicht fünf Stimmen, sondern mit Bezug auf die Stelle des Autors bei Goldast nur eine annimmt, dass aber noch nach 1582 eine Vermehrung derselben eintrat, und dass die endliche Normirung der einen Stimme sich einzig und allein auf ein besonderes Hausgesetz gründete. Die Urkunde von 1635 zeigte, dass es gewisse Faktoren gab, die auch

[1]) Dieses gewinnt noch grössere Bedeutung in der Thatsache, dass diese Gesammtbelehnung bereits seit 1475 ununterbrochen geschah: — Beckmann Th. IV, cap. III, § II, p. 520: nach Absterben der alten Bernburgischen Linie — 1409 — sei keine andere als Gesammtbelehnung von den Kaisern ertheilt worden, die erste von Friedrich III. 1475; 1559 eine für Wolfgang, Joachim Carl, Joachim Ernst und Bernhard zu Augsburg (Beckmann l. c. § IV, p. 521) — zu gleicher Zeit ersieht man aber daraus, dass eine Zeitlang doch auch zwei Stimmen vorkommen, dass diese Gesammtbelehnung einen direkten Einfluss auf die Stimmenzahl der Fürstenhäuser nicht hatte.

[2]) Röderer, Sächsische Reichstagsstimmen, p. 141.

von Seiten des Reiches eine Consolidirung der Fürstenthümer zu geschlossenen Ganzen begünstigten, das wesentliche, entscheidende Moment liegt aber in der Hauspolitik der einzelnen Dynastenfamilie, die wir überall aus eigenen Motiven diesen consolidirenden Gang nehmen sehen. Und Kaiser Ferdinand II. bestätigte für Anhalt das Seniorat ausdrücklich in seinem Lehensbriefe vom 28. August 1635[1]).

XIII. Für **Meklenburg** finden wir 1495 und 1500 die Unterschrift des einzigen damaligen Herzogs Magnus, der in Schwerin seit 1477 regierte und 1503 starb, nachdem er seit seines Bruders Albrechts Tode, 1483, auch dessen Fürstenthum Wenden besessen hatte[2]).

Bei Magnus' Tode, 1503, vereinigten sich seine drei Söhne: Heinrich V., Erich, der sehr früh starb, und Albrecht VII., mit ihrem Oheim Balthasar, auch ferner das gesammte Fürstenthum in ungetheiltem Besitz zu behalten.

Wir finden nun 1505 die Unterschrift für Herzog Heinrich (1503—1552) (p.)[3]), 1507 die Albrechts (1503—47) (p.) und 1521 und 24 die Unterschriften: „Hzg. Heinrich und Hzg. Albrecht", erstere persönlich gegeben; 1526 (Speier) die Albrechts (v.) und in demselben Jahre zu Esslingen die Heinrichs allein (v.), 1527 die beiden Unterschriften Heinrichs und Albrechts mit verschiedenen Vertretern und ebenso 1529[4]).

1530 lautet die persönliche Unterschrift: „Heinrich, Albrecht und Magnus, Hertzoge von M.". Magnus ist ein Sohn Heinrichs und seit 1516 Bischof von Schwerin; er starb 1550, noch zwei Jahre vor dem Tode seines Vaters, und konnte natürlich neben demselben keine besondere Stimme führen, so dass hier wieder der Fall vorliegt, dass ein gerade anwesendes Mitglied des Fürsten-

---

[1]) Beckmann l. c. §. II, p. 520.

[2]) Die drei Söhne Heinrichs IV., des Fetten, † 1477, hatten sich nach einer Zeit gemeinsamer Regierung i. J. 1480 in der Weise auseinandergesetzt, dass Albrecht VI. das sogenannte Wendische Fürstenthum, Magnus († 1503) und Balthasar, letzterer Bischof von Schwerin † 1507, das übrige ungetheilt und zu gesammter Hand erhielten. Albrecht starb 1483 kinderlos. Schulze „Hausgesetze" II, p. 191, 192.

[3]) *p* = persönlich gegebene, *v* = in Vertretung gegebene Unterschrift.

[4]) Wir finden 1529 unter den Unterschriften der vertretenen Fürsten zweimal die „v. w. Albrechts Hzg. zu M.", jedesmal mit verschiedenen Vertretern; natürlich konnte Albrecht nicht zwei Stimmen für sich führen, so dass man an der einen Stelle für ihn wird „Heinrich" setzen müssen.

hauses honoris causa in dessen Unterschrift aufgenommen wird, ohne doch deshalb eine besondere Stimme zu führen.

1532, 1542 (Speier) und 1544 finden wir dann noch dreimal die Unterschrift Albrechts, im erstgenannten Jahre durch Vertreter gegeben.

Aus allem, besonders aus dem Umstande, dass mehrere Male die Unterschrift nur für einen der beiden Brüder durch Vertreter gegeben wird, und dass auch beide in verschiedenen Unterschriften neben einander vorkommen, müssen wir schliessen, dass sie als regierende Fürsten — wenn auch gemeinsam regierend — besondere Stimmen zu führen berechtigt waren und ausübten. Ein Beispiel Baierns, welches uns zeigen wird, dass auch schon in dieser frühen Zeit unserer Periode ein Fürstenhaus sich die Stimme einer lange regierenden, inzwischen aber ausgestorbenen Linie vorbehielt, kann uns, da die Umstände hier gleichartig sind, auf eine Erklärung dieser Erscheinung hinleiten, dahingehend, dass hier offenbar die Tradition wirkte, die sich aus dem langen Bestehen einer zweiten besonderen Linie mit besonderer Stimme auf den Reichstagen ergeben musste. Gleich nach der Erhebung zum Herzogthum im Jahre 1348[1]) war eine Theilung unter den beiden damals regierenden Brüdern erfolgt: Johann IV. erhielt Stargardt und Albrecht II. Schwerin, worin sie 1373 in ihren Lehensbriefen bestätigt werden[2]). Bis 1436 bestand nun, durch weitere Theilungen entstanden, das Fürstenthum Wenden unter eigenen Herzogen, bis 1471 noch das Herzogthum Stargardt[3]). Aber schon 1480 erfolgte eine nochmalige Theilung[4]), so dass also durch diese lange Zeit des Bestehens zweier Fürstenthümer sehr wohl sich das Bewusstsein von der Zuständigkeit zweier Stimmen für Meklenburg festsetzen konnte, welche dann auch später bei gemeinsamer Regierung — aber doch immer mehreren Theilhabern an derselben — weitergeführt wurden. Sicher aber konnten zwei Stimmen geführt werden, als 1534 Heinrich und Albrecht einen sogenannten Mutschierungsvertrag auf 20 Jahre geschlossen hatten, nach welchem zwar Heinrich das Land Schwerin, Albrecht Güstrow, d. h. Wenden, Rostock und Stargardt mit der Residenz in Güstrow, bekam, die Theilung aber nur hinsichtlich der Einkünfte eintreten, die Regierung eine gemeinsame bleiben sollte[5]).

---

[1]) Schulze „Hausgesetze" II, p. 190 und Urk. Nr. I, p. 206—208.
[2]) Schulze p. 190.
[3]) cfr. Schulze l. c.
[4]) cfr. p. 62, Anm. 2.
[5]) Schulze II, p. 192.

Auch ferner können wir nun die beiden Stimmen verfolgen. 1548 finden wir ausser Heinrichs, der sich vertreten lässt, die persönliche Unterschrift der Söhne Albrechts: „Johann Albrecht, Georg und Ulrich, Gebrüder, Hertzoge zu M.", 1551 aber nur die durch eine gemeinsame Vertretung gegebene: „v. w. Heinrichen und Johanns Albrechten, Gevettern, Hertzogen zu M.". Die andern Brüder Johann Albrechts verschwinden völlig aus seinen Unterschriften, was uns neben dem Umstande, dass derselbe alleiniger Erbe der Regierung [1]) war, zu der Annahme zu berechtigen scheint, dass auch 1548 für sie nur eine Stimme existirt haben wird.

1555 fehlt jede Unterschrift, 1557 findet sich die Johann Albrechts, 1559, 66 und 70 aber erscheinen besondere für ihn und seinen Bruder Ulrich. Letzterer war nach seines kinderlosen Oheims Heinrich Tode (1552) dessen Nachfolger in Schwerin geworden und führte seine Stimme weiter.

1576 finden wir daher die Unterschrift: „v. w. Ulrichs, Hertzogs zu M. etc. vor sich und in Vormundschaft weyland Johann Albrechten [2]), Hertzogen zu M. etc. nachgelassener Söhne, Johannsen und Sigismundi Augusti". Mag hier in Folge der gemeinsamen Vertretung auch nur eine Stimme ausgeübt sein, so sieht man doch deutlich die Scheidung der Unterschrift in zwei Theile; Ulrich und der Vater der beiden unmündigen Herzöge führen den besonderen Titel, ausserdem unterzeichnet Ulrich ausdrücklich „vor sich" und für die Neffen so dass man sieht: es participiren zwei Theilhaber an dieser einen Stimme, deren jeder sonst zu einer besonderen berechtigt ist.

1582 unterzeichnet nur Ulrich persönlich, der 1585 kinderlos stirbt.

1594, 98 und 1603 finden sich dann keine Meklenburgischen Unterschriften, 1613 aber die: „v. w. Adolf Friedrichen und Hans Albrechten, Gebrüdere, Hertzogen zu M. etc."; es sind Söhne Johanns VII. von Güstrow, für den Ulrich 1576 in Vormundschaft unterzeichnet hatte, Enkel Johann Albrechts.

Wenn in Folge der gemeinsamen Vertretung auch hier nur eine Stimme ausgeübt wurde, so waren die Brüder zu zwei besonderen doch ganz berechtigt, da sie völlig getrennt regierende Herrn waren. Johann VII. war 1592 gestorben, nachdem er in Folge des kinderlosen Todes Ulrichs 1585 auch Schwerin erhalten hatte.

Das Testament Johann Albrechts I. vom 22. Decbr. 1573 hatte allerdings auch für diesen Fall die alleinige Succession seines

---

[1]) Schulze l. c.

[2]) dieser war in demselben Jahre gestorben.

ältesten Sohnes Johann bestimmt, doch keineswegs die Primogenitur überhaupt eingeführt[1]). Die Enkel theilten daher im Jahre 1611[2]) nach der hergebrachten Art so, dass Adolf Friedrich Schwerin, Johann Albrecht II. Güstrow erhielt, welche Theilung 1621[3]) für erblich und unwiderruflich erklärt wurde.

Adolf Friedrich führte dann für seine Linie durch seine Testamente von 1637 und 1654 die Primogenitur ein[4]).

1641 lässt Eleonore Maria als Vormünderin des Sohnes Johann Albrechts II., Gustav Adolf, unterzeichnen, und 1654 finden wir zwei getrennte Unterschriften für Adolf Friedrich von Schwerin und für denselben als Vormund seines Neffen Gustav Adolf von Güstrow.

Die Bedeutung, welche Moser dem Reichstage von 1582 zu geben sucht, kann demnach auch hier nicht sehr ins Gewicht fallen, da in diesem Jahre nur eine Stimme für Meklenburg abgegeben wird. Moser sucht daher die beiden Stimmen auch nicht auf die Stimmabgabe von 1582, sondern darauf zu begründen, dass zur Zeit dieses Reichstages zwei regierende Herrn in diesem Lande gewesen wären[5]), ein Grund, der für die Gestaltung der Stimmenzahl in späterer Zeit doch nicht hinreichend sein konnte, wenn die eine Stimme, wie hier geschehen, nicht ausgeübt wurde, und wenn sogar von 1585 bis 1611[6]) kaum eine Berechtigung für die Führung einer zweiten vorhanden war.

Aus den Worten Mosers an der angeführten Stelle ergiebt sich ferner, dass er aus der Unterzeichnung Ulrichs für sich und seine beiden Vettern im Jahre 1576 auf 3 Stimmen schliessen würde; er verneint dieses nur auf Grund des Testamentes Albrechts, nach welchem der älteste Sohn Johann allein regierender Herr sein, während des jüngeren, Sigismund, nur in den actis publicis gedacht werden sollte[7]). Wir fanden bereits in der Form, in der die Unterschrift

---

[1]) s. unten Anm. 7.

[2]) Schulze „Hausgesetze" II. p. 194. — Lünig R.-A. P.spec. cont. II, von Meklenburg in supplem. ultima n. 1038.

[3]) Schulze l. c.; — Lünig l. c. n. 1045.

[4]) Schulze II, p. 194, wo die Stelle aus dem zweiten Testamente angeführt ist.

[5]) Moser Bd. 34, p. 295, § 27.

[6]) 1585 ist Ulrich gestorben, und somit nur ein regierender Herr vorhanden; die neue Theilung erfolgt aber erst 1611.

[7]) Schulze „Hausgesetze" II, p. 193; — Lünig R.-A. P.spec. cont. II von Meklenburg, p. 502—518; — Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 532 ff.: der ältere sollte allein regierender Herr sein, aber auch alle Bürden, Steuern etc. und die Besuchung der Reichs- etc. Tage allein tragen. Doch werden diese Bestimmungen von Johann Albrecht offenbar nur mit Rücksicht darauf getroffen, dass sein jüngerer Sohn geistesschwach ist.

gegeben ist, den Beweis, dass hier nur eine Stimme für die beiden Brüder vorliegen könnte — schon die Erwähnung des Vaters erinnert zu sehr an die Einheit ihrer Stimme — und durften selbst ohne das väterliche Testament gar nicht deren zwei annehmen, da eine Theilung unter ihnen noch nicht vollzogen war.

Wir sehen vielmehr wieder, wie die Zahl der Stimmen im Fürstenrathe einerseits ganz abhängig von der Gestaltung der territorialen Politik war, und wie anderseits doch im Hause Meklenburg eine bestimmte Tradition zu wirken scheint, die im Interesse desselben eine weitere Theilung als unter zwei regierende Linien durchaus zu vermeiden sucht; so bleiben Magnus und Balthasar im Jahre 1480 in dem einen Theile gemeinsam, so derselbe Balthasar und des Magnus Söhne, so werden zwei Brüder Johann Albrechts I. geistlich und Ulrich ein selbständiger Regent erst nach seines Oheims Heinrich Tode. Dass dieses Alles dazu führen musste, die Zweizahl der Stimmen im Fürstenrathe stabil zu machen und schliesslich so das traditionelle Bewusstsein hervorzurufen, dass Meklenburg dieselbe zustehe, gleichsam als hafte jede derselben an einem der beiden Theile des Herzogthums, liegt auf der Hand. Keineswegs trat dieses aber schon 1582 ein, vielmehr erlischt unmittelbar danach die eine Stimme und wird erst später, aber auch nur in Folge einer Theilung, wieder aufgenommen.

XIV. Gehen wir nun zu **Braunschweig** über, so ist es nöthig, eine Bemerkung über die eingehaltene Disposition vorauszuschicken. Es werden zunächst die Stimmen aller Braunschweigischen Linien bis 1500 neben einander behandelt, darauf die der einzelnen bis 1566; dieses Jahr bietet in sofern einen Ruhepunkt dar, als in demselben sämmtliche 4 Stimmen in den Unterschriften erscheinen, worauf die einzelnen Linien wieder bis zum Jahre 1613 behandelt sind. Wenn hierbei nicht dieselbe Reihenfolge wie in der Periode von 1500—1566 eingehalten wird, so mag man diese Verschiedenheit durch die Art des Stoffes, die Nothwendigkeit, bald diese bald jene Linie eingehender zu behandeln, entschuldigen. Aus demselben Grunde mag auch die Art und Weise, wie die nothwendigen Daten der Hausgeschichte theils in den Text hineingeflochten, theils in Anmerkungen gegeben sind, erklärt werden.

Von 1495—1498 findet sich in 4 Reichsabschieden keine Unterschrift. Die Matrikel von 1495 nennt uns: 1) „Hertzog Wilhelm v. Br. mit seinen Söhnen Heinrich und Erich[1]) und den Städten

[1]) Herzog Wilhelm von Br.-Wolfenbüttel hatte 1487 bereits seine beiden Söhne zur Regierung hinzugezogen und verzichtete 1495 ganz auf dieselbe; —

Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim, Hamel und anderen"; 2) „Hertzog Heinrich v. Br. mit seinen Städten Lüneburg, Zelle u. a."; 3) „Hertzog zu Br. zu Grubenhagen"; und dieselben nennt auch die Matrikel von 1507, nur dass sie Nr. 1 in Folge des Todes Wilhelms geändert hat: „Hzg. Heinrich v. Br. der Ältere und Hzg. Erich mit ihren Städten"; sie scheint also, indem sie Erich den besonderen Herzogstitel giebt, in ihm einen selbständigen Reichsfürsten anzuerkennen. Es ist dieses wichtig, da wir im Jahre 1500 drei Stimmen durch den Herzog Georg von Baiern als Bevollmächtigten ausgeübt finden: nämlich 1) die Heinrichs des Älteren, VIII., in Wolfenbüttel (1498—1514), 2) die seines Bruders Erich II. in Kalenberg (1498—1540), 3) die Heinrichs des Mittleren, VII., in Lüneburg (1478—1521), eine vierte Stimme aber, die Philipps I. zu Grubenhagen (1468—1551) nur als nicht ausgeübt betrachten müssen, da die Matrikeln den Herzog von Grubenhagen doch augenscheinlich als selbständigen Reichsfürsten anerkennen, Grubenhagen auch seit 1286[1]) ein Fürstenthum mit eigenen Regenten war. —

Wir können hier gleich bemerken, dass Philipp I. seine Stimme nur 1541 ausübte, und auch von seinem Sohne Ernst bis 1566 keine Unterschrift vorkommt.

Heinrich der Mittlere von Lüneburg — in den Unterschriften der Abschiede „der Jüngere" genannt — übt seine Stimme nur 1500, 1505 und 1521 aus, sein Sohn, Ernst III., mit vielen Unterbrechungen bis[2]) 1545 und dessen Sohn Franz Otto, der 1555 laut Recess mit den Ständen[3]) für 7 Jahre die Regierung allein übernommen hatte, erst in seinem Todesjahr 1559.

Während dieser Zeit finden wir eine einzige Doppelunterschrift zum Jahre 1524 für „Hzg. Otten und Hzg. Ernsten zu Br. und Lüneburg". Im Mai 1520 hatte Heinrich der Mittlere seine Söhne Otto und Ernst zur Mitregierung herangezogen, so, dass die Räthe des Landes beiden Theilen „gleichmässig in Eiden stehen" sollten, auch keiner ohne des andern Bewilligung ein Stück des Fürstenthums erblich veräussern durfte; ihren Bruder Franz (geb. 1508) sollten sie redlich erziehen und ausstatten[4]). Schon früher, 1517,

Havemann „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg", Göttingen 1853—57, 3 Bde.; II, p. 209.

[1]) Havemann I, p. 408.

[2]) er unterzeichnet 1526 (Speier), 1535, 41, 1542 (Nürnberg), 1544 und 1545; er stirbt 1546.

[3]) Havemann II, p. 466 mit Anm. 1 und 2.

[4]) Havemann II, p. 82 ff., p. 83, Anm. 1 der Nachweis der Urkunde im Königl. Archiv.

hatten Otto und Ernst einen vom Vater stipulirten Vergleich unterschrieben, die dereinst anzutretende Regierung nie zu theilen[1]). Am 22. Juli 1522 übertrug dann Heinrich seinen drei Söhnen das Fürstenthum dauernd, nur für den Fall, dass sie ohne männliche Nachkommen vor dem Vater stürben, sich die Übernahme der Regierung vorbehaltend[2]). Zu Anfang des Jahres 1527 begab sich Otto seiner Ansprüche an das Fürstenthum gegen Amt und Stadt Harburg und eine jährliche Apanage, doch in der Weise, dass der im Amte ansässige Adel mit Eiden, Pflichten, Diensten und Lehen dem Fürstenthum verwandt bleiben sollte; zugleich gelobte Otto, alle jetzigen und künftigen Verträge des Fürstenthums zu halten, sich in keine Sonderverbindung einzulassen, den ihm überwiesenen Landestheil weder zu verkaufen noch zu verpfänden, Schloss Harburg alle Zeit seinem Bruder offen zu halten, und behielt seinen Söhnen die Nachfolge im Fürstenthum nur für den Fall vor, dass sowohl Ernst wie Franz ohne Nachkommen stürben[3]).

Man sieht, dass Otto I. keineswegs ein Fürst mit der vollen territorialen Hoheit war, und so erklärt sich, dass er nie in den Reichsabschieden vorkommt, dass er nur neben seinem Bruder erscheint, als er noch Mitregent war, ohne dass wir hier eine besondere Stimme für ihn anzunehmen hätten, zumal die gemeinsame Unterschrift in Vertretung gegeben ist. Anderseits ist hier zu beachten, wie der Begriff des Fürstenthums als ein staatsrechtlicher bereits festzustehen scheint, der davon nicht tangirt werden kann, ob ein Stück des Landes in irgend einer Weise einen anderen Herrn bekommt[4]).

---

[1]) Havemann II, p. 84, Anm. 2.

[2]) Havemann II, p. 83, 84.

[3]) Havemann II, p. 87; der Kaiser bestätigt den Vertrag. — In Harburg folgte diesem Otto I. sein gleichnamiger Sohn i. J. 1549 (l. c.), ein neuer Vertrag mit dem regierenden Hause bestätigte das 1527 Festgesetzte — Havemann II, p. 88. — 1603 folgte Ottos II. Sohn Wilhelm, mit welchem am 30. März 1642 diese Seitenlinie erlosch — Havemann II, p. 89.

[4]) cfr. Sachsen, unten p. 78 ff. zum Jahre 1641. — Dass Franz niemals neben Ernst erscheint, findet seine Erklärung durch eine Urkunde von 1536, Sonnabend nach Thomae apostoli, welche — nachdem jetzt Franz das 18. Jahr, d. h. die Mündigkeit erreicht hatte — festsetzte: die Brüder wollten vorläufig bis Ostern 1538 gemeinschaftlich regieren, doch so, dass die Ausfertigung der fürstlichen Verordnungen lediglich durch Ernst erfolgen sollte; — Havemann II, p. 135 mit Anm. 1. Von Sonnabend nach Michaelis 1539 datirt dann ein fernerer Vertrag zwischen Ernst und Franz, durch welchen letzterer Schloss, Flecken und Amt Gifhorn und eine Apanage erhielt, für sich und seine Erben auf das Fürstenthum verzichtete und dieses mit allen Schulden desselben Ernst allein überliess. Es manifestirt sich wieder

In der Wolfenbütteler Linie fanden wir im Jahre 1500 Heinrichs des Älteren Unterschrift neben der seines Bruders Erich von Kalenberg, 1505 und 1512 aber finden wir die gemeinsame, persönlich gegebene beider in der Form: „Heinrich der Ält. u. Erich, Gebrüder, Hertzoge zu Br.", während 1507 und 1510 des letzteren persönliche Subscription allein erscheint. Erich übt dann ferner seine Stimme von 1521—32 viermal allein aus — 1521, 1526 zu Augsburg, 1529, 1532 —, neben ihm in nur zweimal, 1527 und 35, unterbrochener Reihenfolge von 1526—67 Heinrich „der Jüngere" — er führt ebenfalls diese Bezeichnung —, der Sohn Heinrichs des Älteren von Wolfenbüttel[1]); nur 1530 erscheinen beide unter den persönlichen Unterschriften als „Erich und Heinrich, Hertzogen zu Br.". Wenn in dieser letzteren und in denen von 1505 und 1512 die Herzoge von Wolfenbüttel und Kalenberg auch mit gemeinsamen Titel erscheinen, so werden wir doch jedem eine besondere Stimme zuerkennen dürfen, da sie sonst eine solche besitzen und hier jeder von ihnen persönlich anwesend war, also kein Grund vorliegt, weswegen nicht die zwei Vota ausgeübt sein sollten.

Zum Jahre 1566 finden wir dann vier besondere Unterschriften der regierenden Häuser Braunschweig: 1) die Heinrichs des Jüngeren von Wolfenbüttel, 2) Erichs II. von Kalenberg[2]), des

der Begriff des Fürstenthums. — Havemann II, p. 136, Anm. 1. — Franz starb, ohne Söhne zu hinterlassen, im Jahre 1549, worauf Gifhorn an Ernst zurückfiel — Havemann II, p. 137.

[1]) Heinrich der Ältere hinterliess sechs Söhne: Heinrich den Jüngeren, Wilhelm, Christoph, Franz, Erich und Georg, welche sich dahin einigten, dass die Wolfenbüttelschen Lande ungetheilt und ausschliesslich vom Ältesten im Namen der Brüder regiert werden sollten — Havemann II, p. 209. 1517 verzichtete Erich auf jeden Anspruch an die Regierung, während die übrigen Brüder den ersten Vertrag von neuem bestätigten; 1523 traten auch Franz, Georg und Christoph ihren Antheil an der Regierung gegen ein Jahrgeld ab, und nun verlangte Wilhelm von Heinrich eine Theilung, dem gegenüber sich dieser aber auf die Bestimmung des Vaters, Heinrichs des Älteren, berief, welche dieser bei der Vermählung seines gleichnamigen Sohnes getroffen hatte: dass nur dieser und in dessen Linie stets der älteste Sohn in der Regierung des Herzogthums nachfolgen solle. (Havemann II, p. 209, 210.) Nach 12jähriger Gefangenschaft bequemte sich Wilhelm am 16. November 1535 zu einem Vertrage, nach welchem beide Söhne des Vaters Bestimmung anerkannten, und das Land stets ungetheilt bleiben sollte. Wilhelm wurde mit Gandersheim und einem Jahrgehalt abgefunden, seinen männlichen Nachkommen aber die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums im Falle des Aussterbens der Linie Heinrichs zugesichert, auch nach Erstgeburtsrecht. Karl V. bestätigte den Vertrag; — Havemann II, p. 210, 211, 212. — Der Vertrag bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 428.

[2]) Erich I. war am 6. Juli 1540 gestorben (Havemann II, p. 300); in

Sohnes Erichs I., 3) Heinrichs und Wilhelms[1]) von Lüneburg, der Söhne Ernst III. und Brüder des Franz Otto (s. zum Jahre 1559), 4) die für Ernst, den Sohn Philipps I. von Grubenhagen[2]).

1567 finden wir für Wolfenbüttel nochmals die Unterschrift Heinrichs des Jüngeren, welcher 1568 starb[3]). Sein Sohn Julius unterschreibt dann 1570, 76 und 82[4]), dessen Sohn Heinrich Julius 1594, 98 und 1603; er starb 1613[5]), in welchem Jahre er seine Stimme nicht mehr ausübte.

In Lüneburg finden wir 1570 und 1576 die Unterschrift Wilhelms, dagegen nicht mehr 1582, obgleich er erst 1592[6]) starb. 1594, 1598 und 1603 erscheinen die Unterschriften seines Sohnes

---

seinem Testament (Havemann II, p. 300, Anm. 4 der Nachweis der Urkunde im Archiv zu Hannover) bestimmte er auch für den Fall, dass er noch mehrere Söhne hinterlassen würde — was nicht geschah — ungetrennte Regierung derselben. (Die Stelle bei Havemann II, p. 301, 302.)

[1]) Die Form der Unterschrift — sie ist in Vertretung gegeben — lässt keine besondere Stimme für Heinrich annehmen, zumal er mit Wilhelm gemeinschaftlich regierte laut Abkommen auf dem Landtage zu Celle i. J. 1559 — Havemann II, p. 470 mit Anm. 1, wo der Nachweis der Urkunde ist. Nachdem Heinrich 1569, d. 13. Septbr., mit Dannenberg abgefunden war, erscheint er nie mehr in den Abschieden; — s. Spittler „Gesch. v. Hannover" Bd. II, Beilage I; Ficker „Reichsfürstenstand" § 198, p. 265; Havemann II, p. 476, 477, 478, wo die Urkunde ihrem Inhalte nach angegeben wird und wieder bestätigt, wie man das Fürstenthum als solches als einen einheitlichen Rechtsbegriff auffasste. Maximilian II. bestätigte den Vertrag, — Havemann II, p. 478. — Auch bei Häberlin N. T. R.-G. VIII, p. 129—133.

[2]) Philipp I. † 1551; ihm folgte zunächst sein ältester Sohn Ernst; also stillschweigende Acceptirung der Primogenitur; — Havemann II, p. 363.

[3]) 11. Juni 1568 — Havemann II, p. 295; — in seinem am 23. März 1552 errichteten Testament hatte er seinen ältesten Sohn Philipp Magnus, die Erbfolgeordnung beobachtend, zu seinem alleinigen Nachfolger bestimmt, doch überlebte ihn nur der jüngste Julius; Philipp Magnus und der zweite Sohn Karl Victor, waren bei Sievershausen gefallen; Havemann II, p. 289.

[4]) † 3. Mai 1589; sein Testament, vom Kaiser bestätigt, d. d. 29. Juli 1582 hatte von seinen vier Söhnen, wieder mit Beobachtung der Erbfolgeordnung — „wie es unser Vater und Grossvater gethan" —, den ältesten zum alleinigen Regenten in Wolfenbüttel und den damals noch zu erwartenden Kalenberg und Grubenhagen bestimmt; — Havemann II, p. 415 ff. — Rethmeier p. 1029; — Häberlin N. T. R.-G. XII, p. 647, wobei unter dem 13. Septbr. 1582 der Kaiser auch den Vertrag von 1535 zwischen Heinrich d. Jüngeren und Wilhelm bestätigt.

[5]) d. 26. oder 30. Juli, in Prag; Havemann II, p. 442.

[6]) Er war seit 1581 in Schwermuth verfallen; Philipp v. Grubenhagen führte auf Antrag der Stände für ihn die Regentschaft; — Havemann. II, 481, 482; — Wilhelm starb am 20. Aug. 1592, Havemann II, 482.

Ernst († 1611), dann 1613 die Christians, des Bruders des letzteren, der bis 1633 regierte[1]).

Für Grubenhagen findet sich zu 1570 und 1576 die Unterschrift Wolfgangs, des Bruders des 1567 gestorbenen Ernst, 1582 aber die getrennten Unterschriften Wolfgangs und Philipps und 1594 die: „von wegen Wolfgangs und Philipps, Gebrüder". Der Vertreter im Jahre 1582 ist bei beiden Brüdern derselbe, so dass wir also, wenn er gleichwohl für jeden derselben eine besondere Unterschrift abgab, nicht anders als zwei besondere Stimmen derselben annehmen können. Erinnern wir uns der Umstände, dass Philipp vorher nie neben Wolfgang erscheint, 1594 nur in einer gemeinsamen Unterschrift mit demselben genannt wird, also keine besondere Stimme führt, wie er solches auch gar nicht konnte[2]), dass er aber seit 1581 die Regentschaft in Lüneburg führte (s. p. 70 Anm. 6), die indessen vor 1594 aufhörte, so werden wir in der besonderen Unterschrift Philipps von 1582, wenn dieses auch nicht ausdrücklich bemerkt wird, eine Stimme desselben als augenblicklichen Regenten von Lüneburg erblicken müssen. 1596 sollte Grubenhagen an Lüneburg fallen.

Erich II. von Kalenberg hatte nur noch 1570 seine Stimme ausgeübt, dagegen nicht mehr 1576 und 1582, obgleich er noch bis 1584 lebte[3]); seine Lande fielen Wolfenbütttel zu.

---

[1]) Unter Wilhelms sieben Söhnen war zu Celle am 27. Septbr. 1592 ein Vergleich zu Stande gekommen, nach welchem Ernst für acht Jahre die Regierung allein übernahm — Havemann II, 483 mit Anm. 1: Jacobi Landtags-Abschiede I, p. 312 —; doch dehnte sich diese Regentschaft Ernsts II. mit Bewilligung seiner Brüder auf achtzehn Jahre aus — Havemann II, p. 488 —. Am 3. Septbr. 1610 kam dann in Celle ein Vertrag der Brüder zu Stande, der die Regierung Ernst und seinen Nachkommen nach Erstgeburtsrecht übertrug, so dass Lüneburg stets unzertheilt in der Hand eines Fürsten bleiben sollte; — Havemann II, p. 489 mit Anm. 1: Jacobi Landtags-Abschiede II, p. 49 ff. —; die Bestätigung durch Kaiser Matthias erfolgte am 29. Octbr. 1612 — Jacobi l. c. p. 61; — Schulze „Hausgesetze" I, p. 442 ff. — Der Vertrag wurde nach dem am 2. März 1611 erfolgten kinderlosen Ableben Ernsts II., als der zweite Bruder Christian die Regierung angetreten hatte, am 15. April 1611 erneuert — Havemann II, p. 490.

[2]) Ernst war am 2. April 1567, ohne Söhne zu hinterlassen, gestorben; seine Brüder Wolfgang und Philipp einigten sich am 5. Novbr. 1567 dahin, dass, wenn auch die Einkünfte wie die Schulden des Fürstenthums getheilt wurden, ersterer doch allein die Regierung führen sollte, — Havemann II, p. 374, 375. — Wolfgang starb am 14. März 1595, im folgenden Jahre, am 4. April, auch Philipp, ohne Erben zu hinterlassen, — Havemann II, p. 376, 377.

[3]) Erich II. starb am 8. November 1584 in Pavia und hinterliess nur uneheliche Kinder — Havemann II, 357, 358. In einem Vertrage, d. d. Fürstenberg Dienstag nach Exaltationis Crucis 1554, hatten sich Erich II. von

1641 finden wir überhaupt keine Stimme für Braunschweig abgegeben, erst 1654 unterschreiben: 1) August, ein Sohn jenes Heinrich von Dannenberg, der einmal i. J. 1566 uns mit seinem Bruder Wilhelm von Lüneburg begegnet ist, für Wolfenbüttel; 2) Georg Wilhelm, ein Enkel Wilhelms von Lüneburg, für Kahlenberg; 3) und 4) dessen Bruder Christian Ludwig „wegen beider Fürstenthümer Zell und Grubenhagen"[1]).

Mosers[2]) Bemerkungen über die Stimmen Braunschweigs sind

Kalenberg und Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel gegenseitig die Nachfolge im Falle des Ablebens ohne legitime Erben zugesichert und zugleich in beiden Landen sich gegenseitig huldigen lassen — Havemann II, p. 340, Anm. 1.

[1]) Heinrich Julius v. Wolfenbüttel hatte sich 1596 gleich in den Besitz Grubenhagens gesetzt und dasselbe bis zu seinem Tode behauptet; — Havemann II, p. 425, 426. Erst 1616 erhielten durch den Spruch des Kammergerichtes die Lüneburger das Fürstenthum, welches nach einem Vergleich zwischen Christian v. Lüneburg und den Söhnen Heinrichs v. Dannenberg d. d. 5. Juli 1617 von ersterem im Namen des gesammten Hauses regiert wurde; — Havemann II, p. 493, 494 mit den Anm.

In Wolfenbüttel und Kalenberg war auf Heinrich Julius i. J. 1613 sein ältester Sohn Friedrich Ulrich gefolgt, mit dem am 11. Aug. 1634 auch diese Linie des Welfenhauses erlosch; — Havemann II, p. 605.

Als nun auch Christian v. Lüneburg am 8. Novbr. 1633 kinderlos starb, folgte ihm nach jenem Vertrage von 1610 sein Bruder August der Ältere, der sich beim Tode Friedrich Ulrichs sofort in den Besitz von Wolfenbüttel und Kalenberg setzte. Der Streit um die Erbschaft, auf die auch die Dannenbergische Linie Anspruch erhob, wurde endlich am 14. Decbr. 1635 — die Urkunde bei Rethmeier, p. 1400 — dahin verglichen, dass dieselbe unter die beiden Linien getheilt werden sollte, doch so, dass die beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und Kalenberg keiner Zerrüttung oder Zertheilung unterzogen würden. August der Jüngere v. Dannenberg erhielt Wolfenbüttel, Kalenberg kam an die Lüneburger; — Havemann II, p. 706, Anm. 1 die Nachweise der Urkunden; — der Hauptrecess d. d. 10. Decbr. 1636 bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 445 ff. und p. 453. — Ein Vertrag der Lüneburger Brüder sprach dann Kalenberg ihrem Bruder Georg zu — Havemann II, p. 708 mit Anm. 2 —. August v. Lüneburg starb d. 1. October 1636, worauf sein Bruder Friedrich die Regierung antrat, der 1648 ebenfalls kinderlos starb. In Erwartung dieser Erbschaft hatte Georg v. Kalenberg 1641 ein Testament errichtet — Lünig R.-A. P.spec. IV, p. 117 —, nach welchem sein ältester Sohn Christian Ludwig ihm zunächst in Kalenberg folgen sollte, nach dem Tode Friedrichs von Grubenhagen und Lüneburg aber zwischen diesen beiden und Kalenberg wählen konnte, der andere Theil dem zweiten Sohne Georg Wilhelm zufallen musste. 1648 folgte demgemäss Christian Ludwig, bisher in Kalenberg regierend, in Lüneburg und Grubenhagen, während Georg Wilhelm die Regierung Kalenbergs antrat; — das Testaments Georgs bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 461, — Rethmeier „Br.-Lünebg. Chron." III, p. 1653.

[2]) Moser 34, p. 293, 294, § 23.

ganz und gar nicht zu halten; denn erstens finden sich — trotz der Observanz von 1582 — keine Spuren in den Unterschriften bis 1613, dass von Lüneburg oder Wolfenbüttel für Grubenhagen oder von ersterem für Kalenberg eine besondere Stimme ausgeübt worden wäre, und zweitens trifft diese Observanz für Kalenberg eben so gut oder so schlecht zu als für Meklenburg; allerdings starb der letzte Herzog von Kalenberg erst 1584, wie Moser richtig angiebt, aber dass derselbe weder 1576 noch 1582 seine Stimme ausgeübt habe, berücksichtigt er nicht. Moser ist es nur darum zu thun, nachzuweisen, dass 1582 ebenso viele regierende Herren in den einzelnen Fürstenhäusern waren, als später seit 1648 jedes derselben Stimmen führte; es ist aber auch hier nicht nöthig, dafür gerade das Jahr 1582 anzunehmen. Wir finden schon seit 1498, dem Tode Wilhelms von Braunschweig-Wolfenbüttel, beständig 4[1]) regierende Herrn dieses Hauses, müssen aber hinzusetzen, dass zugleich auch 4 Stimmen bis 1570 durchgehend existirten, von denen nur lange Zeit die eine nicht ausgeübt wurde, gleichwohl aber, wie wir nach der Unterschrift von 1541 und den Matrikeln annehmen müssen, existirte. Von 1566 bis 1570 finden wir dann diese 4 Stimmen in steter Ausübung, so dass also hinter der späteren Vierzahl seit 1654 eine lange historische Reihe steht, eine geschichtliche Grundlage, auf der sie beruhten.

Anderseits sehen wir gerade nach 1582 noch zeitweise zwei Stimmen verschwinden, sehen das aber in den territorialen Verhältnissen begründet, deren Gestaltung also noch ebenso wie am Beginn unserer Periode von Einfluss auf die Stimmen im Fürsten-

[1]) Röderer „Sächs. Reichstagsstimmen“ cap. II, § 13 p. 129 sucht sogar nachzuweisen, dass in den Harburgern eine fünfte regierende Linie des Welfenhauses bestanden habe; er stütz sich dabei auf Pfeffingers „Braunschweigische Historie“ Tom. II, p. 305, Rethmeiers Braunschweigische Chronik III, p. 1337 und auf eine Stelle Mosers selbst im „Familien-Staats-Recht der T. R. St.“, P. II, p. 53. Jene ersten beiden Quellen berichten, dass 1549, nach Ottos I. von Harburg Tode, seinem Sohne Otto II. die Nachfolge von den Lüneburger Vettern zwar bestritten sei, da seine Mutter nicht ebenbürtig war, dass aber der Kaiser und die kaiserliche Kammer durch rechtlichen Ausspruch ihn „für einen rechtmässigen Fürsten“ erklärt hätten. Dieses begründet aber nicht, dass er zugleich auch regierender Fürst gewesen sei. Moser in der angeführten Stelle vertheidigt Otto I. v. Harburg gegen einen fremden Einwurf, dass er nur apanagirter Herr gewesen wäre: in seinem Antheile sei er doch regierender Herr gewesen. Die oben ihrem Inhalte nach angeführte Urkunde von 1529 (s. p. 67, 68) zeigt aber deutlich, dass Otto allerdings nicht regierender Fürst eines Fürstenthums war, er war nur Herr in seinem Apanagium. — p. 133 giebt Röderer selbst zu, er könne aus Mangel an Hülfsmitteln nicht feststellen, weswegen Harburg niemals in den Unterschriften vorkomme.

rathe war, wie auch das Wiedererscheinen der einen dieser beiden Stimmen lediglich darauf beruht, dass wieder ein eigener Fürst Kalenbergs Träger derselben ist, während in dem Fortführen der anderen sich allerdings das neue Princip zu manifestiren scheint. Wir sehen auch deutlich die Ursachen, welche dasselbe hervorrufen mussten. Wie hier die alten Grenzen der Fürstenthümer sich dem Bewusstsein allmählich als unverrückbar darstellten, zeigten besonders die letzten Urkunden des grossen Erbfolgestreites, wo der Bestand der fraglichen Lande durch eine Vertheilung derselben doch in keiner Weise alterirt werden soll, zeigten auch die Urkunden von 1527 und 1539 in der Lüneburger Linie, in denen bereits der juristische Begriff eines untheilbaren Fürstenthums zu Tage trat. Und dazu kommt das Bestreben in allen Linien, das Erstgeburtsrecht einzuführen, sei es in Testamenten und Urkunden, sei es in Thatsachen wie in der Grubenhagener Linie erscheinend; eine Entwickelung, die uns hinsichtlich der Reichstagsstimmen die gleiche Schlussfolgerung wie bei Meklenburg ziehen lässt.

XV. Wesentlich einfacher liegen die Stimmverhältnisse des Hauses **Hessen.**

Im Jahre 1495 und ferner dreimal bis 1498 finden wir die Unterschriften Wilhelms des Mittleren[1]), des II., in Cassel (1471 bis 1509) und seines Vetters, Wilhelms des Jüngeren, des III., in Marburg (1483—1500), und zwar lautet die persönliche Unterschrift zu 1495: „..., und Wilhelm der Mittler, und Wilhelm der Jünger, Landt-Graven zu Hessen“. Zieht man in Betracht, dass die wenigen Unterschriften dieses Reichstages alle persönlich gegeben sind, dass nicht bloss die Namen der beiden hessischen Vettern durch „und“ verbunden, sondern durch ein ebensolches „und“ auch mit den übrigen Unterschriften verknüpft sind, dass endlich, wenn man diese als den Ausdruck einer Stimme hätte bezeichnen wollen, schon das blosse Beiwort bei der Gleichheit der Personennamen zur Bezeichnung des zweiten genügt hätte, so wird man nicht fehl gehen, hier eine besondere Unterschrift für jeden der beiden Fürsten von Hessen zu sehen, wie ja auch die getrennten Subscriptionen bis 1498, die alle in Vertretung ohne Nennung des Namens gegeben

[1]) Nach dem Tode Ludwigs III. von Cassel hatten seine beiden Söhne, Wilhelm I. und Wilhelm II., im Jahre 1487 getheilt, doch resignirte ersterer 1493 auf seinen Antheil „zur Mehrung des Fürstenthums Hessen, damit dasselbige durch mannigfaltige Theilungen nicht geringert oder vernichtet, sondern zu einem beständigen fürstlichen Wesen oder Regiment gekehrt werden möge.“ — Schulze „Hausgesetze“ II, 14.



werden, beweisen, dass jedem eine besondere Stimme zustand; diese letzteren heissen jedesmal: „von wegen des Mittleren Landgr. v. H.“, resp. „von wegen des Jüngeren Landgr. v. H.“

Wilhelm der Jüngere von Marburg starb im Jahre 1500; sein Land fiel an Wilhelm den Mittleren, und nun findet sich von 1500 bis 1566 durchgehend nur eine Stimme für Hessen: bis 1507 noch die Wilhelms, der 1509 starb, dann von 1510 an die seines Sohnes Philipps des Grossmüthigen (1509—67).

Auf dem Reichstage von 1567 — Abschied d. d. 12. Mai — sind bereits des letzteren Söhne vertreten, und zwar lautet die Unterschrift: „von wegen Wilhelms[1]) Ludwigen, Philipps des Jüngeren, und Georgen, Gebrüder, Landgrafen zu Hessen“. Die Form der Unterschrift lässt hier nur die Ausübung einer Stimme annehmen, wenn auch auf den folgenden Reichstagen von 1570, 1576 und 82 jeder der Brüder eine besondere führt. Erst vor wenigen Wochen, am 31. März, war Philipp gestorben; die Ausführung seines Testamentes, welches Hessen in vier selbständige Fürstenthümer — wenn auch von verschiedener Grösse — theilte, erfolgte erst durch den Ziegenhainer Vertrag vom 28. Mai 1568[2]). Diese Umstände lassen es erklärlich erscheinen, wenn die Brüder hier nur eine Stimme führen, während ihnen nach erfolgter Theilung eine entsprechende Vermehrung derselben nicht verweigert werden konnte.

Dass dabei Hessen hinsichtlich seiner Leistungen an das Reich doch als eine Einheit aufgefasst wurde, wie nicht nur die Matrikel von 1507, die den „Landgrafen von Hessen“ nennt, sondern — trotz der Theilung — auch die sogenannte Matrikel von 1521 in den beiden Fassungen des 2. Bandes der „neuen Sammlung“ zeigt, welche übereinstimmend lauten: „Weyland Herrn Philippsen Landgraven zu Hessen Erben“, findet seine Erklärung im § 6 des erwähnten Ziegenhainer Vertrages von 1568, wo es heisst, dass wegen der Reichsanlage ein besonderer Nebenvergleich errichtet sei: die zu erwartende Reichsumlage solle jeder im seinem Theile eintreiben, auch nach den Bestimmungen des Nebenvergleiches am gebührenden Ort und zu rechter Zeit abliefern, „damit die fürters von Uns sammblich dem Reich gehorsamblichen vergnügt und bezahlt werden mögen“. Beschwerungen und Verweis derhalben von kaiserlicher Maj. soll der Betreffende allein zu tragen haben, „und

---

[1]) Wilhelm und Ludwig sind zwei Brüder; es ist also ein Komma zwischen diese beiden Namen zu setzen, wie die folgenden Unterschriften das bestätigen.

[2]) Das Testament bei Schulze „Hausgesetze“ II, Urkunden Hessens Nr. II, p. 50 ff.; der Vertrag ebendort Urkunde Nr. III, p. 72 ff.

nicht desto weniger alles dasjenige, so von seiner Ritter- und Landschaft zu erheben, den verordneten Ober-Einnehmern zu liefern schuldig seyn"[1]. Wir haben diesen Umstand, wenn er zur Verfolgung der Geschichte der hessischen Reichstagsstimmen zunächst auch nicht dient, doch darum hervorheben zu dürfen geglaubt, weil sich hier wieder an einem urkundlichen Beispiel nachweisen lässt, bis zu welchem Grade die territorialen Gewalten mit ihrer Hauspolitik die wichtigsten Interessen des Reiches beeinflussten. Die vier Brüder wollen ihre Reichsumlage trotz der Theilung doch gemeinsam, als auf dem ganzen Fürstenthum Hessen lastend, leisten; sie haben deshalb einen besonderen Vergleich getroffen, der die Quoten der Reichsumlage auf die vier Theile repartirte, und einen Ober-Einnehmer bestellt, der das ganze dem Reiche einzuliefern hatte. So weit hätte sich dieses über die seine Geschäfte scheinbar vereinfachende Institution nicht zu beklagen gehabt, -- aber nun der Zusatz, welcher die Verantwortung für vorkommende Fehler nicht auch in entsprechender Weise der Gesammtheit lässt, sondern dieselbe auf die einzelnen Contribuirenden abwälzt, welche als solche aber doch wieder nicht dem Reiche, sondern allein der Gesammtheit der Brüder verpflichtet sind! Wie sollte hier das Reich im gegebenen Falle sein Recht verfolgen? Die Fassung der Matrikel bestätigt uns, dass gleichwohl dieses im Hausvertrage stipulirte Verhältnis bestanden haben muss, und so erlaubt uns dieser Fall, einen Schluss auch für unsere Materie der Reichstagsstimmen dahin zu ziehen, dass hier dieselbe Beeinflussung der Reichsinstitutionen durch die territoriale Zersplitterung stattgefunden haben wird.

1570, 76 und 82 kommen, wie schon gesagt, je vier besondere Unterschriften vor, 1594 finden wir aber nur deren drei: 1) für Moritz, den Sohn Wilhelms († 1592), in Cassel, 2) für Ludwig in Marburg, und 3) für Georg in Darmstadt, während keine Spur darauf hindeutet, dass man auch eine Stimme für Rheinfels, dessen Besitzer Philipp 1583 kinderlos gestorben war, fortzuführen dachte. Das Land desselben war 1584 von den drei überlebenden Brüdern zu gleichen Theilen vertheilt worden, und so mit dem Fürstenthum Rheinfels auch dessen Stimme im Fürstenrath verschwunden.

Noch 1598 und 1603 erscheinen dieselben drei Stimmen, und zwar an Stelle Georgs von Darmstadt sein Sohn Ludwig der Jüngere.

1604 starb Ludwig der Ältere von Marburg ebenfalls kinderlos, und wieder wird seine Stimme nicht fortgeführt, obwohl doch schon

---

[1]) s. Schulze l. c.

seit 1594 solche Fälle vorlagen; allerdings machten die beiden andern Linien sich diese Erbschaft noch sehr lange streitig[1]).

1613 finden sich nur die Unterschriften Ludwigs von Darmstadt und Moritz' von Cassel, und 1641 nur die Georgs II. in Darmstadt[2]). Erst 1654 unterzeichnen wieder Georg und Wilhelm, der Sohn des Moritz von Cassel, besonders.

So finden wir für Hessen Anfangs zwei Stimmen, später eine kurze Zeit 4, dann 3, schliesslich wieder nur 2 Stimmen, dazwischen aber über ein halbes Jahrhundert lang nur eine, und sehen, wie die kurze Zeit, in der 4 resp. 3 Stimmen erscheinen, dieses Verhältnis doch nicht so fest begründen konnte, dass darauf bei der Neuordnung des Reiches im Jahre 1648 und 54 Rücksicht genommen wäre, obgleich der Friedenstraktat die Verhältnisse Hessens besonders[3]) regelt. Moser[4]) muss es selbst zugeben, dass hier von einer Observanz von 1582 keine Rede sein kann. Wenn er dann an einer anderen Stelle[5]) sagt, dass, da Hessen 1582 4 Vota ausübte, ihm auch „noch jetzo allerdings ebenso viele gebühreten“, so kann man für die Richtigkeit dieser Ansicht keinen Grund finden, da sich keine Spur davon findet, dass man sich je in Stimmsachen auf den Reichstag von 1582[6]) berufen hätte, viel

---

[1]) Moser 34, p. 301, § 44, wo er übrigens anerkennt, dass das neue Princip doch nicht gleich seit 1582 absolut feststand.

[2]) ein Sohn des Ludwig.

[3]) Instrm. Pacis Osn. Art. XV, § 15 bestätigt den Fried- und Einigkeits-Recess der beiden Hessischen Häuser vom 14. April 1648, welcher definitiv die Marburgische Erbschaft in zwei Hälften theilte, ohne dass darin der Weiterführung der Marburgischen Stimme gedacht wird, was sonst in dieser Zeit (cfr. Sachsen zu den Jahren 1641 u. 1645) durchaus die Regel ist. Allerdings war auch hier das ehemalige Fürstenthum völlig aufgelöst und in den anderen aufgegangen; — der Recess bei Schulze II, Urkunde Nr. VIII, p. 111 ff.

[4]) Moser Bd. 34, p. 294, § 25.

[5]) Moser Bd. 35, p. 95, § 8.

[6]) wenigstens nicht als Norm; auf andere Reichstage hat man sich wohl berufen, aber auch nur hinsichtlich einzelner Fälle, nicht als ob sie allgemein massgebend wären. Der Friedenstraktat von 1648 kennt nur das Jahr 1624, wie bekannt, als Normaljahr und sonst nur die antiqua jura,. — s. instrm. pacis Caesareo-Suecicum Osnbg. anno 1648 erectum im Artikel VIII (N. S. III, p. 598), wo im § 1 den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen ihre antiqua jura etc. von neuem garantirt werden, und es im § 2 heisst: „Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae etc. etc. fuerint, etc.“ Also das jus suffragii auf den Reichstagen ist ein antiquum jus, das erneuert wird. — Das Jahr 1582 konnte in Stimmsachen schon deswegen nicht als Normaljahr später dienen, als im § 72 seines Abschiedes wieder unerledigte Sessionsstreitigkeiten erwähnt werden, und zwar, wie aus den Worten „des Vorsitzens und Vorstimmens hal-

weniger, dass auf Grund einer solchen Berufung wirklich eine Stimme später anerkannt worden wäre. Moser scheidet nicht streng zwischen seiner theoretischen Formulirung und der Entwickelung, die die Dinge in der Praxis einschlugen. Auf p. 287 des 34. Bandes, § 16, sagt er selbst, dass diese ganze Ansicht von der Observanz von 1582 eine theoretische, seinem Nachdenken entsprungene [1]) sei, er durfte dann aber nicht dieser seiner Theorie zu Liebe sagen, dass Hessen eigentlich 4 Vota „gebühreten", auf sie nicht eine praktische Rechtsfolgerung basiren.

So war es vielmehr der Gang der Ereignisse im Hessischen Fürstenhause, man möchte sagen: der Zufall, der die Anzahl seiner Reichstagsstimmen auf zwei normirte, und auch ferner dieselbe territoriale Hauspolitik, die dieses Verhältnis bis zu dem Zeitpunkte festhielt, wo auch die Reichsverfassung ihre unabänderliche Gestalt erhielt. Für die Linie in Cassel setzte der Hausvertrag Wilhelms V. mit seiner Mutter Juliane und seinen jüngeren Brüdern, vom 12. Febr. 1627, die Primogenitur fest [2]); ein eigenes kaiserliches Primogenitur-Diplom vom 8. Juni 1628 [3]) bestätigte dieses. Für die Darmstädtische Linie wurde die gleiche Institution durch die Primogenitur-Ordnung Georgs vom Jahre 1606 [4]) geschaffen, und nochmals durch das Testament Ludwigs V. vom 6. Octbr. 1625 [5]), wie auch für diese Linie eine kaiserliches Primogenitur-Diplom existirt haben wird, so weit man aus den hierauf bezugnehmenden Worten in dem gleichen Diplom für Cassel schliessen muss.

XVI. Für die Behandlung **der Sächsischen** Stimmen im Reichsfürstenrath liegt eine Arbeit aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts vor, die mehr Aufmerksamkeit, als geschehen [6]), verdient hätte, besonders wegen des zahlreichen, urkundlichen Materials, das sie heranzieht und auf Grund dessen sie zu einem von Moser ganz abweichenden Resultat gelangt. Es ist Johann

---

ber" und sonst aus dem Sinn des § zu ersehen ist, nicht bloss mit Bezug auf die Magdeburgische Angelegenheit. — Über Mosers Folgerung hinsichtlich der Stimme Marburgs cfr. p. 13 u. ff.

[1]) ebenso Bd. 34, p. 292 unter Nr. 4: „Alleine bei Gotha finde ich einen Scrupel, den ich zwar dermahlen nicht auflösen kann, der aber deswegen mein gantzes Gebäude durchaus nicht über einen Haufen wirft."

[2]) Schulze „Hausgesetze" Urkunde Nr. VI in Bd. II, p. 101.

[3]) Schulze II, p. 107; — Lünig R.-A. P.spec. cont. II von Hessen p. 827 ff.

[4]) Schulze II, p. 86 Nr. IV.

[5]) Schulze II, p. 90 ff. Nr. V.

[6]) nur Häberlin in seinem „Handbuch des Teutschen Staatsrechts", Berlin 1794, erwähnt sie in Bd. I, § 79, p. 274, Anm. *.

Ulrich Röderer, Herzogl. Sächs. Hildburghausenscher Regierungs- und Consistorialrath: „von den Herzoglich-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen und der Frage: ob der Grund der jetzigen Stimmen der alt-welt-fürstlichen Häuser im Reichs-Fürsten-Rath, und besonders der Herzoglich-Sächsischen, in der Observanz der Reichs-Tags vom Jahre 1582 zu suchen sey?“, Hildburghausen, bey Joh. Gottfried Hanisch, 1779. Wir werden, wie bisher, dem historischen Gange der Reichstage folgen und die auf ihnen abgegebenen Stimmen mit Heranziehung des urkundlichen Materials durchsprechen.

Von 1495—1500 findet sich auf fünf Reichstagen [1]) die Unterschrift Herzog Albrechts, der am 12. September 1500 starb und zwei Söhne, Georg und Heinrich, hinterliess [2]). Herzog Georgs Unterschriften finden wir von 1505—1532 in zehn Reichsabschieden; er starb am 30. April 1539, nachdem er seine fünf Söhne und vier Töchter überlebt hatte, kinderlos [3]). Doch kommen zwei [4]) eigenthümliche Unterschriften desselben zu 1521 und 1524 vor. 1521 lautet die persönlich gegebene: „Hzg. Georg, und Hzg. Hans von Sachsen“. Es kann dieser Hzg. Hans nur der Bruder des Kurfürsten Friedrich sein, da der eine Sohn Georgs dieses Namens († 1537) nicht als Herzog neben seinem Vater ohne nähere Präcision des Verhältnisses der beiden, als Vater und Sohn, genannt sein dürfte. Nach der Angabe Röderers [5]), die dieser aus dem „noch ungedruckten“ Testament des Kurfürsten Ernst, des Begründers der Ernestinischen Linie, und nach anderen „ungedruckten Nachrichten“ macht, dass nämlich Kurfürst Friedrich im Jahre 1513 seinem Bruder Johann vorgeschlagen habe, die herzoglichen Erblande zu

---

[1]) In dem Abschied zu Worms 1497 findet sich unter den kurfürstlichen Unterschriften eine eigenthümliche sächsische: „Wegen Hzg. Friedrichs, Churfürsten, und Hzg. Johannssen von Sachsen, Gebrüdere Heinrich von Byna, Ritter“. Dass hier nur eine kurfürstliche Stimme vorliege, ist unzweifelhaft, und der Umstand, dass Johann hier neben seinem Bruder angeführt wird, erklärt sich aus Röderers Angabe — cap. 1, p. 6, Anm. 1 —, dass der Kurfürst bis 1513 die gesammten Lande, auch die herzoglichen Erblande, in gemeinsamen Namen verwaltete. Es war, wie Röderer richtig bemerkt, noch nicht üblich, dass ein Kurfürst wegen anderer in seinem Besitz befindlicher Lande eine besondere Stimme im Fürstenrath führte, und Johann konnte eine solche nicht allein führen, da er nicht selbständig regierender Herr war. Es ist dies wichtig wegen einer Unterschrift des Jahres 1521.

[2]) Röderer cap. I, p. 8, Anm. 2.

[3]) Röderer cap. I, p. 17, Anm. 7.

[4]) nur zwei Unterschriften, da die von Worms unter der „Ordnung des Regiments“ vom 20. Mai (N. S. II, p. 177, 178) und unter dem Abschied vom 26. Mai 1521 (N. S. II, p. 209) identisch sind.

[5]) cap. I, p. 12, Anm. 3.

theilen und letzterem ²/₃ derselben als selbständiges Fürstenthum zu überlassen, wird dieses um so wahrscheinlicher. Ob diese Theilung vollzogen sei, weiss Röderer nicht; vermuthlich sei es geschehen. Doch ist es um so wunderbarer, dass Johann dann niemals, weder vorher noch nachher, in den Fürsten-Unterschriften vorkommt; eine besondere Stimme werden wir ihm in diesem einen Falle kaum zuerkennen dürfen. Die Unterschrift von 1524 lautet: „Hzg. Georg und Hzg. Heinrich zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Doctor Otto von Pagk". Herzog Heinrich, der hier ebenfalls das einzige Mal neben Georg erscheint, ist dessen Bruder und Nachfolger in der Herzogswürde. Aus dem Testament Albrechts, d. d. 18. Februar 1499[1]), erhellt, dass Georg allein das Sächsische Herzogthum, Heinrich aber Friesland oder, im Falle dieses verloren gehe, eine Apanage erhalten sollte; da dieses letztere wirklich eintrat[2]), so konnte dem Herzoge Heinrich keine besondere Stimme zustehen, was auch mit der Form der Unterschrift übereinstimmt, die durch einen gemeinsamen Vertreter gegeben ist.

Dem kinderlosen Herzoge Georg folgte dieser sein Bruder Heinrich, der am 18. August 1541 starb, und dessen Unterschrift in dem Reichsabschied zu Regensburg d. d. 29. Juli 1541 vorkommt. Von seinen Söhnen Moritz und August, deren letzterer minderjährig war, führte nach den 1544, 1547 und 1550 errichteten Verträgen der andere allein während seines ganzen Lebens die Regierung, daher August in den Reichsabschieden niemals genannt wird, bis er 1553 in der Kurwürde seinem Bruder nachfolgte[3]). Wir finden in den Abschieden von 1542 (Speier)—1545 nur die Unterschriften des Herzogs Moritz von Sachsen, der 1547 den Kurhut erhielt.

Die Albertiner verschwinden nun völlig von der Reichsfürstenbank, bis sie später zusammen mit dem gesammten sächsischen Herzogshause die Stimme für Henneberg führen, während für sie im Fürstenrathe die Ernestiner[4]) eintreten.

---

[1]) Lünig R.-A. P.spec. cont. II von Sachsen, p. 24.

[2]) Röderer cap. I, p. 8, Anm. 2.

[3]) Röderer cap. I, p. 17, Anm. 8.

[4]) Als der Kurfürst Friedrich der Weise am 5. Mai 1525 gestorben und ihm sein Bruder Johann der Beständige gefolgt war, führte dieser nur eine Stimme im Kurfürstencollegium, keine besondere im Fürstenrath, wie eine solche auch bisher nicht vom Kurhause ausgeübt worden war. Man muss hier Röderer zustimmen, — wie auch Moser, die beide in dieser traditionellen Gewohnheit den Grund sehen, weswegen Kursachsen wegen seiner anderen Lande

In den Abschieden von 1548 und 1549 finden wir keine herzoglich Sächsische Unterschrift, da der ehemalige Kurfürst sich in Gefangenschaft befand. Ihm und seinen Kindern waren durch die Kapitulation von Wittenberg d. d. 19. Mai 1547 — Lünig R.-A. P. spec. cont. II v. Sachsen, p. 289 — nach Einziehung der Kur- wie der übrigen Lande nur ein jährliches Einkommen von 50 000 Gulden, und zwar zur Erstattung desselben einige Ämter und Schlösser Thüringens gelassen, wozu noch andere nach dem Naumburgischen Vertrage vom 24. Februar 1554 — Lünig R.-A. P. spec. v. Sachsen, p. 69 — und ferner die Pflege Coburg kamen, deren bisheriger Inhaber Ernst, des depossedirten Kurfürsten Bruder, am 6. Februar 1553 kinderlos gestorben war. Eine Aufzählung des gesammten, den Kindern des abgesetzten Joh. Friedrich zugefallenen Besitzes giebt Röderer cap. I, p. 20, Anm. 10.

Nach Johann Friedrichs Tode[1]) finden wir 1555 und 1557 die gemeinsamen Unterschriften: „v. w. Johanns Friedrichen des Mittleren, Johanns Wilhelmen, und Johanns Friedrichen des Jüngeren, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen etc. N. N.", dann 1559 nur die: „v. w. Johanns Friedrichen des Mittleren". Berechtigt schon die Form der Unterschrift in den beiden ersteren Fällen nur eine Stimme anzunehmen, so bestätigt sich dieses durch die Nachrichten Röderers[2]), dass die drei Brüder bis zum 13. Mai 1557 — der Reichsabschied zu 1557 datirt aber vom 16. März — gemeinsam[3])

---

auch später nie eine besondere Stimme im Fürstenrathe ausübte. — Als Johann am 16. Aug. 1532 starb, sollten seine beiden Söhne seinem Testamente gemäss — vom 11. Decbr. 1516 und 24. Aug. 1529, Röderer cap. I. p. 15, Anm. 6 — wenigstens 30 Jahre lang keine Theilung vornehmen. Indessen fand eine solche am 1. Febr. 1542 — Lünig R.-A. P. spec. cont. II. v. Sachsen p. 274 — statt, wonach der zweite Sohn Ernst die „Pflege Coburg" und eine jährliche Apanage von 14000 Gld. erhielt, ausdrücklich aber alle Reichslasten, wie Besuchung der Reichs- und Kreistage und die Leistungen für das Reich auf den älteren, den Kurfürsten Joh. Friedrich, gewälzt wurden, während sonst keiner dem anderen in dessen Regierung „etwas dreinzureden" habe. — Man sieht aus diesen Fällen, wie, während einerseits die feste Tradition im Fürstenrathe und Kurkollegium wirkte, anderseits doch die territorialen Verhältnisse ebenfalls einwirkten, da ohne jene Klausel Ernst v. Coburg jedenfalls eine besondere Stimme geführt haben würde. Allerdings war im Vertrage auch bestimmt, dass Joh. Friedrich, wie, er alle Reichslasten zu tragen hatte, auch allein die Belehnung vom Kaiser in sein und seines Bruders Namen empfangen sollte. Ein Zusammenhang dieser Dinge manifestirt sich auch hier, nur umgekehrt wie bei Anhalt (p. 61), das entscheidende Moment liegt aber durchaus in der Hauspolitik.

[1]) d. 3. März 1554.

[2]) cap. I, p. 20 Anm. 10 und p. 25 Anm. 11.

[3]) Auch erhielten alle 3 Brüder am 23. März 1555 vom Kaiser die Beleh-

regiert haben, unter diesem Datum aber einen Vertrag machten, nach welchem der älteste, Joh. Friedrich der Mittlere, die Regierung ihrer gemeinschaftlichen Lande auf vier Jahre allein übernahm [1]).

Erst 1566 — Abschied vom 30. Mai — erscheinen zwei besondere Unterschriften: die persönliche des Herzogs Joh. Wilhelm in Weimar und die für Joh. Friedrich von Coburg durch dessen Vertreter gegebene. Kraft eines neuen Vertrages vom 21. Octbr. 1560 [2]) hatte Joh. Friedrich der Mittlere noch bis 1564 die Regierung im Namen aller Brüder allein geführt, dann sich über eine Theilung mit ihnen nicht einigen können, bis eine solche nach dem Tode des kinderlosen, jüngsten, Joh. Friedrich des Jüngeren [3]), am 21. Februar 1566 zu Stande kam, wonach für die Dauer von sechs Jahren die überlebenden Brüder die Lande in zwei gleiche Theile theilten, den Weimarischen und den Coburgischen, deren Besitz nach Verlauf von drei Jahren unter ihnen gewechselt werden sollte; Weimar erhielt zuerst der ältere. Der Vertrag enthielt ausserdem die Bestimmung, dass der Kanzlei-Stil in beiden Theilen in gemeinschaftlichem Namen, als „vor sich und seinen geliebten Bruder", geführt werden, und dass ausser anderem auch der Besuch der Reichs- und Kreistage samt den Reichsanlagen in Gemeinschaft bleiben sollten. Wenn Röderer aber folgert, dass „es daher komme", dass der Abschied von 1566 von beiden Brüdern unterschrieben sei, so scheint das nach der angegebenen Bestimmung über die Beschickung der Reichstage durchaus nicht richtig zu sein. Die Brüder hätten wohl nicht daran denken können, auf Grund eines solchen provisorischen Vertrages, dessen Wirkung nur eine vorübergehende sein sollte, zwei Stimmen zu beanspruchen, als wäre eine definitive Erbtheilung erfolgt; die Bestimmung über die gemeinsame Beschickung der Reichstage mochte wohl aus dieser Erwägung geflossen sein, um jeden Streit über das Recht, die eine Stimme auszuüben, zu vermeiden, und schliesslich mag namentlich die Rücksicht auf die durch die Gesandtschaften erwachsenden Kosten dieselbe veranlasst haben. In der Sache selbst aber war es begründet, dass

---

nung mit den Reichslehen; — Häberlin N. T. R.-G. III, p. 39, — Müller Ann. Saxon. ad an. 1555.

[1]) Abermalige Belehnung 1559, die der Sächsische Gesandte erhielt; — Häberlin IV, p. 159; — Müller Ann. Sax. ad an. 1559.

[2]) Röderer cap. I, p. 26 Anm. 12.

[3]) † 31. Octbr. 1565 (Röderer l. c.).

diese vorläufige Auseinandersetzung zu einer definitiven führen musste, da beide Brüder verheirathet waren und Aussicht auf männliche Nachfolge hatten. Wenn indessen schon unmittelbar nach Abschluss des Vertrages die in Rede stehende Bestimmung desselben nicht eingehalten wurde, so mag das theilweise dem Umstande entsprungen sein, dass der eine der Brüder persönlich anwesend war und so der Versuch nahe lag, neben den mit der Vertretung betrauten Räthen für sich eine besondere Stimme auszuüben, wie wir einen Fall dieser Art im Jahre 1594 finden werden; hauptsächlich aber mussten die politischen Verhältnisse, die gefährlichen Verwickelungen, in welche sich Joh. Friedrich einliess, der Vorschub und Schutz, den er dem geächteten Grumbach fortwährend angedeihen liess, dazu führen, dass sich Joh. Wilhelm immer mehr von ihm trennen mochte. War letzterer doch schon zum Theil durch diese Rücksicht bewogen worden[1]), die Theilung vom 21. Februar 1566 herbeizuführen, und hatte der 1565 in Worms abgehaltene Deputationstag ja deutlich gezeigt, auf welchem abschüssigen Wege sich die Grumbachische Sache[2]) befand. Gerade der Reichstag von 1566 sprach das entscheidende Wort, indem er die Exekution gegen Grumbach beschloss, während der Kaiser zugleich an Joh. Friedrich die schärfsten Mandate[3]) erliess, worauf unter dem 12. December desselben Jahres von Wien aus die Acht über ihn ausgesprochen wurde[4]). Jedenfalls gab der eben vollzogene, wenn auch nur provisorische Theilungsvertrag eine Grundlage ab, kraft welcher Sachsen nunmehr zwei Stimmen beanspruchen mochte.

1567 und 1570[5]), nachdem Joh. Friedrich in Folge der Beschlüsse des Reichstages von 1566 — § 9 u. ff. — der Acht verfallen, und diese ausgeführt war, nachdem in Folge dessen er und

---

[1]) Häberlin N. T. R.-G. VI, p. 119, 120, 121.

[2]) über diese ausführlich Häberlin l. c. p. 1—65.

[3]) d. d. 13. Mai, 2. Juni und 5. Juli — Häberlin VII, 133.

[4]) Häberlin l. c. 134.

[5]) Wenn Röderer — cap. I, p. 30 — hier noch einen Reichstag von 1569, d. d. 14. Juni, erwähnt, von welchem er nur die Unterschrift des Kurfürsten August anzugeben weiss, so ist das ein Irrthum, den er aus der N. S. übernommen hat, welche diesen Recess unter dem Titel eines Reichstagsabschiedes giebt. Dass dieses aber nur ein Deputationstag gewesen sei, ist sowohl aus den Unterschriften wie aus dem Inhalt der §§ 3 und besonders 63 ersichtlich, in welchem letzteren die Beschwerden Herzog Joh. Wilhelms von Sachsen vertagt werden, da dieselben auf einen Reichs-, nicht auf einen Deputationstag gehörten.

seine Kinder ihrer Lande verlustig erklärt worden waren[1]), finden wir nur die Unterschriften Johann Wilhelms, der am 2. März 1573 stirbt[2]).

Indessen waren nach dem Beschlusse des Reichstags von Speier im Jahre 1570[3]) die beiden unmündigen Söhne des geächteten Johann Friedrich restituirt worden, und durch eine kaiserliche Commission im Jahre 1571 die Auseinandersetzung mit ihrem Oheim Johann Wilhelm in der Weise erfolgt, dass dieser die Weimarischen Lande behielt, jene die Coburgischen bekamen[4]). In Folge dieser Vorgänge finden wir 1576 die Unterschrift: „In Vormundschaft Hzg. Wilhelm zu Sachsen verlassenen Söhnen, Friedrich Wilhelmen, und Johannsen, Gebrüdern, und auch in Vormundschaft Johanns Friedrichen, Hzg. zu Sachsen, hinterlassenen Söhnen, Johann Casimirn, und Johann Ernsten, Gebrüdern, allen Hertzogen zu S. etc. Lucas Thangel, der Rechten Doctor, Rath und Cämmerer zu Weimar", und 1582: 1) „In Vormundschaft Hzg. Wilhelmen zu S. hinterlassene Söhne, Friedrich Wilhelm, und Johannsen, Gebrüdern, Hertzogen zu S. etc., Joachim Wahl, der Rechten Doctor, Rath". 2) „In Vormundschaft Hertzog Johanns Friedrichen zu S. unmündiger Söhne, Johannn Casimir und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen von S. etc., Joachim Wahl, der Rechten Doctor, Rath".

Dass die Unterschrift von 1576 ebenso wie die von 1582 in zwei Theile zerfällt, zeigt die scharfe Scheidung durch das „und auch". Dagegen aber, dass auch für die einzelnen Brüder innerhalb jeden Theiles der Unterschriften ein besonderes Votum geführt sein sollte, wie Moser annimmt, spricht sowohl der bisherige Gebrauch, nach welchem das Haus Sachsen nur einmal in jüngster Zeit zwei Stimmen geführt hatte, ferner der Umstand, dass wir in der Folge nicht alle der vier Vettern sofort besondere Stimmen führen sehen, vor Allem aber dieses, dass sie noch unter Vormundschaft stehen, und eine Landestheilung zwischen den einzelnen Brüdern nicht erfolgt war, was von den fürstlichen Häusern immer als die rechtliche Grundlage zur Erwerbung neuer Stimmen im Reichsfürstenrath angesehen wurde.

---

[1]) s. Röderer cap. I, p. 29, Anm. 13.

[2]) Röderer c. I, p. 32, Anm. 14.

[3]) Abschied desselben § 40; — Häberlin VIII, p.206 ff. und in der Vorrede dieses 8. Bandes p. XXIII bis XLIII die Restitutionsurkunden nach einem codex M. S. von Wolfenbüttel.

[4]) s. Röderer c. I, p. 32, Anm. 14; — Müller, Ann. Saxon. ad an. 1572.

1594 nämlich unterzeichnen die Söhne Johann Wilhelms: „von wegen Friedrich Wilhelmen, Vormundern und der Chur Administratorn[1]), und Johann, Gebrüdern, Hertzogen zu S. etc., wegen ihrer Erblanden[2])". Der Ausdruck „wegen ihrer Erblanden" scheint auszudrücken, dass sie für dieselben nur eine Stimme abgaben; denn einerseits steht die Unterschrift zur der Friedrich Wilhelms als Administrators der Kur, anderseits zu der Sachsens für Henneberg, in der beide Brüder ebenfalls genannt werden, im Gegensatz, um ihre Stimme hier als für ihre Erblande abgegeben zu bezeichnen; hätte die Unterschrift aber für 2 Stimmen gelten sollen, so müssen wir annehmen, dass, da man gerade im Hause Sachsen angefangen hatte, die Unterschriften zu präcisiren, solches jedenfalls auch hinsichtlich der beiden Erblande geschehen wäre, für die sie zwei vota haben sollten; wir finden ein Analogon einer solchen Präcisirung gerade in demselben Jahre für Pfalz-Lautern. Für Sachsen kommt die eben besprochene Unterschrift noch 1598 vor, nur dass dort der Titel lautet: „von wegen etc. . ., Gebrüder, beyden Hertzogen zu S., wegen ihrer Erblande", wo gewiss doch, da sie beide als Herzoge bezeichnet werden, auch ihre beiderseitigen Erbländer genannt worden wären, zumal beim Hause Pfalz in diesem Reichsabschiede bereits zwei Unterschriften des Kurfürsten von der Pfalz, Friedrichs, für Lautern und Simmern, und nicht einmal in zusammengefasster Form, sondern völlig getrennt vorkommen.

Wir finden aber noch einen Beweis bei Moser selbst dafür, dass die vormundschaftliche Unterschrift für Johann Casimir und Johann Ernst in den Jahren 1576 und 82 nur für eine Stimme gegeben war. Moser führt aus dem „Staatscabinet" des herzoglich Sächsischen Archivars Müller[3]) die Stelle an, in welcher dieser berichtet, dass

---

[1]) Er war Vormund des unmündigen Kurfürsten Christian II. von Sachsen (1591—1611) und als solcher Administrator der Kurwürde.

[2]) Es sind: Friedrich Wilhelm, nach der Theilung in Altenburg, 1573—1602, und Johann III, später in Weimar, 1573—1605.

[3]) Moser 34, p. 283, § 10. Es mag hier die ganze Stelle wiedergegeben werden, da sie nicht nur für den vorliegenden Fall durchaus beweisend ist, sondern auch ein besonderes Licht auf das Verhältnis der Territorialgewalten zum Reiche wirft. Der § 10 lautet bei Moser:

„Von dem Reichs-Tag de Anno 1608 schreibet Herr Müller (hierzu in einer Anmerkung der Seitennachweis in der „Fortsetzung des Staatscabinets" T. I. c. 4, § 10, p. 60): „„Als der S. Coburgische Gesandte wegen Hertzog Johann Casimirs zu Coburg und Hertzog Johann Ernsts zu Eisenach auf dem An. 1608 zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage, und also nach der zwischen beiden Fürstl. Herren Brüdern vorgegangenen Theilung, die An. 1594 (muss offenbar „1596" heissen und hier ein Druckfehler sein; denn der Recess, dessen

1608 die doppelte Stimme für Coburg und Eisenach vom Fürstenrath und der kaiserlichen Commission bestritten worden sei, worauf der Sächsische Gesandte sich auf die Theilung der beiden Brüder vom 4. December 1596 berufen habe; vorher also waren sie gemeinschaftlich regierende Herrn und hatten als solche 1582 und 1576 nur eine Stimme. War dies nun der Fall, so sind wir genöthigt, für den andern Theil der Unterschrift von 1576 und für die entsprechende von 1582 — hinsichtlich Weimars —, bei der absoluten Gleichheit der Form, auch nur eine Stimme anzunehmen.

---

auf die Reichstage bezüglichen Passus Röderer — cap. I, p. 40, Nota 19 — mittheilt, ist vom 4. December 1596 datirt — Röderer c. I, p. 35, Nota 16 —, wie auch die von ihm in Nota 19 auf p. 42, Anm. †, mitgetheilte Sachs.-Meiningensche Schrift sich auf die Theilung von 1596 bezieht. Auch heisst es bei Röderer, der p. 46, Nota 21, denselben Passus aus Müllers Staatscabinet anführt, an der betreffenden Stelle: 1596.) den 4. December geschehen, zwey besondere Vollmachten bey der Chur-Maintzischen Kantzeley übergeben und auch zwey besondere Vota abgeleget; so hat bemeldeter Gesandter, wie von denen Kayserl. Assistenz-Räthen ihme vorgestellet worden, es beschwerete sich der Fürstenrath, komme auch der Kayserl. Commission befremdlich vor, dass er, wider die Observantz, zwey verschiedene Vota gebrauchete, dagegen remonstriret, es wäre Hertzog Johann Ernst ein regierender Fürst in Dero Erblanden und in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, wie auch bey andern Häusern, Herkommens, dass, so offt Erb-Sonderungen und Theilungen vorgegangen, die Vota secundum capita numerirt und ponderirt worden wären, wie denn dahero Oesterreich ohnlängst in seinem voto proponirt, dass, weilen drey regierende Hertzoge zu Oesterreich wären, sein Votum pro triplici Voto annotiret werden möchte, welchem nach sein gnädigster Herr ja gleichmässiges Recht haben würde, Er auch überdiss bey drey unterschidenen Reichs-Tägen Anno 1594, 98 und 1603 actus possessorios vor sich hätte, auch in besagtem 1594. Jahre, in Gegenwart Kayserl. Majest. die Session in Person eingenommen habe und durch seinen Kantzler votiren lassen, auch anjetzo von Ihrer Kayserl. Majestät zwey unterschiedene Ausschreibung, als eines an Hertzog Johann Kasimiren, das andere an Hertzog Johann Ernsten, ergangen. Hierauf haben sowohl die Kayserliche Assistenz-Räthe, als die Kayserl. Commission, wie auch der Fürsten-Rath sich beruhiget"".

Also das einzelne Fürstenhaus erstrebt eine Erweiterung seiner Prärogative, eine neue Stimme auf dem Reichstage, die Reichsgewalt beruft sich dagegen auf die Observanz, d. h. nicht auf eine Observanz von einem bestimmten fixirten Zeitpunkte, sondern auf das Herkommen als solches; die Territorialgewalt beruft sich wieder auf Präcedenzfälle, in denen es ihr schon gelungen war, das erstrebte Recht auszuüben. Und wir sehen auch, wie eine solche Usurpation zum ersten Male gelang: der Gesandte beruft sich noch besonders darauf, dass 1594 sein Fürst die Stimme in Person ausgeübt habe; man vergleiche hierzu, was vorhin über das erste Erscheinen zweier Sächsischer Stimmen i. J. 1566 gesagt ist (p. 82, 83). Auch findet sich bei Pfalz-Zweibrücken — Häberlin N. T. R.-G. XII, p. 619 — eine eigenthümliche Illustration für dieses Streben des einzelnen Fürstenhauses, seinen Einfluss auf dem Wege der Stim-

Bei Röderer[1]) finden wir dann auch die dieses bestätigenden Daten der Hausgeschichte. Nach dem Tode seines Vormundes, des Kurfürsten August, am 11. Februar 1568, übernahm Friedrich Wilhelm allein die Regierung; am 3. Januar 1587 wurde ein Vertrag zwischen ihm und seinem Bruder abgeschlossen, nach welchem er als der ältere die Regierung so lange allein führen sollte, bis Johann 20 Jahre alt[2]) sei; endlich, nachdem dieses Faktum eingetreten war, wurde am 21. Juni 1590[3]) ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem der ältere Bruder auch auf fernere sechs Jahre die Regierung allein in gemeinschaftlichem Namen führen sollte. Allerdings haben wir keine Nachrichten, ob dieser Vertrag von 1590 im Jahre 1596 erneuert sei, doch müssen die Brüder noch ferner in gemeinschaftlicher Regierung geblieben sein und 1598 daher auch nur, wie 1594, eine Stimme geführt haben, da Friedrich Wilhelm während der Unterhandlungen über eine Theilung am 7. Juli 1602 starb, und da die herzoglichen Räthe in einem Gutachten, das bei der Fortsetzung der Theilungsverhandlungen von ihnen gefordert wurde, sich dahin äusserten, man solle die Reichstage durch einen Gesandten alternatim, oder durch zwei, aber nur mit einer Instruktion und Vollmacht versehene beschicken, da man, wenngleich die Lande getheilt würden, deswegen doch nicht mehr Vota bekomme, als man zuvor gehabt habe. Es handelte sich hier um eine Theilung der Weimarischen Lande in zwei Theile; die Räthe bezweifelten also, dass man für dieselben zwei Vota bekommen werde, ein deutlicher Beweis, dass bisher nur eine Stimme von den Weimarer Brüdern auf den Reichstagen geführt worden war[4]).

Auch die Unterschrift des Reichsabschiedes zu Regensburg vom 27. Juli 1603: „Johann Hzg. v. S. etc. vor sich und dann neben Christian dem Anderen, Hertzogen und Churfürsten zu S. etc. in Vormundschaft Namen, weyland Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu S. etc. seligen nachgelassenen Söhnen, N. N.“ sieht Röderer nur

---

menvermehrung zu vergrössern, und für die Opposition des Reiches dagegen (s. unten § 3, XVIII Pfalz-Zweibrücken p. 108, Anm. 3). — Im Übrigen wird durch das Angeführte bestätigt, dass die rechtliche Grundlage für neue Stimmen durch Erbtheilungen gewonnen wird, und dass ein von mehreren regierenden Herrn gemeinsam abgeordneter Gesandter nur eine Stimme für gewöhnlich führte, sofern nicht, wie hier, besondere Umstände, besondere Instruktionen jedes der betheiligten Fürsten vorlagen.

[1]) cap. I, p. 38 n. 17.

[2]) Müller, Ann. Saxon. ad an. 1586 und 1587.

[3]) Müller, Ann. Saxon. ad an. 1590.

[4]) Röderer c. I, p. 43, n. 20.

als den Ausdruck einer Stimme[1]) an, da der Theilungsvertrag erst am 13. November 1603 zu Stande kam, in welchem dann ausdrücklich bestimmt wurde, dass „beyde Theile die Reichs-Kreyss- und Probations-Täge zugleich beschicken und alle Wege inssamt Instruktion geben sollen[2])". Dem scheint die Nachricht bei Müller — Ann. Saxon. ad an. 1603 — entgegenzustehen, dass in diesem Jahre das Haus Sachsen auf dem Reichstage zu Regensburg „ratione des Fürstenthums Altenburg Sessionem et votum zuerst" erlangt habe. Ist nun die Scheidung der Unterschrift in zwei Theile allerdings geeignet, sie als den Ausdruck zweier Stimmen erscheinen zu lassen, so ist doch zu erinnern, dass die Vertretung aller durch einen gemeinschaftlichen Gesandten geschieht, der nach dem gewöhnlichen Gebrauch nur 1 votum abgegeben hätte; hauptsächlich fällt aber ins Gewicht, dass die Nachricht Müllers in sofern sehr unkorrekt ist, als im Juli 1603 von einem Fürstenthum Altenburg noch gar nicht die Rede sein konnte, solches erst am 13. November 1603 entstand und dann allerdings den Söhnen Friedrich Wilhelms zufiel. Nach Lage des urkundlichen Materials werden wir uns dem Urtheil Röderers anschliessen müssen, da bei der Ausschreibung zum Reichstage für eine Altenburgische Linie gar kein besonderes Ausschreiben von der kaiserlichen Kanzlei ergangen sein kann, und nur die Existenz einer solchen besonderen, regierenden Linie zu einem besonderen Votum derselben berechtigt hätte.

Für die Gestaltung der Stimmverhältnisse in der Zukunft konnte aber jene Meinung der Sächsischen Räthe von keinem Belang sein, ebenso wenig, wie die Bestimmung des Theilungsvertrages vom 13. November 1603 es war. Denn jener Meinung steht ja einmal das Faktum gegenüber, dass die Coburgische Linie inzwischen durch Theilung wirklich zwei Stimmen erlangt hatte, und dann, dass die Coburgischen Gesandten auf dem Reichstage von 1608 das Herkommen ausdrücklich so auffassten[3]), dass Erbtheilungen auch eine Vermehrung der Reichstagsstimmen herbeiführten. Und dass auch der Vertrag von 1603 keinen dauernden Einfluss auf die Anzahl der Sächsischen Vota ausübte, beweist die Thatsache, dass wir 1613 bereits wirklich getrennte Weimarische und Altenburgische Unterschriften vorfinden werden.

---

[1]) cap. II, § 3, p. 76.

[2]) Röderer c. I, p. 43 n. 20 mit der besonderen Anm. ††† auf p. 45.

[3]) s. p. 85, Anm. 3.

Wir müssen zu den Stimmen der anderen Sächsischen Herzogslinie, der, wie wir sahen, 1576 und 1582 auch nur eine Stimme zukam, zurückkehren.

Johann Casimir und Johann Ernst, die Söhne jenes geächteten Johann Friedrich, unterschrieben den Reichsabschied von 1594 in zwei besonderen, persönlichen Unterschriften und übten wirklich hier zwei Stimmen[1]) aus, wie auch 1598 und 1603. Bis zum 13. Februar 1590 blieben die beiden Brüder in gemeinschaftlicher Regierung; kraft eines unter diesem Datum abgeschlossenen Vertrages übernahm aber der ältere, Joh. Casimir, dieselbe auf fünf Jahre allein in gemeinschaftlichem Namen, während dem jüngeren einige Ämter überwiesen wurden. Am 24. August 1596 übernahm nach einem neuen Vertrage der ältere die alleinige Regierung in gemeinschaftlichem Namen für weitere sechs Jahre, ging indessen schon unter dem 4. December desselben Jahres mit seinem Bruder jenen oben genannten Erbtheilungsvertrag ein, wonach Joh. Casimir die eine Hälfte mit Coburg, Joh. Ernst die andere mit Eisenach erhielt[2]). Auf p. 40, nota 19, theilt Röderer die uns angehende Stelle des Vertrages mit, dass nämlich .... „wir (d. h. Joh. Casimir) wegen der noch übrigen Lande die Reichs- und andern Bürden, als da seyend, ... Zehrungen auf Reichs-Creiss-Deputations-Visitations-Probations- und anderen Tägen, auf Uns, und Unsere Erben allein genommen, dagegen Wir, als der älteste auch die Session im Reich halten, und haben müssen, doch Sr. Liebden dero Session sonsten unbenommen etc.“ Röderer deutet an der angeführten Stelle diese Worte so, als habe Joh. Casimir beansprucht, die Stimme seines Bruders, die diesem als nunmehr regierenden Herrn zukommen werde, durch seine Gesandten nach seiner Instruktion auszuüben, allerdings nicht in seinem, sondern seines Bruders Namen; er findet eine Bestätigung hierfür in einer Sachsen-Meiningenschen Schrift über das Coburgische Reichstagsvotum, deren hierauf bezüglichen Passus er mittheilt[3]). Allerdings finden wir die Stimmen der beiden Brüder 1598, 1603 und 1613 stets durch denselben Gesandten ausgeübt und zwar nur 1603 in einer Gesammtunterschrift ausgedrückt, während 1598 und 1613 dieselben für beide getrennt sind. Hiermit bringt Röderer auch jenen Bericht Müllers über den Reichstag von 1608[4]) in Beziehung, indem er meint, es sei von der kaiserlichen

[1]) s. p. 85, Anm. 3.

[2]) Röderer c. I, p. 35 n. 16; — Müller Ann. Saxon. ad ann. 1590 und 1596.

[3]) p. 42, Anm. †.

[4]) p. 85, Anm. 3.

Commission nicht ein Votum Johann Ernsts an sich bestritten worden, sondern nur dieses, dass der eine Coburgische Gesandte zwei Stimmen habe ausüben wollen [1]). Dass diese Auffassung aber nicht völlig zutreffen könne, ergiebt sich aus der detaillirten Antwort des Gesandten, in welcher er sich offenbar a priore als Bevollmächtigter Johann Casimirs und als solcher für berechtigt betrachtet, für diesen eine Stimme auszuüben, nach der andern Seite daher nur zu beweisen sucht, dass Johann Ernst, für den er ja auch eine Vollmacht abgegeben hatte, berechtigt sei, ein Votum zu führen; und da die Commission sich dabei beruhigt, so muss doch wohl dieses Votum Johann Casimirs als solches, nicht die Art, wie es ausgeübt wurde, das Streitobjekt gewesen sein. Man sieht auch in der zuletzt angeführten Stelle Röderers, wie er zu seiner Auffassung gekommen sei, wenn er sagt: „Vermuthlich hatte der Gesandte wegen Eisenach nicht eine von Ernst, sondern von Joh. Casimir mit Beziehung auf das Paktum vom 4. December 1596 ausgestellte und unterschriebene Vollmacht bei dem Direktorio übergeben, womit die von Müller in den sächs. Annalibus ad an. 1608 ertheilte Nachricht übereinzustimmen scheint: dass auf dem Reichstag zu Regensburg durch die von Hzg. Johann Casimir zu S.-Coburg abgefertigte Gesandtschaft über das Coburgische Votum auch zugleich wegen S.-Eisenach votirt worden“. — Die Müller'schen Annalen besagen aber nicht, auf Grund welcher Instruktion dies geschehen sei, und Müller in der Fortsetzung des Staatscabinets (p. 85, Anm. 3) sagt ja ausdrücklich, der Coburgische Gesandte hätte zwei Vollmachten wegen Joh. Casimirs und Johann Ernst eingereicht. Im Sinne Röderers hätte bereits 1598 dem Coburgischen Gesandten die Führung zweier Vota bestritten werden müssen; um so auffälliger ist es, dass es erst 1608 geschah. Dieses letztere könnte aber hinreichend die politische Lage erklären, wenn man in Betracht zieht, dass der katholische Erzherzog Ferdinand der Vertreter des Kaisers auf dem Reichstage von 1608, und die Spannung der beiden Parteien bereits eine so grosse war, dass man unverrichteter Sache auseinander ging. Wir müssen den Vertrag vom 4. December 1596 als ein Privatabkommen der beiden Brüder ansehen, welches das Reich als solches nicht tangiren konnte; diesem gegenüber konnte die zweite Stimme immer nur als die Joh. Ernsts geführt werden, wie ja die Unterschriften von 1598—1613 immer thatsächlich in seinem Namen gegeben sind. Der Zusatz des Vertrages: „doch Sr. Liebden dero Session sonsten unbenommen“ würde sich mit Hinblick auf die Thatsache, dass

---

[1]) Röderer c. I, p. 50, Nota 23.

1594 Joh. Ernst auch persönlich auf dem Reichstage gewesen war und unterschrieben hatte, dahin erklären, dass für den Fall persönlicher Anwesenheit desselben die Session, wie es ja nur heisst, ihm nicht beanstandet werden sollte, während sonst eine Vertretung der beiden Brüder und ihrer Stimmen von Joh. Casimir allein besorgt wurde. Das Votum des Joh. Ernst aber wäre auch im ersteren Falle nach der Instruktion Casimirs erfolgt. Man sieht, wie dieser Vertrag ein blosses Privatabkommen der beiden Brüder war, während dem Reiche gegenüber doch immer Joh. Ernst der Träger der zweiten Stimme blieb.

Das Resultat, in sofern es für uns von Wichtigkeit ist, bleibt dieses, dass 1582 nur zwei Sächsische Stimmen vorlagen, 1594 bereits drei, 1598 und 1603 dieselbe Anzahl, 1613 aber vier, dass also die fortgesetzten Erbtheilungen auch zu einer entsprechenden Vermehrung der Reichstagsstimmen führten[1]).

1613 finden sich nämlich die 4 Unterschriften ganz getrennt: 1) Kurfürst Johann Georg als Vormund der Söhne Friedrich Wilhelms (Altenburg), 2) derselbe als Vormund der Söhne Johanns[2]) (Weimar), 3) die Unterschrift für Joh. Casimir (Coburg), und 4) die des Joh. Ernst (Eisenach). Dem entsprechend heisst es 1641:

[1]) Unsere ganze Entwickelung der Sächsischen Stimmen findet aber noch einen urkundlichen Belag bei Meiern „acta pacis Executionis“ Buch VI, § XVI, Tom. I, p. 850, 851, wo unter Nr. I eine „Reservation und Protestation die Fürstl. Sächs. Vota Weimar und Gotha im Reichs-Fürsten-Rath betreffend“ vom Decbr. 1649 vorliegt. Darin wird die Geschichte der Erbtheilungen und der Entstehung der Stimmen des Sächsich-Ernestinischen Herzogshauses seit der Restitution i. J. 1552 bis zum Jahre 1644 hin verfolgt, wobei ausdrücklich jede neu entstehende Stimme als Folge einer vorhergegangenen Erbtheilung und Einrichtung einer besonderen Regierung dargestellt wird; die Protestirenden glaubten aus diesem Grunde, dass ihnen ihre durch Herkommen sanktionirten Vota nicht beanstandet werden dürften; hinsichtlich der Weiterführung des Eisenachischen Votums berufen sie sich einfach auf das Präcedenz, dass Altenburg das Coburgische i. J. 1641 „ohnwidersprüchlich geführet“ habe. — Die Unterschriften des Abschiedes von 1654 zeigen, dass der Fürstenrath dieser Anschauung offenbar beitrat, wodurch in Gestalt eines concreten Falles zum ersten Male der Grundsatz von der Weiterführung der Stimmen ausgestorbener Fürstenhäuser von Reichswegen anerkannt wäre. Wo bleibt aber dem gegenüber eine Observanz von 1582?!

[2]) Johann von Weimar starb d. 31. Octbr. 1605 mit Hinterlassung von acht Söhnen: Johann Ernst † 1626; Friedrich † 1622; Wilhelm † 1662; Albrecht † 1644; Johann Friedrich † 1628; Ernst † 1675; Friedrich Wilhelm † 1619; Bernhard † 1639. Über die Vormundschaft des Kurfürsten Christian des II. und später seines Sohnes, des Kurfürsten Joh. Georg I., seit 1611. cfr. Röderer c I, p. 49, n. 22 und p. 43, n. 20.

1) und 2) „v. w. Friedrich Wilhelmen[1]), Hzg. zu S. etc., ratione beider Fürstenthümer Altenburg und Coburg", und 3) u. 4): „v. w. Wilhelm Albrechten[2]) und Ernsten, Gebrüdern, Hzgg. zu S., ratione beider Fürstenthumer Weymar und Eisenach".

1654 aber lauten die Unterschriften: 1) u. 2) „Friedrich Wilhelm etc. . . wegen beider Fürstenthümer Altenburg und Coburg", 3) „v. w. Wilhelmen, Hzg. zu S., wegen des Fürstenthums Weimar", 4) „v. w. Ernsten, Hzg. zu S. etc., wegen des Fürsenthums Gotha", und 5) „v. w. Wilhelmen und Ernsten, Gebrüdern, Hzgg. zu S. etc., wegen des Fürstenthums Eisenach".

Liegen die Thatsachen hier auch klar vor, so darf doch nicht unterlassen werden, die Wandlungen, die während dieser letzten Jahrzehnte unserer Periode im Sächsischen Hause vor sich gingen, zu verfolgen. Die Verträge, die bei diesen Gelegenheiten abgeschlossen wurden, liefern ein dankbares Material für die Erkenntnis des Rechtsbewusstseins jener Zeit, so weit es unsere Frage betrifft, und können viel dazu beitragen, den Gang aufzuklären, den die Principien, auf welchen die Verfassung des Fürstenrathes beruhte, nahmen, bis sie zu dem definitiven Standpunkt von 1654 anlangten.

Wir registriren zunächst die betreffenden Verträge und citiren die Stellen, die für uns von Interesse sind.

Herzog Joh. Casimir von Coburg starb am 16. Juli 1633 ohne männliche Nachkommen, ebenso sein Bruder Joh. Ernst von Eisenach am 23. Octbr. 1638[3]), so dass die Altenburg-Weimarische Linie in den Besitz dieser Fürstenthümer gelangen musste. Bereits am 2. März 1634[4]) hatten Altenburg, vertreten in den Brüdern Joh. Philipp und Friedrich Wilhelm, und Weimar, vertreten durch Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard, einen Präventiv-Vertrag zu Eisenberg geschlossen: man wolle die demnächst zu erwartende Erbschaft so theilen, dass Weimar $^4/_6$, Altenburg $^2/_6$ erhielte. Unter dem 13. Februar 1640 gelangte dieses in der Weise zur Ausführung, dass von Coburg eine sogenannte Gothaische Portion abgetheilt und im Voraus für Weimar als eine Hälfte der $^4/_6$ ausgesetzt wurde;

[1]) in Altenburg 1639—69, ein Sohn Friedrich Wilhelms I., der bis 1602 gelebt hatte und bis 1598 in den Reichstagsabschieden vorgekommen ist — cfr. p. 87, 88 —; er hatte vier Söhne hinterlassen: Joh. Philipp, Friedrich, Joh. Wilhelm und Friedrich Wilhelm — Röderer p. 43 n. 20. 1638 war Coburg an die Altenburger Linie gekommen.

[2]) Zwischen Wilhelm und Albrecht muss ein Komma stehen, wie auch die Unterschrift von 1654 zeigt, wo Albrecht — † 1646 — fehlt.

[3]) Röderer c. I, p. 52 n. 24.

[4]) Lünig R.-A. P. spec. cont. II v. Sachsen, p. 426.

Coburg und Eisenach blieben die anderen Theile zu je $^2/_6$, von denen Weimar durch's Loos letzteres, Altenburg aber, wo nur noch Friedrich Wilhelm regierte, Coburg erhielt[1]).

Kurz darauf schritten die 3 noch lebenden Weimarer Brüder, Wilhelm, Albrecht und Ernst, dazu, ihren Besitz: Weimar, Gotha und Eisenach, unter einander zu theilen, und errichteten unter dem 9. April 1640 zu diesem Zwecke eine Punktation[2]), in welcher es im § 5 heisst: „So viel aber obberührte Stücke, so in Gemeinschafft bleiben sollen, antrifft, sollen erstlich alle Reichs- und Kreiss- auch Reichs-Lehns-Sachen gemein bleiben, und dieselben in gesamtem Namen aller dreyen Herrn Gebrüder so lange fortgeführet werden, als man wegen dieses Fürstenthums und der angefallenen Lande, so ohnlängst Ihren Fürstl. Gnaden durch die mit der Fürstlich-Altenburgischen Herrschaft getroffene Erb-Theilung zukommen, auf Reichs- Creiss- auch Deputations- und anderen dergleichen Tägen zwey Vota haben kann, und von der Römisch-Kayserlichen Majestät die gesammte Lehns-Reichung nicht difficultiret werden möchte. Wäre aber dasselbe nicht zu erhalten, und es müssten die Lehn absonderlichen gesucht und empfangen, auch daher die Reichs- Creiss- und andere Täge von jedwedem Fürstlichen Theile vor sich beschicket werden; So soll zwar die Gemeinschafft vor sich aufhören, es wollen aber Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden nichts desto minder Sich einander in conciliis conformiren, und einmüthige Vota führen, auch also darauf die Ihrige jedesmal instruiren“.

Diese Punktation gelangte zur Ausführung in einem Vertrage vom 12. Septbr. 1641[3]), nach welchem definitiv Wilhelm: Weimar, Albrecht: Eisenach und Ernst: Gotha erhielt, in welchem es aber hinsichtlich der Reichstagsstimmen heisst: „Obwohl auch zum fünften Wir Uns wegen Unseres anererbten väterlichen Fürstenthums Weimar und den angefallenen Landen im Coburg-Eisenachischen Fürstenthum, so Uns durch die mit dem hochgebohrenen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vetter, Herrn Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. am 13. Febr. abgewichenen 1640. Jahrs zu Altenburg getroffenen Erbtheilung zukommen, erb- und ohnwiederruflich getheilet und hin-

---

[1]) Müller Ann. Saxon. ad an. 1640; — Röderer c. I, p. 52 n. 24 und cap. II, §. 5, p. 88, 89, 90, wo er angiebt, dass er den Vertrag abschriftlich besitze, in dem nichts von den Reichstags-Stimmen erwähnt werde.

[2]) Röderer cap. II, p. 94.

[3]) Lünig R.-A. P. spec. cont. II von Sachsen, p. 438.

führo ein jeder unter Uns seine eigene Regierung führen und auf Reichs- Creiss- Deputation- und andere dergleichen Tägen dem Herkommen gemäss seine Session und absonderliches Votum haben wird, ... So soll doch der älteste Unseres Hauses die Instructiones in Reichs-Lehns-Sachen und zu Reichs- Creiss- und anderen publicis conventibus abfassen, dieselbe den andern Herrn Brüdern oder Vettern zeitig communiciren, damit sie sich darinnen ersehen, und so viel immer möglich nichts minder, als wenn Unsere Fürstenthum noch in Gemeinschaft verblieben wären, jedesmal einmüthige vota und consilia durch die Ihrige führen lassen können".

Albrecht von Eisenach starb indessen schon am 20. Decbr. 1644 kinderlos, so dass seine Brüder in Gotha und Weimar ihn beerbten. Diese schlossen unter dem 30. März 1645[1]) einen Theilungs-Vertrag ab, nach welchem Weimar die sogenannte Eisenachische, Ernst von Gotha eine davon abgetrennte Heldburgische Portion erhielt. Es blieb jedoch einiges in gemeinschaftlichem Besitz, wie auch die Fortführung der Stimme des Verstorbenen auf dem Reichstage, worüber der betreffende Passus lautet[2]): „Und sollen vorberührte ausgesetzte Stücke, einen Weg als den anderen unter unter Uns, Unsere Erben und Nachkommen hinfüro noch weiter gemein bleiben. Dahin denn auch nächst diesem — Fürs andere das Votum, so vor diesem auf Reichs- Creiss und anderen conventibus, wegen Unseres angefallenen Fürstenthums Eisenach hergebracht und geführt worden, zu referiren, welcher Wir der beschehenen Theilung ohngeachtet in der Gemeinschaft und in Unseren gesamten Namen inskünftige zu führen behalten sollen".

Röderer interpretirt diese Urkunden folgendermassen. Auf p. 89[3]) schliesst er aus dem Umstande, dass in den Theilungsverträgen zwischen Weimar und Altenburg der Reichstagsstimmen gar nicht gedacht[4]) werde, man habe noch nicht gewusst, dass die Stimmen ausgestorbener Linien von den Erben fortgeführt werden könnten. Auf p. 92, Anm. *, sagt Röderer ferner, es könne auch nicht sich von selbst verstanden haben, dass Weimar ein Votum für Eisenach, namentlich nicht, dass Altenburg ein solches für Coburg fortführte, da letzteres Coburg nicht in seiner ehemaligen Gestalt, wie es Joh. Casimir besessen hatte, erhielt, sondern Gotha

---

[1]) Röderer c. I, p. 55, n. 26, wo er die Quelle für den Vertrag angiebt.

[2]) bei Röderer cap. II, § 5, p. 82.

[3]) im cap. II, § 5.

[4]) s. p. 93, Anm. 1.

davon für Weimar abgetrennt worden war, dass also, wenn man daran hätte denken können, die Stimmen der ererbten Lande fortzuführen, die Erben sich über die Vertheilung derselben hätten einigen müssen, da nach dem erhaltenen Antheile Weimar auch an dem eventuellen Coburgischen Votum hätte participiren müssen [1]). Ferner folge aber auch aus dem Theilungsvertrage der 3 Weimarer Brüder vom 12. Septbr. 1641, dass, wenn dem Herkommen gemäss nach der Theilung jeder sein besonderes Votum ausüben sollte, sie vor der Theilung nur ein einziges hätten haben können, nicht aber zwei — cfr. Theilungs-Punktation vom 9. April 1640 —, dass sie vor der Theilung auch nicht das Votum eines ererbten Landes hätten fortführen können, da dann ja die Zweizahl der Stimmen festgestanden hätte, und dieses nicht mit der späteren Dreizahl verträglich gewesen wäre.

Da nun Röderer aber die Thatsache anerkennen muss, dass in dem Abschiede vom 10. Octbr. 1641 sich die Unterschriften ratione Altenburgs und ratione Coburgs vorfinden, so sieht er den Grund hierfür in jener Punktation zwischen den Weimarer Brüdern vom 9. April 1640. Er zieht dazu, p. 98, die Stelle des Autors bei Goldast von 1582 heran und sagt p. 99: die 3 Brüder wussten, dass sie nach der Theilung 3 besondere oder eine gemeinschaftliche Stimme führen könnten, und entschlossen sich diesmal zu letzterem, doch nur in so fern, als sie 2 Vota würden führen dürfen; somit erhelle, dass die Brüder gar nicht der Meinung gewesen seien, als ständen ihnen, so lange sie in Gemeinschaft blieben, 2 Stimmen zu, und dass sie gar nicht dafür gehalten hätten, dass ihnen ein Votum für das ererbte Eisenach zustehe, wie aus den Worten: so lange man „zwei Vota haben kann" hervorgehe.

Abgesehen davon, dass man die Worte Röderers: die Brüder hätten sich diesmal zu einer gemeinschaftlichen Stimme entschlossen, so lange sie deren zwei führen könnten, nicht recht in Einklang bringen kann, meinen wir, dass er hier auch einen inneren Widerspruch vorgebracht habe. Denn wenn die Brüder wirklich nicht der Meinung gewesen wären, dass ihnen ein zweites Votum für Eisenach zustehe, die Fortführung desselben gar nicht für Recht hielten, wie konnten sie es dann trotzdem versuchen und

[1]) Hiernach würde Röderer das Fortführen der Stimme eines erloschenen Fürstenhauses auch davon abhängig machen, dass das ganze Erbe an einen Rechtsnachfolger übergehe, wenn die Stimme von diesem einen weitergeführt werden sollte; d. h. der Begriff des Fürstenthums würde auch von der intakten Grösse des Landes abhängen. Hierüber und über die Verhältnisse bei diesem speciellen Falle s. p. 96, Anm. 1 gegen Ende derselben.



ausdrücklich in einem Vertrage stipuliren? Röderer hätte hiermit höchstens einen Rechtsbruch seitens der Weimarer constatirt, dem doch gewiss der Fürstenrath entgegengetreten wäre[1]). Ihr blosses Belieben konnten die Brüder doch nicht für ihr Verlangen zweier Stimmen vorbringen, die einzige Rechtsbasis gewährte ihnen aber das ererbte Fürstenthum Eisenach.

Wir müssen vielmehr verschiedene Gesichtspunkte, die in diesen Urkunden hervortreten, auseinanderhalten.

Allerdings ist durch den Vertrag vom 12. Septbr. 1641 und durch die Thatsache, dass dann Gotha bei den Westfälischen Friedensverhandlungen wie auf dem Reichstage von 1653/54 eine eigene Stimme, neben der Weimarer und der für Eisenach, führt, constatirt, dass das alte Princip noch lebendig war, nach welcher jeder selbständig regierende Fürst auch eine eigene Stimme führen konnte, durch Erbtheilungen also auch die Stimmen eines Hauses sich vermehrten.

Anderseits ist die Urkunde vom 9. April 1640 ein deutlicher Beweis für unsere Annahme, dass die ganze Wandelung in der Verfassung des Fürstenrathes keine plötzliche, mit einem bestimmten Jahre eintretende gewesen sein kann, sondern dass das neue Princip, welches in seiner Consequenz die Anzahl der Fürstenstimmen un-

---

[1]) So richtig sonst die Folgerungen Röderers sind, so lässt er sich hier doch verleiten, eine scharfe Formulirung, ein bestimmtes Datum für das Eintreten eines neuen Princips zu finden, das sich schon seit einer langen Zeit vorbereitete. Im c. II, § 5, p. 80 ff. sucht er nämlich nachzuweisen, dass man vor 1644 im Hause Sachsen nicht daran gedacht habe, die Stimme einer ausgestorbenen Fürstenlinie fortzuführen. Er führt als erstes Beispiel den Vertrag vom 30. März 1645, dann eine Reihe von Fällen aus der folgenden Zeit bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts an, und gelangt auf p. 88 zu dem Schluss: „es lasse sich mit Zuversicht hieraus schliessen, dass man um und seit gedachter Zeit und Jahr 1644 in dem Fürstl. Haus Sachsen dafür gehalten, dass die Vota der ausgestorbenen Linien auf den Ländern hafteten und von den Successoribus fortgeführt werden könnten; dieser Grundsatz auch seit dieser Zeit auf den Reichs-Tägen aufgekommen und angenommen worden sein muss“. Indessen sprechen doch die Thatsachen, und zwar nicht bloss im Hause Sachsen (Vertrag vom 9. April 1640 und die thatsächliche Stimmabgabe von 1641, Stimme für Henneberg), sondern auch in andern Häusern (Pfalz-Lautern und -Simmern, Baden 1613, Brandenburg ebenfalls 1641) dafür, dass man schon früher an ein solches Forterben der Reichstagsstimmen gedacht hat, wenn auch in den früheren Fällen jedesmal durch besondere Verhältnisse veranlasst. Es wäre auch unglaublich, dass dieses neue Princip, das innerhalb eines älteren Gewohnheitsrechtes sich ebenfalls wieder nur als solches herausarbeitet, so plötzlich und dann gleich ganz bewusst zum Ausdruck gelangen sollte. Es hatte vielmehr vor 1644 in keinem Falle das Bedürfnis vorgelegen, eine Einigung über Stimmverhältnisse zwischen Paktirenden besonders zu

abänderlich feststellte, schon lange in einzelnen Erscheinungen sich bemerkbar machte und auf diesem Wege sich zu einer Rechtsnorm gestaltete. Dass die Weimarer Brüder 2 Vota für Weimar und Eisenach führen wollen, wenn sie können, zeigt vielmehr, entgegen der Meinung Röderers, dass sie doch ein Recht auf dieselben, auch auf das letztere, ererbt zu haben glaubten, dieses Rechtsanspruches aber noch nicht ganz sicher waren. Sie standen auch mit diesem Glauben auf dem historischen Boden einer Reihe von Präcedenzfällen. Hatte doch schon 1557 der Kurfürst von der Pfalz eine besondere Stimme im Reichsfürstenrath für Neuburg geführt, führte die Pfälzische Kurlinie doch noch immer eine solche für das ererbte Lautern, ja sogar noch eine besondere für Simmern, führte doch Sachsen selbst die Stimme Hennebergs als ein besonderes Votum weiter, und standen die Weimarer Brüder in diesem Jahre 1640 gar nicht einmal allein mit ihrem Anspruch auf die Stimme eines ererbten Fürstenthums; Altenburg machte ja offenbar denselben Rechtsanspruch hinsichtlich Coburgs geltend! Und dass beide Häuser mit diesen ihren Ansprüchen durchdrangen, dass der Fürstenrath ihnen thatsächlich die Ausübung der Vota für Eisenach und Coburg gestattete, beweist, dass auch in weiteren Kreisen bereits das Rechtsbewusstsein sich Bahn gebrochen hatte, dass die Stimme eines ererbten Fürstenthums von den Erben fortgeführt werden könnte.

Also zwei Principien sind hier, ganz gegen Ende unserer Periode, noch neben einander in Bewegung: das althergebrachte,

treffen; und wenn Röderer für seine Annahme als Beweis ferner den Umstand anführen will (p. 88 ff.), dass in den Verträgen vom 2. März 1634 und 13. Febr. 1640 zwischen Altenburg und Weimar keine Bestimmung über die Reichstagsstimmen der ererbten Fürstenthümer Eisenach und Coburg vorkommt, so ist das doch kein Beweis dafür, dass man nicht daran gedacht habe, dieselben fortzuführen; vielmehr werden wir in diesem Stillschweigen mit Hinblick auf die Thatsache, dass sie 1641 doch ausgeübt und in den Subscriptionen ausgedrückt wurden, einen Beweis dafür sehen, dass man es offenbar in diesem Falle bei der Einfachheit der Sachlage — zwei paktirende Theile und zwei Reichstagsstimmen, um deren Weiterführung es sich handeln konnte, — nicht für nöthig hielt, sich über die Vertheilung dieser Vota zu einigen; Eisenach kam ja ganz an Weimar, und offenbar hielt man dafür, dass, wenn auch die Gothaische Portion von Coburg abgetrennt worden war, mit der Hauptstadt und dem Sitz der Regierung doch das Fürstenthum als solches an Altenburg gekommen sei, dieses also eventuell die Stimme desselben auszuüben habe, dass also der Begriff des Fürstenthums nicht von der intakten Grösse des Landes abhänge. Zur Bestätigung dessen kann auch jene Sächsische Protestationsschrift vom Decbr. 1649 — s. p. 91, Anm. 1 — angeführt werden, wo bei der Erwähnung der Theilung von 1634/1640 ausdrücklich erwähnt wird, dass Coburg an die Altenburger Linie gekommen sei.

dass jedem Fürsten eine besondere Stimme im Fürstenrathe zustehe, und das jüngere, dass die Stimme eines Fürstenthums, dessen regierende Linie erloschen ist, sich mit diesem vererbe, letzteres allerdings noch nicht mit dem vollen Bewusstsein seiner Rechtsgültigkeit ausgesprochen, aber schon ganz nahe der Grenze, an welcher es mit voller Klarheit ins Leben treten musste. Dies letztere zeigt uns der Theilungsvertrag zwischen Weimar und Gotha vom Jahre 1645, wo Ernst und Wilhelm die Lande ihres verstorbenen Bruders Albrecht theilen, hinsichtlich seines Votums aber einfach bestimmen, dasselbe in Zukunft gemeinsam fortzuführen, ohne dabei noch den geringsten Zweifel auszudrücken, ob ihnen solches zustehe oder nicht. Der Erfolg lehrt auch hier, dass dieses ihr Recht bereits anerkannt war.

Überblicken wir unsere Resultate, so finden wir von 1495—1545 nur eine Stimme für Sachsen im Reichsfürstenrath; auch 1555, 57 und 59 sehen wir dieselbe gewahrt; 1566 erscheinen zum ersten Male 2 Stimmen, 1567 und 70 aber wieder nur eine, 1576 und 1582 deren zwei, 1594, 98 und 1603 schon drei, 1613 und 41 aber 4 und 1654 erst 5.

Mosers Observanz von 1582 kann hier ganz und gar nicht zutreffen; er begeht vielmehr, wo er über die Sächsischen Stimmen spricht[1]), den Fehler, für 1582 deren 4 anzunehmen, während er doch selbst an einem anderen Orte jene Stelle aus Müllers Staatscabinet anführt, nach der er, mit allen Consequenzen, noch nicht einmal drei annehmen durfte[2]). Die Gothaische Stimme macht ihm selbst Skrupel, er kann sie in seine Regel nicht einfügen; und was er sonst dort über Gotha sagt, beweist eben nur, dass 1582 keine Stimme für dasselbe geführt wurde; schliesslich muss er eingestehen, dass dieselbe erst von 1654 herrühre[3]).

Es ist eben der Fehler Mosers, schematisch formuliren zu wollen, was doch eine lebendige, historische Entwickelung hatte. Deutlich sehen wir bei Sachsen uns eine solche entgegentreten. Der Schmalkaldische Krieg hatte das Ernestinische Haus auf's tiefste erschüttert und zerrüttet, dasselbe in ganz neue Zustände hineingeworfen, für welche es noch keine feste Tradition besass, und gerade der Mangel einer solchen musste die Zersplitterung der ursprünglichen Einheit in viele kleine, selbständige Fürstenthümer begünstigen. Man möchte fast sagen: Theilung war eigentlich das Princip, die Haustradition,

---

[1]) Moser 34, p. 291, 292, § 21.

[2]) Moser 34, p. 283, § 10; cfr. p. 85, Anm. 3.

[3]) cfr. p. 10.

die sich heranbildete [1]). Natürlich war es, wenn alle diese Fürsten die reichsfürstlichen Prärogative beanspruchten und dieselben auch bei dem noch keineswegs verknöcherten Zustande der Verfassung erlangten. 1654 erst kann als der Schlusspunkt dieser ganzen Entwickelung angesehen werden, bei welchem dann in Folge der künstlichen Wiederherstellung der alten, abgelebten Formen und bei dem ängstlichen Festhalten an dem so mühsam Stipulirten auch hier ein Stillstand eintreten musste.

XVII. Gehen wir zu **Baiern** über, so finden sich zu 1495 zwar keine Unterschriften, in der Matrikel dagegen zwei Herzöge von Baiern genannt: Albrecht IV. in München (1460—1508) und Georg von Landshut (1479—1503); 1497 zu Lindau finden wir des letzteren, 1498 zu Freiburg des ersteren Unterschrift und 1500 die besonderen Subscriptionen beider. Die Regenten beider Linien waren Reichsfürsten, so dass also Baiern bis 1500 2 Reichstagsstimmen [2]) führte.

1503 war mit Georg [3]) die Landshutische Linie ausgestorben, und Baiern in der Hand Albrechts IV. vereinigt, der 1505 und 1507 eine Stimme [4]) führt, wie auch sein Sohn Wilhelm III. 1510 und

---

[1]) Einen charakteristischen Beleg hierfür liefert das Testament Joh. Wilhelms von Weimar († 2. März 1573) vom 19. Febr. desselben Jahres, in welchem er zunächst seine beiden Söhne, zugleich aber für den Fall, dass ihm noch mehrere geboren würden, diese sämmtlich zu Erben einsetzt, dergestalt, dass sie entweder alle gemeinschaftlich regieren, oder, im Falle einer Theilung, diese zu ganz gleichen Theilen vornehmen sollen, was im bewussten Gegensatz zu dem Gebrauche anderer Fürstenhäuser bestimmt wird, in denen ungleiche Theilungen beliebt seien. Also die Möglichkeit einer Apanagirung der jüngeren Söhne wurde hier von vornherein ausgeschlossen, es fehlte offenbar an der festen Familientradition, wobei nun die mannigfaltigsten, nur nicht politischen Motive: „der Billigkeit und Gerechtigkeit, des Wortes Gottes, in dem das begründet sei", hineinspielen, um die gleiche Theilung als das Wünschenswerthe erscheinen zu lassen; — s. Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 97 ff., besonders p. 100.

[2]) Es zeigen das auch die Unterschriften früherer Zeit: 1471 zu Regensburg — N. S. I, p. 241; die Matrikeln von: Nürnberg 1480 — l. c. p. 265 ff. —, ebendort 1481 — l. c. 268 —, von Frankfurt 1486 — l. c. 271 —, von Nürnberg 1487 — l. c. 278 —, von Frankfurt 1489 — l. c. 284 —; die Unterschriften des Reichsabschiedes von 1489 — l. c. 289 —; und die Matrikel von Nürnberg 1491 — l. c. 290.

[3]) † 1. Decbr. 1503 in Ingolstadt — Andreas Buchner „Gesch. v. Baiern", München 1840, Buch VI, p. 500, § 25. — Freyberg „Gesch. der bayerischen Landstände" Sulzbach 1829, Bd. II, p. 27 —; über den durch Georgs Testament entstandenen Bairischen Erbfolgekrieg s. Ranke „Reform." I, p. 105—108.

[4]) Es ist wichtig, dass Albrecht allein nur eine Stimme ausübt, obgleich er nach dem Testament seines Vaters mit seinem Bruder Wolfgang bis zum 6. Juli 1506 gemeinsam regierte, wie auch die sämmtlichen Verhandlungen mit

1512, dessen erstere Unterschrift in Vormundschaft, und zwar nur für ihn, nicht auch für seine Brüder gegeben ist.

Unter Mitwirkung des Bairischen Landtages war unter dem 8. Juli 1506 ein Primogenitur-Gesetz zu Stande gekommen, welches in seinem ersten Theile einen Verzicht Wolfgangs auf die Regierung gegen Überlassung einiger Ämter und Zahlung einer jährlichen Apanage auf Lebenszeit enthielt und ferner bestimmte, dass für ewige Zeiten die gesammten bairischen Lande ein Herzogthum sein und ungetheilt bleiben, auch nicht mehr als einen regierenden Fürsten und Landesherrn haben sollten; dass ferner Albrechts ältester Sohn Wilhelm und weiterhin stets die ältesten Söhne weltlichen Standes in dessen Linie die alleinigen Erben und Regenten des Herzogthums sein sollten, während die übrigen Prinzen mit einer Apanage und dem Grafentitel abgefunden werden. Wolfgang wurde zum Vormund Wilhelms unter Beirath von 6 Abgeordneten der 3 Stände ernannt[1]). Nach dem Tode des Herzogs Albrecht, am 18. März 1508[2]), gelangte dieses Primogeniturgesetz zunächst zur Ausführung, indem die vorherbestimmte Regentschaft mit Bestätigung des Kaisers eintrat, Ludwig, der zweite Sohn Albrechts, den Namen eines Grafen von Vohburg, Ernst, der dritte, den eines Grafen von Rietenburg annahm[3]). Als dann Wilhelm am 13. Novbr. 1511 18 Jahre alt geworden war, übergab ihm die Regentschaft die Regierung[4]). Indessen beanspruchte jetzt Ludwig für sich wie für den jüngsten Bruder Ernst je $^1/_3$ der Erbschaft, welcher Streit[5]) endlich durch Vertrag von 1514[6]) und definitiv

---

dem Kaiser, den Landständen, dem Pfälzer und der ganze Erbfolgestreit von beiden gemeinsam geführt wurden — Buchner, Buch VI, § 24, p. 491.

[1]) Ueber diese Landtagsverhandlungen s. Buchner, Buch VI, § 36, p. 593 ff. — Freyberg II, p. 68 f., die Urkunde bei Krenner Landtagsverhandlungen XV 355—381, auch bei Schulze „Hausgesetze" I, p. 270 ff. — Unter dem 11. resp. 12. August benachrichtigten Wolfgang und Albrecht den Kaiser von diesem Vertrage und baten um seine Bestätigung — Krenner Landtgsvhdl. XV, p. 414. — Im folgenden Jahre 1507 wurde auf dem Landshuter Landtage dann nochmals festgesetzt, dass Ober- und Nieder-Baiern fortan nur ein Herzogthum sein sollten, Buchner, Buch VII, § 1, p. 2.

[2]) Buchner, Buch VII, § 1, p. 3.

[3]) Buchner l. c., § 2, p. 4, 5. — Krenner Ldtgsvhl. XVIII, 160.

[4]) Buchner l. c. § 3, p. 8. — Krenner XVIII, 307.

[5]) Er begann auf dem Landtage zu München, eröffnet am 1. Januar 1514, — Buchner, Buch VII, § 4, p. 10 ff. — Freyberg II, p. 110, 111. — Krenner XIX, p. 30.

[6]) d. d. 20 Novbr. 1514 — Freyberg II, 157 — Krenner l. c. 65 — Buchner Buch VII, p. 24. 25 —; danach bleibt das Herzogthum ungetheilt, die

1516[1]) dahin entschieden wurde, dass man Ernst mit einer Apanage abfand, Wilhelm und Ludwig aber gemeinsam regierende Herzoge von Baiern sein sollten.

Beide Brüder unterzeichnen nun 1521 und 1524 bei persönlicher Anwesenheit in gemeinsamen Unterschriften, 1521: „Hzg. Wilhelm u. Hzg. Ludwig von Baiern“ und 1524 mit vollerem Titel: „Hzg. Wilhelm und Hzg. Ludwig, Pfaltzgrafen bei Rhein, und Hertzogen in Obern- und Niedern Baiern“. 1526 zu Augsburg lassen beide ihre besonderen Unterschriften durch Vertreter geben. Von 1526 (Speier) bis 1544 lautet dann aber ihre Unterschrift stets nur: „Wilhelm und Ludwig, Gebrüdere, Hzgg. in Baiern“, und zwar viermal persönlich, sechsmal durch gemeinsame Vertreter gegeben[2]).

Wir finden die beiden Brüder, ausser in dem einen Falle von 1526, niemals getrennt in den Unterschriften. Beide Fassungen der Matrikel von 1521 im 2. Bande der N. S. nennen Hzg. Albrecht von Baiern, sei es, dass der Vater oder Wilhelms Sohn, der erst 1551—76 regierte, gemeint sei; die Fassung im Anhange des 4. Bandes der N. S. führt aber richtig Wilhelm von Baiern allein an, behandelt also Baiern auch als eine Einheit. Ziehen wir dazu die angeführten Verträge der beiden Brüder und die wiederholt

---

Landstände werden nur gemeinsam einberufen, die Regalien gemeinsam empfangen. Die Freiheiten der Stände sollen gemeinschaftlich bestätigt, und ebenso die Erbhuldigung derselben empfangen werden. Die Verwaltung und Regierung im Innern ist aber so getheilt, dass Ludwig dieselbe über die Ämter Landshut und Straubing, Wilhelm über die Ämter München und Burghausen führt.

[1]) Auf dem Landtage zu Ingolstadt, am 30. März 1516 — Freiberg II, 169 — Krenner XIX, 347, 358, 359 —; die Fürsten heben die verschiedenen Hofhaltungen wieder auf, wollen ein einiges Regiment halten und in allen Sachen gleich und einig regierende Fürsten sein. Keiner soll ohne des andern Willen eine Landschaft oder einen Ausschuss zu sich berufen, es wäre denn der eine nicht im Lande. Irrungen sollen durch ihre Räthe unter Obmannschaft des Bischofs Philipp von Freysing ausgetragen werden. Der Vertrag wird unter die Garantie der Landstände gestellt und soll für die künftigen 10 Jahre gelten. Doch blieb dieses Verhältnis — ohne dass darüber ein neuer Vertrag geschlossen zu sein scheint — bis zum Tode Ludwigs i. J. 1545 bestehen; hatte dieser, unverheirathet und kinderlos, doch kein Interesse, an dem Bestehenden etwas zu ändern, wie auch in dem Heirathsvertrag mit Oestreich, 1535, ausdrücklich bestimmt wurde, dass Wilhelms Sohn Albrecht, der Bräutigam Anna Marias v. Oestreich, dereinst alleiniger, regierender Landesfürst sein solle — Buchner Buch VII, § 44, p. 106.

[2]) 1526 (Speier) v., 1527 v., 1529 p., 1530 p., 1522 p., 1541 p., 1542 (Speier) v., 1542 (Nürnberg) v., 1543 v., 1544 v.

getroffenen Bestimmungen, dass Baiern nur ein einheitliches Herzogthum sei, in Betracht, so werden wir für Wilhelm und Ludwig nur eine Stimme annehmen können, wie sie dann auch für alle folgende Zeit bestehen bleibt[1]).

1545 und 48 unterschreibt Wilhelm III. allein — Ludwig starb 1545, s. Anm. 3 —, 1551 bis 76 sein Sohn Albrecht V.[2]), 1582—94 Wilhelm IV., 1598—1641 Maximilian I., der 1641 auch als Kurfürst unterzeichnet, und 1654 findet sich die Unterschrift Maria Annas in Vormundschaft für ihren Sohn Ferdinand Maria, als Herzog in Baiern.

Für jene Unterschriften von 1526 (Augsburg) scheint sich eine Erklärung aus den Aktenstücken der Westfälischen Friedensverhandlungen zu ergeben, zugleich auch eine Bestätigung für unsere Ansicht hinsichtlich der einen Stimme, welche Wilhelm und Ludwig nur führten. Beim Beginne der Friedensverhandlungen verlangte Baiern, welches inzwischen die Kurwürde erlangt hatte, 1645 auch eine besondere Stimme im Fürstenrath, die ihm namentlich von protestantischer Seite bestritten wurde. Moser[3]) theilt mehrere hierher gehörende Aktenstücke mit, darunter ein bairisches Memorial vom Juni 1647, welches im Fürstenrathe verlesen wurde, und worin man sich auf Grund alter Schriften und Dokumente darauf beruft, dass Baiern bis 1503 von altersher 2 Stimmen gehabt habe, „dass auch hernach, als Pflzgrf. Georg, der letzte der Landshuterischen Linie, An. 1503 mit Tode abgegangen, und das untere Hertzogthum Baiern dem oberen accresciret ist; solches auch noch auf denen hernach gefolgten Reichs-Tägen und in specie An. 1521 zu Worms angezogen, dass nämlich das Haus Bayern der Session halber ein sonderliches Jus, der unterschiedenen Herzogthümer halber, auch

---

[1]) Wenn Moser — 34 p. 289, § 19 — das Gegentheil sagt, so folgt er nur seiner Annahme, für jeden in den Unterschriften vorkommenden Fürstennamen auch eine Stimme anzunehmen, ohne in der Form derselben zu unterscheiden. Er scheint auch die Verträge von 1514 und 1516 nicht zu kennen, die, wenn ersterer Ludwig auch eine gewisse Landeshoheit in zwei Ämtern einräumte, doch anderseits die gemeinschaftliche Regierung beider Brüder festsetzen, was sich dann vor allem auf die gemeinsame Vertretung Baierns nach aussen hin, also zunächst dem Reiche gegenüber, beziehen musste.

[2]) † 24. October 1579; derselbe hatte in seinen Ehepakten mit Anna v. Östreich, der Tochter Ferdinands I., d. d. 19. Juni 1546, wiederum das Erstgeburtsrecht für sein Haus festgesetzt — Häberlin N. T. R.-G. XI, p. 75 u. p. 78 m. Anm. *. Auch Wilhelm IV. befestigte dieses Recht von neuem i. J. 1588 durch den Vertrag mit seinem Bruder Ferdinand, dem Stammvater der Grafen von Wartenberg.

[3]) Moser 34, p. 423 ff.

mehrere Stell und Stimmen haben, welches Jus die nach dem aufgerichteten Majorat gefolgte Fürsten, aus freiem Willen und keiner Schuldigkeit in suspenso gelassen und sich mit einer Stimm und Session contentiret, gleichwohl aber sich ihres alten Rechtes, der mehreren Stellen und Stimmen, dadurch im geringsten nicht begeben"; daher der Kurfürst sich durch solchen „non usus" nicht präjudicirt fühle, um so mehr, als „dero antecessores, nach Abgang der Landshuterischen Linie, nicht allein, wie obgemeldet, zu Worms An. 1521, sondern bei allen hernach gefolgten, auch noch in jüngsten a. 1608. 1613. und 1640 zu Regensburg gehaltenen Reichstägen, Ihro mehrangeregtes Jus, in bester Form jederzeit reserviret und vorbehalten haben" [1]).

Danach hätte sich um 1521 Baiern sein Recht auf 2 Stimmen vorbehalten, jedenfalls also dieselben nicht ausgeübt, während anderseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass bei dieser Sachlage einmal, im Jahre 1526, doch 2 Stimmen abgegeben sein mögen.

So sehen wir die Einheit der Bairischen Stimme schon seit frühen Zeiten durch ein Hausgesetz gewahrt, welches jede Theilung des Herzogthums verhinderte, so dass das Jahr 1582 hier gar nicht mehr in Betracht kommen konnte. Wenn Moser dennoch wieder dasselbe hervorhebt, so scheint er die Erbfolgeordnung von 1506 nicht zu kennen. Ferner sehen wir hier noch ein anderes, die Einheit und Untheilbarkeit förderndes Element jenem Bestreben der Familienpolitik an die Seite treten. Gerade die Landstände sind es, die immer wieder seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Einheit der gesammten Landschaft betonen und dahin zielende Beschlüsse fassen. Es scheint sich darin wieder, wie in einzelnen Verträgen im Hause Braunschweig, der juristische Begriff eines Fürstenthums als solches, nur in noch stärkerem Masse als dort, auszusprechen.

XVIII. Für die Besprechung der Stimmen des **Pfälzischen** Hauses mag wieder im Voraus bemerkt werden, dass zunächst diejenigen der verschiedenen Linien Jahr für Jahr neben einander bis 1512, dann die jedes einzelnen Pfälzischen Fürstenthums im

[1]) Bemerkenswerth ist aus diesem Memorial noch, dass man sich darin als auf etwas Herkömmliches beruft, wenn ein Kurfürst auch eine Stimme im Fürstenrathe führe, und dabei auf die Stimmen von Kurpfalz für Lautern und Simmern Sachsens für Henneberg und auf die Brandenburgs für Pommern bezieht — Moser l. c., p. 431 —. Eine Stimme im Fürstenrathe wurde dann auch Maximilian bewilligt, wie er eine solche ja schon 1641 auf dem Reichstage ausgeübt hatte.



Zusammenhange bis 1566 resp. 1569 besprochen werden sollen — ein ganz genauer Grenzpunkt bietet sich hier nicht dar —, und dass von dort bis zum Schluss unserer Periode die gleiche Behandlungsweise eingehalten wird.

Zum Jahre 1495 finden wir zwei Unterschriften im Abschiede: 1) die Ottos II. von Mosbach (1461—99), einer Abzweigung der Kurlinie, 2) die Johanns von Simmern (1480—1509), und als drittes selbständiges Fürstenhaus nennt die Matrikel dieses Reichstages das zu Zweibrücken-Veldentz, indem sie „Alexander und Caspar von Beyern" mit einer Veranlagung aufführt, von denen Caspar Mitregent gewesen, aber schon 1491 geisteskrank gestorben[1]) war; Alexander regierte von 1489 bis 1514.

1497 (Lindau) findet sich überhaupt keine Pfälzische Unterschrift, 1497 (Worms) die Johanns von Simmern und Alexanders, 1498 nur die Ottos von Mosbach. Da wir die anderen nicht erscheinenden Stimmen nur als nicht ausgeübt betrachten müssen, so hätten wir bis 1498 demnach drei Pfälzische. Ihre Träger sind die Häupter der aus der Theilung von 1410[2]) und der späteren von 1459 hervorgegangenen drei Pfälzischen Fürstenlinien, von denen jedoch die zu Mosbach 1499 in Otto II. erlosch, worauf ihr Land nach dem Erbvertrage[3]) von 1479 an die Kurlinie zurückfiel; diese letztere führte im Fürstenrathe bisher keine Stimme.

Zum Jahre 1500 findet sich nur die Unterschrift Johanns von Simmern, mit der nicht ausgeübten Stimme Alexanders also zwei für Pfalz.

1505 und 1507 erscheinen zwei Unterschriften, die Alexanders von Zweibrücken und die Friedrichs, „Pfalzgrafen bei Rhein etc. Vormundts", während Johann von Simmern seine Stimme nicht ausübte. Friedrich, mit dem Beinamen der Weise, später von 1544—56 Kurfürst, war der zweite Sohn des Pfalzgrafen Philipp des Aufrichtigen, der von 1476 bis 1509 die Kurwürde besass und 1499 von Otto II. Mosbach geerbt hatte; von seinen Söhnen wurde zunächst Ludwig V., der Friedfertige, Kurfürst (1509—44), während von den anderen, die nicht dem geistlichen Stande angehörten, Wolfgang als Gelehrter mit einer Apanage in Heidelberg lebte[4]), Friedrich nach dem Testamente des Vaters mit seinem kurfürstlichen Bruder gemeinsam regieren oder theilen sollte[5]), Ruprecht,

---

[1]) Häusser „Gesch. der rhein. Pfalz", Heidelberg 1845, I, p. 499.
[2]) Häusser I, p. 263 ff.
[3]) Häusser I, p. 509.
[4]) Häusser I, p. 622.
[5]) Häusser I, p. 504.

resp. dessen Söhne, in Folge des bairischen Erbfolgekrieges Pfalzgrafen in Neuburg wurden [1]). Für diese letzteren, Otto Heinrich und Philipp, führte Friedrich die Vormundschaft [2]), und für sie müssen daher auch desselben Unterschriften zu 1505 und 1507 gegeben sein, so dass wir in diesen beiden Jahren drei Stimmen für das Pfälzische Haus finden, gegenüber den zweien auf den beiden vorhergehenden Reichstagen, indem die Kurlinie, wie früher in Mosbach, so hier in Neuburg eine Nebenlinie begründete.

Doch schon nach dem Tode des Kurfürsten Philipp (1509) änderte sich dieses Verhältnis dadurch, dass Friedrich, wenn er zunächst auch die Regierung seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig, allein überliess und auf Reisen ging, theils in kaiserlichen, theils in Burgundischen Diensten [3]), dennoch als regierender Fürst galt. Beide Brüder erhielten die Belehnung mit den Reichslehen, auch verwaltete Friedrich später die Oberpfalz (Sulzbach) selbständig und wurde 1521 sogar neben Ferdinand zum Statthalter im Reiche vom Kaiser ernannt, in welcher Eigenschaft er dem Regimente in Nürnberg präsidirte [4]). Daher unterzeichnet er 1510 und 12 „für sich und als Vormünder“, daneben noch Johann von Simmern, so dass wir also mit der wieder nicht ausgeübten Stimme Alexanders, der erst 1514 starb, vier Stimmen finden, welche wir nun lange Zeit hindurch verfolgen können.

Von hier an empfiehlt es sich, die vier Linien getrennt zu behandeln.

Den Bruder des Kurfürsten, Friedrich, sehen wir durchweg seine Stimme ausüben, bis er 1544 selbst Kurfürst wurde [5]); daneben finden sich bis 1542 (Nürnberg) die Gesammtunterschriften der Neuburger, Otto Heinrichs und Philipps, doch mit einigen Besonderheiten in der Form, auf die näher eingegangen werden muss.

1521 unterzeichnet nämlich Friedrich ausser für sich selbst „und als Vormünder“, während Otto Heinrich eine eigene Unterschrift giebt, und 1524 derselbe für sich „und als Anwalt Hzg. Otto Hein-

[1]) Die Entscheidung erfolgte allerdings erst am 30. Juli 1505 auf dem Reichstage zu Cöln, nachdem Ruprecht bereits 1504 gestorben war — Buchner „Gesch. v. Baiern“ Buch IV., p. 584 ff. — Krenner „Bair. Landtagshandlg.“ XV, 111—113 — Die Urkunde bei Goldast „Reichshandlung.“ Frankfurt 1712, p. 52.

[2]) Häusser I, 489. 569.

[3]) Häusser I, 504.

[4]) Häusser I, 505, 506, 596, 571, 572.

[5]) Nicht ausgeübt wurde dieselbe 1535, 1542 (Nürnberg) und 1543. Mit der Erlangung der Kurwürde erlosch sein Votum im Fürstenrath.

richs und Hzg. Philippsen“ [1]). Wir werden trotzdem nicht für jeden der beiden Brüder eine besondere Stimme annehmen können, da eine Theilung niemals zwischen ihnen stattfand, Philipp vielmehr kaiserliche Dienste nahm, in denen er bis gegen 1536 blieb [2]), dann kurze Zeit in Gemeinschaft mit dem Bruder sein Erbe verwaltete, wieder auf Reisen ging und schliesslich seinen Antheil an Otto Heinrich für 320 000 Gulden ganz überliess [3]). Dem entsprechend kommen die beiden Brüder 1526 (Speier), 1527, 1530, 32, 41 und 42 auch nur in gemeinsamen Unterschriften vor: „v. w. Hzg. Otto Heinrichs und Hzg. Philipps“, oder auch nur mit einmaligem Herzogstitel, letzteres gerade in drei persönlichen Unterschriften von 1530, 32 und 41 und in den in Vertretung gegebenen von 1526 (Speier) und 1542. Dazwischen findet sich 1529 nur Otto Heinrichs persönliche Unterschrift [4]), wie auch nach 1542 Philipps Name bis zu seinem 1548 erfolgten [5]) Tode gemäss der erwähnten Abtretung seiner Ansprüche nicht mehr vorkommt.

Von 1543—57 übt Otto Heinrich allein eine Stimme für Neuburg aus. Hierbei erscheint in dem Reichsabschiede von 1557 aber noch eine besonders wichtige Thatsache, indem Otto Heinrich, der nach Friedrichs II. Tode von 1556 bis 1559 Kurfürst war, hier gleichwohl noch für Neuburg unter den vertretenen Fürsten eine besondere Unterschrift geben lässt, die erste Erscheinung dieser Art;

[1]) Es ist nöthig, in den Pfälzisch-Bairischen Unterschriften von 1524 eine Berichtigung vorzunehmen. Ausser den im Text angeführten persönlichen erscheinen unter den „Fürsten-Botschaften“ noch zwei Subscriptionen: 1) „v. w. Hzg. Otto und Hzg. Philipps, Pfalzgrafen bei Rhein, und Hertzogen in Obern- und Niedern-Baiern“ und gleich dahinter 2) „Hzg. Heinrich von Baiern“. Da im Bairischen Hause zu dieser Zeit nur die beiden regierenden Herzöge Wilhelm und Ludwig und ihr geistlicher Bruder Ernst existirten, in dem Pfälzischen Hause es aber ausser Otto Heinrich und Philipp von Neuburg nur zwei geistliche Oheime dieser beiden Namens Heinrich und Philipp, einen Otto aber gar nicht gab, zudem hier diese angeblichen Pfalzgrafen bei Rhein ganz singulär erscheinen, so muss zunächst geschlossen werden, dass hier ursprünglich eine einzige Unterschrift Otto Heinrichs und Philipps vorgelegen habe, aus der dann durch ein Versehen des Abschreibers oder Druckers das „Heinrich“ herausgerissen und zu einer besonderen Unterschrift gemacht wurde. Dann bleibt aber die Thatsache, dass hier unter den Fürstenbotschaften noch eine zweite Unterschrift für die beiden Brüder gegeben worden ist, die schon in der Unterschrift Friedrichs, eines anwesenden Fürsten, der für sie „Gewalt hatte“, genannt waren.

[2]) Häusser I, p. 585. 646.

[3]) Häusser I, 647.

[4]) Philipp befand sich damals in dem von den Türken belagerten Wien — Häusser I, 646.

[5]) Häusser I, 648.

sie lautet: „von wegen Ott Heinrichs, Pfaltzgrafen bei Rhein, Hertzogen in Baiern, Churfürsten, von wegen des Fürstenthumbs Neuburg". — Gleich darauf wurde Neuburg von ihm an Wolfgang von Zweibrücken cedirt[1]), aber es findet sich keine Spur, dass auch dieser 1559, 66 oder 67 — er starb 1569[2]) — eine besondere Stimme für dasselbe ausgeübt hätte.

In der Linie Simmern finden wir diese ganze Zeit hindurch bis 1557 die Unterschrift Johanns II., der seit 1509[3]) regierte und noch in seinem Todesjahr den Abschied zu Regensburg 1557 unterzeichnen liess, dann die seines Sohnes Georg[4]), allerdings nur einmal im Jahre 1567, ausgeübt; doch besass derselbe unzweifelhaft eine Stimme.

Auch für Zweibrücken finden wir durchgehend eine Stimme: von 1521—30 die Ludwigs II., des Sohnes jenes 1514 gestorbenen Alexander, — er selbst starb 1532[5]) —, dann die seines Sohnes Wolfgang bis zu dessen Todesjahr 1569. Dieser letztere hatte im Jahre 1543 an seinen Oheim und Vormund, Ruprecht, Veldentz und Lautereck abgetreten[6]), doch ohne dass er oder sein Sohn Georg Hans bis 1566 je in den Unterschriften mit einer eigenen Stimme vorkämen. Zwar finden wir nach Ludwigs Tode in den Jahren 1535 und 41 den Namen Ruprechts als „Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Veldentz", dann aber 1542, zu Speier nnd zu Nürnberg, und 1543 als Ruprecht, Pfalzgraf b. Rh., Grf. zu Veldentz als Vormünder" in den Reichstagsabschieden, in welcher Eigenschaft er ohne Zweifel auch in jenen ersten beiden Fällen unterzeichnete. Bei Häberlin[7]) finden sich die weiteren Angaben für diesen Punkt. Wolfgang besass noch mit Ruprechts Sohn, Georg Hans, verschiedene Landestheile gemeinsam, bis sie 1564 in zwei Recessen eine Theilung derselben vornahmen, diese am 27. Mai 1566 auf dem Reichstage zu

---

[1]) Urkunde vom 30. Juli 1557 — Häusser I, 644, 651.

[2]) Häusser II, 248. 736.

[3]) Häusser I, 498; † 1557 — Häusser I, 650.

[4]) in Simmern regierend seit 1559, da sein Bruder Friedrich, bisher Pfalzgraf in Simmern, in diesem Jahre nach Ott Heinrichs kinderlosem Tode die Kurwürde erhielt und ihm die väterliche Pfalzgrafschaft überliess — Häusser I, 650.

[5]) Sein Bruder Ruprecht war nach dem Testamente Alexanders, welches für sein Haus das Erstgeburtsrecht einführte, in den geistlichen Stand getreten, verliess denselben aber später und wurde Vormund seines Neffen Wolfgang — Häusser I, 650, 651.

[6]) Häusser I, 651 und II, 743.

[7]) N. T. R.-G. VIII, p. 46 ff.

Augsburg von neuem bestätigten, wobei sich Wolfgang zwar die Gesammtbelehnung vorbehielt, Georg Hans aber doch seine fürstenmässige Belehnung vom Kaiser zu erlangen wusste und hier auch zum ersten Male seine Stimme ausübte[1]). Wir sehen wieder, wie die Reichsinstitution von den territorialen Verhältnissen bedingt ist, und wie einer Vervielfältigung der Stimmen im Fürstenrath nur die auf Untheilbarkeit hinstrebende Politik der Fürstenhäuser entgegenstand; zugleich aber sehen wir, wie früh sich diese Politik bethätigte.

Gegen Ende der bisher besprochenen Periode geriethen die Verhältnisse des Pfälzischen Hauses in ein Schwanken: 1559 war mit Ott Heinrich die alte Neuburgische Linie ausgestorben, und die Kurwürde an Friedrich III. (1559—76), den ältesten der drei Simmernschen Brüder — die beiden anderen waren der oben genannte Georg und Reichardt —, gekommen, zugleich Neuburg, wie schon gesagt, an Wolfgang von Zweibrücken übergegangen. Georg[2]) von Simmern starb bereits 1569, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und ihm folgte sein ebenfalls kinderloser Bruder Reichhardt bis 1598. Schliesslich hatte Georg von Veldentz für sein Land die Stellung eines selbständigen Fürstenthums zu erlangen gewusst und übte bis 1582 regelmässig seine Stimme aus — er starb 1592 —, dann bis 1603 sein Sohn Georg Gustav, der noch bis 1634 lebte und 1613 seine Stimme nur ruhen liess.

Indessen hatte Wolfgang im Jahre 1569 Zweibrücken seinem Sohne Johann II. gegeben, der eine Stimme bis 1603 ausübte — er starb 1604 —, das an ihn gefallene Neuburg aber seinem anderen Sohne Philipp Ludwig vererbt, der sofort die alte Stimme, welche die ehemalige Neuburgische Linie geführt hatte, aufnahm und 1570 wieder ausübte; seine Unterschrift findet sich dann regelmässig bis 1603[3]).

---

[1]) Häberlin l. c. p. 48 mit Anm. g.

[2]) Häberlin VIII, p. 82.

[3]) Er starb 1614 — Häusser II, 179. 740 —. Wolfgang hatte am 16. Aug. 1568 ein Testament errichtet — Häusser II p. 736 —, in welchem er das Erstgeburtsrecht in seinem Hause, wie schon sein Grossvater Alexander gethan hatte, von neuem einführte, seine Fürstenthümer aber in der angegebenen Weise unter seine beiden ältesten Söhne vertheilte, während die drei jüngeren mit einer Apanage abgefunden wurden. Der Inhalt des Testaments detaillirt bei Häberlin N. T. R.-G. VIII p. 49 ff., wo die Einleitung besagt: er, Wolfgang, halte es für seine Pflicht, wegen der Erbfolge eine Ordnung zu treffen „zur Erhaltung fürstlichen Namens und Standes, und dass die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreuet, unzergänzt und unzerbrochen bey einander blieben“ (l. c. p. 49); seinen drei jüngeren Söhnen gegenüber motivirt er ihre Apanagirung in derselben Weise im

So hatte durch eine eigenthümliche Verschiebung der Verhältnisse eine neue Pfälzische Stimme entstehen, eine alte auf kurze Zeit verschwinden können, alles entsprechend dem alten Grundsatze, dass jeder regierende Fürst eine eigene Stimme führen könne, und nun hatte kurz darauf, im Jahre 1576, der Kurfürst Friedrich III., der Bruder Reichardts von Simmern, seinem zweiten Sohne Johann Casimir Lautern als besondere Pfalzgrafschaft hinterlassen (Häusser II, p. 141 mit Anm. 13). Natürlich nahm dieser 1582 ebenfalls eine Stimme im Fürstenrathe für sich in Anspruch, besonders, da ihn das Testament des Vaters ausdrücklich dazu aufforderte[1]. Als er aber bereits 1592 kinderlos gestorben war (Häusser II, 171), sehen wir seinen Bruder, den Kurfürsten, im Jahre 1594 seine Stimme aufrecht erhalten. Man kann in diesem Vorgange ein Streben des Hauses Simmern sehen, es dem von Zweibrücken, welches in jüngster Zeit in Neuburg und in seiner Nebenlinie Veldentz zwei Stimmen gewonnen hatte, nachzuthun. Es war damit aber auch

---

Artikel 16 (l. c. p. 53), wegen Neuburgs sei ihm solches durch das Testament Ott Heinrichs ausdrücklich auferlegt, und anderseits bestimmten auch die geschriebenen Lehensgebräuche, dass die Regalien, Hoheiten und Dignitäten der Fürstenthümer nicht zertrennt werden sollten, sondern die Erstgeborenen ein Vorrecht hätten (l. c. p. 55). — Die Ausführung des Testamentes hinsichtlich der Ausstattung zweier jüngerer Brüder durch Philipp Ludwig von Neuburg bei Häberlin XI, p. 466—475, wo in dem Vertrage besonders unter No. 12 (p. 472) die Stellung des Pfalzgrafen als des regierenden Herrn den beiden gegenüber hervortritt. — Hier sei auch jener Vorfall auf dem Reichstage von 1582 erwähnt, auf den schon bei Sachsen (p. 85, Anm. 3) Bezug genommen ist. Häberlin XII, p. 619, berichtet (laut Anm. * nach einem Protokoll des Fürstenraths in einem codex Ms.), es hätte Oestreich gegen die vielen von Pfalz-Zweibrücken beanspruchten Stimmen protestirt: „Es sei nicht gebräuchlich und hergekommen, dass vier oder mehr Brüder, die von einem Vater geboren seien, vier unterschiedene Vota führen könnten, sondern, dass sie nur mit einer einzigen Stimme sich behelfen müssten; sollte es ihnen aber zugelassen werden, so wollte er (der Oestreichische Vertreter) wegen der drei regierenden Erzherzöge zu Oestreich auch drei verschiedene Vota auf der geistlichen Fürstenbank haben". Häberlin l. c. Anm. † macht schon darauf aufmerksam, dass nur zwei von den fünf Söhnen Wolfgangs regierende Herrn waren; es müssen also ausser diesen beiden, denen ja, wie die Unterschriften zeigen, die Stimmen bewilligt wurden, auch die übrigen, oder wenigstens zwei von ihnen ein Stimmrecht auszuüben versucht haben. Man sieht allerdings nicht, auf Grund welches Rechtstitels die apanagirten Herrn dieses versuchten, aber jedenfalls ist die Thatsache lehrreich, wie das einzelne Fürstenhaus seine Prärogative zu erweitern suchte, und wie doch theilweise das Reich, d. h. mehr wohl noch die Eifersucht der andern Fürsten, diesem Bestreben entgegentrat. Und bezeichnend ist es, dass gerade ein katholisches Fürstenhaus diese Stimmenvermehrung protestantischer Fürsten zu verhindern suchte.

[1]) Moser 34, p. 498, § 25, citirt die Stelle.

gegeben, dass der Kurfürst Friedrich IV., wie eben die Stimme Lauterns, so 1598 auch die besondere für Simmern weiterführte, und dieses Verhältnis nun für alle Zeiten bestehen blieb. 1641 finden wir für Pfalz keine einzige Unterschrift, 1654 aber die Söhne resp. Enkel derer, die 1603 und 1613 ihre Stimmen ausgeübt hatten, in ihrem alten angestammten Besitze.

Es wird sich empfehlen hier eine tabellarische Übersicht der Stimmen des Pfälzischen Hauses zu geben, in der Art, dass jede ausgeübte Stimme mit einer 1, jede nur ruhende mit einer eingeklammerten (1) bezeichnet wird, während der einzelnen Jahreszahl des Reichsabschiedes zugleich der Ortsname und das Seitencitat nach der N. S. beigefügt ist.

	Mosbach:		Simmern:	Zweibrücken:	Se[...]
1495 Worms; N. S. II, p. 13, 14.	1 Otto II.		1 Johann I.	1 Alexander	3
1497 Lindau; N. S. II, p. 34.	(1) „		(1) „	(1) „	[illegible]
1497 Worms; N. S. II, p. 37, 38.	(1) „		1 „	1 „	3
1498 Freiburg; N. S. II, p. 58.	1 „ († 1499)		(1) „	(1) „	3
1500 Augsburg; N. S. II, p. 63 u. 90.		Neuburg:	1 „	(1) „	2
1505 Cöln; N. S. II, p. 103.		1 Friedrich als Vormund	(1) „	1 „	3
1507 Constanz; N. S. II, p. 117 ff.		1 „	(1) „ († 1509)	(1) „	3
1510 Augsburg; N. S. II, p. 135.	1 Friedrich und 1 als Vormund		1 Johann II.	(1) „	4
1512 Trier u. Cöln; N. S. II, p. 145 u. 150.	1 „ „	1 „ „	1 „	(1) „ († 1514)	4
1521 Worms; N. S. II, p. 177 u. 209.	1 „ „	1 „ „	1 „	1 Ludwig	4
1524 Nürnberg; N. S. II, p. 260.	1 „ „	1 {Otto Heinrich und Philipp	1 „	1 „	4
1526 Augsburg; N. S. II, p. 271, 272.	1 „	(1) „	1 „	1 „	4
1526 Speier; N. S. II, p. 279.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1527 Regensburg; N. S. II, p. 288.	1 „	1 „	(1) „	(1) „	4

		Neuburg:	Simmern:	Zweibrücken:	Sum.
1529 Speier; N. S. II, p. 303.	1 Friedrich	1 {Otto Heinrich und Philipp	1 Johann II.	1 Ludwig	4
1530 Augsburg; N. S. II, p. 329.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1532 Regensburg; N. S. II, p. 363.	1 „	1 „	1 „	(1) „ († 1532)	4
1535 Worms; N. S. II, p. 417.	(1) „	(1) „	1 „	1 Ruprecht als Vormund	4
1541 Regensburg; N. S. II, p. 442.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1542 Speier; N. S. II, p. 467.	1 „	1 „	1 „	1 „	4
1542 Nürnberg; N. S. II, p. 479.	(1) „	1 „	1 „	1 „	4
1543 Nürnberg; N. S. II, p. 492.	(1) „ Friedrich w. Kurfürst	(1) „	1 „	1 „	4

	Neuburg:	Simmern:	Zweibrücken:	Veldentz:	Sum.
1544 Speier; N. S. II, p. 514.	1 Ott Heinrich	1 Johann II.	1 Wolfgang		3
1545 Worms; N. S. II, p. 521.	(1) „ „	1 „	1 „		3
1548 Augsburg; N. S. II, p. 547.	(1) „ „	1 „	1 „		3
1551 Augsburg; N. S. II, p. 627.	(1) „ „	1 „	1 „		3
1555 Augsburg; N. S. III, p. 39.	1 „ „	1 „	1 „		3
1557 Regensburg; N. S. III, p. 149.	1 Ott Heinrich als Kurfürst für Neuburg († 1559)	1 „ († 1557)	1 „		3
1559 Augsburg; N. S. III, p. 176.	—(Neuburg i. Besitz Wolfgangs von Zweibrücken)	(1) Georg	1 „		2
1566 Augsburg; N. S. III, p. 240.	—	(1) „	1 „	1 Georg Hans	3
1567 Regensburg; N. S. III, p. 260.	—	1 „ († 1569)	1 „ († 1569)	1 „ „	3
1570 Speier; N. S. III, p. 309.	1 Philipp Ludwig (Sohn Wolfgangs v. Zweibrücken)	1 Reichard	1 Johann I.	1 „ „	4

	Neuburg:	**Simmern:**	**Lautern:**	**Zweibrücken:**	**Veldentz:**	Sum.
1576 Regensburg; N. S. III, p. 373.	1 Philipp Ludwig (Sohn Wolfgangs v. Zweibrüken)	1 Reichard		1 Johann I.	1 Georg Hans	4
1582 Augsburg; N. S. III, p. 410.	1 „ „	1 „	1 Joh. Casimir (Sohn des Kurfürsten)	1 „	1 „ „ († 1592)	5
1594 Regensburg; N. S. III, p. 444.	1 „ „	1 „	1 Kurfürst	1 „	1 Georg Gustav	5
1598 Regensburg; N. S. III, p. 465.	1 „ „	1 Kurfürst	1 „	1 „	1 „ „	5
1603 Regensburg; N. S. III, p. 514.	1 „ „	1 „	1 „	1 „ († 1604)	1 „ „	5
1613 Regensburg; N. S. III, p. 525.	(1) „ „ († 1614)	1 „	1 „	1 Johann II. († 1631)	(1) „ „ († 1634)	5
1641 Regensburg; N. S. III, p. 567.	—	—	—	—	—	—
1654 Regensburg; N. S. III, p. 678.	1 Philipp Wilhelm Enkel Phil. Ludwigs 1653—1690	1 Ludwig Philipp 1610—1655 Bruder des Kurfürsten Friedrich V.	1 „	1 Friedrich (1631—1661)	1 Leopold Ludwig (1634—1694)	5

Was Moser[1]) über die Pfälzischen Stimmen sagt, trifft anscheinend zu, nur dass, wenn man die Daten aus der Beleuchtung, die er ihnen vom Jahre 1582 aus giebt, heraus- und in den Zusammenhang der Entwickelung stellt, sie in völlig anderem Lichte erscheinen müssen. Über Veldentz sagt Moser richtig, dass Georg Hans den Reichstag von 1582 beschickt habe, setzt aber nicht hinzu, dass dieses schon seit 1566 beständig geschah. Hinsichtlich Zweibrückens muss ihm gegenüber bemerkt werden, dass 1569 nicht diese von der Neuburgischen Linie abgetheilt wurde, sondern vielmehr umgekehrt, wie Moser kurz vorher unter No. 3 auch richtig angiebt, so dass also die Stimme Zweibrückens nie eine Unterbrechung erlitten hatte. Von Neuburg giebt Moser richtig an, dass es 1504 in Ott Heinrich einen eigenen Herrn bekommen habe, erwähnt aber gar nicht, dass neben diesem sein Oheim Friedrich ebenfalls lange Zeit eine Stimme führte, so dass nach Moser bis 1566 immer nur

[1]) 34, p. 289—291, § 20.

3 Pfälzische Vota existirt hätten, während wir doch eine lange Zeit hindurch, 1510—1543, deren 4 nachweisen konnten. Hinsichtlich Lauterns ist es allerdings richtig, dass dessen Stimme erst seit 1582 datirt, bei Sachsen sahen wir indessen noch später neue Stimmen entstehen; und in welch anderem Lichte erscheint der Umstand, dass sie seitdem auch, ohne dass das Land einen eigenen Herrn gehabt hätte, fortgeführt wurde, wenn man die anderen hierbei wirkenden Faktoren in Betracht zieht. Es ist nöthig, diese Erscheinung näher zu betrachten, da es doch auffallend wäre, dass, wenn noch 1582 eine neue Stimme entstehen konnte, schon auf dem folgenden Reichstage die ganze Bewegung in der Verfassung des Fürstenrathes nach einem bewussten, neuen Principe vollkommen zum Stillstande gekommen sein sollte. Röderer[1]) hat hier bereits scharf geschieden und hervorgehoben, dass 1594 nicht ein Fürst, der schon eine Stimme im Reichsfürstenrathe führte, noch eine zweite für Lautern ausübte, sondern dass dies ein Kurfürst that; er hat ferner auf das gleichartige Präcedenz von 1557 hinsichtlich Kurfürst Ott Heinrichs Unterschrift für Neuburg hingewiesen, aus welchem Kurfürst Friedrich IV. seine Berechtigung, ein gleiches für Lautern zu thun, herleiten musste. Den Fall von 1557 lässt Röderer allerdings als eine singuläre Erscheinung gelten, indem er mit speciellem Hinweise auf Sachsen geltend macht, es wäre damals noch nicht üblich gewesen, dass ein Kurfürst für andere in seinem Besitz befindliche Lande eine besondere Stimme im Fürstenrath führte. Wir müssen hier aber geltend machen, dass im Hause Pfalz auch dafür allerdings schon, wenn nicht ein ganz gleichartiges, so doch ähnliches Präcedenz in den Unterschriften Friedrichs von 1510—1543 vorlag, der mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig, das väterliche Erbe nicht getheilt hatte, sondern gemeinsam regierte, gleichwohl eine besondere Stimme im Fürstenrathe führte. Zudem unterscheidet sich der Fall von 1557 auch in sofern von Kur-Sachsen, als dieses für seine anderen, nicht zur Kurwürde gehörenden Lande allerdings keine besondere Stimme führte, dieses aber von altersher datirte, während die Stimme für Neuburg im Jahre 1557 doch für ein Fürstenthum gegeben wurde, das in völliger Selbständigkeit neben dem Kurfürstenthume bestanden, und dessen Besitzer bisher eine eigene Stimme geführt hatte. Das Gleiche war auch 1594 bei Lautern der Fall. Dass Röderer mit Recht aber den Unterschied hervorhebt, ob ein Kurfürst auch

[1]) „Die Sächs. Reichstagsstimmen" cap. II, § 11 (soll 12 heissen) p. 121, 122.

eine Stimme im Fürstenrathe, oder ein Fürst noch eine zweite in demselben führte, scheint sowohl jenes Bairische Memorial von 1647 zu beweisen, wie es auch deutlich der Umstand zeigt, dass Wolfgang von Zweibrücken nach der Cession Neuburgs an ihn dann doch keine besondere Stimme für dasselbe ausübt. Dieses letztere war also um 1557 noch nicht üblich; aber auch 1594 tritt es noch nicht hervor, da Lautern dem ersteren Falle angehört, und die Fortführung der Stimme Hennebergs durch Sachsen in ganz besonderen territorialen Verhältnissen begründet war. Zu der besonderen Stimme, die dann 1598 Kurfürst Friedrich IV. auch für Simmern beanspruchte, bemerkt Röderer[1]) richtig, dass von ihm nach dem Vorgange hinsichtlich Lauterns nichts anderes zu erwarten war. Offenbar erkannte der Fürstenrath auf Grund jenes Präcedenz auch diese Berechtigung an. Doch nun war mit dieser zweiten Thatsache allerdings eine Erscheinung ins Leben getreten, die dem bisherigen Gebrauche einen starken Stoss versetzen musste. Wir müssen berücksichtigen, dass die Verfassung des Fürstenrathes nicht durch festes, geschriebenes Gesetz normirt war, dass jedes Gewohnheitsrecht sich aus einzelnen Thatsachen entwickelt, und dass daher neue, eigenartige Erscheinungen dasselbe immer in neue Bahnen lenken müssen. War 1557 und 1594 auch nur einem Kurfürsten eine besondere Stimme im Reichsfürstenrathe bewilligt worden, so liess sich doch die Thatsache nicht leugnen, dass diese Stimmen, wie auch die Hennebergs im Jahre 1594, auf Grund des Besitzrechtes an einem Lande ausgeübt wurden, welches eigentlich keinen besonderen Herrn mehr besass, und ebenso wenig die, dass 1598 nunmehr ein Fürst, wenn man den Kurfürsten seit 1594 als besonderen Fürsten von Lautern ansehen kann, wirklich zwei Stimmen im Fürstenrathe führte.

Überschauen wir nochmals unsere ganze Periode, so sehen wir, wie beim Beginn derselben drei Vota des Pfälzischen Hauses existiren, wie diese Anzahl derselben nach einmaliger Unterbrechung im Jahre 1500 wieder hergestellt wird, wie aus den eigenthümlichen Arrangements im Kurhause sich noch ein viertes entwickelt, und wie dann wenigstens die alte Dreizahl festgehalten wird, so dass zum ersten Male im Jahre 1557 eine Stimme in der Weise ausgeübt wird, als ob sie am Lande hafte; wir sehen zugleich aber, wie dieses neue Princip noch nicht das alte verdrängen konnte, dieses nämlich, dass die Person der Träger der Stimme sei, und

---

[1]) l. c. p. 124.

jeder Fürst nur eine solche im Fürstenrathe habe; wir sehen das in dem Umstande, dass Wolfgang von Zweibrücken die Stimme Neuburgs nicht fortführte, sehen zugleich aber die hergebrachte Dreizahl der Pfälzischen Stimmen sich wiederherstellen, indem für das erloschene Votum das einer anderen Linie eintritt. Dann aber erhält in Folge der eigenthümlichen Gestaltung und Verschiebung der Verhältnisse im Pfälzischen Hause die Neuburger Stimme doch wieder einen eigenen fürstlichen Träger, und wir beobachten, wie in Folge dessen und der anderen eigenthümlichen Vorgänge (Lautern und Simmern) sich allmählich das Bewusstsein bahnbrechen musste, als seien die Stimmen im Fürstenrath fixirt und könnten mit dem Aussterben einer Linie nicht zugleich erlöschen, sondern gingen auf den neuen Besitzer des Landes über, wenn diese bahnbrechenden Vorgänge selbst auch noch nicht auf dem neuen Principe fussten, sondern in anderen Verhältnissen ihre rechtliche Begründung fanden.

Dieses neue ins Leben tretende Princip schloss darum aber noch nicht das Fortwirken des anderen, älteren Grundsatzes aus, dass durch die Theilung von Fürstenthümern unter mehrere Söhne auch eine entsprechende Vermehrung der Stimmen im Fürstenrath herbeigeführt werde, wie sich das bei anderen Häusern in der Zeit nach 1582 noch zur Genüge bestätigt. Beide Principien lebten neben einander fort, wenn in der Consequenz auch das eine das andere ausschliessen musste; um dieses aber durchzuführen, dazu wirkten noch andere Momente, ebenfalls seit langer Zeit, mit, und den völligen Stillstand in der Verfassung des Fürstenrathes konnte erst die künstliche Restitution der Verhältnisse nach der gewaltigen, dreissigjährigen Revolution herbeiführen.

Man kann nicht leugnen, dass schon am Ende des 16. Jahrhunderts der neue Grundsatz zu wirken begann, wird sich aber auch der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass die Erscheinung, die hier zum ersten Male in bestimmten Thatsachen hervortrat, bereits lange durch den Gang der Dinge vorbereitet war.

XIX. In **Pommern** war im Jahre 1495 alleiniger Regent Bogislaus X. (1474—1523), der aber seine Stimme auf den Reichstagen niemals ausübte. Sowohl Titel 8, § 11 des Abschiedes von 1495, wie die Matrikel dieses Jahres und die von 1507 nennen ihn. Von 1526 (Augsburg) bis 1530 erscheinen dann regelmässig Unterschriften der beiden Söhne des Bogislaus, Georgs von Wolgast (1523—31) und Barnims XI. in Stettin (1523—69); dabei wird

ihre Unterschrift 1526 in Augsburg und 1527 durch gemeinsame Vertreter als „von wegen Hzg. Georgen und Hzg. Barnim, Gebrüdern in Pommern“ gegeben; 1530 unterschreiben sie in derselben Art persönlich; 1526 in Speier und 1529 unterschreibt aber Georg allein persönlich, während 1532 für Barnim allein in Vertretung unterzeichnet wird.

Beide waren selbständig regierende Fürsten und werden, wenn sie die Reichstage oft auch nur durch eine gemeinsame Gesandtschaft beschickten, doch besondere Stimmen haben beanspruchen können, wie man aus den alleinigen Unterschriften der einzelnen schliessen muss, da im andern Falle nicht einzusehen ist, wieso nicht auch in diesen Fällen im Namen beider unterzeichnet wurde. Eine Urkunde bestätigt uns dieses Bestehen zweier Fürstenthümer. Nach Georgs Tode wurde zwischen dessen Sohn Philipp und seinem Oheim Barnim eine Erbeinigung[1]) geschlossen, in welcher der 13. Punkt bestimmte, dass das Land ohne Beirath der Landstände nicht ferneren Theilungen unterworfen werden sollte, und Punkt 14, dass die Landstände der beiden Regierungen „als ein corpus zu achten seien, eine Stelle, die uns auch darüber Aufschluss geben kann, weswegen trotz der Theilung Pommern auch in der sogenannten Matrikel von 1521 nur mit einer gemeinsamen Veranlagung erscheint[2]).

1535 lässt Barnim mit seinem Neffen Philipp die Unterschrift geben: „v. w. Herzogen Bary und Philippsen zu Stettin, Pommern etc.“; 1541 finden wir zum ersten Male zwei Unterschriften zugleich für Pommern, wobei Philipp persönlich anwesend ist und ausser für sich auch besonders für Barnim unterzeichnet. 1542 (Speier) erscheint nochmals die gemeinsame Unterschrift: „v. w. Barnims und Philippsen, Hzgg. zu Pommern etc.“, in demselben Jahre zu Nürnberg gar keine, dann aber von 1543 bis 1559 durchweg getrennte Unterschriften für beide, und zwar sämmtlich in Vertretung gegeben.

1560 starb Philipp von Wolgast und hinterliess 5 Söhne, von denen 1569 Johann Friedrich durch Cession des kinderlosen Barnim Stettin erhielt, Ernst Ludwig Wolgast vom Vater erbte.

Im Jahre 1566 ist nun Joh. Friedrich auf dem Reichstage zu

---

[1]) Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 117, 118.

[2]) Die Stelle lautet nach Cortreji — die andere Fassung im 2. Bande der N. S. erwähnt Pommern gar nicht —: „Herzog Barnim und Philipp von Pommern und Stettin“; die Fassung im Anhange des 4. Bandes der N. S. nennt zum Obersächsischen Kreise auch nur „Herzogen von Pommern“.

Augsburg persönlich anwesend und unterschreibt für sich als „Herzog von P.“ und „auch v. wegen Bugislaw, Ernst Ludwigen, Parnim und Casimir, Gebrüder, Herzogen zu Stettin etc.“ Hier erscheinen die anderen Brüder in der Reihe der persönlich anwesenden Fürsten wie ein Anhängsel an der Unterschrift Johann Friedrichs, da doch 1541 der anwesende Philipp für seinen Oheim Barnim noch besonders unter der Fürstenbotschaften unterschrieben hatte. Berücksichtigt man ferner, dass Joh. Friedrich und seine Brüder zunächst nur Wolgast besitzen — Barnim von Stettin lässt für sich eine besondere Unterschrift geben —, dass aber der älteste, Joh. Friedrich, in dieser Zeit — vor 1569 — allein regierender Herzog in seiner Linie ist, und dass auch das eigentlich trennende „und“ in der Unterschrift fehlt[1]), so werden wir nur eine Stimme in derselben sehen können, wie wir auch eine solche im Jahre 1567 finden, wo neben der Unterschrift „Barnims des Älteren“, des Herzogs von Stettin, eine zweite durch Vertreter gegebene erscheint: „v. w. Johann Friedrichs, Buchlaf, Ernst[2]), Ludwigs, Barnim und Casimir, Gebrüder, Herzogen zu Stettin etc.“

1570, 76 und 82 erscheinen nur noch die beiden Stimmen Johann Friedrichs, jetzt in Stettin, und seines Bruders Ernst Ludwig von Wolgast, während die anderen ganz verschwinden, obgleich alle drei noch über das Jahr 1600 hinaus leben.

Es ist nöthig, hier die Vorgänge der Hausgeschichte zu verfolgen. Im Jahre 1569 hatte Barnim von Stettin mit seinen fünf Grossneffen einen Vergleich abgeschlossen, wonach er ihnen sein Herzogthum Hinterpommern abtrat, sich jedoch die Oberaufsicht über das ganze Land, sowie Stettin und einige Ämter vorbehielt. Darauf verglichen sich die 5 Brüder dahin, dass, da nach den alten Erbeinigungen nur zwei regierende Fürsten in Pommern sein sollten, der älteste und der dritte, Joh. Friedrich und Ernst Ludwig, — der zweite Bogislaus begnügte sich freiwillig mit einer Abfindung — um die beiden Herzogthümer, wie sie ihr Vater Philipp und ihr Grossoheim besessen hätten, losen sollten. So erhielt jener Stettin, dieser Wolgast. Zugleich wurde bestimmt, dass bei dem etwaigen kinderlosen Tode des einen oder anderen von ihnen in Stettin Barnim der Jüngere, in Wolgast Bogislaus folgen sollte.

---

[1]) Joh. Friedrich übt hier nicht eine Stimme „für sich und auch“ eine für seine Brüder, sondern vielmehr nur eine Stimme aus, die zugleich „auch“ im Namen jener gegeben wird.

[2]) Zwischen Ernst und Ludwig darf kein Komma stehen.

Der Vergleich[1]) wurde in demselben Jahre von den Landständen bestätigt, wie auch jener ältere Erbvergleich von 1532.

Nachdem 1592 Ernst Ludwig von Wolgast gestorben ist, finden wir 1594 die Unterschrift: „v. w. Bogislauen, Herzogen zu Stettin etc., in Vormundschaft dero Vettern und Pflegesohns, Philipps Juliussen, Herzogen zu Stettin, Pommern etc." neben derjenigen für Joh. Friedrich, so dass also auch hier nur zwei Stimmen erscheinen; desgleichen 1598 und 1603. 1613 aber findet sich nur die Unterschrift für Philipp Julius von Wolgast, während Philipp II. von Stettin (1608—18), ein Sohn des Bogislaus[2]), seine Stimme nicht ausübte. 1637 erlosch dann in Bogislaus XIV. das herzogliche Haus, worauf 1641 Kur-Brandenburg zwei Stimmen für Pommern, mit der ausdrücklichen Bezeichnung „wegen Pommern-Stettin" resp. „wegen P.-Wolgast", führte, von welchen es 1648 die eine an Schweden abgeben musste.

Wir haben diesen Daten kaum etwas hinzuzufügen. Am Beginne unserer Periode entstehen durch Erbtheilung 2 Fürstenthümer und 2 Reichstagsstimmen Pommerns. Eine weitere Vermehrung der letzteren erfolgt nicht, aber nur, weil die Hauspolitik, „alte Erbeinigungen", jede fernere Landestheilung verhinderten. Das Aussterben der herzoglichen Linien tritt aber in einer Zeit ein, in welcher ein Fortführen ihrer Stimmen nicht mehr als eine Neuerung angesehen werden konnte, um so weniger, als dieselben von einem Kurhause beansprucht wurden, welches bisher keine Stimme im Fürstenrathe geführt hatte.

XX. **Meissen,** welches um 1541 auf Grund gefälschter Urkunden als Fürstenthum anerkannt[3]) wurde, kommt nur von 1548 bis 1570 in den Unterschriften der Reichstagsabschiede vor. 1548 und 51 findet sich nur eine Unterschrift für dasselbe; 1555 unterschreibt „Heinrich der Ältere für sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngeren", und in gleicher Weise 1559, während 1557 und 1566 besondere Unterschriften für beide erscheinen, 1567 nur die Heinrichs des Jüngeren, in Vertretung gegeben, und endlich 1570 die alleinige „Heinrichs Burggrafen v. M."

Am 22. Januar 1572 stirbt mit Heinrich VII. das Geschlecht aus, die Regalien fallen an Kaiser und Reich zurück, die übrigen

[1]) Häberlin N. T. R.-G. IX, p. 116, 117.

[2]) Joh. Friedrich von Stettin war 1603 kinderlos gestorben und ihm Bogislaus, der zweite der Brüder, gefolgt, bis 1608.

[3]) Ficker „Reichsfürstenstand" XIII § 164 u. § 187 unter No. 3.

Besitzungen an die betreffenden Lehnsherrn, Böhmen und den Kurfürsten von Sachsen, worauf die Stimme Meissens im Fürstenrath erlischt[1]). Man sieht: mit der Anerkennung der Fürstenwürde entsteht eine Stimme im Fürstenrath; sie verdoppelt sich, sobald zwei Brüder sich in die Burggrafschaft theilen; sie sinkt wieder zur ursprünglichen Einheit hinab und erlischt völlig mit dem Aussterben des Geschlechtes, als die Burggrafschaft mit selbständigen Burggrafen aufhört.

XXI. Noch müssen wir **Östreichs** Unterschriften verfolgen. Im Titel 8 des Abschiedes von 1495 erscheint ein Erzherzog von Östreich, mit welchem unterhandelt werden soll, des Kaisers Sohn Philipp. Eine Unterschrift „v. w. des Erzhertzogs von O." findet sich dann 1500, 1507 und 1521; 1526 (Augsburg) erscheint zum ersten Male die Unterschrift „v. w. Haus Östreich", in demselben Jahre zu Speier aber wieder eine für den Erzherzog, dann mit nur zweimaliger Unterbrechung, 1527 und 1537, bis 1548 immer die Unterschrift für „Haus Östreich". 1551 finden sich deren zwei: 1) für „Haus Östr.", und 2) für die Statthalterin der Niederlande, Maria, aber 1555 und 1557 wieder nur die erstere. Erst von 1559 an finden wir regelmässig die beiden Unterschriften für das „Haus Östreich" und für „Haus Burgund", also erst, nachdem die Niederlande definitiv in den Besitz einer anderen Linie der Habsburger gekommen sind; der Kaiser übt vorher nur einmal durch seine Statthalterschaft eine Stimme für seine niederländischen Besitzungen aus.

Neben diesem geben nur 1570 und 76 Ferdinand von Östreich, d. h. von Tyrol, und 1613 dessen Sohn Maximilian besondere und zwar jedesmal persönliche Unterschriften[2]). Nun heisst es aber in jenem Bericht von 1582 bei Goldast ausdrücklich, es hätten zu 2 Reichstagen die Erzherzöge von Östreich, und zwar „Kaiserl. Maj. sammt dero Gebrüdern" — also alle 3 —, nur eine Gesandtschaft abgeordnet und, wenn auch „protestando", nur eine Gesammt-

---

[1]) Häberlin IX, p. 19.

[2]) Wenn Moser 34, p. 287, 288, angiebt, dass auch 1582 Karl von Steiermark für sich besonders unterschrieben habe, so ist das nach der N. S. nicht der Fall; Häberlin nennt ihn nur anwesend. Moser aber hätte nach seiner Angabe consequenter Weise, da er für jeden in den Unterschriften erscheinenden Fürstennamen eine besondere Stimme annimmt, solches auch hier für Östreich zu 1582 thun müssen, also auch hier einen seiner Observanz dieses Jahres entsprechenden Fall zu verzeichnen gehabt.

stimme geführt; das könnte sich auch auf 1570 und 1576, oder 1576 und 1582 beziehen, in jedem Falle auf das mittlere Jahr, wo wir doch eine besondere Unterschrift für Ferdinand finden. Wie dem auch sein mag, ob er wirklich eine besondere Stimme ausgeübt oder nur eine eigene Unterschrift gegeben hat, jedenfalls wäre letzteres nicht gestattet worden, wenn er nicht regierender Fürst und zu einer besonderen Stimme berechtigt gewesen wäre. Wir könnten im anderen Falle kein Analogon dafür finden, dass eine besondere Unterschrift einem nicht Stimmberechtigten gestattet worden wäre; wo wir die Namen solcher Personen fanden, waren sie stets anderen Unterschriften in einer Gestalt eingefügt, die keine besondere Stimme für sie annehmen liess. Der einzige ähnliche Fall ist die zweite Unterschrift Baierns von 1526 (Augsburg), wo eben diese zweite Stimme erschien, die sich Baiern ausdrücklich vorbehalten hatte.

In den Abstimmungen muss sich Östreich, wie aus dem Bericht des Arumaeus[1]) zu 1603 hervorgeht, immer nur einer Stimme bedient haben, die es auch 1654 und in der folgenden Zeit allein führte.

Die am Schlusse beigefügte Tabelle giebt eine Uebersicht über die Stimmen sämmtlicher Häuser während der ganzen Periode, wobei die eingeklammerten Ziffern nicht ausgeübte Stimmen bedeuten.

---

§ 4. Resultat.

Betrachten wir nun das Verhältnis der erlöschenden, entstehenden und fortgeführten Stimmen vor und nach 1582, wie es sich in Zahlen ausdrückt.

Es mögen hier zunächst tabellarische Uebersichten der einzelnen Fälle gegeben werden, in denen neben jeder Stimme die Jahres-

---

[1]) „De comitiis" cap. 7, n. 134, 135, p. 550 ff. — Moser 34 p. 281, 282, § 9.

zahl des Reichstages angegeben wird, auf dem sie zum ersten, resp. letzten Male geführt[1]) wurde; es schien dieses wegen der Vergleichung mit der beigegebenen, allgemeinen Stimmentabelle dem anderen Verfahren vorzuziehen zu sein, nach welchem die Jahreszahl des Entstehens resp. Verschwindens der betreffenden Regentenlinie hätte angegeben werden können. Ferner ist in den folgenden Uebersichten von einer allgemeinen historischen Reihenfolge abgesehen, vielmehr eine solche der einzelnen Fürstenhäuser eingehalten, weil auf diese Weise es möglich wird, das Entstehen und Verschwinden einer Stimme auch dem Auge parallel nebeneinander zu zeigen und die Übersichtlichkeit dadurch zu fördern.

I. Vor 1582:

1) Erlöschende St.:			2) Entstehende St.:		
1510	Jülich-Berg	1	1576	Aremberg	1
1548	Henneberg-Römhild	1			
1551	Albrecht v. Brandenbg.	1	1551	Georg Friedr. v. Brandenburg	1
			1570	Nommeny	1
1570	Küstrin	1	1541	Küstrin	1
1500	Baden-Röteln	1	1521	Philipp v. Baden	1
1532	Philipp v. Baden	1	1535	Bernhard v. Baden[2])	1
1559	Wolfgang v. Anhalt	1	1521 (42)	Wolfgang v. Anhalt	1
			1505	Meklenburg	1
			1500	Braunschw.-Calenberg	1
1498	Hessen-Marburg	1	1567	Hessen	3
1566	Sachsen	1	1566	Sachsen	1
1557	Pfalz-Neuburg	1	1505	Pfalz-Neuburg	1
1544	Friedrich von der Ober-Pfalz	1	1570	Pfalz-Neuburg	1
			1564	Pfalz Veldentz	1
			1576	Sachsen	1
			1526	Pommern	1
1570	Meissen	1	1548	Meissen	1
1566	Meissen	1	1555	Meissen	1
			1551 (59)	Burgund	1
		13			21

[1]) Natürlich sind dabei auch diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen eine Stimme hätte ausgeübt werden können und nur in Folge der Nichtbeschickung des Reichstages ruhte.

[2]) Diese Stimme könnte ebensogut als ein Weiterbestehen der Philipps

3) Fortgeführte Stimmen:

Hierzu müssen gezählt werden: 1) die im Jahre 1529 für Wirtemberg geführte Stimme; 2) die Stimme der im Jahre 1503 ausgestorbenen Linie Baiern-Landshut, welche sich Baiern ausdrücklich reservirte, und die i. J. 1526 noch einmal erscheint; 3) die Stimme Friedrichs, der die Ober-Pfalz seit 1509 verwaltete und eine besondere Stimme von 1510 bis 1544 ausübte, welche man als eine Fortführung der Stimme der i. J. 1498 erloschenen Mosbacher Linie ansehen kann; 4) die Stimme, welche Ott Heinrich als Kurfürst von der Pfalz im Jahre 1559 für Neuburg abgeben lässt; zusammen 4 Stimmen in diesem Zeitraum bis 1582.

II. 1582 und nachher bis 1654:

1) Erlöschende St.:			2) Entstehende St.:		
1603	Jülich-Cleve-Berg	1	1613	Brandenburg	1
			1654	Mömpelgart	1
			1594	Baden-Sausenberg	1
1594	Baden-Baden	1	1641	Baden-Baden	1
	Baden-Hochberg	1		Baden-Hochberg [1])	1
1594	Anhalt	1	1594	Anhalt	2
1598	Anhalt	1			
1582	Meklenburg	1	1613	Meklenburg	1
1582	Kalenberg	1	1641	Kalenberg	1
1594	Grubenhagen	1			
1582	Hessen-Rheinfels	1			
1609	„ -Marburg	1			
			1594	Sachsen	1
			1613	Sachsen	1
			1654	Sachsen	1
			1582	Pfalz-Lautern	1
		10			13

von Baden angesehen werden; da aber nach des letzteren Tode eine neue Theilung vorgenommen wurde, so haben wir der Genauigkeit halber beide hier eingereiht; das gleiche ist 1566 bei Sachsen der Fall, wo die in Folge der Gefangenschaft Johann Friedrichs erlöschende Stimme im Jahre 1576 von seinen Kindern wieder aufgenommen wird, ähnlich bei Pfalz-Neuburg 1557 u. 1570. — Dagegen konnten die drei für Mömpelgart in den Jahren 1559, 1566 und 1567 vorkommenden Stimmen nicht berücksichtigt werden, da sie von vornherein bestritten wurden und sich nicht behaupteten.

[1]) Man wird dieses hier mitzählen müssen, da ein Fortbestehen der Linie sicher auch, wie bei Sausenberg, zur Ausübung einer Stimme für dieselbe geführt hätte.

3) Fortgeführte Stimmen: 1) Pfalz-Lautern 1594; 2) Pfalz-Simmern 1598; 3) Henneberg 1594; 4) Baden-Durlach 1613; 5) u. 6) Pommern 1641 zwei Stimmen; 7) Eisenach 1654; 8) Grubenhagen 1654; letzteres schien unter die entstehenden Stimmen nicht gerechnet werden zu können, wenn es auch unter den erlöschenden mitgezählt wurde, da Grubenhagen keinen eigenen Herrn erhielt, sondern mit Lüneburg vereinigt blieb.

Zieht man nun die Durchschnittszahlen, so stellt sich zunächst das Verhältnis der entstehenden Stimmen in den beiden Zeiträumen von 87 resp. 72 Jahren wie $^{87}/_{21} : {}^{72}/_{13}$, oder auf $4^{3}/_{21}$ Jahre im ersteren Zeitraum kommt 1 entstehende Stimme gegen $5^{7}/_{13}$ Jahre im zweiten. Für die erlöschenden Stimmen stellt sich dieses Verhältnis wie $^{87}/_{13} : {}^{72}/_{10}$ oder: während in der früheren Periode auf $6^{9}/_{13}$ Jahre eine erlöschende Stimme kommt, geschieht dieses in der zweiten Periode bei $7^{2}/_{10}$ Jahren. Hiernach würden also in der Zeit nach 1582 im ziemlich gleichen Verhältnis sowohl etwas weniger Stimmen erlöschen als auch entstehen, so dass man hiernach nicht auf eine Änderung der Principien schliessen könnte, nach denen sich die Stimmen im Reichsfürstenrath regelten.

Vergleicht man aber das Verhältnis der entstehenden zu den erlöschenden Stimmen in beiden Perioden, so ist dieses bis 1582 wie $21:13 = 1^{8}/_{13} = 1^{80}/_{130}$, oder: auf $1^{80}/_{130}$ entstehende Stimmen kommt 1 erlöschende, von 1582 an aber wie $13:10 = 1^{3}/_{10} = 1^{39}/_{130}$ Im Verhältnis zu den entstehenden Stimmen fänden wir also in der letzteren Periode mehr erlöschende als in der ersteren, ein Faktum, welches in direktem Widerspruche zu Mosers Annahme stehen würde, wonach um 1582 das alte Princip von dem neueren abgelöst worden wäre, nach welchem die Stimmen erloschener Fürstenhäuser weitergeführt werden sollten, da danach ja ein Erlöschen von Stimmen fast gar nicht mehr hätte vorkommen können.

Die hier sich ergebenden Resultate scheinen auf einen ganz anderen Entwickelungsgang hinzuweisen, als auf ein so plötzliches Aufhören des einen und eben so plötzliches Eintreten des anderen Princips.

Wir finden am Beginn unserer Periode den Satz in Gültigkeit, dass jeder regierende Fürst eine Stimme als personelles Recht besitze, jeder legitime Sohn aber, eventuell durch Theilung mit mehreren Brüdern, ein solcher werden könne, dass ferner mit dem Aussterben einer Linie deren Stimme nicht fortgeführt wird, wenn nicht das Fürstenthum wieder einen eigenen Regenten erhält. Wir finden beides auch nach 1582 durch eine ziemlich proportionale Anzahl von Fällen bis in die jüngsten Decennien des behandelten Zeitraumes bestätigt.

Daneben aber lässt sich eine andere Bewegung verfolgen, die geeignet ist, im Laufe der Zeit ein neues Rechtsprincip anzubahnen. Es werden schon in ganz früher Zeit die Stimmen einiger Fürstenthümer weitergeführt, die keinen besonderen Regenten mehr haben. Als einen theilweise dahin gehörenden Fall mussten wir die Stimme Friedrichs, des Regenten der Ober-Pfalz, seit 1509 betrachten; 1529 wird dann die Stimme Wirtembergs, trotzdem es an Ferdinand von Östreich verliehen war, welcher als Erzherzog bereits Votum und Session im Fürstenrathe hatte, doch weitergeführt, es hatte also hier bereits ein Fürst zwei Stimmen. Dann hatten wir die Ausübung des Votums von Pfalz-Neuburg durch den Kurfürsten im Jahre 1557 zu verzeichnen, ein Fall, der bei analoger Sachlage 1594 und 1598 abermals die Weiterführung zweier Stimmen (Lauterns und Simmerns) durch den Pfälzischen Kurfürsten zur Folge hatte. Ein anderer Fall der Art wurde durch speciell territoriale Verhältnisse hinsichtlich Hennebergs veranlasst, worauf dann erst nach längerer Zeit, im Jahre 1613, die Fortführung der zweiten Stimme Badens, 1641 die der beiden für Pommern folgte, letzteres nach der Analogie der Pfälzischen Vorgänge, da auch hier ein Kurfürst diese Stimmen im Fürstenrathe führte. Es ist schon bei Gelegenheit der Besprechung der Pfälzischen Stimmen darauf aufmerksam gemacht, wie diese einzelnen Thatsachen, an sich aus ganz speciellen, jedesmal besonderen Ursachen hervorgegangen, keineswegs aber auf einem neuen Rechtsprincip beruhend, doch dazu führen mussten, ein solches allmählich ins Leben zu rufen, welches als Princip zum ersten und einzigen Male vor 1654 im Jahre 1613 ausgeübt zu sein scheint. Doch ist selbst für diesen Fall schon in früher Zeit ein ganz ähnlicher in der Art aufzuweisen, wie Baiern sich seine ehemalige, lange bestehende zweite Stimme reservirte, wenn es dieselbe auch nicht ausübte.

Mit nichten ist hier also irgendwo ein scharfer Schnitt im Verfassungsleben, ein plötzliches, bewusstes Eintreten eines neuen Princips, wie es Moser mit dem Jahre 1582 statuiren will, anzuerkennen, sondern vielmehr eine stetige, langsame Entwickelung dieser auf Gewohnheitsrecht beruhenden Verfassung des Fürstenrathes, die ihren definitiven Abschluss erst mit dem Reichstage von 1653/54 fand, wo eine neue Fürstenstimme für Mömpelgart zum ersten Male — wie auch die mehrerer anderer neu creirter Fürsten — durch besondere Abstimmung der Stände geschaffen wird.

Gehen wir aber den innerlich wirkenden Ursachen nach, welche diese Entwickelung bedingten, so lagen dieselben wesentlich in den territorialen Verhältnissen der einzelnen Fürstenthümer und der Hauspolitik ihrer Regenten.

Überall kann man verfolgen, wie bei Theilung von Fürstenthümern stets alte, durch frühere Theilungen festgesetzte Grenzen eingehalten werden: so bei Pommern und Meklenburg, bei Braunschweig; so bei Baden, wo die Begriffe der oberen und unteren Markgrafschaft, wie bei Brandenburg die des Landes „ob unter dem Gebirg" immer festgehalten werden; bei Baden finden wir dieses Anlehnen an ein früheres Theilungsprojekt bei Gelegenheit der Theilung nach 1582 urkundlich bestätigt; so tritt dieses auch deutlich in der Theilung Anhalts vom Jahre 1603 zu Tage, wo man sich gezwungen sieht, wegen der ehemaligen Theilgrenzen und der durch dieselben bestimmten Verwaltung nur vier statt fünf Theile zu machen. Es war eine natürliche Folge hiervon, dass sich an ein so fest begrenztes Territorium der Begriff eines Fürstenthums als juristischer Person mit bestimmten Rechten allmählich anknüpfen konnte, welcher mit dem Lande an den neuen Besitzer desselben überging; und ebenso natürlich war es, dass dieser die damit verknüpften Rechte aufrecht zu erhalten suchte. Diese Erscheinung glauben wir bereits in der Stimme Friedrichs von der Oberpfalz, wie in der Wirtembergs während der Östreichischen Occupation zu finden und sehen dieses Bestreben ziemlich deutlich sich aussprechen, wenn sich Baiern im Jahre 1521 seine zweite Stimme ausdrücklich reservirte; dasselbe müssen wir dann 1613 bei Baden erblicken, wo freilich die Anzahl der inzwischen eingetretenen, gleichartigen Ereignisse diesem noch eine ganz besondere Bedeutung verleihen musste, in so fern, als hier ein Fürst einfach eine zweite Stimme wegen eines ihm zugefallenen Landes führt, ohne dass dabei, so weit die Nachrichten vorliegen, andere specielle Verhältnisse mitwirkten, als das lange Bestehen dieser zweiten Stimme und jedenfalls die Einwirkung der anderen Präcedenzfälle.

So konnte sich allmählich der Grundsatz Bahn brechen, dass die Stimme einer ausgestorbenen Fürstenlinie von den Erben weitergeführt werden könne. Bei Sachsen konnten wir an der Hand urkundlichen Materials verfolgen, wie dieses Princip allmählich in das Rechtsbewusstsein der Zeit eindrang, und wie es sich von der Stufe der Meinung bis zur entschiedenen, zweifellosen Annahme langsam heranbildete.

Dieses würde zunächst nur zu einer um so stärkeren Vermehrung der Fürstenstimmen geführt haben, — wie es wirklich, wenn auch in geringem Masse geschah —, da damit jener von altersher bestehende Satz, dass der Fürstenstand auf alle legitimen Nachkommen übergehe, und dass daher, wenn mehrere solche ihr ererbtes Fürstenthum in verschiedene Theile mit selbständigen Regierungen

theilten, sie auch eine dem entsprechende grössere Anzahl von Stimmen im Fürstenrath erhielten, nicht beseitigt wurde. Innerlich war es aber in jener Entwickelung, die mit dem einzelnen Fürstenthum schliesslich den Begriff einer juristischen Persönlichkeit verknüpfte, begründet, dass die Stimme desselben auch im Falle einer Theilung nicht vervielfältigt werden dürfte, da die Person im Principe nicht, wie das Land, theilbar und die mit ihr verknüpften Rechte daher nicht vervielfältigungsfähig sein können.

Aber nur sehr langsam sehen wir diese Consequenz sich vollziehen; sie erscheint erst als die letzte, abschliessende Spitze des ganzen, sich allmählich vollziehenden Umschwunges beim Schluss unserer Periode — die Gothaische Stimme, aus einer Erbtheilung hervorgegangen, erscheint zum ersten Male auf dem Reichstage, der den Schlusspunkt der Entwickelung bildet, dem von 1653/54 —, während die inneren Triebfedern, welche sie wesentlich bedingten und förderten, zum grossen Theile ebenfalls in der Hauspolitik der einzelnen Fürstenhäuser zu suchen sind, wenn man auch nicht läugnen kann, dass das Reich diesem Bestreben merklich entgegenkam. Hier ist der Punkt, bei dem man eine Wechselwirkung in dieser Richtung zwischen den territorialen und den Reichsgewalten deutlich beobachten kann.

Die Möglichkeit war ja den einzelnen Fürstenhäusern gegeben, neue Stimmen zu beanspruchen und auszuüben, sofern sie sich nur entschliessen konnten, ihren Territorialbesitz unter mehrere selbständig regierende Herrn zu zersplittern, hier aber setzt jenes Bestreben ein, das in einzelnen Erscheinungen schon viel früher zu Tage getreten war, und welches in den Kämpfen der Reformationszeit, bei dem Erwachen des nationalen und eigenen Bewusstseins, zugleich aber auch in Folge der Erkenntnis, dass zur Selbsterhaltung vor allem die eigene Stärke gehöre, sich zur festen Tradition in den Fürstenhäusern ausbilden musste, das Bestreben, ihr Land ungetheilt von Geschlecht zu Geschlecht zu vererben.

Schon Berthold X. von Henneberg soll für die von ihm begründete Schleusingensche Linie eine Verordnungerlassen haben, dass immer nur ein regierender Herr in derselben existiren dürfte[1]). Wir

---

[1]) Müller „Reichstagstheatrum unter Friedrich III." Bd. I, I. Vorstellg., cap. XIX, § 6, p. 250; — doch weiss Schultes hiervon nichts; es wird in sofern wahrscheinlich, als von Bertholds Söhnen Heinrich VIII. (XII.) durch Verzicht seiner Brüder alleiniger Nachfolger seines Vaters wird, dieser Verzicht aber noch bei Lebzeiten Bertholds im Jahre 1316 — Berthold † 1340 — ausgestellt

konnten dann bei verschiedenen Punkten beobachten, wie sich diese Politik des Zusammenhaltens geltend machte[1]. — In Lothringen war bereits seit alter Zeit ein Beispiel für eine solche Beschränkung der Erbfolge gegeben[2]. — Zwei Jahrzehnte vor vor unserer Periode, 1473, erliess Albrecht von Brandenburg sein bekanntes Hausgesetz, dessen Wirkungen wir in der inneren Geschichte der Theilungen der Fränkischen Fürstenthümer verfolgen konnten. — In Holstein fanden wir die gleiche Tendenz, ein Geltendmachen des Vorrechtes des Erstgeborenen, schon beim Begründer der Gottorper Linie, dann auch ferner in den Vorgängen der Hausgeschichte[3], bis Johann Adolf in seinem Testament vom 9. Januar 1608 für die Linie Gottorp definitiv das Erstgeburtsrecht einführte. — In Leuchtenberg traf Johann VI. im Jahre 1531 seine wichtige Bestimmung. — Für Jülich-Kleve-Berg schuf der Heirathsvertrag von 1511, wenn nicht ein Vorrecht des Erstgeborenen, so doch eine Schranke, welche Theilungen unmöglich machte. — Im Jahre 1576 bewirbt sich die Gräfin von Aremberg und ihr ältester Sohn um eine Stimme im Fürstenrath. — In Meklenburg wurde definitiv die Primogenitur zwar erst 1637 resp. 1654 für Güstrow[4] eingeführt, aber schon seit dem Beginn unserer Periode finden gemeinschaftliche Regierungen statt, und werden völlige Theilungen vermieden. — In Pommern beruft man sich im Jahre 1569 auf alte Erbeinigungen, nach denen das ganze Land nicht mehr als in zwei Theile getheilt werden durfte. — In Braunschweig-Wolfenbüttel findet sich bereits Heinrichs des Älteren Bestimmung bei der Hochzeit seines gleichnamigen, ältesten Sohnes, welche 1535, 1552 und 1582[5] bestätigt wird. In Kalenberg trifft Erich I. in seinem Testament vom 26. Juli 1540 eine Bestimmung, welche, im Falle er mehrere Söhne hinterlassen sollte, diesen eine Theilung untersagt. In Lüne-

wurde; s. Schultes „Diplom. Gesch. von Henneberg“ Bd II, p. 54, 55, 57 und Beilage XXIX die Verzichturkunde.

[1]) Gemeinsame Regierungen; Verzichte jüngerer Söhne seit 1316; besonders die beiden Urkunden Wilhelms VI. von 1555 und 1556, wo er sich für das Vorrecht des Erstgeborenen auf das „uralte und seit menschlich Gedenken“ Herkommen beruft, dazu der dieses bestätigende Lehnbrief des Kaisers von 1566 — cfr. p. 39 mit Anm. 3.

[2]) s. Ficker „Reichsfürstenstand“ § 189.

[3]) 1559 beseitigt Friedrich II. die Ansprüche seiner Brüder.

[4]) Ficker „Reichsfstd.“ § 198, p. 295, nennt zwar das Jahr 1573, doch muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob durch dieses Testament das Erstgeburtsrecht überhaupt eingeführt wurde; cfr. p. 65, Anm. 7.

[5]) Ficker „Reichsfstd.“ § 198, p. 265, nennt nur dies letztere Jahr.

burg finden wir den Vertrag vom 3. September 1610, in Grubenhagen eine sich — wie es scheint — von selbst regelnde Erbfolge des Erstgeborenen. — In Pfalz-Zweibrücken führt schon Alexanders Testament († 1514) die Primogenitur ein; sie wird erneuert in Wolfgangs Testament vom 16. August 1568[1]), wo auch eine gleiche Bestimmung Otto Heinrichs für Neuburg erwähnt wird. — In Hessen sahen sich die Enkel Philipps bewogen, die Primogenitur einzuführen: für Darmstadt 1606 und 1625, für Cassel 1627 und 1628. — Nur Sachsen macht eine Ausnahme, worauf schon bei der Besprechung seiner Stimmen hingewiesen ist. — In Baden fanden wir testamentarisch ein direktes Theilungsverbot Karls II. († 1577). — Auch in Baiern können wir eine ganze Reihe solcher Versuche verfolgen, die alle dahin zielten eine Einheit in der Nachfolge herzustellen. Albrecht III., der 1460 starb, verordnete, dass von seinen vier Söhnen stets nur die beiden ältesten regieren sollten, und sein Sohn Albrecht IV. (1460—1508) errichtete, nachdem er seit 1503 ganz Baiern in seiner Hand vereinigt hatte, im Jahre 1506 das erste Bairische Primogeniturgesetz[2]), nach welchem nur seinem Erstgeborenen und dessen Nachkommen, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt, die Regierung der Bairischen Gesammtlande zustehen sollte. Auch der Verträge Wilhelms III. mit seinem Bruder Ludwig von 1514 und 1516[3]) muss hier wieder gedacht werden, in welcher Angelegenheit man offenbar eine völlige Theilung zu vermeiden suchte. Von neuem wird das Erstgeburtsrecht dann in den Ehepakten mit Anna von Östreich im Jahre 1546 bestätigt[4]), und endlich fand sich Wilhelm IV. im Jahre 1588 mit seinem Bruder Ferdinand, der ein bürgerliches Mädchen geheirathet hatte, dahin ab, dass seinen Nachkommen „nach Erstgeburtsrecht" die Nachfolge zunächst erhalten bleiben, und erst nach dem Aussterben seines Geschlechtes die Linie Ferdinands zur Regierung gelangen[5]) sollte.

Wir sehen, wie Alles dieses mit der Entwickelung des Fürstenrathes übereinstimmt. Noch vor dem Beginne der besprochenen

---

[1]) Ficker l. c., § 198, p. 265, nennt noch 1591.

[2]) Primogenitur-Sanction d. d. 8. Juli 1506 „Mittwoch nach St. Ulrichstag" — Buchner „Gesch. von Baiern" Buch VI, p. 596 ff. — Krenner „Bair. Landtagsverhdlg." XV, 355—381. — Freiberg „Gesch. der bair. Landstände" II, p. 68 ff. — Schulze „Hausgesetze" I, p. 270.

[3]) s. p. 100, Anm. 5, 6 u. p. 101, Anm. 1.

[4]) s. p. 102, Anm. 2.

[5]) s. p. 102, Anm. 2. — Buchner „Gesch. v. Baiern" Buch VII, § 111, p. 286; Ferdinands Nachkommen waren die Grafen von Wartenberg, die 1736 ausstarben; l. c. — Ficker „Reichsfürstenstand" § 198, p. 265, nennt nur diesen Vertrag von 1588.

Periode beginnt das Bestreben, die Fürstenthümer zu festgeschlossenen Ganzen, zu untheilbaren Körpern zu gestalten; wir finden Theilungen vermieden durch gemeinsame Regierungen, durch Verträge einzelner Fürsten mit ihren jüngeren Brüdern, um letztere irgend wie abzufinden, und sehen, wie dieses Princip in definitiven Hausgesetzen sich namentlich in der zweiten Hälfte unserer Periode geltend macht; besonders seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, als auch im Fürstenrathe der neue Grundsatz sich immer deutlicher herauszubilden und festzusetzen beginnt. — Dass auch das Reich diesem Bestreben, die Fürstenthümer zu consolidiren und ungetheilt zu erhalten, entgegenkam, das zeigt die Erhebungsurkunde Wirtembergs im Jahre 1495 [1]), welche ausdrücklich für das neue Herzogthum Untheilbarkeit festsetzte; das zeigen die kaiserlichen Bestätigungen der Testamente, der Erbfolgeordnungen und bei Hessen die kaiserlichen Primogeniturdiplome für beide Linien, während bei Anhalt bei Gelegenheit der Urkunde von 1635 [2]), welche das Seniorat von neuem bestätigte, darauf hingewiesen werden konnte, wie auch andere Verhältnisse, namentlich Gesammtbelehnungen, darauf hinführten, das einzelne Fürstenthum immer mehr als eine geschlossene Einheit zu betrachten.

Bei Baiern [3]) konnte ferner darauf hingewiesen werden, wie auch die immer lebhaftere Theilnahme der Landstände an der Regierung und Verwaltung des Landes, die, wie hier, sich überall in der Geschichte der einzelnen Territorialfürstenthümer während des 16. Jahrhunderts verfolgen lässt [4]), mehr und mehr die Einheit des Fürstenthums als eines staatsrechtlichen Begriffes ausbilden musste,

---

[1]) Ficker p. 260, § 195. — Stälin III, 641 ff. — Stälin „Wirt. Gesch." III hat ein eigenes Kapitel — § 42, p. 602 ff. — den Wirtembergischen Hausverträgen gewidmet, die alle auf die Consolidirung des Fürstenthums abzielen und in der Aufnahme der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechtes durch die Herzogsurkunde ihre abschliessende Spitze erhalten. Schon der Uracher Vertrag — 12. Juli 1473 — stellt die „Verhütung der Zertrennung Wirtembergs" als Absicht voran (Stälin III, 602); er wird bestätigt durch den Vertrag zu Reichenweiher, 26. April 1482 (Stälin III, p. 605). Der Vertrag von Münsingen — 14. December 1482 — führt dann eine Senioratserbfolge ein (Stälin III, 606—608), bestätigt durch den Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 (Stälin III, 609. 610). Endlich noch der Vertrag von Esslingen — 2. September 1492: „die Herrschaft Wirtemberg soll ungesondert und ungetrennt bei einander bleiben" (Stälin III, 614. 615).

[2]) s. p. 61.

[3]) s. p. 103.

[4]) bei Braunschweig-Lüneburg namentlich, bei Anhalt, bei Pommern; wesentlich bedingt wurde diese Theilnahme durch die in dieser Zeit immer grössere Dimensionen annehmenden Schuldverhältnisse der Fürsten.

und ein ähnlicher Einfluss musste auch von dem Vereinigungspunkt der gesammten Reichsstände, dem Reichstage, ausgehen, besonders um den Beginn des 16. Jahrhunderts, als in die Verfassung des Reiches ein frischeres Leben gekommen war, als das Interesse an der Hebung und Befestigung der Reichseinheit sich am stärksten geltend machte.

Das Reich als solches hatte ein Interesse, in den Stimmverhältnissen des Fürstenrathes eine gewisse Festigkeit zu schaffen, zumal diesem selbst in der geschlossenen Corporation des Kurfürstenkollegiums mit seinen bedeutenden Prärogativen stets ein Antrieb gegeben sein musste, sich ebenfalls zu solcher Festigkeit zu consolidiren. Eine solche Beständigkeit, eine feste Gestaltung liess sich aber doch nur erreichen, wenn man das einzelne Fürsten-Votum vom Wechsel der Personen möglichst unabhängig zu machen suchte.

Gehen wir nun den Spuren nach, welche irgend wie auf die Tendenz hinleiten konnten, die Stimme auf dem Reichstage von der Person des einzelnen Fürsten abzulösen, so werden wir eine solche zuerst darin erblicken, dass es schon im 15. Jahrhundert bei denjenigen Reichsfürsten, welche verhindert waren, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, ganz üblich geworden war, sich vertreten [1]) zu lassen, sei es, dass sie ihre Stimme einem andern Fürsten übertrugen, oder dieselbe durch eigene Gesandte ausüben liessen. Es musste das sowohl in ihrem eigenen Interesse, als besonders in dem des Reichs liegen, da sich Stände an Beschlüsse, bei deren Abfassung sie nicht mitgewirkt hatten, durchaus nicht immer gebunden fühlten. Es lag das Bedürfnis vor, jeden Theil der Kraft des Reiches, den ein Fürst als Besitzer eines Fürstenthums repräsentirte, an den gemeinsamen Reichshandlungen betheiligt zu sehen. Evident und bewusst ausgesprochen tritt dieses Bedürfnis in dem Titel VIII. [2]) des Abschiedes zu Worms vom Jahre 1495 hervor, wo in den §§ 6—17 genau bestimmt wird,

---

[1]) Wir finden in allen Abschieden, die uns in der N. S. aus der Zeit vor 1495 mit Unterschriften überliefert sind, der Fürsten „Rete" genannt, in den Reichsabschieden selbst werden wiederholt „Churfürsten, Fürsten und Fürstenbottschaften, und der Ständ Abgesandten" erwähnt, so z. B. im Reichsabschied zu Regensburg von 1471 unter dem Titel „Friedrichs III. Landfriede" N. S. I, p. 245, 1. Spalte in der Mitte, und öfters. In unserer Periode finden wir sogar Reichstage, auf denen überhaupt nur Vertreter weltlicher Fürsten vorhanden waren: so 1497 zu Worms, 1526 zu Augsburg, 1527 zu Regensburg, 1535, 1542 zu Nürnberg, 1543, 1545, dann erst wieder 1598, 1603 und 1641.

[2]) „Abschiede und Befehle auf dem Reichstage zu Worms 1495", N. S. II, p. 24—27.

welche einzelnen Reichsfürsten mit den auf dem Reichstage nicht erschienenen verhandeln sollen, um noch nachträglich ihre Zustimmung und Unterschrift zu den Beschlüssen desselben zu erlangen. War dies doch der Reichstag, welcher die innersten Interessen der Nation berührte, der die Grundlage zu einer Besserung aller der Schäden zu geben schien, welche so lange an dem Marke des Reiches zehrten und in allen Theilen, von allen Ständen desselben auf's lebhafteste empfunden wurden. Die Durchführung dieser Beschlüsse konnte man nicht von der Willkür des Erscheinens oder Wegbleibens der einzelnen Reichsfürsten abhängen lassen, man musste sie durch die Verpflichtung aller territorialen Gewalten im gesammten Reichsgebiete ins Werk setzen. Die Leistungen, welche für die Errichtung und Erhaltung des Kammergerichts, für die Handhabung des Landfriedens nothwendig wurden, besonders die Aufbringung des gemeinen Pfennigs setzten die Kraft der einzelnen Reichstheile in Contribution, und der Reichstag begnügte sich nicht damit, die Summen, die die Matrikel den einzelnen Fürsten auferlegte, einfach von diesen einzuziehen, sondern bestimmte den Modus, nach welchem die Erhebung der Reichssteuer erfolgen sollte: man ordnete ihre Einziehung durch die Pfarreien an; die Fürsten waren für diese Beschlüsse rein die exekutive Gewalt in den einzelnen Reichstheilen. Nicht um die Person des einzelnen Fürsten als solcher konnte es sich hier handeln, sondern um das, was demselben thatsächlich sein Gewicht gab, um die Basis, auf die sich seine Machtstellung und seine Bedeutung für das Reich begründete, sein Fürstenthum; nicht den Fürsten als Person an sich, sondern als Regierungsgewalt in einem Theile des Reiches wollte man zur Ausführung der Reichsbeschlüsse verpflichtet sehen. Wir sehen dieses auch äusserlich ausgedrückt, wenn die Unterschrift für Wirtemberg im Jahre 1529 nicht wegen „eines Herzogs“ zu Wirtemberg, sondern nur „wegen des Herzogthums W.“ lautet.

Dem entspricht es ferner, wenn wir in den Ausschreiben der Kaiser zu den Reichstagen und in den Beschlüssen einzelner Tage, welche eine neue Reichsversammlung festsetzen, stets nicht nur Fürsten und Stände, sondern auch deren eventuelle Botschaften entboten finden. So findet sich dieses z. B. im Reichsabschiede von 1498, wo zugleich im § 59 die Nothwendigkeit hervortritt, um allen Weiterungen zu entgehen, die Fürsten und Stände zu zwingen, ihre Gesandten mit voller Gewalt auszustatten, indem stipulirt wird, dass andere gar nicht zugelassen werden sollen. Vor allem spricht sich dieses Bedürfnis, die Territorien vertreten zu sehen, in den verschiedenen Fällen aus, wo wir selbst für unmündige Fürsten

durch Vertretung Sitz und Stimme ausgeübt sehen. Dabei konnte doch von einer Bedeutung der Person gar nicht die Rede sein; die Stimme war hier eben der Repräsentant des Landes. Wir können auch verfolgen, wie diese Erscheinung erst eine Folge jenes älteren Gebrauches der Fürsten war, sich vertreten zu lassen. Während unter den Subscriptionen der zehn Reichsabschiede, welche aus der Zeit von 1398—1489 mit solchen in der N. S. versehen [1]) sind, keine einzige vorkommt, die in Vormundschaft gegeben wäre, tritt diese Erscheinung erst 1505 auf, von wo an man an der Hand der Zahlen verfolgen kann, wie sie sich immer mehr festsetzt. Es mag hier eine nach Zeitabschnitten geordnete Uebersicht dieser Unterschriften folgen; wir zählen:

von 1505—1521, bei 5 Reichstagen, 6 Unterschriften [2]) in Vormundschaft gegeben; im Durchschnitt auf einen Reichstag also = $1,_{2}$;

von 1542—51, bei 7 Reichstagen, 10 Unterschriften in Vormdsch. [3]), im Durchschnitt auf einen Reichstag = $1,_{428}$ ...;

von 1559—82, bei 6 Reichstagen, 13 Unterschriften [4]), im Durchschnitt = $2,_{1666}$., (resp. 10, Durchschnitt $1,_{66}$ . .);

von 1594—1613, bei 4 Reichstagen, acht 8 Subscriptionen [5]) (mit

---

[1]) zu Frankfurt 1398, N. S. I, p. 97—100 u. p. 103;
„ Nürnberg 1431, „ „ „ „ 149;
„ „ 1438, „ „ „ „ 165;
„ Frankfurt 1457, „ „ „ „ 189—190;
„ Wien, 1460, „ „ „ „ 190—198;
„ Nürnberg 1466, „ „ „ „ 204—209 u. p. 209—214,
wo ein Brief an den König von Ungarn, mit den Unterschriften der anwesenden Fürsten versehen, gegeben wird;
„ Nürnberg 1467, N. S. I, p. 224;
„ Regensburg 1471, „ „ „ „ 247;
„ Rotenburg 1487, „ „ „ „ 282—284;
1489, „ „ „ „ 289—290.

[2]) 1505, 1507, 1510, 1512, 1521 für Ott Heinrich und Philipp von Neuburg, und 1510 für Wilhelm von Baiern.

[3]) 1542 zu Speier und Nürnberg: Ruprecht von Veldentz für Wolfgang von Zweibrücken;
1542 (Speier), 1543, 44, 45, 48, 51 für Philibert und Christoph von Baden;
1551 für Georg Friedrich von Brandenburg.

[4]) 1559, 66, 70 für Friedrich von Wirtemberg und Mömpelgart, welche jedoch als anomal nicht in Betracht kommen;
1567 u. 1570 für Philipp von Baden;
1570 u. 76 für Georg Ludwig v. Leuchtenberg;
1576 u. 82 je zwei für Sachsen;
1576 für die Neffen Ulrichs v. Meklenburg;
1582 für die Söhne Karls II. v. Baden.

[5]) 1594, 98, 1603 Bogislaus von Pommern in Vormundschaft seines Vetters und Pflegesohnes;

den theilweise in Vormundschaft gegebenen Sächsisch-Hennebergischen und der des Administrators von Leuchtenberg i. J. 1613 aber 13), im Durchschnitt = 2, resp. $3_{,25}$;

im Jahre 1641—1 [1]) (dazu noch die Erwähnung der unmündigen Fürsten in der Anhaltischen Unterschrift);

im Jahre 1654 endlich 4 Unterschriften [2]) in Vormundschaft (dazu ist bei Anhalt wieder das gleiche wie 1641 der Fall).

In dieser Steigerung des Zahlenverhältnisses der in Vormundschaft gegebenen Stimmen spricht es sich deutlich aus, wie man immer sorgfältiger bemüht war, die Stimmen im Reichsfürstenrath möglichst vollzählig beisammen zu haben und keine derselben in Vergessenheit gerathen zu lassen. Dabei ist es eine beachtenswerthe Erscheinung, sowohl für die formale Entwickelung der Reichsabschiede und ihrer Subscriptionen wie, rückwärts geschlossen, für den Fürstenrath selbst, welche beide immer festere Normen annehmen, dass 1543 die Vormünder der jungen Markgrafen von Baden die Unterschrift für dieselben an ganz besonderer Stelle, mit genauer Einhaltung der Rangordnung geben, und dieses dann stets geschieht.

Diesem Heranbilden fester Formen entspricht es auch, wenn wir in verschiedenen Fällen seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts von seiten des Fürstenrathes eine Opposition gegen eine willkürliche Vermehrung der Stimmenzahl verschiedener Häuser fanden, wie wir eine solche Wirtembergs gegen den Versuch, eine Mömpelgartische Stimme in Ausübung zu bringen, verzeichnen konnten, und wie namentlich auch Östreich verschiedentliche Proteste gegen solche Versuche einlegte. Es ist dies ein Einfluss, der von der centralen Reichsgewalt, vom Reiche selbst, ausging, und der das Heranbilden fester Verhältnisse in der Zusammensetzung des Fürstenrathes wesentlich befördern musste.

Ziehen wir schliesslich noch die geistliche Fürstenbank in Betracht, so finden wir auch hier Erscheinungen, welche in erster Reihe nichts anderes bedeuten können, als jenes Bestreben, das

---

1594 für Georg Friedrich von Baden;
1603 und 1613 für die Söhne Friedrich Wilhelms von Sachsen-Altenburg;
1603 Maria von Lothringen für ihre Tochter;
1613 für die Söhne Johanns von Sachsen-Weimar.

[1]) Eleonore Maria von Meklenburg für Gustav Adolf.

[2]) Maria Anna von Baiern: 1) für ihren Sohn, den Kurfürsten und Herzog, 2) für ihren zweiten Sohn, Maximilian von Leuchtenberg; Adolf Friedrich von Meklenburg für Gustav Adolf; Anna Maria von Eggenberg-Gradisca für ihren Sohn.

einzelne Gebiet in lebendige Beziehung zum Reiche zu bringen. Es prägt sich das in dem Umstande aus, dass geistliche Fürsten, die mehrere Stifter in ihrer Hand vereinigen, doch für sie alle ihre Unterschrift geben, es tritt dieses formal noch schärfer zu Tage, wenn wir sie in vorgeschrittener Zeit diese Unterschriften sogar einzeln abgeben sehen — zugleich auch ein Zeichen für die sorgfältige Beobachtung der Rangordnung —, und endlich finden wir ein Analogon zu jenen Erscheinungen auf der weltlichen Fürstenbank, dass die Stimmen erloschener Häuser weitergeführt werden, hier schon in früher Zeit darin, wenn eine Unterschrift nur „von wegen eines Stiftes", oder „sede vacante", oder in der Form „von wegen Dechant und Capitel des Stiftes N." gegeben wird. Wir lassen hier, ebenfalls periodenweise geordnet, eine Übersicht über die Zahl der geistlichen Doppelstimmen folgen, wie sie in den Subscriptionen der Reichsabschiede erscheinen, und heben dabei namentlich diejenigen Fälle hervor, in denen sie in besonderen Unterschriften gegeben werden.

Wir finden von 1500—1530, bei 12 Reichstagen, 14 Doppelstimmen:

Magdeburg-Halberstadt . . . . 7 mal,
Osnabrück-Münster . . . . 1 „
Verden-Bremen . . . . 2 „
Osnabrück-Paderborn . . . . 1 „
Hildesheim-Constanz . . . . 1 „
Naumburg-Freising . . . . 1 „
Worms-Utrecht . . . . 1 „

Dazu 1500 und 1505 Paderborn bei Cöln; Bremen 1500 einmal unter den weltlichen Fürsten angeführt, da es durch einen solchen vertreten war; man sieht, wie die Formen noch schwankend sind; noch erscheint keine besondere Unterschrift eines geistlichen Fürsten für ein zweites Stift.

Von 1532—1542 (Speier), bei 4 Reichstagen, erscheinen 11 Doppelstimmen und 2 dreifache:

Magdeburg-Halberstadt . . . . 3 mal,
Verden-Bremen . . . . 3 „
Naumburg-Freising . . . . 1 „
Worms-Speier . . . . 1 „
Worms-Ellwangen . . . . 2 „
Worms-Ellwangen-Freising . . . . . 1 mal i. J. 1542;
Minden-Münster-Osnabrück . . . . . 1 „ i. J. 1542;
Wien-Constanz . . . . 1 mal;

hier erscheinen im Jahre 1532 die ersten getrennten Unter-

schriften für Wien und Constanz; der Bischof von Wien ist dabei eine ganz singuläre Erscheinung unter den Reichsfürsten;

von 1542 (Nürnberg) — 1576, bei 13 Reichstagen, 32 Doppelstimmen und 14 dreifache:

Magdeburg-Halberstadt 5mal,
Bremen-Verden . . . . 5 „
Brixen-Trient . . . . 7 „
Oesel-Curland . . . . 3 „
Ratzeburg-Lebus . . . . 3 „
Verden-Lübeck . . . . 2 „
Augsburg-Ellwangen . . . . 2 „
Ratzeburg-Lübek . . . . 1 „
Bremen-Osnabrück . . . . 1 „
Prüm-Stablo . . . . 1 „
Hildesheim-Freising . . . . 1 „
Metz-Verdun . . . . 1 „

besondere Unterschriften haben: 1542 und 1543 Halberstadt und Magdeburg; 1544 und 1576 Paderborn, welches in Händen des Erzbischofs von Cöln ist; 1559 Brixen; 1555 und 1557 Ellwangen neben Augsburg;

Worms-Freising-Ellwangen 6mal,
Minden-Münster-Osnabrück . . . . 5 „
Bremen-Verden-Minden . . . . 1 „
Osnabrück-Paderborn-Münster. . . . . . 1 „
Metz-Toul-Verdun . . . . 1 „

von diesen sind getrennt die Unterschriften von Osnabrück, Paderborn und Münster im Jahre 1570;

Dazu lässt Trier für Prüm im Jahre 1576 eine besondere Stimme geben; ferner erscheint Paderborn 4mal bei Cöln; 1570 und 1576 noch Speier-Weissenburg, nachdem letzteres i. J. 1544 unter einem eigenen Probst den Fürsten beigezählt worden war;

von 1582—1613, bei 5 Reichstagen, 8 Doppelstimmen, 3 dreifache, 1 vierfache, 4 fünffache:

a) Verden-Lübeck 1mal,
Hochmeister-Fulda . . . . 2 „
Halberstadt-Minden . . . . 1 „
Metz-Toul . . . . 1 „
Regensburg-Ellwangen . . . . 2 „
Strassburg-Passau . . . . 1 „

b) Paderborn-Osnabrück-Bremen . . . . 1 „
Constanz-Brixen-Murbach . . . . 2 „

c) Hildesheim-Freising-Lüttich-Stablo . . . . 1 mal,
im Jahre 1582.

d) Münster-Hildesheim-Freising-Lüttich-Stablo . . . 3 „
Münster-Hildesheim-Lüttich-Stablo-Berchtesgaden (hierzu noch Paderborn, das aber keine von Cöln getrennte Unterschrift hat). . . . . . 1 „

4 mal ist Prüm bei Trier; besondere Unterschriften haben: 1582 Metz und Toul; 1594, 98, 1603 die unter d) erste Reihe, für welche der Erzbischof von Cöln jedesmal besonders unterzeichnet;

1594 und 1598 die unter b) zweite Reihe;

1594, 98 und 1613 Prüm, welches nur 1603 nicht von der Unterschrift Triers getrennt ist;

1613 die unter d) zweite Reihe;

1598 Fulda und der Hochmeister-Administrator;

1641 und 1654 erscheinen 2 Doppelstimmen, 2 dreifache, 3 vierfache:

a) Bamberg-Würzburg . . . . 3 mal,
Regensburg-Osnabrück . . . . 1 „
b) Osnabrück-Verden-Minden . . . . 1 „
Hildesheim-Lüttich-Berchtesgaden . . . 1 „
c) Strassburg-Passau-Murbach-Hersfeld . . . . . 1 „
Hildesheim-Paderborn-Münster-Lüttich . . 1 „
Hochmeister-Strassburg-Passau-Murbach . 1 „

Dazu heisst 1654 Trier der perpetuus administrator von Prüm; ferner erscheinen in diesem Jahre in besonderen Unterschriften: Constanz und Reichenau, Speier und Weissenburg. Die gesperrt gedruckten Bisthümer erscheinen alle in besonderen Unterschriften; Bamberg — Würzburg und Osnabrück — Minden — Verden — konnten zusammengefasst werden, da sie in der Rangordnung auf einanderfolgen.

Die Fälle, in denen eine Unterschrift nur für ein Stift als solches gegeben wird, mögen hier chronologisch angeführt werden:

1526 „v. w. des Erzstiffts Salzburg“;
1541 „Stifft Freising“;
„Stifft Chur“;
„Stifft Passau“ [1]);
1555 „Dechant und Capitel von Minden“;
1559 „Probst, Dechant und Capitel des Thumstiffts Freising sede vacante“;

---

[1]) doch herrscht bei Passau eine Unklarheit, indem es an anderer Stelle, unter den persönlich anwesenden, geistlichen Fürsten, einen eigenen Administrator hat.

1576 „Stifft Halberstadt sede vacante“;
„Abtei Stabel“;
„Stifft Verden“;
1594 „Dechant und Capitel von Verdun“;
„Fürstl. Bair. Räthe und Maximilian von Oestreich für Fulda als kaiserliche Commission“ [1]);
1641 „Brixen, nach Ableben des Bischofs: Domdechant und Capitel, nachmals Bischof Johann“;
1654 „Paradis von Salzburg, dann das Capitel, nachmals Bischof Guidobald“;
„Bischof Melchior von Bamberg, dann Dechant, Senior und Capitel, dann Bischof Valentin“;
„Dechant und Capitular von Worms“;
„Ellwangen, nach dem Tode des Probstes Johann Jacob Dechant und das Capitel daselbst, nachmals Johann Rudolf“.

Ziehen wir diese Daten in Betracht, sehen wir, wie auf der geistlichen Bank das Princip, mehrere Stimmen in einer Hand ververeinigt doch als solche anzuerkennen, schon in frühen Zeiten unserer Periode anerkannt war, wie schon 1526 für ein Stift eine Stimme geführt wird, deren Träger nicht die Person eines Reichsfürsten ist, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn dasselbe sich auch bei den weltlichen Fürsten geltend machte, zumal die ganzen Verhältnisse der Zeit, die tiefe Erregung der Gemüther durch die Religionsspaltung noch ein besonderes Motiv dafür gaben, dass die weltlichen den Grundsatz der geistlichen, für jedes Fürstenthum eine Stimme festzuhalten, auch für sich in Anspruch nahmen. Erinnern wir uns des Antagonismus, der zwischen den beiden Fürstenbänken geherrscht haben muss [2]), zumal im ersten Jahrzehnt der Reformation, wo fast alle weltlichen Fürsten zu den Protestanten hielten, so ist es wohl erklärlich, dass hieraus sich auch ein Einfluss auf die Gestaltung der Stimmverhältnisse des Fürstenrathes ergeben musste. Auf dem Reichstage war ja das Schlachtfeld gegeben, wo in politischen Dingen diese Gegensätze ihre Kräfte gegen einander messen mussten; die Folge musste also sein, dass jeder Theil die seinigen möglichst zu erhalten suchte, während eine willkürliche

---

[1]) die Unterschriften sind nur im Auszuge angeführt..

[2]) s. Ranke „Reformations-Gesch.“ Buch III, cap. 2, im 2 Bande, p. 42: „Bei dem Artikel über die Verpflichtungen z. B. wollten die Geistlichen das Wort „evangelisch“ nicht aufnehmen. Hierüber fielen von der weltlichen Seite so anzügliche Reden etc.“; und ebendort p. 43 im ersten Absatz.

Vergrösserung der Stimmenzahl stets den Widerspruch der anderen Seite hervorrufen musste.

Man möchte an den Zahlen verfolgen, wie die Phasen der Geschichte in dieser Hinsicht sich in der Stimmenzahl des Fürstenrathes ausdrücken. Als man 1555 im Religionsfrieden einen modus vivendi geschaffen hatte, da suchte man ängstlich alle Vorbedingungen, auf denen derselbe basirte, zu erhalten; und merkwürdiger Weise finden wir auch, wie die Stimmenzahl der weltlichen Fürstenbank in dieser Zeit keinen wesentlichen Schwankungen unterworfen ist; weder macht sich ein Steigen noch ein Sinken derselben bemerkbar, sondern sie erhält sich im Durchschnitt auf der Höhe von 31 und 32. Erst mit dem Jahre 1566 beginnen einzelne Veränderungen; Sachsen giebt in demselben zum ersten Male zwei Stimmen ab, aber noch auf dem folgenden Reichstage wieder nur eine. Mit 1570 aber, als auch im politischen Leben die Gegensätze sich wieder zu regen beginnen, fangen die Veränderungen an, Pfalz führt wieder 4, ebenso Hessen jetzt 4 Stimmen; Sachsen übt zwar auch hier nur noch eine Stimme aus, steigert dann aber fortwährend die Zahl derselben, es hält auch die Hennebergische, wie Kurpfalz in der folgenden Zeit die Stimmen von Lautern und Simmern, aufrecht, und nun errichtet die Pfälzische Kurlinie im Jahre 1576 in Lautern ein neues Fürstenthum mit der bewusst ausgesprochenen Intention, für dasselbe eine Stimme im Fürstenrathe, und zwar gerade aus Rücksicht auf den Gegensatz zu den geistlichen Fürsten, zu beanspruchen [1]).

Wenn wir hier diesen Antagonismus so lebendig finden, aber auch so bewusst die Wege eingeschlagen sehen, auf denen man sich in demselben behaupten konnte, so ist es um so mehr erklärlich,

---

[1]) Diese Motive finden sich im Testament des theilenden Kurfürsten, Friedrichs III., welches derselbe im Jahre 1576 errichtete. Moser Bd. 34, p. 498, § 25, führt den Passus der Urkunde an:

„Zum 29. haben Wir nicht umgehen können, Unsere jüngere Söhn, Hertzog Johann Casimirn und Christophen, dessen auch zu erinnern und zu ermahnen: Nachdem nemlichen bekannt, was es für eine Gelegenheit auf den Reichs- und Versammlungs-Tägen mit den Geistlichen im Reichs-Rath hat, welche sich immer dessen befleissen, dass Ihr Bank mit vilen Personen besetzt sey, auf dass sie durch das Mehrer diejenigen, so auf der weltlichen Bank sitzen, überstimmen und dasjenige, was sie wollen, hindurch bringen mögen: Damit nun die Stimmen auf der weltlichen Seiten dem heil. Reich zum Besten gestärkt und vermehrt; so erinnern und ermahnen Wir gedachte Unsere Söhne und dero Nachkommen, dass sie, als gebohrene Pfaltz-Grafen, Ihr Stimm und Session in Reichs-Versammlungen nicht begeben, sondern mit Besuch und Beschickung derselben sie behalten und einnehmen und demjenigen, was dem Reich Teutscher

wie man auch alle alten Stimmen von Seiten der weltlichen Fürsten zu erhalten suchte.

Der Rechtsweg, der hierbei eingeschlagen werden konnte, war lange durch die verschiedensten Verhältnisse vorgezeichnet; er endete schliesslich in dem Princip, das Fürstenthum, dessen Begriff mit einem Lande verknüpft war, als eine juristische Persönlichkeit aufzufassen, die, mochte auch das Land unter mehrere Theilhaber getheilt werden, dennoch mit ihren Rechten in ihrer Einheit bestehen blieb. Ihren äusseren Ausdruck fand diese Persönlichkeit im Fürstenrathe, wo sie je eine Stimme auszuüben hatte, welche nun unabhängig von dem Weiterbestehen oder Erlöschen einer Fürstenlinie, unabhängig auch davon, ob das Land getheilt wurde oder in seiner Gesammtheit intakt blieb, immer weitergeführt wurde. Aber allgemein anerkannt, in seinen Consequenzen durchgeführt ist dieses Princip erst um 1654, während bis dahin auch der andere Grundsatz von der Vermehrung der Fürstenstimmen durch Erbtheilungen unter mehrere Söhne fortwirkte. Es entspricht diesem Gang der Dinge, dass wir die stärkste und continuirlich fortschreitende Vermehrung der Stimmenzahl der weltlichen Fürsten gerade in diesem letzten Zeitraum der besprochenen Periode finden, wo nach Mosers Annahme bereits der jüngere Grundsatz als anerkanntes Princip seit 1582 wirken sollte. Diese gesammte Bewegung fand ihren Abschluss erst in der Restitution des Reichskörpers von 1648 und 1654.

Nation, Unserm gemeinen Vaterland, zu gutem reichen mag, nach ihrem besten Verstand rathen und das Böse abwenden helffen; ist gantz unvonnöthen, sich desswegen mit einem besonderen Anschlag beschweren und besetzen zu lassen, sintemahlen, als obsteht, Ihr Angebührniss von Unsern Succesoren in der Chur ohne das erstattet“.

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

	1495	1497 Lindau.	1497 Worms	1498	1566	1567	1570	1576	1582	1594	1598	1603	1613	1641	1645
Julich-Berg.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Kleve.	(1)	1	1	(1)											
Holstein.	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	1 († 1)	(2)	(2)	2	(2)	1 († 1)	1 († 1)	—	—
Savoyen.	(1)	(1)	(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	(1)	(1)	1	(1)	1
Lothringen.	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	Nommeny: 1	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Aremberg.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Lauenburg.	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	1	(1)	1
Leuchtenberg.	(1)	(1)	(1)	(1)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Henneberg.	(2)	1 († 1)	(2)	(2)	1	1	1	1	1	Sachsen: 1	1	1	1	1	1
Brandenburg.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
do. Küstrin.	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirtemberg.	1	1	(1)	1	1 † 1	1	1 † 1	1	1	1	1	1	1	1	2
Baden.	(2)	(2)	(2)	1 († 1)	2	1 († 1)	2	2	2	3	2	2	2	1 († 2)	3
Anhalt.	(1)	(1)	(1)	(1)	1	1	1	1	1	3	2	1	1	1	
Meklenburg.	1	(1)	(1)	(1)	2	(2)	2	2.	1 († 1)	(1)	(1)	(1)	1 († 1)	1 († 1)	2
Braunschweig.	(3)	(3)	(3)	(3)	4	1 († 3)	4	3 († 1)	3 († 1)	3	2	2	1 († 1)	(4)	4
Hessen.	2	2	2	2	1	1	4	4	4	3	3	3	2	1 († 1)	2
Sachsen.	1	1	1	1	2	1	1	2	2	3	3	3	4	4	5
Baiern.	(2)	1 († 1)	(2)	1 († 1)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pfalz.	3	(3)	2 († 1)	1 († 2)	2 († 1)	3	4	4	5	5	5	5	3 († 2)	(5)	5
Pommern.	(1)	(1)	(1)	(1)	2	2	2	2	2	2	2	2	1 († 1)	2	2
Meissen.	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Östreich.	(1)	(1)	(1)	(1)	1	1	1 [† 1]	1 [† 1]	1	1	1	1	1 [† 1]	1	1
Burgund.	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	29	29	29	29	33	31	35	35	36	37	34	33	34	35	37

Die eingeklammerten
Gesammtzahlen der Reichstagsstim … mmen Mömpelgarts 1559, 1566 und 1570 sind in den
bis 1541 je eine Anhaltische Stim … Dagegen wäre zu den Reichstagsstimmen von 1521
nun noch diejenigen der neuen Fü … alt p. 57). — 1654 kamen zu den 37 alten Stimmen
… 70 die Nommenys hier eintrat (cfr. p. 30, 31).

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
ordentl. Professor an der Universität Breslau.

XII.

Das Recht des Breidenbacher Grundes.

Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen.

Von

Dr. Carl Stammler,
Landgerichtsdirektor zu Giessen.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Das Recht

des

Breidenbacher Grundes.

Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen

von

Dr. Carl Stammler,
Landgerichtsdirektor zu Giessen.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1882.

Vorwort.

Die eigenartigen Rechtsverhältnisse, welche in dem s. g. Breidenbacher Grund bestanden und sich bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten hatten, haben von jeher das Interesse der Rechtsgelehrten, welche Kunde davon hatten, erregt, und dieses Interesse ist ein wohlberechtigtes. Denn einerseits sind die Rechtsinstitute, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen, vor Allem die bäuerliche Ganerbschaft, dann das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, ganz eigenthümlicher Art und für die Geschichte des deutschen Rechts von unmittelbarer Bedeutung und andererseits geben sie ein Bild von dem allmäligen Eindringen des römischen Rechts. In dieser vom grossen Verkehr ganz abgelegenen Gegend vollzog sich der Uebergang der Rechtsprechung aus den Händen der Laien in die Hände des gelehrten Richterstandes, und damit die Romanisirung, später und langsamer und ist daher deutlicher zu erkennen und zu verfolgen. Darum dürfte eine Darstellung dieser Verhältnisse, wenn auch das Gebiet, auf dem sie sich abgewickelt haben, räumlich nur ein kleines ist, grade für die Receptionsgeschichte und insbesondere auch für die Frage, ob das Eindringen des römischen Rechts schon beim Beginn mehr als Wohlthat oder als Plage empfunden wurde, von Interesse sein.

Bis jetzt haben diese Rechtsverhältnisse eine eingehende und zuverlässige Bearbeitung nicht erfahren und mit Recht sagt Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. II H. 1 S. 31: „Die Literatur über das Eigengericht zu Ober-Eisenhausen ist ziemlich werthlos, obgleich sich nicht leicht ein Alterthumsforscher Hessens, namentlich wenn er Professor in Marburg oder Giessen war, die Gelegenheit entgehen liess, des Gerichts als einer Rarität zu erwähnen.“ Der Grund dieser Vernachlässigung ist in erster Linie darin zu

suchen, dass das hauptsächlichste Quellenmaterial ungedruckt, in Registraturen und Archiven zerstreut ist und eine specielle Sammlung und Verarbeitung erfordert, die bei Herausgabe grösserer Werke, in denen die Rechtsverhältnisse des Breidenbacher Grunds mehr gelegentliche Erwähnung finden, wie in Thudichum's Rechtsgeschichte der Wetterau und Stölzel's Entwicklung des gelehrten Richterthums, nicht wohl thunlich war. Ich habe mich nun bemüht, alles Material zu sammeln und gewissenhaft zu durchforschen und glaube nichts Wichtiges übersehen und unberücksichtigt gelassen zu haben.

Hinsichtlich der Bearbeitung habe ich es für zweckmässig gehalten, den Rechtszustand, wie er sich im Grund Breidenbach entwickelt hatte, in seinen Eigenthümlichkeiten für sich abgeschlossen darzustellen, ohne mich auf weitere theoretische Ausführungen und Vergleichungen mit verwandten Instituten, mochte auch die Versuchung dazu oft nahe liegen, einzulassen, weil dadurch wohl ein anschaulicheres Bild jenes Rechtszustands gegeben und der Zweck, dem die vorliegende Arbeit dienen will, am besten gefördert wird.

Giessen im April 1882.

Carl Stammler.

Inhalt.

Einleitung.

Nördlich von Giessen zieht sich etwa 12 Stunden lang, eingekeilt zwischen die ehemals kurhessische Provinz Oberhessen im Osten und Nassau und Westphalen im Westen, ein schmaler Streifen Landes hin, das s. g. Hinterland, die früheren Grossherzoglich Hessischen Landgerichte, jetzt Preussischen Amtsgerichte Gladenbach, Biedenkopf und Battenberg umfassend, ein gebirgiges, stein- und waldreiches Stück Land, das sich nur widerwillig durch Ackerbau kümmerliche Erndten abringen lässt. Inmitten dieses schmalen Streifens, der Richtung desselben folgend, liegt ein etwa 5 Stunden langes Thal, von einem sich bei Biedenkopf in die Lahn ergiessenden Bache, der Perf[1]), durchströmt, mit einem Dutzend Dörfer, der s. g. Breidenbacher Grund[2]), der desshalb ein grosses Interesse gewährt, weil sich in ihm eigenthümliche altdeutsche Rechtsverhältnisse bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten haben.

Den Grund hiervon kann man nur in seiner abgeschlossenen, vom Verkehr wenig berührten Lage finden. Denn eine eigene Geschichte für sich hat er nicht gehabt; vielmehr theilte er im Grossen und Ganzen die Schicksale des nördlichen Theils der Grossherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und der vormals Kurfürstlich Hessischen Provinz Oberhessen. Er gehörte zu Zeiten Karls des Grossen mit zu dem Ober-Lahngau, dem, wie jedem Gau, ein Graf als königlicher Beamter zunächst zur Handhabung der Rechtspflege vorstand. Diese Verfassung hatte indessen keinen langen Bestand. Schon unter den Karolingern begann die Umwandlung der Grossen aus Beamten in Territorialherren und die Ausdehnung

---

[1]) Daher der Namen des früheren Untergaus „Pernaffa." Wenck II. 438. Rommel I, Anm. S. 81. Schmidt I. 243.

[2]) Der Flächengehalt beträgt 52100 hess. Morgen = 13025 Hectare = ca. 2¼ □Meile. Nach dem dreissigjährigen Kriege im Jahre 1669 hatte er 2492, im Jahre 1861 — 7666 Einw. Cf. Beitr. zur Statistik v. 1864, woselbst sich auch noch weitere Angaben über die früheren Bevölkerungsverhältnisse finden i. sp. S. 70.

ihrer Machtbefugnisse über den ihnen anvertrauten Gau sich zu vollziehen. So war auch schon gegen das Ende des 9. Jahrhunderts der Ober-Lahngau nicht mehr ein für sich bestehender Gau, sondern ein Theil der Besitzungen des Grafen Conrad von Hessen. Es ist dies derselbe, welcher für seine wesentliche Betheiligung an der Absetzung Karl's des Dicken auf dem Reichstag zu Trebur im Jahre 887 und Erhebung Arnulf's auf den Thron, von Letzterem zum Herzog von Thüringen und Herzog der Franken ernannt wurde. Sein ältester Sohn war der im Jahre 911 zum Deutschen König erwählte Conrad I. Als Graf in Hessen und Herzog der Franken folgte ihm sein zweiter Sohn Eberhard, der in einer Fehde mit Kaiser Otto I. 939 fiel. Seine Besitzungen in Hessen kamen darauf an Herzog Hermann von Schwaben (gest. 949), dann an dessen Tochtermann Ludolf (gest. 957), dessen Sohn Otto 982 kinderlos starb.

Schon unter den beiden Letztgenannten war der Ober-Lahngau zum grossen Theil in die Hände verschiedener, von einander unabhängiger grösserer und kleinerer Herren übergegangen, und ein Jahrhundert lang fand ein steter Wechsel der Besitzungen und der Besitzer statt, bis im Anfang des 12. Jahrhunderts ein Graf Giso von Gudensberg einen grösseren Theil des zerrissenen Landes unter sich wieder vereinigte. Derselbe hatte nur eine Tochter Hedwig, die sich mit Ludwig I., der von Kaiser Lothar im Jahre 1125 zum Landgrafen von Thüringen ernannt worden war, vermählte und ihm die väterlichen Besitzungen in Oberhessen zubrachte, zu denen namentlich Biedenkopf und Gladenbach gehörten [1]).

Als mit Heinrich Raspe IV., einem Bruder Ludwigs IV., des Gemahls der heiligen Elisabeth, 1247 der männliche Stamm der thüringischen Landgrafen erlosch, fiel Hessen an den damals 3 Jahre alten Sohn der mit dem Herzog Heinrich von Brabant vermählten Tochter Ludwig's IV. Sophie, Heinrich das Kind. Derselbe nahm, weil er von den Landgrafen von Thüringen abstammte, den Titel Landgraf von Hessen an. Seine Regierung fällt in die Zeit des Interregnums und der Kaiser Rudolf von Habsburg (1272—1291), Adolf von Nassau (—1298) und Albrecht von Oestreich (—1308) — er starb 1308 — und war, wie auch diejenige seiner nächsten Nachfolger, durch zahlreiche Fehden mit weltlichen und geistlichen, kleinen und grossen Herren ausgezeichnet. Dass diese zu jenen Zeiten ganz Deutschland in steter Unruhe erhaltenden Fehden auch zu vielen Territorialveränderungen beitrugen, ist natürlich.

---

[1]) Schmidt I. 105.

Im Grund Breidenbach finden wir im 13. u. 14. Jahrhundert neben den Landgrafen begütert die Grafen von Wittgenstein und von Nassau, sodann von niederem Adel die Herrn von Breidenbach, von Hohenfels, von Diedenshausen, von Lixfeld, von Linnen, von Selbach, von Dernbach, die Rumpfe, die Bicken u. a. Deren Besitzungen waren theils Allodien, theils Lehen der vorher genannten Grafen. In Folge von Kauf, Erbschaft, Gewalt und aus anderen Gründen verschwanden nach und nach die Namen dieser kleineren Herren bis auf die von Breidenbach[1]). Diese mussten aber im Jahre 1395 nach einer Fehde mit Landgraf Hermann dem Gelehrten diesem ihre sämmtlichen allodialen Besitzungen als Lehen auftragen[2]), so dass von da an, da auch die Grafen von Nassau und von Wittgenstein nur noch insofern in Betracht kamen, als von ihnen die Herren von Breidenbach einzelne Theile von Gerichten zu Lehen trugen, die Landgrafen von Hessen als anerkannte Landesherrn des ganzen Grundes Breidenbach erscheinen[3]). Durch die Theilung Hessens unter Philipp's des Grossmüthigen Söhnen im Jahre 1567 kam das Hinterland an die nachmalige Grossherzoglich Hessische Linie, bei welcher es bis zum Jahre 1866 verblieb.

2. Mit dem Wechsel der Herren war auch stets eine Veränderung der Gerichte verbunden. Die alte Gauverfassung war längst verschwunden. Aus der altdeutschen Anschauung, dass der König der oberste Gerichtsherr sei, hatte sich die Ansicht entwickelt, dass die Gerichtshoheit überhaupt dem Herrn des betreffenden Grund und Bodens zustehe. Da diese zugleich eine Quelle von Einkünften war, so wurde sie auch sehr häufig mit oder ohne den Grund und Boden zu Lehen gegeben oder verpfändet. Hierdurch kam es, dass eine unendliche Zersplitterung der Gerichte eintrat und an den einzelnen Gerichten eine grössere Anzahl von Personen zu verschiedenen Bruchtheilen betheiligt war.

Dies zeigt sich auch im Grund Breidenbach. Hier waren in Folge der Besitzwechsel mehrere Gerichte entstanden, welche — so-

---

1) J. R. von Hohenfels verkaufte seinen Theil an dem Gericht zu Breidenbach an die Herrn von Breidenbach schon im Jahre 1380. (Marb. Acten.)

2) Deductio caus. S. 23. Anl. C. D. u. E. S. 191. — Scriba, Reg. II No. 1845, 2375, 2462, 3197, 3199. — Succ. et vera. Beil. 3.

3) Als solchen stand ihnen auch die hohe Jagd zu und Landgraf Ludwig konnte desshalb am 22. Juni 1589 denen von Breidenstein befehlen, weil er demnächst im Amt Biedenkopf und Breidenbacher Grund nach Hirschen jagen wolle, sich der Hasenjagd zu enthalten und die Hunde bündig zu machen, damit ihm das Wild nicht verscheucht werde. (Marb. Acten XII. 1.)

weit überhaupt die Existenz bäuerlicher Gerichte neben den gelehrten Richtern noch Bedeutung hatte — bis in den Anfang dieses Jahrhunderts bestehen geblieben sind, nämlich:

1. Das Untergericht oder das Gericht Breidenbach. Dieses zerfiel in

a) das Gericht Melsbach [1]) mit den Dörfern Klein-Gladenbach [2]), Wiesenbach, Achenbach, Ober-Dieden, Weifenbach und einem Theil von Wallau, nämlich dem in „Elsbach“,

b) das Schmittsgericht mit einem Theil von Breidenbach „hinter dem Kirchhof“, einem Theil von Wallau „unter'm Weg“ und Wolzhausen,

c) das Erbgericht mit einem Theil von Wallau „im Heimbach“, einem Theil von Breidenbach „vor dem Kirchhof“, Nieder-Dieden, Quotshausen und Nieder-Hörlen,

d) das Gericht Breidenstein, nur aus dem Städtchen Breidenstein (jetzt ca. 400 Einw. zählend) bestehend,

2. das Obergericht [3]). Dieses zerfiel in

a) das Gericht Lixfeld mit den Dörfern Simmersbach, Ober-Hörlen, Lixfeld, Frechenhausen und Gönnern,

b) das Gericht Ober-Eisenhausen mit Ober- und Nieder-Eisenhausen und Steinperf,

c) das Gericht Roth, nur aus dem Dorfe Roth (jetzt ca. 280 Einw.) bestehend [4]).

Nach dem Verschwinden der übrigen Familien von niederem Adel stand die Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach — abgesehen von derjenigen des Landgrafen, welche er über seine Leibeigenen und deren Güter auf dem Eigengericht zu Ober-Eisenhausen und bezw. durch den Rentmeister zu Blankenstein ausüben liess (vgl. Anl. A.) [5]) — den Herren von Breidenbach zu und zwar theils als

---

[1]) Elsbach oder Melsbach heisst jetzt nur noch ein einzelner Hof, zu der Gemarkung Breidenstein gehörig. Das Dorf Melsbach ist nach Erbauung des Schlosses Breidenstein im Jahre 1395 zu dem Städtchen Breidenstein, dem schon 1398 von Kaiser Wenceslaus Stadtgerechtigkeit verliehen wurde, gezogen worden.

[2]) Dieses ist immer gemeint, wenn in den Schöffensprüchen von Gladenbach als einem Dorfe im Breidenbacher Grund die Rede ist.

[3]) Ober- und Untergericht hiessen sie nur der Lage wegen.

[4]) Ded. caus. Anl. F. S. 197.

[5]) Es gehörten zu diesen landgräflichen Leibeigenen und Gütern auch diejenigen, welche den Herrn von Dernbach als landgräfliche Lehen gegeben und nach deren Aussterben an den Landgrafen heimgefallen waren. (Bericht Klipstein's Anm. ad § 7, S. 24.)

Lehen der Grafen von Nassau und von Wittgenstein, theils, nämlich in den Bezirken, welche vor dem Jahre 1395 Allod gewesen waren, als Lehen der Landgrafen von Hessen. Die so übertragenen Antheile waren sehr ungleich und wurden noch complicirter, nachdem sich die Herren von Breidenbach im 15. Jahrhundert in zwei Linien: von Breidenbach zu Breidenstein und von Breidenbach genannt Breidenstein, gespalten hatten, von welchen jede bei Lehnfällen besondere Lehnbriefe ausgestellt bekam[1]).

Danach war z. B. der Linie von Breidenbach von den Grafen von Wittgenstein verliehen $^1/_6$ und $^1/_{18}$ des Gerichts zu Breidenbach als uralt Lehen, sodann $^1/_2$ Drittheil desselben Gerichts als Selbachsches Pfandlehen, ferner $^1/_4$ an $^1/_3$ und noch $^1/_4$ an $^1/_4$ des Gerichts zu Lixfeld.

Dazu kam nun noch, dass Landgraf Ludwig zu Hessen-Marburg durch Kauf vom 14. März 1575 von Caspar und Georg Schutzbar genannt Milchling und Caspar Magnus Schenck zu Schweinsberg das von ihren Müttern, Töchtern des ohne Söhne verstorbenen Caspar von Breidenbach, vererbte Viertheil des Breidenbacher Antheils für 13 000 fl.[2]) und am 22. Januar 1594 von dem kinderlosen Caspar von Breidenbach genannt Breidenstein dessen Antheil ($^1/_8$) an dem Grund Breidenbach, an Dorf und Gericht Roth, Thal und Gericht Breidenstein, Gericht Eisenhausen und Zugehörungen für 3000 Rthlr. erwarb[3]). Diese Erwerbungen umfassten die Antheile der Verkäufer an allen Besitzungen, gleichviel ob es Lehen von Nassau, von Wittgenstein oder von Hessen waren. Durch Vergleich vom 14. April 1648 zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt wurden sie der letzteren Linie zugetheilt[4]). Hundert Jahre später fochten die Herren von Breidenbach und von Breiden-

---

1) Scriba, Reg. II No. 2495, 3192, 3196, 2173, 2606, 3064, 3151, 3195. — Deduct. caus. P. II. S. 171. — Marb. Acten, Copialbuch über Nass. Lehen. — Der Schiedsbrief über die Theilung unter den Brüdern Gerlach und Johann von Breidenbach datirt von 1457. Succ. et vera, S. 7 und Beil. 4.

2) Die Darstellung Stölzel's S. 571, als wenn die von Breidenstein als vorher nicht mitberechtigt später neu hinzugetreten seien, ist nach Obigem mindestens ungenau. Ebenso waren nicht eigentlich die Familien von Milchling und von Schenck, wie Stölzel sagt, mitbetheiligt. Nur die beiden obengenannten Schwiegersöhne des Caspar von Breidenbach hatten nach dessen Tod im Jahre 1541 dessen Antheil in Besitz genommen und dieserhalb am Hofgericht zu Marburg verklagt noch vor Beendigung des Processes im Jahre 1575 an den Landgrafen verkauft (Succ. et vera S. 8 und Beil. 12). — Scriba, Reg. II No. 2942.

3) Scriba, Reg. II No. 2997. Succ. et vera S. 11 f. und Beil. 14.

4) Ded. caus. Facti sp. S. 20. 45. 53. Anl. B. S. 189.

stein in einem bei dem Reichskammergericht angestrengten Process jene Verkäufe als ungültig an, jedoch ohne Erfolg.

Nach diesen Vorkommnissen waren betheiligt:

1. am Untergericht (ausser Breidenstein) und am Gericht Ober-Eisenhausen der Landesherr mit $^{3}/_{8}$, die Herren von Breidenbach mit $^{2}/_{8}$ und die Herren von Breidenstein mit $^{3}/_{8}$,

2. am Gericht Roth der Landesherr mit $^{1}/_{4}$ und die Herren von Breidenbach mit $^{3}/_{4}$ und

3. am Gericht Lixfeld der Landesherr mit $^{5}/_{16}$, die Herren von Breidenbach mit $^{2}/_{16}$ und die Herren von Breidenstein mit $^{9}/_{16}$.

In einem Berichte des Landgerichts Gladenbach vom 26. August 1813 in den Biedenkopfer Acten macht der neu ernannte Landrichter Mittheilungen über die von ihm vorgefundenen Verhältnisse bezüglich der Rügegerichte im Grund Breidenbach. Er führt aus: es würden solche Gerichte gehalten in Breidenbach, Nieder-Eisenhausen, Breidenstein, Roth und Lixfeld mit den dazu gehörigen, oben aufgeführten Orten, sowie weiter das Vogteigericht zu Ober-Hörlen. Dabei bemerkt er aber: dem Gericht zu Lixfeld habe ein Gerichtsschultheis des Fürsten von Wittgenstein beigewohnt; und von den Rügestrafen, den gegen herrschaftliche Leibeigene wegen Verheirathung mit einer Ungenossin (s. unten S. 23) und den Besthäuptern von verstorbenen adeligen Leibeigenen aus dem Gericht Lixfeld bezöge der Fürst von Wittgenstein die Hälfte, die Herrschaft $^{3}/_{8}$ und die Familie von Breidenbach $^{1}/_{8}$. Der Verf. hat sonst nichts von einer Mitbetheiligung des Fürsten von Wittgenstein an der Gerichtsbarkeit finden können, namentlich auch nichts von einer Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit Seitens jenes an den Landesherrn. Vielmehr hat dieser die Jurisdiction im ganzen Grund Breidenbach übernommen, nachdem die Herren von Breidenbach und von Breidenstein ihm ihre Rechte durch Vertrag vom 14. August 1823 abgetreten hatten. Sie wurde danach von den Landgerichten Gladenbach und Biedenkopf ausgeübt, von ersterem in den Orten des s. g. Obergerichts, von letzterem in den Orten des s. g. Untergerichts oder Gerichts Breidenbach[1]).

Allerdings hatten die Grafen von Wittgenstein als Lehnsherren

[1]) Die Angabe Stölzel's S. 575, die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gericht Breidenbach sei dem Landgericht Gladenbach übertragen worden, beruht auf einem Irrthum. Das angezogene Rescript vom 10. Februar (nicht Januar) 1824 spricht nur von den Ortschaften, welche durch die Verordnung vom 14. Juli 1821 — Reg.-Bl. No. 33 — dem Landgerichtsbezirk Gladenbach zugetheilt worden seien.

der Herren von Breidenbach seiner Zeit gegen die Verkäufe vom 14. März 1575 und 24. Januar 1594 protestirt und die Verkäufer versprochen, jenen zur Abfindung einen Hof zu Florstadt zu Lehen aufzutragen, waren auch durch den Landgrafen aufgefordert worden, dies unverzüglich zu thun[1]). Die Acten geben aber keinen Aufschluss, ob es geschehen und alle Ansprüche der Grafen von Wittgenstein an das Gericht Lixfeld aufgehoben worden sind.

3. Für jedes Gericht waren Schöffen[2]), sowie ein Schultheis von dem Landesherrn und einer von den Junkern bestellt. Die einzelnen zum Untergericht gehörigen Gerichte wurden indessen schon frühe in eins zusammengezogen, das in Breidenbach seinen Sitz hatte und in späterer Zeit auch Unteramt Breidenbach genannt wurde, im Gegensatz zum Amt Gladenbach, welches das Oberamt hiess. Wie aber überall in Deutschland, so hatte sich auch hier der Uebergang der Rechtsprechung von den Laiengerichten auf den gelehrten Richter, d. h. den landesherrlichen Beamten, vorbereitet und nach und nach langsam vollzogen. Die landesherrlichen Hoheitsrechte im Grund Breidenbach hatte der Rentmeister zu Blankenstein zu wahren. Blankenstein war eine Burg bei Gladenbach, welche ursprünglich den Herren von Rodheim gehörte. Dieselben verloren sie während der kaiserlosen Zeit des Interregnums in einer Fehde mit Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld. Die Landgräfin Sophie, die Mutter Heinrich's des Kindes, nahm sich aber ihrer an, bemächtigte sich der Burg wieder und gab sie an die alten Eigenthümer zurück. Diese mochten sich indessen zu schwach fühlen, sie für die Folgezeit zu behaupten und trugen sie desshalb der Landgräfin als Lehen auf und traten später auch das volle Eigenthum an die Landgrafen ab. Danach machten zwar die Herren von Merenberg, die Erben der Grafen von Gleiberg, Ansprüche an die Burg, verzichteten aber darauf durch einen Vergleich vom 28. September 1323[3]). Im Anfang des 16. Jahrhunderts war sie von Philipp dem Grossmüthigen dem vertriebenen Herzog Ulrich von Würtemberg als Zufluchtsstätte eingeräumt. Gegen Ende des dreissigjährigen Kriegs wurde sie im Hessenkrieg von beiden Seiten öfter eingenommen[4]) und im Jahre 1646 zerstört,

---

1) Marb. Acten XII. 1.

2) Bis zum Jahre 1765 ist in den Spruchsammlungen der Namen „Schöpfen“ gebraucht, von da an „Schöffen.“

3) Rommel, II. Anm. S. 83 f. Wenck, II. Urk. No. 291. Kraft, Gesch. von Giessen S. 271.

4) Rommel, Bd. VIII, S. 691—713.

bald darauf jedoch wieder als Wohnung des landgräflichen Beamten hergerichtet und als solche bis 1770 benutzt. Jetzt ist es eine vollständig zerfallene Ruine.

Der landgräfliche Beamte vereinigte in sich die Funktionen als Finanzbeamter und als Verwaltungsbeamter, und es ist darum auch nichts Auffallendes, dass er ursprünglich Rentmeister und seit Anfang des 18. Jahrhunderts Amtmann hiess. Er war eben der den Landesherrn vertretende Beamte und darum auch derjenige, welcher den Laiengerichten in seinem Bezirk nach und nach die Rechtsprechung aus den Händen nahm.

Dass indessen doch die Schöffengerichte im Breidenbacher Grund länger in Thätigkeit geblieben sind, als an vielen andern Orten, dass sie namentlich auch für das materielle Recht hier eine grössere Bedeutung hatten und der gelehrte Richter, umgekehrt, wie im grössten Theile Deutschlands, sich bei ihnen Raths erholte und danach urtheilte, erklärt sich aus den eigenthümlichen rechtlichen Verhältnissen, welche hier bestanden bezw. sich aus alter Zeit erhalten hatten. Es beruhten diese

1. auf einer eigenthümlichen Form von Leibeigenschaft und
2. auf dem ganerbschaftlichen Verband der Güter.

Hieran reihen sich

3. andere von dem gemeinen — römischen oder deutschen — Recht abweichende Bestimmungen über das eheliche Güterrecht und das Erbrecht und
4. Besonderheiten bezüglich der Ausübung der Jurisdiction.

4. Die über diese Verhältnisse geltenden rechtlichen Grundsätze waren das Recht, wie es sich naturgemäss in diesem Landestheil aus dem Volke selbst herausgebildet hatte und im Kampfe mit dem eindringenden römischen Recht erhielt. Von den römischrechtlich gebildeten Beamten freilich wurde, wie im übrigen deutschen Reich, das römische Recht, das doch als ein fremdes eingeführt wurde, als das ursprüngliche, überall geltende Recht angesehen und den damit nicht harmonirenden von Alters hergebrachten Rechtsinstituten nur die Bedeutung eines Gewohnheitsrechts zugestanden. Dass diese letzteren lange Zeit Widerstandskraft bewahrten und in Geltung blieben, das war eben die Folge der bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten gebliebenen Schöffenverfassung und der Rücksicht, welche die Beamten niederer und höherer Instanz, nachdem die Rechtsprechung auf sie übergegangen war, den Zeugnissen der Schöffen über das im Grund Breidenbach geltende Recht zu Theil werden liessen. Im Laufe der Zeit, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, be-

schränkte sich die Thätigkeit der Schöffen fast nur darauf, zu bestätigen, dass die in früheren Aussprüchen enthaltenen rechtlichen Grundsätze richtig seien und noch gälten, und diese Aussprüche auf geschehene Anfrage mitzutheilen. Häufig begnügten sie sich hiermit auch dann, wenn die früheren Aussprüche auf den neuen Fall nicht genau passten oder ihn wenigstens nicht erschöpften. Ihre eigentliche Aufgabe, fortwirkend Recht zu schaffen, zu bekunden, was nach dem Volksbewusstsein Recht sei, konnten sie nicht mehr erfüllen, vielmehr stellten sie bei schwierigen Fragen, wenn sie nicht einen älteren halbwegs passenden Spruch fanden, die Entscheidung dem Amt anheim und äusserten dabei höchstens ihre Ansicht gutächtlich, gleichsam als Privatpersonen.

In der älteren Zeit war es üblich, dass, wenn über eine Rechtsfrage unter zwei Betheiligten Streit entstand, der Eine von ihnen sich einen Ausspruch der Schöffen des betreffenden Gerichts geben liess und diesen da, wo der Rechtsstreit anhängig war, zum Beweise seines Anspruchs producirte. Je mehr aber die Rechtsprechung in die Hände des gelehrten Richters überging, desto mehr kam der Gebrauch auf, dass die Parteien ihre Rechtssache nur dem Amt vortrugen und dieses vor der Entscheidung die Schöffen aufforderte, den über die betreffende Rechtsfrage bestehenden Brauch mitzutheilen. Auch die weitere Folge jenes Uebergangs trat ein, dass nicht mehr der Ausspruch des ganzen Schöffenstuhls, sondern nur einzelner Schöffen gefordert wurde und es kam hierbei auch vor, dass das Amt die Schöffen bezeichnete, welche die verlangte Antwort ertheilen sollten (cf. Schöffenspruch No. 217).

Leider sind die Schöffensprüche als Originalien zum grössten Theil verloren gegangen. Es sind aber Abschriften einer grossen Anzahl, jedoch vorzugsweise nur aus dem Gericht Breidenbach, vorhanden, an deren Aechtheit und Uebereinstimmung mit den Originalien — abgesehen von Abweichungen in der Orthographie und von beim Copiren kaum vermeidlichen Fehlern — zu zweifeln kein Grund vorliegt, wenn sie auch in keiner Weise beglaubigt sind und meistens nicht die Unterschriften der betreffenden Schöffen wiedergeben. Da sie nur theilweise im Druck erschienen sind[1]), glaubt der Verfasser durch Veröffentlichung sämmtlicher ihm bekannt gewordener Schöffensprüche (Anl. E.) einem rechtshistorischen Interesse zu dienen. Eine Anzahl, welche absolut nichts weiter enthält, als die Angabe, dass ein früherer Schöffenspruch eröffnet worden sei, ist dabei nur tabellarisch aufgeführt.

---

[1]) Vgl. die Anm. zur Anlage E.

Aus diesen Sprüchen geht hervor, dass sich der Rechtszustand im Grund Breidenbach von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis in den Anfang dieses Jahrhunderts im Ganzen kaum verändert hat und die Darstellung jenes Zustands sich also auf diesen ganzen Zeitraum erstreckt, soweit nicht ausnahmsweise auf eine Modification hingewiesen ist.

Quellen.

I. Handschriftliche Urkunden.

Das reichhaltigste Material liefern

a) die Sammlungen der Schöffensprüche.

α) Eine solche, von dem Gerichtsschreiber Kuntzmann gefertigt, befindet sich dermalen im Besitze des oberhessischen Vereins für Localgeschichte zu Giessen. Ihr sind die Sprüche 1—105 und die Notizen 19a, 20a, 32a der Anl. E. entnommen.

β) Eine Sammlung, von dem gemeinschaftlichen, d. h. Hessischen und Breidenbach'schen Gerichtsschreiber Hoffmann zu Breidenbach unterm Datum den 18. August 1729 gefertigt und von Anderen, namentlich dem Gerichtsschreiber Bergen, fortgesetzt bis zum Jahre 1801, befindet sich in einem gehefteten Buche des Amtsgerichts Biedenkopf. Sie enthält die Sprüche 5—18, 20—88, 93—119, 121—221 der Anl. E.

Die in Nachfolgendem im Text eingeklammerten Zahlen weisen auf die betreffenden Sprüche hin.

Sodann enthalten manches Interessante:

b) die Acten des Amtsgerichts Biedenkopf, den Breidenbacher Grundsbrauch betr., jetzt in das unter β) erwähnte Buch eingeheftet, cifirt mit „Biedenk. Acten".

c) die Acten gleichen Betreffs, nach 1866 von dem Hofgericht der Provinz Oberhessen an Preussen abgegeben, jetzt in der Registratur des Oberlandesgerichts zu Kassel befindlich.

d) eine grosse Anzahl von Acten, die Verhältnisse der Herren von Breidenbach und den Breidenbacher Grund in den verschiedensten Beziehungen betreffend, im K. Preuss. Staatsarchiv zu Marburg aufbewahrt, meist nach 1866 aus dem Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt an Preussen abgegeben, mit römischen nnd arabischen Ziffern bezeichnet, citirt mit „Marb. Acten".

e) eine Sammlung von Abschriften verschiedener, den Breidenbacher Grundsbrauch betr. Actenstücke in einem „Copialbuch" im Besitze des historischen Vereins für hessische Landeskunde zu Kassel.

f) einige Actenstücke im Besitze des oberhessischen Vereins für Localgeschichte zu Giessen, insbesondere Abschriften eines Beschwerdeberichts der Herren von Breidenbach an die landgräfliche Regierung von 1753, des Gegenberichts des Amtmanns Klipstein zu Gladenbach vom 10. März 1753 und zweier Verfügungen der Regierung zu Giessen an den Amtmann zu Gladenbach und den Amtsschultheis zu Breidenbach vom 5. Mai 1753.

Alle diese Urkunden haben die betr. Beamten und Behörden mit der grössten Bereitwilligkeit dem Verf. zur Einsicht und Benutzung freigestellt und ihn dadurch zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

Leider konnte weder in Marburg, noch im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt der einschlagende Band (III. B.) der „Relation der verordneten Commission über die im Oberfürstenthum Hessen, Marburger Theils, vorgangene politische Landvisitation“, welcher das Amt Blankenstein und Grund Breidenbach betrifft, aufgefunden werden.

An die aufgeführten Urkunden schliessen sich zwei Schriften, welche zwar gedruckt sind, aber ihrem Charakter nach doch zu den Manuscripten gezählt werden können, nämlich zwei Streitschriften, in dem im Jahre 1738 von den Herren von Breidenbach bei dem Reichskammergericht anhängig gemachten Processe gegen den Landgrafen von Hessen eingereicht:

g) eine Eingabe der Herren von Breidenbach auf die am 6. Juni übergebene Quadruplik, betitelt: Succincta et vera ex genuinis documentis deprompta facti species una cum fideli extractu actorum, citirt mit „Succ. et vera“.

h) ein von dem Hessen-Darmstädtischen Hofrath und Oberappellations-Referendarius Falcke verfasstes Restitutionsgesuch vom Jahre 1751, betitelt: Deductio causarum restitutionis in integrum contra sententiam d. XVI. Dec. 1748 latam, citirt mit „Ded. caus.“.

II. Druckschriften[1]).

Archiv für hess. Geschichte, Bd. I S. 229—233, Bd. III H. 2 Nr. XI S. 21 ff., Bd. IV H. 2. S. 25—28, Bd. VI S. 315—317, Bd. XII S. 185.

Baur, Hess. Urkunden. Darmstadt 1846 ff.

Eigenbrodt, Handb. d. Gr. Hess. Verordnungen. Darmstadt 1816.

Endemann, De scabinis. Marburg 1840.

1) Die nur einmal citirten Schriftsteller sind hier nicht mitaufgeführt.

Estor, Joh. Gg., Kleine Schriften II. Giessen 1736.

Estor, Joh. Gg., Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Marburg 1749.

Grimm, Jac., Rechtsalterthümer. 2. A. 1854.

Grimm, Jac., Weisthümer III u. V. 1840 ff.

Hallwachs, De centena illimitata. 1746.

Kopp, C. Ph., Nachr. v. d. Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. Kassel 1769.

Kuchenbecker, Joh. Ph., Analecta hassiaca. Marburg 1730.

Mogen, L. Gottfr., Meditatio de aedificiis et arboribus radicatis jure Germanico non inter res immobiles sed mobiles referendis. Giessen 1759.

von der Nahmer, Handb. d. Rhein. Particularrechts. 1831. (In Bd. II S. 915 ff. sind die Schöffensprüche 5—18, 20—31, 33—58, 60—88, 93—101 und 106—120 abgedruckt.)

Rommel, Christoph, Geschichte von Hessen-Kassel. 1820 ff.

Schmidt, J. Ernst Chr., Gesch. d. Grossh. Hessen. Giessen 1818.

Scriba, Regesten der gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossh. Hessen. II. 1849.

Senckenberg, H. Chr., Dissertatio de jure observantiae ac consuetudinis. Giessen 1743; und Commentatio de jure Hass. priv. ant. et hod. Giessen 1742.

Stölzel, Ad., Die Entwicklung des gelehrten Richterthums. Stuttgart 1872.

Thudichum, Friedr., Rechtsgesch. der Wetterau. II. Tübingen 1874.

Walch, das Näherrecht. 1795.

Waldschmidt, J. Wilh., De hominibus propriis hassiacis (Verf. Chr. Friedr. Goy). Marburg 1716.

Wenck, Helfr. Bernh., Hess. Landesgesch. 1783 ff.

von Zangen, Beiträge zum Deutschen Recht. 1788.

von Zangen, Abtriebsrecht. 1800.

Leibeigenschaft [1].

5. Wie die Leibeigenschaft in unserem Thale entstanden ist und welche Formen und Eigenthümlichkeiten sie in ältester Zeit gehabt hat, das lässt sich historisch nicht nachweisen. Soweit die Geschichte zurückweist, hat sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Ihr unterlagen aber alle Einwohner des Breidenbacher Grundes mit Ausnahme der Adligen, Geistlichen und Beamten, und zwar waren sie entweder Leibeigene des Landgrafen oder der Herren von Breidenbach.

Thudichum [2]) ist zwar der Ansicht, die Bewohner des Grunds Breidenbach seien grösstentheils freie Leute gewesen, allein gewiss mit Unrecht. Einen Beleg für seine Ansicht hat er nicht angeführt, sondern nur bemerkt: es sei kaum nöthig, zum Beweis jener Behauptung sich auf die in Scriba's Regesten II No. 2495 citirte Urkunde von 1476 zu berufen, wonach ausdrücklich von „freien Leuten im Grunde Breidenbach" die Rede sei. Allein diese Urkunde dürfte jenen Beweis nicht liefern. Es ist dies ein Lehnbrief, wonach Graf Johann von Nassau den Gerlach von Breidenbach unter Anderm mit einem Theil des Gerichts zu Eisenhausen und den freien Leuten im Grund Breidenbach, die Arnold von Breidenbach vor Zeiten besessen, belehnt. Er findet sich in dem Copialbuch über Nassauer Lehen der Herren von Breidenbach in den Marburger Acten und in Succincta et vera etc. Beil. 6. Mit ihm übereinstimmend lauten die Lehnbriefe vom 15. November 1444, November 1468 (im cit. Copialbuch) und 19. März 1728 (Succ. et vera, Beil. 6), in welch letzterem auch die Lehnbriefe vom 23. Mai 1633, 3. März 1681, 8. October 1683 und 31. December 1687 als gleichen Inhalts angeführt sind. Nun ist es allerdings nicht klar, was mit den erwähnten Worten gemeint ist. Aber bedenklich ist es doch, die Leute, welche vordem schon Jemand besessen hat und mit denen ein Anderer belehnt wird, zu den freien Leuten zu

---

[1]) Vgl. Grimm, R.-A. 300—395.

[2]) Wetterau II. 34.

zählen. Nirgends anders als in den Lehnbriefen werden die freien Leute erwähnt. Namentlich kommt in den nicht seltenen Aufzählungen der einzelnen Bestandtheile der Breidenbach'schen Lehen nichts vor, was eine darauf zu beziehende Andeutung enthielte. Möglich wäre es, dass schon früher, zur Zeit, als die Leibeigenschaft, wie doch anzunehmen ist, noch in strengeren Formen auftrat, Einzelne bereits von den härteren Bedingungen befreit waren und darum „freie Leute" hiessen, wenn sie auch nicht freier waren, als später alle Leibeigene im Grund Breidenbach. Damit wäre es auch vereinbarlich, dass sie als Hörige von dem Grundherrn einem Andern mit dem Grund zu Lehen gegeben werden konnten [1]). Wenn nun nach dem Verschwinden jedes Unterschieds dieselbe Formel von den „freien Leuten" in den Lehnbriefen immer wiederkehrte, so kann das nicht auffallend erscheinen, da jeder folgende Lehnbrief stets wortgetreu von dem vorhergehenden abgeschrieben zu werden pflegte. Der stereotype Arnold von Breidenbach muss schon länger als hundert Jahre vor dem ersten bekannten Lehnbrief gelebt haben; denn in dem Eingang der Processschrift Succincta et vera etc. wird er unter den von der Mitte des 14. Jahrhunderts an existirt habenden Herren von Breidenbach nicht genannt. Es dürfte desshalb aus dem fraglichen Satze, der sich Jahrhunderte lang, wahrscheinlich noch über den Lehnbrief von 1728 hinaus, fortgeerbt hat, gar nichts zu folgern sein.

Es sprechen aber auch andere Gründe ganz entschieden gegen die Ansicht Thudichum's.

Vor allen Dingen ist doch aus der Bestimmung des Eigenbuchs (Anl. B.) § 9, wonach Jeder, der in den Grund Breidenbach einzog, selbst wenn er aus einem andern Theil der Landgrafschaft kam und ein Freier war, dem Landgrafen leibeigen wurde, also die Luft leibeigen machte, zu folgern, dass jeder Bewohner des Grunds, sofern er nicht eine exceptionelle Stellung einnahm, leibeigen sein musste. Jene Bestimmung war aber keineswegs nur in der älteren Zeit gültig, sondern noch in einer, unten bei den Verhältnissen processualer Natur näher zu betrachtenden, Beschwerde vom Jahre 1737 nahmen die Herren von Breidenbach das Recht in Anspruch, dass diejenigen, welche über andere, als die im Eigenbuch ausdrücklich genannten Orte einzogen, ihnen zu $^{5}/_{8}$ leibeigen seien. Sie wurden jedoch damit abgewiesen mit der Erklärung, dass nach wie vor alle neu Einziehenden hessische Leibeigene würden [2]).

---

1) Vgl. v. Maurer, Frohnhöfe § 452 u. 453, Bd. III, S. 119 ff.

2) Marb. Acten XII. 3a.

Sämmtliche Güter im Grund Breidenbach waren, wie unten (S. 26) näher ausgeführt werden wird, mit wenigen Ausnahmen in einzelne Stammgüter mit ganerbschaftlichem Verband eingetheilt, was stets als ein Ausfluss der leibherrlichen Rechte angesehen wurde [1]). Diese Grundstücke konnte und durfte desshalb gar kein Anderer, als ein Leibeigener des Landgrafen, bezw. der Herren von Breidenbach besitzen [2]). Thudichum sagt nun zwar ganz richtig, die landgräflich eigenen Güter, welche eines anderen Herrn Eigenmann besessen, hätten, wenn sie ein Hessischer Eigenmann begehrt habe, jenem genommen und diesem gegeben werden sollen und bei einer Verpfändung oder einem Verkauf hätten sie, weil sie nur ein Eigenmann habe besitzen können, den Ganerben und Genossen angeboten werden müssen. Allein er übersieht dabei, dass diese Bestimmungen sich auf zwei ganz verschiedene Arten von Gütern beziehen, die erstere auf privativ landgräfliche Güter, die letztere auf die den Besitzern eigenthümlich gehörigen Güter, die Stammgüter, und dass beide zusammen mit den Gütern der Herren von Breidenbach und den Stammgütern der Breidenbach'schen Eigenleute — bezüglich deren gleiche Grundsätze galten — so ziemlich den ganzen Grundbesitz im Grund Breidenbach bildeten. Bei der Richtigstellung des Untersatzes ergiebt sich, da der Obersatz richtig ist, der Schluss, dass alle Bewohner des Grunds, welche Grundbesitz, sei es leihweise oder eigenthümlich, oder auch nur eine Exspectanz darauf hatten, von wenigen eximirten Personen abgesehen, leibeigen waren.

Die Verordnung vom 13. März 1681 (Anl. C.) ordnet die Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach, spricht aber nur von Leibeigenen und unterscheidet nur landgräfliche und Breidenbach'sche Leibeigene. Von einer Gerichtsbarkeit über freie Leute und einem Gericht für diese ist keine Rede.

In Kuchenbeckers analecta hassiaca [3]) ist ausdrücklich bemerkt, alle Bewohner des Breidenbacher Grunds seien Leibeigene, entweder des Landgrafen oder der Adligen. Dasselbe sagt der Bericht der Herren von Breidenbach von 1753, i. sp. § 6 und der Gegenbericht des Amtmanns Klipstein [4]).

---

[1]) Marb. Acten XII. 3a, Resolution auf die Beschwerde von 1738. — Bericht Klipstein's.

[2]) Cf. Eigenbuch. Anl. B.

[3]) Coll. III, No. III (Estor, de jud. hass.)

[4]) Cf. auch Schmidt I. S. 119, Note g. Kopp, Nachr. I. 249.

Endlich findet sich in den Marburger Acten[1]) ein Verzeichniss über die Anzahl der Leibeigenen in den Jahren 1691 und 1736. Sie betrug in ersterem Jahr 750, in letzterem 1100. Allerdings ist daraus nicht zu ersehen, ob nur die Männer oder auch die Weiber, ob nur die Verheiratheten oder auch die Unverheiratheten und von welchem Alter an mitgezählt worden sind. (Die Kinder sind wohl keinenfalls berücksichtigt.) Hält man diese Verzeichnisse mit den statistischen Angaben über die Bevölkerung aus nahe liegenden Jahren zusammen, wie in nachstehender Tabelle, so kann man unmöglich zu dem Schluss kommen, dass die Bewohner des Breidenbacher Grunds grösstentheils freie Leute gewesen seien.

	Beiträge zur Statistik 1677.						Verz. d. Leibeigenen 1691.			
	Freie	Unfreie [2])		Junge Mannschaft		Summe der Männer in Col. 2.4.5.	Hessische	Breidenbachische	Breidensteinische	Im Ganzen
		Männer	Wittwen	verheirathet	unverheirathet					
Breidenbach	3	34	2	5	5	44	56	6	1	63
Achenbach	—	14	3	2	12	28	27	6	—	33
Gladenbach	—	11	—	3	2	16	21	6	1	28
Ndr.-Dieden	—	20	—	3	13	36	32	15	1	48
Ndr.-Hörlen	—	12	—	3	7	22	19	8	—	27
Ob.-Dieden	—	12	—	5	7	24	20	2	—	22
Quotshausen	—	9	2	4	4	17	17	1	1	19
Wallau	—	36	4	9	21	66	61	25	—	76
Weifenbach	—	10	—	2	3	15	18	4	—	22
Wiesenbach	—	14	1	3	8	25	25	2	—	27
Wolzhausen	—	18	2	3	12	33	25	11	1	37
Lixfeld	—	21	2	3	10	34	32	6	—	38
Frechenhausen	—	9	3	1	3	13	19	1	—	20
Gönnern	—	28	3	6	8	42	41	16	—	57
Ob.-Hörlen	1	21	—	6	11	38	30	19	1	50
Simmersbach	1	21	2	2	8	31	36	1	1	38
Ob.-Eisenhausen	1	9	—	1	3	13	11	—	—	11
Ndr.-Eisenhausen	—	18	3	3	10	31	35	3	—	38
Steinperf	—	13	1	—	1	14	17	1	—	18
Roth	—	27	2	1	13	41	26	8	12	46
Breidenstein	—	17	2	3	9	29	32	—	—	32
Im Ganzen	6	374	32	68	170	612	600	131	19	750

[1]) XII. 3a fol. 153 f. [2]) Aus dieser Bezeichnung kann kein Schluss auf Leibeigenschaft gezogen werden. Sie steht über dieser Columne bezüglich der Bevölkerung der ganzen Landgrafschaft und bedeutet nur „Frohndpflichtige."

	Beiträge zur Statistik 1742.					Verz. d. Leibeigenen 1736.			
	Geistliche, Beamte etc.	Unterthanen.	Junge Mannschaft	Beisassen	Im Ganzen	Hessische	Breidenbachische	Breidensteinische	Im Ganzen
Breidenbach	11	115	15	9	139	64	12	—	76
Achenbach	1	32	3	—	35	44	7	—	51
Gladenbach	—	25	2	—	27	33	4	—	37
Ndr.-Dieden	2	37	2	—	39	34	23	—	57
Ndr.-Hörlen	—	19	2	—	21	19	1	—	20
Ob.-Dieden	1	27	2	—	29	31	4	—	35
Quotshausen	2	25	3	—	28	26	8	—	34
Wallau	5	76	9	—	85	83	38	—	121
Weifenbach	1	28	3	—	31	36	13	—	49
Wiesenbach	1	21	3	—	24	29	5	—	34
Wolzhausen	2	38	3	—	41	46	24	—	70
Lixfeld	3	46	3	—	49	54	3	—	57
Frechenhausen	1	27	3	—	30	36	2	—	38
Gönnern	1	47	5	—	52	51	11	—	62
Ob.-Hörlen	3	34	5	—	39	44	17	—	61
Simmersbach	2	44	6	—	50	57	—	1	58
Ob.-Eisenhausen	3	32	4	—	36	31	2	—	33
Ndr.-Eisenhausen	3	52	5	—	57	58	8	—	66
Steinperf	1	32	4	—	36	37	5	—	42
Roth	1	34	3	—	37	45	1	14	60
Breidenstein	2	27	2	—	29	39	—	—	39
	46	818	87	9	914	897	188	15	1100

6. Die Verhältnisse der hessischen Leibeigenen regelte, im Wesentlichen übereinstimmend mit einer im Jahre 1485 erfolgten, noch durchaus in der Form des Weisthums gehaltenen Aufzeichnung[1]), eine Verordnung des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen vom

[1]) Der Eingang dieses Weisthums lautet: Anno 1485 Dienstags nach Antony den 18. Januar haben beide Schultheissen vnnd Scheffen des Eigengerichts zu Isenhausen vff frag vnnd anstellen Heinze Chunen Renthmeisters zu Blanckenstein in beysein Herr Johann Steins Canzlers zu Hessen, Altem Herkommen nach vnder andern diesse recht vnnd freyheit des eigenstuls vnnd gerichts, vff des Landgrafen zu Hessen eigen Hoff zu Issenhaussen aussgesprochen vnnd geweisst etc. (Darmst. Haus- u. Staatsarchiv, Extractus docum. Tom, 111.) Gedruckt findet sich dieses Weisthum bei Grimm, Weisth. III, 345 und bei Kuchenbecker, Anal. hass. Coll. III, No. III, S. 92, hier mit der Angabe, dass es aus einer alten Ziegenhainer Urkunde entnommen sei. Daselbst lautet der Eingang:

Jahre 1532 unter dem Titel: Reformation und Ordnung des Eigengerichts zu Eisenhausen, bekannt unter dem Namen des Eigenbuchs (Anl. B.). In übereinstimmender Weise normirte die Verhältnisse der Breidenbach'schen Leibeigenen das Oberhörler Vogtbuch vom Jahre 1551 [1]).

Die landgräflichen Leibeigenen bildeten schon wegen des grösseren Antheils des Landgrafen an der Herrschaft über das fragliche Ländergebiet die grössere Mehrzahl. Dazu kam aber, dass, wie oben erwähnt, alle Personen, welche aus anderen Gegenden in den Grund Breidenbach einzogen und sich daselbst niederliessen, Leibeigene des Landesherrn wurden. Auch die im Grund betroffenen herrnlosen Leute, die s. g. Wildfänge, gehörten dazu und ebenso kraft des früher dem Kaiser vorbehaltenen, mit der Landeshoheit auf den Landesherrn übergegangenen Rechts alle unehelichen Kinder, s. g. Königskinder, gleichviel, wer ihre Eltern waren. Zu letzteren wurden auch die vor der Ehe concipirten und nach der Verheirathung geborenen Kinder gerechnet, auch wenn beide Eltern Breidenbach'sche Leibeigene waren. Solche Kinder beriefen sich wohl selbst auf diesen Grundsatz und verweigerten die ihnen von den Herren von Breidenbach angeforderten Abgaben, weil die Leibeigenschaft unter einem grossen Herrn weniger drückend war, als unter einem kleinen.

Wenn im Eigenbuch auch die Zwitter aufgeführt werden, so werden diese die Zahl nicht sonderlich vergrössert haben. Es ist das wohl nur ein Anklang an die Stelle des Sachsenspiegels: Uppe altvile [2]) un dwerge ne irstirft weder len noch erve.

Die Leibeigenschaft war übrigens keine Sclaverei. Sie bestand vielmehr nur in der Verpflichtung zu gewissen Frohnden und Abgaben und — in wesentlichem Zusammenhang hiermit und als Mittel zur Erhaltung dieser Rechte — in Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des freien Verfügungsrechts über ihr Immobiliarvermögen.

7. Was die Frohnden und Abgaben betrifft, so waren diese für die Breidenbach'schen Leibeigenen besonders hart und es entstanden über den Umfang der Leistungen öfter Streitigkeiten

---

Dies hernach geschreben sint Rechte und Freyheite des Eigenstuhls und Gerichts nach aldem Herkommen uff dem Eygenhobe zu Issenhauszen des Hoch-Geb. Fürsten des Lantgraven zu Hessen ussgesprochen und gewiesset am Gerichte vor Schultheissen und Scheffen des genanten Eigenstuhls.

1) Bericht Klipsteins § 19.

2) Ueber altvile vgl. Homeyer, des Sachsenspiegels erster Theil, 3. Aufl. (1861) S. 395, und des Sachsenspiegels zweiter Theil (1842), I S. 560.

zwischen den Herren von Breidenbach und von Breidenstein einerseits und deren Hintersassen und Leibeigenen in den 14 Dorfschaften des Gerichts Breidenbach (Breidenbach zu zwei und Wallau zu drei Dorfschaften gerechnet) andrerseits. Um diese zu schlichten, liess der Landgraf durch eine Commission Untersuchungen hierüber anstellen und alsdann am 19. September 1656 beiden Theilen mittheilen, welche Leistungen die einzelnen Orte geständigermassen zu entrichten hätten unter Vorbehalt des Nachweises weiter gehender Ansprüche der Gerichtsjunker[1]). Die Leistungen der einzelnen Orte und für die beiden berechtigten Linien sind im Ganzen gleich; es genügt desshalb folgender Auszug:

Dem Stamm Breidenbach hatte zu leisten:

Breidenbach hinterm Kirchhof:

Drey tage ackern mit dem Pflug, wie der mann gespannet, werden Jährlich getheilet. Ein Mistwagen stellen, den gantzen Tag zu gebrauchen, zwey wagen Brennholtz führen, auss jedem hauss ein gebund gertten, so viel einer Tragen kann, mehen, heu machen, zeunen, kraben, flachs reiffen, flachs brechen, dreschen, schneiden, Jedes hauss einen Tag, Bau Dinste nach dem umbgang aufs Stammhauss, Schaaf waschen undt scheren nach dem umbgang, aufs stamm hauss Bier fahren, folgen zur haasen Jagt in ihrer feld marckung, führen das Jagt Zeug aufs nechste Dorff, geben den hunden Brodt, 6 fl. 4 alb. 4 pf. Dinstgeldt nach der Theilung, Plancken machen umb den Hoff, wie es nach den Dorffschafften aussgetheilt, führen haffer auss dem Gericht Eyssenhaussen mit den Eilff Dorffschafften, nach dem umbgang, geben 14½ Mesten Michelshaffer das gantz Dorff 1¼ Meste Esch- und Rauchhaffer Jedes hauss, 9 Meste Kühe haffer, das Dorff zusammen, Beede undt Theidigen das theuerst, so viel der Junckern eigene Leuthe betrifft, Rauch undt Breidenbachische hüner werden getheilet, gibt bey aussstattung der Gerichts Junckern Söhne oder Töchter, Jedes hauss 1 meste haffer undt 1 hun aufs stammhauss, gehen morgen zu 7 uhr auf den Dinst, abends umb 5 uhr wieder darvon, bekommen aber essen undt Trinken undt abends ein Viertel eines Laib Brods.

Weiffenbach:

Ein Gulden 6½ alb. schlecht geldt den fl. zu 26 alb. Dinstgeldt, drei tage ackern mit dem pflug, zeunen, oder stecken machen, graben, flachs brechen, Grass mehen, heu machen, Korn schneiden, flachs rauffen, treschen, Jedes hauss einen Tag, acht müstfahrdten,

[1]) Copialbuch des hess. Gesch.-Ver. zu Kassel und Marburger Acten XII. 1.

drey wagen stocke holtz, 2 wagen Brauholtz, 5 wagen Brennholtz, 2 haffermeder, aussfahrdt undt Baudinste nach Breydenstein, desgleichen Bier und Brodt führen dahin, nach dem umbgang, Schaafe waschen undt scheren, nach dem umbgang, folgen zur Jagt, undt Tragen die garn von einem Dorff ins ander, Rauch undt Breydenbachische Hüner werden getheilet, Beedt und Theidigung des Theuersten von den Juncker Eigene Leuthen, 3 meste Rauchhaffer Jedes hauss undt 1 meste Eschhaffer das Dorff zusammen, Bei aussstättigung der Gerichts Juncker Söhnen, Döchter, gibt Jedes hauss Ein Meste Haffer undt 1 hun aufs Stammhauss, machen Plancken an einen gewissen orth umb den hoff, gehen zu Dinst frühe um 7 uhr undt abends um 5 uhr wieder darvon.

Auch nach dieser Normirung dauerten die Klagen der Bauern über Bedrückung durch die Herren von Breidenbach fort. Sie beschwerten sich namentlich über harte Bestrafung geringer Frevel. Wo die fürstlichen Beamten $7^1/_2$ bis 15 alb. ansetzten, straften sie mit 2 bis 3 fl. oder noch mehr. Besonders schwer wurde aber die strenge und rücksichtslose Art der Execution auf diese Strafen oder auf die Gefälle, deren Beitreibung den Herren von Breidenbach zustand und auch durch die Verordnung von 1691 belassen worden war, empfunden. Die Gerichtsherren bedienten sich hierbei sogar der Giessener Soldaten und ihrer Domestiken, legten auch wohl selbst Hand an, so dass Widersetzlichkeiten fast unvermeidlich waren. Die Regierung nahm sich ihrer Unterthanen zwar nach Möglichkeit an, allein die nachtheiligen Folgen der ungesetzlichen Handlungen derselben konnte sie ihnen nicht ersparen und den Grund ihrer Klagen nicht ganz beseitigen[1]).

Die Frohnden und Abgaben der landgräflichen Leibeigenen waren weit geringer und nicht drückend. Letztere bestanden namentlich in der Beede und dem Beedhuhn[2]). Wittwen hatten nur das Beedhuhn zu geben. Ledige Personen waren frei. Auch wurde schon frühe das im Todesfall dem Herrn zu gebende Besthaupt (theuerste Busstheil, Gewandfall, Hauptrecht), ursprünglich das werthvollste Stück Vieh, bei einem Leibeigenen das beste Pferd, bei einer Leibeigenen die beste Kuh, in eine Geldleistung verwandelt, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, je nachdem die Erbschaft an Descendenten oder an Seitenverwandte fiel, $1^1/_2$ oder $2^1/_2$ % derselben betrug[3]).

---

1) Marb. Acten XII. 3a. 2) Blankensteinische Beede = 4 alb. oder 2 Kasselsche alb. 6 pf.; Beedhuhn = 2 Kasselsche alb. 3 pf.

3) Dies bestätigt namentlich der Bericht des Amtmanns Klipstein § 13

8. In der persönlichen Freiheit waren die Leibeigenen in älterer Zeit zunächst dadurch beschränkt, dass sie in gewissem Sinne an die Scholle gebunden waren, indem sie zwar aus einem Orte des Grunds Breidenbach in einen anderen ziehen, aber nicht ohne Erlaubniss und vorherige Erwirkung eines Manumissionsscheins aus dem Grunde wegziehen durften[1]). Allerdings ordnete schon das Eigenbuch an, dass denselben, wenn sie in ein anderes Land ziehen wollten, keine Schwierigkeiten gemacht werden sollten. Es drückt dies in § 10 in der Weise aus, dass, wenn Jemand aus der Landgrafschaft in das Nassauische ziehen wollte und in dem Wasser der Dietzsolze halten bliebe, ihm die Landgräfischen helfen sollten[2]). Allein ohne förmliche Entlassung blieb der Auswandernde Leibeigener und musste die Obliegenheiten eines solchen nach wie vor erfüllen.

Wollte er förmlich entlassen sein — und unter Umständen war dies nothwendig, z. B. wenn eine Leibeigene einen Freien ausserhalb des Grundes heirathete — so musste er eine ziemlich hohe, nach seinen Vermögensverhältnissen bemessene Abgabe entrichten. In dem Marburger Archiv befinden sich Acten noch aus dem Jahre 1787, nach welchen eine gemeinschaftlich Leibeigene aus Wolzhausen nach Biedenkopf heirathen wollte. Ihr Vermögen betrug 225 fl. und von landgräflicher Seite wurden allerdings nur 9 fl. für die $^3/_8$ Antheil verlangt. Die Herren von Breidenbach aber forderten für ihre $^5/_8$, weil ihnen alle praestanda der Leibeigenschaft, sowie nach ihrem Absterben das Mortuarium zu $^5/_8$ verloren gehe, statt des nach ihrer Angabe geringsten Ansatzes von 50 Thlrn. 50 fl., setzten diese Forderung aber auf Ansuchen auf 35 fl. herab. Die Regierungen zu Giessen und Darmstadt sprachen sich dahin aus, dass sich dagegen nichts machen liesse, da die Adligen das Herkommen für sich hätten, man denselben aber in Güte zureden möge, sie möchten noch etwas nachlassen, und dies geschah denn auch in einem höchsten Erlass.

9. Eine grössere Beschränkung lag darin, dass kein Leib-

---

als noch in Uebung unter Berufung auf die Rechnungen und Waldschmidt S. 55. Auch in der Verordnung vom 13. März 1691 (Anl. C.) ist das Besthaupt in § 6 ausdrücklich erwähnt und in den unten citirten Acten vom Jahre 1787 wurde von den Herrn von Breidenbach als Grund für die von ihnen verlangte Höhe der Manumissionsgelder ausdrücklich geltend gemacht, dass ihnen durch die Entlassung auch das Mortuarium entgehe. Der Zweifel Thudichums, Wetterau II. 39, erscheint hiernach nicht begründet.

1) Bericht des Amtmanns Klipstein § 13. Waldschmidt § 61.

2) Grimm, R.-A. 348.

eigener eine andere Person heirathen durfte, als eine Leibeigene desselben Herrn, keine „Ungenossin." Der Grund hiervon lag darin, dass durch eine solche Ehe dem Leibherrn die Leibeigenschaft über die Nachkommen seines Leibeigenen und damit das Recht, von diesen die Frohnden und Abgaben zu verlangen, verloren ging. Denn nach altem Herkommen folgten die Kinder im Verhältniss zum Leibherrn der Mutter. Zuwiderhandlung hatte natürlich nicht die Ungültigkeit der Ehe, wohl aber andere Nachtheile zur Folge.

Zunächst waren die Kinder aus einer solchen Ehe, s. g. „Auskinder", von der Nachfolge in die vom Vater herstammenden Immobilien, welche in ganerbschaftlichem Verbande standen, ausgeschlossen, jedoch unter Vorbehalt des Wiederauflebens ihrer Rechte daran für den Fall, dass sie oder ihre Kinder innerhalb 30 Jahre Leibeigene des Herrn ihres Vaters bezw. Grossvaters wurden (Eigenbuch § 6. 7). Dies trat z. B. dann ein, wenn der Sohn eines landgräflichen Eigenmanns und einer Breidenbach'schen Leibeigenen, der also Breidenbachisch geworden war und kein Recht auf die väterlichen Erbgüter hatte, eine landgräflich Leibeigene heirathete. Dann wurden seine Kinder wieder zu jenen Erbgütern berechtigt.

10. Die weitere Folge davon, dass ein Leibeigener eine Ungenossin heirathete, war, dass er selbst gestraft wurde, und zwar, wenn er ein landgräflicher Eigenmann war, alle sieben Jahre, so lange seine Frau lebte, wenn er ein Breidenbach'scher Leibeigener war, aber ein für allemal. Die Strafen gegen die landgräflichen Eigenleute wurden auf dem siebenjährigen Eigengericht zu Obereisenhausen erkannt. Alle sieben Jahre nämlich hatte der Rentmeister zu Blankenstein dieses Gericht zu berufen und alle landgräflichen Leibeigenen nicht nur im Grund Breidenbach, sondern im ganzen Fürstenthum Hessen zum Erscheinen dabei auffordern zu lassen. Das Gericht selbst wurde auf einer Anhöhe bei Eisenhausen, dem Knottenberg, unter freiem Himmel in einer von Birken errichteten Hütte unter Zuziehung von zwölf Schöffen aus dem Amt Blankenstein und zwölf Schöffen aus dem Amt Grund Breidenbach in den althergebrachten Formen abgehalten. Nach der feierlichen Eröffnung wurden die Namen sämmtlicher zum Erscheinen verpflichteter (dingpflichtiger) Leibeigenen aufgerufen und gegen die ungehorsam Ausgebliebenen die Ordnungsstrafe ausgesprochen. Diejenigen, welche eine Ungenossin geheirathet hatten, mussten dies selbst anzeigen und erhielten dann nach Anhörung etwaiger für Milderung sprechender Gründe und Aeusserung der betreffenden

Dorfvorsteher über dieselben eine nach den Verhältnissen bemessene Strafe zuerkannt. Nach einem Berichte des Landgerichts Gladenbach vom 26. August 1823 (in den Biedenk. Acten) betrug sie zuletzt 3 fl. und 20 kr. Theidigung, bei Armen die Hälfte. Die eigentlich verwirkte Strafe, 60 Mark löthigen Goldes[1]), wurde wohl wegen ihrer Höhe nie ausgesprochen. Verschwieg ein Eigenmann seine Verheirathung mit einer Ungenossin, so wurde er noch besonders bestraft. Ausserdem war aber auch jeder Andere und namentlich jeder Schöffe, der Kenntniss davon hatte, bei Strafe verpflichtet, denjenigen, der seine unerlaubte Heirath verheimlichte, zu rügen, d. h. anzuzeigen. Zu den Ungenossinnen gehörten auch diejenigen, welche in Folge des Kaufs der Schenck'schen und Milchling'schen beziehungsweise Caspar von Breidenbach'schen Antheile zu $^3/_8$ landgräfliche und zu $^5/_8$ Breidenbach'sche Leibeigene geworden waren. — Wer nicht strafbar war, durfte durch die Hütte zu der einen Seite hinein und zu der anderen hinaus gehen. Es war dies sein Recht, das s. g. „jünkisch Recht", weil er damit die Anerkennung der Anderen als Genosse erhielt. Wer eine Ungenossin geheirathet hatte, musste neun Schritte von der Hütte entfernt stehen bleiben. Betrat er diese dennoch, so verfiel er in eine besondere Strafe. — Weil die Ermittlung und Bestrafung der Heirathen mit Ungenossinnen die Hauptaufgabe des siebenjährigen Eigengerichts war, wiewohl auch andere Angelegenheiten, namentlich Klagen auf Anerkennung der Ansprüche auf Eigengüter, bei demselben verhandelt wurden, so nannte man es, von dem weiblichen Kleidungsstück abgeleitet, das „Mutzengericht"[2]).

Nach der Theilung Hessens unter den Söhnen Philipps des Grossmüthigen, durch welche die vorher auch dem Eigengericht zu Obereisenhausen zugewiesenen Gerichte Caldern, Lohr und Reitzberg an die Kasselsche Linie gefallen waren, wurde für die dahin gehörigen Leibeigenen ein Ungenossengericht unter der Linde zu Nieder-Weimar und zwar jährlich auf einen gebannten Tag, Montag nach Egidi, abgehalten und durch den Gerichtsschultheisen von Lohr gehegt.

11. An dem Vermögen der Leibeigenen, insbesondere an dem Grundvermögen, hatte der Leibherr, soweit die Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse zurück reicht — abgesehen von den er-

---

[1]) Bericht Klipsteins, Anm. ad. § 7 (S. 21).

[2]) Waldschmidt S. 45 ff. Thudichum II. 29. Senckenberg Diss., Anl. II u. III. Kuchenbecker Coll. III. S. 89—94. Stölzel S. 571. Rommel I. 193. Kopp Nachr. I. 249 ff. Grimm R.-A. 349. Grimm Weisth. III. 345. 347. V. 727.

wähnten Abgaben — keinerlei Rechte. Namentlich war von einem eventuellen Heimfall keine Rede. Vielmehr stand den Eigenleuten das Recht der freien Benutzung und Vererbung auf ihre Blutsverwandten zu. Sie verloren dieses Recht auch nicht, wenn sie aus dem Orte, bei welchem die Güter lagen, an einen anderen Ort im Grund Breidenbach oder auch aus diesem anderswohin innerhalb der Grenzen des Fürstenthums wegzogen (Eigenbuch § 14). Sie mussten alsdann nur einen Bevollmächtigten bestellen, der die Dienste und Gülten für sie entrichtete (12).

Dagegen bestand eine sehr grosse Beschränkung in der Veräusserungs- und Verpfändungsbefugniss. Diese hatte wesentlich das Interesse des Leibherrn im Auge. Da sie aber auch zugleich die Rechte der Ganerben wahrte und eng mit der ganerbschaftlichen Verfassung zusammen hing, soll hiervon das Nähere unten erwähnt werden.

Durch Verordnung vom 25. Mai 1811 wurde auch im Grund Breidenbach der mittelalterliche Ueberrest der Leibeigenschaft beseitigt.

Ganerbschaft[1].

12. Die Immobilien im Grund Breidenbach zerfielen in verschiedene Kategorien:

1. dem Landgrafen gehörige Güter, in der Regel verpachtet oder in Leihe gegeben,
2. Kirchen- und Kastengüter,
3. Güter der landgräflichen Leibeigenen,
4. Ritter- und Bürgergüter[2]),
5. den Herren von Breidenbach gehörige Güter, von ihnen selbst benutzt oder verliehen,
6. Güter der Breidenbach'schen Leibeigenen, einschliesslich der s. g. Vogtgüter.

Neben den eigentlichen Breidenbach'schen Gütern und Leuten werden nämlich die Vogtgüter und Vogtleute genannt[3]). Bei der vielfachen Bedeutung dieser Worte[4]) ist es schwierig, mit Sicherheit anzugeben, auf welche Güter und Leute diese Bezeichnungen sich hier beziehen. Es sind wohl diejenigen gemeint, über welche die Grafen von Nassau für das Erzstift Mainz (St. Stephan) die Vogtei ausgeübt und welche sie nachher den Herren von Breidenbach zu Lehen übertragen hatten. In dem Bericht

---

1) Vgl. hierüber Lewis in Holtzendorff's Rechtslexicon sub Ganerbsch. Gengler, D. Privatr. I. 397. Maurenbrecher, D. Privatr. I. 227. Gerber, D. Privatr. § 77. Beseler, Lehre v. d. Erbvertr. I. 81. Duncker, Gesammteig. § 16. Gierke, Genossenschaftsr. I. 968, II. 934. Stobbe, D. Privatr. II. 64. Wippermann, Kl. Schr. I, Wiesbaden 1823. Estor, Kl. Schr. II. 337. 353. 391. Walch, Näherrecht II, Hauptst. 2. S. 332.

2) Unter den Rittergütern sind die von den ausgestorbenen Familien Dernbach, Bicken, von Hohenfels, von Lixfeld, Döring u. A. herrührenden Güter, soweit sie auf den Landgrafen übergegangen waren, zu verstehen.

3) So z. B. im Bericht Klipsteins von 1753, i. sp. Anm. zu § 7—9, in einer den Abschr. der Berichte beiliegenden Beschreibung, „Gründliche Nachrichten über die im Grund Breidenbach habenden Gerechtigkeiten", in dem Recess vom 13. März 1691, s. Anl. C., in den Marb. Acten von 1738. XII. 3a.

4) Cf. Arnoldi, Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder I. 230, III. 2. Abth. S. 15 ff.

Klipsteins vom Jahr 1753 wird gesagt[1]): Schon vor dem Jahr 1575 hätten die Landgrafen Land und Leibeigene im Grund Breidenbach besessen, insbesondere diejenigen, welche ihnen nach dem Aussterben der Familie von Dernbach als Lehnsherren anheim gefallen wären. Ausgenommen von diesem Heimfall sei die Vogtei Eisenhausen gewesen. Diese sei Nassauisches Lehen und die dazu gehörigen Güter würden auch forthin Vogteigüter genannt. — Jedenfalls wurden auch die Vogtleute und Vogtgüter im Grund Breidenbach als den andern Breidenbach'schen Leibeigenen und deren Gütern in jeder Beziehung gleichstehend behandelt.

Hier interessiren nur die oben sub 3 und 6 erwähnten Güter. Bezüglich dieser bestand ein ganerbschaftlicher Verband in der Weise, dass das dazu gehörige bei einem Dorf gelegene Gelände in Stammgüter getheilt war, als deren Eigenthümer die ganze Sippe, diejenigen Personen, welche dem betreffenden Stamm angehörten, angesehen wurden, so dass die jeweiligen Inhaber der dazu gehörigen Grundstücke, wenn sie auch alle übrigen im Eigenthum gelegenen Rechte ausüben konnten, das eventuelle Recht der Mitglieder des Stammes nicht verletzen durften[2]).

Wie und wann die Stammgüter entstanden sind, ist geschichtlich nicht nachzuweisen. Es lässt sich nicht wohl annehmen, dass sie ursprünglich in der Hand je eines Besitzers gewesen und durch Erbgang gespalten und zerrissen worden seien. Denn wenn eine solche Annahme auch dadurch unterstützt werden sollte, dass manche Güter und Stämme nach einem Familiennamen benannt wurden, z. B. Rödergut, Röderstamm, Jöttegut, Jöttestamm u. dgl., so führen andere doch damit nicht im Zusammenhang stehende Namen, z. B. Laspher, Biedenkopfer Stamm bezw. Gut und dergl. Auch ist die Zahl der Stammgüter zu gering. Sie beträgt bei einzelnen Dörfern nur fünf und selten mehr als zehn, und dass das ganze Gelände bei einem Dorf — hier und da mit geringer Ausnahme — jemals in so wenigen Händen gewesen sei, ist nicht glaublich. So lange die ganerbschaftlichen Verhältnisse bestanden und soweit man sie zurück verfolgen kann, war jedes Stammgut etwa unter fünfzig bis hundert Personen vertheilt.

13. Das Recht der Ganerben bestand nun zunächst in einem ausgedehnten Retractrecht, das seine Wirkung nicht nur, wie andere Retractrechte, bei einer freiwilligen Veräusserung, sondern in allen

---

1) Anm. ad § 7 S. 24 f. der Abschr.

2) Cf. Estor, Kl. Schr. II S. 337.

Fällen äusserte, in welchen ein zur Ganerbschaft gehöriges Grundstück an einen Fremden, nicht zur Sippe Gehörigen, fiel.

Die Veräusserung von ganerblichem Gut war aus doppeltem Grunde, aus dem schon oben angedeuteten Interesse des Leibherrn und demjenigen der Ganerben auf's Aeusserste beschränkt und nur ausnahmsweise unter Wahrung strenger Formen zulässig. Nach dem Eigenbuch von 1532 (Anl. B.) musste derjenige, welcher ein solches Gut verkaufen oder verpfänden wollte, durch Noth dazu veranlasst sein und es dann zunächst seinen Ganerben, hiernach, wenn es von diesen keiner kaufen oder gegen ein Darlehn in Pfand nehmen wollte, seinen Genossen, d. h. den übrigen landgräflichen Eigenleuten und, wenn auch dies ohne Erfolg war, dem Landgrafen als Leibherrn bezw. Namens desselben dem Amtmann zu Blankenstein anbieten. Führte ihn auch dies nicht zum Ziele, dann musste er von dem Schultheis und den Schöffen des Eigenstuhls zu Eisenhausen eine mit dem Siegel des Amtmanns zu Blankenstein beglaubigte Bescheinigung erwirken, dass er den gedachten Vorschriften entsprochen habe und dann konnte er das Grundstück auch an einen Fremden, insbesondere auch an einen Breidenbach'schen Leibeigenen verkaufen oder verpfänden. Wurden diese Vorschriften nicht beobachtet, dann wurde der Veräusserer am Eigengericht zu Eisenhausen gestraft, der Verkauf oder die Verpfändung für ungültig erklärt und das Grundstück den rechten Erben und Ganerben zugesprochen. Der Käufer oder Pfandleiher konnte sich wegen des gezahlten Kauf- oder Pfandgeldes nur an seinen Auctor „den Hauptmann", halten. — Das Oberhörler Vogtbuch von 1551 enthält für die Breidenbach'schen Leibeigenen damit übereinstimmende Vorschriften [1]).

In den uns erhaltenen Schöffensprüchen, von denen der älteste hierher gehörige vom 17. Januar 1632 (21) datirt, ist von dem Anbieten an den Amtmann zu Blankenstein keine Rede. Nach diesen musste derjenige, welcher ein ganerbschaftliches Stück verkaufen wollte, es drei Sonntage nach einander vor der Kirche zu Breidenbach durch den obrigkeitlichen Diener öffentlich feil bieten lassen, es danach den Nächsten, d. h. den in demselben Ganerbenverband Stehenden sechs Wochen und drei Tage feil halten und denselben auch noch zu Haus und Hof ansagen. Erst wenn es alsdann von diesen Niemand kaufen wollte, durfte er es an einen Dritten verkaufen. Waren diese Förmlichkeiten nicht beobachtet, dann konnten es die Ganerben noch ein Jahr und drei Tage lang dem Käufer

[1]) Bericht Klipsteins § 19 und Anm. ad § 7, S. 32 d. Abschr.

gegen Bezahlung der Kaufgelds abtreiben und zwar lief diese Frist nicht von dem Tage des Verkaufs an, sondern von dem Zeitpunkte an, zu welchem der Retrahent Kenntniss davon erlangt hatte (21, 35, 40, 71, 81, 89, 92, 133)[1]).

Bei Gebäuden, welche nicht zum Erbgut, sondern zur fahrenden Habe gehörten, hatten die Ganerben als solche ein Retractrecht nicht. War jedoch ein solches auf andere Weise begründet, so konnte es nur binnen 24 Stunden von erlangter Kenntniss von dem Verkaufe an ausgeübt werden (160).

Entsprechend den vom Verkauf geltenden beschränkenden Grundsätzen konnte auch ein Tausch von Grundstücken nur gegen Grundstücke derselben ganerbschaftlichen Verbindung geschehen und auch hierbei musste das zu vertauschende Grundstück vorerst dem nächsten Erben wegen dessen eventuellen Rechts daran gegen ein anderes Grundstück angeboten werden (28)[2]). Es war aber nur ein reeller Tausch mit fester bleibender Uebertragung des Eigenthums der Grundstücke auf den betreffenden Erwerber zulässig, nicht eine s. g. „Mutschirung"; d. h. ein Vertauschen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit[3]). Zu einem solchen lag namentlich dann eine Veranlassung vor, wenn die beiderseitigen Eigenthümer an verschiedenen Orten wohnten und jeder an dem Wohnorte des Andern Güter liegen hatte (28, 198). Es muss aber doch häufig vorgekommen sein, sonst hätte die Verordnung vom 19. Juni 1797 (Anl. D.) keine Ursache gehabt, es in § XVIII „von nun an" gänzlich zu verbieten.

Uebrigens behielten die landgräflichen Eigengüter diese Eigenschaft, wenn sie auch ein Breidenbach'scher Eigenmann erwarb und ebenso umgekehrt die Vogtgüter, wenn sie auch in die Hände eines landgräflichen Leibeigenen übergingen, und die darauf haftenden Abgaben mussten nach wie vor an den berechtigten Herrn entrichtet werden, gleichviel wessen Eigenmann der Besitzer war.

14. Fielen Grundstücke durch freiwilligen Verkauf oder in Folge anderer Verhältnisse an „Fremde", wie die Schöffensprüche sagen, so konnten die Ganerben dieselben gegen Bezahlung der durch Schätzung zu ermittelnden Werthsumme und Ersatz desjenigen, was der seitherige Besitzer nachweislich daran gebessert

---

[1]) Cf. wegen gleicher Grundsätze beim Retract die Entscheidungen des O.-A.-G. Celle in Seuffert's Arch. VII. 82, IX. 199, XI. 274.

[2]) Die Worte „beuten" und „verbeuten", welche in dem Spruche gebraucht werden, heissen „tauschen." Cf. Haltaus, glossarium germ. medii aevi s. v. Beute.

[3]) Haltaus, gloss. germ. s. v. Mutscharen.

und gepflanzt hatte (33, 93) einlösen. Der seitherige Besitzer bekam nicht den „Erbfuss" darin, sondern musste, wie es heisst, „abgelegt" nehmen. Diese Güter nannnte man darum „hinterfällige Güter" (16, 36, 49, 101). Eine andere Bedeutung hat dieser Ausdruck im Grünberger Stadtbrauch, wo es heisst: „Hinderfällige Guetter werden gehalten, wenn zwey Ehemenschen von beiden theilen Erbgütter zusamben bringen vndt dieser eines Todess verfiehle, vndt dass ander die Erbgütter alss ein Leibzüchter braucht, vndt darnach auch verstirbt ohne Leibes Erben, so fallen die Gütter wiederumb zurück vff eines jeden Teilss negste Freundschafft, da sie hero erwachssen wehren".

Der Abtrieb war indessen nur so lange statthaft, als die Güter noch in den Händen des ersten fremden Erben waren (51, 161, 196). Practisch wurde diese Beschränkung häufig, wenn die Kinder den Elterntheil, von welchem ganerbschaftliche Stücke herrührten, überlebten, dann aber starben. Sie wurden alsdann von dem überlebenden Elterntheil beerbt und zwar erwarb dieser als Erbe seiner Kinder auch die von dem verstorbenen Ehegatten herstammenden ganerbschaftlichen Stücke nicht bloss nutzniesslich, sondern zu Eigenthum, jedoch unbeschadet des Rechts der Ganerben, jene Stücke gegen Bezahlung des Werths einzulösen (50, 60, 69, 90). Hatte sie jedoch der überlebende Ehegatte ungestört bis zu seinem Ableben besessen und waren sie danach auf seine Erben übergegangen, dann war das Abtriebsrecht erloschen (60).

Ebenso musste, wenn ein Kind erster Ehe, dem von dem verstorbenen Elterntheil Erbgut zugefallen war, dieses in Folge seiner Verheirathung an einen andern Ort verkaufen oder verpfänden musste, der überlebende Elterntheil, der zu den „Fremden", nicht zu den Ganerben gehörte, diesen, also den nächsten Verwandten des verstorbenen Elterntheils, nachstehen (202).

15. War auf einem ganerbschaftlichen Grundstück ein Gebäude errichtet worden, so war dies, da die Gebäude nur zur fahrenden Habe gerechnet wurden, für die Qualification des Grund und Bodens an und für sich ohne Einfluss. „Der Bau verlegte nicht den Boden, sondern der Boden den Bau", wie es die Schöffensprüche ausdrücken, d. h. das nächste Geblüt konnte, wenn ein Fall eintrat, in welchem es das Abtriebsrecht geltend machen konnte, die Herausgabe des Grundes mit dem Gebäude verlangen. Nur wenn letzteres mit Vorwissen und Bewilligung der Ganerben errichtet worden war, konnte der Erbauer beanspruchen, dass es ihm belassen bliebe; jedoch gegen Entschädigung in anderem Gelände und zwar von doppeltem Flächengehalt, zwei Schuh für einen (31).

Die Auslegung, welche Stölzel S. 572 dem Schöffenspruch vom 5. September 1653 (31) giebt, dass als Regel der Bau den Boden verlege und dass daneben als zweite Frage diejenige, ob das Erbe die Fahrniss oder die Fahrniss das Erbe verlege, aufgeworfen und in anderem Sinne beantwortet werde, kann hiernach nicht für richtig erachtet werden. Gebäude und Fahrniss sind nicht Gegensätze, sondern synonym und die Regel ist gerade, dass der Bau oder die Fahrniss den Boden, d. h. das Erbe, das Ganerbgut, nicht verlege. Unter den gemeinen Rechten, bei denen es belassen werden soll, wenn der Bau ohne Bewilligung der Ganerben errichtet worden ist, ist eben der allgemeine Grundsatz des Landrechts, des Grundsbrauchs, zu verstehen, wonach die Erbgüter als „anhangende" Güter den Ganerben nicht entzogen werden können.

Etwas ganz Anderes besagt der Satz, dass der Bau die Statt verlege, in dem Schöffenspruch vom 9. März 1769 (180). Dort ist nur ausgesprochen, dass der Erbauer und Besitzer eines Hauses die auf den Häusern haftenden oder auf sie repartirten Abgaben auch dann leisten müsse, wenn der Grund und Boden herrschaftlich, adelig, Deutschordens-, Universitäts- oder Kirchengut, also für sich abgabefrei sei.

16. Die ganerbschaftlichen Ansprüche geltend zu machen, war in jedem einzelnen Falle der nächste Verwandte berechtigt, welcher mit dem letzten Inhaber von einem gemeinschaftlichem Stammvater abstammte, der das fragliche Grundstück besessen hatte, in dessen Stamm es gehörte, der communi stipiti proximior oder, wie die Schöffensprüche sagen, das nächste Geblüt, und wenn dieser nicht wollte, der Nächstfolgende (14, 46, 61, 66, 75, Eigenb. § 6). Waren also z. B. einem Kinde von seinem verstorbenen Elterntheil solche Grundstücke zugefallen und es starb nachher, so wurde es zwar von dem überlebenden Elterntheil und seinen Geschwistern beerbt, allein ganerbschaftliche Rechte konnte Ersterer an jenen Grundstücken nicht erwerben, weil der ihm und seinem Kind gemeinschaftliche Stammvater dieselben nicht besessen hatte. Er musste sie vielmehr denjenigen, welche mit des Kindes vorher verstorbenem Elterntheil, von dem die Stücke herrührten, am nächsten verwandt waren, gegen Ersatz des Werthes überlassen, er musste, wie die Schöffensprüche sagen, von ihnen „abgelegt nehmen".

Traten mehrere gleich nahe Prätendenten auf, so bezahlten sie das Kaufgeld gemeinschaftlich und theilten das erkaufte Stück oder die erkauften Stücke gleichheitlich unter sich (62, 126, 204). Gleich nahe waren auch Stiefgeschwister, wenn es sich um Erbgüter handelte, welche von dem gemeinschaftlichen Elterntheil her-

rührten. Sie konnten also, wenn Jemand die ihm bei der Erbvertheilung zugefallenen Grundstücke dieser Art seinen rechten Geschwistern verkaufen wollte, Mitbetheiligung am Kauf verlangen (58).

Die Herausgabe des betreffenden Antheils in Natur konnte jedoch nur derjenige beanspruchen, welcher im Orte wohnte und ein Zehendmann war, d. h. ein Gemeindsmann, der die auf dem Gute lastenden Dienste und Gülten leisten konnte. War er dies nicht oder wohnte er nicht in dem Orte, bei welchem die Güter lagen, so musste er sich mit einem Pfandgeld abfinden lassen und die Stücke selbst dem Andern in antichretischem Besitz lassen, wovon unten die Rede sein wird.

Nur dieses letztere Recht konnte auch für Minderjährige, welche unter Vormundschaft standen, eben weil sie keine Zehendmänner waren, geltend gemacht werden (30, 43, 57, 70, 83, 85).

Auf gleichem Grund beruht die Bestimmung, dass Jemand, der sein Gut übergeben hatte, einzelne Stücke davon zu seiner Benutzung nicht beanspruchen konnte (115, cf. auch 105, welcher Spruch nicht aus dem Breidenbacher Grund herrührt).

Zum Beweise der Erbberechtigung genügte das Zeugniss der Blutsverwandten und Ganerben (Eigenb. § 8).

Ein Fremder, ein nicht demselben Stamm Angehöriger, mochte er auch selbst Erbe eines Berechtigten sein, konnte, selbst wenn es im Interesse der besitzenden Ganerben gelegen hätte, z. B. wenn diese gern ihre nicht an ihrem Wohnorte gelegenen Grundstücke vertauschen wollten, diese nicht erwerben (10, 173), also noch viel weniger ein Ablösungsrecht geltend machen (111, 169, Eigenb. § 8). Es sollte eben nicht nur ein Zerreissen der Stammgüter, sondern auch der darauf lastenden Dienste und Abgaben vermieden, mithin nicht nur das Interesse der Ganerben, sondern auch dasjenige des Herrn gewahrt werden (19, 36). Selbst wenn es sich nur um Ueberlassung von Grundstücken zur Benutzung handelte, musste der Fremde zurückstehen, wenn ein „Gegenerbe“ sie zu haben wünschte (171).

Jenes Interesse war in noch höherem Grade massgebend für die Bestimmung, dass ein landgräflich eigener Mann bezüglich der landgräflich eigenen Güter das Vorrecht vor einem Breidenbach'schen Mann hatte[1]) und von diesem selbst Abtretung des in dessen Besitze befindlichen landgräflichen Eigenguts gegen Erstattung des Kaufgeldes verlangen konnte (91) und umgekehrt war es, wenn es

[1]) So erkannt am 7jähr. Eigengericht am 4. Aug. 1750. Cf. Bericht der Herren von Breidenbach § 17 und Gegenbericht des Amtmanns Klipstein.

sich um Vogtgüter handelte. Der Schöffenspruch vom 29. Februar 1588 (2) sagt: Wer seinen Anspruch auf Abtretung von Vogtgütern geltend machen wolle, müsse es dem Besitzer 14 Tage und 3 Tage vor Petritag durch den Breidenbach'schen Schultheisen ansagen lassen, ihm sodann auf Petri 3 Heller bringen und auf einen dreibeinigen Stuhl oder, wenn er einen solchen nicht finde, auf die Schwelle legen, nach Petri aber binnen 14 Tagen im Beisein zweier Breidenbach'scher Männer Silber und Gold, womit er das Gut ablösen wolle, vorzeigen.

Der gleiche Grundsatz galt entsprechend im umgekehrten Fall. In dem Berichte des Amtmanns Klipstein vom 10. März 1753 sind in § 20 folgende zwei Sprüche der Vogtschöffen mitgetheilt:

vom Jahre 1551:

Der Schöpfe erkendt mit recht, wo ein landgräfischer Mann, der feud Güther hätte, und ein feudmann käme und geb ihm sein aussgelegt geld wieder, so soll der landgräfische Mann sein aussgelegt geld wieder nehmen und dem feudMann die güther folgen lassen;

vom Jahre 1634:

Die Schöpfen erkönnen zu recht, weilen alt herkommens dafern ein landgräfischer Vogt Güther in unter Pfands oder Kauf weiss ine hätte, so in die Vogtey gehören, dass billig der landgräffische deroselben soll abtreten, sein Geld wieder nehmen und dem Vogtmann überlassen, wie dann Henche Wagner zu Oberhörlen solcher soll abstehen und Jost Breidenstein und Consorten soll abfolgen lassen.

Noch in anderer Beziehung waren die landgräflich leibeigenen Leute begünstigt. Wenn nämlich ein Breidenbach'scher Leibeigener ein landgräfliches Gut zu Landsiedelleihe inne hatte und ein landgräflicher Mann wünschte dasselbe zu haben, so sollte es jenem genommen und diesem zu demselben Leihpreis gegeben werden, sofern dies nicht mit einer Ersterem ertheilten amtlichen Urkunde im Widerspruch stand (Eigenb. § 4).

17. Eine sonst in Deutschland selten vorkommende Bestimmung findet sich wegen des Medums oder Medems, allerdings nur in einem Spruche vom 8. Juni 1596 (7), so dass es zweifelhaft erscheint, wie lange sie practische Bedeutung gehabt hat. Wenn nämlich Jemand ein Grundstück wüst liegen liess und ein Anderer nahm es in Bau und Benutzung, so sollte dieser die Wahl haben, ob er mit zwei Saaten abstehen oder ob er drei Saaten haben und den Medum davon geben wollte. Der Eigenthümer erhielt also für die Benutzung seines Grundstücks durch einen Dritten, wenn diese zwei Jahre dauerte, Entschädigung dadurch, dass dasselbe in urbaren Zusand versetzt worden war und, wenn der Andere es drei

Jahre lang benutzte, weiter durch eine besondere Abgabe. Diese Abgabe bestand in dem siebenten Theil der nach Abzug des Zehnten verbliebenen Erndte, welcher in jedem der drei Jahre zu geben war. Der Aussteller musste es dem Eigenthümer ansagen, wann er die Früchte binden wollte, konnte aber, wenn derselbe nicht erschien, unter Zuziehung desjenigen, der den Zehnten erhoben hatte, oder eines anderen Mannes den siebenten Theil selbst aussondern und liegen lassen und das übrige nach Haus bringen [1]).

Diese Abgabe ist auch erwähnt in einem im Archiv zu Coblenz befindlichen Verzeichniss der Besitzungen und Rechte der Herren von Gleiberg „Glypergs alt Buchlin" vom Jahre 1412. Dort ist unter den von den Dörfern Heuchelheim und Kinzenbach zu beziehenden Abgaben aufgeführt: Item der medum in der blichen awe des gehörit gein Glyperg als viell als in die Burg zu den Giessen [2]).

Haltaus, glossarium germanicum, giebt auch keine Erklärung über die Bedeutung des Wortes Medem, sondern erwähnt nur, dass es in einer Urkunde vom Jahre 1334 zur Bezeichnung eines dem Capitel zu Wetzlar zustehenden Rechts vorkomme [3]).

Es erinnert dieses Institut, wie es nach dem Grundsbrauch vom 8. Juni 1596 bestanden hat, zwar an die römisch rechtliche Bestimmung vom ager desertus in const. 8 C. XI. 58, hat jedoch keinenfalls einen Zusammenhang damit.

18. Ein eigenthümliches Verhältniss bestand bezüglich der s. g. Pfandgüter. Nach der auch im Grund Breidenbach geltenden Erbfolgeordnung erbten die Kinder das Vermögen ihrer Eltern zu gleichen Theilen und auch die ganerbschaftlichen Grundstücke wurden gleichmässig unter sie vertheilt. Wenn nun aber Eins der Kinder in ein anderes Dorf heirathete oder aus einem andern Grunde wegzog, so musste es seinen Antheil an jenen Gütern, da es ihn nicht verkaufen durfte, den im Ort verbleibenden Ge-

---

[1]) Cf. Richard Schröder, die Ausbreitung der salischen Franken S. 163; die Franken und ihr Recht in der Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. XV S. 66 ff.

[2]) v. Ritgen, Gesch. d. Burg Gleiberg im II. Jahresbericht des oberhess. Vereins f. Localgesch. S. 24. 58. 67.

[3]) In dem Verzeichnisse der Acten, welche von dem Regierungsrath Steck als Commissär zur Untersuchung verschiedener Beschwerden der Herren von Breidenbach im Jahre 1738 aus der Registratur der Regierung zu Giessen erhoben wurden, sind auch aufgeführt: „Fürstl. Fiscalis sodann sämmtliche von Breidenbach contra die Gemeinden Wallau und Weifenbach pcto des Medums", jedoch ohne Angabe eines Jahrs. Wo dieselben hingekommen, liess sich nicht ermitteln. In den Verzeichnissen der im Jahre 1867 von dem damaligen Hofgericht der Provinz Oberhessen an Preussen abgegebenen Acten sind sie nicht aufgeführt.

schwistern gegen eine dem Werth nicht gleich kommende, durch Uebereinkunft ermittelte Summe, ein s. g. Pfandgeld, belassen. Derjenige, welcher das Pfandgeld gab, bekam die betreffenden Grundstücke nur als Pfandstücke in antichretischen Besitz. Sein Recht bestand nur in dem seinerseits allerdings unaufkündbaren Anspruch auf Rückzahlung des Pfandgeldes und in der Befugniss, die Pfandstücke an Stelle eines Zinsenbezugs zu benutzen. Zur Bezeichnung des Objects dieses Rechts wird wegen seiner doppelten Natur als Forderung und als dingliches Recht bald der Ausdruck „Pfandgeld“ bald der „Pfandgüter“ gebraucht. In Bezug auf den Besitzer kamen die Forderung bezw. die Pfandgüter nur als fahrende Habe in Betracht und unterlagen den hierfür massgebenden Grundsätzen (21, 27, 72).

Der Empfänger des Pfandgelds behielt das Eigenthum an den Pfandgütern. Kehrte er in das Stammdorf zurück, so konnte er dieselben gegen Zahlung des früher erhaltenen Pfandgelds von jedem derzeitigen Besitzer einlösen. Gleiches Recht hatten seine Descendenten bis zum entferntesten Grade — denn es gab keine Verjährung der dessfallsigen Ansprüche (107) — jedoch unbeschadet des Rechts derjenigen, welche mit dem gemeinschaftlichen Stammvater näher verwandt waren, als jene, die Grundstücke von ihnen wieder einzulösen. Der nähere Grad war hierbei so massgebend, dass trotz der R.-K.-G.-O. von 1500 Art. XVIII und des R.-A. von 1521 § 17 und 18 die um einen Grad entfernteren Verwandten, welche nach römischem Recht kraft Repräsentationsrechts die Stelle ihres Erblassers vertraten, nicht mit dem näheren Verwandten concurrirten. Es konnten also z. B., wenn Jemand Pfandgüter einlösen wollte, wohl die im Ort wohnenden Geschwister, aber nicht die Geschwisterkinder Betheiligung daran verlangen. Wohl aber konnten sie dies, sowie jene Güter in die Hände eines Anderen kamen, der mit dem gemeinschaftlichen Stammvater gleich nahe verwandt war[1]). In Folge dieses das Ganerbenrecht charakterisirenden Grundsatzes konnten diejenigen, welche von ihren Ascendenten herrührende Pfandgüter einlösen wollten, ein gleiches Recht auch bezüglich aller Pfandstücke geltend machen, welche von Seitenverwandten herrührten, sofern sie nur mit diesen in gleichem Grade, wie der dermalige Besitzer, oder näher verwandt waren (32, 174). In ersterem Fall musste der Besitzer mit ihnen theilen, im zweiten Fall ganz abstehen. Das Pfandgeld musste ihm zum entsprechenden Theil bezw. ganz ersetzt werden.

[1]) Bericht Klipsteins § 13.

Andere, als die zu dem Stammgut, von dem das betreffende Pfandstück ein Bestandtheil war, berechtigten Erben hatten ein Einlösungsrecht nicht (87).

Hatte jedoch Jemand die ihm bei der Theilung zugefallenen Pfandgüter — etwa weil er aus dem Orte wegzog — an Fremde herausgegeben und das Pfandgeld sich von denselben bezahlen lassen, es „abgelegt genommen", dann konnte er später, wenn er an den Ort zurückkehrte, dies nicht rückgängig machen und die Pfandgüter nicht wieder einlösen (112).

Die Gleichberechtigung der Ganerben an den ganerbschaftlichen Grundstücken erforderte es, dass diese auch nicht durch einseitige Verfügung beeinträchtigt werden konnten. Wenn z. B. einem Kinde in den Ehepakten Pfandgüter voraus zugetheilt worden waren, so konnten die Geschwister Herausgabe und Theilung gegen Zahlung des Pfandgelds verlangen, vorausgesetzt, dass es s. g. Erbgüter waren. Von Fremden herrührende Pfandgüter brauchte jenes Kind seinen Geschwistern nicht zur Einlösung zu gestatten (53, 127, 129, 195). Solche Pfandgüter als Annexe der Pfandforderungen waren fahrende Habe und unterlagen also der freien Disposition der Inhaber. War eine Bestimmung darüber nicht getroffen, so kamen sie bei einem Erbfall an die Kinder zur geschwisterlichen Theilung trotz der grossen Inconvenienzen für den Pfandschuldner, der nachher oft nicht wusste, wo er sein Eigenthum suchen sollte (214).

Auch bei den Pfandgütern galt der Grundsatz, dass derjenige, welcher sie einlösen wollte, ein Zehendmann sein musste (16) und dass der Inländer den Vorzug vor dem Ausländer hatte (37).

In welchem Verhältniss das Pfandgeld zu dem Werth der Grundstücke stand, darauf kam nichts an. Eine Nachschätzung dieser fand nicht statt und derjenige, welcher die Abtretung verlangte, konnte nicht eine Reduction des Pfandgelds nach dem Werth verlangen, sondern musste die Stücke, wenn er das Pfandgeld nicht bezahlen wollte, dem seitherigen Inhaber in antichretischem Besitz lassen (65, 117). Derselbe Grundsatz galt, wenn Zehnten verpfändet waren (220).

Derjenige, welcher Pfandgüter einlösen wollte, war aber noch in anderer Beziehung begünstigt. In der Erwägung, dass demselben, wenn sein Vorfahr vor langen Jahren aus dem Orte, bei dem die Güter lagen, weggezogen war, diese Güter nicht wohl bekannt sein konnten, war der Besitzer derselben verpflichtet, von allen ganerbschaftlichen Grundstücken, welche er besass, nachzuweisen, wie er sie bekommen und welche als Erbgüter auf ihn übergegangen seien. Er konnte

sich namentlich, wenn seit dem Wegzug desjenigen, welcher seinen Antheil am Gut gegen Pfandgeld seinen Geschwistern gelassen hatte, unter den Nachkommen der im Ort Verbliebenen — wie dies in der Regel der Fall gewesen sein wird — Erbtheilungen bezüglich der ganerbschaftlichen Grundstücke stattgefunden hatten, auf das Zeugniss dieser Erben, s. g. Beweisleute, berufen. Konnte er aber jenen Beweis nicht liefern, so musste er den Manifestationseid leisten und wenn er dies nicht konnte, musste er sämmtliche in seinem Besitz befindliche ganerbschaftliche Grundstücke gegen Ersatz des Pfandgeldes ganz oder zur Hälfte herausgeben, je nachdem der sie Begehrende mit dem gemeinschaftlichen Stammvater näher als er selbst oder gleich nahe verwandt war (32, 100, 113, 159, 199).

Uebrigens war die Uebergabe in antichretischen Besitz die allgemein übliche Form der Pfandbestellung, insbesondere auch zur Sicherung von Darlehen. Gerade darauf dürften sich die Bestimmungen beziehen, dass, wenn über die Zeit der Einlösung in der errichteten Urkunde etwas festgesetzt war, es hierbei sein Bewenden behielt, wenn aber nichts darüber gesagt war, die Einlösung der verpfändeten Aecker nur innerhalb acht Tage vor oder nach Petritag und der Wiesen nur innerhalb acht Tage vor oder nach Walpurgi geschehen konnte, für letztere auch die Kündigung auf Petritag geschehen musste, und dass, wenn diese Fristen versäumt wurden, der Pfandgläubiger berechtigt war, die Pfandstücke (in dem betreffenden Jahr) noch zu behalten und statt Zinsengenusses zu benutzen und zu ihrer Herausgabe nicht genöthigt werden konnte (8, 108, 156). Es ist dies, wie das Landgericht Biedenkopf in seinem Berichte vom 21. Mai 1860 sagt, ein zu jener Zeit noch im Rechtsbewusstsein des Volks wurzelnder Grundsatz, indem es allgemein als unbillig gefunden würde, Aecker nach der Ausstellung oder Wiesen vor der Heuerndte einlösen zu wollen. In Folge solcher antichretischen Verpfändungen blieben die Pfandstücke oft Jahrhunderte lang in den Händen der Pfandgläubiger und ihrer Erben und zwar nach Ausweis des erwähnten Berichts vielfach noch bis jetzt. Bei Aufstellung der Grundbücher im laufenden Jahrhundert wurden sie ohne Erwähnung der Pfandeigenschaft den Besitzern zugeschrieben und danach bei Theilungen vielfach wie Erbgüter behandelt, so dass mancher Process entstand, in welchem sie in Folge des gestiegenen Güterwerths von den Verpfändern bezw. deren Erben reclamirt wurden.

19. In den Gerichten Eisenhausen und Lixfeld war übrigens die Ganerbschaft schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Abgang gekommen, so dass hier die Bestandtheile der

früheren Stammgüter als freies und unbeschränkt veräusserliches Eigenthum der Besitzer behandelt wurden. In den Gerichten Breidenbach und Roth dagegen hatte sie sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein erhalten [1]). Sie hatte die grössten Nachtheile im Gefolge. Zunächst war es neu Einziehenden ganz unmöglich, Grundstücke zu erwerben und in ruhigem Besitz zu behalten. Namentlich galt dies auch von Beamten, insbesondere den herrschaftlichen Schultheisen. Schon im Jahre 1583 klagt ein Schultheis hierüber und bittet darauf gestützt um leihweise Belassung von einigem landgräflichen Gut und noch in einem Berichte der Regierung zu Giessen vom 24. März 1787 wird dieselbe Klage erhoben [2]). Dann aber kann man sich denken, wie in dem steten Wechsel der Grundstücke, der Unsicherheit des Besitzes in den Händen des jeweiligen Inhabers, der stattgehabten, bis ins Kleinste gehenden Theilung der Parzellen, der Schwierigkeit der Ermittlung, was Erbgut und was Pfandgut war, eine reiche Quelle von Processen und Streitigkeiten jeder Art lag [3]). Vortheile bot die Ganerbschaft gar nicht, so sehr sich auch Estor [4]) bemüht, solche aufzufinden. Dies veranlasste denn auch eine tief eingreifende Verordnung vom 19. Juni 1797 (Anl. D.), welche die Aufhebung der ganerbschaftlichen Verfassung energisch vorbereitete und auch herbeiführte, unterstützt durch das Gesetz vom 15. Mai 1812, die Aufhebung der Retracte betreffend.

Ein Ueberbleibsel scheinen noch die in einzelnen Orten bestehenden s. g. Privat-Gemeinden zu sein. Es sind dies grössere Gütercomplexe, die im ideellen Privateigenthum der mit Gütern in der Gemarkung ansässigen Personen stehen. Sie haben auch das mit der alten Ganerbschaft gemein, dass sie häufige Streitigkeiten darüber hervorrufen, wer als Miteigenthümer daran berechtigt ist und wie die Nutzungen zu theilen sind. Man könnte zwar hierbei auch an Reste der alten Markgenossenschaften denken. Allein es finden sich sonst nirgends Angaben, welche darauf hindeuteten, dass, soweit die Kunde zurück reicht, ausser den im Besitze der Privaten befindlichen Grundstücken noch ungetheilte im Gesammteigenthum der Gemeinden stehende Ländereien — mit Ausnahme von Waldungen — vorhanden gewesen seien, und dann fehlt es auch bei den Privat-Gemeinden durchaus an einem Organ, welches an die

1) Bericht Klippsteins, Anm. ad § 1. S. 7 der Abschr.

2) Marb. Acten XII. 1.

3) Cf. Hess. Darmst. Landzeitung von 1791 No. 7.

4) Kl. Schriften II. S. 344.

Stelle der früheren Markvorstände getreten wäre, bei der Vertheilung der Grundstücke und der Nutzungen mitzuwirken und die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten hätte. Auch das vormalige Landgericht Biedenkopf geht in seinem Berichte an das Hofgericht zu Giessen vom 21. Mai 1860 von der oben vertretenen Ansicht aus.

Eheliches Güterrecht und Erbrecht.

20. Bei dem festen Verbande, in welchem die ganerbschaftlichen Grundstücke zu dem Stamm standen, war der Einfluss der Ehe auf sie, ein Einräumen von Rèchten daran an den Ehegatten nur gering. Sie blieben vielmehr besonderes Eigenthum desjenigen Ehegatten, von dem sie herstammten und gingen nach dessen Tod dem Eigenthum, wenn auch nicht sofort der Nutzung nach, auf seine gesetzlichen Erben über. Anders verhielt es sich mit dem Gegensatze davon, der s. g. fahrenden Habe, deren Begriff eben, weil er Alles umfasste, was nicht Ganerbgut war, in einer ganz merkwürdigen Weise ausgedehnt war. Es wurden nämlich dazu gerechnet:

a) vor Allem die eigentlichen Mobilien, mithin auch das Vieh und die vom Boden getrennten Früchte (52, 63, 86). Das Nachheu oder Grummet wurde, wenn das Heu selbst zur Zeit der Auseinandersetzung zwischen den Ganerben und demjenigen, welcher auf die fahrende Habe Anspruch hatte, bereits geerndtet war, als ein Zugehör dieses angesehen (77, 122). Die stehenden Früchte gehörten zum Erbgut, die Besserung aber zur Fahrniss und darum hatte der zur fahrenden Habe Berechtigte bei einer Auseinandersetzung mit den Ganerben, wenn die Theilung vor Walpurgi vorgenommen wurde, die Besserung nach einer Taxation des darauf gemachten Aufwands, nach Walpurgi aber den Werth der Erndte zur Zeit der Theilung anzusprechen. So scheinen wenigstens die Sprüche vom 6. Mai 1745 (76) und 9. Juni 1763 (123) aufgefasst werden zu müssen.

b) Zur Fahrniss gehörten weiter die Ausstände und namentlich das Pfandgeld. In Folge hiervon konnte derjenige, welcher Anspruch auf die fahrende Habe hatte, auch die antichretisch in's Pfand gegebenen Güter in Besitz und Genuss verlangen (27, 44, 52, 63, 72, 128, 215).

c) Sodann gehörten dahin nach dem Grundsatz: „Alles, was

die Fackel verzehrt, ist Fahrniss"[1]) alle Gebäude (4, 22, 44, 52, 63). Dieser Grundsatz war natürlich den römisch rechtlich gebildeten Juristen unfasslich und Professor Mogen zu Giessen[2]) erzählt uns darüber: Georg Hansmann von Gönnern habe als Erbe der von einem Dritten hinterlassenen Mobilien den Erben der Immobilien auf Herausgabe des Hauses verklagt und dieses vom Amtmann zu Breidenbach zugesprochen bekommen. Der Gegner habe hiergegen die Appellation an die Regierung zu Giessen verfolgt und Hansmann darauf seine Vertheidigung einem berühmten Advokaten übertragen. Dieser habe ihn aber weggewiesen mit den Worten: „Suche dir einen anderen Anwalt. Das ganze Colleg würde mich, einen ergrauten Juristen, einen Narren schelten, wenn ich den Grundsatz vertheidigen wollte, dass Gebäude zu den Mobilien zu rechnen seien." Auf die Erwiederung des Bauern: „Herr Doctor! schreibt nur, was die Fackel verzehrt, ist Fahrniss", sei er jedoch stutzig geworden, habe die Möglichkeit eines diesen Grundsatz anerkennenden Gewohnheitsrechts unterstellt und den Rechtsuchenden angewiesen, einen Ausspruch der Breidenbacher Schöffen zu erwirken, der denn auch jenen Grundsatz als vollkommen richtig bestätigt habe. Es ist dies der Spruch vom 29. Februar 1627 (4). Die Regierung zu Giessen habe darauf nochmals das Breidenbacher Schöffengericht zur Aeusserung aufgefordert und nachdem dieses am 21. Februar 1632 seinen früheren Ausspruch wiederholt (22), das Urtheil erster Instanz bestätigt und seitdem sei der erwähnte Grundsatz auch von den oberen Gerichten stets anerkannt worden.

Die bei einem Haus befindlichen Gärten unterlagen jedoch, wenn sie als besondere Grundstücke vermessen waren, nicht der gleichen Beurtheilung, wie das Haus (73, 84).

d) Mogen erzählt sodann weiter, es sei ihm das Bedenken gekommen, ob auch steinerne Häuser zu den Mobilien gerechnet würden und ob nicht auch die Bäume und ganze Waldungen, weil diese doch auch von der Fackel verzehrt würden, als dazu gehörig angesehen würden. Er habe sich desshalb an den Schöffenstuhl zu Breidenbach gewandt und von diesem am 23. Juli 1759 vollständig bestätigende Antwort erhalten (222). Der Gerichtsschreiber habe noch dazu bemerkt, die Schöffen hätten nicht anders antworten können, als dass sowohl steinerne Häuser, die doch mehrentheils

---

[1]) Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter S. 65. Eisenhart, Sprichwörter S. 74. 188.

[2]) Meditatio de aedificiis et arboribus radicatis jure Germanico non inter res immobiles sed mobiles referendis. 1759.

von Holz ausgebaut, somit allezeit pro parte vom Brand verzehret werden könnten, als auch Waldungen zur Fahrniss gerechnet würden.

21. Bezüglich dieser fahrenden Habe entstand nun durch die Verheirathung eine particulare Gütergemeinschaft, welche sowohl alle Fahrnissgegenstände, die der eine oder der andere Ehegatte einbrachte, als Alles, was während der Ehe errungen wurde, umfasste. Zu letzterem gehörten indessen auch in der Ehe angekaufte Immobilien, selbstverständlich unbeschadet des Rechts der Ganerben, diese Grundstücke einzulösen, falls der Ueberlebende in dem betreffenden Stammgut nicht mitbeerbt war, d. h. nicht selbst zu den Ganerben gehörte. War dagegen dieses der Fall, so brauchte er nicht „davon abgelegt zu nehmen", vielmehr gingen die Grundstücke alsdann auf seine Erben über (218).

Die Frau erwarb selbst dann die Hälfte, wenn in dem Kaufbrief auch nur der Mann allein als Käufer genannt war, und dieser konnte demgemäss so erworbene Grundstücke auch nicht ohne Zustimmung der Frau verkaufen (179, 212).

Andrerseits waren auch die während der Ehe zu Zwecken derselben contrahirten Schulden, die eigentlichen Eheschulden, gemeinschaftlich und mussten von jedem Ehegatten zur Hälfte bezahlt werden. Einer besonderen Verbürgung der Frau bedurfte es zur Begründung dieser ihrer Verpflichtung nicht (221). In Folge davon mussten z. B. die Frau oder deren Erben auch zur Einlösung von Grundstücken beitragen, welche während der Ehe antichretisch verpfändet worden waren. Wenn also die Frau in zwei Ehen gestanden hatte, mussten die Kinder zweiter Ehe als Miterben ihrer Mutter zur Einlösung von in erster Ehe verpfändeten Grundstücken auch dann contribuiren, wenn sie an diesen, weil es Erbgüter des ersten Mannes waren, keinen Theil hatten.

Nach dem Tode des einen Ehegatten wurde die Gütergemeinschaft, wenn Kinder vorhanden waren, mit diesen fortgesetzt, bis wegen Uebergabe des Guts an Eins derselben oder sonstiger Begründung eines selbständigen Haushalts oder wegen Ueberschreitens des Ueberlebenden zu einer weiteren Ehe eine Abtheilung stattfand.

22. In engem Zusammenhang mit dieser Gütergemeinschaft steht der Grundsatz, dass der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden waren, die gesammte fahrende Habe, mochte sie herkommen, wo sie wollte, als portio statutaria zu Eigenthum bekam (47, 170)[1]. Er behielt sie auch im Falle des

---

[1]) Cf Estor, Marb. Beitr. III S. 47 sub XXII.

Eingehens einer weiteren Ehe (54). Die Beamten scheinen, von dem römischen Recht beeinflusst, auf eine Aenderung dieses Grundsatzes hingearbeitet zu haben. Wenigstens deutet die Frage des Amts Gladenbach, ob die fahrende Habe dem überlebenden Ehegatten auch bei dessen Wiederverheirathung verbleibe und ob die Simmersbacher Schöffen sich von den übrigen absondern wollten, darauf hin. Und die Schöffen waren ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen und nicht mehr selbständig genug und stellten in ihrer Antwort vom 6. April 1788 (120) die Entscheidung dem Amt anheim.

Waren Kinder vorhanden, so fielen die Erbgüter des Verstorbenen ganz, die fahrende Habe aber zur Hälfte an sie. Die andere Hälfte blieb dem überlebenden Elterntheil. Die Schöffen haben sich zwar am 6. October 1757 (104) dahin ausgesprochen, dass sie sich keines Falles erinnerten, in welchem darüber Streit entstanden sei, ob der überlebende Ehegatte auch dann, wenn Kinder in der Ehe erzielt worden seien, mit Ausschliessung dieser die Fahrniss geerbt habe, dass aber niemal seine Ablegung geschehen sei. Allein dieser Schlusssatz möchte doch wohl nur darin seinen Grund haben, dass dem überlebenden Ehegatten die fahrende Habe wegen seines Leibzuchtsrechts belassen werden musste.

Heirathete derselbe wieder, so konnte er seinem zweiten Ehegatten nur die Hälfte der ihm zugefallenen Hälfte oder ein Viertheil der ganzen fahrenden Habe zuwenden (56, 96). Es war dies also wesentlich verschieden von der römisch rechtlichen Bestimmung, wonach dem zweiten Ehegatten nicht mehr zugewendet werden kann, als einem Kind erster Ehe.

Der zweite Ehegatte konnte aber auch ohne besondere Zusicherung bei der Verheirathung jenes Viertheil oder die Hälfte der halben Fahrniss, welche dem andern Ehegatten aus dessen erster Ehe zugefallen war („die Hälfte der Fahrniss, so in erster Ehe noch nicht vergeben war") wenigstens dann ansprechen, wenn er selbst ein „Landrecht", d. h. die nach Landrecht (nach Grundsbrauch) übliche Bräutelgabe (67) in die Haushaltung eingewendet hatte (217). Es wurde also zur Begründung der Gütergemeinschaft und des Rechts auf die fahrende Habe für nothwendig erachtet, dass beide Theile auch etwas in die Ehe eingebracht hatten.

Der erwähnten Bestimmung über das Mass dessen, was Jemand, der aus erster Ehe Kinder hat, seinem zweiten Ehegatten zuwenden durfte, entsprechend konnte z. B. ein Mann der zweiten Frau nicht zusichern, sie solle Besitzerin und Verlegerin des von seinen Eltern ihm und seiner ersten Frau übergebenen Hauses sein, d. h. sie solle

das ganze Haus zu Eigenthum bekommen und die Kinder erster Ehe mit ihren Erbansprüchen in Geld abfinden können. Ebenso war es unzulässig, zu bestimmen, die zweite Frau solle, auch wenn Eins der Kinder erster Ehe in das Haus heirathete, die Haushaltung ungetheilt fortführen, es sei denn, dass eine vollständige Auseinandersetzung stattgefunden hatte und den Kindern erster Ehe das mütterliche Vermögen herausgegeben, das väterliche aber, weil daran der Frau die Leibzucht zustand, festgestellt worden war (216).

23. Der unter 22 erwähnte Grundsatz erlitt unter Umständen eine wesentliche Modification. In den Ehe- und Uebergabsverträgen, durch welche jungen Eheleuten von den Eltern des Einen das Gut übergeben wurde, fand nämlich regelmässig auch eine Bestimmung für den kinderlosen Sterbfall eine Stelle und zwar wurde ein Unterschied gemacht, je nachdem sich dieser Sterbfall vor oder nach Ablauf eines Jahres ereignen würde. Für den ersten Fall wurde die Formel gebraucht: „Die Jahresfrist wird auf (z. B. 100 fl.) festgesetzt", d. h.: Stirbt der Ehegatte, von dessen Eltern der übergebene Hof herrührt, während des ersten Jahres, ohne dass Kinder vorhanden sind, dann hat der überlebende Ehegatte, welcher in das Haus geheirathet hat, an diesem kein festes Miteigenthum, muss vielmehr wieder abziehen gegen Zahlung der „Jahresfrist" und kann keine Ansprüche auf eine weitere „Ablage" bilden. Ereignete sich jener Sterbefall nach Ablauf eines Jahres, dann war der Uebergabsvertrag an sich bindend, jedoch musste der Ueberlebende, wenn die Schwiegereltern, die Uebergeber, noch lebten, es sich gefallen lassen, dass ihm diese statt des Hauses dessen Werth bezahlten und es einem Anderen ihrer Kinder übergaben (97). Der Grund hiervon lag in dem Bestreben, auch Haus und Hof, obgleich diese nicht zu den Erbgütern, sondern zu der fahrenden Habe gehörten, wegen der doch bestehenden Verbindung mit dem Gut möglichst der Familie zu erhalten. Der Anspruch des zum Abzug gezwungenen letztlebenden Ehegatten im Uebrigen auf Herausgabe seiner Illaten, jedoch abzüglich der Hochzeitskosten, auf eine Bräutelgabe in gleichem Betrage, wie sie den Geschwistern des verstorbenen Ehegatten zugesagt worden war, auf sämmtliche Mobilien des Letzteren und auf die Hochzeitsgeschenke blieb bestehen (98).

24. Eine Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Bezahlung der Schulden war mit dem Anfall der fahrenden Habe an und für sich nicht verbunden. Zufolge der Gütergemeinschaft hatte er nur die Hälfte der Eheschulden zu tragen. Soweit eine Schuldverbindlichkeit des Verstorbenen existirte, ging sie auf seine Erben über. Als solche erscheinen nur diejenigen, welchen die Erbgüter

zufielen, eben weil die dem überlebenden Ehegatten zukommende fahrende Habe nur portio statutaria war (170, 203). Eine Ausnahme fand jedoch dann statt, wenn in den Ehepacten bestimmt war, dass der Mann die Frau bei sich in Haus und Hof und alle fahrende Habe „in Lust und Unlust“ nehme oder wenn eine solche Bestimmung im Uebergabsvertrag getroffen war. Dann musste der überlebende Ehegatte im kinderlosen Sterbfall alle Schulden, auch die des Erstverstorbenen und die vor der Ehe vorhandenen, bezahlen. Der Ausdruck „Unlust“ bezeichnete gerade die Schulden (219).

25. Ausser der fahrenden Habe bezw. der Hälfte derselben bekam der überlebende Ehegatte die Leibzucht an dem gesammten übrigen Nachlass des Erstverstorbenen, einerlei, ob Kinder aus der Ehe vorhanden waren oder nicht. Er hatte in Folge davon die Nutzniessung des ganzen Vermögens, insbesondere auch der zu dem Stamme des verstorbenen Ehegatten gehörigen ganerbschaftlichen Grundstücke, welche die nächsten Erben ihm Zeitlebens lassen mussten (25, 39, 48, 218). Der Spruch 175 bezieht sich offenbar nur auf die Eigenthumsfrage, nicht auf die Leibzuchtsfrage. Selbstverständlich durfte der Berechtigte von dem, was er nutzniesslich hatte, nichts verkaufen oder verpfänden (38). Dieses Leibzuchtsrecht scheint ihm in älterer Zeit unangezweifelt auch dann zugestanden worden zu sein, wenn er sich wieder verheirathete. Denn der Schöffenspruch vom 6. Mai 1634 (23) sagt: Die Kinder erbten das Eigenthum an den nachgelassenen Erbgütern, der überlebende Ehegatte aber bekomme die Leibzucht. Trete derselbe jedoch in die zweite Ehe und sterbe dann, so fielen die Erbgüter ohne Beschränkung an die Kinder erster Ehe, indem die Leibzucht nicht auf den überlebenden zweiten Ehegatten übergehe. Es wird also hier doch vorausgesetzt, dass der überlebende Ehegatte aus der ersten Ehe trotz seines Ueberschreitens zur zweiten Ehe auch während dieser die Leibzucht genossen habe. Der Schöffenspruch vom 12. Juni 1638 (25) erklärt, das Längstlebende habe die Leibzucht zeit seines Lebens, nach seinem Tod fielen die Güter an die nächsten Erben. Ebenso erwähnt der Spruch vom 20. Februar 1690 (39) nichts von einer früheren Beendigung. Erst später scheint durch Einwirkung der Beamten und in Folge des Einflusses des römischen Rechts der Grundsatz Geltung erlangt zu haben, dass die Leibzucht durch Verrückung des Wittwenstuhls verloren gehe. Dem entsprechend hat sich das Gericht Roth am 10. November 1705 und 26. Februar 1714 (41) ausgesprochen. Das Gericht Breidenbach aber blieb noch am 25. Juni 1722 (48) und 7. Mai 1762 (Notiz unter 25) bei seiner früheren Rechtsansicht und nur die Gerichts-

schreiber haben in den Sammlungen der Schöffensprüche abändernde Glossen dazu gemacht. Auch noch am 22. Februar 1772 (194) hat dasselbe Gericht sich auf seinen Spruch vom 6. Mai 1634 berufen und denselben für richtig erkannt, also nicht in Zweifel gezogen, dass durch Ueberschreiten zur zweiten Ehe die Leibzucht nicht verloren gehe. Dagegen vermeinen sie, dass, wenn der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte mit Hinterlassung von Kindern aus erster Ehe sterbe, der überlebende zweite Ehegatte, gleichviel ob Kinder aus zweiter Ehe vorhanden sind oder nicht, die Leibzucht an dem Vermögen des Verstorbenen nicht anzusprechen habe, sondern dessen Nachlass (nicht etwa nur der seither bloss nutzniesslich besessene Nachlass des zuerst verstorbenen ersten Ehegatten) sofort an die Kinder falle, eine Ansicht, die kaum einen rechtfertigenden Grund für sich haben dürfte. Auch der Spruch vom 5. Februar 1784 (216) spricht nur davon, dass nach dem Tode des Mannes, der in zwei Ehen gestanden, den Kindern erster Ehe das Vermögen, welches von deren Mutter herkomme, weil die zweite Frau hieran keine Leibzucht habe, herauszugeben sei, während im Gegensatz davon das väterliche Vermögen der Kinder nur herausgerechnet, also der Leibzucht der zweiten Frau nicht entzogen werden solle. Der Spruch des Gerichts Lixfeld vom 6. April 1788 (120) schliesst sich der Ansicht an, dass die Leibzucht durch Wiederverehelichung verloren gehe und ebenso der Spruch des Breidenbacher Gerichts vom 4. Mai 1795 (218)[1]).

26. Abgesehen von den seither betrachteten Rechten des Ehegatten war die Erbfolgeordnung die des römischen Rechts. In erster Linie erbten die Descendenten, in zweiter die Ascendenten und rechten Geschwister nach Kopftheilen (106, 109, 114, 119) und in dritter die entfernteren Seitenverwandten nach der Nähe des Grades. Stiefgeschwister standen überall einen Grad zurück (80, 125). Hatte also Jemand aus zwei Ehen Kinder und starb dann, so wurde sein Vermögen unter sämmtliche Kinder erster und zweiter Ehe nach Köpfen getheilt (55, 109). Starb dann ein Kind zweiter Ehe, dann wurde es von den übrigen Kindern dieser Ehe und dem zweiten Ehegatten beerbt. Allein die ganerblichen Rechte der Kinder erster Ehe konnten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese waren

---

[1]) Cf. Estor, Marb. Beitr. III S. 47 sub XXI und XXIV. Zur Vergleichung mit anderen im Grossherzogthum Hessen geltenden Partikularrechten bezüglich der ehelichen Güter- und Erbrechte dient die Abhandlung Purgold's im Arch. f. pr. R. N. F. VI. S. 365.

vielmehr befugt, die dem zweiten Ehegatten, ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter, von ihrem Kinde zugefallenen, von dem verstorbenen Ehegatten herrührenden Erbgüter oder Erbgutsantheile gegen billige Entschädigung einzulösen (110, 207).

27. Bei der Theilung des elterlichen Nachlasses, insbesondere auch der ganerbschaftlichen Grundstücke waren alle rechten Geschwister gleichberechtigt (10, 57, 59, 64, 85, 94, 99, 124, 201)[1]. Dem Erwerber einer Hofraithe, welche nicht getheilt werden konnte, war auch das daran gelegene, für dieselbe unentbehrliche Gelände zuzuweisen und den Miterben dagegen Feldgut nach ehrlicher und verständiger Leute Erkenntniss zuzutheilen (11). Bei der Theilung von Grundstücken war Aussteinung und schriftliche Beurkundung nothwendig (29).

In Gemässheit dieses gleichen Rechts musste auch die s. g. Bräutelgabe bei der Theilung conferirt werden. Was nach Landrecht (Grundsbrauch) als Bräutelgabe üblich und beim Mangel anderweiter Bestimmung darunter zu verstehen und einem Kinde, Sohn wie Tochter, bei der Verheirathung zu geben, desgleichen wie hoch es an Geld angeschlagen war, sagt der Schöffenspruch vom 25. November 1733 (67)[2]. Die dem entsprechende Ausstattung wurde selbst „ein Landrecht" genannt (217). Das dort erwähnte Vieh konnte, wenn es vorhanden war, in Natur verlangt, andernfalls musste sich mit der Bezahlung des dafür im Grundsbrauch angesetzten Werths begnügt werden (121, 192). Alle aufgeführten Ausstattungsgegenstände konnten die jungen Eheleute, wenn die Eltern die Haushaltung behielten, in den ersten drei Jahren nicht verlangen, es sei denn, dass die geschwisterliche Theilung früher vorgenommen worden sei. Die Kleidung dagegen hatten sie bei der Verheirathung anzusprechen, wie auch die Kosten der Hochzeit, die Weinkaufskosten, sofort von den Eltern zu bestreiten waren; und zwar hatten die beiderseitigen Eltern dieselben zu gleichen Theilen zu tragen oder die Eltern des Bräutigams das Getränke und die Eltern der Braut die Mahlzeit zu stellen (67, 68, 79, 82, 116).

Waren einem Kinde bei der Verheirathung über das erwähnte Landrecht hinaus Erbgüter zugetheilt worden, so musste es diese zur geschwisterlichen Theilung conferiren und konnte es sich auch nicht durch Ausschlagung der Erbschaft davon befreien (102, 103). Jedoch konnte es Grundstücke, die ihm in den Ehepacten zur Be-

---

[1]) Cf. Estor, Marb. Beitr. III S. 47 sub XIX und XX.

[2]) 100 fl. à 26 alb. = 86 fl. 40 Kr. neu = 148,57 Mk.

nutzung versprochen waren, noch so lange behalten, bis die von ihm hinein gesteckte Besserung herausgezogen war (118).

Aus gleichem Grunde musste dasjenige von zwei Geschwistern, dessen Antheil werthvoller war, als derjenige des andern, diesem zur Gleichstellung nach dem Gutachten Sachverständiger eine Herausgabe leisten an Pfandgut oder Erbgut (10).

28. Die Gleichberechtigung der Geschwister stand natürlich der Befugniss der Eltern zu abweichenden Bestimmungen durch Vertrag oder Testament nicht im Wege. Namentlich war es üblich, dass die Eltern die fahrende Habe einschliesslich des Hauses und Hofes mit sämmtlichen Gebäuden einem ihrer Kinder zu einem bestimmten, dem wahren Werth nicht nothwendig gleich kommenden Preis anschlugen und bei ihren Lebzeiten — mit oder ohne vorläufigen Vorbehalt der Haushaltung auf eine gewisse Reihe von Jahren — übergaben. Zu der fahrenden Habe gehörten nach dem oben Bemerkten auch alle Activausstände, insbesondere auch das Pfandgeld. Enthielten jedoch die Ehepacten die Bestimmung, dass das Pfandgeld nach der Eltern Tod geschwisterlich getheilt werden solle, so galt dies auch für alle übrigen Activausstände (215). Unter den Kindern hatten die Eltern jedenfalls die Wahl, wem sie Haus und Hof übergeben wollten und die Angabe zweier Gerichtsschöffen im Spruch vom 5. Februar 1784 (216), es seien ihnen Amtsbescheide bekannt, wonach die Erstgeburt das Näherrecht, in's Haus zu heirathen und die Geschwister zu verlegen, habe, beruht sicher auf Irrthum.

War in einem solchen Vertrage der Ehegatte des Kindes als Mitcontrahent genannt, so wurde dieser auch zur Hälfte Eigenthümer. Lautete der Vertrag dahin, dass die Uebernehmer von der Fahrniss (Haus und Hof mit Schiff und Geschirr) die Hälfte und an der andern Hälfte ein Kindstheil erhalten sollten, so bedeutete dies, dass ihnen das Eigenthum an dem Ganzen übergeben sein sollte und die übrigen Kinder ihre Kindstheile von der Hälfte nur als Geldabfindung nach vorgängiger Taxation beanspruchen könnten (219). Dies ist als Gewohnheitsrecht noch in einem Urtheil des vormaligen Landgerichts Biedenkopf vom 24. Februar 1855 i. S. Donges contra Donges von Wallau anerkannt worden. Dort war in den Ehepacten auch die erwähnte Bestimmung getroffen, im gerichtlichen Inventar aber nach dem Wortlaut dem Bruder des Uebernehmers $^1/_4$ und Letzterem und seiner Ehefrau $^1/_2$ und $^1/_4$ (Jedem also $^3/_8$) der Hofraithe zugetheilt worden. Der Sohn der verstorbenen Ehefrau nahm aber als Erbe seiner Mutter die Hälfte der ganzen Hofraithe in Anspruch und dieses Verlangen wurde von

der Gegenseite, weil rechtlich begründet, nicht bestritten[1]). Das Landgericht Biedenkopf bestätigte die angegebene Bedeutung jener Formel auch in einem Berichte vom 21. Mai 1860[2]) mit dem Anfügen, dass diese noch bis gegen das Jahr 1850 bei allen Uebergabsverträgen fast stereotyp gewesen sei. Auch wenn es in einem solchen Falle hiess: Den Uebernehmern solle die eine Hälfte des Hauses gegeben und von der anderen Hälfte sollten sie „Besitzer und Verleger" sein, so bedeutete dies ebenfalls, dass ihnen das ganze Haus übergeben sein solle, dass jedoch die Geschwister auf die Hälfte des Werths nach dem Taxatum Anspruch hätten. — Ob aber ohne Erwähnung eines den Uebernehmern zukommenden Kindstheils Letztere bei der zweiten Hälfte mitzutheilen hatten oder ob diese ganz den Geschwistern zufiel, lassen die Schöffen unentschieden (210).

In diesem Sinn wird auch der Schöffenspruch vom 17. Juni 1626 (17) aufzufassen sein. Der ihm zu Grund gelegene Fall scheint folgender gewesen zu sein: Die Eltern oder wenigstens die Mutter des Hans Breidenstein hatten diesem und seiner ersten Ehefrau ihr Haus übergeben, sich aber bis zu ihrem Lebensende die Haushaltung vorbehalten. Die erste Ehefrau starb mit Hinterlassung eines Kindes. Der Mann heirathete wieder und hatte auch aus zweiter Ehe Kinder. Dann starb er und nach ihm seine Mutter. Es entstand nun Streit, ob das Haus, weil es die gemeinschaftliche Grossmutter auch nach der Uebernehmer Tod in Besitz gehabt habe, unter den Enkeln aus erster und zweiter Ehe ganz zu theilen sei oder ob das Kind erster Ehe als Erbe seiner Mutter die Hälfte anzusprechen habe und demgemäss auch die andere Hälfte gegen Abfindung der Stiefgeschwister nach dem Taxatum behalten könne, und diese Frage haben die Schöffen in letzterem Sinne bejaht.

In dem Spruch vom 26. Februar 1788 (209) handelt es sich um die Frage, ob bei Ehepacten mit der fraglichen Bestimmung der aus einem anderen Hofe zugeheirathete Ehegatte oder seine Kinder — abgesehen von dem Antheil an der zugesagten Hälfte — auch Anspruch an das Kindstheil an der anderen Hälfte hätten oder ob dieses letztere nur dem im Haus geborenen Ehegatten gehöre, also nicht, wem das Eigenthum an der Hofraithe zustehe, sondern ob der Werth des Kindstheils als eingebrachtes Vermögen des im Haus geborenen Ehegatten oder als beiden Ehegatten je zur Hälfte gemachte Zuwendung, als Errungenschaft, anzusehen sei. Ueber

---

[1]) Acten des Oberlandesgerichts Kassel, den Breidenbacher Grundsbrauch betreffend.

[2]) Biedenkopfer Acten.

diese Frage stellen die Schöffen die Entscheidung dem Amt anheim; sie verweisen jedoch dabei auf den Spruch vom 4. Juni 1733 (63), wonach das, was den jungen Eheleuten in Ehepacten übergeben worden ist, beiden und nicht einem allein gegeben ist. Es steht dies auch im Einklang mit der bestehenden Gütergemeinschaft, welche anscheinend die Beamten in eine blosse Errungenschaftsgemeinschaft umzuwandeln bemüht gewesen sind.

Eine Verpflichtung, die elterlichen Schulden allein zu bezahlen, lag in einer solchen Uebergabe noch nicht. Sie war vielmehr nur dann begründet, wenn dies ausdrücklich bestimmt war, wenn die fahrende Habe mit Lust und Unlust übergeben war (219). In diesem Fall erstreckte sich jene Verpflichtung aber auf alle Schulden, nicht etwa bloss auf diejenigen, welche auf die übergebene Hofraithe radicirt waren.

29. Die stehenden Früchte auf dem Erbgut gehörten nicht zur fahrenden Habe und kamen demgemäss, auch wenn einem Kinde in den Ehepacten die Fahrniss übergeben worden war, zur geschwisterlichen Theilung, es sei denn, dass sie in den Ehepacten gleichfalls als mitübergeben aufgeführt waren (86). Wegen der Besserung galt das oben S. 40 sub 20a. Gesagte.

30. Bei der Theilung der Erbgüter blieben die auf denselben stehenden Obstbäume gemeinschaftlich und das Obst wurde jährlich getheilt, es müssten denn die Eltern bei der Uebergabe etwas Anderes angeordnet haben (42). Die Verordnung vom 19. Juni 1797 (Anl. D.) klagt in § XXXIX darüber, dass in Folge hiervon oft 24 und mehr Miterben zu einem Baum und dessen Obsterndte von andern Dörfern zusammen kämen und damit mehr Zeit versäumten, als ihr Antheil Obst werth sei.

Verhältnisse processualer Natur.

31. So lange die altdeutsche Gerichtsverfassung bestand, wurden auch im Grund Breidenbach alle Rechtssachen an den althergebrachten Gerichtssitzen zu den bestimmten Zeiten und in den alten Formen verhandelt. Für alle Angelegenheiten, welche landgräfliche Eigenleute oder Eigengüter betrafen, war das Eigengericht zu Obereisenhausen zuständig und zwar umfasste dies bis zur Theilung Hessens unter Landgraf Philipp's des Grossmüthigen Söhnen im Jahre 1567 auch die Gerichte Lohr, Caldern und Reizberg, welche nachher in den erwähnten Beziehungen dem Ungenossen-Gericht zu Nieder-Weimar zugetheilt wurden. Das Eigengericht zu Obereisenhausen kam regelmässig alle sieben Jahre unter dem Vorsitz des Rentmeisters von Blankenstein zusammen und war ein ordentliches echtes Gericht, das gewöhnlich zwei Tage dauerte, mit drei weiteren darauf folgenden Gerichtstagen. Bei ihm wurden alle Angelegenheiten rechtlicher Natur, sie mochten betreffen, was sie wollten, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Strafsachen, mit Ausnahme der peinlichen Fälle, erledigt. Mit der Zeit genügte naturgemäss ein so seltenes Zusammentreten dem Bedürfniss nicht und wurde es desshalb ausserdem zusammenberufen, so oft es Jemand verlangte. Da dies aber sehr kostspielig war, zumal dazu 24 Schöffen geladen werden mussten, so erging im Jahre 1513 eine landesherrliche Verordnung (Anl. A.), durch welche die Kosten vermindert und andere Erleichterungen verschafft wurden. Danach waren zunächst für ein gebotenes, auf Antrag einer Partei anberaumtes Gericht nur sieben Schöffen nöthig. Sodann waren die Kosten in geringem Masse fixirt. Der Rentmeister bekam einen Ortsgulden, der Gerichtsdiener 8 alb., jeder Schöffe 2 alb. und das ganze Gericht: Schöffen, Fürsprecher, Zeugen und Gerichtsdiener angemessene Kost oder statt solcher Jeder 18 junge Heller von dem Kläger. Ferner war zu gehöriger Vorbereitung der Verhandlung bestimmt, dass Kläger und Beklagter vor dem Gerichtstag ihre Behauptungen schriftlich vorbringen und ihre Beweismittel benennen sollten, damit diese zum

Termin beigebracht, insbesondere die Zeugen dazu geladen werden könnten und die Sache in einer Tagfahrt erledigt würde. Endlich sollte auch bei etwaiger Appellation, welche an das im Jahre 1500 nach dem Vorbild des Reichskammergerichts umgestaltete Hofgericht zu Marburg ging, nicht neu verhandelt, sondern auf Grund der Acten entschieden werden, es sei denn, dass in erster Instanz ein Beweis versäumt oder eine Nichtigkeit begangen worden sei. Nach und nach kam es dahin, dass das Gericht — erst ausnahmsweise, dann als Regel — in Blankenstein bezw. in Gladenbach abgehalten wurde und die Mitwirkung der Schöffen dabei in Wegfall kam, bezw. sich auf Mittheilungen über das im Grund Breidenbach geltende Recht reducirte.

Das siebenjährige grosse Eigengericht blieb aber daneben mit seinen früheren Formen bestehen. Seine Hauptaufgabe war, die landgräflichen Rechte aus der Leibeigenschaft hinsichtlich der Person und der Eigengüter zu wahren. Was in ersterer Beziehung durch Bestrafung derjenigen, welche Ungenossinnen geheirathet hatten, geschah, ist oben bereits dargestellt. In letzterer Beziehung war Jedermann, der Kenntniss davon erlangt hatte, dass ein Ungenosse sich landgräfliches Eigengut angemasst hatte, verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls er selbst in Strafe verfiel. Nachdem jedoch durch Verordnung vom 25. Mai 1811 die Leibeigenschaft im Grossherzogthum Hessen vom 1. Juli 1813 an gegen eine bis dahin zu ermittelnde Entschädigung für aufgehoben erklärt worden war, musste es in Wegfall kommen. Es wurde indessen, da die Ausführung jener Verordnung durch die Kriegsereignisse eine Verzögerung erlitten hatte und die Frist zur Ablösung der Leibeigenschaft durch Verordnung vom 2. Juli 1813 bis zum 1. Juli 1814 verlängert worden war[1]), noch einmal — zum letzten Mal — etwas später, am 28. October 1813, abgehalten.

32. Nachdem, wie erwähnt, das kleine Eigengericht durch Uebergang der Befugnisse desselben auf den Rentmeister, später Amtmann, zu Blankenstein schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört und nachdem das grosse Eigengericht aus demselben Grunde seine Bedeutung als Gericht zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten verloren hatte, war die Fortexistenz auch der übrigen bäuerlichen Gerichte im Grund Breidenbach und damit die Erhaltung der durch die Schöffensprüche als bestehend bezeugten Rechtsinstitute auf's Aeusserste gefährdet. Es kam ihnen aber zu Statten, dass die Herren von Breidenbach

---

[1]) Eigenbrodt III S. 223 ff.

und von Breidenstein an der Gerichtsbarkeit mitbetheiligt waren und dieselbe in der althergebrachten Weise durch Schultheisen und Schöffen ausübten und die landgräfliche Regierung sich dem anschliessen musste. Demzufolge wurden für die durch den Kauf Breidenbach'scher Antheile gemeinschaftlich gewordenen Angelegenheiten gemeinschaftliche Gerichte oder s. g. Sammtverhöre unter Vorsitz der herrschaftlichen und der Breidenbach'schen Schultheisen und mit der üblichen Zahl Schöffen wöchentlich zweimal abgehalten. Ausserdem erhielt es sich lange, dass bei jedem Gericht jährlich drei Ungebote mit je drei darauf folgenden Amtstagen stattfanden.

Wenn auch nach dem Bemerkten die Grenzen der Competenz dieser Gerichte und des Amts Blankenstein im Allgemeinen gegeben waren, so ergaben sich im Einzelnen doch häufig Zweifel und Streitigkeiten darüber. Desshalb erliess Landgraf Ernst Ludwig unterm 13. März 1691 eine die Zuständigkeit regelnde Verordnung (Anl. O.). Danach sollten zur Competenz des Amtmanns zu Blankenstein gehören: im ganzen Grund Breidenbach die Bestellung und Beeidigung der Kastenmeister und Kirchensenioren, die Prüfung der Kasten- und Kirchenrechnungen, jedoch unbeschadet des Rechts der Herren von Breidenbach und von Breidenstein, da, wo sie das jus collaturae nachweisen konnten, der Abhör der Rechnungen beizuwohnen, und die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche Kirchen- und Kastengüter und deren Schulden betrafen, ferner die Bestellung und Beeidigung der Vormünder über unmündige landgräflich leibeigene Kinder und Bestätigung der Verträge und Aufnahme letztwilliger Verfügungen über landgräfliche Eigengüter, sodann die Untersuchung und Aburtheilung der Criminalfälle — mit Ausnahme der schweren, welche vor das Hofgericht gehörten —, desgleichen aller Frevel, welche an landgräflichem Eigengut oder an Gegenständen, die mit demselben verbunden waren, verübt wurden, und die Bestrafung der Verheirathung landgräflicher Leibeigenen mit Ungenossinnen auf dem unter der Leitung des Beamten zu Blankenstein stehenden Eigengericht und endlich die Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über landgräfliches Eigengut und alle Angelegenheiten, welche die Leibeigenschaft als solche, Beede, Beedhühner, Besthäupter u. dergl. bezüglich der landgräflich eigenen Leute betrafen.

Dagegen sollten den Sammtgerichten überlassen bleiben: die Bestellung und Beeidigung der Vormünder über Breidenbach'sche Unmündige, die Errichtung und Bestätigung von Contracten und letzten Willensordnungen über Breidenbach'sche oder Vogtgüter, die Entscheidung der Streitigkeiten über solche Güter, die Bestrafung

der daran begangenen Frevel, desgleichen der auf landgräflichem Eigengut an nicht mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenständen, wie abgesonderten Früchten, oder an anderen beweglichen Sachen oder an Waldungen, welche den aus landgräflichen und Breidenbach'schen Leibeigenen bestehenden Gemeinden gehören, verübten Frevel (9, 13) und die Entscheidung der über solche Gegenstände entstandenen Streitigkeiten. Sodann wurde als besonderes Zugeständniss von nun an den Sammtgerichten auch überwiesen die Ahndung der von landgräflichen Eigenleuten begangenen zu den Freveln gerechneten geringen Vergehen, wie gemeine Schlägerei, Haarraufen, Schelt- und Schimpfworte und die Cognition in den Rechtsstreitigkeiten gegen landgräfliche Leibeigene, welche nicht Eigengut betrafen, also namentlich wegen Schulden. Kam es jedoch zur Execution in Eigengut, dann konnte diese nur von dem Beamten zu Blankenstein vorgenommen und vollzogen werden. Die gleiche Bestimmung galt für den Fall, dass die Herren von Breidenbach und von Breidenstein bei Ausübung des ihnen zugestandenen Rechts der Beitreibung der ihnen gebührenden Gefälle und Dienste auch von landgräflichen Eigenleuten in deren Immobiliarvermögen eingreifen wollten. Betraf die Execution Breidenbach'sches Gut, so geschah die Immission von den Sammtgerichten.

Zum landgräflichen Eigengut in dem erwähnten Sinne wurden gerechnet alle Güter des Landgrafen, welche er selbst verwalten liess oder an Andere, sowohl eigene als Breidenbach'sche Leute, pacht- oder leihweise, auf Zeit oder erblich übergeben hatte, ferner die Kirchen-, Pfarr- und Kastengüter und endlich die eigenen Güter der landgräflichen Leibeigenen, welche sich noch in deren Besitz befanden oder einmal darin befunden hatten, aber in die Hände von Ungenossen gekommen waren.

33. Die Appellation gegen Entscheidungen der Sammtgerichte ging an den Beamten zu Blankenstein Namens des Landgrafen und die Herren von Breidenbach und von Breidenstein (3, 6), und gegen die von diesen in zweiter Instanz, sowie gegen die durch das Amt Blankenstein in erster Instanz erlassenen Entscheidungen an das Sammthofgericht zu Marburg oder nach Wahl des Appellanten an die Regierung zu Giessen. Das Hofgericht zu Marburg war nach Philipp's des Grossmüthigen Tode von seinen Söhnen durch den Grünberger Vertrag vom 8. Juni 1567 als gemeinsames Hofgericht beibehalten, auch noch in dem landgräflich hessischen allgemeinen Organisationsedict vom 12. October 1803, welches unter Trennung der Justiz und Verwaltung für die drei damaligen Darmstädtischen

Provinzen, Starkenburg, Oberhessen und Westphalen, besondere Hofgerichte einführte, in § 11 als fortbestehend anerkannt und erst durch Vertrag vom 3. Juni 1810 zwischen dem Königreich Westphalen und dem Grossherzogthum Hessen aufgehoben worden. Es war aber nie stark in Anspruch genommen, da die Rechtsuchenden sich lieber an die betreffenden Canzleien oder, wie sie vom 17. Jahrhundert an hiessen, die Regierungen wandten und dieses Wahlrecht auch durch die Canzleiordnungen von 1628 und 1656, den Hausvertrag zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt vom 19. Februar 1650 und die Sammthofgerichtsordnung vom 5. Mai 1675 ausdrücklich anerkannt worden war [1]).

Da, wo die Herren von Breidenbach und von Breidenstein zur Mitwirkung bei Appellationssachen berufen waren, hatten sie dieses Recht in Selbstperson auszuüben und selbst, nachdem sie durch Vertrag vom 14. August 1823 die Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abgetreten hatten, wurde in den Sachen, in welchen schon vorher die Appellation angezeigt war, ihr Verzicht auf Mitwirkung bei der Entscheidung nicht für zulässig erachtet, vielmehr Abgabe ihres Votums auf Grund der ihnen zu diesem Behufe mitgetheilten Acten verlangt [2]).

34. Die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sachen, welche nicht lediglich landgräfliches Eigengut und landgräfliche Eigenleute betrafen, durch zwei Schultheisen trug naturgemäss den Keim steter Reibereien und Zwistigkeiten in sich. Namentlich fühlten sich die Herren von Breidenbach dadurch beschwert, dass der fürstliche Amtsschultheis, ohne zu untersuchen, ob es sich um landgräfliches Eigengut oder um Breidenbach'sches oder Vogtgut handle, auch in letzteren Fällen in Frevelsachen, wie in Civilsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einseitig vorgehe und sie dadurch in ihrem Rechte und in ihren Emolumenten beeinträchtige.

Andererseits entstanden auch Streitigkeiten wegen der bürgerlichen Rechtssachen, deren Aburtheilung nach der erwähnten Verordnung von 1691 dem Amtmann zu Blankenstein zustand, zwischen diesem und dem fürstlichen Amtsschultheis. Der Letztere war nämlich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auch ein Literatus, ein juristisch gebildeter Mann und in Folge davon wurde auch in

---

1) Stölzel S. 427 ff. Rommel V. S. 173 ff. Ledderhose, Kl. Schr. IV 43—99. 124—174. Hombergk in d. Marb. Anz. v. 1763 6. u. 7. Stück. Kopp, Nachr. I. 291 ff. 182—193.

2) Biedenk. Acten.

jenen Sachen häufig von ihm die Entscheidung nachgesucht und ertheilt. Es lag dies auch im Interesse der Unterthanen, weil der Weg nach Breidenbach nicht so weit war, wie nach Gladenbach, und der Rentmeister zu Blankenstein connivirte es, weil er mit seinen übrigen Geschäften doch genug zu thun hatte. Als aber zwischen beiden Beamten Disharmonie ausbrach, mussten die Rechtsuchenden darunter leiden. Was der Eine gebot, verbot der Andere, was der Eine entschieden hatte, suchte der Andere umzustossen. Namentlich nahm der Rentmeister zu Blankenstein als ein höherer Richter die Competenz als Appellationsinstanz bezüglich der von dem Amtsschultheis erlassenen Urtheile in Anspruch.

Zur Untersuchung und vorläufigen Entscheidung über diese Beschwerden und Streitigkeiten wurde am 11. October 1737 der Regierungs- und Consistorialrath, auch Oberappellations-Referendarius Steck abgesandt, der denn auch am 20. December 1737 eine durch landesherrliches Regulativ vom 20. October 1738 bestätigte Resolution erliess. Dadurch wurde, was die Beschwerden der Herren von Breidenbach anbelangte, allerdings bestimmt, dass nach der Verordnung von 1691 zu verfahren sei; allein practisch lag die grosse Schwierigkeit vor, dass die dortselbst angeordnete Ermittlung desjenigen, was landgräfliches Eigengut und was Breidenbach'sches oder Vogtgut sei, wegen der entgegen stehenden Schwierigkeiten nicht stattgefunden hatte. Aus demselben Grunde war schon eine dessfallsige, im Jahre 1666 an den Amtmann Fabricius erlassene Weisung und ebenso ein gleicher Auftrag an den Amtsschultheis Melchior vom Jahre 1735 unerledigt geblieben. Die Ermittlung und Feststellung nach dem Status von 1691, welche die Herren von Breidenbach verlangten, war wegen der unzähligen, inzwischen stattgehabten weiteren Vertheilungen und Vermischungen immer schwieriger geworden. Sie wurde zwar wiederholt angeordnet, scheint aber nie zu Stande gekommen zu sein.

Wegen der Streitigkeiten zwischen dem Amtmann und dem Amtsschultheis wurde bestimmt, dass es den landgräflichen Leibeigenen in die Wahl gestellt sein solle, ihre Rechtsangelegenheiten in erster Instanz bei dem Einen oder dem Andern vorzubringen, und dass die Prävention unbedingt für die Competenz massgebend sein solle. Im einen wie im andern Fall aber solle die Appellation an die Regierung zu Giessen[1]) gehen. Es war dies eine erklärliche Bestimmung, da der Amtmann zu Blankenstein überhaupt für sich

---

[1]) Das Hofgericht zu Marburg ist dabei gar nicht genannt, jedenfalls weil ein Anrufen desselben nicht gebräuchlich war.

allein die Befugnisse einer zweiten Instanz nicht hatte und den Herren von Breidenbach und von Breidenstein, den Mitgliedern der zweiten Instanz in den von den Sammtgerichten devolvirten Sachen, ein Recht, in landgräflich eigenen Sachen mit zu entscheiden, nicht zugestanden werden konnte.

Diese letzteren Bestimmungen hat die Regierung zu Giessen in zwei Verfügungen an jene Beamten vom 3. Mai 1753 eingeschärft.

Wie geringen practischen Erfolg die erwähnte Commission hatte, geht daraus hervor, dass schon am 22. März 1746 die Herren von Breidenbach von Neuem eine Beschwerdeschrift einreichten, welche wieder die Klage enthielt, dass der Amtsschultheis alle Güter, gleichviel ob landgräflich eigen oder Breidenbach'sches oder Vogtgut, ohne Weiteres als herrschaftlich behandle, zugleich aber auch die Beschuldigung, dass der Amtsschultheis den Breidenbach'schen Schultheisen auch persönlich zurücksetze und unter Anderem den gemeinschaftlichen Schöffenstuhl in der Kirche zu Breidenbach wie einen Familienstuhl benutze und seine Frau und „seinen ganzen Vorrath von Kindern“ hineinführe. Die darauf den Anträgen der Regierungen zu Giessen und zu Darmstadt entsprechende höchste Resolution vom 13. November 1748 gab jedoch der Beschwerde keine Folge, indem sie die einzelnen Punkte theils als zu generell und thatsächlich nicht substantiirt, theils als unbegründet bezeichnete und wegen des Kirchenstuhls den Breidenbach'schen Schultheisen auf den Rechtsweg verwies.

Bald darauf, im Jahre 1753, wurden die Beschwerden der Herren von Breidenbach über Beeinträchtigungen durch die landgräflichen Beamten in einem ausführlichen Berichte wiederholt, dem ein noch ausführlicherer Gegenbericht des Amtmanns Klipstein folgte[1]). Eingreifende Aenderungen traten auch darauf nicht ein. Der Zwiespalt blieb eben bestehen, bis die Herren von Breidenbach ihren Antheil an der Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach an den Landesherrn abtraten.

---

[1]) Acten des hist. Ver. zu Giessen.

Anlage A.

Ordnung des Eygengerichts zu Eyssenhaussen
de anno Domini 1513[1]).

Anno Domini Millesimo Quingentesimo decimo tertio haben sich die Armen des Eygengerichts vor meinen Herrn des Regiments grosser Beschwerung beklagtt, alss welcher Armer ein Eygengericht behubett, dass erss mit fünffzehen Gulden kaum erlangen möge, dardurch würden die Eygengütter vertheilt[2]), vnnd der Eygenthumb sampt meines gnedigen Hern Obrigkeiten niedergetrückt. solche Beschwerung haben meine Herrn im Regiment zu Hertzen genommen, betrachtet, und damit das alte Herkommen gehandthabt, auch ein jeglicher Armer zu dem seinen kommen möge, wie hernach folgt, dass Gericht so ess von nöten ist, zu halten befohlen.

§ 1. Zum ersten, so einem armen Mann das Eigengericht von nöten sein wil, so sol ein Rentmeister zu Blanckenstein sieben Schöffen die vornembsten erwehlen, die er im Gericht haben mag, nemlich drey Schöffen aus dem Gericht Blanckenstein nehmen, einen aus dem Gericht Dautphe, einen aus dem Gericht Lora, einen aus dem Gericht Caldern, vnnd einen aus dem Gericht Reutzbergk, darvon soll einem Renthmeister ein Orth eines Gulden werden vnnd nicht mehr das Gericht zu bestellen, vnnd anders wess vonnöten ist, einem eigenknecht acht Alb. die Schöffen zu verpotten vnnd Gericht zu halten vnnd igliche Schöffen zween Alb. vor sein Lohn, darzu dem gantzen Gericht wie oben gemeldt ziemliche Cost, oder ob der Clager will einem jeden Scheffen, Redner, Zeugen vnnd Eigenknecht achtzehen junge Heller vor seinen Kosten, doch ob einer eine Ruege zu Eyssenhaussen behubett, die soll und mag man belegen nach

1) Diese Ordnung ist aus Senckenberg, Diss. de jure observ. etc. App. II S. 30—33 entnommen. Sie findet sich auch abgedruckt in Waldschmidt, de hom propr. S. 47, Kopp, Nachr. I S. 350 und Grimm, Weisth. V S. 727 (hier jedoch ohne den Eingang und mit sinnentstellenden Fehlern, worauf schon Thudichum a. a. O. S. 30 aufmerksam gemacht hat).

2) Nach anderen Drucken „verlassen".

alter Gewohnheit, vnnd soll daselbst auch mit dem Costen gehalten werden nach Anzahl der Personen die dazu gehören.

§ 2. Auch welche Zeit dass Eygengericht vber Sechs oder Sieben Jahren von wegen meines gnädigen Hern zu Eyssenhaussen zu halten gebüren will, so sollen die Scheffen auff die Zeitt nach alter Gewohnheit allesampt verbott werden, und die Rüege nach alter Gewonheit geschehen, inmassen wie hiebevor geschehen ist worden,

§ 3. Vnnd damitt der grosse vbermässige Uncost dieser Gericht halber abgestelt werde vnnd der arme zu fürderlichem ende kommen möge, so hatt vnnser gn. Fürst vnnd Her von Hessenn als der Landtsfürst gesetzt vnnd geordnett, dass ein jeglicher der am Gericht, wie obgemeldt, seiner Notturfft nach zu clagen haben wirdet, seine Sachen mitt gutem zeittlichem Rath, vnnd vas zeugen vnnd Beweisung er darzu bedorffen wirdet, nottürftiglich bedencken, vnnd seine Clage verzeichnen lassen soll, vnnd dieselbig Clage dem Rentmeister übergeben, so soll der Renthmeister schuldig sein, dem armen Mann die Ordnung des Gerichts treulich fürzuhalten, damit er sich geschickt machte, alle seine Beweisung, es sey von zeugen oder Brieffen zu zeiten des gerichts bey die hand zustellen, und soll vff ansuchen dess Clägers solche zeugen, so von nöthen sein werden, zu dem künftigen Gericht bescheiden, darzu dem Antworter die Clage in Schrifften zustellen, dass Gericht vber Sechs wochen und drey tage, vnd nicht darunter benennen, vnd jhme ansagen lassen dass er diesse Clage bedenck, ob er gegenbeweisung bedürffe, darauff trachte und mittler zeitt dem Rentmeister seine zeugen auch benenne, damit derselbig Rentmeister die vff bestimten gerichts tag auch fürbescheiden oder sonst erlangen möge, vnd solche zeugen sollen auch geführtt werden vff dess Antworterss Costen,

§ 4. Vnd also soll in einer Sach ein Eygengutt belangendt nicht mehr dann ein Eygengericht gehalten werden, vnnd ein Ichlich theill sich darzu geschickt machen, dass er alles dass bey der handt habe, dass er geniessen vnd entgelten will.

§ 5. Würde denn einig theil appelliren, soll die selbig Appellation an das Hofgericht geschehen, und gleichwohl nach Ausweissung der Ordnung dess Eygenbuchs vnd gerichts ann selbigem Hofgericht gehandelt vnd gesprochen werden,

§ 6. Es soll auch inn dem am Hoffgericht kein sonderlicher Process gehalten, oder jchts newes fürbracht, sondern stracks die acta primae Instantiae producirt, von beyden theilen repetirt vnd darauf beschlossen werden,

§ 7. Es were den dass der Productor, oder imm Fall auch dass Hoffgericht würden befinden, dass sich ein theill am eigen Gericht

mitt der Beweissung vieleicht auss Einfalt oder kürtze der Zeit geseumbt hette, vnnd in dem Fall soll der Productor seine Notturft articuliren, das Gericht dieselben zulassen, vnnd darauf wie sich gebüertt fürderliche Beweisung vnnd erörterung geschehen.

§ 8. Ess were den dass sich in den Acten primae instantiae eine solche Nichtigkeit befünde, derhalben nach Ordnung des Hoffgerichts die erste Handlung nicht zu salviren, oder zu behaltenn, sondern vffgehoben werden müste. Dieweill denn inn dem Fall die Sach anss Hoffgericht erwachsen, so soll mann dann auch fürter den Process nach lauth desselbigen Hoffgerichts-Ordnung halten. Geben im Jahr vnnd tag wie vorstehett.

Anlage B.

Reformation und Ordnung des Eygengerichts zu Eyssenhausen im Ampt Blanckenstein gelegen,

aufgericht im Jahr 1532[1]).

Inn den Jahren nach Christi Geburtt Fünffzehen Hundert Dreissig und zwey Mittwochen nach Esto mihi, hatt der Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürst vnnd Herr, Herr Philips Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda vnnser gnediger Fürst und Her, dass Buch dess Eygengerichts zu Eyssenhaussen durch Sr. Fürstl. Gn. Stadthalter vnnd Cantzler Ludwig von Beyneburgk vnnd Hern Johan Feygen von Lichtenaw besichtigen, und dieselbig Ordnung auch dess Process auss bewegenden, billigen, und rechtmessigen vrsachen emendiren vnnd bessern lassen, auch mit Ernst befohlen, dass solche Ordnung hinfürter ewiglich also gehalten, gehandhabet vnnd gehalten werden soll wie nachvolgtt.

§ 1. Item welchen eigen armen Mann vnnsers gnedigen Hern dess Landgraven recht Leibsnoth antrifft, der auch geerbt ist, also dass er sein erblich gutt muss versetzen, verkauffen oder begeben, der soll es zum ersten bieten dem rechten Erben vnnd Ganerben, wolten die dass nicht zu sich nehmen, inn der massen alss ihnen dass gebotten wirdt, so soll es derselbig ehegenannte Mann bieten seinen Genossen, dass ist, auch einem solchen Landgrevischen eigenmann alss er ist, begertt auch der Genosse ein solchs obgenannten eigenguts nicht, so soll der vorgenante Mann dass gemelte gutt bieten dem rechten Herrn, vnnd mit Nahmen einem Amptmann zu Blanckenstein vnnsers gnedigen Hern des Landgraven, wolte auch derselbig Amptmann von vnnsers gnedigen Hern wegen dess ehegenannten Guts nicht kauffen, oder darauf leyhen

---

[1]) Dieses „Eigenbuch“ ist entnommen aus Senckenberg, Diss. de j. obs. App. III S. 33. Es ist auch abgedruckt in Waldschmidt, de hom. propr. S. 39 und Grimm, Weisth. III. 347 (hier jedoch fehlerhaft, wie Thudichum a. a. O. II S. 31 mit Recht rügt).



nach möglichkeit, so soll alsdann der genante eigen Mann einen versiegelten Brieff nehmen von Schultheissen und Scheffen des Eygen Stuels zu Eyssenhaussen, vnnd soll Ingesiegell desselben Briefs seines eigenen Amptmannss zu Blanckenstein seyn zu der zeitt, dass er mitt dem ehegenanten Erbe und gute vmbgangen habe, inn alle der masse alss vorgeschrieben stehet, Und alsdenn mag der ehegenante Eygenmann sein erblich gutt versetzen oder verkauffen wo ihme dess eben ist, vnnd soll jhme inn recht niemandt darin drangen oder helligen.

§ 2. Item würde mit solchem Erbe und gutte nicht umbgegangen als vorgerüert ist, so soll das gerüeget werden an dem Eygengericht, vnnd soll daruff dasselb Gericht die rechten Erben vnnd GanErben darinn setzen vnnd wehren, alss gewehnlich und recht ist dess Stuels, Item der Eygenmann der solch eygen gutt innimbt, der soll seinen Eygenthumb zubringen mit Bede, vnnd mit dem Eygen Bethe huen.

§ 3. Item welch Aussmann solche Eygen-Erbe, alss vorgeruert ist, zu sich nimbt, dess ihme der Eygenmann nicht gewehren konte, nach Inhaltt des Eygenstuels, der soll alsdenn dem Haubtmann zusprechen, der ihm desselbig guett verkaufft oder versatzt, vnnd vnredlich damitt umbgangen, vnd sich dess Stuels nicht gebraucht hette, alss sich gebüeret,

§ 4. Item welchs Hern Mann eigengutt vnter jhme hatt zu Landsiedeln Rechten, dess der Eygen-Mann begert, dasselbe gutt soll man leihen dem eigen Mann umb denselben Zinnss vnnd recht, alss dass der usswendige gehabt hatt, ess were denn dass der Aussmann dess Ampts urkhunde hette, wie den vorgeschrieben stehet, vnnd ist zu verstehen von allen güttern die mann nennet Landgrevische Gütter hielandts.

§ 5. Item ess sollen kein eigen gütter keinem Mann folgen usswendig dieses Landts, sondern sie sollen erben vnnd folgen wie obgemeldet, oder aber auch wie obgemeltt vnserm gnedigen Hern vff dass Hauss Blanckenstein, alss dick vnnd viel dess noth sey oder geschehen solte, dass gerüget worden, von dem eigenn Mann zu Eyssenhaussen.

§ 6. Item welche eigen Mann sich weibet auss seinen genossen der geerbet ist, da soll dass erblich guett alssdan folgen den rechten Erben vnnd nechsten Ganerben, vnnd nicht den Ausskindern.

§ 7. Item welcher Mann sich weibet vnnd verändertt zu Ungenossen[1]), vnnd Kinder gewönne, welche zeitt dieselben Kinder

[1]) So ist zu lesen statt „zu den Genossen".

oder deren Kindtskinder zu genossen würden, inwendig dreissig Jahren mochten dieselben Kinder widder zu ihrem vetterlichen Erbe kommen, so ferne sie dass bekunden mochten.

§ 8. Item der Eygenmann soll sein Eygengutt, dess er Erbe vnnd GanErbe hoffet zu sein, ausziehen und behalten mit seinem Gebüsem und GanErben nach altem Herkommen, vnnd Gesetze dess Ehegenanten Stuels vnnd Gerichts zu Eisenhaussen.

§ 9. Item welch Mann oder Weib kommet auss andern Landen vber die Dietzsoltze, Eckmannsroth vnnd Reddingsberge inn diss Landt, nemlich inn das Gericht zu Gladenbach, Dautphe, Eyssenhausen, Breydenbach, in das Gericht Lixfeldt, oder inn andere vnnsers gnedigen Herrn zu Hessen Gericht, die sollen vnsers gn. Herrn von Hessen eigen sein, vnd mit Bede vnd Huenern uff dass Hauss zu Blanckenstein gehörenn.

§ 10. Item was von Grundtrore gefiele in der Dietzsoltze, dass soll mann beyden Herrn nemblich vnnsern gndl. Hern dem Landgraven vnd den Nassawischen Hern verbuessen, vn were es, dass jemandt zöge über die Dietzsoltze, vnd wolte ziehen inn vnsers gn. Hern zu Hessen Fürstenthumb vnd enthielte inn dem genannten Wasser der Dietzsoltz, so sollen ihm die Nassawischen anhelffen. Wolte aber jemandt ziehen, auss des genanten vnsers gn. Hern von Hessen Land, inn dass Nassawische Landt, so sollen ihme die Landtgrevischen anhelffen.

§ 11. Item wer do queme vber die Roddingenbergk inn der vorgenanten Gericht ein, ist geweiset gehn Blanckenstein mit Hüenern vnnd Bethe vor ein eigen Mann.

§ 12. Item wass do kombt auss der Grafeschafft vonn Wetter, der Herrschaft von Battenbergk vnnd der Herrschaft von Ziegenhain inn vnsers gn. Hern von Hessen Fürstenthum vorgenant, soll beden vnnd Hüenern vor ein eigen Mann.

§ 13. Item alle diejene die do kommen auss vnsers gn. Hern von Hessen Stedten, vnnd setzen sich inn die vorgenannte Gericht in des gedachten vnnsers gnedigen Hern Fürstenthumb hören genn Blanckenstein vor eigen Leuthe.

§ 14. Item wehre es Sach, dass ein eigen Mann vfs Haus zu Blanckenstein gehörig auss vnssers gnedigen Herrn von Hessen Fürstenthum in fremde Stedte zöge, vnnd eigen Gutt hette inn vnnsers gn. Hern von Hessen Fürstenthumb vorgenant, vnnd wolte sich dessen gebrauchen, solch Gutt solte he verstehen, mit Hüenern vnnd Bede gein Blanckenstein vff dass Hauss, auch welcher herwidder zöge in die vorgenanten Gericht, der solte dasselbe recht han, alss hee vor hette.

§ 15. Item were ess Sache, dass eigengutt verstürbe oder verkaufft würde inn vngenossen Hende vnnd dass ein Eygenmann ansetzte, der doch nicht darin gehörte von Erbswegen, verschwigen dass die rechten Erben, mitt jhrem wissen, biss dass dass Gericht vnnd recht überginge, so sollen sie auch hernach schweigen Erblich vnnd ewiglich.

§ 16. Item Alle PfaffenKinder, Mönchskinder, alle Hurenkinder, Zwittere, gehören mit hüenern vnnd Bede vff dass Hauss Blanckenstein, wo dieselben inn meines gnedigen Hern Gericht gesessen oder wohnhafftig sind.

§ 17. Darentgegen mögen dieselben vorgeschrieben Kinder sich dess eigengerichts gleich einem angebohrnen Landgrävischen Mann gein Blanckenstein gehörig, jeglicher zu seinem Rechten gebrauchen.

§ 18. Item Alle Heiligen, Ritter, PfaffenGuetter vnnd BürgerGuetter inn dem Gericht vnnsers gn. Herrn von Hessen, auch im Grunde zu Breydenbach gelegen, gehören ann dass Eygengericht gleich eigen Gütter gein Gladenbach zu rechtfertigen.

Anm.: Die 7 ersten in vorstehender Verordnung mit „Item“ beginnenden Sätze (§ 1—6) sind übereinstimmend mit dem Weisthum von 1485. Dasselbe schliesst dann folgendermassen:

Ob das Gericht nur alle 7 Jahre zu halten? ein sulchs sy zu versten von diesen 2 Stucken, wer sich mit seinem Ungenossen elich andert oder sich uss der Hern Bete setzt. Um sulche Hendel werde das Gericht zu 7 Jaren gehalden. Sust aber von Guter und ander Sache und Klage wegen so dicke den armen Lueden des noit. Wer uss eyner andern Lantschafft, Graveschafft oder Gebiete by sie komme in solich Lantschafft, den nemen sie uf vor eigen behalten und verteidingen yne auch davor. (Kuchenbecker Coll. III Nr. III S. 92; eine etwas ausführlichere Fassung b. Grimm Weisth. III 346—347).

Anlage C.

Copia Recessus de dato Darmbstatt den 13. Martii 1691[1]).

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herssfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Yssenburg und Büdingen etc.

Thun kundt und bekennen hiermit, als zwischen Unss und unssern Adelichen Land Sassen und Lehen-Leuthen, denen Samptlichen von Breydenbach und Breydenstein wegen der jurisdiction und anderer Gerechtsamlichen im Grundt Breydenbach einige Zweiffel entstanden, indeme unsserseits die jurisdiction über unssere Leibeigene Leuthe, und derenselben, wie auch andere eigene Güter im Grund Breydenbach und darzu gehörigen Gerichter ohne underscheidt und indefinite verstanden, hingegen von ihnen von Breydenbach und Breydenstein nicht nachgegeben, und dass dergleichen Persohnen und Güter der sambtgerichtsbarkeit unterworffen seyen, behaubtet worden, dass wir auf dersselbe underthänigstes nachsuchen die sach gründlich verhören und überlegen lassen, und Unss darauff in Gnaden erkläret haben, wie underschiedlich hernach folget.

Zum Ersten. Nach dem von Unsseren Löblichen Vorfahren Fürsten zu Hessen biss auf uns die inspection und ordnung der Kirchen und Kirchensachen, Ehesachen, sodann Cognition und Bestrafung hurerey, Ehebruchs, unehlicher Beylager, Criminalfälle, auch andere hohe frevel Item appellationssachen von eigen gericht an das hoffgericht, Viehe und Woll Zoll, u. dgl. was unsser fürstl. Hauss von alters her ehe und bevor die drei achtetheil des grund Breydebach und zugehöriger Gerichten an Unsser fürstl. Hauss

[1]) Dieser Recess ist aus dem Copialbuch d. hist Ver. zu Kassel entnommen. Das Original befindet sich in den Marburger Acten, Jurisdictionalien im Grund Breidenbach betreffend. Im Druck ist derselbe, soviel der Verfasser weiss, noch nicht erschienen; nur auszugsweise und mit Betrachtungen untermischt hat ihn Hallwachs, centena illim. Anl. E S. 93 ff. mitgetheilt.

kommen und durch acquiescenz derer von Breydenbach und Breydenstein und deren VorEltern von Unsseren Vor und Eltern in observanz gebracht und ohne underscheidt der Leuthe und ortten alwo dergleichen missthat geschehen, durch die zeitliche Beambten zu Blanckenstein bissher exercirt worden, und desfalls einiger streit und Zweiffel nicht ferner ist, so hat es darbey billich sein Verbleiben.

Zum Zweyten, soll die Anordnung und Beeydigung der Casten Meister und Kirchen Senioren, dieselbe seyen Eigene, Breydenbachische oder Vogt Leuth, durch unssere zeitliche Beambten zu Blanckenstein allein geschehen; ingleichen wass Castenschulden, auch Kirchen und Casten Gütter betrifft, ohne underscheidt der Leuthe, von denselben allein vorgenommen und geschlichtet werden: Jedoch lassen wir gnädigst geschehen, dass die von Breydenbach und Breydenstein der ortten, alwo sie das jus collaturae der Pfarren kündlich herbrachten denen Rechnungs Verhören beywohnen mögen.

Zum Dritten, Ob Wir den wohl vermög des eigen- und Blanckensteinischen Saalbuchs beständig darfür halten, dass die jurisdiction über unssere Leibeigene Leuthe wie auch über derselben und andere eigene Gütter, Unss und Unsserm Fürstl. Hauss von undencklichen Jahren her allein zustehe, auch darbey kein underscheidt vermeltet wirdt, wie den solche laut alter und neuer berechneten Ambts Register jederzeit ohne underscheidt exercirt und behauptet worden und wass für dissmahl auss den Lehen - Item Kauff Brieffen und andern documentis dargegen erregt werden wollen, anderst nicht, den allein in terminis habilibus und (wie wir es interpretiren) nur von derjenige gerichtsbarkeit, so die von Breydenbach und Breydenstein über andere, Unss nicht leibeigene Leuthe, und deren nicht eigene Gütter, gehabt und nun nach dem Kauff zur Sampt jurisdiction gehören, keinesweges aber auff Unssers Fürstl. Hausses vorher gehabte und herbrachte hohe Berechtsamkeit zu verstehen ist; Nachdem jedoch obermelte von Breydenbach und Breydenstein ein altes project fürstl. erklärung de ao 1604 producirt, worauss so viel zu ersehen gewessen, wassmassen Unssers in Gott ruhenden Uhr Gross Hrn. Vatters, Weyland Herrn LandtGraff Ludwigs Gn. Christmildester Gedächtnus, auss sonderlicher Bewegnus, schon der Zeit einen gewissen underscheidt hierunter einzuführen bedacht gewessen, dessen Vollziehung wegen Sr. Hochfürstl. Gnd. in wenigen Tagen darauf erfolgten Todsfalls unterblieben; So haben Wir verwilliget und verwilligen hiermit in Gnaden, jedoch unter dem auch nachgesezten Vorbehalt, dass

Zum Vierten, So viel unssere Leibeigene Leuthe im Grundt Breydenbach undt zugehörigen gerichten betrifft, wann dieselbe

in Civilibus, ausser oberzehlten unssern herbrachten Vorrechten nicht etwa ratione eigen guths, sondern der person halber alss zum Exempel umb schulden, gemeiner schlägerey, haarrauffen, schelt und schmehe wortten u. dgl. Verbrechen convenirt würden, Alss dan die Cognition und Bestraffung hinkünftig, gleichwie bey den übrigen Unss nicht Leibeigenen Leuthen üblich, für die sampt gericht gehören und gestrafft werden sollen. Jedoch

Zum Fünfften, Wenn hinführo ein eigen mann schulden halber, bey denen sampt gerichten actione personali belanget und daselbst condemnirt würde, die execution aber auff eigen guth eingerichtet oder wegen Verpfändung eigen guths actio hypothecaria instituirt würde, alss dan sothane execution und immission allein durch Unssere Beambten zu Blanckenstein vorgenommen und vollzogen werden solle.

Zum Sechsten, in sachen, die Leibeigenschafft, Beedt, Beedhüner, Besthäupter, eheliche Bestattung an ungenossene und darvon fällige straffen, und wasssonsten de jure vel consuetudine dem juri proprietatis seu mancipii anhängig, betreffend, sollen diesselbe ratione unsserer Leibeigenen Leuthe allein von mehr gedachten unsseren Beambten zu Blanckenstein cognoscirt und geschlichtet werden.

Zum Siebenden, die Constitution und Beeydigung der Vormünder über unmündige, uns Leibeigene Kinder, solle wie allezeit, alsso auch ferner allein von obbesagten unsseren Beambten, über andere Unss nicht Leibeigene aber beym samptgericht geschehen.

Zum Achten, das eigen Guth betreffend, es besitze solches gleich ein eigner oder ein Breydenbachischer, Item Vogt oder auch von der Leibeigenschafft gar Befreyeter mann da gehören, nach wie vor alle Contracten und lezte Willens Verordnungen, so derentwegen aufgerichtet werden und deren siegelung, wie auch alle und jegliche darüber entstehende litigia, und deshalben etwa nötige augenscheine, auch daran begangene frevell nach underscheidt des folgenden Puncten allerdings allein für offt besagte Unssere Beambten zu Blanckenstein.

Zum Neunten, solle jedoch solches auf das Künfftige von den Güttern und derselben innatis, radicatis et infixis selbst und wen in ipsa re soli vel fundi ejusque superficie zum exempel, mit überbauung, überzeunung, abackerung, abmachung stehender früchten, grasses oder hangenden Obsts, anrichtung ungewöhnlicher weeren und wasser Kraben Beschädigung darauf stehender gebauen u. dgl. gefrevelt oder sonst ratione ipsius fundi et superficiei aut operis in eo facti, einiger streit entstehet, verstanden werden, nicht aber, wen es umb die von dem Boden abgesonderte früchte zu thun weren,

welchenfalls und wen auch anderer beweglichen Dingen oder derer waldungen halber, so denen unss eigenen sowohl als Breydenbachischen und Voigt Leuthen bestehenden gantzen Gemeindten eigenthümblich angehören, streit vorfället oder darinnen gefrevelt wird, hinkünfftig die Cognition und respective Bestrafung für die samptgerichte verwiessen werden sollen, hingegen

Zum Zehenden, sollen die Contracten und lezte willens Verordnungen so über Breydenbachische oder Vogt Gütter nach und nach aufgerichtet werden, wie auch deren siegelung, in gleichem die darüber entstehende strittigkeiten und deshalben nöthige augenscheine bey den Sambtgerichten vorgenommen und die daran begangene frevell daselbst gerügt und gestraffet werden, es besitze solche güther ein eigen- oder Breydenbachischer oder Vogtmann.

Zum Eilfften Wollen Wir, gleichwie auch hochgedacht Unssers Uhr Gross Hrn. Vatter Hochseel. Gnaden in dem § 3 angezogenen project de aō 1604 erklärt gehabt, Ihnen von Breydenbach und Breydenstein zu ein Treibung Ihrer im grundt Breydenbach habenden Gefällen und dinsten die execution und pfandung ohne underscheidt der Leuth, sie seyen gleich unssere Leibeigene, Breydenbachische oder Vogt Leuthe, zwar gnädigst zugelassen haben, jedoch dergestalten dass darunter gebührende maas und Bescheidenheit gehalten und nach Beschaffenheit der Zeiten und der debitorum Zustands in die gelegenheit gesehen auch die abgepfändete Sachen von unpartheiischen Leuthen taxiret und so fort verkaufft oder angenommen werden, Wen aber wegen eines bei der execution bezeigten sonderbahren ungehorsambs und wiedersetzlichkeit oder erregten tumults, über die pfandung, wordurch sie unssere Adeliche Landsassen zu dem ihrigen gelanget, Bestraffung vorzunehmen were, soll es darmit nach obigem underscheidt und wen die execution auf liegende gütter eingerichtet werden müste, nach anleitung des fünfften puncten gehalten werden.

Zum Zwölfften. Wen nun nach obigem underscheidt sachen bey Unssern Beambten zu Blanckenstein verhandelt und decidirt werden und sich jemandt durch Bescheidt beschwert zu seyn und dardurch zu appelliren oder andere rechtliche mittel zu ergreiffen vermeinte, soll daselbe nach inhalt Unsserer Appellations ordnungen an Unss, Unsser Hoffgericht oder nachgesezte Regierung geschehen: In sambtsachen aber gehet die appellation von dem sambt untergericht an Unssere Beambten zu Blanckenstein und die von Breydenbach und Breydenstein gesambt, und ferner von diessen an Unss oder Unssere Regierungs Cantzleyen.

Zum Dreyzehenden, Bedingen Wir Unss ausdrücklich zu-

vor, dass alles dasjenige, wass wir ihnen von Breydenbach und Breydenstein, nach obigem underscheid über Unssere Eigene Leuthe ratione beweglicher dingen gemeiner frevell, Eintreibung ihrer gefällen und sonsten zugelassen auch vor Unss und unssere Erben und nachkommen in der Regierung Vest undt beständig gehalten haben und ausser fällen da sie die von Breydenbach und Breydenstein nicht etwa selbsten weitere extensiones zu machen sich anmassen würden nicht wieder rufen wollen keineswegs zu ein und andern gefährlichen illationen und extensionen auf mehrere Species jurisdictionis über unssere eigene Leuthe und Gütter aussgedeutet, weniger alss ob durch exprimirung gewisser casuum wir solche allein aussgenommen und vorbehalten alles übrige aber nicht exprimirte Ihnen überlassen hätten, aussgeleget und alssdann die auf diesse unssere erklärung exercirte actus wieder Unss angezogen, sondern selbe auf solchen fall, da eine fernere extension unternommen würde, pro non ente gehalten werden und deren ungeachtet Unsser fürstl. Hauss in seinen vorigen rechten so lang stehen und bleiben sollen, biss Sie von Breydenbach und Breydenstein ein anders dargethan und evincirt haben werden.

Zum Vierzehenden, Weill auch bisshero Zweiffel vorgefallen, und künfftighin ferner vorfallen möchte, wass vormahls vor eigen guth geachtet worden, oder künfftighin darunter verstanden werden solle; So erklähren wir hiermit, dass alle unss eigenthümblich angehörige Gütter im Grund Breydenbach und zugehörigen gerichten die wir entweder zu eigenem Vorrath gebrauchen oder andere, sowohl eigene, als Breydenbachische und Vogt Leuthe Locations-Conductions-Landsiedelweisse, oder sonsten umb Erbzinss, Erbpfachten, Beedt, oder dgl. von Unss inhaben Item alle Heyl. Pfaffen-Kirchen, Pfarr und Casten Gütter, welche die eigenthumbs Herrn entweder selbst gebrauchen oder obbemelter massen andern Zeitlich oder Erblich verliehen ohne underscheidt der Leuth; So dann endlich alle eigene Gütter Unsserer Leibeigenen Leuth, welche dieselbe vor jetzo possidiren, oder auss deren eigenthumb an andere ungenossene erweisslich transferirt worden, oder künfftig transferirt werden möchten, mit allem deme, was denselben tanquam innatum, radicatum, aut infixum anhänget, und pars fundi ist, in allen obigen und andern Vorfallenheiten vor eigen guth; Alles übrige aber für sampt- oder Breydenbachisch und respective Vogtguth so lange gehalten und geachtet werden solle, biss Sie von Breydenbach und Breydenstein gegen Unss und Unsser Fürstl. Hauss ein anders beygebracht und erhalten haben werden. Die weil endlich

Zum Fünffzehenden wegen des gemeinschafftlichen Ein-

zugs gelds zu Breydenstein irrung vorgefallen So erklären wir, da künfftighin ein oder ander einwohner daselbst mit Obrigkeitlichem Vorbewusst sein domicilium anders wohin transferirte, dass alssdan derselbe zu erhaltung des juris incolatus daselbst den gewöhnlichen jährlichen Canonem übernehmen und abstatten oder da er solch jus zu erhalten nicht begehrte oder auch nicht gebührendt erhalten hatte, hernacher aber gleichwohl über kurz oder lang er oder seine Kindter sich daselbst hinwiederumb häusslich nieder lassen wollen, dass als dan der oder diesselbe gewöhnlich einzugsgeldt zu entrichten schuldig, auch die von Unss denselben etwa darunter erweissende Begnadigung nur pro rata sich verstehen und ihnen von Breydenbach und Breydenstein an ihrer quota unnachtheilig sein solle, worbey jedoch zu denselben das Gnädigste Vertrauen habe, sie werden nach Beschaffenheit der Umbständen, sich gleichwohlen gegen dergleichen nur einzüger dergestalt erweissen, damit der Leuthen und underthanen Wachsthumb befördert und nicht eben gehemmet werde.

Befehlen darauf allen und jeden Unsseren Räthen, Beambten und Bedinten, insonderheit Unsserem jeder zeitigen Renthmeister oder andern Beambten zu Blanckenstein hiermit in gnädigstem Ernst, dass sie steiff, fest und unverbrüchlich hierüber halten und weder Unss oder Unsserem Fürstl. Hauss von Unsseren hohen gerechtsamen etwas schmälern oder entziehen noch auf offt ermelte Unssere Adeliche Landsassen und Lehn Leuthe die von Breydenbach und Breydenstein dieser unsserer Fürstl. erklärung zuwieder in einige wege beeinträchtigen oder beschweren lassen sollen.

Zu dessen Urkund seind Zwey gleich lautende exemplaria aussgefertiget, von Unss eigenhändig underschrieben, und mit Unsserm Fürstl. Secret bestarcket deren eines in unsser Fürstl. Archiv reponirt, das andere aber ihnen denen von Breydenbach und Breydenstein zugestellet worden. So geschehen zu Darmstatt den 13. Martii 1691.

Ernst Ludwig LandGraff zu Hessen.

(L. S.)

Anlage D.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig der X. Landgraf zu Hessen, Fürst von Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen etc.[1]).

fügen hiermit zu wissen. Demnach die schädliche Folgen der bisherigen bäuerlichen GanErbschaftlichen Verfassung in dem sogenannten Grund Breidenbach um so ohnbezweifelter vor Augen liegen, als

1) hierdurch eine beständige Ungewissheit des Eigenthums und Besitzes als der Quelle vieler anderer Inconvenienzen bewürkt wird, auch

2) wie die bisherige Erfahrung genugsam gelehrt hat, sehr viele intricate und Unsere Unterthanen nothwendig zu Grund richtende Processe hieraus bisher entstanden sind, und zumalen bei der ausserordentlichen Zersplitterung der Gruudstücke und der damit verknüpften Ungewissheit der Grenzen fernerhin entstehen werden; weniger nicht

3) solche die gröste Verwirrung in den Steuer- und Flurbüchern und die Ohnmöglichkeit, dieselben in Ordnung zu halten nach sich ziehet, weilen der Besitz all zu oft abwechselt und die Stücke allzusehr in das kleine vertheilt werden, als dass das Ab- und Zuschreiben gewahrt werden könnte, eben daher aber auch

4) das Eigenthum und der Besitz noch immer ungewisser, die dessfalls entstehende Processe soviel intricater und hauptsächlich die Hypotheken in eine solche Verwirrung und völlige Ungewissheit gesetzt werden, dass daraus am Ende nothwendig der Verfall des Credits entstehen muss; Sodann

5) die für den Landmann so nützliche Baumzucht um desswillen, weil kein Besitzer wegen der beständigen Ungewissheit und kurzen Dauer seines Besitzes die Mühe und Kosten übernimmt, Obstbäume anzupflanzen, fast völlig unterbleibt, überhaupt aber

---

[1]) Diese Verordnung ist nicht gedruckt erschienen. Das geschriebene an das Amt Gladenbach gerichtete, daselbst am 12. Juli 1797 präsentirte Original befindet sich am Amtsgericht Biedenkopf in dem Band, den Breidenbacher Grundsbrauch betreffend.



6) dieselbe sowohl der ganzen Landes-Cultur als der Bevölkerung grosen Schaden bringt, endlich

7) der Unterthan überall dadurch ausser Stand gesetzt wird, zur Aushülfe und zum Etablissement seiner Kinder eine hinreichende Summe Gelds auf seine Güter aufzunehmen, da seine Vorfahren bereits PfandGeld auf seine vor anderen Orten gelegene Güterstücke aufgenommen haben und er die vor dem Wohnort gelegenen Güther wegen der von den GanErben bevorstehenden Einlössung für sein Eigenthum nicht ausgeben kann;

Und Wir dann in Rücksicht dieser und andern in der ganerbschaftlichen Verfassung liegenden höchstschädlichen Folgen zum Besten Unserer treuen Unterthanen sothane GanErbschaft nach und nach ganz eingehen zu lassen Uns bewogen gesehen haben, zumalen eines Theils der grössere und vernünfftigere Theil Unserer Unterthanen diese Aufhebung selbst wünschet und andern Theils die befragte GanErbschaft nach klarem Ausweiss des sogenannten Eigenbuchs nicht zum Vortheil Unserer Leibeigenen Unterthanen sondern blos und allein zu Unserem Besten als LeibHerrn eingeführt ist, mithin Uns um soviel mehr die Landesherrliche Befugniss zustehet, eine solche allgemein schädliche Verfassung ganz aufzuheben; Als haben Wir in näherer Beherzigung des Uns so sehr anliegenden Wohls Unserer treuen Unterthanen und nach zuforderst geschehenen Vernehmung der der Ganerbschaftlichen Verfassung am besten kundigen Gerichtsschöffen und anderer Personen zu Erreichung des bemeldten Zwecks einstweilen folgendes unter ausdrücklichem Vorbehalt nach den sich etwa erst in der Folge näher zu Tag legenden Umständen hierunter zu mindern oder zu mehren, zu verordnen für gut und nöthig gefunden, nämlich

I. soll und darf von nun an kein GanErbeGuth mehr gelöset werden. Nur sein Erbtheil kann jemand an sich lösen. Alles GanErbe behalten die Besitzer desselben so lange im Gebrauch, biss die auswärts wohnende Erben solches selbst lösen; und NB. erblich heraustheilen lassen. Dann alle sogenannte Schur-Theilungen ad tempus werden von nun an gänzlich verboten, weilen eben dadurch die mehreste Processe entstehen.

II. Auch darf kein GanErbe, so lange es von denen Erben dazu noch nicht gelöset und erblich herausgetheilt ist, hinführo unter Geschwister oder andern gleich nahen im nehmlichen Ort wohnenden Ganerben dazu vertheilt werden, sondern es bleibt bei dem Hauss, wobei es ist, biss es von denen Erben gelöst wird.

III. Auch kein sogenanntes fremdes PflugGuth darf nicht mehr wie bisher getheilt werden, weil dem Verpfänder und dessen Erben

daran gelegen ist, dass seine verpfändete Güther zusammen bleiben.

Bei dem Hauss, wo solch fremd PfandGuth ist, bleibt es unvertheilt, bis der Verpfänder oder dessen Erben es einlösen.

IV. Wann Eltern sterben oder die Herrschaft übergeben, so behält dennoch das in das elterliche Hauss geheyrathete Kind alles dabei befindliche Ganerbe sowohl als fremd Guth so lange bey dem Hauss im Besitz, bis die Erben oder Versetzer es lösen. Dagegen aber muss es seine Geschwister, die nicht mehr bey ihm in ihrer Verpflegung, sondern entweder anderwärts verheyrathet sind, oder ihr Brod selbst auswärts verdienen, von dem Pfand-Geld pro rata abfinden, das die Eltern auf dem Ganerbe oder auch fremden Pfand-Guth stehen haben.

V. So lange aber Kinder, deren Eltern tod oder Auszüger sind, von dem ins Hauss geheyratheten Geschwister verpflegt werden, können solche noch keine Abfindung vom Pfand-Geld prätendiren. Indessen bleibt denen Eltern frey, nach wie vor über ihr Pfand-Geld zu disponiren.

VI. Auch das Elterliche Erbguth bleibt nach der Eltern Tod oder Uebergabe dem ins Elterliche Hauss geheyratheten Kind so lange in alleiniger ohnentgeltlicher Benutzung, als die übrige Kinder, seine Geschwister, noch bei ihm im Hauss bleiben und verpflegt werden.

Sowie aber diese Geschwister von dem ins Elterliche Hauss geheiratheten Bruder oder Schwester gehen, und entweder anderwärts heyrathen oder ihr eigenes Brod verdienen, können sie ausser der Abfindung vom Pfand-Geld auch ihr Kindes-Theil vom Elterlichen Erbe prätendiren, wann sie solches NB. erblich heraus und abtheilen lassen und einen gerichtlichen Theil-Zettel darüber erhalten haben.

VII. Solange ein Kind aber noch keinen gerichtlichen Theil-Zettel über sein Erbtheil hat, so lange muss es solches dem Bruder oder Schwester im Elterlichen Hof im Nutzen lassen, ohne jemals Interessen vom Werth oder bezogene Früchte davon fordern zu können. Auch kann und darf es nicht eher Pfand-Geld darauf nehmen, ansonst dieses wieder eine neue Ganerbschaftliche Verfassung seyn würde.

VIII. Wann ein Kind an einen andern Ort oder in ein anderes Hauss heyrathet, so kann es nicht allein sein Erb- oder Kinds-Theil, sondern die ganze Erbgerechtigkeit seiner Eltern von denen Ganerben, welche solche im Besitz haben, an sich lösen und gegen das darauf stehende Lösegeld oder Pfandgeld so lang ohnentgeltlich benutzen, bis seine andere Geschwister geheyrathet sind oder ihr eigenes Brod stellen und sich dann ihr Kindes-Theil daran

heraus und abtheilen lassen, sofort einen gerichtlichen Theil-Zettul darüber erhalten haben, und findet auch bei diesem Statt, was im vorhergehenden § VII verordnet ist.

IX. Die an verschiedene Dörfer verheyrathete Geschwister können binnen 3 Jahren a dato eines jeden Verheyrathung an ihre Kinds-Theile an der Elterlichen Erbgerechtigkeit jedes Orts einander anbieten, erblich zu vertauschen oder zu verkaufen, und zwar entweder nach eigenem Willkühr oder nach der Schatzung, die ohnehin bei jeder Erbvertheilung allemal erforderlich ist, wie sich weiter hinten § XXXVII ergeben wird.

Wann jedoch das in loco rei sitae wohnende Geschwister das Erbtheil seines anderwärts verheyratheten Bruders oder Schwester weder erblich an sich kaufen noch tauschen will, so stehet hernach letzterem frey mit seinem Erb- und Kinds-Theil an jenen Orten, wo seine Geschwister wohnen, zu machen, was er will, wann er oder sie vorerst sein Erbtheil hat heraus theilen und sich einen gerichtlichen Theil-Zettul darüber ertheilen lassen, und werden Eltern wohl thun, wann sie bei ihrem Leben noch Anordnungen treffen, dass und wie ihre an verschiedene Dörfer verheyrathete Kinder sich einander die an solchen Orten liegende Erbgüter entweder vertauschen oder verkaufen sollen.

X. Wann nachher ein zweites Kind an ein und den nemlichen Ort zu wohnen kommt, wohin vorhero schon ein Bruder oder Schwester geheyrathet und wohnhaft ist; so kann jenes zweite dahin kommende Kind nicht nur sein Kinds-Theil der Elterlichen Erbgerechtigkeit, welche das zuerst dahin geheyrathete Geschwister nach dem § VIII ganz an sich gelöset hatte, von demselben wieder an sich lösen, sondern das zuerst an den Ort geheyrathete Kind muss auch, wann es denen andern anderwärts verheyratheten oder wohnenden Kindern ihr Erbtheil in loco rei sitae schon abgekauft hätte, das nachher in seinem Wohnort verheyrathete Geschwister noch mit in den Kauf annehmen und ihm auch die Helfte der erkauften Erbgerechtigkeit gegen Ersatz des halben Kauf-Gelds zukommen lassen.

XI. Damit aber jedes dieser zweyen Geschwister, welche sich in die gekaufte Erbtheile ihrer anderwärts wohnenden Geschwister theilen, eine schickliche Urkunde darüber erhalte und allen künftigen Processen vorgebeugt werde, so soll und muss diese Theilung

1) nicht nur in dem Kaufbrief, den das erste an den Ort gekommene Kind von seinem anderwärts wohnenden Bruder oder Schwester erhalten hat, deutlich und zwar vom zeitigen Gerichtsschreiber bemerkt, sondern auch

2) dem nachher in den Ort kommenden Bruder oder Schwester ein besonderes gerichtliches Instrument, dass er und sie mit in den Kauf aufgenommen seye, ertheilet, und

3) ein besonderer Theil-Zettul über die halb erkaufte Güterstücke errichtet und geliefert werden.

XII. Aber die Erbtheile derer übrigen, entweder anderwärts wohnenden oder noch unverheyratheten Geschwister und Kinder, welche das zuerst in locum rei sitae geheyrathete Kind nach dem § VIII an sich gelöset hat, ist das hernach an den nemlichen Ort heyrathende Kind halb an sich und dem zuerst dahin geheyratheten Bruder oder Schwester wieder abzulösen nicht berechtigt, sondern letzterer, der das ganze elterliche Guth an sich gelöset, so lange allein zu behalten befugt, bis die andern Geschwister jedes sein Erbtheil selbst löset. Dann sonsten wäre dieses eine Art Ganerbschaft und Ganerbe- oder Pfandguth soll nicht mehr getheilt werden, vide supra § II und III.

XIII. Wann Eltern sterben oder die Herrschaft an ein Kind abgeben, folglich die fahrende Haabe getheilt wird, so sollen die Kinder, die verheyrathet sind, oder derer noch minorennen Vormünder vor Ablauf eines Viertel Jahrs alle auswärtige Gan- und MitErben durch ein proclama provociren, dass sie während der drey sogenannten Theilungs-Jahren ihre Erbgerechtigkeit, welche die verstorbene Eltern als nächste pfändlich im Besitz haben, von dem Guth heraustheilen lassen, und die auswärtige Ganerben sollen diese provocation auch befolgen, und zwar je eher, je besser, ohne es bis ins dritte Theilungs-Jahr zu verschieben. Diejenige Kinder und deren Vormünder, welche diese Provocation unterlassen oder verspäten, sollen nach Befinden in eine nachdrückliche Geld-Busse verfallen; diejenige GanErben aber, welche auf solche Provocation nicht in termino praefixo kommen und ihre Erbtheile heraustheilen lassen, sollen hernach effluxo triennio nicht weiter mit einem Anspruch gehört, sondern ihrer etwaigen Erbgerechtigkeit verlustig erklärt werden, da ansonsten jene Kinder niemal wissen können, worinnen ihrer Eltern Erbtheil bestehen, und welche Grundstücke dazu gehören, wobey jedoch denen ausser dem Grund Breidenbach in andern Aemtern oder Gegend wohnenden Leuten, welche etwa noch in den Grund Breidenbach beerbt sind, dieses triennium nur von der Zeit zu laufen anfängt, da ihnen diese Verordnung und der Tod des letzten Besitzers bekannt gemacht wird.

XIV. Wann sodann solche auswärtige GanErben nach Vorschrift des vorherigen § ihre Erbtheile heraus getheilt und gerichtliche Theil-Zettul darüber erhalten haben, so stehet ihnen dannoch

immer frey, solche ihre Erbtheile zu lösen oder dem Kind, das in das Haus derer verstorbenen Eltern geheyrathet, noch ferner pfändlich zu lassen oder sonst darüber zu disponiren, nur nicht zu vermutschiren i. e. temporaliter zu vertauschen, welches von nun an schlechterdings verboten wird.

XV. Damit die GanErbschaft mit allen ihren nachtheiligen Folgen desto eher ein Ende nehme, so wird allen und jeden im Grund Breidenbach wohnenden und verheyratheten auch minderjährigen Unterthanen männlichen und weiblichen Geschlechts, desgleichen auch denen Vormündern und Curatoren über unmündige oder Gebrechliche, Unverständige und dergleichen hiermit nachdrücklich anbefohlen, ihre Erbgerechtigkeiten und Erbtheile aller Orten, wo sie beerbt sind, binnen 12 Jahren vom 1. Januar 1797 an gerechnet von denen GanErben, welche ihre Erbgerechtigkeit besitzen richtig heraustheilen und gerichtliche Theil-Zettul darüber ausfertigen zu lassen, wo es aber hernach auch allen frey stehet, ob sie solche ihre herausgetheilte Erbgerechtigkeit lösen oder dem Besitzer noch pfändlich lassen wollen.

XVI. Ehe jemand seine Erbgerechtigkeit vom Ganerben, die sie pfändlich haben, heraustheilen lässet und gerichtlichen Erbtheil-Zettul darüber erhalten hat, soll und darf kein weiteres Pfandgeld darauf genommen und gegeben werden. Wer diesem zuwider dennoch a die publicationis dieser Verordnung an weiteres Pfandgeld auf seine Erbgerechtigkeit nimmt, ehe solche herausgetheilt ist, soll dasselbe als eine Strafe dem F. Fisco ersetzen, und wer das mehrere Pfand-Geld gegeben hat, soll dessen verlustig seyn und es nicht wieder fordern können.

XVII. Auch darf hinführo niemand seine Erbgerechtigkeit oder Erbtheil an andern Orten verpfachten, ehe er sie erblich herausgetheilt und einen gerichtlichen Theil-Zettul darüber erhalten hat.

XVIII. Das sogenannte Vermutschiren i. e. temporal vertauschen seiner Erbgerechtigkeit an andern Orten wird von nun an gänzlich verboten, weil es nicht nur der Absicht, die Ganerbschafft abzuschaffen, sehr entgegen stehet, und die Güter verschiedener Erben ungewiss macht, sondern auch zu vielen Processen Anlass giebt. Wann jedoch jemand seine Erbgerechtigkeit an andern Orten erst hat heraustheilen und gerichtliche TheilZettel machen lassen; so steht ihm frey, eins und das andere Stück davon ad tempus zu vertauschen.

XIX. Wer aber seine Erbgerechtigkeit und Erbtheil vor andern Orten erst herausgetheilt und gerichtliche Theil-Zettul darüber erhalten hat, dem stehet hernach frey

a) solche entweder dem GanErben, der sie pfändlich im Besitz gehabt hat, ferner pfändlich zu lassen, auch mehreres Pfandgeld darauf zu nehmen oder an einen andern Einwohner des Orts zu verpfänden,

b) oder an jemand in dem Ort, an wen er will, zu verpfachten, oder an

c) jemand anderst gegen andere Stücke, die vor seinem Wohnort liegen, erblich zu vertauschen, oder

d) auch sowohl wiederkäuflich als erblich zu verkaufen.

XX. Wer nun aber seine herausgetheilte Erbschaft

ad a) dem Besitzer derselben pfändlich lassen oder an einen andern verpfänden will, desgleichen auch

ad b) wer solche an jemand verpfachten will, der muss seinem Pfand Creditori und Conductori eine von dem zeitigen Gerichts-Schreiber beglaubigte und dem Pfand- oder Pfacht-Brief anzuheftende Abschrift seines Erbtheil-Zettels geben, damit dereinst, wann die Erbgerechtigkeit wieder gelöst wird, oder der Pfacht zu Ende gehet, jeder weis, was für Stücke verpfachtet oder verpfändet gewesen sind, und nicht soviel Processe, wie bisher darüber entstehen.

Wer aber seine Erbgerechtigkeit

ad c) et d) erblich verkaufen oder vertauschen will, der muss seinen gerichtlichen Theil-Zettel dem Tauscher oder Käufer in originali abgeben und dieser dem Tausch- oder Kauf-Brief angenäht werden.

Doch kann, wann ein Wiederkauf bedungen wird, der Verkäufer vidimirte Copie seines Theil-Zettels zu seiner Nachricht behalten.

XXI.. Indessen ist jedem erlaubt, von seiner an einem benachbarten Ort liegenden und herausgetheilten Erbgerechtigkeit einige ihm nahgelegene Stücke selbst zu bauen und zu benutzen und nur die übrige Stücke derselben zu verpfänden, zu verpfachten, erblich zu vertauschen und zu verkaufen. Nur müssen in diesem Fall die verpfändete, verpfachtete, vertauschte oder verkaufte Stücke alle namentlich in das darüber zu errichtende gerichtliche Instrument gesetzt werden, so wie sie im Erbtheil Zettel beschrieben sind.

XXII. Bei Verpfändungen, desgleichen bei Verpfachtungen seiner Erbgerechtigkeit findet hinführo kein Näher-Recht noch Abtrieb Statt. Dann die nächste Verwandte sind nicht allemal die beste Guthsbesteller und die Anläger können leicht das Maas eines verpfändeten oder verpfachteten Stücks verändern, dadurch dann hernach leicht Streit entstehet.

XXIII. Bei Erb-Tausch-Contracten findet ebenwohl kein

Näher-Recht und Abtrieb mehr statt, und aus eben den Gründen, aus welchen er nach gemeinen Rechten unstatthaft ist. Wann aber die Geldzugabe mehr beträgt, als der Werth derer von einem Theil vertauschten Stücken, mithin die Vermuthung eintritt, dass die Contrahenten blos um dem Retract auszuweichen, ihren Contract einen Tausch genannt hätten; so bleibt es auch dieserwegen bei denen gemeinen Rechten.

XXIV. Bei Erb- und Wiederkaufs-Contracten hingegen bleibt das Näher-Recht oder Abtrieb nach den gemeinen Rechten binnen Jahresfrist offen. Jedoch NB. nur denen in loco rei sitae wohnenden nächsten Verwandten,* nicht aber denen auswärts wohnenden, obgleich näheren Verwandten. Diese können zu Güthern vor andern Dörfern nicht einmal als Mitkäufer zugelassen werden, wann in loco rei sitae noch Verwandte obgleich gradu remotiores mitkaufen wollen oder mitgekauft haben.

XXV. Ja wann ein forensis als nächster Verwandter eine Erbgerechtigkeit oder Güter allein gekauft hätte; so können nicht nur die in loco rei sitae wohnende Verwandte obgleich gradu remotiores, sondern auch, wenn diese nicht wollen, jeder andere Einwohner des Orts ex lege un. Cod. non licere habitat. metrocom. das Näher-Recht und den Abtrieb gegen denselben exerciren. Es wäre dann, dass er ein Kind an dem Ort wohnen hätte, wo die gekaufte Güter liegen. In diesem Fall kann nicht der Retract ex jure metrocomiae gegen ihn stattfinden. Allein ein an dem nehmlichen Ort wohnender Gan- oder GegenErbe, der in dem nemlichen Stamm beerbt ist, kann doch das Näher-Recht exerciren.

XXVI. Wann jedoch ein Agnatus forensis von denen in loco rei sitae wohnenden Verwandten und Ganerben gutwillig zum Kauf einer Erbgerechtigkeit pro rata mitangenommen werden wollte; so muss doch demselben ein besonderer Kaufbrief über sein gekauftes Theil ausgefertigt und die Grundstücke, die ihm dadurch zufallen, in dem Kaufbrief deutlich benahmt, folglich die von ihm und denen im Ort wohnenden GanErben gemeinschaftlich gekaufte Erbgerechtigkeit erst getheilet und Theil-Zettul, wie sie weiter unten beschrieben sind, gemacht werden.

XXVII. Auch wann mehrere in loco rei sitae wohnende gleichnahe Verwandte einem forensi seine Erbgerechtigkeit gemeinschaftlich abkaufen, der solche nicht vorher hat heraus theilen lassen und noch keine gerichtliche Theilzettel darüber erhalten hat, so müssen diese ebenfalls die gekaufte Erbgerechtigkeit gleich erblich unter einander theilen und gerichtliche Theilzettel darüber machen lassen, in welchen am Ende bemerkt ist, welcher von den

Mitkäufern den gemeinschaftlichen Kaufbrief in Verwahrung bekommen hat.

XXVIII. Indessen sollen und können mehrere Erbgerechtigkeiten eines Verkäufers an mehreren Orten nicht in einem und dem nehmlichen Kauf-Brief zusammen verkauft werden, vielmehr muss derjenige, der seine Erbgerechtigkeit von verschiedenen Orten verkauft, über jedes Orts Erbgerechtigkeit einen besonderen Kaufbrief ausfertigen lassen und solchen seinen in loco rei sitae wohnenden Käufern zustellen, damit jeder Käufer sein besonderes Instrument und Document erhält.

XXIX. Wer seine Erbgerechtigkeit von einem oder dem andern Ort zusammen ohnvertheilt verkaufen will, braucht nicht, wie bishero, die nächste Freunde und Ganerben des Orts, noch weniger an andern Orten wohnenden Verwandten vor Amt citiren zu lassen und ihnen seine Erbgerechtigkeit zum Kauf anzubieten, weilen dadurch ohnnöthige Kosten gemacht und viele Leute, die nicht zu kaufen verlangen, auch oft nicht die nächste zum Kauf sind, den weiten Weg ans Amt zu thun und vieles zu versäumen genöthiget werden; sondern er kann nur durch Schultheis des Orts, wo die Güter liegen, ein proclama darüber vor versammelter Gemeinde vorlesen und solches sodann nach 6 Wochen an des Schultheissen Haus-Thür affigiren lassen, binnen welcher Zeit dann die nächste Verwandte, wann sie kaufen oder retrahiren wollen, sich declariren müssen. In solchem proclama muss aber expresse bemerkt werden 1) ob er entweder nach einer Schatzung verkaufen wolle, wann solche noch nicht geschehen wäre, oder 2) ob und wieviel ihm von einem andern Käufer schon wäre geboten worden.

XXX. Wann jedoch einer von seiner allschon gerichtlich herausgetheilten Erbgerechtigheit nur einzelne Stücke stückweis verkaufen und nicht etwa an Meistbietende subhastiren lassen will (als welches ihm in diesem Fall, nicht aber bei seiner noch nicht herausgetheilten ganzen Erbgerechtigkeit frey stehet), so hat er auch kein solch proclama und Publicatum des Schultheisen nöthig, sondern kann nur den Kauf mit jemand abschliesen und der Käufer kann abwarten, ob jemand ihn binnen Jahres-Frist (vid. supra § XXIV) abtreiben wolle. Auch nach Verlauf zwölf Jahren, wann nach dem XV. § alle Erbgerechtigkeiten herausgetheilet sind, ist kein solch proclama mehr erforderlich. Wiewohl doch jeder wohl daran thun wird, um dem anmasslichen Retrahenten den Einwand zu benehmen, dass sie nicht eher Wissenschaft vom Verkauf eines Stücks oder Erbgerechtigkeit gehabt hätte.

XXXI. Wann einzelne Stücke verkauft werden, so kann auch

der Anläger den Retractum vicinitalis exerciren, wenn er das an dem verkauften Stück liegende und angehende Grundstück erblich und nicht pfändlich oder pfachtweise oder auf einen Wiederkauf besitzet.

„ Und weilen die Güter im Grund Breidenbach schon so
„ ausserordentlich klein zerstückelt sind, gleichwohl in vielem
„ Betracht sehr nützlich ist, dass sie wieder nach und nach
„ zusammen gebracht und vergrössert werden,

So soll in concursu Retractuum, wann nehmlich ein Agnat und auch ein Vicinus den Abtrieb exercirен wollte, der letztere, nemlich der Anläger, das Vorrecht vor dem Agnaten, der nicht zugleich Anläger ist, zum Abtrieb behalten, wann er sich gleich später, jedoch binnen dem Termino ad retrahendum praescripto, als der Agnat gemeldet hätte.

XXXII. Wann ein Kind stirbt, das von seiner vorher gestorbenen Mutter oder Vatter schon beerbt war und demnach seine Erbgerechtigkeit an den noch lebenden Vatter oder Mutter vererbfället hat; so bleibt zwar der Grundsbrauch wegen hinterfälliger Güter noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung in seinen Kräften. Er wird aber hiermit auf folgende Art modificiret und restringiret, nemlich

a) vorerst soll er nicht mehr stattfinden bei den Gütern, welche an dem Wohnort des überlebenden Vatters oder Mutter gelegen sind und welche dieser von dem vorher verstorbenen Ehegatten inferirt bekommen und schon im Besitz gehabt hat.

b) Wann jedoch der überlebende Vatter oder Mutter der auf solche Art die vor seinem Wohnort liegenden Güter seines verstorbenen Kindes ohnablösslich geerbt hat, zur 2. Ehe schreitet und in solcher auch Kinder erzielet, aus seiner ersten Ehe aber noch mehrere Kinder als vollbürtige Geschwister des verstorbenen Kindes vorhanden sind, die letzteres mitgeerbt haben; so soll diesen frey stehen, nach des überlebenden Vatters Tod die dem Vatter von ihrem vor ihm verstorbenen vollbürtigen Geschwister zu seinem Kindstheil zugefallene Güter, jedoch auf ihren Antheil von dem väterlichen Erb-Guth wieder dergestalt zurück zu nehmen, dass ihre den Vatter miterbende halb Geschwister eben so viel vom vätterlichen Erbguth erst vorausnehmen.

c) Nur die an einem Ort wohnende Geschwister oder deren Kinder, wo das verstorbene Kind beerbt ware, und welche dessen ihm vorher auferstorben gewesene Erbgerechtigkeit vorher im Besitz gehabt oder noch haben, folglich Abtheiler davon sind, können solche Güter als hinterfällig an sich ziehen und den überlebenden

Vatter oder Mutter des Kindes, dem solche waren, davon abfinden. Forenses hergegen, wann sie gleich Geschwister von dem zuerst und vor dem Kind gestorbenen Vatter oder Mutter wären, können eben so wenig an anderen Orten hinterfällige Güter an sich ziehen, als sie solche nach dem vorherigen § XXIV retrahiren können.

XXXIII. Uebrigens wird es wegen Unserer eigenen Güter bei dem Inhalt des bekannten Eigenbuchs (welches alle Sieben Jahre bei dem aufm Knottenberg vor Ober-Eissenhaussen zu haltenden Eigen-Gericht fernerhin verlesen werden soll) nach wie vor gelassen und demnach Unsern Leibeigenen Leuten der Vorzug zu eigen Gütern vor denen Ohngenossen fernerhin gestattet.

XXXIV. Wann jedoch ein Ohngenoss wieder eine Uns eigene Frau geheyrathet und mit derselben Kinder erzielet hätte; so soll der im Eigenbuch verordnete Vorzug eines Uns angehörigen Leibeigenen gegen solchen nicht mehr Statt finden, weil alsdann das Guth wieder an Uns eigene Kinder kommt.

Bey Theilungen der Güther

soll sich hinführo folgendermassen verhalten werden:

XXXV. Vor allen Dingen sollen von nun an alle sogenannte Schur- oder Interims-Theilungen verboten seyn und alle Güter gleich erblich getheilt, von denen Gerichtsschöffen, welche die Theilung verrichten, gleich Theil-Zettel gemacht, solche in der Gerichtsschreiberey ausgefertigt und vom Beamten confirmiret werden.

„Alle nicht gerichtlich ausgefertigte und nicht vom Amt con-
„firmirte oder gesiegelte Theilzettel sollen hinführo vor ungültig
„angesehen und zu keinem Beweiss des Eigenthums an-
„genommen werden, wann sie gleich der Gerichtsschöff, der
„die Theilung gethan hat, unterschrieben hätte.

XXXVI. Weilen die Güter im Grund Breidenbach allschon viel zu klein zerstückelt sind, dardurch die Bestellung und Bearbeitung, auch Beerndtung derselben erschwert wird; so soll hinführo kein Acker, der nicht völlig zu zwey Mesten Korn Saat hält, in 2, noch weniger in mehrere Theile vertheilt werden, sondern zusammen verbleiben, folglich alle kleinere ohnzerstückelt gelassen und stückweiss gegen einander in Theilung gebracht werden. Eben so soll es mit denen Wiesen gehalten werden, worauf weniger als Sechs Ctr. Heu NB. exclusive des Grummets bei mittelmäsigen Jahren geerndet werden können.

XXXVII. Weil aber die gegen einander in Theilung gesezte Grundstücke selten und vielleicht niemalen von gleicher Grösse und gleichem Werth seyn werden, so sollen allemal die zu theilende

Stücke zugleich nach ihrem erblichen Werth von denen zur Theilung beorderten Gerichtsschöffen geschäzt, das Taxatum hinter jedes Stück gesezt und dann die Theil-Zettel gemacht, in solchen die Summe des Werths der darinnen enthaltenen Stücken addirt, sofort von denen Theilenden Erben einander dasjenige in Geld noch vergütet und herausgegeben werden, was einer gegen den andern dem Werth nach zuviel oder zu wenig bekommen hat.

XXXVIII. Obst und andere Bäume, welche auf Grundstücke stehen, die getheilt werden, sollen nicht mehr wie bisher gemeinschaftlich bleiben, sondern demjenigen Theilhaber allein und privative gelassen werden, auf dessen ihm zu Theil gefallenen Grundstück sie stehen und eingewurzelt sind. Dagegen wird der besondere Werth solcher Bäume bei der Taxation jedes zu theilenden Grundstücks mit in Reflexion gezogen und mit angesezt.

XXXIX. Und weilen bisher bei den mehresten Theilungen die Obstbäume gemeinschaftlich geblieben sind, und zu einem Baum und dessen ObstErndte oft 24 und mehrere MitErben von andern Dörfern herbey und zusammen kommen, die mehr Zeit damit versäumen, als ihr Antheil Obst werth ist, über das auch solche Obstbäume, die auf Höfen vor den Häusern stehen, noch gemeinschaftlich sind, diese Gemeinschaft aber der Baumzucht nachtheilig, auch sonst in mehrerem Betracht schädlich ist und zu mehrerem Verdruss Anlass giebt; so wird hiermit einem jeden, auf dessen Grund und Boden Obstbäume stehen, freygestellt, seine MitErben von solchen Bäumen abzufinden und solche für sich allein zu behalten.

XL. In denen Erbtheil-Zetteln muss nicht blos der Name der Gewann oder der Lage, worinnen ein Acker oder Wiese gelegen ist, benannt werden, wie bishero fasst in allen Theilzetteln wahrgenommen wird, sondern es sollen schlechterdings allemal die Namen derer Anläger dabei gesezt, auch zu wie viel Korn-Aussaat ein Acker hat und wieviel Centner Heu darauf geerndet werden, richtig bemerkt und überhaupt alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen angeführt werden, damit nicht mehr so viel Processe über die Identität des Grundstücks und dessen Grösse wie bisher vorkommen mögen, sowohl die Erben, welche eine Theilung vornehmen, als die Gerichtsschöffen, welche dazu gebraucht werden, sollen gestraft werden, wenn sie diese Unterscheidungs-Zeichen unterlassen und gegen die vorherige §§ XXXVI, XXXVII und XXXVIII handeln.

XLI. Zu allen Theilzetteln soll auch hinführo bei Strafe gestempelt Papier nach Vorschrift der Stempelpapier-Ordnung gebraucht werden.

XLII. Damit Niemand Ursache habe, sich über die Kosten derer Theil-Zettel, welche hinführo zu Verhütung so vieler bisher entstandener Processe gerichtlich ausgefertigt und confirmirt werden sollen, zu beschweren; so wird hiermit verordnet und festgesezt, dass

a) von einem Theilzettel, in welchem die zu Theil gefallene Stücke 300 fl. und darüber ausmachen . . 20 kr.
b) von einem, darinnen der Werth der Stücken 100 bis bald 300 fl. beträgt . . . . 15 „
c) von einem, darinnen die Stücke nur 50 bis 100 fl. werth sind . . . . 12 „
d) von einem, darinnen die zugetheilte Stücke weniger als 50 fl. werth und angeschlagen sind . . . . . 6 „

für Confirmation und Siegelung; sodann aber für die Ausfertigung dem zeitigen Gerichtsschreiber und zwar

a) wann ein Theil-Zettel nur 8 Stücke oder weniger enthält . . . . 10 kr.
b) wann er von 8 biss 15 Stücke enthält . . . . . 15 „
c) wann er über 15 Stücke bis 24 Stücke enthält . . 20 „
d) wann er über 24 Stücke soviel als er wolle, enthält 30 „

jedoch exclusive des Stempel-Papiers bezahlt werden sollen.

Und so wie es zu Vorbeugung vieler Processen allerdings nützlich und räthlich ist, dass über die zu einem ganzen Stamm oder doch zu einem ganzen Stamm-Theil gehörige Mit- oder GanErben erst einen Stamm-Theilzettel verfertiget, und aus solchem dann die particular Theilzettel gemacht werden, so sollen dem Gerichtsschreiber von einem Stamm-Theilzettel, wann er nur einen Bogen hält, indistincte 30 kr. und wann er $1^1/_2$ bis 2 Bogen füllt, 45 kr. bezahlt werden.

So wie Wir nun überzeugt sind, dass durch die genaue Beobachtung der so eben vorgeschriebenen Puncte sich die so gemeinschädliche GanErbschaft nach Verlauf von mehreren Jahren von selbsten nach und nach auflösen wird, so versehen Wir Uns auch zu Unseren treu gehorsamsten Unterthanen, dass sie in Beherzigung ihres und ihrer Nachkommen eigenen Besten denselben in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen von selbsten bedacht seyn werden, damit Wir nicht gegen Unsern Willen genöthigt werden, die erforderliche Zwangs-Mittel vorzukehren und dardurch dieser Unserer so gut gemeinten Landesherrlichen Anordnung die schuldige Achtung zu verschaffen; wobey Wir noch besonders gebieten, dass diese Unsere Verordnung sogleich und hinführo alle Jahr wenigstens einmal aller Orten, wo die Ganerbschaft eingeführet ist, öffentlich publiciret, die Schultheissen,

Gerichtsschöffen und Orts-Vorstände auf die genaueste und pünktlichste Beobachtung derselben und zwar mit dem Anfügen, eine jede Contravention sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, bei eigener schwerer Verantwortung angewiesen und zu dem Ende denenselben eine beglaubte Abschrift dieser Unserer Verordnung für jeden Ort auf Kosten desselben zugestellt, auch von solchen alle halbe Jahr über den Er- und Befolg an das Ihnen vorgesetzte Amt gehörig berichtet werden solle.

Darmstadt den 19. Juny 1797.

Ludewig L.

Anlage E.

Schöffensprüche[1]).

1. *Landbrauch.*

Die Schöpfen des gerichts Lixfeld Thun auf den Landbrauch erkönnen und sprechen, dass es herkommen seye, bei ihren vorfahren und also gehalten worden, habens auch also befonden dass, wann ein ausländischer Mann, der kein zehent Mann seye, einen zehnt Mann anspreche und der zehnt Mann einen Bürgen begehret von dem ausländischen, dass er denselben dem Gericht und den Herrn zu setzen schuldig, verweigert aber der ausländische dasselbe und könnte keinen Bürgen setzen, so stellte Ihm der Richter oder Schultheiss kein Recht an.

publ. oberhörle d. 28. Janry 1585.

Von einem solchem Bürgen zu setzen gehört dem Schöpfen Stuhl 16 alb. welches diejenige Persohn muss geben, so den Bürgen setzet.

2. *S. 33. Land- oder grunds Brauch.*

Die Schöpfen thun auf das alte Herkommen erkönnen wann einer einem Vogt Güter will vertreiblich machen, weill zum Ersten derjenige der das Landrecht anlegt, der soll der gegen Parthy die güter 14 Tage und 3 Tage vor S. Peters Tag Ihme lassen verbiethen durch einen Breidenbachischen Schuldheissen, fortan auf S. Peters Tag Trey Heller demjenigen bringen und auf einen Trey Beinigten Stuhl legen, könnte aber der keinen Stuhl bekommen, soll ers auf die Schwell legen, furtan nach S. Peterstag Silber und Gold weissen, inwendig 14 Tagen, als im Beysein zweyer Breiden-

---

1) Vgl. oben den Schluss der Einleitung. Von den hier mitgetheilten Schöffensprüchen sind bisher nur gedruckt: 1) die Nummern 1—5, 9, 15, 18, 19, 20, 25, 27 und 31 bei Senckenberg unter den Adjunctis sowohl zur Diss. de jure obs. etc. als zur Comm. de jure Hass. sub No. IV; 2) die Nummern 5—18, 20, 21—31, 33—58, 60—88, 93—101 und 106—120, — jedoch leider mit unzähligen sinnentstellenden Fehlern —, bei v. d. Nahmer Handbuch des Rheinischen Partikularrechts Bd. II S. 915 ff.



bachischer Mann sagen, habe Er etwas darauf oder darinnen, das wolle er ihm verlegen.

publ. d. 29. Febr. 1588.

Na. Von einem solchen begerten Landrecht belehren zu lassen, gehört den Schöpfen Stuhl 32 alb. Muss derjenige geben, der es begehrt dem Gerichtschreiber 8 alb. davon abzuschreiben.

3. S. 54. Land oder Grunds Brauch.

In Appellations Sachen, wie an diesem Recht an herkommens und gebührlich geschehen soll berichten die Schöpfen darauf, dass eine recht gethane Appellation innerhalb 10 Tagen bei dennen Appellations Richtern gesuchet in 14 Tagen die Acten auszulössen und in 4 Wochen dem Gegentheil die Appellations Klag zuschicken und Letzlichen innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen die Acten under des Gerichts Innsiegel den Appellations Richtern insinuiret werden solte.

publ. oberhörla d. 17. Febr. 1607.

Die appellation gehet krafft des in a. 1691 ertheilten Hochfürstl. neuen Recess von denen Samt unter gerichten an die fürstl. Beamten zu Blanckenstein und die Herrn von Breidenbach als mit gerichts Herrn.

Na. Wann in solchen fällen einem ein Urtheil zu wieder fält und appellirt, muss derselbe den Schöpfen geben 40 alb.

Der appellation, dazu noch von jedem Urtheil 12 pf.

Der Appellans 1 Urtheil.

Appellanten (?) aber 3 Urtheil.

4. S. 41. Land oder Gronds Brauch.

Jeorg Hanssmann zu Gönnern begehret sich zu belernen zu lassen, was in diesem Gericht landbräuchig seye, mit den Heussern, wie die gehalten, ob solche vor Erbe und fahrnis gehalten werden, berichten und erklären die Schöpfen auf ein solches vor fahrniss gehalten und erkand werden von Rechtswegen.

publ. d. letzten Februar 1627.

Na. Von einem solchen Landbrauch zu eröffnen gehört

den Schöpfen vor ihre gebühr . . 32 alb.

dem Gerichtschreiber . . . . . . 8 „

von solchem Landbrauch abzucopiren Schreibgebühr.

5. Landbrauch wie von Gerichten sich zu erledigen.

Die Schöpfen berichten hirinnen dass wofern eine Parthie von gericht einen ruffen und eine Klage auf ihn Thun läst und hernach mit der Klage 3 gerichter still stehet und ruhen läst, habe alsden

das gegentheil macht sich zu erletigen und abzulösen und wenn er dem Richter alsdann 3 Heller gibt, lest er sich deren Klage vom Rechten ab und welcher dann mit dem andern etwass zu schaffen mag ihn auf ein Neues rechtl. vornehmen.

publ. d. 1. Febr. 1592.

6. S. 54. Landbrauch in appellations Sachen.

Ferner berichten die Schöpfen auf anhalten einer Parthie in appellations Sachen, nemlich dass dieser orten also herkomens und gehalten werde, da einem oder andern Theil ein Urtheil, weil zu nahe oder zu wieder fallen, dass derselbe zu appelieren habe, an Herrn Rentmeister zu Blanckenstein, an statt und von wegen unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch an die sämmtl. gerichts Junckern die von Breidenbach und von Breidenstein und müste solche appellation innerhalb 10 Tag bei besagten gerichts Herrn anhängig gemacht werden, die acten innerhalb Mohnathsfrist der appellant aus lössen, und hernacher in 6 Wochen und 3 Tage dem gegentheil die beschwerungs Klage zu schicken und wenn dem besagter masen nach gelebt, wirde dieselbe in rechten angenommen, Da aber in gerinsten darwieder gestrebet wirde, wäre selbige ungültig nnd billig nicht anzunehmen.

publ. ut supra.

Vor die appellation muss appellans denen Schöpfen 40 alb. zahlen, dazu von jedem Urtheil 12 Pf.

Deren appellans 1 urtheil und appellant 3 zahlt. (ohne Datum.)

7. S. 33. Land oder Grundsbrauch Medumb halber.

Die Schöpfen des gerichts Breidenbach berichten hirin, wann ein Erbe an einem ort bey güther komt und die quittiret hat ihm auch die wüsten mit dinst und gulden zu getheilt worden, habe der Inhaber die kehr ob er mit zweyen Saaten wolte abstehen, oder ob er drey Saaten haben und den Medumb davon geben wolte, wann er dann die acker auf Medumb aussehen will, so soll er die acker gut und böss sähen, und soll dem (Erben) dann von den ackern, so er quittiret und ihm gebühren, wen der zehente heraus ist, dass siebente Theil die drey Saaten geben, und wann der Inhaber die früchten binden will soll ers dem Erben ansagen, dass er den Medumb habe, wann aber der Erbe ausen bleibt, und der zehende heraus ist, so soll der Inhaber den zehendheber, oder sonst einen Mann darbey nehmen, und denen Erben dass 7. Theil liegen lassen, damit er seines in verwahrung bringen möge.

publ. d. 8. Juny 1596.

8. S. 37. Land- oder Grundsbrauch in ablössung.

Darinnen berichten die Schöpfen, da einer einem güter ablössen will, wo briff und schein über auf gerichtet, da lassen es die Schöpfen bey dem Schreiben und buchstaben bleiben, wehre es aber sachen, dass güter abzulössen wären da keine verschreibung über auf gerichtet ist, seye brauch und herkommens allhir, dass die Acker 8 Tag vor oder nach Petritag ab gelöst wirden, die wiessen 8 Tag vor oder 8 Tag nach Walburgi, wäre es aber, dass derjenige, so die güter ablössen will, die 8 Tage nach Petri oder Walburgi verschwinden und den 8. Tag fyhr über gehen lässt, ist die ablösung dann verlauffen und der Inhaber dann nicht Schuldig solch Geld von ihm anzunehmen, die Schöpfen berichten auch, dass der Petri oder Walburgitag allemal, da die 8 tage sollen gezehlet werden, vor einen oder den ersten Tag müsse gezehlet und gerechnet werden.

publ. d. 29. Juny 1596.

9. S. 54. Land- oder Gronds Brauch über die frevel so auf den Gütern geschehen.

Auf einbringung etlicher Parthien und anstellung der gerichts Herren, zu eröfnen, wie es an diesen ort mit dem begangenen frevel zu verhalten, haben die Schöpfen heut Dato zu willfahrung derselbigen und sonderlich die Aeltesten hir um den einhelligen bescheit gegeben, und wie es da mit an diesem gericht von alters her gehalten, den landbrauch eröfnet, dass was über Sähen, über Mehen, über hauen und sonst freventl. sachen vorgelauffen, es sey geschen auf Eigen, doch wofern es den Boden, dass Einer den andern vertreiblich machen wolte, nit anlanget, oder auf Breidenbachischen Gut, seye an diesem gericht Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn, und denen mit gerichts Junckern anbracht und verhandelt worden.

publ. d. 18. Oct. 1597.

10. S. 32, 47, 48. Wie es under geschwestern mit den Gütern gehalten.

Die Schöpfen des gerichts Breidenbach sagen, es seye Land-Brauch, dass da zwey geschwiester, oder gefreunden seyen, so in zweyen Dörffern wohnen, und haben Beyde Erbschaft von ihren Eldern unter Händen, und des einem seye etwas beser als des andern, so gebühre es sich von Rechts wegen, dass derjenige so den besten Theil unterhänden habe, dem andern nach frommer Leude erkändnis herauss gebe, und gebühre keinem fremden sich hinein zu stecken, entweder pfändlich oder Erblich zu vergleichen In ansehung, dass die Erbschaft im grund unvertheilt liege.

publ. d. 7. May 1611.

11. S. 47. Landbrauch über bebauung der Hof oder Hofraithe.

Demnach Ludwig Peter, der älter von O. Dieten an die Schöpfen des gerichts Breidenbach begehret Ihme den landbrauch Hiesigen orts zu eröffnen, neml. wie es gehalten werde, da einer oder der ander seine Hofraithe, so er bebauet und zu fliessen und fahren nicht entrahten kan, im Brauch habe, ob die Erben, denen die Hofraith zu ständig, nicht sollen auf dem felde dargegen nehmen, Als berichten die Schöpfen, auf ein solches, dass Landbrauch seye, da einer oder der andere dergleichen Hofraith habe, und solche bebauet und bewohnet, auch was er an derselben zur nothdurfft zu fliessen und zu fahren nicht entrathen kan, dass diejenige billig auf den feldern an Erbgütern sollen dargegen nehmen nach Ehrlichen und verständigen Leute Erkändnis.

publ. d. 30. April 1616.

12. S. 25. Landbrauch wegen Eigen und Breidenbachischer gütter.

Hanss Joachim von Woltzhaussen, hat an die Schöpfen begehret, wie es Landbrauch und an diesen gericht gehalten werde, mit Eigen und Breidenbachischen gütern, ob dieselbe ein ander so auser diesen gericht Sesshafft zu gebrauchen macht habe, berichten die Schöpfen darauf, dass ein solcher also Landbrauch und herkommens seye, nämlich dass ein aussmärker wohl macht habe, seine eigene güter in seinen Nutzen zu gebrauchen, So fern derjenige einen Vollmächtigen stelt, der dinst und gülde davon entrichtet.

publ. d. 24. Juny 1616.

13. S. 54. Landbrauch über begangene frevel in Gemeinten.

Die Gemeinde N. Hörle hat von dem Gericht begehret, zu wiessen wie es brauch und herkommens seye, da in einer oder andern Gemeinden frevel gesche, da berichten die Schöpfen auf, dass von altersher Jederzeit gebräuchlich gewessen, wie noch, dass eine jede gemeinte, die darin begangene frevel zu Rügen herbracht habe in Ihrer feldmarckt.

publ. d. 11. Febr. 1627.

14. S. 31. Landbrauch wegen der Gan Erbschafft.

Hanss Seibel & Cons. nebst Hanss Schöpfern von Oberndieten zusamt seinen mit Cons. haben ctra Hanchen Knaufen daselbst vom gericht begehret zu wiessen, wie es brauch und herkommens in der Gan Erbschaft seye, darauf die gerichts Schöpfen berichten, dass dass Nächste Geblüth bei derselben erkant werde.

publ. d. 9. May 1620.

15. Landbrauch vom Lehn Zehenten.

Berichten die Schöpfen auf dasselbe, dass Brauch und herkommens seye, da einer oder der andere willens ist, denselben zu lehnen, dass billig derjenige soll zu forterst mit dem Lehn Herrn um den Kern Handeln, und da er solchen mit dem Kern gelehnet, dass derselbe wer an selben viel giebt, auch des gestreuhes der nächste seyn solle.

publ. d. 2. 8br 1620.

16. S. 30, 36. Landbrauch in Verpfändung der Güter.

Adam Peter von Niedernhörlle begehret den Landbrauch zu eröfnen, wessen in verpfändung der güter der Nächste seye, dieselben zu besitzen, darauf berichten die Schöpfen, dass die nächste Erben deren ein nächster seyen, welche dieselben in dinst und gülden haben.

publ. d. 18. 8br 1625.

17. S. 49. Landbrauch in Erbfällen.

Von Henchen Hanss Breidensteins nachgelassenem Sohns Vormund ersten Ehe, ist an dass gericht begehret worden, Ihme eines vorgefallenen Sterb oder Erbfalls halber den Landbrauch zu eröfnen, auf ein solches haben die Schöpfen berichtet dann weilen Gilcha gedachtes Henchens sohns Mutter, vor seiner Elter Mutter Todt verfahren, dass demnach gedachter Henche billig vor seinen andern geschwiestern zu der Helfte dessen Hauss, welches die Elter Mutter Ihr zu vorbehalten, der nächste seye von R. W. und die anderen desen würcklich abzutretten schuldig wären.

publ. d. 17. Jun. 1626.

18. Landbrauch wegen Ueberfall.

Die Schöpfen des gerichts Breidenbach berichten auf anhalten Hanss Greben et Cons. dass Brauch und herkommen diesses orts seye, da einer oder der andere Bäume an den angrenzenden Benachbarten würden berühren und dem gegen Theil von deren abfallenden früchten auf dass seinige fallen, dass das fallende abgefel solcher früchten die Helfte desen dem inhaber, dem der Boden ist, müsste gegeben, massen solches altherkommens und Brauch ist.

publ. d. 1. Nov. 1631.

19. S. 32. Land oder Grunds Brauch.

Jost Rau von Simmersbach begehret sich zu belernen lassen von diesem Gericht, was Landbräuchig in diesem Gericht seye und wie es mit den hinterfälligen Güter gehalten werde, Berichten und

erklären die Schöpfen allhi darauf, wann eigene Güter, so dinstbahr synd, durch absterben auf fremde Erben fallen, dafern dann die rechte Erben solche Güther können bestehen und mit Geld ablegen, dass billig die nächste Erben solche hinterfälligen Güter der nächste seyn, damit die Güter und dinste nicht möchten zerriessen werden sondern bey einander verbleiben.

publ. d. 15. Feb. 1628.

Na. Von einem solchen Landbrauch zu eröffnen gehört den
Schöpfen vor ihr Gebühr . . . . 32 alb.
dem Gerichtschreiber . . . . . 8 alb.
von solchem abzucopiren.

19a. In appellations Sachen ist das herkommen, wann ein oder andere Theil deren Acten begehret, muss von jedem Blat . . . . 14 ₰
dem Gerichtschreiber Schreibgebühr geben, und auf jede seiten 14 reigen zu schreiben, von solchen Acten zu collationiren dem Hrn. Schuldheiss und schreiber . . . . 1 fl.
nimmt jeder die Hälfte,
dem Herrn Schuldheissen dieselbe zu versiegelen . . . 6 alb.
den Hrn. Schöpfen vor ihr gebühr der collationirung derer Acten bey zu wohnen und selbige mit anzuhören . . 16 alb.
von dem in Sachen ergangenen Schaden zu rechnen den Hrn. Schöpfen . . . . 16 alb.
dem Gerichtschreiber . . . . 8 alb.
dem Procurator . . . . 8 alb.

20. Landbrauch über Beschwerung in gemeinen Sachen.

Anheut dato ist vom Schöpfenstuhl eröfnet und erklähret worden, was alt herkommens in der Beschwerung in Gemeinen, unter einem jeden Manne seye und darauf berichtet, dass ein Jeder, der eine hausshaltung und ein eigen Rauch habe, auch die einwärtige Bräuche mit geniesse, dass derselbe Schuldig, die Beschwerungen, so auf die Hausse und Gemeine gesetzt werden, einer wie der andere mit Tragen muss, was aber sonsten ein jeder weiter am Vieh und Güter oder anderem mehr, dass dasselbe ein jeder nach Gebühr in seinem werth verstehen muss.

publ. d. 28. Februar 1632.

20a. In zeugen sagen zu erkönnen, am Gericht muss das Theil, der die zeugen angiebt, von jedem geben . . 8 alb.
und so nach urtheil von jedem . . . . 12 ₰

fällt den Hrn. Schöpfen
von einer jeden gegen frage . . . . 4 alb.
und vom urtheil . . . . 12 ʎ
davon hat der schreiber . . . . 4 ʎ
wann ein Brief ins gericht wird gelegt und mächtig erkant,
gehört den Hrn. Schöpfen hirvon . . . . 16 alb.
und vom urtheil . . . . 12 ʎ
begehret ein oder der ander Theil von einem Urtheil aus
dem gerichts Buch Copey, muss derselbige davon geben 8 alb.
und vom urtheil . . . . 12 ʎ
den Schöpfen.

21. S. 28, 29[1]*). Landbrauch was in ErbKaufen diesses orts üblich seye.*

Berichten die Schöpfen, dass hiessigen orts Brauch seye, da einer Erbschafft verkaufen wolle, muste derselbe solches 3 sontage nach ein ander, vor der Kirchen zu Breidenbach durch den gebührenden Obrigkeitsdiener lassen feil bieten und aufrufen lassen und dann über dass dem Nächsten zum Besten noch 6 wochen und 3 Tage feil halten, über dass noch zu hauss und hof ansagen, wann dann die Nächsten nicht kauffen wollen, mag der verkäufer dann verkauffen wem er will, so das alt herkommens in diesem seye.

publ. d. 17. Jan. 1632.

Dieser Grundsbrauch ist am 21ten May 1742 Henrich Schmitt & Cons. von Niedernhörla communiciret worden.

22. S. 41. Landbrauch wegen der Baue, wie dieselbe in diesem gericht gehalten werden.

Auf empfangenen Befehl von Hoch Fürstl. Reg. weilen darinnen begehret worden vom Schöpfen stuhl, ob die heusser vor fahrnis gerechnet und gehalten wirden, berichten die Schöpfen, dass im gericht Breidenbach alle Baue, wass die fackel oder Brand hinweg nehme, vor fahrnis gehalden und erkannt würden, massen solches alt herkommens.

publ. d. 21. Febr. 1632.

23. S. 45. Landbrauch in Erb Fällen ferner.

Nachdeme Johannes Röder von Niederhörla vom gericht begehret hat, zu wiessen wie es, wann zwey Ehleuthe, so ledige Kinder mit ein ander haben und eines stürbe vom andern, hiessigen ords Brauch seye? So ist von den Schöpfen auf ein solches berichtet worden, dass wan eines von dem andern verstürbe, da würden die Kinder mit dem Eigenthum deren verlassen Erbgüter

---

1) S. 35 ist No. 21 irrthümlich allegirt.

beerbt und dass Lebente mit der Leibzucht, wann aber der Bleibente sich wiederum an eine andere Person bestattet und stürbe dann von seinem Ehgatten, so seyen die Kinder erster Ehe von sämtlich beerbt und habe das Bleibende von 2. Ehe keine Leibzucht mehr an der ersten Kinder Erbgütern.

publ. d. 6. May 1634.

24. Landbrauch wie dass Bir und Brod fyhren bei den Junckern gehalten.

Demnach die Gemeinde Breidenbach sich begehret vom gericht belernen zu lassen, wie es mit Brot und Bir führen bey den Junckern gehalten worden, Als berichten die Schöpfen darauf, so vil solch Brot und Bir führen belanget, muss ein Mann, wie der andere auf oder an der Reihe, wann solche führen gefordert, Thun wie auch ingl. die handarbeiten dessen Baudinste, die Bau fahrten aber betr. wird es darbey gelassen, wie Jedes dorff dasselbe von alters herbracht habe.

publ. d. 12. Juny 1638.

25. S. 45. Landbrauch wegen der Leibzucht.

Die Schöpfen dieses gerichts berichten, dass allhir Landbräuchig und Herkommens seye, wann 2 Ehleuthe von einander sonder leibes Erben versterben, dass dass leztlebende auf des verstorbenen güter die Leibzucht habe die zeit seines lebens, nach seinem Todt fallen solche güter wiederum auf die Nächsten Erben.

publ. d. 12. Juny 1638.

In einem von Amtmann Krebs gefertigten Auszug ist hierunter bemerkt: Ist Andreas Gimbel zu Breidenbach communiciret worden den 7. May 1762.

26. Landbrauch und Belernung, ob ein Vatter seinen Sohn und schnurche vor gericht könnte vertretten.

Wird darauf von schöpfen berichtet, wann ein solcher Sohn und Schnurche ein Brot und Tisch mit ein ander haben, dass der Vatter alsdann vorn Eidam Tochter und Schnurche in Recht sachen sie vor gericht mag vertreten, doch dass anfangs und vors erste solche Personen einmahl vor gericht mit seyn, so vor alters also exerciret.

publ. d. 5. Martii 1639.

27. S. 35. Landbrauch was vor Gütter vor Erb oder fährende gehalten werden.

Auf anhalten Nicolaus Petri zu Oberndieten, den Landbrauch zu eröfnen, wass üblich und brauchlich in pfandschafft oder Erb-

gütern seye, berichten die Schöpfen darauf, dass hiessiges orts alle pfandgütter vor fahrende güter gehalten und gerechnet würden nach alten Herkommens.

publ. d. 26. 9br 1639.

28. S. 29. Landbrauch in Beuten und Verbeuten mit Erbgütern.

Velte Dietrich und Cons. seye anheute vor gericht kommen, um sich belernen zu lassen, was das alt Herkommens dieses Orts mit Erbgütern in beuten und verbeuten seye, darauf wird berichtet, dass es brauch und herkommens derjenige, welcher güter will verbeuten oder verthauschen, dass derselbe erblich gut um gut muss geben und darin kein vorbehalt weder in Muthschierungs weisse oder ander geschen sondern klar gut um gut, wie gesagt, weilen sonsten beuten und verbeuten ein frei werck und in keinen aufruf gehören, so ist dass doch der verbeuter schuldig, den beut seinem Nächsten Erben anzudeuten, wann derselbe könnte gut um gut geben, dass er dann der Nächste seye, welches dann von den alten bisshirher also gehalten.

publ. d. 8. Febr. 1648.

29. S. 47. Landbrauch in Erbtheilung der Erbgüter.

Weilen Emanuel Lindeborn und Cons. zu Niederndieten vom gericht allhir, den Landbrauch begehren eröfnet zu haben, wie es in Erbtheilung gehalten werden muss, wann güter von einander sollen erblich vergesetzt oder vertheilt werden, berichten die Schöpfen darauf, wann güter sollen erblich getheilet werden, müssen von einander gestäckt und gesteinigt werden, alles aber schrifftlich mit ein ander verzeuchnen, Jedem zur Nachricht, massen dann dasselbe also von alters herkommens und bissher also gehalten worden.

publ. d. 20. Juny 1648.

30. S. 32. Landbrauch, wie die Gan Erbschafft von einem oder dem andern zu gebrauchen seye.

Auf Begehren Johannes Röders von Niederhörla den Landbrauch zu eröfnen, wass diese örter herkommens und brauchlich, wie oder wann die Gan Erbschafft von einem oder andern zu gebrauchen seye, berichten die Schöpfen darauf, dass Keiner keine Gan Erbschafft habe zu gebrauchen, er seye dann ein zehendmann, massen daselbe dieser orts dass herkommens seye.

publ. d. 17. 9br 1652.

31. S. 30, 31. Landbrauch wann Baue auf dem Erbe stehen, wie es damit gehalten.

Auf Befehl des Herrn Renthmeisters zu Blanckenstein ist den 5. Sept. 1653 der gantze Schöpfenstuhl des Gerichts bey einander gewessen, den Landbrauch zu eröffenen, wie es im Grund Breidenbach brauchlich seye, wann ein Bau auf dem Erbe stehe, ob der Bau den Boden oder ob der Boden den Bau verlegt? wird darauf von denen sämtlichen Schöpfen einhellig berichtet, weilen im Grund Breidenbach anhangende Güter und nicht vererbtheilet, wann dann einer auf solche Erbstatt bauet mit Vorwiesen und Bewielliung der sämtlichen Erben, so verlegt dann der Bau die Stat doch also, dass der einwohner muss davor geben auss solchem Guthe, darin die Statt gehörig, nit am Besten auch nit am Bösten, und darin zwey Schu vor einen, was sonsten der Poste belangt, ob das Erbe die fahrnis oder die fahrnüss das Erbe verlegt, wird darauf berichtet, wann keine willkührliche Bewiliung davon seye, wie zuvor gesetzt, so lassen es wir bei dennen gemeinen rechten.

32. S. 35, 37. Landbrauch über die anhangende Erbgüter.

Die Schöpfen des Gerichts Breidenbach berichten hiermit, dass im gericht Breidenbach ein alter her gebrachter Gebrauch seye wegen der anhangenden Erbgüter dieses Orts, wann ein oder der andere sich in dass begäbe, oder auch darinnen wohne und deren Güter begehrte und dann der oder die darinnen sitzende Person, so sich darinnen begeben, seine Linie in den Gütern könnte, oder wiste selbige zu machen, so müste der Inhaber seinen Inhalt belegen oder mit beweis Thum darthun, wie er solche in bekommen, und da er deren keines könte darthun, als dann der güter abstehen und den begehrenden Theil solche güter beneben dinst und Gülden folgen lassen und ihm betheilen.

publ. den 8. 8br 1650.

32a. Begiebt sichs, dass am gericht von einem oder anderntheil Scheldworte vorgehen und Verantwordunge vor gericht geschieht, muss der Schuldige von einer solchen Verantwordung denen Hrn. Schöpfen geben . . . . . 16 alb.
vom Urtheil . . . . 12 ₰

Von einem jeden Urtheil oder Rüge abzulesen gebühret dem Gerichtschreiber uhraltem Gerichtsbrauch nach . . 4 ₰

Item von einem jeden Brief abzulesen bei Gericht . 1 alb.

Wann ein Vertrag bei Gericht zwischen streittigen Parthien gemacht wird, gehöret denen Schöpfen darvon . 16 alb.

und dem Gerichtschreiber solchen zu schreiben und zu protocolliren . . . . 8 alb.

Wann ein gericht Schöpf 2 oder 3 auss einem Gericht zu einer schatzung beföhliget und erfordert werden, so gehöret denselbigen einem jedem des Tages benebst seiner Kost 5 bis 6 alb. und muss vermöge der Gerichtsordnung pag. 34 et 36 und uhralten Gebrauch nach, wann die Schatzung hoch und viel anlangt, der geschworene Gerichtschreiber, um die Schatzung zu schreiben, mit dabey erfordert werden, es seye dann, das solches nicht hoch anlangt, wird es einem gerichts Schöpfen so im ziefer schreiben gewiss und wohl erfahren ist, überlassen, jedoch das solche Schatzung von solchem dem Gerichtschreiber ordentlich zu schreiben und zu protocoll zu bringen, jedes mahl, so manche schatzung vorgeht, überbracht werden muss.

Einem Beweisser soll des Tags gereicht werden . . 4 alb.

Wann die Gerichter herausser und vorbey gehalten uhralten Gebrauch nach und begehret eine Parthi ein Gericht auf den unrechten Kosten gehalten zu haben, so wird dem Gericht von solchem gegeben, wann es zusammen gefordert wird, Ein Viertel Wein Thut . . . . 32 alb.

Johann Casper Kuntzmann
Gerichtschreiber.

33. S. 30. Landbrauch wegen der beserung auf Erbgüter.

Hanss Meister von Oberndieten, begehret sich am gericht belernen zu lassen, wass landbräuchlich dieser orden seye, da ein oder ander Erbe güter bei denselben habe und dieselbe mit baume, Heegen und anderem verbesert und erbauet hette, berichten darauf die Schöpfen und sagen, dass das alte Herkommens seye, was einer deswegen kann bey bringen und bescheinen, wass er in solchen gütern erbessert und gepflantzet, dass der gegen Erbe, dafern er das gut will haben, solche beserung zu verlegen schuldig seye.

publ. d. 4. Febr. 1651.

34. Landbrauch wegen der Personal Freyheit.

Nachdeme Burgemeister und Virmann, der Gemeinde Breidenbach, vorgebracht und zu wiessen verlangt, ob bishero die Herrschafftliche personal Freyheit mit denen Gemeinden dinsten verknüpft, und jedes absonderlich praestiret worden, So ist erkannt, dass jene mit diesen gar nicht zusammen gerechnet, sondern diejenigen, welche personal freyheit genossen, jedem noch die Gemeinen

dinsten Absonderlich abgestattet und bisshero solcher gestalten gehalten worden seye.

publ. d. 27. 8br 1719.

35. S. 29. Landbrauch wegen Güter Verkaufs.

Nach deme Herr Ober Schultheis Soppe zu Breidenbach auf Anhalten Johann Balser Maurers & Cons. zu Quotzhaussen einige Schöpfen des gerichts Breidenbach durch Befehl zusammen erfortert, um wie es mit Güter Verkaufen im gericht Breidenbach gehalten werde, den grundsbrauch zu eröfnen, berichten die beysammen gewessne Schöpfen einhellig hierauf, dass, wann einer oder der andere Güter verkauffen wolte, derselbige zuförderst drey Sontage nach ein ander vor der Kirche zu Breidenbach durch den obrig Keits diener müste lassen feil bieten und aufrufen, dann demnach diese denen Nächsten zum Besten noch 6 wochen und 3 Tage feil halten, über dass noch zu hauss und hoff ansagen, wann dann die Nächsten nicht Kaufen wolten, mag der verkäuffer verkauffen, wem er will, welches dass alte Herkommen und also befonden worden.

publ. d. 26. May 1721.

36. S. 30, 32. Landbrauch wegen Hinterfälligen Güter.

Zufolge ferner erhaltenen Befehl auf ansuchen vorgedachter Persohnen Von Quotzhaussen den landbrauch zu eröfnen, wie es gehalten werde, wann eine Erbschafft auf frembde Erben fält, ob nicht der oder diejenige von solchen gütern abtretten müssen, wird darauf berichtet, dass das Alte Herkommen dieses gericht seye, da einem frembden güter auf erstorben der oder dieselbe von solchen hinterfälligen güter Müste abgelegt nemen, nach Ehrlichen Leute Erköntnüs, wass solche Erblichen werth seyen, damit die darauf stehende dinste und gülden nicht zerrissen, sondern beysammen bleiben und also die Güter wiederum zu der Vorigen rechte Erben kommen möchten.

Actum d. 6. May 1721.

37. S. 36. Landbrauch wegen Ausländischer.

Auf Anhalten Hanss Meisters zu Niederndieten, den landbrauch zu eröfnen, wass an diesen ort landbrauch gewessen und bisshero mit Inländischen und ausländischen wegen pfand.güter gehalten worden, ob der ausländische solcher Güter und zehende der Nächste oder der Inländische seye, berichten und erklären die Schöpfen dieses orts auf solches Begehren, dass landbrauchig und herkommens seye, dass der Inländische solcher Pfand schafften und zehenden,

wen er unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mit dinst und gülte behaft, vor den Ausländischen der Nächste seye, alles nach alten Herkommen.

Actum d. 17. May 1631.

38. S. 45. Landbrauch wegen der leibzucht.

Die Schöpfen berichten, dass landbrauchig seye, dass der leibzüchtiger derer Güter, so er leibzüchtig unter handen hat, nichts davon dörfe verkauffen oder verpfänden, sondern dieselbe frey und unbeschwert seines lebens müste halten.

actum d. 12. Juny 1638.

39. S. 45. Landbrauch wegen der leibzucht.

Nach deme Enche Weigant Grebe Seel. nachgelassne wittib von Gladenbach vom gericht dieses orts begehret zu wiessen, wie es brauchlich allhir, wann 2 Eheleute von ein ander sonder leibes Erben verstirben, darauf berichten die Schöpfen einhellig, dass das Letztlebende auf des verstorbenen Erbgüter die Leibzucht und abnutzen habe, welches also brauchlich und von alters herkommens sey.

Actum d. 20. Febr. 1690.

40. S. 29. Landbrauch im Verkauffen.

Auf verlangten Landbrauch, wie es üblich in Erbkauffen in dem gericht Breidenbach seye, wird darauf von denen Gerichtschöpfen erkannt, dass hiesigen orts die gewohnheit seye, da einer verkauffen wolte, müsse derselbie solche 3 sontage nach einander vor der Kürche zu Breidenbach durch den gebührenden Obrigkeitsdiener lassen feil bieten und auf ruffen, und dann dis den Nächsten zum bästen noch 6 wochen und 3 Tage feil halten, über dass noch zu hauss und hof ansagen, wann dann die Nächsten nicht kauffen wollen, mag der verkäuffer alsdann verkauffen, wem er will, davern aber der auf ruf oder die feilbitung nicht öffentlich geschehen, sondern nur einer oder der andere ein einiges guts verkauf privatim oder zu hauss nur allein angesagt habe, alsdann habe der Nächste Erbe ein Jahr und 3 Tage zeit zum abtrieb.

Actum d. 2. Martii 1700 & d. 1. Martii 1702.

41. S. 45. Landbrauch wegen der leibzucht.

Nachdeme Johannes Thomas zu Roth von hiesigem gericht zu wiessen begehrt, wie es, wann 2 Eheleuthe von einander versterben ohne leibes Erben, mit des verstorbenen güter gehalten, und wie lang das bleibende die leibzucht auf dessen güter zu geniessen habe,

als ist erkannt, wann dass Letztlebende wiederum heurathet, habe dass selbige weider keine leibzucht darauf zu geniesen, sondern des verstorbenen nächste ziehen solche wiederum zurück.

Actum d. 10. Novembr. 1705 & d. 26. Febr. 1714.

42. S. 50. Landbrauch wegen des Obsts.

Nach deme Daniel Blöcher & Cons. von hiesigem Gericht verlangen, wie es hiesigen orts gewohnheit, wann Bäume auf dem Erbgut stehen, wie das davon fallende obst zu Theilen seye von denen geschwiestern, Als ist erkannt dass solches Obst geschwiesterlich getheilet wirde, es seye dann sache, dass die Eltern ein anderes dessenthalben Disponiert und verordnet haben, massen dann einem solchen nachzukommen wäre.

d. 10. 9br. 1705.

43. S. 32. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Anhalten Paul Kriegs Hochadeligen Schultheissen nôe seiner Tochter, Johannes Linneborns Wwe., den Landbrauch zu eröfnen, wie oder wann die Gañ Erbschafft von einem oder anderem zu gebrauchen seye: darauf der schöpfen Stuhl berichtet, dass Keiner Keine GanErbschafft habe zu gebrauchen, er seye dann ein Zehendmann, welches also dass alte Herkommens seye.

Actum d. 18. Juny 1709.

44. S. 40, 41. Landbrauch von Gebau und Pfandgeld.

Auf anhalten Bast. Ehards meuers, den Landbrauch dieses Gerichts zu eröfnen, wie es in dem Grund Breidenbach mit den Gebäu und Pfandgeld gehalten würde, ob solches vor Erbe oder fahrende sachen zu achten, als ist erkannt, dass die gebau und pfandschafften unter die fahrende haabe gerechnet werde, welches also das alte Herkommens und also Jederzeit gehalten worden.

Actum d. 16. Martii 1713.

45. Landbrauch in vertheilung güter under zweyerley Kinder.

Weilen Johannes Meyer von Gladenbach nôe Johann Georg Walters daselbst zu wiessen begehret, wie es hiesigen orts Brauch, wann eine Frau 2 Menner gehabt, wie deren Güter ihre von denen 2en Männern erziehlende Kinder zu Theilen und zu genissen habe, als ist erkañd, dass weilen die Mutter Trina mit dem ersten Mann Christ schwartz Ein Kind und mit dem 2. Mann Jost Walter 4 Kinder erzeuget, nach eingelegter Liniat: dass die von Jost Walter erzeugte 4 Kinder Theiler güter Georg Walter der Nächste

seye und Henrich Seibel Kein Theil mehr, als der Kätgen seiner Mutter Theil zu genüsen habe, welches dann also dass alte Herkommen und also jeder zeit gehalten worden seye.

Actum d. 2. Juny 1714.

46. S. 31. Landbrauch wegen der Gan Erbschaft.

Auf Anhalten Weygant Grebe von Breydenbach, den Landbrauch zu eröfnen, wie es hiessigen gerichts herkommens in der GanErbschafft seye, berichten die Schöpfen hierauf, dass das Nächste geblüht bei denselben erkannt wirde, solche zu genüssen, welches also jederzeit in diesem Fall in diesem Gericht gehalten worden und sich befindet.

Actum d. 25. Juny 1721.

47. S. 42. Landbrauch wegen der fahrenden haabe.

Nachdem Johannes Achenbach von Wiesenbach ctra Henrich Völcker et Cons. daselbsten zu wiessen begehret, wie es mit den fahrenden Dingen gehalten werde, wann 2 Eheleuthe von einander sonder leibes Erben versterben, als ist erkannt, dass das Letztlebende alle fahrende Habe ziehe, welches dass herkommen an hiesigen gericht seye und solcher gestalten also gehalten worden.

Actum d. 12. Febr. 1722, vom gericht confirmirt d. 5. Martij d. a. cum exemplo bewiesen d. 3. Juny d. a.

48. S. 45. Landbrauch wegen der Leibzucht.

Nachdeme Johannes Achenbach von Wiessenbach vom Gericht zu wiessen begehret hat, wie es, wann 2 Eheleuthe von einander ohne leibes Erben versterben, mit dessen Güter zu gebrauchen währe, darauf berichten die gerichtschöpfen hiesigen gerichts, dass das Hinderblibene Ehegatte auf des verstorbenen güter die Leibzucht zu geniessen habe zeit seines Lebens, es begebe sich in die 2te Ehe oder nicht.

d. 25 Juny 1722.

Contrarium

vid. Landbrauch sub dato d. 10. 9br.
1705 und 26. Febr. 1714. (41)

P. N. In der Sammlung des Gerichtsschreibers Hoffmann ist der letzte Satz von „zeit“ bis „nicht“ dahin, jedoch ohne Beglaubigung, corrigirt worden, „so lang es sich nicht in die 2te Ehe begebe“. In der Gladenbacher Sammlung ist jener Satz durchstrichen und darunter bemerkt: „Na letztere Zeile ist wegen seiner ingehalten contradiction vor öffentlichem Gericht durchstrichen worden“. (ohne Beglaubigung)

49. S. 30. Landbrauch in hinterfälligen Güter.

Auf begehren Johann Henrich Laubers zu Wiessenbach und Jost Laubers zu Achenbach wegen eröfnung des landbrauchs im Fall eines Sterbfalls, so auf frembde Erben durch absterben derer Kinder, berichten die sämmtlichen Schöpfen des hiesigen gerichts, dass Jederzeit bräuchlich und verschiedene praejudicia vorhanden währen, dass die nächsten Erben in obgedachten casu denen, auf welche die liegende güter durch Erbgangsrecht gefallen, selbige abkauffen könten und von denen Erben dass gelt angenommen werden müste.

Actum d. 26. May 1723.

50. S. 30. Landbrauch in hinderfälligen güter.

Nachdeme Johannes Gail und Cons. zu Simmersbach begehret haben den Landbrauch zu eröfnen, von denen Schöpfen dieses gerichts, wie es im fall Eheleude von einander versterben und zwar einen Natürlichen LeibesErben von sich hinterlassen, jedoch selbiger so gleich nach eines von deren Beiden Tod wieder ablebet, in hiesigen gericht und grund gehalten wurde und ob nicht das nachlebende gehalten seye, die immobilia an die nächsten Erben des verstorbenen gegen billig mässige Bezahlung abtretten müsse, als berichten die sämbtlichen Schöpfen dieses gerichts, dass bishero Brauch gewessen, dass das letztlebende von des verstorbenen nächsten freunden wieder müste abgeleget nehmen.

Actum d. 5. Novbr. 1723.

51. S. 30. Landbrauch in Hinderfälligen Güter.

Nach deme Johannes Breidenbach zu Niederndieten heut dato vorsitzendem Gericht erschienen und zu wiessen verlangt, wie lang der abtrib, wann hinderfällige güter an frembde Erben fielen, statt habe, als berichten die gerichts Schöpfen darauf, dass es jederzeit bräuchlich gewessen, dass der abtrib in so Thanen fall Platz habe, so lang die güter noch an dem ersten Erben wären.

Actum d. 8. May 1724.

52. S. 40, 41. Landbrauch in fahrenden Sachen.

Nach deme an heute Johannes Blecher zu Achenbach bey gericht erschienen und zu wiessen verlangt, was under die fahrende habe gerechnet werde, als berichten darauf die Sämptlichen Schöpfen: Häusser gebäude, Vieh, pfand gelt und frucht, wann solche lieget, under die fahrende haabe gerechnet und dafür gehalten wurden.

Actum d. 24. Juny 1725.

53. S. 36. Landbrauch in Pfand Gütern.

Nach deme Johannes Achenbach zu Wiessebach sich wegen des Landbrauchs von hiessigen gericht zu informieren verlangt, ob, wann einem, Bruder oder Schwester, pfand geld vor auss in dem Wein Kaufs Brif vermacht wehre, solche nicht schuldig seye, dem Bruder oder schwester, welche dass geld bahr erlegte, die pfandgüter ihme zu seinem antheil abzutretten, so berichten die gerichts Schöpfen, dass derjenige, welchem dass pfand geld vor auss vermacht, die güter, wann sie von frembden herrühren, seinen geschwiester zu lössen zu geben nicht schuldig seye, wann aber Erbgüter darinnen stecken, dass dann der Bruder gegen Empfang seines privilegirten geldes auf sein gebührendes antheil abzutretten schultig.

Actum d. 12. Jul. 1726.

54. S. 43. Landbrauch in fahrenden Sachen.

Nach deme Johannes Blöcher von Achebach vom gericht den Landbrauch, wie es nemlich, wann 2 Eheleute ohne leibes Erben versterben und dass Letzlebende ad secunda vota schritte, mit dem fahrnis gehalten, ob die fahrnis zurück an die Erben fiele, oder ob dass Leztlebende solche behielte, und durch den heurath sich solcher nicht verlustig mache, zu eröfnen begehret, So berichtet (das Gericht), dass das leztlebende erster Ehe, ob es gleich sich in die 2te Ehe begebe, sich der farnis nicht verlustig mache.

Actum d. 3. Febr. 1727.

55. S. 46. Landbrauch in Theilung Güter.

Johannes Schneider von Breidenstein erscheinet bey hiessigem gericht und verlangt den Landbrauch zu eröfnen, wie es nemlich, wann ein Mann durante 1mo matrimonio von seinen illatis güter erkaufft, nachgehends ad secunda vota schritte, und sowohl als in erster Ehe Kinder erziehlete, mit der Theilung der erkauften güter gehalten wirde, So berichten die Schöpfen, dass die Kinder Erster Ehe die helft, die Kinder 2ter Ehe aber die ander helft in capita mit den Kindern erster Ehe theilen.

Actum d. 6. Juny 1727.

d. 26. Juny 1729 ist dieser grondsbrauch dem gericht nochmahlen vorgehalten worden, ob derselbe Jederzeit in der observanz gewessen, R. Ja und nicht anders.

56. S. 43. Landbrauch im Verheurathen.

Auf Begehren Johann Jacob Schwartz und Henrich Gimbels zu Quotzhaussen curat. noe vor Johann Henrich Kleins Kinder be-

richten die schöpfen des gerichts Breidenbach, dass Jederzeit also gehalten worden, wann ein Mann eine frau bey sich ins hauss und hof und alles wass er habe (nemlich an fahrenden sachen) in Lust und unlust nehme, dass der frau, und nach ihrem Tod, ihren Leibs Erben davon die Helft gebühre, und der Mann, wann er in die 2te Ehe schreitt, seiner zukünftigen frau nur ein $^1/_4$ vermachen könne.

actum d. 7. Juny 1728.

57. S. 32, 47. Landbrauch wann 2 Geschwiester in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Adam Schneiders von Quotzhaussen berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass Jederzeit grunds gebräuchlich gewessen, dass, wann 2 geschwiester in einem Dorf wohneten, sie die von ihren Eltern auferstorbene Gan Erbschaft gleich Theilen und Keiner von dem andern, wann Beyde gemeinds Leute seyn, einen Vorzug habe.

actum d. 7. Juny 1728.

58. S. 32. Landbrauch im Kauffen.

Demnach Jost Roth von Niederndieten und dessen geschwiester an die Schöpfen des gerichts Breidenbach begehret, Ihnen den Landbrauch zu eröfnen, wie es nemlich im hiessigen grund gebrauchlich, wann eine schwester ihren rechten geschwiestern verkaufft, wass sie vom Vatter und Mutter ererbt, ob ihrer halben schwester Kinder auch in diesem, wass vom Vatter und gross Vatter herkomme, gehöre, als berichten die Schöpfen darauf, dass der halben schwester Kinder in den Kauf auf der seiten, wo sie oder ihre vorfahren rechte geschwister nnd Erben seyen, anzunehmen und darin gehören, wozu aber sie nicht beerbt sind, solche abzuweissen.

Actum d. 27. Juny 1729.

59. S. 47. Landbrauch wenn 2 Geschwiester in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Henrich Walters Eheweib zu Niederndieten, den Landbrauch zu eröfnen, was hiessigen Grunds und gerichts Brauch seye, wann 2 geschwiester in einem Dorf wohnen, wie es mit Vätterlichen und Mütterlichen Pfand geld und Gan Erbschafft gehalten werde, ob solches ein geschwiester allein, oder Beyde selbiges zu gleich Theilen, So berichten die Schöpfen darauf, dass die beyde Geschwiester die Gan Erbschaft und Pfandgüter, worin sie gleich beerbt, gleich Theilen und Keiner Keinen Vorzug daran zu suchen.

Actum d. 27. Juny 1729.

60. S. 30. Landbrauch in hinterfälligen Güter.

Nachdeme Johann Jost Schmitt von Breidenbach vor gericht erschienen und den gronds Brauch, wie es nemlich mit denjenigen güter, wann Eheleuthe von einander versterben und leibs Erben hinterlassen, nach gehends aber die Erben verstürben und die güter auf dass Letzlebende fielen, gehalten wirde, ob das leztlebende den Erbfus darinnen bekäme, oder ob solches von denen Erben, von welchen das gut herkäme, müste abgelegt nehmen und solches hinterfällige güter genannt würden, darauf dann die Schöpfen des Gerichts Breidenbach berichten, dass es also von undencklichen Jahren her im gantzen Grund gebräuchlich, auch Jederzeit darauf gesprochen, dass das Letzlebende und Erbe der Kinder müste von denen Nächsten Erben, von welchen dass gut herrühret, praevia taxatione abgeleget nehmen und würden solche güter hinterfälligen güter genant. Wann aber solche Güter so lang bey des Kindes leztlebenden parenti blieben, biss nach absterben dessen auf desjenigen Erben gefallen, so wäre der abtrieb verloschen.

Actum d. 13. Martij 1730.

61. S. 31. Landbrauch in der Gan Erbschafft.

Auf Begehren Jacob Achenbachs zu Breidenbach berichten die Schöpfen hiesigen gerichts, dass das Gan Erbe Jederzeit, so lang die Güter nicht Erblich getheilet und jeder Stamm sein Erbrecht noch in jedem stick zu praetendieren habe, auf das Nächste Geblüt komme und gezogen werde.

Actum d. 26. July 1730.

62. S. 31. Landbrauch wie Erben Kaufen sollen.

Auf Begehren Jacob Achenbachs Eheweib zu Breidenbach berichten die Schöpfen, dass im Grund Breidenbach, in specie im gericht Breidenbach, Breidenstein, Roth und gericht Lixfeld gebräuchlich, dass die Erben, welche in gewiessen stammgüter beerbt, wann einer sein Erbtheil darinnen Verkauft, jeder derer Erben mit auf sein antheil Erbgut dass Kaufgeld pro quota mit beylegen muss und das erkauffte Theil wieder so eingetheilet wird, damit Keiner einen Vorzug haben möge.

Actum d. 2. April 1732.

63. S. 40, 41, 50. Landbrauch wann in denen Ehepacten übergeben worden.

Auf Begehren Johann Henrich Bornackers zu Breidenbach wird demselben hirmit schriftlich ertheilet, dass im hiessigen gericht es

also gehalten worden, Wann in Ehepacten denen Jungen Eheleuthen etwas übergeben wird, wie in § 2 hisce verbis:

„und übergibt ihnen alle fahrende haabe mit lust und unlust, „darinnen zu schalten und zu walten nach ihren Belieben und „gefallen —

stehet, dass solches beyden jungen Eheleuthen und nicht einem allein gegeben worden, auch dass in dem Grund Breidenbach alles, was nach dem Grundsbrauch vom 21. Febr. 1632 die Fackel wegneme, als Bau, Pfandschafft, Vieh, Früchte so liegen, Beserung, in Summa alle res mobiles vor fahrnis gehalten werden.

Actum d. 4. Juny 1733.

64. S. 47. Landbrauch, wann Gleiche Erben in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Henrich Achenbachs von Gladenbach berichten die Schöpfen des hiessigen gerichts, dass der Jenige, welcher mit dem Besitzer derer güter, welche a communi stipite herkommen, in gleichen Grad stehet und an einem ort wohnet, auch solche, so fern dieselbe nicht Erblich getheilet, so lang Theilen und zu lössen geben muss, bis dass die Erbtheilung derselben güter geschehn.

Actum d. 4. Juny 1733.

65. S. 36. Landbrauch in Reduction oder Nachschätzung.

Auf Begehren Georg Hinns von Niedernhörla den Landbrauch zu eröfnen, wie es im Grund gebräuchlich seye in Nachschatzung der Pfandsticker, und ob jemahls eine Reduction darauf gemacht worden. So berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass in diesem gericht die Reduction auf denjenigen stickern, welche die zu den stamm Güter legitimirende Erben nach dem Gan Erbrecht habende Erbgerechtigkeit zu reluiren befugt seyn, keine statt habe, sondern der bissherigen observanz nach mit demjenigen Pfandgeld, wann sie solches nicht restituiren, antichretice begnügen lassen müssen.

Actum d. 20. May 1734.

Dieser Landbrauch wurde dem Johannes Klein von N. Dieden auf Begehren eröffnet den 7. 9bris 1736.

66. S. 31. Landbrauch wegen der Gan Erbschafft.

Auf Verlangen Johannes Reitz zu Gladenbach, wird demselben von hiesigen Gericht ertheilet, dass nach dem alten Gerichtsbrauch vom 9. May 1620 (14) dass Nächste geblüt die gan Erbschafft ziehe, mithin derjenige, desen frau gestorben und Kinder hinterlassen, mehr nicht, als deren Erb-portion praetendieren könne.

Actum d. 5. April 1735.

67. S. 43, 47. Landbrauch was zur Brautelgab oder landrecht gehört.

Nachdeme Friederich Wagner jun. und Adam Rau vom Roht, beyde Vormünder vor Johann Henrich Thomas zu Breidenbach, zu wiesen verlangen, was im Grund Breidenbach zu einem Landrecht an Früchten Vieh Bir und (Geld) komme, und wie hoch jedes zu geld angeschlagen, auch wie es mit des Breutigams und der Brauth Kleudung, sodann denen Weinkaufs Kosten gehalten werde, So berichten die Schöpfen darauf einhellig, dass zum Landrecht und zwar auf die Hochzeit

4 Mötte Backfrucht	8 fl.
4 Ohm Bir	8 fl.
Eine fette Kuh	9 Thlr.
Ein fett Schwein	4 fl.
1/2 Meste Saltz und 1/2 Meste Erbsen	— 25 alb.
In Stall Zwey Küh	15 Thlr.
Ein Nachlaufer	3 Thlr.
12 Schaf und ein altes	12 Thlr.
2 heeltschwein	3 fl. 10 alb.
zu einem Pferd	4 fl.

welches zusammen 100 fl. jeden à 26 alb. aussmacht, des Breudigams und der Brauth Kleidung belangend, solche würden vor der Theilung auss der Hausshaltung von denen Eldern, wann solche vermögend, geben, des gleichen würden auch die Wein Kaufs Kosten vor der Theilung, wann die Eltern vermögend, von beyden Theilen zu gleich bezahlet, oder von des Breutigams Eltern das getränck und von der Brauth Eltern die Mahlzeit entrichtet.

Actum d. 25. Nov. 1733.

Na. Zu denen 12 Schafen Kommen 3 lämmer 3 abgezahnte, 3 Jährl. und 3 erstlämmigen.

68. S. 47. Landbrauch, wie die Zahlung der Bräutelgab geschehen soll.

Dem Johannes Rehe zum Roht wird hiermit bekannt gemacht, dass alles dasjenige welches den 25ten Nov. 1733 (67) auf begehren Friederich Wagners und Adam Raus zum Landrecht specificiret, darzu gehörig, rat. der Zahlungsfrist aber dasjenige, was darinnen zur Hochzeit promittirt wird, sodann auch gegeben werden muss, dass überge aber die Eltern, so lang sie die hausshaltung haben, von Verfliesung Treyer Jahren a dato der Hochzeit an gerechnet, nicht zu bezahlen gehalten werden können. Wann aber die geschwisterliche Theilung geschiehet, so muss die Bräutelgab so balt gereicht werden, in deme es von undencklichen Jahren her also in diesem gericht gehalten worden.

Actum 1735.

69. S. 30. Landbrauch in Hinterfälligen Güter.

Auf Johann Henrich Grebe zu Wiessenbach und Johann Henrich Wagners zu Achenbach et Cons. Begehren wird denselben hirmit ertheilet, dass dieselbe, dem bissherigen Gerichts Brauch nach, als Nächste Erben die von des verstorbenen Johannes Schmitts Mutter seel. herrührende Güter, welche an gedachte Johannes Schmitts Wwe. durch absterben ihres nach dem Vatter verstorbenen Kindes heimgefallen, nach dem werd wieder zu bezahlen befugt und die Wittib solche als hinterfällige güter abzutretten schuldig seye.

Actum d. 28. July 1736.

70. S. 32. Auf Verlangen Johannes Seibels von Gladenbach wird vom hiesigen Gericht demselben die bissherige observantz rat. des Nähern Rechts und ablösung der Gan Erbschafft ertheilet, dass diejenige in loco rei sitae a communi stipite proximiores die Gan Erbschafft, fals sie Zehendmänner i. e. Gemeinds Männer sind, zu gebrauchen berechtiget sind, ob nun zwahr Johannes Seibel, als er mit Jacob Schmitt den process wegen der Winderschen güter angesponnen, noch kein Zehendmann gewessen ex post aber worden, mithin demselben, wann er ein näheres Recht oder mit dem gegentheil in pari gradu ist, die Gan Erbschafft der Winterschen güter nach der observanz an sich zu bringen nicht zu versagen ist.

publ. d. 23. Nov. 1742.

71. S. 29. Landbrauch bei Ver- und Kauffen pto praescriptionis.

Auf Begehren Georg Dexbach zu Wallau berichten die Schöpfen, dass, wenn ein Kauff ohne Beysein der Nächsten Erben geschlossen und nicht nach der alten observanz demselbigen angekündiget und publicirt worden, die praescription a dato tempore contractus nicht nach gemeinen rechten, sondern a dato derjenigen Wiessenschaft, welche der retrahent hat, zu rechnen seye.

publ. d. 28. Jan. 1744.

72. S. 35, 40. Auf Verlangen Johann Michel Kamms zu Breidenbach, wird demselben hirmit attestiret, dass das Pfandschaftl. Geld mit unter die fahrende haabe gehörig seye.

d. 3. Julii 1744.

73. S. 41. Auf Verlangen Andreas Gimbels, als Vormund vor Johann Jacob Schwartze Kinder, et Cons. ctra Georg Reitz von Woltzhaussen wird hirmit vom Schöpfen Stuhl attestiret, dass sich Keine observanz befinde, dass die am hauss gelegene Gärten zu dem hof gehören: dahero erwähnter Schöpfen Stuhl in hac causa davor hilt, dass ermelter garten, welcher under einer besondern Mesung

stünde, in geschwisterliche Theilung gegeben oder aber erwiessen werden müste, dass in den Ehepacten etwass vom garten voraus vermacht, oder zur hofreth gehöre.

Breid. d. 23. Martii 1745.

74. In sachen Caspar Weigels zu Breidenbach ctra der frauen geschwister daselbst

Wird vom Schöpfen Stuhl hirmit pro resolutione ertheilet, dass letztere vermöge grunds Brauch vom 18ten Juny 1709 (43) ihr antheil Pfandgeld, von ihrem Schwager Caspar Weigel anzunehmen schuldig seye.

Breid. d. 23. Martii 1745.

75. S. 31. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Adam Weigels von ODieten ihme den Grunds Brauch zu eröfnen, ob er als dass Nächste Geblüt die GanErbschafft zu ziehen und das Erbe einzulössen befugt seye, berichten die Schöpfen hirauf, dass er dessen allertings berechtiget seye und solches nach dem Grunds Brauch vom 17ten 9br 1652 (30).

publ. d. 6. May 1745.

Vorstehender Grunds Brauch ist bey heutigem Gericht confirmiret und erkannt worden, dass adam Weigel, als das Nächste geblüt die GanErbschafft zu ziehen und das Erbe einzulössen befugt seye.

publ. d. 25. Juny 1745.

76. S. 40. Landbrauch wegen Theilung der fahrenden haabe.

Auf Begehren Christian Schneiders zu Breidenstein, ihme den Grunds Brauch zu eröfnen, was zur fahrenden haabe gehöre, wenn eine Erbtheilung vor Walpurgi, desgleichen was dazu gehöre, wenn solche nach Walpurgi Tag geschehe und vorgenommen werde, So berichten hirauf die Schöpfen, wenn eine Erbtheilung vorgenommen wirde vor Walpurgitag, alsdann die fahrende haabe auf denen gebauen geschiehet, wann aber solche nach Walpurgi Tag geschehe, die fahrende haabe nebst der Besserung und deren zugehör auf dem felde und zwahr nach denen vorhanden Ehepacten getheilet werden müste.

publ. d. 6. May 1745.

77. S. 40. Auf Begehren Christian Schneiters von Breidenstein, ihme die bisherige Amts observantz zu ertheilen, ob dass nachheu oder Kromet auch zur fahrenden haabe gehörig, so annoch auf den Wiesen stehe, worauf er vermöge seiner Ehepacten dieses Jahr das Heu gemacht, So berichten hirauf die Schöpfen, dass solches allertings darzu gehöre.

publ. d. 29. Jul. 1745.

78. Auf Begehren Adam Wagners wird demselben die bissherige Amts observanz in pto Theilung der (vätterl.) GanErbschafft betr. hiermit ertheilet, neml. dass ihme Adam Wagner nach dem Grundsbrauch sub dato d. 2ten Juny 1714 (45). 4 Theil der Gan Erbschafft und Georg Reitz nach eingelegter Liniat: 2 Theil zukommen in gegenwärtigen Casu.

publ. Brdbach am 29. 8br 1746.

79. S. 47. Landbrauch pto des schaaf Viehes bey Erbtheilungen.

Auf Verlangen Johann Henrich Süngers et Cons. als Vormund vor Jost Weigels Seel. hinterblibene Kinder von obern Dieten, ihme den Grunds Brauch zu communiciren, wie dass vorhandene schaaf Vieh bey Erbtheilung getheilt werden müsse, So berichten hirauf die Schöpfen, dass es bey dem Grunds Brauch sub dato d. 25ten 9br 1733 (67) zu lassen und in casu presenti auss dem Eldern stall die Theilung geschehen müsse, Jedoch alles nach eines Jeden sticks jetzigen wahren werths anschlag, durch unpartheische Gerichts Schöpfen.

publ. d. 30. Jan. 1747.

80. S. 46. Landbrauch wann Rechte und Stiefgeschwister in einem Dorf wohnen.

Auf Begehren Johann Henrich Schneiders von Woltzhaussen, ihme den Gerichts Brauch zu eröfnen, wie es gehalten, wann Rechte und stief geschwister in einem dorf wohnten, welche die Nächsten zu den annoch ohn verheuratheten Geschwister Erbgüter seyen, berichten darauf die Schöpfen, dass die rechte Geschwister solcher güter vor den Stiefgeschwister der Nächste seye.

publ. d. 19. Juny 1747.

81. S. 29. Landbrauch pto juris retractus bey einem Verkauf.

Auf Begehren Georg Reitz et Cons. von Woltzhaussen, ihnen die bisherige Amts observanz zu ertheilen, wie lang ein wissentlicher Kauf zum Abtrib Zeit habe und dergl., so melden hirauf die Schöpfen, dass nach dem Grunds Brauch vom 2ten Martii 1700 (40) der abtrib Ein Jahr und 3 Tage nur zeit habe, das übrige wird Richterl. Erkänntnis überlassen.

publ. d. 12. 8br 1747.

82. S. 47. Landbrauch wegen Rückständiger Bräutelgab bey Erbtheilungen.

Auf Verlangen Jacob Donges Seel. Erben zu Wallau ihnen die gerichts observanz zu ertheilen, woher bey Erbtheilungen die

rückständige Bräutel gaben genomen werden, So berichten darauf die Schöpfen, dass zwahr solche Bräutelgaben der gerichts observanz nach aus der gantzen Massa genommen würden, ob solches aber in Casu praesenti statt finde in ansehung der producirten Ehepacten, ein solches wird richterl. Erkänntnis überlassen.

publ. d. 17. 8br 1747.

83. S. 32. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Jacob Scherers allhier, den Gerichts Brauch zu eröfnen, ob ein Kind, so an ein andern ort geheurathet, nicht berechtiget seye, die GanErbschafft gleich andern mit Erben, mit denen es in gleichem Grad stehet, zu reluiren und einzulössen habe, berichten darauf die Schöpfen, dass die GanErbschafft allerdings einem in gleichem Gradu stehenden mit Erben, so fern Kein impedimentum mehr vorhanden, erlaubt seye zu reluiren und an sich zu lössen.

publ. d. 28. Martii 1748.

84. S. 41. Landbrauch wegen Belegung besitzender Gärten.

Auf Begehren Johannes Grebe von Wiessenbach ihme die gerichts observanz eu ertheilen, ob er seinen Garten beym hauss, dem Gerichts Brauch nach, so er lange Zeit im Besitz gehabt, zu belegen schuldig seye, oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen, dass, wann der quaest. garden in einer besonderen Messung stehe und nicht bey hauss und hof gehörig, er solches allerdings schuldig, widrigenfalls aber er als Besitzer solches nicht schuldig.

publ. d. 3. 7br 1748.

85. S. 32, 47. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Johannes schwartz von Achebach ihme den gerichts brauch zu eröfnen, wie es mit der GanErbschafft gehalten, wann 2 Geschwister in einem dorf wohneten, desgl. ob vormünder ihres Pflegbefohlenen GanErbschafft demjenigen, so eben so nahe, als der Besitzer, zu überlassen schuldig seye oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen, dass 2 geschwiester eines der GanErbschafft so nahe, als dass andere, übriegens aber Niemand eine GanErbschafft ziehen könne, er seye dann ein Zehendmann, nach dem grunds gebrauch vom 23ten 9br 1742 (70).

publ. d. 19. Martii 1749.

86. S. 40, 50. Landbrauch wegen stehenden früchten.

Auf Begehren Georg Schäfers Gerichts Schöpfens zu Obernhörlla et Cons., ihnen den Grunds Brauch zu eröfnen, ob die stehende früchte auf dem felde fahrende haabe oder Erbe seye,

desgl. ob einem dem in pactis datalibus gar keine früchte gegeben, an den stehenden früchten mehr als seine Erb portion zukomme und gebühre, So berichten darauf die desfals sämmtl. zusammen berufene Schöpfen, dass nach dem Gerichts Brauch vom 4ten Juny 1733 (63) und 24ten Junii 1725 (52) die stehende früchte als Erbguht getheilet und einem, dem die früchte in Ehepacten nicht gegeben, nichts mehr als seine Erbportion zukomme und gebühren könne.

publ. d. 6. Aug. 1748.

Hierauf haben sich beyde Theilen neml. Georg Schäfer und Hanshenrich Blücher von achebach dahin verglichen, dass georg Schäfer et Cons. die helfft des stehenden Korns allein haben und behalten, der Hanssbenrich Blücher aber in der andern helffte nur haben und bekommen solle, nebst deme was derselbe gebessert hat, als das Vieh weggenommen gewesen.

ut supra.

87. S. 36. Landbrauch wegen des bey einem hauss befindlichen alten Pfandgeldes.

Auf Begehren Johann Jacob Wagners von Gladenbach, ihme den gerichts brauch zu eröfnen, wie es gehalten, wenn alt pfandgeld bei einem hauss befindlich, ob der Besitzer des hausses solches pfandgeld einem andern einzulössen zu geben schuldig seye oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen, dass der Besitzer des hausses nach dem grunds brauch vom 12ten Julii 1726 (53) nimand anders zu lössen zu geben, als denen rechten Erben des Guts schuldig seye.

publ. d. 3. 7br 1748.

88. Landbrauch wegen Taxirung der Güter.

Auf Begehrung Hrn. Gerichtschreiber Hofmanns, ihme die gerichts observanz zu ertheilen, ob ihnen die Blöcherische güter, weshalben er mit Jost Blöcher und Cons. im process verpfangen, Taxiren zu lassen nicht erlaubt seye, berichten die Schöpfen, dass solches vermöge gerichts Brauch unterm 13ten Aug. 1747 allertings erlaubt seye.

89. S. 29. Auf Hochfürstl. Regierungs Befehl sub dato Giesen d. 27. Sept. a. c. ist der gerichts Brauch, wie er d. 26. May 1721 (35) und den 28. Jan. 1744 (71) gegeben worden, in sachen Jacob Beckern zu Wolfs Haussen contra Jost Scherne zu Achenbach ertheilet worden.

publ. d. 24. Oct. 1749.

90. S. 30. Auf Begehren der Michelischen Kinder letzter Ehe von Oberhörle, ihnen die Gerichts observantz zu ertheilen, wie es gehalten werden müsse, wann einem Vatter eine Kints portion erster Ehe aufferstorben, ob solches proprietarie oder usufructuarie zu verstehen seye? So berichtet darauf der Schöpfen Stuhl einhellig, dass solche Güter dem Vatter dem Gerichtsbrauch nach de 26. Juni 1717 zwar proprietarie aufersterben Thäten, jedoch dass solche qua bona retrovendentia mit Geld könnten abgelegt werden.

publ. hörla am Gericht d. 24. Jul. 1750.

in fidem.
G. C. Hoffmann, Gericht Schöpf.
Georg Hanssmann, Gericht Schöpf.
Joh. Rein, desgleichen.
Joh. Martin, desgleichen.
Joh. Wagner, ebenfalls.
Joh. Cyhot, desgl.
Joh. Jost Krötz, desgl.
Joh. Keyss, desgl.
Joh. Schöffer, desgl.
Joh. Eimboff, desgl.
Joh. Jacob Schneider, desgl.
Jorg Schöffer, desgl.
Joh. Michel, desgl.

Dieser Gerichts Brauch ist zu finden in Causa Michelischer Kinder erster Ehe contra die Kinder zweyter Ehe.

91. S. 32. Actum Ober Eissenhaussen am Sieben jährigen Eigen Gericht d. 4. Aug. 1750.

Auf die von Jacob Reitz zu Quotshaussen vor Gericht gethane anfrage, ob nicht ein Eigen Mann eigenen Gütern so wohl in der GanErbschaft als auch im Kauffen oder sonsten näher seye, als ein Breidenbachischer Mann, wird vom Richter und Schöpfen hirdurch beschieden und geantwortet, dass nach besag des Eigen Buchs in der gleichen fällen der Eigen Mann, ob sie gleich in gleichem grad oder freundschafft stehen, vorzuziehen seye und hierinnen allezeit dass Vorrecht habe.

von gerichts wegen
J. L. Siegen.
J. H. Sommerlad.
Joh. Henrich Becker.
älteste Gerichts Schöpf.
Johann Jacob schreiner.

92. S. 29. Auf Begehren Jorg Schmitts von Wolsshaussen berichten die Schöpfen, dass, wann ein Kauf ohne Beysein der nächste Erben geschlossen und nicht nach der alten observantz angekündiget und publiciret worden, die praescription a dato tempore contractus nicht denen gemeinen Rechten nach, sondern a dato derjenige Wiessenschafft, welche der retrahent hat, zu rechnen seye.

publ. Breidenbach im Gericht d. 9. May 1750.

G. C. Hoffmann.
Joh. Jacob Scherer.
Joh. Daniel Milchsack.
Joh. Seibel.

93. S. 30. Landbrauch, wann Bäume auf dem hof stehen.

Auf Begehren Balser Scherrers von N. Dieten, ihme die gerichts observanz zu ertheilen, wie es gehalten werden müsse, wann Bäume auf dem hof stehen und die Erben vom hauss und hof abgelegt bekommen, ob der sietzer schuldig, denen abgelegten Erben an denen Bäumen einigen antheil zu geben, So berichten darauf die Schöpfen, dass man es in Casu praesenti bei denen Quittungen zu lassen und darinnen nichts vorbehalten denen abgelegten Erben auch daran nichts gebühre.

publ. d. 20. Jan. 1750.

94. S. 47. Landbrauch wegen der GanErbschafft.

Auf Begehren Johannes Schmitts zu Breidenbach den grunds brauch zu eröfnen, wie es gehalten werden muss, wann 2 Personen gleiche nähe zur GanErbschafft wären und ob der Grunds Brauch nicht einem unterthan so wohl als dem andern ertheilt wäre. So berichtet darauf der Schöpfenstuhl, dass, wann 2 Personen zu ganErbschaftgütern gleiche Nähe, solche auch zu gleiche Theilen getheilt würden, und dann tali casu ein unterthan dieses gebrauchs so nahe seye, als der andere.

publ. d. 9. Nbr. 1750.

95. Landbrauch pto hereditatis paternae et maternae zu benutzen.

Auf Begehren Johann Jost Schmitts von Achenbach, ihme die gerichts observanz zu ertheilen, ob er nicht befugt, seine Erbschafft vom Vatter und Mutter her so guth als mögl. zu benutzen und ein Herr dessen zu seyn, darauf berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass er solcher allerdings ein Herr und solche zu benutzen befugt seye.

publ. d. 3. Febr. 1751.

96. S. 43. Landbrauch im Verheurathen.

Auf Adam Gümbels von Obernhörlla und Cons. als Vormünder über Adam Gümbels Seel. hinterlassene Kinder zu Quotzhaussen gethanes Begehren, ihnen den grunds Brauch zu eröfnen, ob eine Frau so von ihrem Mann Seel. in hauss und hof grunds gebrauch geheurathet, ihrem 2. Ehemann in pactis dotalibus $^1/_4$ darahn und der fahrende haabe zu vermachen im Stand seye oder nicht, So berichten darauf die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass dem Grunds Brauch nach vom 7ten Junii 1728 (56) diese Frau Einwendens ohn gehintert dem 2. Mann $^1/_4$ zu vermachen und zu zu geben allertings befugt gewessen.

publ. d. 6. April 1751.

97. S. 44. Landbrauch wegen der Jahresfrist.

Auf Begehren Johannes Michels von Wiessenbach et Cons. als Vormünder über Jacob Bonackers Seel. hinterlassene 2 ohnverheurathete Töchter zu Gladenbach, ihnen die gerichts observanz zu ertheilen, wie es gehalten, wann 2 Ehleute nach der Jahrfrist ohne leibes Erben bey lebzeiten des schwieger Vatters und Schwieger Mutter von einander versterben, ob das im hauss und hof geheurathete und zurück gebliebene Ehegatt daselbst zu bleiben befugt wäre oder davon allenfalls abgelegt nehmen müste, So berichtet darauf das gericht Breidenbach, dass in Casu praesenti der zurück gebliebene Ehegatte davon allerdings abgeleget nemen müste.

publ. d. 6. April 1751.

98. S. 44. Landbrauch was ein Tochter mann den Ehepacten nach vor seinen Gäntzlich abstand bekomme.

Auf Begehren Jacob Bonackers Wwe. von Gladenbach nebst deren Kinder Vormündern näml. Johannes Michel von Wiessenbach et Cons., ihnen die gericht observanz zu ertheilen, was sie nach deren unterm 10ten Febr. 1748 mit ihrem Eydam Georg Reitz errichteten Ehepacten demselben vor seinen Gäntzlichen abstand zu bezahlen und abzutragen habe: Darauf berichten die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass sie obgedachte Wwe. et Cons. ihrem Tochter mann auf diesen fall zu bezahlen habe sein eingewandes landrecht, was aber indessen zur Hochzeit bezahlt worden, daran abgegangen und diesen letzen Ehegatten dargegen der gantze hochzeitsgeschänck verbleibe und 2) so viel darzu, als sie einem andern Kind an Bräutelgab in diessen neml. Ehepacten heraus zu zahlen verordnet hat, sodann 3) der verstorbenen Tochter hinterlassene sämtl. Mobilia,

als Bett, Kleidung, zusamt deme, was in deren Kasten befindl., welches hiesigen gerichts observanz wäre.

publ. d. 28. May 1751.

99. S. 47. Landbrauch wegen Theilung der Gan-Erbschafft güter.

Johann Henrich Thomas et Cons. zu Breidenbach ctra georg Reitz et Cons. daselbst wird ersterem hirmit pro resolutione ertheilt, dass in casu praesenti die vorhandene Gan Erbschafftl. güter auf die Köpfe, jedoch unter denen a communi stipite in gleichem Grad darzu standen, zu gleich zu vertheilen seye.

publ. d. 18. May 1752.

100. S. 37. Landbrauch wegen Erbgüter und derer Belegung.

Auf Begehren Joh. Jost Achenbachs von Breidenstein et Cons. ihnen den gerichts brauch zu eröfnen, wie es hiessigen gerichts herbracht seye, wann ein Theil einige Erbgüter im besitz habe und eingestehe, dass solche zu der Theilung gewiesser Erbgüter gehörig waren, ob der besitzende Theil schuldig seye, solche zu belegen oder nicht, so berichten darauf die Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass nach dem grundsbrauch vom 8ten 8br 1650 (32), welcher auch biss daher der observanz nach beybehalten worden, dass der besitzende Theil solcher anhangender Erbgüter entweder den Vorzug zu belegen oder dem begehrenden Theil abzu Treiben schuldig und gehalten wäre.

publ. d. 20. 9br 1752.

101. S. 30. Landbrauch wann eine Erbschafft an frembte Erben fält.

Auf Begehren Jacob Jägers et Cons. zu Gönnern, ihnen den gerichts brauch zu eröfnen, wie es gehalten werde, wann eine Erbschafft an frembte Erben falle, ob diese nicht schuldig wären, nach ehrlicher unparteilicher leute Erkäntnis davon abgelegt zu nehmen, So berichtet darauf der Schöpfen Stuhl des hiessigen gerichts Breidenbach, dass im hiessigen gericht nach denen verschiedentliche vorhandenen Gerichts bräuchen es eine bekannte Sache wäre, dass die fremde Erben pflichtmässiger leute Erkänntnis nach abgeleget nehmen und solche güter dem Nächsten geblüt überlassen müsten.

publ. d. 23. Martii 1752.

102. S. 47. Actum am Gericht zu Breidenbach den 25ten Nov. 1734.

Auf Begehren Friedrich Wagners sen. vom Roth berichten die Schöpfen des Grunds Breidenbach, dass bisshero in hiesigem Gericht üblich gewessen und also gehalten worden, Wann Eltern

ein Kind aus ihrem Hauss, jedoch in das Dorf, darinnen sie wohnen, verheurathet und demselben über das Land Recht auch noch zu etlichen Mesten Saat Ackerland und etliche . . . mitgegeben hätten, dass die Güter nach Ableben der Eltern wieder zurück zur Geschwisterlichen Theilung gefallen wären. Actum ut supra.

Extrahirt und Communicirt

Breidenbach d. 29. Nov. 1734.

J. Hoffmann.

Dass obige Copia dem bei denen Actis befindl. wahren Originali von Wort zu Wort gleichlautend seye, ein solches attestire hiermit.

Darmstadt d. 1. Juli 1754.

Heinrich Geibel.
Geheimder Registrator.

103. S. 47. Landbrauch bei Erbfällen.

Actum Breidenbach d. 29. Oct. 1740.

In Ober Appellations Sachen Friedrich Wagner sen. zum Roth Grunds Breidenbach ctra Friedrich Wagner jun. das.

Wurde sich in hac causa des Grundsbrauch bei sitzendem völligen Gericht erkundiget und die Gerichtsschöpfen insbesondere befraget: Ob das jus collationis in dergl. Fällen absolutae necessitatis seye, alsso und dergestalten, dass diejenige, welche über das Landrecht etwas an Aecker und Wiesen in pactis dotalibus bekommen, solches bei Geschwisterlicher Theilung nothwendig beischiessen müsten, mithin wider willen derer übrigen Geschwistern nicht behalten dörfften oder könten: Da dann die sämtl. Gerichtsschöpfen einhellig erkandten, dass das jus collationis vermög des Grundsbrauch in dem Gericht Breidenbach absolutae necessitatis seye, und liegende Güter nothwendig bei Geschwisterl. Theilung beigeschossen werden müssen, wann gleich diejenige, welche solche per pacta dotalia bekommen, solche Güter wider Willen derer MitErben behalten und von der übrigen Erbschafft abstrahiren wollten.

Actum ut supra.

Johannes Reitz.
Johann Jacob Kuntz.
Johann Henrich Becker.
Johann Christoph Adel.
Hanss Henrich Blecher.
Johann Henrich Boss.
Johann Jacob Velte.

Weigand Grebe.
Johann Jacob Schwartz.
Johann Jacob Scherer.
Johannes Schmitt.
Johannes Benckel.

In fidem

Züehl.



Vorstehende Copia ist dem bei denen actis befindl. wahren originali verbotenus gleichlautend, welches hiermit attestire. Darmstadt d. 1. July 1754.

Henrich Geibel
Geheimder Registrator.

104. S. 43. Johannes Scherer zu N. Dieten ctra Adam Born daselbsten wird nach Anweissung des Blanckensteiner Amts Bescheid vom 30ten Juny a. c. auf den punct, dass der überlebende Ehegatte, obschon in der Ehe Kinder erziehlet und bey absterben des einen Ehe consorten am Leben hinterlassen worden, dennoch des vorherverstorbenen verlassener sämtlicher fahrender Haabe mit ausschliessung der Kinder ein alleiniger Erbe seye? von denen Schöpfen des Gerichts Breidenbach zur Nachricht ertheilet, dass man sich zwar keines mit vorgedachtem ähnl. Falls, worüber jemalen solte streit entstanden seyn, zu erinnern wisse, wohl aber könte vor wahr angegeben werden, dass noch niemalen von fahrender haabe, es mögte sich auch der Fall zugetragen haben, wie er wolle, eine ablegung geschehen seye.

publ. d. 6. 8br. 1757.

H. L. Bergen.

Johann Henrich Becker.
Daniel Milchsack.
Johann Jacob schwartz.
Johannes seibel.
Johannes schmidt.

105. S. 32. Copia. Gladenbacher Amtsbrauch, wie es mit denen Erb und Pfandgüthern gehalten wird, wann die Eltern übergeben haben.

Auf Verlangen Joh. Jost Runtzheimer zu Runtzhausen haben wir zu endes unterschriebene 3 älteste Gerichtsschöpfen im nahmen des sämtlichen Schöpfen Stuhls hiermit attestiren wollen und dieses attestat ertheilt: Nachdeme in denen bey Gericht vorgekommenen und uns als Gerichtsschöpfen bissher bekandt gewordenen fällen hat das Kind, so in einen Hoff geheurathet ist und die Herrschafft überkomt, alle Güther sowohl Erb als Pfand Güther, entweder so lange bei dem Hoff in Nutzen behalten, als die Eltern im Hoff gelebet, und Verpflegung nebst Auszug genossen haben, oder die Erb und Pfand-Güther sind wenigstens gleich nach der Eltern übergab unter die Kinder getheilet worden; Niemalen aber haben die Eltern, wenn sie die Herrschafft übergeben und Auszug bekommen, noch erb oder PfandGüther noch besonders benutzen dörfen, wenn es nicht express in der Uebergab stipuliret ist, sondern das im Hoff geheurathete und den Auszug gebende Kind hat die Erb und Pfand-

Güther, so lange die Verpflegung und Auszug der Alten währet, im Nutzen behalten, welches im Amt Blanckenstein jederzeit also gewöhnlich und herkömlich gewesen ist und mit vielen dergleichen Posten bewähret werden kan, wird attestirt.

Gladenbach d. 21. Febr. 1780.

106. S. 46. Johann Henrich Theophel zu Wiessenbach wird auf seine an den Schöpfen Stuhl des gerichts Breidenbach gethane anfrage,

> ob das von ihrem Vatter ihnen auferstorbene vätterliche Vermögen in ansehung der nach ihm verstorbenen 2 Kinder der überlebenden Mutter allein, oder nicht vielmehr ihren übrigen geschwistern nebst der Mutter in capita mit auferstorben seye?

antwortl. hierauf von denen Schöpfen zur Nachricht gegeben, dass bei absterben des 5ten Kindes dessen antheil vermögen denen 4 geschwistern mit der Mutter jedem zu $^1/_5$, und bei abgang des 4ten dessen Erbtheil denen 3 geschwistern nebst der Mutter zu $^1/_4$ in capita mit auferstorben und nach absterben der Mutter dieses $^1/_5$ und $^1/_4$ zwischen Kinder erster und zweiter Ehe zu theilen seye.

Publ. d. 28. Januar 1754.

107. S. 35. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Schmitts zu Niederdieten, ihme die gerichts observanz des gerichts Breidenbach zu ertheilen

> ob die praescription bei Erb und ganerbe stücker statt habe.

Berichten hierauf die Schöpfen gedachten gerichts, dass zeitheriger gerichts observanz nach, keine praescription in unzertheilten Erb- und ganerbschafts Stücker statt und plaz habe.

publ. den 16. May 1754.

108. S. 37. Johann Georg Schmidt zu Gladenbach wird auf gethanes anfragen,

> wie es der grund observanz nach bei güter ablössungen, wann eine Erbschaft auf Walpurgi versezt wäre, ob nicht die ankündigung desfals vorhero auf Petri tag geschehen müsse, hiessigen gerichts Breidenbach damit gehalten würde,

hiermit ohne präjudiz der grund observanz vom 29. Juny 1596 (8) vom Schöpfen Stuhl anersagten gerichts pro resolutione ertheilt, dass hiessiger gerichts observanz nach, wann die Briefe mit ablössung einer darinnen versezten Erbschaft auf Walpurgi hielten, allerdings die aufkündigung deswegig auf Petri tag alten herkommen nach, damit geschehen müsse.

Publ. d. 16. May 1754.

109. *S. 46.* Johannes Meissner & Cons. von Breidenstein wird auf anfragen:

wie es gehalten werde, wenn ein Mann zwei Weiber gehabt, und aus erster Ehe 3 Kinder und aus zweiter Ehe 2 Kinder erzeugt hätte, das Vermögen getheilet werde, wenn der Vatter erst gestorben und nach dieses tod ein Kind aus zweiter Ehe todes verfahren seye, wie dieses sein ererbtes antheil vom Vatter her zwischen seinen geschwistern und der zweiten Frau als Stiefmutter vertheilt werden müsse:

hiermit vom Schöpfen Stuhl des gerichts Breidenbach pro resolutione ertheilt, dass bei absterben des Vatters dessen Vermögen denen Kindern erster und zweiter Ehe in capita zugefallen und auferstorben seye, hingegen im zweiten Fall dass noch lebende Kind zweiter Ehe des verstorbenen Kindes vätterl. Vermögen nebst der Mutter zu gleichen theilen ziehe und erbe.

Publ. d. 16. May 1754.

110. *S. 47.* Auf beschehenes nachsuchen Johannes Meissners et Cons. zu Breidenstein, ihme nach Inhalt des unterm 16. May a. c. (109) ertheilten gerichtsbrauch noch weiter mit Eröffnung der gerichts-observanz in casu,

ob seine Stiefmutter das ihr von ihrem kinde angefallene Sterbtheil vor Erbe ziehen und behalten könne, oder daselbe gegen billig-mässige Erkänntnis unpartheilicher leute denen kinder erster Ehe abtretten müsse,

anhanden zu gehen, berichten die hierüber auf Amts Befehl insonderheit zusammen erforderte gerichts-Schöpfen, dass allerdings die Stiefmutter denen kinder erster Ehe das ihr anheim gefallene sterbkind Theil abzutretten schuldig, und von solchem ehrlicher Leute Erkänntnis nach als vor hinterfällige güter, altem kerkommen nach, abgelegt nehmen müsse.

Publ. d. 3. August 1754.

111. *S. 32.* Georg Reiz et Cons. zu Wolzhausen wird auf ihre gethane nachfrage,

ob einer schuldig seye, einem ein stück Gut zu lössen zu geben, wozu einer kein Erbe seye,

hiermit von Schöpfen Stuhl zur antwort gegeben, dass keiner solches zu thun schuldig seye.

Publ. d. 23. Sept. 1754.

112. *S. 36.* Georg Schmitt zu Gladenbach wird auf beschehenes nachsuchen über die frage,

wie es gehalten werde, wo eine theilung vorgegangen und bey dieser einer von fremden pfandgeld abgelegt genommen hätte, nachgehends aber wieder in das Dorf zu wohnen gekommen wäre, ob dieser dasjenige hinwiederum an sich lössen könne,

darauf vom Schöpfen Stuhl hiermit zur resolution gegeben, dass aus ursachen derjenige, so bei einer theilung sich einmal davon ablegen und ausschliessen lassen, nachhero nichts wieder davon an sich ziehen und lössen könne.

Publ. d. 23. Sept. 1754.

113. S. 37. Auf beschehenes nachsuchen Johann Henrich Weigels von Oberhörle und ausgewürckten Amts Befehl an die Schöpfen des gerichts Breidenbach, ihme den Landbrauch über die Frage:

wie es gehalten werde, wann einer von dem andern, als ein mitErbe angenommen worden und in den gütern betheilt sein wolte, ob der Besizer die güter zu manifestiren oder zu beweissen, auch wann derselbe das unvermögen vorschüzte, ob er nicht daselbe med: juramento darzuthun schuldig seye,

zu eröfnen, ist solchem der Landbrauch vom 8ten October 1650 (32) von denen hierzu erforderten gerichts-Schöpfen zu communiciren verstattet worden.

Den 22. April 1758.

114. S. 46. Johann Henrich Kinckel zu Breidenbach wird auf beschehenes nachsuchen, wie es in hiessigem gericht bräuchlich seye,

wann einer in der ersten und 2ten Ehe 2 kinder erzeuget, davon eines nach der mutter Ableben todes verführe, ob dieses demortui hinterlassenes Vermögen das noch lebende samt dem in 2ter Ehe lebenden Vatter zugleich erbe, und beyderseits kinder zu dem dem Vatter anheim gefallenen Erbtheil gleich nahe seyen oder nicht?

so berichten hierauf sämtl. Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass des verstorbenen kindes hinterlassenes Vermögen, der Vatter nebst dem am Leben gebliebenen kind zugleich erbe und in letzterem Fall beyderseits kinder zu dem dem Vatter auferstorbenen kindstheil gleiche nähe hätten.

Publ. d. 8. Novb. 1756.

115. S. 32. Auf nachsuchen Johann Henrich Achenbachs von Gladenbach, ihme den Grundsbrauch zu ertheilen,

ob ein unterthan, der die haushaltung übergeben, und einen

Vorbehalt genommen einige GanErbschaftl. güter benuzen könne oder nicht?

ist solchem auf Amts Befehl der Landbrauch vom 17. Novbr. 1652 (30) mitgetheilet worden.

Actum d. 1. Juny 1757.

116. S. 47. Adam Schmitt zu Oberdieten wird pro resolutione ertheilet, dass nach der Grunds-observanz zwar die Bräutelgabe von der fahrenden haabe weggenommen werde, Ob aber dasjenige, was weiter dazu in pactis dotalibus stipuliret wird, ebenfalls davon abzunehmen seye, solches wird in Ermangelung eines gerichtsbrauchs Richterlicher Entscheidung, wo diese Sach pendent ist, überlassen. Gleichwohlen ist des gerichts ohnzielsezliches Dafürhalten, dass solches von dem vorbefindlichen baaren geld abzuführen seye.

Publ. d. 2. Juny 1758.

117. S. 36. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Röders von Niederhörle, und beybrachten Amtsbefehl, ihme den hiessigen Landbrauch mitzutheilen,

ob eine nachschatzung oder Reduction bei verpfändeten gütern rat. derer anhangenden ganErbschaftl. güter im Gericht Breidenbach statt habe oder nicht,

ist solchem der Landbrauch vom 20ten Mai 1734 und vom 7ten November 1736 (65) von denen insonderheit hierzu befehligten gerichts-Schöpfen communiciret worden.

d. 29. August 1758.

118. S. 48. Auf Verlangen Adam Nauholz von Quotshaussen, ihme den Grundsbrauch zu ertheilen, wie es gehalten werde bey einer theilung, wann einem in pactis dotalibus unter andern die Früchte auf dem felde, sie liegen oder stehen, gegeben worden, ob solcher den abschnitt von güter ziehen könne, so lange noch Besserung darinnen stecke. Berichten die insonderheit hierzu befehligten gerichtsschöpfen, dass in hiessigem gericht Jederzeit bräuchlich gewessen seye, dass wann einem in Ehepacten unter andern die Früchte auf dem felde, sie liegen oder stehen, seyen gegeben worden, alsdann solcher nach dem Buchstaben die Früchte so lang zu geniessen hätte, bis die Besserung herausgezogen wäre, da nachgehends alles hierauf geschwisterlich getheilet würde.

Publ. Breidenbach den 8. September 1758.

Nota. Vorstehende Observanz ist auch durch alte Zeugen erwiesen, und in sub Rubro Steinperf und Lixfeld ctra Adam Nauholtz von Quotzhausen bei dem Amt Blanckenstein darauf erkannt worden.

119. S. 46. Auf beschehenes Nachsuchen Caspar Benner zu Weifenbach ihm die Gerichts-Observanz mitzutheilen, wie es gehalten werde:

wann ein Vater mit Zurücklassung Kinder verstürbe, und nach dessen Tode auch ein Kind Todes verführe, ob dessen vollbürtige Geschwister des nach verstorbenen Kindes väterliche Vermögen sammt der Mutter in capita ererbten, desgleichen wo die Mutter ad 2da vota geschritten und wieder Kinder gezeuget, wie viel diesen von dem der Mutter mit auferstorben Kind Theil bei der Theilung zukomme,

ist solchen der in pari passu vorhandene Gerichtsbrauch vom 28ten Januar 1754 (106) mitzutheilen verstattet worden.

Publ. d. 30. Juni 1759.

120. S. 43, 46. Gerichtsbrauch in Betreff der Leibzucht und fahrenden Haabe.

Auf Befehl vom fürst. Oberamt zu Gladenbach ist das Gericht zu Oberhörle ausserordentlich zusammen berufen worden, um den Gerichtsbrauch dem Johs Clemens zu Simmersbach zu ertheilen wegen Leibzucht eines letzlebenden Ehegatte, welche ohne Leibeserben verstorben, in gleichem auch der fahrenden Haabe, der Gerichtsbrauch des Gerichts Lixfeld geht dahin nach Anweisung des Gerichtsbuchs und die darin enthaltene Urtheil, dass das letztlebende die Leibzucht habe auf des verstorbenen Verlassenschaft Zeitlebens, es sei denn dass eine solche Person durch die zweite Ehe solches Vortheil sich selbst abschneide und verlustig mache, im andern aber, was die fahrende Haabe anlange, so lauten (?) die gegebene (?) Haabe zum Genuss vor sich allein zu ziehen hätte, weilen aber in oben berichtem Befehl den Simmersbacher Schöpfen absonderlich aufgegeben worden, um zu erleutern ob unser Ort sich hiervon absondern, welches wir aber nicht können, so ist solches noch unser Wissenschaft, dass alle solche Fälle sich durch Verglich gesetzet, und dadurch ist einigen die fahrende Haabe überlassen und auch wohl Leibzucht, weilen aber unsere Ehepacten fast meistens durch Gebschaften und Abscheiten verbunden werden, so kommen solche Fälle nicht oft vor, wird also fürstl. Oberamt überlassen.

Nota wegen angeführte Gerichtsbräuche in solchen Fällen den 12ten Juni 1638 (25), ein anders 10ten November 1705, ingleichen 29ten Januar 1745, desgl. den 14ten Februar 1746 und den 19ten März 1750.

Oberhörle den 6. April 1788.

121. S. 47. Auf beschehenes nachsuchen Andreas Beckers zu Breidenbach, ihm den grundsbrauch mitzutheilen,

ob einer das zur Bräutelgabe gehörige Vieh, wo es vorhanden ist, in natura könne fordern, oder ob er daselbe nach der grunds observanz bezahlt nehmen müsse,

berichten Sämtl. Schöpfen des gerichts Breidenbach, dass, so fern das Vieh vorhanden seye, einer daselbe in natura fordern könne, ohne anschlag, wo nicht, er solches so bezahlt nehmen müste, wie es im grundsbrauch angeschlagen stehe.

publ. Breidenbach d. 19. October 1761.

122. S. 40. Grundsbrauch wegen der Besserung auf dem feld.

Nachdem Christian Grebe allhier bey dem Schöpfen Stuhl nachgesucht, ihme die Gerichts observanz zu ertheilen, ob das Nachheu oder Grummet auf den adel. in 8 Jähriger Leyhe stehenden Güthern auch zur Theilung gezogen werden könte oder nicht; Als berichtet darauff der Schöpfen Stuhl, dass er es bey dem unterm 29ten July 1845 (77) ertheilten Gebrauch lediglich bewenden lasse.

publ. Breidenbach den 11. August 1761.

123. S. 40. Gerichts Brauch pto der Betheilung in fahrenden Sachen.

Auf Begehren Johannes Reitz von Gladenbach, ihme die Gerichts Observanz zu ertheilen, wie es bey geschwisterlicher theilung gehalten werden müsse, wann ein Erbe kein Heu auf dem Bau bekommen, ob ihme solches nicht auff den Wiessen gebühre, So wird demselben der unterm 6ten May 1745 (76) ertheilte GerichtsBrauch zu communiciren hiermit verstattet.

publ. Breidenbach den 9. Juny 1763.

124. S. 47. Auf beschehenes nachsuchen Johannes Reiz zu Gladenbach, ihme den Landbrauch mitzutheilen, was nach hiessiger grunds observanz Rechtens seye,

1) ob Er nicht von seinem Bruder Jost Reiz zu Breidenbach, so wohl von aller fahrenden haabe, als vom kugel Lehen und Mühlhofs gut das 4te Theil in Wiessen und feldern praetendiren könne,
2) ob er nicht befugt seye, vor sein ihm zu theil gefallenes pfandgeld die Wiessen so lang zu benuzen, bis ihm das pfandgeld abgelegt werde,

berichten die auf Amtsbefehl sonderheitlich zusammen beruffene unterschriebene gerichtsschöpfen, dass in ersterem fall Johannes Reiz sowohl von aller fahrenden haabe, als nicht weniger vom

kugel Lehen und mühlhofsgut das 4te theil ohne unterschied in wiessen und feldern fordern könne,

dahingegen in lezterem fall er keineswegs befugt seye, die wiessen binnen denen theilungs Jahren vor sein ihm zugefallenes pfandgeld zu benuzen. Im fall aber solche vorbey wären, könte er alsdan die pfandstücke so lang brauchen, bis er davon abgelegt worden seye.

publ. Breidenbach den 4. July 1763.

125. S. 46. Adam Weber zu Wiessenbach wird auf seine vorbrachte frage:

> ob Anna, Joh. Henrich kinckels mutter, als halb Schwester, mit der rechten Schwester Catharine, Adam Webers mutter, von dieser ihrer rechten Schwester Anna Gertraud Blöcherin mitzuerben berechtiget oder nicht,

durch die sonderheitlich zusammen befehligte Gerichtschöpfen diesertwegen der Landbrauch vom 1ten July 1748 noe des gerichts mitzutheilen verstattet.

publ. Breidenbach den 14. Jan. 1764.

126. S. 31. Joh. Jost Achenbach et Cons. zu Breidenstein wird auf ihre bei versamletem gericht vorbrachte frage, wie es bräuchlich seye, wenn eine Erbschaft unter Geschwister oder Geschwister kinder an fremde Erben verstürbe und diese als hinterfällige Güter von den rechten Erben an sich gekauft werden solte, ob alsdann der kauf nach den Stämmen oder auf die köpfe getroffen werden müste, hiermit der vorhandene Landbrauch vom 2ten April 1732 (62) mitzutheilen von Gerichtswegen verstattet.

publ. d. 3. Febr. 1764.

127. S. 36. Auf die von Johannes Beckers sel. Erben von N.Hörle fürbrachte frage,

> ob diese vermöge der Ehepacten von 1731 § 3 befugt wären, vor die zur Vorgift darinnen ausgesezte 120 fl. fremde pfandgüter wegzunehmen, oder ob sie von denen mit Erben das baare geld anzunehmen schuldig seyen,

wird diesen von denen hierzu zusammen befehligten Gerichtschöpfen der desfals vorhandene Gerichtsbrauch vom 12ten July 1726 (53) mitzutheilen verstattet.

communicatum Breidenbach den 4. april 1764.

128. S. 40. Johann Jacob Achenbach zu Gladenbach wird auf sein beschehenes Vorbringen

wie die auf Interesse stehende Capitalien, item Baar- und pfandgeld anzusehen, ob solche zum Erbe oder fahrnis gehörig seye,

hiermit von denen sonderheitlich zusammen befehligten gerichtschöpfen der vorhandene gerichtsbrauch vom 4ten Juny 1733 (63), so sich auf den vom 21ten Febr. 1632 (22) beziehet, mitzutheilen verstattet.

publ. Breidenbach d. 25. May 1764.

129. S. 36. Johann Henrich Wagner von N. Hörle wird auf seine an das gericht gethanene frage:

wie es zu halten seye, wenn einem kind in pactis dotalibus eine gewisse Summa auf dem pfandgeld zum Voraus gegeben worden, ob alsdann derjenige, welcher mit der Vorgift abziehen wolte, nicht schuldig seye, die pfandstücke mit richtigen und gerichtlichen pfandprieffen zu belegen oder nicht,

hiermit vom Schöpfen Stuhl des gerichts Breidenbach zur antwort gegeben, dass es bey dem, so weit in dieser Sache communicirt wordenen Gerichtsbrauch vom 12ten July 1726 (53) gelassen werde, dabey aber dafür halte, dass derjenige, welcher seine Vorgift auf pfandgut nehmen wolle, auch schuldig seye, die pfandstücke durch richtige und gerichtliche Brieffe gehörig zu belegen, als welches auch nach dem Inhalt obigen Gerichtsbrauchs anderst nicht als so zu verstehen und auszulegen seye.

publ. Breidenbach den 5. July 1764.

130. Auf Begehren Andreas Beckers von Breidenbach, ihme die bissherige Amts observanz in testaments Sachen zu communiciren; So berichten hierauff die Schöpfen, dass in casu praesenti die legirte 80 fl. auss des Henrich Meyers Erbschafft nach dem testament de a͡o 1725 müsten bezahlt werden.

publ. Breidenbach den 29. July 1745.

131. Auf Begehren Henrich Eberbachs von Woltzhaussen, ihme den Grunds Brauch zu eröfnen, wie es in Einlössung der Erb und GanErbschafften biss anhero gehalten worden wäre; so meldet hierauff der Schöpfen Stuhl, dass in casu praesenti Eva Johannes Scherers Frau von N. Dieten der Erb- und GanErbschafft von Hanss Eberbach hir näher als Elias Eberbachs Erben das.

publ. den 29. July 1745.

132. Auff Begehren Johannes Hampels von Silberg Ambts Biedenkopf, ihme die Amts observanz zu ertheilen, ob er befugt seye, seiner Frauen Erbschafft von Woltzhaussen durch unpartheiische

Gerichtsschöpfen taxiren zu lassen, alss berichten ihme hierauff die Schöpfen, dass er solches dem Grunds Brauch nach befugt und berechtigt seye.

publ. den 30. Jan. 1747.

133. S. 29. Auff Begehren Johann Daniel Benners Erben zu Wallau et Cons., ihnen im Verkauffen den Gerichts Brauch zu eröffnen, so berichtet darauff der Schöpfen Stuhl, dass es lediglich bey denen vorhandenen Gebräuchen gelassen werde und der Verkäuffer genug gethan habe, wenn er den Verkauff seinen Nächsten Erben angesagt und ad valvas anschlagen lassen, hiernach er verkauffen möge, wem er wolle.

publ. am 13. Sept. 1749.

156. S. 37. Auf beschehenes nachsuchen Johann Henrich Weigels von Oberdieten wegen Eröfnung des Landbrauchs pto güther ablössung ist solchem von denen auf Amts Befehl zusammen beruffenen Gerichtsschöpfen diesertwegen der Landbrauch vom 29ten Juny 1596 (8) communiciret und mitgetheilt worden, als woraus ersichtlich, dass so einer die bestimte Lössungszeit verstreichen lasse, keine ablössung nachhero statthabe, folglich einer dasjenige zu benuzen befugt seye, wovon ihm sein antheil pfandgeld noch nicht abgelegt worden.

Breidenbach den 13. May 1763.

159. S. 37. Auf Verlangen des Fürstlich Fuldaischen geheimde Raths, Herrn von Breidenstein zu Breidenstein

über die Frage, ob ein Besizer seinen Besiz zu belegen, oder welches eben so viel ist, den grund seines Besizes in contradictorio zu beweissen schuldig seye, oder ob sothaner Beweiss dem kläger obliege?

den Landbrauch zu eröfnen, ist Hochdenenselben diesertwegen der Landbrauch vom 8ten 8br 1650 (32) zu communiciren von Gerichtswegen verstattet worden.

communicatum d. 31. May 1765.

160. S. 29. Auf Fürstl. Amts Befehl, den Landbrauch über die Frage:

Wie lang die abtriebzeit bei Gebäuden oder Brandgut daure,

den Landbrauch zu eröfnen, berichten die Sämtl. Gerichtschöffen des Gerichts Breidenbach, dass bei Gebäuden oder Brandgut die Abtriebszeit nur 24 Stunden daure und altem Herkommen nach keine längere Frist darzu könne verstattet werden.

publ. den 31. May 1765.

161. S. 30. Johann Jost Theophel zu Gladenbach et Cons. wird auf die vorgelegte Frage:

ob kinder oder Enkel das ihrem Vatter oder gross Vatter durch das absterben eines seiner kinder erster Ehe, welches nach der Mutter verstorben und also von derselben beerbt gewesen, dem Grunds Brauch nach aufgestorbene Antheil derer mütterlichen Güter nach Verlauf einer Zeit von mehr als 60 Jahren, noch jezo zu suchen befugt, oder ob diese Erbschafts Sache, weshalben wie gedacht in 60 Jahren keine nachsuchung geschehen, dem Gerichts Brauch nach nicht verjährt oder praescribirt seye,

von denen diesertwegen auf Amts Befehl zusammen beruffenen Gerichts Schöffen der Land Brauch vom 8ten May 1724 (51) communiciret.

Breidenbach den 21. Febr. 1766.

169. S. 32. Dem Gerichtschöff Johann Jacob Klein zu Quotshausen wird auf seine dem Gericht vorgelegte Frage:

ob auch einer Gan Erbschaft in einem Stamm Guth fordern könne, worinnen er kein Erbe seye?

hiermit von Sämtlichen Gerichtschöffen pro resolutione ertheilt, dass keiner in einem Stammguth Gan Erbschaft ziehen könne, worinnen Er nicht beerbt seye, welches das alte Herkommen, also von undenklichen Jahren her seye.

publ. Breidenbach den 6. April 1767.

170. S. 42, 45. Jacob Velte zu Obereissenhaussen wird auf sein nachsuchen, in Betreff der fahrenden Haabe, wie es diesertwegen zwischen 2 Eheleuten gehalten werde, der Gerichts Brauch vom 12ten Febr. 1722 (47) mitzutheilen verstattet, wobei Er übrigens in Betref der weiteren Frage, wie es wegen Bezahlung der Schulden gehalten werde, zur Entscheidung an das Amt verwiesen wird.

publ. den 10. Oct. 1767.

171. S. 32. Georg Reiz zu Gladenbach wird auf gethanes nachsuchen auf seine denen eigends befehligten Gerichtschöffen vorgelegte Frage:

ob nicht, wenn jemand ohnvertheilte Güter vor einem andern Ort im Gericht Breidenbach liegen habe und solche nicht selbst benuze, sondern fremden in Gebrauch gebe, der gegen Erbe in diesen Gütern, sie mögen ererbt oder erkauft seyn, näher dazu, als ein Fremder seye?

disfals zu seiner nachrichtlichen Nothdurft und Gebrauch der Land Brauch vom 9ten May 1620 (14) ertheilt.

Breidenbach den 10. April 1768.

173. S. 32. Johannes Achenbach et Cons. zu Breidenstein wird auf ihre gethanene Anfrage, wie es der Güter wegen zu halten seye, ob Joh. Henrich Kinckel zu Breidenbach frey stehe, seiner verstorbenen frauen Erbgüter zu Breidenstein an fremde Erben zu vertauschen?

diesertwegen der Land Brauch vom 7ten May 1611 (10) zu communiciren verstattet.

publ. Breidenbach den 13. May 1768.

174. S. 35. Andreas Becker zu Breidenbach wird nahmens seiner Schnürg auf seine vorgebrachte Frage:

> wie es hiessigen Orts bräuchlich seye, wenn einer sich zu einem versezten Stück zu $^2/_8$tel als Erbe legitimiret habe, ob diesem alsdann auch das ganerbe mitzulössen gegeben werden müste,

hiermit der Landbrauch vom 8ten October 1650 (32) mitzutheilen verstattet.

175. S. 45. Johannes Henckel und Johannes Schneider zu Wallau wird auf ihre vorgebrachte Frage hiermit vom Gericht pro resolutione ertheilt, dass so fern keine Schenckung oder andere lezte Willens Verordnung obstire und vorgezeigt werden könne, alsdann des erstverstorbenen Ehegattens Erbgüter, im Fall keine Kinder aus einer Ehe am Leben hinterlassen worden, denen nächsten Erben wieder zu und anheim fallen.

publ. Breidenbach den 13. May 1768.

179. S. 42. Johannes Achenbach zu Breidenstein wird auf seine vorgebrachte Frage:

> ob nicht, wenn ein Mann im Gericht Breidenstein sich währender Ehe in einen kauf einlässet oder selbsten kauffet, dessen Eheweib, wenn sie auch schon nicht nahmentlich im Brief bemeldet, sondern solcher allein auf den Man gerichtet ist, die Helft von diesen Gütern doch gebühre,

von denen eigends hierzu befehligten untersezten 3 Gerichtschöffen zur Resolution ertheilet, dass ihrem wissen und Herkommen nach die Frau dennoch an einem in währender Ehe gethanen kauf Antheil habe, wenn auch gleich ihres nahmens nicht im kaufbrief seye gedacht worden.

actum Breidenbach den 10. Febr. 1769.

180. S. 31. Auf Verlangen der Sämtlichen Herrn von Breidenbach und von Breidenstein als Mitgerichts Herrn vom Grund Breidenbach, ihnen den Landbrauch zu communiciren, wie es alhir landbräuchlich seye:

1) ob in dem Gericht Breidenbach die Rauch- oder Gerichts und Braut Haffer auf denen Häusser oder auf der Persohn hafte?

2) ob es mit den Land und pflug diensten nicht eine gleiche Beschaffenheit habe?

3) ob fals zwei Haussgesessene ein Hauss eigenthümlich bewohnen, alsdann Jeder Haussgesessene für seine Person die Dienste zu leisten schuldig seye, und also das Hauss doppelte Dienste leisten müste?

4) ob, wann der Grund und Boden, worauf ein Hauss erbaut ist, herrschaftlich, adelich, Teutschordens, universitäts oder kirchen gut ist, alsdann derselbe von obgedachten abgaben und Diensten in dessen Betracht frey seye, oder nicht? endlich

5) ob nicht ohne unterschied alle und Jede, Bauer, Schuldiener in diesem Gericht diese auf ihren Häussern haftende Beschwerde wie andere Gemeindsleute zu tragen und bis anhero getragen habe?

berichten Sämtliche Gerichtschöffen des Gerichts Breidenbach, dass

ad 1mum nach dem angefügten Landbrauch vom 28ten Febr. 1732 die Rauch-Gerichts und Braut Haffer auf den Häussern hafte,

ad 2dum solches aus laudirtem Gerichtsbrauch zu ersehen seye,

ad 3tium solche nach angeführtem Gerichtsbrauch nur von einem abgeführt würden,

ad 4tum nach dem Landbrauch vom 6ten Juny 1741 der Bau die statt i. e. den Grund verlege und

ad 5tum wie durchgehends über vorgesezte, also auch über diese leztere Frage obgedachter Landbrauch folgendermassen ertheilt worden seye.

Breidenbach den 9. Mart. 1769.

192. S. 47. Auf Anfrag von Fürstl. Hessischen Amt zu Gladenbach, wie es zu halten seye,

> wenn einer, so ein Landrecht von einem seiner Geschwister heraus bekommt, solches sowohl was zur Hochzeit, als was zur Bräutelgabe darunter begriffen ist, an den Bruder oder Schwager, der es geben muss, in natura praetendiren könne, oder es nach dem im Grunds Brauch vom 25ten Nov. 1733 bemelten Anschlag in Geld bezahlt nehmen müsse?

berichten sämtl. Gerichtschöffen des Gerichts Breidenbach, dass sowohl dasjenige, was nach einem Landrecht zur Hochzeit als zur

Bräutelgabe an Vieh und Früchten gehöre, und gegeben werden müsse, wenn Beides vorhanden, in natura gegeben, wenn solches aber nicht vorhanden, alsdann nach dem Anschlag des Grunds Brauchs vom 25ten Novbr 1733 (67) in Geld bezahlt werden müsse und es also bis hieher damit gehalten worden seye.

Actum Breidenbach den 22. Febr. 1772.

194. S. 46. Auf die von Fürstl. Hessischem Amt zu Gladenbach dem Gericht Breidenbach vorgelegte Frage:

> ob die 2te Frau oder Mann, wenn sie nicht auch wieder geheurathet, auf des verstorbenen Ehegatten vermögen die lebenswierige Leibzucht gemeiniglich behalten habe, oder ob die Kinder des verstorbenen Ehegatten aus erster Ehe gleich mit dem Eigenthum beerbt worden und die Abtheilung ohne Leibzucht geschehen seye,

die erforderliche Erklärung zu thun: So declariren sämtl. Schöffen des gedachten Gerichts Breidenbach, dass sich zwar der Landbrauch vom 6ten May 1634 (23) ihrem Ermessen nach zur Genüge selbsten erkläre, als wobey sie es ohnehin auch bewenden liessen, doch aber dem erhaltenen Befehl schuldig nachzukommen, so wüsten Sie sich nicht zu erinnern, dass jemalen einem Ehegatten 2ter Ehe auf des abgestorbenen Ehegatten Vermögen, wo Kinder da sind, die Leibzucht durch Amtsbescheid wäre zuerkannt worden, hielten dahero um so eher dafür, dass oblaudirter Landbrauch nur von Eheleuten 1ter und nicht von 2ter Ehe pto praetendirender Leibzucht zu verstehen seye, folglich, wo das leztlebende Ehegatte, so zur 2ten Ehe geschritten, auch wieder abgestorben, alsdann die Kinder erster Ehe mit diesem seinem ihnen hinterlassenen Vermögen vollständig beerbt worden und das bleibende Ehegatte 2ter Ehe darauf keine Leibzucht weiter zu suchen habe.

publ. den 22. Febr. 1772.

195. S. 36. Nachdeme Weigand Heinzel zu Wolzhausen die Eröfnung des Landbrauchs über die Frage:

> ob ein ins Hauss geheurathetes Kind, wann es auf das ihm in Ehepacten voraus vermachte pfandgeld fremde pfandgüter nimt, solche auch den Vorzug behalten könne, wenn gleich die übrige Geschwister solches nicht zugeben und ihm das Voraus vermachte pfandgeld in Geld vergüten wollen, oder ob solch Kind nicht vielmehr schuldig seye, das ihm voraus vermachte pfandgeld von seinen Geschwistern anzunehmen und die darauf einbehaltene fremde pfandgüter zur Theilung zu geben?

anverlangt hat, als ist demselben von denen insonderheit hierzu befehligten Gerichtschöffen der Landbrauch vom 12ten July 1726 (53) zu seiner nothdurft mitgetheilt worden.

den 7. May 1772.

196. S. 30. Johann Henrich Pfeiffer zu Achenbach et Cons. zu Quotshausen wird auf ihr nachsuchen und vorbrachte Frage:

ob die Güter, welche schon 2mal ererbt worden, vor hinterfällige Güter zu halten seyen,

der Landbrauch vom 8ten May 1724 (51) mitzutheilen von Gerichtswegen verstattet.

Breidenbach den 29. May 1772.

198. S. 29. Johann Henrich Schmitt zu Gladenbach wird auf seine bei dem Schöffen Stuhl vorbrachte Frage:

ob auch ein temporal Tausch mit Güter wie ein Erbtausch stattfinde,

von demselben zur Antwort ertheilt, dass solcher wegen der Ganerbschaft und oftmaliger Theilung, so unter den Erben vorgehe, nicht statt habe.

publ. den 15. May 1773.

199. S. 37. Adam Wagner et Cons. zu Wolzhausen wird zu ihrer nothdurft auf ihre vorbrachte Frage:

ob wenn sich einer zu einem gewissen Guth als mit Erbe bestammt halte, der Besizer diesen aber nicht gleich betheilen wolte, ob alsdann der Besizer nicht gehalten seye, den Vorzug zu belegen,

der Landbrauch vom 8ten Oct. 1650 (32) mitzutheilen verstattet.

den 8. März 1774.

201. S. 47. Dem Gerichtschöff kaspar Henckel zu Wallau und Johs Schneider daselbst ist auf ihre dem Gericht vorbrachte Frage:

ob auch fremde Pfandstücker, so bei einem Hauss sind, unter die in dem Ort wohnende gleich nahe Geschwister oder Erben vertheilt werden müssen und ob ein gleich naher Erbe im Ort praetendiren könne, dass der Hauss Inhaber, der das ganze fremde pfandstück gegen das darauf stehende ganze pfandgeld besizt, dem gleich nahen Verwanden sein Antheil an solchem fremden pfandstück gegen Ersezung seines Antheils pfandgeldes abtretten und mit ihm theilen müsse,

der Landbrauch vom 27ten Juny 1729 (59) mitgetheilt worden.

publ. den 8. März 1774.

202. S. 30. Johann Jost Schmitt zu Achenbach wird auf seine dem Gericht vorgelegte Frage, wie es landbräuchlich seye:

wenn ein Vatter in 2ter Ehe lebe und ein Kind erster Ehe auswärts verheirathete, ob alsdann der Vatter oder die nächsten Erben von des hinaus verheiratheten Kinds Mutter zum Ganerbe die nächsten seyen,

der Landbrauch hierüber vom 9. May 1620 (14) zu seinem nötigen Gebrauch mitgetheilt.

Breidenbach den 14. May 1774.

203. S. 45. Johann Henrich Lauber zu Breidenstein wird nahmens Johannes Kleins Wittwe daselbst auf ihre vorbrachte Frage:

ob einer, welcher von einem ohne Kinder verstorbenen erben wolte, nicht auch Schulden bezahlen müste,

hiermit von Sämtl. Schöffen des Gerichts Breidenbach zur resolution ertheilt, dass, obwolen kein specieller Grunds Brauch vorhanden, sie dennoch ihrem Erkäntnis nach dafür hielten, dass derjenige, welcher von einem erben und Lust haben wolte, sich auch nicht entziehen könte, an der unlust theil zu nehmen, stellen aber die weitere Entscheidung richterlichem Ermessen anheim.

publ. Breidenbach den 4. März 1775.

204. S. 31. Nachdeme Adam Schmitt zu Breidenbach sich von hiessigem Gericht den Landbrauch erbeten, wie es bei Güter kauffung unter Geschwister oder Geschwisterkinder, so in gleichem Grad stehen, gehalten werde, ob alsdann nach den Köpfen oder auf die Stämme gekauft werden müsse, Als ist demselben der Landbrauch vom 2ten April 1732 (62) zu seiner nothdurft ertheilt worden.

Breidenbach den 23. May 1775.

207. S. 47. Johann Henrich Seibel zu Breidenbach und Christian Seibels Wittwe zu Wiessenbach wird auf ihre an das Gericht Breidenbach gethane Frage, wie es in hiessigem Gericht gehalten werde,

wenn ein Kind erster Ehe nach dem Tod ihrer Mutter verstürbe und dessen mütterliche Verlassenschaft zu einem Kindtheil dem Vatter zugefallen und von diesem wieder auf die Kinder lezter Ehe wäre vererbt worden, ob alsdann nicht die Kinder lezter Ehe von den Kindern erster Ehe nach ehrlicher Leute Erkäntnis abgelegt nehmen müste,

der Landbrauch vom 26ten May 1723 (49) mitgetheilt.

Breidenbach den 23. Sept. 1777.

209. S. 49. Nachdeme von Fürstl. Amt zu Gladenbach dem Gericht Breidenbach die Frage nach dem hiessigen Landbrauch zu beantworten vorgelegt worden:

> ob, wann 2 Junge Eheleute in Ehepacten erst die Helft von Hauss, Hof und fahrender Haabe gegeben ist und in der andern Helft ein kindtheil, dieses leztere kindtheil in der andern Helft demjenigen Ehegatten, so im Hauss gebohren ist, als sein Erbtheil allein verbleibet, oder ob der aus einem andern Hof zugeheurathete Ehegatte an solchem kindtheil der andern Helfte auch die Halbschied wieder praetendiren könne und ob demnach, wenn zum exempel der Mann im Hof zu Hauss ist, das kindtheil in der andern Helft blos vätterlich allein ist, (wie es den gemeinen Rechten nach sein würde) oder ob es auch der ersten Frau halb mitgegeben seye, folglich ob diese oder deren kinder nicht nur von der ersten voraus gegebenen Helfte, sondern auch von dem kindtheil in der andern Helft die Halbschied als mütterlich voraus praetendiren könne,

die Grunds observanz zu eröfnen und schrieftlich auf Pflichten und Gewissen attestiren, so ist hiermit, weilen kein specieller Landbrauch die Frage exkuntiret und das Gericht lieber die Entscheidung dem Fürstlichen Amt überlassen, als was neues hierüber schrieftlich von sich geben will, einsweilig der Landbrauch vom 4ten Juny 1733 (63) ertheilt worden.

Breidenbach den 26. Febr. 1788.

210. S. 49. Nachdeme von Fürstl. Hessischem Amt zu Gladenbach dem Gericht Breidenbach aufgegeben worden, seine Wissenschaft oder Grunds observanz pflichtmässig von sich zu geben, wie es in solchen Fällen bishero bei Theilungen gehalten worden,

> wenn nämlich den jungen Leuten in Ehepacten die Helft aller Fahrnis voraus und in der andern Helft ein Kindestheil gegeben oder die eine Helft (gegeben) und von der andern Helft Besizer und Verleger zu sein verordnet worden, ob alsdann das ins Hauss geheurathete kind nebst dessen Ehegatte weiter nichts in lezterem Fall als die gegebene Helft bekomme und ohne ein kindtheil in der andern Helft zu erhalten, die Geschwister von der anderen ganzen Helft habe ablegen müssen,

So berichten hierauf Sämtl. Gerichtsschöffen des Gerichts Breidenbach, dass ihnen von diesem posten weder ein Landbrauch, wie es hierinnen bey Theilung gehalten worden, bekannt seye, noch Fälle

angeben könnten, wie in denselben getheilt worden seye. Liessen es derohalben bey den Ehepacten und stellten die Entscheidung davon dem Richterl. Amt anheim.

Breidenbach den 19. May 1789.

212. S. 42. Des Müllers Johann Jost Reiz Frau zu Breidenbach wird auf ihre vorgebrachte Frage:

> Ob wann ein Mann währender Ehe einen Erbkauf von einem Stück Guth oder auch einer ganzen Erbschaft an sich bracht hätte, über die im kaufbrief gemelte Güter ohne Vorwissen und consens seines Ehegattens allein disponiren könne, solche erkaufte güter wieder an den 3ten zu überlassen,

die grunds observanz oder statt dessen des Gerichts Darfürhalten zu eröfnen. Nachdem nun hierüber kein specieller Landbrauch sich vorfindet, als halten die Sämtl. Schöffen des Gerichts Breidenbach darfür, dass all dasjenige, was währender Ehe errungen oder erkauft wird, daselbe kein Theil von Eheleuten ohne des andern vorwissen und genehmigung allein über das ganze zu disponiren, daselbe zu veräussern oder einem andern zu überlassen befugt seye. Inzwischen überlässt das Gericht die Entscheidung in dergl. Fällen höherer dijudicatur.

actum Breidenbach den 4. May 1790.

213. In Sachen Johann Henrich Krugs zu Niederdieten ctra Johannes Krugs Wittwe daselbst, auf Befehl des Fürstl. Amtmann Herrn Krebs zu Gladenbach auf die vorgelegte Frage:

> ob eine Wittib, welcher in Ehepacten $^1/_4$ von Hauss und fahrender Haabe gegeben ist, auch zugleich $^1/_4$ von allen Gemeinds utilibus und nuzungen praetendiren könne oder nicht, und ob sie casu quo sic $^1/_4$ derer Gemeindsdiensten und Beschwerden mit übernehmen müste oder davon frei bliebe, wenn sie gleich die Nuzungen bezieht, sondern der Verleger des Hausses die sämtl. Gemeindsdienste und sonstige onera allein praestiren müsse,

den Grunds Brauch zu ertheilen.

So berichten hierauf die Sämtl. Schöffen des Gerichts Breidenbach, dass sich zwar keine specielle observanz davon vorfinde, doch aber der Erfahrung nach, so auf dergl. Fälle, wo solche Witwen sind, Bezug hat, zur Gewohnheit worden ist, dass solche, so lang sie als Witwen im Hauss sizen, die Gemeinds nuzbarkeiten zu $^1/_4$ ziehen, indessen aber auch alle Gemeinds Beschwerden, Dienste und sonstige onera praestiren müssen, jedoch nach ihrem Absterben

oder Verheurathung an eine andere Person ihr benuztes $^1/_4$ dem Haussbesizer mit Nuzen und Beschwerden wieder zufalle.

Also ertheilt Breidenbach den 27. Sept. 1791.

214. S. 36. Der gesamte Schöffenstuhl des Gerichts Breidenbach soll auf Verlangen und Kosten Johannes Schneiders von Wallau schriftlich und in Form eines Grundsbrauchs von sich geben, was darin gebräuchlich seye:

1) ob auch fremd Pfandgeld oder ingl. das von Fremden versetzte Pfandgeld, so eine Gemeinde oder ein Mann der weder Erbe noch Ganerbe bey dem Pfandinhaber und Creditorem ist, verpfändet hat, unter die Erben des Creditoris antichretici oder Pfandinhabers stückweiss getheilt werde und

2) ob ein Erbe des Creditoris, dem ein ganz Stück solches Pfandguths vorher bei der Theilung zugefallen und es ganz besitzet, ex post seinen gleich nahen Miterben ihr Theil daran müsse zu lösen geben und das fremde Pfandstück mit ihnen theilen, oder ob nicht vielmehr der Besitzer eines Pfandstücks, dem es vorher in Theilung zugefallen oder beym Hauss gelassen worden, solch fremd Pfandstück ganz beysammen behalten könne, damit der fremde Versetzer oder dessen Erben, wenn sie ihr Guth durch Zahlung des darauf gestandenen Capitals oder Pfandgelds wieder lösen wollen, solches wieder zusammen bey einem lösen können und nicht an den übrigen Miterben suchen müssen.

Sodann

3) ob nicht der Besitzer eines Hausses, wobey das fremde Pfandguth verpfändet worden, vor seinen Miterben der nächste zu solchem fremden, besonders zu dem von einer Gemeinde verpfändeten Stück seye, wenn er seine Miterben bei der Theilung in Geld davon abfinden will, damit die fremde Versetzer oder deren Erben auch allezeit wissen können, wo sie ihr verpfändet Guth wieder lösen sollen.

Gladenbach den 10. May 1774.

P. H. Krebs.

Auf vorstehenden Fürstl. Oberamtsbefehl des Herrn Amtman Krebs zu Gladenbach wirdt letzterer posten von hiessigem gesammte Schöffenstuhl in Form einer Grunds Observanz beantwortet: Wenn sich fremd pfandt Guth bei einem Hauss befindet, das besonders von einer gantzen Gemein oder von einem oder dem Andern Gemeinds Unterthan als Gemein Guth darbey verpfändet ist, bei Geschwisterlicher Theilung unter die im Ort wohnende Geschwister, deren Jedes ein Mitglied der Gemein, doch als Pfandt Guth zu

Gleich getheilt wirdt, es wäre dann sache, dass ein oder das Ander sein betragendes quantum an Geldt in empfang genommen oder der Besitzer des Hausses in seinem Ehpacten pfandt Geldt zum Vorauss habe und solche Güther Stücker darauf ziehe, er alsdann nicht schuldig gehalten wäre, seinen Geschwistern oder deren Erben, ob sie gleich ihr Antheil pfandt Geld erlegen wolten, einen Antheil abzutretten.

Breidenbach d. 14. May 1774.

215. S. 40, 48. Auf Fürstl. Oberamts Befehl des Herrn Amtmann Krebs zu Gladenbach, zu ertheilen, was Observanz seie, wenn in Ehpacten stehet, dass einem Kind die fahrenthe Haabe mit Lust und unlust übergeben wird, NB. ob alsdann unter dem Wort Lust auch die Activposten, so der Vatter ausstehen hatt, begrieffen seyen und ob folglich das Kind im Hauss die vätterliche ausstehende activ Schulden allein behält, oder ob die andern Kinder dennoch ihr Theil von solchen ausstehenden activis in der Theilung bekommen haben.

Auf vorstehende Frage wirdt von uns Endes ernante beantworttet, dass die activis sowohl als auch das pfandgeldt zur Fahrnschafft gerechnet werden und unter dem Wort Lust mit begrieffen sindt, es wäre dann, dass inn Ehpacten gedacht wäre, dass das pfandgeldt nach der beiden Alten todt solte geschwisterlich getheilt werden, so sindt die activis dessgleichen so zu rechnen und unter die Geschwister zu vertheilen, welches hiessiges Gerichts Observanz und bey Theilungen zu Statten kommen.

Breidenbach d. 1. Juli 1780.

216. S. 44, 46, 48. Auf Fürstl. Oberamts Befehl des Herrn Amtman Krebs zu Gladenbach haben wir zu Endes ernante Gerichtschöffen sich anheute versammlet und den Grunds Observantz zu Handen genommen, um sich beiliegenthem prottocoll nach sich darin zu erkundigen suchen, die vorgeschriebene puncten daraus zu beantwortten und die Sache wegen der Kleinische Erben zu unterscheiden. Allein es finden sich keine darin beschriebene posten, so diessem Fall zu unterscheiden ähnlich sind. Da nun in diessem anliegenthen prottocoll sowohl die Grunds Observanz, als auch die desfallsige vorgefallene Wiessenschafften in ähnlichen Fällen pflichtmässig abzugeben gefordertt worden, so beantwortten wir, nehmlich

Erste Frage.

A. Die in dem beiliegenthen Ehpacten benahmte Clausel ad Nro 4 ist nicht nach der Grunds Observanz, indem Jacob Klein im Hauss und Hof gebohren und die 2te Frau zu sich geheurathet:

dass Letztere sollte Besitzer und Verleger der Gebäude sein, noch viel weniger kan die Frau, wo der Kinder erster Eh eines ins Hauss heurathet, die Hausshaltung unvertheilt forttführen, es wäre dann Sache, dass alle Fahrnschafft specificirt und taxirt würde, damit den Kinder erster Ehe ihre v(äterliche Erbtheile) heraus gerechnet, jedoch ihr mütterlich (Erbtheil, da) die zweite Frau gar keine Leibzucht und p(.... daran hat,) gleich zugetheilt werde. (Die Stelle, an welcher die supponirten inclavirten Worte stehen, ist abgerissen.)

B. Solte der Wittwe durch Amts Bescheid zuerkant werden, dass der laut Ehpacten pag. 4 bemerkte Clausel vor giltig anzunehmen, so erhellet daraus, dass auch die Kinder letzter Eh, wo ihre Mutter die Gebäude verlegt, ins Hauss zu heurathen ein Vorrecht haben. (Dieser Satz sub B ist durchstrichen und heisst es weiter:)

Notta. Diesser Clausel pag. 4 gehet wider die Grunds Observanz und widerspricht dem in den Ehpacten pag. 2, welcher nach der observanz gerichtet ist; denn nach diessem hatt die Wittwe ein Viertheil, in welches sie gesetzt blieben, ohne dass sie sich davon abführen liess. Wäre aber der Vatter am Leben blieben, so hätte derselbe unter Kinder erster und letzter Eh, weilen die Gebäude von ihm herstammen, zu disponieren gehabt, die Kinder erster oder letzter Eh ins Hauss zu bestatten. Nach diessem Fall aber behauptet der Gerichtschöff Michel und Storck, dass ihnen Amts Bescheide bekant wären, dass die Erstgeburtt unter den Kindern das Nährecht ins Hauss zu heurathen hätten und die anderen zu verlegen.

Breidenbach am 5. Febr. 1784.

Joh. H. Grebe.
Johs Michel.
Joh. George Storck.

217. S. 9, 43, 47. Bescheid in Sachen des Curators über Johannes Blöchers Frau contra die 2 Curatores massae.

Wird Implorantin oder deren Beystand binnen 14 Tagen beybringen, dass nach der Grunds Observanz der zweite Ehegatte von demjenigen, was der andere Ehegatte in erster Ehe an Hauss und Fahrniss durch Ehepacten erhalten hat, allemal die Helft bekommen müsse und solches doch erhalte, wenn gleich in seinen Ehepacten nichts davon gedacht ist: So ergehet vorbehaltlich der Curatoren Gegenbeweiss weiter was recht ist.

Publ. Gladenbach am 15. May 1784.

Fürstl. Hess. Amt daselbst.

Die Schöffen des Gerichts Breidenbach sollen hierüber ein pflichtmässig Erkentnis und attestat über die angezogene observanz ausstellen und schriftlich von sich geben. Eod. ut supra.

Krebs.

Die Gerichtschöffen, so aussen stehendes thun sollen, sollen seyn 1) Joh. Henr. Grebe zu Breidenbach 2) Joh. Henr. Achebach zu Breidenbach 3) Johannes Michel von Wissenbach 4) Joh. Henr. Krug von Niederndieten.

Gladenbach am 17. May 1784.

Fürstl. Hess. Amt daselbst.

Nachdeme Wir zu Endes ernante Gerichtschöffen auf Befehl des Fürstl. Herrn Amtman Krebs zu Gladenbach die erläuterung aus der Grunds Observanz ertheilen sollen, ob, wenn ein Man in die 2te Eh schreitte und der Ehgattin in Ehpacten von einer Fahrniss nichts verschreibe, ob die Ehegattin dennoch von des Mannes Fahrnschaft etwas bekomme, Da nun die bisherige Grunds Observanz keine erläutterung giebt, so beantworten wir, dass, wenn der Ehgatte 2ter Eh eine ein Wendung des Landtrechts der Haussaltung oder ihrem Ehmann inferiret, derselbe dann auch von ihres Ehgatten Fahrniss, so in erster noch nicht vergeben, die Helffte gebühre.

Breidenbach am 26. May 1784.

Joh. H. Grebe.
Johannes Michel.
Johann Henrich Achebach.

218. S. 42, 45, 46. Actum Breidenbach am 4. May 1795.

Nachdeme der Fürstl. Herr Amtmann Krebs die Frage auf heutigen Datto an hiessiges Gericht ergehen lassen, um in der Grunds observanz nach zu sehen und dem Befinden nach heraus zu geben, wie es in Bedingung Folgenthes das Herkommen seye:

1) Wann 2 Ehleuthe währenther Ehe Güther mit einander kaufen und keine Leibes Erben haben, noch hintherlassen, wie es mit deren erkaufften Güthern nach eines oder des andern Absterben zu halten, diesse Frage wird von Sämmtlichem Gericht beantwortet, dass sich in der Grunds observanz keine passente nachricht befindet, jedoch

2) wird von Sämmtlichem Schöffen Stuhl nach deren erkäntnis die Frage beantwortet, dass in diessem Fall, wann 2 Ehleuthe währenther Ehe Güther mit einander kaufen und keine Leibes Erben haben, noch hintherlassen, sich der Ehgatte, so in dem Stamm Guth, worin gekauft ist, kein Erbtheil hatt, sich als hinter-

fällige Güther nach Ehrlicher Leuthe erkäntnis muss abgelegt nehmen, damit kein fremder Erbe in den Stamm Guth komme und kein Zwistigkeit darnach entstehe, sodann

3) derjenige Ehgatte aber, so währenther Eh in dem Stamm Guth mit seinem Gegen Ehgatten erkaufft hatt, worin er ein mit Erbe ist und darauf das Nährecht zum Kauf erhalten, nicht als hintherfällige Güther zu betrachten, sondern nach Absterben dessen an seine Nächste Erben gleich dessen übrige Erbschafft falle, jedoch das Letztlebende derer Ehgatten Zeit Lebens in so lange es nicht in die 2te schreitet, die Leibzucht auf denen Güthern gleich andern hat, sodann

4) wo erweisslich und glaubhafft dargethan werden könne, dass das Kaufgeld pure von des Ehgatten Vermögen, so sich muss abkaufen lassen, gäntzlich genommen wäre, alsdann demselben eine ergäntzung darauf willfahrt werden könne, jedoch wird die unterscheidung diesses Posten Fürstl. Oberamt des Fürstl. Herrn Amtmann Krebs Wohlgebohren zur unterscheidung übertragen, deren wir dann als untergebenste und dienstwilligste Gerichtschöffen diesse unsere meinung hiermit schriefftlich abgeben auf vorermelten Datto.

219. S. 45, 48, 50. Auf ergangenen Hochfürstl. Amts Bescheid haben wir zu Ents ernante Gerichtschöffen den Grundtsobservanz eröfnet und ertheilt in sache Adam schmidt zu Quotshaussen contra dessen Geschwister Vormündter daselbsten:

Wie es bey Theilung der gebäudte und fahrenten Haaben sodann der Elterlichen schulden bishero grundsbräuchlich in geschwisterlicher Theilung gehalten worden und was die Worden in den Ehepacten, wo Lust und unlust stehet, enthalten oder auch, wo dieselbe in den Ehepacten nicht stehet, die passiv schulden getheilt werden,

darauf beantworden wir wie folgent:

ist vorgedachter Posten in dem Grundsobservantz nicht klar entschieden, sondern es ist den 21ten Febr. 1782 ertheilt worden, der Schöffen erkentnuss nach und unserer Wissenschaft nach jeder Zeit den Ehpacten nach so gehalten worden, dass, wo ein oder anderer in Hauss und Hof, sämmtliche Gebäudte und alle fahrente Haabe mit lust und unlust zur Helfte gesetzt ist und in der ander Helfte ein Kindestheil hatt, derselbe auch bei geschwisterlicher Theilung alles, was die Fackel berührt und zur Fahrenschaft gehört, den Vorzug hat des Ehpacten mit dem anhang auch alle passive schulden, wo solches das Word in Ehepacten mit lust und unlust nicht stehet, dass dann die passive schulden nicht auf die

fahrente Haabe gerechnet, sondern soll geschwisterlich vertheilet werden.

Geschehen Breidenbach d. 17. Juny 1799.

Dem allegirten Schöffenspruch vom 21. Febr. 1782 lag dieselbe Frage zu Grunde und lautete die Antwort, wie oben angegeben; nur war der Schluss ausführlicher, nämlich dahin:

> mit dem Anhang, auch alle vorbefindliche passiva so zu zahlen sind. Wo aber vorgedachte Wortte Lust und unlust nicht in den Ehpacten enthalten und der ins Hauss Geheurathe hatt dennoch laut des Ehpacten alle Fahrnschafft zur Helffte und in der andern Helffte ein Kindtheil, so ziehet er solches ohne unterschied und die befindliche passiva werden geschwisterlich oder auf das Erbe getheilt, welches der Wissenschafft nach jeder Zeit den Ehpacten nach so gehalten worden, es wären dann besondere umständen dabey. Jedoch überlassen wir übrigens die entscheidung des postens der richterlichen entscheidung und verbleiben untergebenste Gerichtschöffen.

Breidenbach den 21. Febr. 1782.

220. S. 36. Auf Anfrage des Gerichtsschöff Weigand Seibels zu Wiesenbach:

> ob wegen eines verpfändeten Zehndens auch eine Nachrechnung statt finde,

wird von hiesigen Schöffen Stuhl zu Recht erkannt, dass in diesem Fall keine Nachrechnung stattfinde und der Zehende den Erbgütern gleich zu achten seye.

Breidenbach am 8. July 1800.

221. S. 42. Auf Verlangen Christian Welsch zu Wallau, den Grunds Brauch zu eröffnen,

> wie es gehalten würde, wenn ein Mann in die 2te Ehe schritte und in dieser Ehe Unlust oder Schulden beide Eheleute gemacht haben, wie solche bezahlt werden sollten,

So ist dieser Posten im Grunds Brauch nicht klar ausgeschrieben, sondern die Schöffen geben ihrem Erkänntnis nach den Ausspruch, nämlich:

> Was in währender Ehe beide Eheleute mit einander an Schulden gemacht haben, dass solche die Hälfte vätterlich und die andere Hälfte mütterlich bezahlt werden müssten.

Breidenbach am 27. October 1801.

222. S. 41. Nachdeme von Schöpfen, des Gerichts Breidenbach, zu wissen verlangt worden:

Ob auch diejenige Häusser, welche von Steinen erbauet sind, und die man steinerne oder gemauerte Häusser nennet, ebenfalls zu der Fahrnüss gerechnet würden?

ingleichen: Ob die Waldungen, die gleichwohlen auch vom Brand verzehret werden können, ebenfalls mit zu der fahrenden Haabe, oder zu den unbeweglichen Gütern gezählet würden?

Als berichten darauf sämtliche Gerichts-Schöpfen, dass, nach hiesigem Landbrauch, sowohl steinerne oder gemauerte, Häuser, als nicht weniger die Waldungen (den Grund ausgeschieden) mit zur Fahrnuss, oder fahrenden Haabe, gezogen würden. Welches sie also, auf beschehene Anfrage, hiermit ohnverhalten wolten.

Sign. Breidenbach den 23. Julii 1759.

Aeltere Gerichtsbräuche wurden eröffnet und zwar

№ nach der Zeitfolge	auf Nachsuchen des	von	am	der Spruch vom	№
134	Johann Georg Reiz	Wolzhausen	24. Oct. 1749	8. Oct. 1650	32
135	Jacob Becker	"	" " "	26. Mai 1721	35
				28. Jan. 1744	71
136	Georg Schmidt	"	9. Mai 1750	28. Jan. 1744	71
137	Johannes Schneider	Breidenstein	6. April 1751	27. Juni 1729	59
138	Caspar Piz u. Cons.	Gladenbach	—	8. Oct. 1650	32
139	Adam Born	Niederdieten	20. Juli 1752	8. Oct. 1650	32
140	Bürgermeisters	Breidenbach	" " "	27. Oct. 1719	34
141	Adam Schmitt u. Casp. Grebe	"	20. Jan. 1754	18. Oct. 1625	16
142	Georg Arnold	Achenbach	—	17. Jan. 1632	21
143	Joh. Henrich Meier	Gladenbach	—	25. Juni 1721	46
144	Jost Joh. Jac. Becker	Wolzhausen	—	8. Oct. 1650	32
145	Johs Achenbach	Roth	11. Nov. 1754	20. Mai 1734	65
146	Joh. Henr. Weber	Gladenbach	9. Febr. 1756	8. Oct. 1650	32
147	Joh. Henr. Meier	Wallau	—	26. Mai 1723	49
148	Joh. Henr. Weigel	Oberhörle	22. Apr. 1756	8. Oct. 1650	32
149	Casp. Weigel	Breidenbach	—	8. Oct. 1650	32
150	Adam Nauholz	Quotshausen	8. Nov. 1758	8. Sept. 1758	118
151	Ludw. Henkel	Weifenbach	2. Mai 1759	8. Nov. 1756	114
152	Casp. Benner	"	30. Juni 1759	28. Jan. 1754	106
153	Joh. Henr. Schmitt	Wiesenbach	20. Jan. 1762	8. Oct. 1650	32
154	Andr. Gimbel	Breidenbach	7. Mai 1762	12. Juni 1638	25
155	Henr. Petri	Niederdieten	30. Aug. 1762	8. Oct. 1650	32
157	Johs Walter	Achenbach	22. Aug. 1763	12. Febr. [illegible]	47

163	Joh. Henr. [illegible]			12. Febr. 1722	[illegible]
164	Chr. Dörr's rel.	Wallau	21. Mai 1766	24. Juni 1725	52
165	Jac. Achenbach	Gladenbach	„ „ „	21. Febr. 1632	22
166	Gerichtsschöff Klein	Quotshausen	—	2. Juni 1714	45
167	Jac. Reiz	Wolzhausen	—	1. Nov. 1631	18
168	Johs Weigel	Oberdieten	28. März 1767	6. Mai 1634	23
172	Joh. Balser Schneider	Wolzhausen	13. Mai 1768	25. Juni 1721	46
176	Casp. Achenbach u. G. Schwarz	Breidenbach	14. Juli 1768	6. Mai 1634	23
177	Joh. Dan. Petri	Wallau	19. Juli 1768	8. Oct. 1650	32
178	Gerichtsschöff Schwarz u. Cons.	Breidenstein	21. Juli 1768	28. Jan. 1754	106
181	Georg Balser	Wallau	9. Mai 1769	26. Juli 1730	61
				17. Nov. 1652	30
182	Joh. Henr. Schmitt	Gladenbach	—	8. Febr. 1648	28
183	Johs Eckel	Wallau	24. Juni 1769	6. Mai 1745	76
184	Jac. Meyer	„	14. Aug. 1769	7. Juni 1728	56
185	Johs Henn	Lixfeld	16. März 1770	20. Febr. 1690	39
186	Adam Nau	Oberdieten	22. Mai 1770	8. Oct. 1650	32
187	Johs Strauch	Breidenbach	„ „ „	12. Juli 1726	53
188	Johs Müller	Niederdieten	„ „ „	17. Nov. 1652	30
189	Schulmeister Klein	Breidenbach	22. Juni 1770	12. Oct. 1747	81
190	Joh. Henr. Schneider	Wallau	5. Juli 1770	26. Nov. 1639	27
				12. Febr. 1722	47
191	Jac. Blöcher	Niederdieten	15. Nov. 1771	6. Mai 1634	23
193	Gemeinde	Wallau	22. Febr. 1772	27. Oct. 1719	34
197	Vormünder über Mich. Weigels Kind	Wiesenbach	1. Juli 1772	28. Jan. 1754	106
200	Joh. Henr. Seibel	Wolzhausen	—	4. Febr. 1651	33
205	Hartm. Schmitt	Niederhörle	29. Febr. 1776	21. Febr. 1632	22
206	Henr. Meissner	Quotshausen	29. Juni 1777	28. Mai 1751	98
208	Joh. E. Ruppersberger rel.	Simmersbach	23. Nov. 1781	12. Febr. 1722	47
211	Johs Hinn u. Cons.	Niederdieten	4. Mai 1790	26. Juli 1730	61

Druck von E. Gruhn in Warmbrunn.

